

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
claudia.schoenenberger@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 26. Mai 2004

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 21. Juni 2004, 10.00 Uhr, im Rathaus Appenzell

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

16/1/2004 Beilage Büro

2.1. Präsident

Grossratspräsident Johann Brülisauer

2.2. Vizepräsident

Grossratspräsident/in

2.3. Drei Stimmzähler

Grossratspräsident/in

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 25. April 2004

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

4. Protokoll der Session vom 29. März 2004

Grossratspräsident/in

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes****16/1/2004** Beilage Büro

Referent: Grossratspräsident/in

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**17/1/2004** Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2003**18/1/2004** Antrag StandeskommissionReferenten: Landammann Carlo Schmid-Sutter
bzw. Vorsteher der Departemente**7. Wiederaufnahme der Beratungen zu den Landsgemeindebeschlüssen betreffend
Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und des Feuerschutzgesetzes****19/1/2004** Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

8. Schulverordnung (SchV)

7/1/2004 Antrag Ständekommission
7/1/2004 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Bernhard Koch
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

9. Verordnung über die Berufsbildung (VBB)

8/1/2004 Antrag Ständekommission
8/1/2004 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Bernhard Koch
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

10. Gymnasialverordnung (GymVO)

9/1/2004 Antrag Ständekommission
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung

10/1/2004 Antrag Ständekommission
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

12. Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (VEGB)

11/1/2004 Antrag Ständekommission
11/1/2004 Antrag Kommission für Wirtschaft
Referent: Grossrat Emil Koller
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

13. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Elektra Obereggen

15/1/2004 Antrag Ständekommission
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

14. Grossratsbeschluss betreffend Ergänzung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken

12/1/2004 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Koster

Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

15. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplans "Oberstein-Schatten"

13/1/2004 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Koster

Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

16. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Parkplatzerweiterung beim Spital Appenzell

14/1/2004 Antrag Standeskommission

Referent: Statthalter Werner Ebnetter

17. Landrechtsgesuche

20/1/2004 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

18. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident/in

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen freundlich zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in die Kunsthalle Ziegelhütte eingeladen.

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh.

Wahlen

**gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes**

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2003/2004, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Brülisauer Johann, Gonten</u>
Vizepräsidentin:	Knechtle Regula, Appenzell
1. Stimmzähler:	Manser Josef, Gonten
2. Stimmzähler:	Zimmermann Josef, Appenzell
3. Stimmzähler:	Bischofberger Emil, Oberegg

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Gmünder Baptist, Haslen
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell Bischofberger Emil, Oberegg Koller Albert, Appenzell Büchler Hans, Appenzell
Ersatz:	Bischofberger Thomas, Schlatt Eberle Ruedi, Gonten Lienhard Christian, Weissbad

Bankkontrolle (2003/2007)

Heule-Bruderer Judith, Oberegg
Aeschbacher Hansruedi, Appenzell
Ulmann Bruno, Schwende

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Koller Emil, Weissbad
Mitglieder:	Schmid Hans, Oberegg <u>Gmünder Katja, Appenzell</u> Inauen Alfred, Appenzell Bürki Felix, Oberegg Sutter Stefan, Steinegg Inauen Rolf, Haslen

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: **Breitenmoser Josef, Appenzell**
Mitglieder: Koch Bernhard, Gonten
Heule-Bruderer Judith, Oberegg
Moser Andreas, Steinegg
Wyss Herbert, Steinegg
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
Dörig Roland, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Koster Josef, Appenzell
Mitglieder: Koller Hanspeter, Weissbad
Looser Melchior, Oberegg
Wyss Richard, Appenzell
Brülisauer Hans, Haslen
Dörig-Huber Maria, Steinegg
Streule Albert, Appenzell

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Manser Josef, Gonten
Mitglieder: Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell
Knechtle Regula, Appenzell
Zimmermann Josef, Appenzell
Fässler Josef, Weissbad
Heim Toni, Appenzell
Bischofberger Rolf, Oberegg

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde
vom 25. April 2004 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann Bruno Koster eröffnet bei etwas bewölkttem, eher kühlem aber trockenem Frühlingswetter eine recht gut besuchte Landsgemeinde um 12.27 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Herren der Standeskommission
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Die direkte Demokratie wird hierzulande kontrovers diskutiert. Während sie die eine Seite als wachstumshemmenden Bremsklotz verachtet, sieht die andere in den Volksrechten das pure Gegenteil und weist auf effizienzsteigernde Effekte hin. Wir stellen zunehmend fest, dass unsere direktdemokratischen Instrumente auch bei den umliegenden Ländern auf ehrliches Interesse stossen. Insbesondere wird der Wert der unbestritten integrativen Effekte als solcher inzwischen auch erkannt. Gerade im unübersichtlichen, globalen Raum hat der Traum vom offenen, toleranten Weltbürger weitgehend der Suche nach eigener Identität und Kultur Platz gemacht - das Wissen, das Spüren der Zugehörigkeit als Sicherheit, als Wahrnehmung von Lebensqualität. Überall wird nach Selbstverantwortung geschrien und geschrieben, da Vater (oder Mutter) Staat nicht für alle Probleme die passende Lösung bereit hält. Das Individuum darf sich, Kraft seiner Möglichkeiten, nicht hinter der kollektiven Verantwortung verstecken. Identität fördert den Respekt vor der zugehörenden Gesellschaft und mindert damit die grassierende Anspruchshaltung des Einzelnen.

Der Staat soll sich so weit wie möglich aus den Angelegenheiten der Bürger heraus halten und Transparenz gewähren. Dies bedeutet auch steten Kampf der ungezügelten Umverteilungspolitik, der vehementen Besitzstandwahrung von Lobbyisten und der stets steigenden Staatsquote. Damit schafft der Staat Voraussetzungen für politische und unternehmerische Freiheiten, die schöpferische Kräfte - weg von der lähmenden Versicherungsmentalität - freisetzen.

Das öffentliche Auftreten der Schweiz nehme ich als ziemlich mutlos wahr, die Befindlichkeiten sind nicht gerade gut. Das gilt für den Bundesrat, das Parlament, aber auch für teils Unternehmen und vor allem die Medien. Dass Staaten für ihre Interessen kämpfen und sich ihrer nicht schämen müssen, scheint in der Schweiz vergessen zu werden. In zwischenstaatlichen Verhandlungen kämpfen doch alle Parteien für die Mehrung ihrer Interessen und die Interessen sind selten deckungsgleich (sonst müsste nicht verhandelt werden). Bern sieht es anders als Brüssel oder Berlin, Appenzell vielfach anders als Genf oder St.Gallen.

Als Kanton, als verantwortliche Standeskommission, stehen wir für unsere Interessen und das Interesse des Ganzen - wir nehmen sie im Rahmen unserer Möglichkeiten wahr, wir kämpfen dafür. Zweiter zu sein oder profil- und einflusslos (und damit auch verantwortungslos) in noch grösseren Einheiten mitzuschwimmen ist für uns keine Vision.

Wir sind heute, wie jedes Jahr am letzten Sonntag im April, zusammengekommen, um unsere Form der direkten Demokratie zu pflegen - wir sind zusammengekommen als Souverän, als höchste Kraft im Kanton, wir sind zusammengekommen zur Landsgemeinde. Wir geben sichtbaren Ausdruck und unterstreichen mit dem Landsgemeindeeid, dass der/die Einzelne gewillt ist, Verantwortung für unser Staatswesen zu übernehmen. Damit unsere Institution der Landsgemeinde lebt und überlebt, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt bleiben. Unter anderem muss der Landsgemeinde das unbedingte Recht und die Möglichkeit gewahrt bleiben, zu wählen - Auswahl zu treffen. Wenn sich Interessenvertretungen, Parteien und politische Gruppierungen - politisch bequem und gemütlich - auf Kandidatinnen und Kandidaten absprechen, ohne dem Souverän echte Auswahl zu ermöglichen, nehmen sie ihren diesbezüglichen Teil der Verantwortung nicht wahr. Direkte Demokratie bedeutet bei uns auch, sich im Ring zu stellen, eigene Meinung sichtbar zu zeigen - abzulehnen, andere Meinung zuzulassen und allenfalls auch politische Niederlagen zu akzeptieren.

In diesem Sinne heisse ich Sie alle herzlich willkommen zur Landsgemeinde. Ein besonderer Gruss gilt den Jungen und den Zugezogenen, welche heute zum ersten Mal ihrer Bürgerpflicht in unserer Mitte nachkommen, besonders begrüsse ich aber auch die Älteren unter uns, welche der Wahl- und Stimmpflicht nicht mehr unterstehen würden.

Ich begrüsse Euch alle, geschätzte, treue Mitlandleute, ob gleicher oder anderer politischer Meinung.

Ich begrüsse auch unsere Gäste:

- Herr Bundesrat Christoph Blocher, Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes

Historisch und nicht hysterisch sei die Wahl vom 10. Dezember 2003 verlaufen. Einem kleinen politischen Erdbeben gleich. Die Zauberformel habe sich Realitäten angepasst - und die Schuld oder der Dank dafür hat einen Namen: Herr Bundesrat Dr. Christoph Blocher, den ich hier und heute am Ring begrüsse.

Sie bringen den Vorteil mit sich, Herr Bundesrat, dass ich Sie nicht gross vorzustellen brauche - sie kennen Appenzell und die Innerrhoderinnen und Innerrhoder kennen sie. Sei es als Gast in unserem Kanton, sei es als grosszügiger Auftraggeber oder sei es als politisches Schwergewicht, in nun höchsten Ehren.

Im Rahmen ihrer Ansprache an der Albisgüetlitagung haben Sie gesagt, sie stünden gegen die Berner-Bürokratie und gegen die Ausnutzung unserer Gesellschaft. Herr Bundesrat, wir stimmen mit Ihnen diesbezüglich überein - lassen Sie uns eine längere Leine.

- Regierungsrat des Kantons Freiburg mit Herrn Staatsratspräsident Michel Pittet, begleitet durch die Partnerinnen und Partner sowie Herrn Staatskanzler René Aebischer

Es ist eine gute Tradition, befreundete Regierungen oder in diesem Falle einen Staatsrat samt Staatskanzler zur Landsgemeinde einzuladen.

Freiburg und Appenzell I.Rh. verbindet das schwarz/weiss der Wappen, der mehrheitlich katholische Glauben und der auch bei Ihnen noch eher ländliche Charakter.

Nachhaltig verbindend wirkt aber sicher ihre Universität wo sehr viele Innerrhoderinnen und Innerrhoder an Ihren Fakultäten der Geistes- und Naturwissenschaften studieren resp. studiert haben.

Gerade weil wir nebst Verbindendem auch Trennendes haben, begrüsse ich den Kanton Fribourg mit Staatsratspräsident Michel Pittet freundeidgenössisch in unserer Mitte. Ich hoffe, Sie erleben Innerrhoden, Sie erleben unseren Kanton.

- Seine Excellenz Mladen Andric / Botschafter der Republik Kroatien

Wir haben den Herrn Botschafter der Republik Kroatien, Mladen Andric, eingeladen, aus Respekt gegenüber seinen gegen 100 Mitlandleuten, welche in Innerrhoden leben und hier ihren Lebensunterhalt bestreiten. Kroatien hat eine bewegte und schwierige neue Geschichte mit Unruhen und Schwierigkeiten hinter sich und ist auf dem guten Wege zur Normalität. Wir begrüssen Sie und wünschen Ihnen, Herr Botschafter, wie auch hrem fantastisch schönen Land, viel Glück und Erfolg auf Ihrem Weg in Europa.

- Herr Landtagspräsident Manfred Dörler / Landtagspräsident Vorarlberg

Der Landtag in Vorarlberg entspricht organisatorisch in etwa unserem Grossen Rat. Ich begrüsse Herrn Manfred Dörler, der als Präsident dem vorarlbergerischen Landtag vorsteht. Vorarlberg ist auf der Strasse nicht einmal 20 km von hier entfernt und uns landschaftlich und mentalitätsmässig sehr ähnlich und durchaus freundschaftlich gesinnt. Wir haben etliche geschichtliche Berührungspunkte und der Ausspruch "Gott schütze uns vor der Pest und den Appenzellern" ist schon gar lange her.

- Herr Kantonsratspräsident Peter Langenauer / Kantonsratspräsident des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Der uns nächste Gast, den wir begrüssen dürfen, kommt aus Ausserrhoden. Herr Peter Langenauer hat eine bewegte Zeit als Kantonsratspräsident und Ausserrhoder Freisinniger hinter sich. Peter Langenauer steht für Öffnung und Grosszügigkeit, ohne seinen Besuch mit diesbezüglichen Erwartungen zu verbinden. Nachbarn haben immer gemeinsam Fragen zu beantworten, tun sie es nicht, ist auf einmal des einen Lösung des andern Problem.

Wir wünschen auch dem "andern Appenzell" Erfolg und danken an dieser Stelle für die Zusammenarbeit und freundschaftliche Verbundenheit.

- Herr Generalkonsul Alphons N. Müggler / Schweizerischer Generalkonsul in München

Herr Alphons N. Müggler ist Thurgauer und zur Zeit Schweizerischer Generalkonsul in München. Wir heissen Sie, Herr Generalkonsul, bei uns willkommen und wünschen Ihnen

viel Kraft und Durchsetzungsvermögen bei der Wahrung unserer Interessen gegenüber Ihrem Gastland und dem Freistaat Bayern.

- Herr Dr. Hans-Ulrich Dörig / Generaldirektor der CS

Fast schon traditionell laden wir auch auswärts erfolgreiche Träger von Innerrhoder Namen an die Landsgemeinde ein. Herr Dr. Hans-Ulrich Dörig ist Vice Chairman der Geschäftsleitung der CS Gruppe. Ich begrüsse Sie, Herr Dörig, in ihrem Bürgerort. Ihre Devise "mit voller Kraft voraus" ist vermutlich auf Innerrhoder Wurzeln gewachsen und scheint Ihnen Glück und Erfolg zu bringen.

- Herr Korpskommandant Hansruedi Fehrlin / Kdt Luftwaffe
- Herr Oberst i Gst René Chastonay / Kdt Inf Schulen

Schlussendlich begrüsse ich noch die Gäste des Militärs. Herr Korpskommandant Hansruedi Fehrlin kennt als Kommandant der Luftwaffe unseren Kanton nicht nur "von oben". Korpskommandant Fehrlin steht im Gegenteil mit beiden Beinen fest auf dem Boden und ist ein gerngesehener Gast und Helfer Appenzells - sei es im Rahmen von Seminaren seiner Kader oder bei Notfällen nach Schäden im Alpengebiet.

Herr Oberst im Generalstab René Chastonay ist in seiner Funktion als Schulkommandant der Inf RS 11 Gast hier. Er gilt als umgänglich, wirkt dynamisch und weiss, wie man mit der heutigen Generation (hoffentlich auch den Innerrhodern) umgehen muss. Danken will ich ihm vor allem auch für die guten Beziehungen zu unserer Militärverwaltung.

Ich wünsche damit allen Gästen und ihren Begleiterinnen und Begleitern, wie auch den Besucherinnen und Besuchern am Ring, eine erinnerungswürdige Landsgemeinde und einen angenehmen Aufenthalt in Appenzell.

Ich stelle die Landsgemeinde 2004 unter die Macht und den Schutz des Allerhöchsten und erkläre sie als eröffnet.

2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen

Landammann Bruno Koster hält zu den kantonalen Amtsverwaltungen Folgendes fest:

Mit Genugtuung können Ihnen die Standeskommission und der Grosse Rat eine erfreuliche Staatsrechnung 2003 präsentieren. Die Verwaltungsrechnung schliesst um Fr. 4,54 Mio. besser ab als budgetiert, resp. es kann ein Erfolg von Fr. 271'993.-- ausgewiesen werden. Dieses Ziel einer ausgeglichenen Rechnung konnte bei einem Eigenfinanzierungsgrad von 106 % und trotz zusätzlichen Rückstellungen von Fr. 840'000.-- und ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 2,65 Mio. erreicht werden. Zu den hauptsächlichen Gründen Folgendes:

1. Wir haben auf der Einnahmenseite vor allem wesentlich höhere Steuereinnahmen bei einem gleich bleibenden Steuersatz zu verzeichnen. Die natürlichen Personen und das Gewerbe haben etwa 3 % mehr gesteuert und die juristischen Personen 34 %. Das dies auch notwendig ist, zeigt die Tatsache, dass vom Bund Jahr für Jahr weniger Geld fliesst. Dieses Jahr Fr. 2,32 Mio. weniger als gerechnet.
2. Die Ausgaben konnten im Budget gehalten werden. Der Anstieg der innerkantonalen Ausgaben beträgt 1,9 %. Sorgen bereiten die ausserkantonalen Ausgaben, allen voran die Ausgaben der Schulen und Anstalten des Gesundheitswesens. Die ausserkantonalen Ausgaben waren 9,3 % höher als im Vorjahr und machen auch bei uns inzwischen Fr. 12,3 Mio. aus. Es ist deshalb ein dauernder Prozess, dass wir das Wünschbare vom Notwendigen trennen und das anbieten und schlussendlich auch bezahlen, was unserer Gesellschaft auch wirklich nützt.
3. Die Ausgaben der Investitionsrechnung konnten mit Fr. 12,54 Mio. zwar geringer wie im Jahr 2002, aber doch deutlich höher wie im langjährigen Mittel gehalten werden. D.h. wir leben auch hier nicht auf Kosten von kommenden Schulden.
4. Der Aktivzinsüberschuss beträgt Fr. 1,26 Mio., d.h. dass wir auch bei den heutigen tiefen Zinsen Fr. 4'000.-- pro Tag an Zinsen einnehmen - im Gegensatz zum Bund, der jeden Tag Fr. 9 - 10 Mio. Zinsen zahlt. Der Aktivzinsüberschuss zeigt, dass unser ausgewiesenes Eigenkapital auch finanzwirksam ist.

Innerrhoden ist damit mehr als nur schuldenfrei. Ich danke allen Verantwortlichen im Kanton, den Behörden wie auch den Angestellten, aber auch den Verantwortlichen in allen Institutionen, für welche der Kanton Defizite abgilt, für den sorgsamen Umgang mit unseren öffentlichen Mitteln. Mein Dank gilt aber auch Euch allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Kantons, welche mit der ehrlichen Deklaration und der Begleichung der Steuerpflicht unser Gemeinwesen finanzieren.

Im Anschluss an diese Ausführungen gibt Landammann Bruno Koster das Wort frei.

Grossrätin Regula Knechtle, Präsidentin CVP Appenzell I.Rh., führt Folgendes aus:

Einmal mehr konnte uns Landammann Bruno Koster eine sehr erfreuliche Rechnung präsentieren. Die Einnahmen sind wieder gestiegen und unsere Regierung hat die Aufgaben im Griff. Ich möchte die Gelegenheit benützen, der ganzen Standeskommission für die weitsichtige Finanzpolitik ein recht herzliches Dankeschön auszusprechen.

Das allein ist aber nicht der Grund, dass ich als Präsidentin der CVP Appenzell I.Rh. das Wort ergreife. Die CVP will eine Gesellschaft mit intakten Strukturen schaffen, im Kreis der Partnerschaft, der Familie und der Kinder. Das Wohl der Kinder und der Familie ist ein Hauptziel unserer Gemeinschaft Schweiz. Unsere Familienpolitik stellt die Bedürfnisse der Kinder, der Jugendlichen und der Eltern ins Zentrum: Im Kleinen muss wachsen, was im Grossen gelingen soll. Die CVP Appenzell I.Rh. will es nicht nur bei schönen Worten belassen, sondern etwas tun für unsere Familien. In Anbetracht der guten Ergebnisse unserer Staatsrechnung in den letzten Jahren erscheint es uns angemessen und durchaus vertretbar, beim steuerbaren Einkommen die Sozialabzüge, d.h. die Abzüge für Kinder zu erhöhen. Im

Grossen Rat ist zwar bereits eine generelle Steuererleichterung in Aussicht gestellt worden. Die CVP Appenzell I.Rh. will aber zur Zeit keine Steuerermässigung für alle, sondern eine gezielte Steuererleichterung für die Familien. Es darf doch nicht sein, dass Kindersegen eine Familie in die Armut treibt.

Um den Familien eine finanzielle Erleichterung zu verschaffen, reicht die CVP Appenzell I.Rh. heute folgende Initiative ein:

Es sei Art. 37 lit. a und b des Steuergesetzes des Kantons Appenzell I.Rh. wie folgt abzuändern:

"Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug Fr. 6'000.-- für jedes unter der elterlichen Gewalt oder Obhut stehende nicht schulpflichtige Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d beansprucht;
- b) als Kinderabzug Fr. 7'000.-- für jedes unter der elterlichen Gewalt oder Obhut stehende schulpflichtige Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c beansprucht;
- c) der Abzug gemäss lit. b erhöht sich um Fr. 5'000.-- für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungs-ort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge von den Ausbildungskosten abzuziehen."

So der Wortlaut der Initiative. Die Konsequenzen aus diesen Änderungen sind, dass neu für jedes nicht schulpflichtige Kind Fr. 2'000.-- und für jedes schulpflichtige Kind Fr. 3'000.-- mehr abgezogen werden können. Von dieser Änderung profitieren vor allem Familien mit einem bescheidenen Einkommen im Gegensatz zum Steuerpaket auf eidgenössischer Ebene, über das am 16. Mai 2004 abgestimmt wird.

Die wichtigsten Gründe für diesen Revisionsantrag habe ich bereits eingangs erwähnt. Ich möchte nochmals betonen, dass es uns sehr wichtig ist, nachdem es finanziell verkraftbar ist, die Familie finanziell zu entlasten. Ich finde es gut, dass Appenzell I.Rh. speziell für finanzkräftige Leute interessant ist. Warum soll Appenzell I.Rh. aber nicht auch für Familien attraktiv werden?

Landammann Bruno Koster hält zu diesen Ausführungen Folgendes fest:

Frau Grossratsvizepräsidentin Regula Knechtle hat im Namen der CVP Appenzell I.Rh. eine Initiative als ausgearbeiteten Entwurf eingereicht. Dies bedeutet, dass diese Initiative der Landsgemeinde zu unterbreiten ist. Der Grosse Rat wird über diese Initiative beraten, er kann allenfalls dieser Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen und dann diesen Gegenvorschlag gleichzeitig mit dem Initiativtext der Landsgemeinde 2005 unterbreiten.

Weiter wird das Wort nicht benützt.

3.**Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Bruno Koster führt aus, die Landsgemeinde habe ihm vor einem Jahr das Landessigill in seine Hände gegeben. Er lege es in die Hände der Landsgemeinde zurück mit dem Versprechen, es, wie letztes Jahr geschworen, nach Verfassung und Gesetz benützt zu haben. Nach Verfassung sei er nach zwei Jahren als regierender Landammann auf das folgende Jahr nicht mehr wählbar. Er danke allen, die ihn in den letzten zwei Jahren in seiner Tätigkeit unterstützt haben.

Landammann Bruno Koster führt die Wahl des regierenden Landammanns durch.

Landammann Carlo Schmid-Sutter wird mit sehr wenigen Gegenstimmen als regierender Landammann gewählt. Anschliessend verspricht Landammann Carlo Schmid-Sutter, das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde zu übernehmen und es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Im Anschluss daran wird zwischen Landammann Bruno Koster und Alfred Sutter über das Amt des stillstehenden Landammanns abgestimmt.

Landammann Bruno Koster wird mit einer Gegenstimme zum stillstehenden Landammann gewählt.

4.**Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

Der stillstehende Landammann Bruno Koster nimmt dem regierenden Landammann Carlo Schmid-Sutter und dieser in der Folge dem Landvolk in der üblichen Art und Weise den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Statthalter Werner Ebnetter, Säckelmeister Paul Wyser, Landeshauptmann Lorenz Koller und Bauherr Hans Sutter werden oppositionslos bestätigt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt aus, Landesfährnich Alfred Wild habe mit Schreiben vom 31. Dezember 2003 Folgendes ausgeführt:

"Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 unserer Kantonsverfassung erkläre ich zuhanden der Landsgemeinde 2004 meinen Rücktritt als Landesfährnich. Für die kollegiale Atmosphäre und Mitarbeit in der Standeskommission danke ich herzlich. Ich habe versucht, das Amt stets nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Für das mir erwiesene Vertrauen danke ich der Landsgemeinde und wünsche Land und Leuten alles Gute."

Alfred Wild gehört in jene Gruppe der Standeskommission, die nicht über das Hauptmannamt, sondern über die Gerichtstätigkeit in die kantonale Exekutive aufgestiegen ist. Der abtretende Landesfährnich ist 1986 zum Bezirksrichter am Bezirksgericht Appenzell gewählt worden; bereits 1988 wählte ihn die Landsgemeinde zum Kantonsrichter. In beiden Instanzen war er vor allem im Strafgericht tätig. Wieder zwei Jahre später wurde er zum Landesfährnich gewählt. In seine Amtszeit als Justiz- und Polizeidirektor fällt die grosse Justizreform mit der Einführung des Verwaltungsgerichtes, der Abschaffung der Spangerichte und der Kriminalkommission, der Schaffung der Staatsanwaltschaft und der damit einhergehenden kompletten Erneuerung des Justizrechts: Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsgesetz und Gerichtsorganisationsgesetz sind hier die Stichworte. Im Bereich der Polizei hat er das Polizeirecht neu geordnet und verschiedene Stürme in unserem Polizeikorps erlebt. Am meisten müssen ihn aber die verschiedenen Armee Reformen beschäftigt haben. Nach der Aufhebung des Zeugherrenamtes ist dem Landesfährnich die Militärverwaltung zugewachsen, ein Amt, das er sichtlich mit Freuden und grossem Engagement wahrnahm. Mit Alfred Wild tritt einer der letzten Grandseigneurs der Innerrhoder Gesellschaft von der politischen Bühne ab, ein Mann von Herkunft und Bildung, der ohne Arroganz und Überheblichkeit seine Fähigkeiten, seinen eigenen Vorteil hintenanstellend, in den Dienst des Landes stellte und dem Volk, das ihm Vertrauen entgegengebracht hatte, im Innersten zugetan war. Land und Volk von Innerrhoden danken Alfred Wild und wünschen ihm für seine geruhsameren Jahre alles Gute.

Bei der Ersatzwahl in das Landesfährnichamt werden Hauptmann Melchior Looser, Grossrätin Katja Gmünder Etter, Kuno Rudolf-von-Rohr und Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger vorgeschlagen. Nach dem erstmaligen Ausmehrten scheidet Kuno Rudolf-von-Rohr und nach dem zweiten Ausmehrten Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger aus.

Nach zweimaligem Mehrten zwischen Hauptmann Melchior Looser und Grossrätin Katja Gmünder Etter ist kein eindeutiges Mehr ersichtlich, weshalb Landammann Carlo Schmid-Sutter auszählen lässt.

Nach dem Auszählen teilt Landammann Carlo Schmid-Sutter mit, dass Hauptmann Melchior Looser mit 1'856 Stimmen zum neuen Landesfährnich gewählt wurde. Grossrätin Katja Gmünder Etter hat 1'308 Stimmen erhalten.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes

Sowohl Präsident Dr. Ivo Bischofberger, Oberegg, als auch die übrigen verbleibenden Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich

- lic. iur. Emil Nisple, Appenzell,
- Erich Gollino, Appenzell, (mit einem Gegenvorschlag und wenigen Gegenstimmen)
- Martin Fässler, Brülisau, (mit einem Gegenvorschlag und wenigen Gegenstimmen)
- lic. iur. Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Elsbeth Roncoroni-Berschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte, und
- Peter Ulmann, Schwende,

werden wieder gewählt.

Während den Bestätigungswahlen gibt Landammann Carlo Schmid-Sutter die Demissionen von Kantonsrichter Dr. Kurt Ebnetter und von Kantonsrichterin Käthi Kamber-Achermann bekannt:

Er würdigt die beiden Demissionäre wie folgt:

Kantonsgerichtsvizepräsident Dr. Kurt Ebnetter wurde im Jahre 1985 in das Kantonsgericht gewählt, wo er nebst seiner Mitgliedschaft im Gesamtgericht in der Rekurskommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Familien- und Kinderzulagenordnung, die spätere Kommission für Sozialversicherung, Einsitz nahm, die er ab dem Jahre 1992 auch präsidierte. Im Jahre 1988 zog er als Ersatzmitglied auch in die Rekursbehörde für fürsorgerische Freiheitsentziehung ein. Mit der Reorganisation des Kantonsgerichtes wurde Kurt Ebnetter im Jahre 1999 Vizepräsident des Gesamtgerichtes und Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes, gleichzeitig präsidierte er die Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB. Die Landsgemeinde dankt Dr. Kurt Ebnetter für seine langjährige und engagierte Tätigkeit im Dienste von Land und Volk. Unsere guten Wünsche begleiten ihn.

Kantonsrichterin Käthi Kamber-Achermann wurde an der denkwürdigen Landsgemeinde 1992 in das Kantonsgericht gewählt. Sie war damit die erste Frau, die in eines der obersten Verfassungsorgane Innerrhodens gewählt worden ist. Sie nahm Einsitz in die spätere Kommission für Sozialversicherung, in die Aufsichtskommission SchKG, deren Vizepräsidentin sie ab 1998 war. Im Zuge der Reform des Gerichtswesens nahm sie Einsitz in das Verwal-

tungsgericht. Auch Käthi Kamber dankt die Landsgemeinde für ihre Tätigkeit im obersten Gericht des Kantons und wünscht ihr weiterhin alles Gute.

Landammann Carlo Schmid-Sutter würdigt die verstorbene Kantonsrichterin Elsbeth Hautle-Kohler, Haslen, mit folgenden Worten:

Frau Kantonsrichterin Elsbeth Hautle-Kohler, Enggenhütten, ist wenige Tage nach der letzten Landsgemeinde, am 10. Mai 2003, verstorben. Das Kantonsgericht, die Standeskommission und der Grosse Rat haben Frau Kantonsrichterin Hautle die letzte Ehre erwiesen.

Elsbeth Hautle wurde von der Landsgemeinde 1993 vom Platz weg ins Kantonsgericht gewählt. Der Appenzeller Volksfreund hat im Nachruf eine Würdigung vorgenommen, die mich davon enthebt, es mit eigenen Worten nicht besser sagen zu können, was Elsbeth Hautle eigentlich auszeichnete: "Ihr ausgeprägter Gerechtigkeitssinn und das gute Augenmass auch für die Anliegen des einfachen Bürgers machten sie zum beliebten Mitglied eines Gremiums, dessen Aufgabe nicht immer einfach ist."

Anschliessend an die Würdigung findet ein kurzer Moment des Gedenkens an die Verstorbene statt.

Als Ersatz für Kantonsrichter Dr. Kurt Ebnetter werden Bezirksrichter Dr. Daniel Fässler, Appenzell, lic. iur. Eveline Gmünder, Gonten, Dr. Markus Köppel, Appenzell, Theres Manser-Zimmermann, Brülisau, und Bezirksrichterin Marie-Louise Dörig, Rüte, vorgeschlagen. Im vierten Wahlgang wird Dr. Markus Köppel zum Kantonsrichter erklärt.

Beim Ersatz von Kantonsrichterin Käthi Kamber-Achermann werden Bezirksrichterin Marie-Louise Dörig, Rüte, Theres Manser-Zimmermann, Brülisau, lic. iur. Eveline Gmünder, Gonten, und Bezirksrichter Dr. Daniel Fässler, Appenzell, vorgeschlagen. Im dritten Wahlgang erklärt der Vorsitzende lic. iur. Eveline Gmünder als Kantonsrichterin.

Bei der dritten Ersatzwahl für Kantonsrichterin Elsbeth Hautle-Kohler sel. werden Bezirksrichter Dr. Daniel Fässler, Appenzell, Theres Manser-Zimmermann, Brülisau, und Marie-Louise Dörig, Rüte, vorgeschlagen. Im zweiten Wahlgang ist Dr. Daniel Fässler als Kantonsrichter gewählt.

Der Vorsitzende ersucht die Neu- und Wiedergewählten ihren Platz auf dem Kleinen Stuhl einzunehmen.

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)

Der Vorsitzende gibt zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2) folgende Erklärungen ab:

Im Jahre 1872 wurde unsere Kantonsverfassung angenommen. Diese enthielt Bestimmungen, welche die Trennung von Kirche und Staat nicht beinhaltete. Im Jahre 1874 trat eine neue Bundesverfassung in Kraft. Die Kantone mussten ihre Kantonsverfassungen auf die Übereinstimmung mit der neuen Bundesverfassung überprüfen lassen. Die innerrhodische Kantonsverfassung war in Bezug auf diese Trennungsaufartikel nicht bundeskonform. Die Ständekommission wollte dies bei nächster Gelegenheit bereinigen, was jedoch unterlassen wurde, die betreffenden Artikel wurden aber auch nie angewendet. Diese Artikel sind in Vergessenheit geraten. Bei der Bereinigung der Gesetzessammlung merkte man, dass der Bund noch über die alte geltende Verfassung verfügt, von welcher der Kanton Appenzell I.Rh. dachte, diese sei nicht mehr gültig. Wir müssen nun das, was wir glaubten, wir hätten es gehabt, aber es nicht gehabt haben, so anpassen, damit wir das haben, was wir haben wollen.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

8.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB)

Landammann Carlo Schmid-Sutter erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) mit folgenden Worten:

"Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen." Diese Regel des Art. 720 ZGB galt früher auch für Tiere. Nachdem das ZGB Tiere aber nicht mehr den Sachen gleichstellt, ist dieser Artikel nicht mehr auf Tiere anwendbar; daher ist ein neuer Art. 720a ZGB geschaffen worden, der die Kantone verpflichtet, die Stelle zu bezeichnen, bei welcher der Fund eines Tieres angezeigt werden kann.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

9.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

Der Versammlungsführer gibt zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) folgende Erklärungen ab:

Wenn jemand einen anderen einklagt, dann beginnt ein Prozess, und wenn nichts anderes passiert, gibt es ein Urteil. Damit ist zwar Recht gesprochen, aber die Personen sind selten zufrieden. Unsere Gerichte haben eine alte Praxis, die Parteien zu einem Vergleich zu bringen. Wenn man vor einem Gericht vergleicht, ist es schwieriger, diesen Vergleich anzufechten als bei einem Urteil. In den letzten Jahren passierte es hie und da, dass Parteien, die nicht durch einen Anwalt vertreten wurden, die Auffassung hatten, sie seien ungerecht behandelt worden. Subjektiv hatten sie die Auffassung, dass jene Partei mit einem Anwalt besser vertreten gewesen sei. Der Grosse Rat und die Standeskommission sind nicht der Auffassung, dass es unfair zu und her ging, sie sind aber auch der Auffassung, dass unser Gericht aufgrund solcher Tatsachen nicht in Verruf geraten soll. Deshalb schlagen wir Euch vor, dass einer nicht durch einen Anwalt vertretenen Partei das Recht zusteht, einen Vergleich innert 48 Stunden zu widerrufen.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird mit wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

10.

Schulgesetz (SchG)

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt das Schulgesetz (SchG) mit folgenden Worten vor:

Das geltende Schulgesetz stammt aus dem Jahre 1984. Es hat sich als gute Grundlage für unser Schulwesen während langen Jahren bewährt. In den letzten Jahren hat sich allerdings an verschiedenen Stellen des Gesetzes Revisionsbedarf gezeigt, so dass nach 20 Jahren zu einer Totalrevision dieses Gesetzes angesetzt werden durfte. Dies vor allem wegen der Revision des Finanzbereiches, wobei wir von der staatlichen Finanzierung der Schulgemeinden auf den Finanzausgleich umgestellt haben. Ein gesamter Paragraphenbund musste aus dem Schulgesetz eliminiert werden, weshalb ein Bruch entstand. Wir haben im Schulwesen eine sehr grosse Entwicklung durchgemacht. Wir müssen uns überlegen, was wir annehmen sollen. Es liegt auch noch eine alte Restanz von 1972 vor. Dazumal sind wir dem Interkantonalen Schulabkommen beigetreten, haben aber gewisse Bedingungen bis zum heutigen Tage nicht erfüllt, weshalb dies nachgeholt werden muss.

Das Gesetz bringt unter anderem folgende Neuerungen:

- Im Bereiche der Schulgemeinden sieht es vor, dass Schulgemeinden nach fünf Jahren seit der Einstellung des Schulbetriebes aufgehoben werden.

- Im Bereiche der Schulorganisation sind folgende Neuerungen zu verzeichnen:
 - Die Einschulung der Kinder soll nunmehr auch in Innerrhoden gemäss Schulkonkordat und damit um ein Jahr früher vorgenommen werden. Der Grosse Rat soll die Kompetenz erhalten, ungute Situationen zu überprüfen (z.B. mangelnde Schulreife usw.)
 - Auf der Stufe Kindergarten: der Besuch eines Kindergartenjahres ist obligatorisch.
 - Auf der Stufe Primarschule:
Das Klassenlehrersystem kann durch das Fachlehrersystem durchbrochen werden;
Die Landesschulkommission hat Blockzeiten einzuführen. Sie wird das mit der gebotenen Vorsicht tun.
 - Auf der Stufe der Primarschule und der Sekundarschule I können die Schulgemeinden die Begabungsförderung verstärken.
 - Auf allen Stufen wird das Disziplinarrecht verschärft; Schulrat und Lehrerschaft können Verhaltensweisungen auch für den Schulweg erlassen.
 - Zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II kann eine fakultative 10. Klasse angeboten werden.
- Im Bereich des Dienstrechtes
 - wird die provisorische Anstellung der Lehrkräfte abgeschafft und
 - die Anstellungskompetenz wird von der Schulgemeinde auf den Schulrat von Gesetzes wegen übertragen.

Demgegenüber haben wir folgende Bereiche unverändert übernommen:

- Appenzell führt weiterhin die zentralörtlichen Schulen für den ganzen inneren Landesteil; die Zusammenarbeit mit den Landschulgemeinden wird auf Verordnungsebene festgelegt.
- Wir verzichten auf die Einführung einer Basis- oder Grundstufe; der Kindergarten wird in der gewohnten Weise weitergeführt.
- Wir verzichten auf die Einführung einer integrierten Oberstufe, geben aber der Schulgemeinde Oberegg wegen ihrer Grösse die Möglichkeit, eine solche einzuführen: angesichts der sinkenden Geburtenzahlen ist Oberegg bald einmal nicht mehr in der Lage, sowohl eine Realschule als auch eine Sekundarschule separat zu führen.
- Wir verzichten auf einen prüfungsfreien Übergang in die Sekundarstufe I und halten am bestehenden Übertrittsverfahren mit vier Teilprüfungen fest.
- Wir verzichten auf die Einführung der teilautonomen, geleiteten Schule: vorderhand haben wir noch genügend Schulbürgerinnen und Schulbürger, die gewillt und in der Lage sind, die Schulgemeinden im Milizsystem zu führen.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Schulgesetz wird mit wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

11.

Berufsbildungsgesetz (GBB)

Der Gemeindeführer stellt das Berufsbildungsgesetz (GBB) mit folgenden Worten vor:

Am 1. Januar dieses Jahres ist das neue Berufsbildungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Dieses hat Auswirkungen auf die kantonalen Ausführungsgesetze. Diese Auswirkungen halten sich in Innerrhoden in Grenzen, da wir keine eigene Berufsschulen führen und auch keine Institutionen für die berufliche Weiterbildung betreiben: alle diese Leistungen kaufen wir vorab in unseren Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen ein. Unser oberstes Ziel bleibt es, auf Vertragswegen den freien Zugang unserer Schülerinnen und Schüler zu Berufsschulen weiterhin gewährleisten zu können.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

12.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Landammann Carlo Schmid-Sutter erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge wie folgt:

Im Rahmen der Revision des Schulgesetzes haben wir Bestimmungen über die Kantonsbeiträge an ausserkantonale Schulen, über Schulgelder usw. ausgegliedert, in der Meinung, dass diese Bestimmungen im Gesetz über die Ausbildungsbeiträge ihren richtigen Platz haben. Dies betrifft die Erwachsenenbildung einerseits und die Hochschulen andererseits. Im Übrigen ist in diesem Gesetz ein Artikel als Vereinheitlichungsartikel enthalten: alle Verträge mit ausserkantonalen Stellen im Schulbereich sollen von der Standeskommission beschlossen und vom Grossen Rat genehmigt werden. Der zentrale Artikel ist Art. 12. Alle Kantone haben untereinander eine Interkantonale Universitätsvereinbarung und eine Interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschulen abgeschlossen. Wenn jemand z.B. die Universität Fribourg besucht, löst dies eine Kostenpflicht des Kantons Appenzell I.Rh. gegenüber dem Kanton Fribourg von rund Fr. 10'000.-- pro Jahr aus. Absolviert ein Student ein Biologie- oder Physikstudium oder ein anderes phil. II-Fach, zahlt Appenzell I.Rh. Fr. 20'000.--. Geht dieser Student danach nach Zürich, Bern oder Basel und erfüllt die klinischen Semester, zahlt der Kanton Appenzell I.Rh. diesen Kantonen knapp Fr. 50'000.--. Wir fördern die Bildung der Jungen. Es findet aber auch eine Entwicklung statt, dass immer ältere Personen studieren wollen. Der Kanton Appenzell I.Rh. setzt eine Grenze von 35 Jahren. Es gibt jedoch noch einen Artikel, der besagt, dass die Standeskommission in begründeten Fällen auf die Härte verzichten kann.

Matthias Hospenthal, Oberegg, führt Folgendes aus:

Der Art. 12 besagt, dass ab 35 künftig nur noch in Ausnahmefällen ein Studium auf Staatskosten begonnen werden kann. In der Erklärung wird die Bestimmung damit begründet, dass man damit ein Zweitstudium zu Lasten des Staates verunmöglichen will. Es ist heute eine Tatsache, dass der Weg vom Gymnasium nicht nur direkt zur Universität führen muss, sondern dass sich junge Menschen auch entscheiden können, eine andere Ausbildung, z.B. eine Lehre zu machen. Möchte diese Person nun mit 35 - nach kaum einem Drittel ihrer Lebensarbeitszeit - ein erstes Universitätsstudium beginnen, so ist sie genötigt, bei der Standeskommission vorzusprechen. Dasselbe, wenn jemand, der einen Beruf erlernt hat, sich mit 35 neu orientieren möchte und beschliesst, die Aufnahmeprüfung für das 30+ Programm an der Universität unseres Gastkantones zu machen, welches einem erlaubt, nach Vollendung des 30. Lebensjahres ohne Matura zu studieren. Es ist mir klar, dass der Abs. 3 eine "schwammige" Ausnahmeregelung vorsieht. Mir scheint aber, dass mit dieser Vorlage die Zahl der Studenten im Kanton möglichst gering gehalten werden soll, indem man es Personen im besten Alter, die in der Regel zielgerichtet studieren, schwer macht und vielleicht auch intendiert, sie mögen von ihrem Vorhaben ablassen oder doch in andere Kantone abwandern. Wer ab 35 ein Erststudium beginnen will und kann, d.h. die Vorgaben erfüllt, soll das in jedem Fall auf Staatskosten tun können (Prinzip Gleichbehandlung). Es ist eine Aufgabe der Standeskommission zu sparen, eine andere aber ist die Förderung der Bildung. In der heutigen Zeit muss man sich ohne Verwaltungshürden ab 35 noch weiter- und umbilden können. Es scheint mir auch fraglich, ob die sehr auf Sparsamkeit bedachte Standeskommission die richtige Instanz für die Prüfung der Übernahme der Kosten in Ausnahmefällen darstellt. Wenn man kein Zweitstudium mehr finanzieren möchte, dann gehört eine Gesetzesvorlage geschaffen, die das Kind auch beim Namen nennt. Kein Regelwerk zur Kleinhaltung der Studentenzahlen. Kein Komplizieren für Erststudenten ab 35, was heute kein Alter mehr ist. Möchte man keine zu alten Studenten, dann gehört als Altersgrenze - wenn schon - 60 eingeführt. Höhere Bildung muss gefördert werden. Ich beantrage, die Vorlage zur Überarbeitung von Art. 12 an den Grossen Rat zurückzuweisen.

Das Wort zur Vorlage wird nicht mehr gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird mit einer grossen Anzahl Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

13.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)

Der Vorsitzende stellt den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG) wie folgt vor:

Es ist festgestellt worden, dass für den Vollzug von Wegweisungsverfügungen bei abgewiesenen Asylbewerbern Regeln über Zwangsmassnahmen fehlen. Es kann zu stressartigen Situationen für die Polizei führen, da sich gewisse abgewiesene Asylbewerber erheblich wehren. Die Polizei hat sich gestützt auf eine allgemeine Generalklausel so verhalten, dass sie mit solchen Personen zu Recht kommt. Es fehlt aber an einer unzweifelhaften gesetzlichen Grundlage. Einschränkungen in die persönliche Freiheit sind möglich, aber nur unter drei Vor-

aussetzungen: eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse und die Verhältnismässigkeit.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird mit einigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

14.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes (FSG)

Zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes (FSG) führt Landammann Carlo Schmid-Sutter Folgendes aus:

Die vorliegende Revision hat zwei völlig unterschiedliche Normengruppen. Zum ersten das Feuern im Freien. In der letzten Zeit wurde oft auch in den Bergen gefeuert und Feuerwerkskörper wurden abgeschossen. Der Berg soll als Ruhezone für Mensch und Tier erhalten bleiben. Im durch den Alpkataster abgegrenzten Alpgebiet ist das Feuern und Abbrennen von Feuerwerken mit Ausnahme des 1. August verboten. Es kann zudem - wie letztes Jahr - sehr lang sehr trocken sein, weshalb zu solchen Zeiten das Feuern verboten werden kann. Dies ist der zweite Teil des ersten Komplexes.

Beim zweiten Komplex dieses Gesetzes geht es um die Feuerwehersatztaxe. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes ist uns ein Fehler unterlaufen. Die verheirateten Personen sollten gegenüber den nicht verheirateten Personen begünstigt werden, indem man beschloss, dass die verheirateten Personen nur 75 % des zusammengerechneten Einkommens zu bezahlen haben und nicht 100 %. Anstatt dass die beiden Einkommen der verheirateten Personen zusammengezählt wurden und diese Zahl halbiert und anschliessend mit dem Faktor 1,5 aufgerechnet wurde, zählte man diese zusammen und rechnete sie mit dem Faktor 1,5 auf. Die Konsequenz war, dass die verheirateten Personen mehr bezahlen mussten als zwei ledige Personen zusammen. Das muss korrigiert werden. Diese Revision hat zur Konsequenz, dass die Bezirke ca. einen Drittel weniger Steuern einnehmen, d.h. sie werden statt 2,5 ‰ wahrscheinlich 3,5 ‰ Feuerwehersatztaxen verlangen müssen. Ein weiteres Problem wird sein, dass man früher als vorher den Maximalsatz erreicht, da der Höchstsatz von Fr. 400.-- nicht angehoben wurde.

Grossrat Albert Koller führt Folgendes aus:

Bei der Auslegung eines Gesetzes kann man generell davon ausgehen, dass es für jeden Standpunkt eine positive wie auch eine negative Seite hat. Regelt aber ein Gesetz Abgaben, so können die Gewinner wie auch die Verlierer klar definiert werden. Das Feuerschutzgesetz soll aufgrund einer Beschwerde über die Höhe der Feuerwehersatztaxe eine Revision erfahren. Bei der Einsprache wird die Ungleichbehandlung von Konkubinatspaaren mit doppelverdienenden Ehepaaren angesprochen und als stossend taxiert. Es ist erfreulich, dass die Standeskommission dem Ehestand eine besondere Gewichtung schenkt. Diese besondere Gewichtung ist aber im bestehenden Gesetz bereits massvoll berücksichtigt. Jetzt soll das Gesetz über die Ersatzabgaben eine Änderung erfahren, welche kostenneutral gestaltet ist,

was bedeutet, dass eine Gruppe weniger, eine andere Gruppe weit mehr zu bezahlen hat. Zudem ist vorgesehen, in Art. 14 Abs. 3 eine spezielle Kategorie Bürger zu schaffen. Bei dieser Kategorie von Bürgern wird die Ersatztaxe nicht wie bei allen anderen gestützt auf das steuerbare Einkommen berechnet, sondern nur die festgesetzte Minimalabgabe in Rechnung gestellt. Mit dieser Privilegierung einzelner Bürger in Abs. 3 wird das Gleichheitsprinzip aufs Höchste verletzt und ist so nicht tragbar. Im Landsgemeindemandat sind die finanziellen Auswirkungen für ledige Personen aufgelistet. Dabei wird klar ersichtlich, dass mit dieser Vorlage eine einseitige Umverteilung der Ersatzabgaben zu Lasten der Alleinstehenden geplant ist. Es ist für mich stossend, wenn ein Gesetz geändert wird und die finanziellen Auswirkungen dieser Revision dadurch auf die alleinstehenden Steuerzahler abgewälzt werden. Ich erachte es als völlig unsozial, wenn die Kosten dieser Änderung nur die kleinen und mittleren Einkommen bezahlen müssen. Bei Annahme dieser Vorlage steigen die Ersatzabgaben für Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 100'000.-- um satte 40 %. Das Abgabemaximum von Fr. 400.-- wird vom heute gültigen Gesetz übernommen und darum erfahren steuerbare Einkommen über Fr. 100'000.-- praktisch keinen Aufschlag. Bei dieser Ersatztaxe handelt es sich um relativ kleine Beträge, doch sind es genau die kleinen und mittleren Einkommen, welche diese Mehrbelastung am meisten spüren. Wenn eine grosse Gruppe unserer Gesellschaft auf Kosten einzelner die Rechnung bezahlen muss, erachte ich es als stossend und falsch. Wenn hohe Einkommen aufgrund dieser Änderung zu Lasten von kleineren und mittleren Einkommen finanziell profitieren, ist es für mich ungerecht. Geschätzte Stimmbürgerinnen, geschätzte Stimmbürger. Wie eingangs erwähnt hat jedes Gesetz in seiner Auslegung mindestens zwei Seiten. Mit Ihrer Entscheidung auf Rückweisung haben wir die Chance, eine ausgewogene Lösung für alle zu finden. Der Weg für einen fairen Kompromiss bleibt offen. Zu Gunsten von allen mit kleinen und mittleren Einkommen beantrage ich, dass die Revision des Feuerschutzgesetzes zur Überarbeitung zurückgewiesen wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter fügt anschliessend Folgendes an:

Grossrat Albert Koller sagt, Art. 14 Abs. 3 sei ungerecht. Dieser lautet wie folgt: "Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, entrichtet der andere Ehepartner die vom Bezirk festgelegte Minimalabgabe für Einzelpersonen." Es kommt also nicht auf das Einkommen an. Wenn der eine Partner aktiven Dienst leistet, soll man dem anderen Ehepartner unabhängig von der Höhe des Einkommens die Minimalabgabe gewähren.

Grossrat Albert Koller sagt dazu, er denke, dass kein Arbeitgeber einem Ehepartner irgendwelche Taxen oder Löhne zur Verfügung stellt oder bei diesen entgegenkommt, wenn sein Mitarbeiter für ihn eine Arbeit verrichtet. Ich weiss, dass es sich bei der Feuerwehr um eine gewisse Freiwilligenarbeit handelt, aber diese Personen werden auch besoldet und entlohnt. Deshalb erachte ich es als ungerechtfertigt, wenn ein verheirateter Feuerwehrmann für seine Frau eine Vergünstigung erhält, ein lediger Feuerwehrmann auf diese Vergünstigung jedoch verzichten muss.

Das Wort zur Vorlage wird nicht mehr gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird mit sehr vielen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

15.

Landsgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektur der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgränze)

Der Gemeindeführer erläutert den Landsgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektur der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgränze) wie folgt:

Die Eichbergstrasse ist in einem desolaten Zustand. Es soll keine Autobahn entstehen, aber von Risshau bis zur Kantonsgränze will der Bezirk Rüte diese Strasse auf 5 m verbreitern und links und rechts noch ein Bankett von 0,5 m errichten. Die Gewichtsbeschränkung soll bei 5 t belassen werden. Nach dem alten Strassengesetz hätte der Kanton diese Korrektur subventioniert. Nach dem neuen Strassengesetz wäre dies alleinige Sache des Bezirkes Rüte und mit Kosten von rund Fr. 3,5 Mio. verbunden. In Anbetracht der Bedeutung dieser Strasse erachtet es der Grosse Rat als angemessen, wenn sich der Kanton an der Korrektur der Eichbergstrasse mit 50 % beteiligt. Der Bezirk Rüte kann den Zeitpunkt und den Zeitrahmen dieser Korrektur frei wählen, der Kanton zahlt maximal 50 % bzw. Fr. 1,76 Mio., aufgeteilt in zehn Jahrestanchen, d.h. Fr. 176'000.-- pro Jahr.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht und dem Landsgemeindebeschluss wird die Zustimmung erteilt.

16.

Bereinigung der Gesetzessammlung

Die Vorlage "Bereinigung der Gesetzessammlung" wird vom Vorsitzenden wie folgt begründet:

Letztes Jahr wurde Band I bereinigt, dieses Jahr sind es die Bände IIa und III, das nächste Jahr Band IV und übernächstes Jahr Band II, d.h. die Bereinigung der Gesetzessammlung sollte im Jahr 2006/2007 abgeschlossen sein. Es handelt sich um eine formelle und um keine materielle Bereinigung.

In der Folge werden der

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (EG FG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WbauG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Enteignung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Strassenwesen (StrG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

ohne Wortmeldungen mit grossem Mehr im positiven Sinne verabschiedet.

Landammann Carlo Schmid-Sutter schliesst die Landsgemeinde um 14.43 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Damit ist die Geschäftsordnung erschöpft; ich danke Euch für die Wahrnehmung Eurer Bürgerpflicht und erkläre unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Innerrhoden die Landsgemeinde 2004 für geschlossen.

Appenzell, 5. Mai 2004

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 29. März 2004 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Johann Brülisauer
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 14.00 - 17.05 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 16. Februar 2004	6
3. Staatsrechnung für das Jahr 2003	7
4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2003	34
5. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Korporation Gemeinmerk Mettlen	36
6. Landrechtsgesuche	37
7. Mitteilungen und Allfälliges	38

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Im allgemeinen Verständnis der Miteidgenossen gelten unser Kanton und seine Bevölkerung eher konservativen Werten zugewandt. Man sagt uns öfter nach, das Gewohnte erst zu verlassen, wenn weiteres Zuwarten unmöglich erscheine. In der Tat bedeutet dem Bewohner am Fusse des Alpsteins altüberliefertes Brauchtum und der Erhalt von Traditionen sehr viel. Es bestehen auch weitgehend festgefügte Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Bürger und Staatswesen. Doch ist uns allen bewusst, dass niemand den Wandel aufhalten kann. Denn das einzig Unwandelbare ist der Wandel, der ungesteuert und unsteuerbar über Raum und Zeit hinweg die Dinge verändert. Wir sehen dies in unserer Landschaft: Wo ein Haus über Generationen nicht in Stand gehalten und erneuert wird, verliert es zuerst an Behaglichkeit und letzten Endes an Standfestigkeit. Der Besitzer muss sich fragen, ob es nicht ein Fehler war, es erst zu erneuern, als es kaum mehr zu halten war. Wer Liebgewonnenes und Wertvolles über die Zeiten hinweg bewahren will, muss stetig Sorge dazu tragen. So ist es auch an uns, als gewählte Vertreter unseres Kantons, den Zustand unseres Appenzeller Hauses immer wieder in Augenschein zu nehmen und schrittweise zu verbessern. Den Wandel nicht leugnen, unser Staatswesen im Wandel erhalten, das ist staatspolitisches Denken im besten Sinne des Wortes.

Jährlich wiederkehrend gilt es, anlässlich der letzten Session vor der Landsgemeinde die Staatsrechnung zu beraten. Die Finanzfachleute nennen dies zwar Vergangenheitsbewältigung und messen den Budgetberatungen weit mehr Bedeutung zu. Trotzdem erwarten die Bürger, dass sich der Grosse Rat intensiv mit der Rechnung beschäftigt und die Verantwortung für die Genehmigung übernimmt. Mit Genugtuung dürfen wir zur Kenntnis nehmen, dass unsere Staatsrechnung erneut mit einem erfreulichen Ergebnis abschliesst. Mit diesen Zahlen gehen wir auch zuversichtlich ins neue Amtsjahr. Zur Milderung stärkerer Unterschiede in der Steuerbelastung der Gemeinden sind erstmals Finanzausgleichszahlungen ausgerichtet worden. Die umsichtige Finanzplanung der Standeskommission und des Grossen Rates haben unseren Kanton in den letzten Jahren vorwärts gebracht. Etwas still und im Hintergrund haben auch die Bezirke des inneren Landesteils dazu beigetragen, dass der Kantonsbaum so herrliche Früchte trägt. Bei der Finanzierung des Freibades Forren hat sich der Kanton auf ein sonniges Plätzchen zurückgezogen. Die mit Fr. 5,5 Mio. veranschlagte Sanierung baden die fünf Bezirke alleine aus. Im Kommentar zur Staatsrechnung ermahnt uns der Säckelmeister, dass die Staatsquote auch in Zukunft nur tief gehalten werden kann, wenn die Sparanstrengungen weitergeführt und mög-

lichst keine neuen finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden. Mit der Eigenfinanzierung des Freibades Forren haben die Bezirke sozusagen vorausseilenden Gehorsam geleistet.

Werden Finanzhaushalte beraten, steht das Gesundheitswesen meist im Mittelpunkt des Interesses. Wenn es den Schweizern ums Jammern ist, sind die Krankenkassenprämien weit oben in der Rangliste der Ärgernisse. Im Sorgenbarometer erscheint die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen als Thema Nummer zwei gleich hinter der Arbeitslosigkeit. Rund Fr. 50 Mia. zahlten wir letztes Jahr für das Gesundheitswesen als Prämienzahler, Patient oder Steuerzahler. Das sind etwa Fr. 7'000.-- pro Kopf der Bevölkerung. Damit stehen die Schweizer an zweiter Stelle hinter den USA.

Wir haben also ein Gesundheitswesen, das wir lieben, weil es eben luxuriös ist. Andererseits ist der Ruf auf Kosteneindämmung unüberhörbar. Wer jedoch Sparübungen konkret umsetzen muss, ist nicht zu beneiden. Wenn über Spitalschliessung debattiert wird, geht dies den Bürgern ans Lebendige. Hunderte von Arbeitsplätzen stehen plötzlich auf dem Spiel und die Gefühle fürs eigene Spital schlagen hohe Wellen.

Wir Innerrhoder dürfen uns glücklich schätzen, dass wir uns die Frage über den Weiterbestand unseres Spitals nie grundsätzlich stellen mussten. Standeskommission und Grosser Rat haben auch in schwierigen Zeiten stets ein klares Bekenntnis für unser Spital abgegeben und damit ein Zeichen dafür gesetzt, dass wir zeitgemässe Leistungen im eigenen Kanton anbieten möchten.

Bei der Präsentation der Jahresrechnung steht in erster Linie vom finanziellen Standpunkt her die Frage im Raum, wie attraktiv unser Kanton für seine Bewohner ist.

In der Allgemeinbetrachtung dürfen wir feststellen, dass wir in einem Kanton leben, der trotz seiner Kleinheit gut funktioniert und eine gute Lebensqualität bietet. Staat und Privatwirtschaft ergänzen sich gut und bieten umfassende Leistungen in einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis an. Das Verständnis für wirtschaftliche und unternehmerische Anliegen ist gross. Mittels aktiver Wirtschaftsförderung und Unterstützung versucht der Kanton, Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Branchen zu schaffen. Da unser Kanton noch über geeignetes Bauland an schönen Lagen verfügt, unternimmt das Volkswirtschaftsdepartement im Einklang mit den Bezirken enorme Anstrengungen, um Auswärtige zur Wohnsitznahme in unserem Kanton zu gewinnen. Unser Motto lautet: Leben und Wohnen, wo andere Ferien machen.

Dank dem kantonseigenen Gymnasium und Vereinbarungen mit anderen Kantonen haben junge Innerrhoder in Bezug auf Bildung absolute Chancengleichheit. Die Sport- und Freizeitangebote wurden mit der Aussensportanlage Wühre und dem neuen Freibad Forren zeitgemäss ausgebaut. Die Kultur wird von der Bevölkerung getragen. Unsere Museen zeigen Innerrhoden so, wie es die Bevölkerung sieht: In der Tradition stehend, mit dem Kopf nach vorne blickend.

Nicht mithalten können wir im Wintersport, weil der Schnee zur rechten Zeit oft fehlt. Wenn sich die Prognosen der Klimaexperten bewahrheiten, wären Wintersportanlagen unter 1'500 Meter zunehmend gefährdet. Hoffen wir, dass es gelingt, die Ursachen für diese negative Entwicklung zu bekämpfen.

Der Innerrhoder Grosse Rat hat heute die Ehre, Gäste aus einem uns in vielen Belangen ähnlichen Kanton zu begrüssen. Aus dem Kanton Obwalden ist das Büro des Kantonsrates nach Appenzell gereist. Die Mitglieder unseres Ratsbüros haben am 23. Oktober 2003 den Kanton Obwalden besucht. Die Appenzeller waren in Obwalden keine unbekanntenen Besucher. Bei der Gewaltentrennung in Innerrhoden vor neun Jahren haben wir in Obwalden Schulunterricht genossen. Unser Geschäftsreglement trägt in den wesentlichen Punkten die Handschrift der Obwaldner. Die Gäste aus Obwalden haben heute Gelegenheit, zu begutachten, ob wir die Reifeprüfung nach dem Obwaldner Schulmodell bestanden haben. Gemeinsam haben wir zweifelnsfrei, dass beide Räte sehr effizient arbeiten und sich über eine fast beispiellose Disziplin auszeichnen.

Ich möchte die Mitglieder des Kantonsratsbüros im Innerrhoder Grossen Rat namentlich ganz herzlich begrüssen. Es sind dies:

- Kantonsratspräsident Arnold Gasser, Lungern, Mitglied CVP
- Vizepräsident Beat Spichtig, Sarnen, Mitglied FDP
- Kantonsrätin Monika Brunner, Alpnach, Mitglied CVP
- Kantonsrat Dominik Brun, Engelberg, Mitglied SP
- Kantonsrat Franz Enderli, Kerns, Mitglied CSP
- Landschreiber Urs Wallimann, Sarnen

Die Geschichte von Obwalden ist vom Landesheiligen Bruder Klaus geprägt. Er hat der Nachwelt nicht nur vorgelebt, wie man anständige Politik macht, sein Leben war vor allem durch einen starken Glauben geprägt. Der Flüeli-Ranft ruft in uns Jugenderinnerungen wach, als wir auf unseren Schulreisen interessiert die Behausungen des Eremiten besuchten.

Obwohl Obwalden und Appenzell I.Rh. nach Bundesverfassung nur den Status von Halbkantonen haben, schmälert dieser Umstand das Bewusstsein der Eigenstaatlichkeit in keiner Weise.

Mit 491 km² belegt Obwalden 1,2 % der Schweizer Fläche. Der Kanton zählt 33'300 Einwohner. Er liegt im geografischen Zentrum der Schweiz und ist über Strasse und Schiene gut erreichbar. Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen wird mit Fr. 30'500.-- beziffert. Obwalden galt bis ins 19. Jahrhundert als Landfleck der Sennen und Hirten. Mittlerweile arbeitet jeder sechste Beschäftigte in einem Betrieb, der mit Mikrotechnik zu tun hat. Der Kanton selbst beschreibt sich als Mikrokosmos zwischen Tradition und Innovation. Breit gefächerte Klein- und Mittelbetriebe der Industrie und des Gewerbes prägen die Wirtschaft, die Wohn- und Lebensqualität ist hoch. Wie in Innerrhoden ermöglicht die überschaubare Grösse den direkten und unkomplizierten Zugang zu den Behörden. Vorteile gegenüber Innerrhoden hat Obwalden als Tourismusregion. Romantische Seen und schneesichere Berghänge ermöglichen attraktive Sportmöglichkeiten im Sommer und Winter.

Im politischen Bereich hat Obwalden noch weiterreichendere Veränderungen als Innerrhoden umgesetzt. 1972 wurde das Frauenstimmrecht und im Jahre 1984 das Proporzwahlverfahren für die Bestellung des Kantonsrates eingeführt. Obwalden war bis 1998 ein Landsgemeindekanton. Im Jahre 2002 wurde der Regierungsrat von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert. Etwas Wehmut muss die Abschaffung der Landsgemeinde nach 625 Jahren doch hervorgerufen haben, denn lediglich 643 Stimmen betrug der Stimmenunterschied zu Gunsten der neuen Demokratieform.

Damit wären wir wieder bei unserem Kanton angelangt. Für uns ist der Landsgemeindeplatz in Appenzell noch immer lebendiges Symbol unserer Urdemokratie. Im direkten Kontakt mit dem Bürger werden die Behörden gewählt und Rechenschaft über die Amtsgeschäfte abgelegt. Die Landsgemeindevorlagen sind Zeugnis dafür, dass Innerrhoden nicht an Altem festhält, sondern offen für notwendige Anpassungen ist.

Mit diesen Worten erkläre ich die heutige Session als eröffnet und stelle sie unter den Macht-schutz Gottes.

Entschuldigungen liegen keine vor. Damit sind 48 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 25.

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 16. Februar 2004

Das Protokoll der Session vom 16. Februar 2004 wird ohne Wortmeldung einstimmig genehmigt und verdankt.

3.

Staatsrechnung für das Jahr 2003

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Die StwK hat Ihnen einen umfassenden Bericht über die kantonale Verwaltung für das Jahr 2003 zugestellt. Ich verzichte an dieser Stelle, nochmals detailliert auf alle Punkte einzugehen, sondern konzentriere mich auf einige wesentliche Punkte.

Jahresrechnung 2003

Wie bereits im Eintretensreferat des Grossratspräsidenten erwähnt, liegt uns ein sehr erfreulicher Abschluss vor. Die Gesamtrechnung des Kantons für das Jahr 2003 schliesst um rund Fr. 4,8 Mio. besser ab als budgetiert. Verschiedene Faktoren, welche dem Kommentar zur Staatsrechnung entnommen werden können, haben zu diesem guten Resultat geführt. Ich möchte an dieser Stelle auf die Berechnungen betreffend die Kennzahlen eingehen. Der Cash-Flow ist im Jahre 2003 um 4 Mio. höher als im Vorjahr. Wenn wir im Bericht der StwK die Tabelle der Jahre 1999 - 2003 betrachten, stellen wir fest, dass sich der jetzige Cash-Flow fast wieder auf dem Stand des Jahres 2000 befindet. Dieser Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass das Vermögen in den letzten Jahren zwar nur leicht, aber doch kontinuierlich angestiegen ist, was wiederum zu einem Aktivzinsüberschuss geführt hat. Auf der anderen Seite kann festgestellt werden, dass wir die Sachkosten im Griff haben. So kann der Tabelle entnommen werden, dass die Sachkosten seit dem Jahre 2000 stetig leicht zurückgehen. Laut Aussage von Säckelmeister Paul Wyser haben neben der Kostendisziplin auf allen Stufen der Regierung und Verwaltung vor allem die phasenweise Freigabe von Mitteln zu diesem Resultat beitragen. Betreffend die Personalkosten möchte ich darauf hinweisen, dass wir in den letzten Jahren von einem so genannten reinen Stellenplan weggekommen sind, was aus Sicht der StwK richtig ist. Mögliche Änderungen des Stellenplans werden genau geprüft, wobei in einigen Amtsstellen eine Stellenaufstockung und bei anderen Amtsstellen ein Stellenabbau möglich ist. Wichtig dabei ist, dass die Gesamtpersonalkosten im vorgegebenen Rahmen bleiben. Wir werden die Sach- und Personalkosten auch in Zukunft im Auge behalten.

Die Kennzahlen belegen eindrücklich, dass die Finanzlage des Kantons sehr gut ist. Wir befinden uns in einer positiven Situation, in Zukunft auf uns zukommende Herausforderungen mit Elan anzupacken. Ich denke dabei insbesondere an die Bereiche Erziehung, Bildung, Gesundheit und Landwirtschaft.

Die StwK hat verschiedene Aussprachen geführt. Sie konnte dabei feststellen, dass alle Gespräche offen und konstruktiv abgehalten werden konnten. Die StwK hat dadurch einen sehr guten Einblick in die vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben erhalten. Sie kann denn auch bestätigen, dass in sämtlichen Departementen verantwortungsbewusst und durchwegs effizient gearbeitet wird. Selbstverständlich gibt es in verschiedenen Bereichen noch Optimierungspotential, was in allen Betrieben, so auch in der kantonalen Verwaltung der Fall ist.

Gymnasium

Wir haben ein ausführliches Gespräch mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements, Landammann Carlo Schmid-Sutter, und seinem Sekretär geführt. Ich möchte an dieser Stelle einige Aussagen zusammenfassen, welche von der StwK unterstützt werden. Dabei steht sicher das klare Bekenntnis zu einem durchgehend über alle Klassen dreifach geführten Gymnasium an erster Stelle. Ausserdem wird eine Durchmischung der Internatsschüler mit Schülern aus dem Kanton Appenzell I.Rh. gewünscht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass zur Zeit bei den Internatsschülern auf einen Teil des Schulgeldes verzichtet wird. Der Grosse Rat wird darüber zu diskutieren haben, ob dies auf längere Sicht beibehalten werden kann. Dies könnte unter Umständen im Zusammenhang mit der Diskussion über das Leitbild geschehen. Es gibt einige Gründe, die für eine Änderung sprechen, wobei ich an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen möchte.

In Bezug auf die finanzielle Situation ist davon auszugehen, dass mit einem dreifach geführten Gymnasium Mehrkosten von rund Fr. 1 Mio. entstünden, welche aber für den Kanton verkraftbar wären. Dabei ist zu bemerken, dass der Kanton von diesen Mehrkosten lediglich Fr. 300'000.-- bis Fr. 400'000.-- zu übernehmen hätte und die übrigen Kosten von den anderen Körperschaften getragen werden müssten.

Aus Sicht der StwK ist das weitere Vorgehen von grosser Bedeutung. Dabei ist sicher eine Aussprache mit Vertretern des Kantons Appenzell ARh. notwendig. Im Weiteren sind auch die baulichen Massnahmen abzuklären, wobei im April der Statikbericht bezüglich die Nutzung der Kapelle vorliegen soll. Anschliessend wird eine Landsgemeindevorlage betreffend den Umbau ausgearbeitet. Gleichzeitig soll auch ein Leitbild "Gymnasium Appenzell" formuliert werden, welches die wesentlichsten Punkte beinhalten soll, so beispielsweise die Rahmenbedingungen, die baulichen, organisatorischen und finanziellen Konsequenzen sowie die Planungsfragen. Es besteht die Absicht, das Leitbild zusammen mit der Gesetzesvorlage der Landsgemeinde 2005 zu unterbreiten.

Spital

Die StwK konnte sich in einem ausführlichen Gespräch mit Statthalter Werner Ebnetter und dem neu gewählten Spitaldirektor Eduardo Forgas über die Standortbestimmung des Spitals, die anstehenden Sofortmassnahmen, aber auch über die gesteckten Ziele ein Bild machen. Dazu kann gesagt werden, dass sowohl Statthalter Werner Ebnetter als auch Eduardo Forgas die Ausgangslage des Spitals Appenzell als gut bezeichnen. In der Zwischenzeit wurden bei der Organisation und den Zuständigkeiten bereits einige Änderungen vorgenommen. Die wichtigste Aufgabe des Spitalrates, welcher derzeit interimswise von Statthalter Werner Ebnetter präsidiert wird, besteht darin, dass im Jahre 2004 die Verträge mit den Belegärzten abgeschlossen werden können. Ausserdem soll eine Strategie für das Spital und Pflegeheim entwickelt werden. Diese soll unter anderem folgende Punkte beinhalten: Ist-Analyse des Spitals und Pflegeheimes Appenzell, demographische Entwicklung, finanzpolitische Komponente sowie ausserkantonale Hospitalisierung.

Die StwK hat bei den Gesprächen einen guten Eindruck erhalten und festgestellt, dass die geplanten Massnahmen weitgehend mit den seinerzeitigen Empfehlungen der StwK in ihrem Bericht 2001 übereinstimmen. Es ist aber noch zu sagen, dass eine abschliessende Beurteilung aufgrund der kurzen Einführungszeit derzeit noch nicht möglich ist.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Bei den Gesprächen mit Landeshauptmann Lorenz Koller ist es insbesondere um die Auswirkungen des geänderten Bundesgesetzes zum bäuerlichen Bodenrecht auf unseren Kanton sowie um den Stand der Arbeiten betreffend die Erstellung des Leitbildes "Wald- und Forstwirtschaft" gegangen. Betreffend das auf den 1. Januar 2004 auf Bundesebene in Kraft gesetzte geänderte Bodenrecht ist bekannt, dass dieses keine Flächenbegrenzungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken mehr zulässt und dass die Abgrenzung für ein landwirtschaftliches Gewerbe neu bei 0.75 Standardarbeitskräften liegt. Das Departement ist derzeit mit der Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage, mit welcher die Handhabung in unserem Kanton geregelt werden soll, beschäftigt. Dieser Gesetzeserlass kann allerdings erst der Landsgemeinde 2005 vorgelegt werden, weshalb in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz als Übergangslösung für das Jahr 2004 für die Abgrenzung von landwirtschaftlichen Grundstücken von einem Wert von 0,5 Standardarbeitskraft ausgegangen wird.

Die StwK hat sich von Landeshauptmann Lorenz Koller bestätigen lassen, dass das Leitbild "Wald- und Forstwirtschaft" der Juni-Session des Grossen Rates vorgelegt werden soll.

Entschädigung Standeskommission

Die StwK hat sich nochmals eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt und verschiedene Varianten ausgearbeitet. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage anlässlich der Herbst-Session 2004 zur Diskussion vorzulegen. Der Grund, weshalb dieses Geschäft nicht bereits an der Juni-Session behandelt werden kann, liegt darin, dass ich an der Juni-Session im Ausland weile, weshalb die StwK den Beschluss gefasst hat, dieses Geschäft erst anlässlich der Herbst-Session dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Anträge

Die StwK unterbreitet dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich bin sehr erfreut über die Aussage, dass das Internat des Gymnasiums in Zukunft gestärkt werden soll. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass anlässlich der Gründung des Vereines "Freunde des Kollegiums" der Erziehungsdirektor recht forsch und klar mitgeteilt hat, dass es für den Kanton nicht in Frage komme, öffentliche Gelder für das Internat zur Verfügung zu stellen. Ich gehe davon aus, dass man mit der Vertiefung der Aufgaben beim Gymnasium festgestellt hat, wie wichtig das Internat für die Zukunft unseres Kantons ist. Ich teile die Bemerkungen der StwK in ihrem Bericht vollumfänglich, welche sicherlich auf Aussagen von Landammann Carlo Schmid-Sutter beruhen. Ich persönlich vertrete die Meinung, dass im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Leitbildes versucht werden sollte, aufzuzeigen, in welche Richtung man mit dem Internat gehen möchte. Diesbezüglich möchte ich gerne wissen, wie die Strategie des Kantons im Hinblick auf die Gesamtschule und das Internat aussieht.

Im Bericht der StwK zum Gymnasium wird im Abschnitt betreffend den Umbau und die Nutzung der Kapelle ausgeführt, dass eine Landsgemeindevorlage betreffend den Umbau ausgearbeitet werden soll. Mich würde interessieren, ob dieser Umbau in Bezug auf das Anforderungsprofil, welches das Gymnasium räumlich stellt, im Rahmen eines Studienwettbewerbs gelöst werden soll oder ob im Rahmen der Planung bereits derart grosse Vorarbeiten geleistet wurden, dass schon heute gesagt werden kann, welche kostenmässigen Auswirkungen in etwa zu erwarten sind.

Grundsätzlich bin ich hoch erfreut über die vorgeschlagene Strategie. Damit wird aufgezeigt, dass das Gymnasium für den Kanton in Zukunft einen hohen Stellenwert einnimmt und dass nicht ausser Acht gelassen wird, dass das Internat insbesondere für das Externat positive Auswirkungen hat.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich wäre dankbar, wenn vorerst der regierende Landammann, Bruno Koster, seine allgemeinen Bemerkungen zur Staatsrechnung anbringen dürfte. Danach werde ich gerne auf die Fragen von Grossrat Josef Breitenmoser eingehen.

Landammann Bruno Koster

Die Standeskommission hat vom Bericht der StwK Kenntnis genommen. Die Anmerkungen der StwK sind mit den jeweiligen Departementsvorstehern besprochen worden, wobei allfällige Bemerkungen direkt durch die jeweiligen Mitglieder der Standeskommission angebracht werden. Dass der Bericht keine wesentlichen Versäumnisse aufzeigt, sondern im Gegenteil ein gutes Bild über die kantonale Verwaltung abgibt, könnte entweder damit begründet werden, dass die StwK "zahn" geworden ist oder dass tatsächlich sehr gute Arbeit geleistet wurde. Die Standeskommission geht davon aus, dass Letzteres der Fall ist.

Ich möchte an dieser Stelle allen Beteiligten, insbesondere meinen Kollegen der Standeskommission und allen Angestellten der kantonalen Verwaltung für die im letzten Jahr geleistete Arbeit herzlich danken.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Vorerst möchte ich gerne auf den Bericht der StwK zurückkommen. Im Anschluss daran werde ich selbstverständlich auch noch zu den Fragen von Grossrat Josef Breitenmoser Stellung nehmen.

Mit der Übernahme des Gymnasiums hat der Kanton eine Last auf sich genommen, welche sich jährlich mit einem Defizit für den Kanton in der Grössenordnung von ca. Fr. 3 Mio. ausdrückt. Wenn wir die Rechnung des Gymnasiums noch genauer betrachten, stellen wir fest, dass dieser Betrag noch höher ausfällt, da der Kanton im Rahmen der Schulgelder noch zusätzliche Beiträge leistet.

Es stellt sich sicher die Frage, wie es mit dem Gymnasium weitergehen soll. Ich bin eigentlich kein grosser Anhänger von Leitbildern etc. In diesem Zusammenhang möchte ich folgenden

Satz anbringen: "Was soll ich wissen, was ich denke, bevor ich sehe, was ich schreibe." Die Leitbilder sind sicher eine Erscheinung der 90er Jahre. Für mich hat die Erarbeitung eines Leitbildes nicht unbedingt erste Priorität. Auf der anderen Seite muss aber doch klar aufgezeigt werden, was mit dem Gymnasium erreicht werden möchte und welche Zielsetzungen gesetzt werden.

Vorerst ist festzuhalten, dass der Bestand und der Weiterbetrieb des Gymnasiums völlig unbestritten sind. Weiter muss innerhalb des Grossen Rates darüber diskutiert werden, wie weit das Gymnasium eben nicht nur eine Kantonsschule sein soll, sondern ihren bisherigen Charakter als Kapuzinerschule weiterführen will und eine Durchmischung von Innerrhoder Schülern mit ausserkantonalen und internen Schülern aus der ganzen Schweiz und dem Ausland sowie im Speziellen mit privilegierten Ausserrhoder Schülern stattfinden soll. Ich habe der StwK anlässlich einer Aussprache mein klares Bekenntnis dazu abgegeben. Ich möchte auch festhalten, dass ich seinerzeit die grössten Bedenken hatte, das Internat weiterzuführen. Dies deshalb, weil mir die damals zuständigen Kapuziner aufgezeigt haben, dass das Internat schon zu jenem Zeitpunkt jährlich Fr. 500'000.-- kostete. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass das Internat ohne grössere Diskussionen so weitergeführt werden kann und dass der Kanton ohne weiteres einen Betrag von alljährlich Fr. 500'000.-- für Ausserkantonale aufwerfen soll. Es muss in diesem Zusammenhang allerdings erwähnt werden, dass das Internat in der Zwischenzeit noch einen staatspolitischen Aspekt erhalten hat, welchen ich selber auch nicht vorausgesehen habe. Dabei handelt es sich um die grosse Akzeptanz des Gymnasiums bei den Schülern aus dem Bezirk Obereggen. Es ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr sechs Oberegger Schüler in das Internat des Gymnasiums eintreten werden. Ich bin glücklich darüber, dass es auf diese Weise gelingt, den Zusammenhalt zwischen dem inneren und dem äusseren Landesteil aufrecht zu erhalten. Dies ist zwar ein schwacher Strom, aber es ist immerhin etwas. Früher haben sich die Bewohner von Obereggen und diejenigen des inneren Landesteils im Militärdienst kennen gelernt. Dies ist heute durch die Truppenverteilung in der ganzen Ostschweiz nicht mehr möglich. Dadurch ist ein starkes Band, welches die Oberegger mit dem inneren Landesteil verbunden hat, weggefallen. Auch im Rahmen der Vereinstätigkeit sind die Beziehungen zwischen den beiden Landesteilen nicht mehr so eng, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Nachdem wir uns mit der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell A.Rh. nochmals eingehend mit dieser Problematik befasst haben, wurde beidseitig der Wunsch geäussert, den Vertrag wie bis anhin weiterzuführen. Entgegen der Meinung von verschiedenen Ausserrhoder Verwaltungskommissionen, vertritt der neu gewählte Erziehungsdirektor des Kantons Appenzell A.Rh. ganz klar die Auffassung, dass der Vertrag weitergeführt werden soll. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass ich heute an dieser Stelle die Aussage machen darf, dass wir

zum Gymnasium stehen, so wie es konzipiert ist, mit einem Internat und mit einem Vertrag mit dem Kanton Appenzell A.Rh. Konsequenz davon ist, dass wir zukünftig am Gymnasium drei Klassenzüge führen müssen.

Es wurde die Frage gestellt, auf welchen Berechnungen die Mehrkosten im Betrage von Fr. 1 Mio. basieren. Wir gehen erfahrungsgemäss davon aus, dass pro Klassenzug Personalkosten von Fr. 250'000.-- entstehen. Derzeit werden bereits zwei Klassen mit drei Zügen geführt. Es müssen also noch vier Klassen mit einem dritten Zug ergänzt werden, was einen Gesamtaufwand von Fr. 1 Mio. ergibt.

Verschiedene Institutionen haben Beiträge an das Gymnasium Appenzell zu entrichten. Bei den Ausserrhoder Schülern haben in der 1. und 2. Klasse die Eltern und ab der 3. Klasse der Kanton Appenzell A.Rh. Kosten zu übernehmen. Bei den Innerrhoder Schülern tragen bis zur 3. Klasse die Schulgemeinden die Kosten zu 100 %, ab der 4. Klasse haben die Bezirke die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Damit können Einnahmen von ca. Fr. 300'000.-- bis Fr. 400'000.-- von Dritten getätigt werden. Diese Berechnungen beruhen auf Annahmen. Wenn wir von Aufwendungen von ca. Fr. 500'000.-- für die vier zusätzlichen Klassen ausgehen, liegen wir damit sicher nicht viel daneben.

Wir werden dafür besorgt sein müssen, dass das Internat lebensfähig bleibt. Im Rahmen des Leitbildes soll ausgeführt werden, dass wir beabsichtigen, pro Jahrgang sechs bis acht Schüler im Internat zu beherbergen. Es sollen also maximal 50 Schüler im Internat leben. Mit anderen Worten gesagt, wir müssen ca. 48 - 50 interne Schüler haben, wofür wir jedoch noch acht bis zehn zusätzliche Zimmer herrichten müssen. Wir führen derzeit auch Verhandlungen mit der Stiftung Internat, welche bereit wäre und auch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen würde, uns eine Vorfinanzierung zu gewähren, falls dies notwendig ist.

Konsequenz der zusätzlichen vier Klassen ist, dass noch vier weitere Klassenzimmer benötigt werden. Zudem sollen neue Zimmer für die Professoren geschaffen werden. Es ist auch eine Umgruppierung von der Südfront in die Nordfront geplant, womit auch ein Umbau der Kapelle stattfinden würde. Dies sind aber bereits Details, auf welchen ich an dieser Stelle nicht näher eingehen möchte.

Wir werden in diesem Zusammenhang auch dem Umstand Beachtung schenken müssen, dass wir in den nächsten Jahren sinkende Schülerzahlen haben werden, womit das Internat sicher auch erwünscht ist, da damit das Reservoir grösser gehalten werden kann. Es soll deshalb eine

Schülerzahl von ca. 300 bis 360 erreicht werden, da mit dieser Anzahl eine Kantonsschule angemessen geführt werden kann.

Diese von mir jetzt angeführten Punkte werden in etwa den Inhalt des Leitbildes ausmachen. Ich gehe davon aus, dass einzelne Punkte durch eingehendere Prüfung noch Änderungen erfahren werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umbauten nach ersten Schätzungen in drei Etappen aufgeteilt werden können, welche Kosten von insgesamt ca. Fr. 8 Mio. verursachen werden. Falls das Projekt zustande kommt, soll die erste Etappe etwa im Jahre 2006/2007 ausgeführt werden.

Betreffend die Auswahl eines Architekten für dieses Projekt, ist zu erwähnen, dass die Standeskommission in Bezug auf Projektorganisationen über ein gut ausgearbeitetes Papier verfügt, nach welchem wir uns richten werden. In einigen Punkten muss von diesen Vorgaben etwas abgewichen werden, da bereits in den 90er Jahren ein Raumprojekt des Gymnasiums erarbeitet wurde, womit der damals zuständige Architekt bereits über ein grosses Wissen verfügt und sicher einen Vorsprung gegenüber anderen hat. Die Vergabe wird allerdings gemäss unseren diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Ich habe noch eine Frage zu dem im Bericht der StwK unter dem Titel Land- und Forstwirtschaftsdepartement angesprochenen bäuerlichen Bodenrecht. Innerhalb des Grossen Rates fand vor einigen Jahren eine eingehende Diskussion betreffend die Festsetzung der Grenze für die Abparzellierung von Grundstücken statt. Aus dem Bericht der StwK geht hervor, dass diese Bestimmung nun keine Gültigkeit mehr hat, da auf Bundesebene eine neue Regelung erlassen wurde, wonach die Abgrenzung für landwirtschaftliche Gewerbe neu mit Standardarbeitskräften festgelegt wird, wobei als Übergangslösung in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz die Abgrenzung bei 0,5 Standardarbeitskräften liegt.

Bei der Festlegung durch den Kanton wurde diese Bestimmung damals sehr eingehend diskutiert. Sie wurde dem Grossen Rat vorgelegt, die verschiedenen Gruppierungen wurden angehört und abschliessend wurde das Geschäft der Landsgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt. Jetzt ist der Fall eingetreten, dass das Ganze kurzerhand vom Bund abgeändert wurde.

Ich möchte deshalb gerne von Landeshauptmann Lorenz Koller wissen, wie einerseits die rechtliche Situation in solchen Fällen aussieht und andererseits, ob in diesem spezifischen Fall keine Übergangsfrist gewährt wurde, um innerhalb des Kantons eine neue Regelung zu schaffen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Es ist tatsächlich so, dass in den Jahren 1995 und 1996 innerhalb des Grossen Rates eine eingehende Diskussion betreffend das bäuerliche Bodenrecht stattgefunden hat. Damals ging die Diskussion in die Richtung, ob der Kanton Appenzell I.Rh. vom System der bäuerlichen Arbeitskraft weggehen und auf die Flächenberechnung umstellen soll. Der Grosse Rat hat sich in der Folge für die Flächenberechnung entschieden. Ebenfalls hat er dabei festgelegt, dass die Angelegenheit in einem Gesetz geregelt werden soll. Trotz vorgängig sehr unterschiedlichen Meinungen konnte sich der Grosse Rat auf vier Hektaren einigen. In diesem Zusammenhang möchte ich noch ergänzen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. praktisch der einzige Kanton ist, der ein ergänzendes Gesetz erlassen hat, in allen anderen Kantonen wird diese Angelegenheit in einer Verordnung geregelt. Die meisten dieser Verordnungen stellen nicht auf die Fläche, sondern auf die so genannten Familienarbeitskräfte ab.

Der Bundesrat musste im Rahmen der Agrarpolitik 2007 feststellen, dass die bäuerliche Familienarbeitskraft nicht mit der so genannten Standardarbeitskraft gleichgesetzt werden kann. Er hat in der Folge festgelegt, dass in Zukunft in allen gesetzlichen Erlassen von Standardarbeitskräften ausgegangen wird. Dieser Beschluss wurde im Oktober 2003 gefasst. Dadurch war ich gezwungen, sofort zu handeln. Ich habe dabei aber festgestellt, dass noch verschiedene Ungewissheiten bestehen. Beispielsweise wäre die Regelung mit der so genannten Standardarbeitskraft, wie sie heute gültig definiert wird, erst ab Januar gültig gewesen. Es wäre also zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht möglich gewesen, Diskussionen zu führen und Entscheide zu fällen, denn es wurden verschiedene Vorschläge gemacht und der Bundesrat hat die Verordnung betreffend die Standardarbeitskraft erst im Januar 2004 erlassen. Ich hätte also im Herbst 2003 dem Grossen Rat ein Geschäft unterbreiten müssen, bei welchem noch verschiedene Unklarheiten bestanden hätten, insbesondere, wie die Standardarbeitskräfte neu definiert werden. Es wäre aber auch aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen, das Geschäft der Landsgemeinde 2004 vorzulegen.

Derzeit verfüge ich noch über keine definitive Antwort des Bundesrates. Ich habe bereits anlässlich der November-Session darüber informiert, dass das Bodenrecht angepasst werden muss. Die Standardarbeitskräfte werden pro Hektare festgelegt, unabhängig davon, ob es sich dabei um Streuefläche oder Wiese handelt. Im Weiteren werden sie pro Milchkuh und pro ande-

re Nutztiergattung bestimmt. In diesem Zusammenhang bestehen insbesondere bei Hühner- und Schweinebetrieben noch verschiedene offene Fragen.

Aufgrund der sehr ausführlichen Diskussion innerhalb des Grossen Rates vor einigen Jahren, vertrete ich die Meinung, dass diese Angelegenheit sehr eingehend und detailliert beraten werden muss. Aufgrund der noch offenen Fragen und der sehr kurzen Zeitdauer, habe ich die Standeskommission im letzten Herbst angefragt, ob aufgrund der bestehenden restriktiven Handhabung im kantonalen Gesetz übergangsweise die Regelung von 0,5 Standardarbeitskräfte angewendet werden kann, bis die politische Diskussion stattgefunden hat, damit weiterhin Entscheide getroffen werden können. Ich möchte dazu erwähnen, dass in Abparzellierungsangelegenheiten ca. 15 Entscheide pro Jahr getroffen werden müssen, weshalb diese Übergangsregelung in nicht sehr vielen Fällen Anwendung findet.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Es ist mir bekannt, dass dieses Geschäft vom Bundesrat sehr kurzfristig erlassen wurde. Ich möchte in diesem Zusammenhang gerne wissen, wie die rechtliche Situation aussieht. Die Landsgemeinde hat über diese Angelegenheit vor einiger Zeit einen Entscheid gefällt. Ich fühle mich nun etwas verschaukelt, wenn die dannzumal erlassenen Bestimmungen vom Bund wieder ausser Kraft gesetzt werden. Muss davon ausgegangen werden, dass diese Vorgehensweise unter Umständen auch bei anderen Gesetzen angewendet wird?

Landeshauptmann Lorenz Koller

Wir haben mit dem Erlass des kantonalen Gesetzes ein Bundesgesetz verschärft. Die Bestimmung von 0,5 Standardarbeitskraft bedeutet im Rahmen einer Übergangsfrist von einem Jahr nochmals eine Verschärfung. Wenn die politische Diskussion innerhalb des Grossen Rates ergibt, dass wir keine Verschärfung mehr wünschen, so wird dies der massgebende Faktor für die Zukunft sein.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Kann davon ausgegangen werden, dass dieses Vorgehen, indem unsere Landsgemeindebeschlüsse vom Bund ausser Kraft gesetzt werden, eine absolute Ausnahme darstellt?

Landeshauptmann Lorenz Koller

Diese Änderung wurde nur deshalb notwendig, weil das zuständige Bundesamt bei der Einführung des Gesetzes im Jahre 1994 von der bäuerlichen Familienarbeitskraft ausging. Wenn wir dies heute umrechnen würden, kämen wir dabei auf ca. 1,2 Standardarbeitskraft. Die Kantone haben die Bestimmung mit der bäuerlichen Familienarbeitskraft schliesslich nach eigenem Gut-

dünken gehandhabt. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat den Beschluss gefasst, diese Änderung im Bodenrecht vorzunehmen. Ich gehe davon aus, dass in nächster Zeit keine weiteren Revisionen des Gesetzes über das Bodenrecht vorgenommen werden müssen.

Landammann Bruno Koster

Es gilt der Grundsatz, Bundesrecht geht kantonalem Recht vor. Wenn wir im kantonalen Recht die Möglichkeiten, welche uns das Bundesrecht vorgibt, nicht ausnutzen, so ist uns dies überlassen. Wenn der Bund seine Bestimmungen ändert und ein Teil des kantonalen Rechts davon betroffen ist, kann nichts dagegen unternommen werden. Dieser Fall trifft öfters zu und wir haben keine Möglichkeit, uns dagegen zu wehren.

Landeshauptmann Lorenz Koller wird dem Grossen Rat zuhanden der Landsgemeinde 2005 eine Vorlage unterbreiten, welche die angesprochenen Punkte berücksichtigt.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Landeshauptmann Lorenz Koller hat ausgeführt, dass mit der Änderung von 0,7 auf 0,5 Standardarbeitskraft eine Verschärfung des Gesetzes erfolgt. Meines Erachtens handelt es sich dabei aber um eine Lockerung der gesetzlichen Bestimmung. Ich möchte aufgrund des heutigen Wissensstandes gerne wissen, ob mit der Reduktion von 0,7 auf 0,5 Standardarbeitskraft davon ausgegangen werden kann, dass wir während der Übergangsfrist umgerechnet auf Hektaren von 4 Hektaren auf 3 Hektaren zurückgehen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Die Reduktion von 0,7 auf 0,5 Standardarbeitskraft entspricht einer wesentlichen Verschärfung. Das Problem besteht darin, dass, wenn ein Landwirt einen Betrieb mit 5 Hektaren und 7 Milchkühen besitzt, der Standardarbeitskraftfaktor anders ist, als wenn er einen Betrieb mit 5 Hektaren besitzt, jedoch nur Jungvieh unterhält. Es kann also nicht mehr einfach von 4 oder 5 Hektaren gesprochen werden. Wir gehen heute davon aus, dass wir den Tierbestand ebenfalls in unsere Berechnungen miteinbeziehen, denn wenn wir lediglich die Flächen berechnen würden, würde damit eine Höhe erreicht, die nicht verantwortbar wäre. Diese Problematik wird innerhalb der politischen Diskussion sicher noch näher dargestellt werden.

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Für mich ist klar, dass Bundesrecht kantonalem Recht vorgeht. Für mich als Landsgemeindeglied stellt sich noch die Frage, wie die Standeskommission in solchen Fällen insbesondere betreffend die Information der Öffentlichkeit vorgeht. Wird die Standeskommission das Volk in wichtigen Fällen darüber orientieren, dass beispielsweise kantonale Gesetze durch Bundes-

recht abgelöst werden?

Ich möchte ausserdem hinsichtlich der anstehenden Diskussion innerhalb des Grossen Rates von Landeshauptmann Lorenz Koller die Zusicherung erhalten, dass die jetzt übergangsweise festgelegten 0,5 Standardarbeitskraft keinen präjudiziellen Charakter haben.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Mit der Festlegung auf 0,5 Standardarbeitskraft hat der Kanton den Spielraum, welcher ihm aufgrund der Regelung von 4 Hektaren zustand, ausgenutzt, denn das Bundesamt für Justiz geht davon aus, dass ca. 4 bis 5 Hektaren 0,5 Standardarbeitskraft entspricht. Ich habe bereits der StwK anlässlich unserer Besprechung mitgeteilt, dass es sich bei dieser Festlegung keinesfalls um ein Präjudiz handelt. Es geht dabei lediglich um eine Diskussionsgrundlage und der Grosse Rat bzw. das Volk wird abschliessend zu bestimmen haben, welche Grenze festgelegt werden soll. Wir sind aber auf jeden Fall seitens des Bundes daran gebunden, dass die Grenze von 0,75 Standardarbeitskraft nicht überschritten werden darf. Die Standeskommission ist lediglich als vorschlagende Behörde tätig, der abschliessende Beschluss liegt beim Grossen Rat und der Landsgemeinde.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Ich bin der Meinung, dass die angesprochenen 0,5 Standardarbeitskraft auf jeden Fall grösser als 4 Hektaren sind.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Dies ist richtig.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte noch die Frage von Grossrat Emil Koller beantworten, ob dieser Fall, dass Bundesrecht kantonales Recht ablöst, öfters eintritt und wie die Öffentlichkeit darüber informiert wird.

Im Rahmen der formellen Bereinigung der kantonalen Gesetzessammlung konnte festgestellt werden, dass es eine so genannte Parallelität der Formen gibt. Wenn wir ein kantonales Gesetz erlassen haben und der Bund zu einem späteren Zeitpunkt eine diesem Gesetz widersprechende Bestimmung erlässt, welche für den Kanton verbindlich ist, so wird die Standeskommission der Landsgemeinde eine Änderung des betreffenden Gesetzes unterbreiten, wie dies jetzt der Fall ist.

Wenn eine kantonale Verordnung von einer neuen Bestimmung des Bundes betroffen ist, schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat eine Revision der entsprechenden Verordnung vor. Dieser Fall tritt öfters ein und kann dadurch erkannt werden, dass in der Botschaft ausgeführt wird, dass die Verordnung dem Bundesrecht angepasst werden muss. Die Standeskommission ist also bemüht, das Volk über solche Änderungen zu informieren.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Im Bericht der StwK wird unter Ziff. 3.5. Spital im zweiten Abschnitt erwähnt, dass das Präsidium des Spitalrates interimswise durch Statthalter Werner Ebener wahrgenommen wird. Dieses Vorgehen ist für mich nachvollziehbar, aber langfristig ist dies sicher nicht richtig. Ich möchte deshalb gerne wissen, ob Bemühungen unternommen werden, das Präsidium einer anderen Person zu übergeben, damit hier eine klare und saubere Trennung stattfinden kann.

Statthalter Werner Ebener

Ich kann dem Grossen Rat versichern, dass wir weiterhin auf der Suche nach einem Präsidenten für den Spitalrat sind. Ich habe diese Woche ein Gespräch mit einer Person geführt, die gewillt wäre, dieses Amt ab Sommer/Herbst zu übernehmen. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Person, welche das Präsidium im vorgesehenen Rahmen antreten würde. Ich habe das Amt nur interimistisch übernommen, da mit den anstehenden Arbeiten nicht zugewartet werden konnte.

Grossrat Hans Schmid, Oberegg

Ich habe einige Bemerkungen zum Justiz-, Polizei- und Militärdepartement anzubringen. In Oberegg herrscht Unverständnis bis hin zu Wut in Bezug auf das Vorgehen der Kantonspolizei in letzter Zeit. Ich möchte dazu zwei Beispiele anbringen. Am Samstag vor dem Funkensonntag haben die Mitglieder der Jungwacht und des Blauring Holz für den Funkensonntag gesammelt. Dazu wurden Fahrzeuge benötigt. Die Kantonspolizei ist diesen Fahrzeugen gefolgt und hat den Fahrern und Beifahrern, welche nicht angeschnallt waren, Bussen verteilt. Davon waren junge Männer betroffen, die sich für die Jugend und einen alten Brauch einsetzen und ihre Freizeit dafür zur Verfügung stellen.

Letztes Wochenende fand in Oberegg die Gewerbeausstellung statt, die von allen Beteiligten einen grossen Einsatz abverlangte. Insbesondere der Bauchef hatte mit dem Aufbau der zwei Zelte viel zu tun. Hinzu kam, dass kurz vor der Ausstellung ca. 80 cm Neuschnee lag. Mit einem grossen Einsatz während 24 Stunden konnte ein Einsturz der Zelte verhindert werden. Am Freitagabend konnte dann trotz aller Schwierigkeiten die eindrückliche Eröffnungsfeier abgehalten werden. Alle Oberegger freuten sich über das gelungene Werk und eine grosse Delegation der

Standeskommission und des kantonalen Gewerbeverbandes war anwesend. Wir haben ein schönes und angenehmes Fest gefeiert. Als die Gäste aufbrachen, um nach Hause zu gehen, wurde die Freude über das gelungene Fest schnell getrübt, denn die Kantonspolizei hatte sich versteckt und ist einzelnen Personen nach Hause gefolgt und hat bei diesen Alkoholtests durchgeführt. Zufälligerweise hat es dabei genau jenen Mann getroffen, welcher den grössten Einsatz für die Gewerbeausstellung geleistet hatte. Er wurde ins Spital gebracht, wo ihm eine Blutprobe entnommen wurde. In der Folge wurde ihm - ohne ihn vorgängig über die Blutalkoholkonzentration zu informieren - unverzüglich der Führerschein entzogen. Für mich ist es fraglich, ob dieses Vorgehen richtig ist.

Wir Oberegger hätten in letzter Zeit öfters mehr Polizeipräsenz gewünscht, aber nicht auf diese Art und Weise. Es ist nicht die feine Art, Personen, die sich für die Öffentlichkeit einsetzen, aufzulauern. Es gibt viele Fälle, in denen wir Oberegger dankbar wären, wenn die Kantonspolizei präsent wäre. Es ist schon mehrmals vorgekommen, dass die Polizei informiert wurde, es jedoch sehr lange gedauert hat, bis sie vor Ort war. Der Steuerzahler erwartet von der Polizei, dass sie für Recht und Ordnung sorgt und die Bevölkerung schützt, diese aber auf keinen Fall schikaniert.

Ich weiss, dass das geschilderte Vorgehen von Gesetzes wegen an sich rechtens ist und ich möchte auf keinen Fall unterstützen, dass Automobilisten in angetrunkenem Zustand fahren oder sich nicht angurten. Die Arbeit der Kantonspolizei könnte aber nach unserer Ansicht auch auf eine andere Art und Weise gemacht werden. Die Polizei könnte vor Ort präsent sein und sich zeigen. Damit würden sicher viele Fahrzeugführer ihr Auto stehen lassen und nicht mehr selber nach Hause fahren.

Die von mir geschilderten Fälle entsprechen sicher nicht einem Vorgehen, welches man von der Kantonspolizei als Freund und Helfer erwartet.

Landesfährer Alfred Wild

Ich habe keine Kenntnis darüber, was sich an jenen beiden Wochenenden in Oberegg genau abgespielt hat. Ich kann deshalb heute zum Votum von Grossrat Hans Schmid keine Stellungnahme abgeben. Ich kann dazu nur sagen, dass das SVG nicht nur an speziellen Tagen Geltung hat, sondern an 365 Tagen während 24 Stunden in Kraft ist. Ich gehe mit Grossrat Hans Schmid einig darin, dass die Kantonspolizei in den erwähnten Fällen hätte Präsenz zeigen müssen. Ich kann aber nicht sagen, wie sich die Situation abgespielt hat, weshalb ich genauere Abklärungen tätigen werde. Da ich heute das letzte Mal im Grossen Rat anwesend bin, wird

sicher meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger den Grossen Rat über die Ergebnisse dieser Abklärungen informieren.

Säckelmeister Paul Wyser

Der Präsident des Grossen Rates hat in seinem Eingangsvotum erwähnt, dass in finanzpolitischer Hinsicht das Budget genauso wichtig ist wie die Rechnung. Die bisher geführte Diskussion hat aber gezeigt, dass die Debatte anlässlich der März-Session zur Rechnung und zum Bericht über die kantonale Verwaltung ebenso bedeutend ist. Mit der Rechnung wird uns im eigentlichen Sinne die Quittung für die von uns in den letzten zwölf Monaten geleistete Arbeit vorgelegt. Es kann dabei überprüft werden, ob wir tatsächlich das gemacht haben, was uns mit dem Budget vorgegeben wurde.

Beim Betrachten der Rechnung stelle ich fest, dass die gesteckten Ziele erreicht wurden. Es wurde in letzter Zeit in den Medien öfters darüber berichtet, dass eine grosse Differenz zwischen dem Budget und der Rechnung besteht. Diese Feststellung ist richtig, wir haben aber im Rahmen des Budgets ausgeführt, dass es das Ziel der Standeskommission sei, eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen und die Standeskommission dafür die entsprechenden Massnahmen einleiten werde, was sicher auch gemacht wurde.

Ein weiteres angestrebtes Ziel ist aus dem Bericht der StwK betreffend die Kennzahlen ersichtlich. Als das Volk anlässlich der Landsgemeinde 2000 das neue Steuergesetz angenommen und die Standeskommission dem Grossen Rat anlässlich der Budgetdebatte 2001 eine Steuer-senkung um 5 % unterbreitet hat, welche auch beschlossen wurde, sind wir davon ausgegangen, dass wir in einigen Jahren das Loch, das dadurch entsteht, wieder auffangen können. Wenn wir im Bericht der StwK die Kennzahlen betrachten, so können wir feststellen, dass der Cash-Flow heute wieder etwa auf derselben Höhe ist wie im Jahre 2000. Die damals gemachte Aussage bzw. Prognose konnte also erreicht werden.

Zum Kommentar zur Staatsrechnung möchte ich noch erwähnen, dass es für die Standeskommission wichtig ist, dass die Transparenz ein unverhandelbares Prinzip der Demokratie ist. In diesem Sinne haben wir versucht, den Kommentar entsprechend zu gestalten. Der Präsident hat bereits in seinen Ausführungen zur Staatsquote erwähnt, dass wenn möglich verhindert werden soll, neue finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen. Dies ist zu einem Zeitpunkt, an dem ein guter Rechnungsabschluss vorliegt, richtig und vernünftig. Es ist wichtig, dass wir auf allen Stufen, sei dies Grosser Rat, Standeskommission oder kantonale Verwaltung, darauf achten, dass sorgsam mit den Steuergeldern umgegangen wird. Dies ist sicher eines unserer

obersten Ziele, welches wir alle zusammen beeinflussen können. Was von uns weniger beeinflusst werden kann, sind die zusätzlichen Belastungen seitens des Bundes. Als aktuelles Beispiel dazu möchte ich das Asylgesetz erwähnen, welches Presseberichten zufolge die Bundesrechnung entlasten soll, im Gegenzug jedoch die Kantone zusätzlich belastet.

Grossrat Emil Koller als Landsgemeindemann möchte ich gerne folgenden persönlichen Satz ans Herz legen: Ich vertrete die gleiche Meinung wie er und ärgere mich jedes Mal, wenn uns von Seiten des Bundes neue Vorschriften gemacht werden, welche Bestimmungen des Grossen Rates oder der Landsgemeinde widersprechen und diese ersetzen. Ein ähnlicher Fall steht mit der Eidgenössischen Abstimmung über das Steuerpaket an. Damit wird seitens des Bundes in unser Steuergesetz eingegriffen.

Wie aus dem Kommentar zur Staatsrechnung ersichtlich, hatten wir die innerkantonalen Ausgaben mit +1,9 % im Griff, während die ausserkantonalen Ausgaben um über 9 % angestiegen sind. Erwähnenswert ist noch, dass durch das Controlling und die Zusammenarbeit innerhalb der Departemente einiges verbessert werden konnte. Wir sind dabei sicher noch nicht am Ziel und es können noch einige Verbesserungen gemacht werden, aber wir sind auf dem richtigen Weg.

Der Reingewinn der Appenzeller Kantonalbank ist auch dieses Jahr erfreulich hoch. Wenn wir dieses auf das Dotationskapital von Fr. 30 Mio. umrechnen, so ergibt sich ein Resultat von 3,15 %, zu welchen unser Kapital, welches wir investiert haben, verzinst wurde.

Bei den Veränderungen der Steuereinnahmen gegenüber dem Jahre 2002 ist ersichtlich, dass sowohl die Mehreinnahmen bei der Staatssteuer als auch bei der Motorfahrzeugsteuer zu einem Besserabschluss geführt haben.

Im Rahmen der oft genannten Transparenz ist es wichtig, dass einzelne Punkte explizit aufgeführt werden. Einer dieser Punkte bildet sicher der auf S. 9 ausgewiesene Aktivzins-Überschuss. Der Geschäftslauf einer Firma oder einer Gemeinde- oder Kantonsverwaltung kann am Besten dadurch beurteilt werden, ob Schuldzinsen bezahlt werden müssen oder ob ein Aktivzins resultiert. In unserem Fall beläuft sich der Aktivzins-Überschuss auf über Fr. 1,2 Mio.

Die StwK hat, wie aus ihrem Bericht ersichtlich ist, die Steuerverwaltung geprüft. Die Steuerverwaltung wurde neu organisiert und neu ausgerichtet. Trotz der eingeführten jährlichen Ver-

anlagung, welche mit einem Mehraufwand verbunden ist, können wir nach der Einarbeitungsphase den Stellenplan bei der Steuerverwaltung kürzen. In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf das Thema "Kundenreklamationen" zu sprechen kommen. Als ich mein Amt als Säckelmeister angetreten habe, ist keine Woche vergangen, in der ich nicht einen negativen Telefonanruf oder einen bösen Brief betreffend die Steuerverwaltung erhalten habe. Inzwischen sind wir in der Steuerverwaltung soweit gekommen, dass ich positive Briefe erhalte. So hatte ich nach den Ferien eine Karte mit folgendem Text in der Post: "Erfreulich, am 25. Februar habe ich meine Steuererklärung eingereicht, am 11. März erhielt ich bereits meine definitive Veranlagung. Herzlichen Dank." Der Service bei der Steuerverwaltung ist heute also so gut, dass sich die Leute bereits bei mir dafür bedanken. Es kann also festgestellt werden, dass innerhalb der Steuerverwaltung sehr speditiv und schnell gearbeitet wird.

Abschliessend möchte ich allen Steuereinzahlern danken. Im Weiteren möchte ich insbesondere meinen Kollegen der Standeskommission, welche mitgeholfen haben, die Ausgaben im Griff zu behalten, meinen Dank aussprechen. Mein Dank gilt aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung. Alle haben dazu beigesteuert, eine gewisse Kostendisziplin einzuhalten und den Sparwillen zu unterstützen. Auch den Mitgliedern des Grossen Rates möchte ich danken, weil sie mit ihrer Finanzpolitik immer wieder mithelfen, den eingeschlagenen Weg zu gehen und nicht versuchen, mit überrissenen finanziellen Forderungen den Kanton und seine Finanzen ins Ungleichgewicht zu bringen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Gemäss Geschäftsreglement ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch. Wir kommen somit zur Detailberatung

Übersicht (S. 1 - 4)

Keine Bemerkungen.

Kommentar (S. 5 - 9)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 11 - 12)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung (S. 13 - 48)**Gesetzgebende Behörden (S. 13 - 15)**Grossrätin Gaby Weishaupt-Stalder, Appenzell

Ich habe eine Frage zur Position 2020.219.10. Das dort aufgeführte "Projekt Infostar" wurde für das Jahr 2003 budgetiert, ist jedoch dazumal nicht ausgeführt worden. Um was handelt es sich bei diesem Projekt?

Landesfähnrich Alfred Wild

Beim "Projekt Infostar" handelt es sich um das elektronische Zivilstandsregister. Das Zivilstandsamt hat bereits mit der Dateneingabe begonnen, wobei das Projekt auf drei Jahre befristet ist.

Bau- und Umweltdepartement (S. 16 - 22)Grossrat Josef Koster, Appenzell

Ich habe eine Frage zu den Wertstoffsammelstellen. Beim Brauereiparkplatz muss - insbesondere nach einem schönen Wochenende - festgestellt werden, dass die Wertstoffsammelstellen oft überfüllt sind. Unter anderem stellen Bergwirte ihr Leergut an öffentlichen Sammelstellen ab, wobei durchaus die Möglichkeit bestünde, die Abfälle direkt bei der ARA Appenzell abzugeben, was sicher keine grossen Umstände verursachen würde. Die masslos überfüllten Wertstoffsammelstellen sind keine gute Visitenkarte für den Kanton Appenzell I.Rh. und machen auf die Besucher keinen guten Eindruck. Ich möchte gerne wissen, ob Pläne bestehen, dieses Problem in den Griff zu bekommen.

Bauherr Hans Sutter

Das Bau- und Umweltdepartement ist schon seit längerer Zeit damit beschäftigt, eine zentrale Wertstoffsammelstelle zu lancieren. Wir haben aber dadurch einen Rückschlag erlitten, dass uns der Boden, den wir für diese Wertstoffsammelstelle vorgesehen hatten, nicht zur Verfügung gestellt wird. Demzufolge sind weitere Abklärungen für einen neuen Standort notwendig, weshalb sich das Ganze etwas verzögert. Wir sind aber daran, dieses Problem zu lösen, denn auch ich habe schon öfters festgestellt, dass beim Brauereiparkplatz Unordnung herrscht. Das Amt für Umweltschutz wurde deshalb beauftragt, vermehrte Kontrollen durchzuführen. Zum heutigen Zeitpunkt kann ich aber noch nicht sagen, wann die zentrale Wertstoffsammelstelle in Betrieb genommen werden kann.

Erziehungsdepartement (S. 23 - 26)

Keine Bemerkungen.

Finanzdepartement (S. 27 - 30)Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Ich möchte gerne einige Informationen zur Position 2380 "Amt für Informatik AFI". Wenn wir die Konten betrachten, stellen wir fest, dass das Amt für Informatik einen grossen Teil seiner Einnahmen durch die Erträge der internen Verrechnung der EDV-Kosten tätigt. Aus den Rückstellungen geht andererseits hervor, dass diese auch für das laufende Jahr erhöht wurden. Ich möchte gerne wissen, welche Überlegungen hier getätigt wurden, denn wenn das Amt für Informatik ihre Leistungen bei allen Ämtern intern in Rechnung stellen kann, so sollten doch die verschiedenen Amtsstellen ihre Rückstellungen erhöhen und nicht, wie aus der Staatsrechnung ersichtlich, das Amt für Informatik.

Säckelmeister Paul Wyser

Die Verrechnung der Leistungen des Amtes für Informatik zu Lasten der verschiedenen Amtsstellen hat folgenden Sinn: Diejenigen Amtsstellen, die viele EDV-Leistungen benötigen und wünschen, sollen diese auch bezahlen. Diese Verrechnung dient auch der Kostentransparenz. Die Rückstellungen sind eine Frage der Finanzierung der Investitionen. Diese sind in der Investitionsrechnung und in der Laufenden Rechnung aufgeführt. Dabei handelt es sich um zwei verschiedene Ebenen. Auf der einen Ebene werden die tatsächlichen Leistungen des Amtes für Informatik den verschiedenen Ämtern verrechnet. Auf den ganzen Kanton gesehen, ist dies letztlich wieder kostenneutral, es kann jedoch damit festgestellt werden, welche Amtsstellen die Leistungen des Amtes für Informatik in Anspruch genommen haben. Auf der anderen Ebene kann festgestellt werden, was investiert wird. Dabei handelt es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten.

Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 31 - 35)Grossrätin Gaby Weishaupt-Stalder, Appenzell

Bei der Position 2480.319.00 "Verpflegung Asylwesen" wurden für das Jahr 2003 Fr. 125'000.-- budgetiert. Wie nun aus der Staatsrechnung hervorgeht, wurden von diesem Betrag lediglich Fr. 46'717.05 aufgewendet. Ich möchte gerne wissen, aus welchen Gründen die Ausgaben wesentlich tiefer ausgefallen sind als vorgesehen.

Statthalter Werner Ebnetter

Die Aufwendungen bei der Verpflegung richten sich nach der Anzahl Verpflegungstage. Tatsächlich ist die Anzahl der Asylbewerber im letzten Jahr massiv zurückgegangen, wodurch auch weniger Verpflegungstage anfielen. Bei der Budgetierung ging man von einer grösseren Anzahl Asylbewerber aus. Die Rechnung gleicht sich aber wieder aus, da diese Aufwendungen vom Bund übernommen werden.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 36 - 40)Grossrätin Gaby Weishaupt-Stalder, Appenzell

Bei der Position 2536 "Gewerbepolizei" kann festgestellt werden, dass die Einnahmen für die Hausier- und Gewerbepatente angestiegen sind. Welche Praxis verfolgt der Kanton Appenzell I.Rh. bei der Erteilung von Hausierpatenten in Bezug auf die Angebotspalette? Es ist bekannt, dass gewisse Gruppierungen leichtgläubigen Leuten Produkte zu überhöhten Preisen anbieten, was in Richtung Betrug geht.

Landesfährnrich Alfred Wild

In der Schweiz herrscht allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit. Wenn ein Gewerbetreibender seine Produkte zu überhöhten Preisen verkauft, so kann er dies ohne Probleme tun. Im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit können wir also keine Preiskontrolle betreiben und Preise festschreiben.

Die Kantonspolizei erhält öfters Meldungen, dass Hausierer unterwegs sind. In diesen Fällen werden die betreffenden Personen unverzüglich dahingehend kontrolliert, ob tatsächlich ein Hausier- und Gewerbepatent ausgestellt wurde und welche Produkte verkauft werden.

Landammann Bruno Koster

In Ergänzung zu den Ausführungen von Landesfährnrich Alfred Wild möchte ich noch erwähnen, dass wir über ein kantonales Gesetz und eine dazugehörige Verordnung verfügen. Darin sind die Randbedingungen festgelegt, wer ein Patent erhält und was dabei zu beachten ist. Auf die Höhe der Preise können wir aber keinen Einfluss nehmen.

Grossrätin Gaby Weishaupt-Stalder, Appenzell

Wird in diesem Zusammenhang mit der Kantonspolizei zusammengearbeitet?

Landesfährnrich Alfred Wild

Ja.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 41 - 46)

Keine Bemerkungen.

Volkswirtschaftsdepartement (S. 47 - 48)

Keine Bemerkungen.

Budgetabweichungen (S. 49 - 54)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 55 - 56)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 57 - 66)

Keine Bemerkungen.

Budgetabweichungen (S. 67 - 68)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungstabelle (S. 69-70)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 71 - 72)

Keine Bemerkungen.

Bundeseinnahmen (S. 73 - 76)

Keine Bemerkungen.

Bestandesrechnung (S. 77 - 70)

Keine Bemerkungen.

Rückstellungen (S. 81 - 82)

Keine Bemerkungen.

Spezialfinanzierungen (S. 83 - 84)

Keine Bemerkungen.

Investitionskreditkasse (S. 85 - 86)

Keine Bemerkungen.

Fonds und Stiftungskapital (S. 87 - 107)Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich habe eine Frage zur Position 3500.02 "Beitrag an Volksbibliothek". Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2003 ist gegenüber dem Vorjahr um Fr. 14'000.-- erhöht worden. Aus der Rechnung der Volksbibliothek geht hervor, dass neu vom Kanton Mietkosten für die Räumlichkeiten im Betrage von Fr. 14'000.-- in Rechnung gestellt werden. Ich erachte diese Verrechnung des Mietzinses etwas unpassend, da vorgängig der Übernahme der Volksbibliothek in einer gross-angelegten Aktion nach Geldgebern gesucht wurde.

Säckelmeister Paul Wyser

Es ist richtig, dass wir der Volksbibliothek neu für die Räumlichkeiten einen Mietzins verrechnen. Dabei handelt es sich jedoch um eine rein technische Massnahme der Buchhaltung. Auf der einen Seite verrechnen wir der Volksbibliothek zwar den Betrag von Fr. 14'000.-- für die Miete der Räumlichkeiten, auf der anderen Seite haben wir jedoch auch den Kantonsbeitrag um Fr. 14'000.-- erhöht, womit die Rechnung für die Volksbibliothek wiederum neutral ist.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ist damit die Frage von Grossrat Erich Fässler beantwortet?

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Grundsätzlich ja. In diesem Falle müsste anlässlich der Budgetdebatte ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Bei der Stiftung Pro Innerrhoden handelt es sich um eine Stiftung. Die Geschäfte der Stiftung Pro Innerrhoden werden ausschliesslich vom Stiftungsrat erledigt, dem Grossen Rat steht kein Mitbestimmungsrecht zu.

Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 109 - 127)

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Beim Konto 31100 "Besoldungen Dipl. Pflegepersonal" wird das Budget erheblich unterschritten. In der Begründung für diese Budgetunterschreitung wird ausgeführt, dass aufgrund des ausgetrockneten Marktes nicht alle Stellen für diplomiertes Pflegepersonal besetzt werden konnten. Im Weiteren wurde beim Konto 39000 "Personalbeschaffung" ein Betrag von Fr. 50'000.-- budgetiert, wovon jedoch lediglich Fr. 15'000.-- aufgewendet wurden. Ich vertrete die Meinung, dass bei Problemen auf dem Personalmarkt ein Budget doch eher überschritten als unterschritten wird. Offensichtlich hat man sich bei der Personalsuche nicht genügend angestrengt. Ich möchte auch noch auf das Konto 62200 "Operations-/Gebärsaalbenützung" hinweisen. Bei dieser Position wurde das Budget um 100 % überschritten. Zur Begründung dazu wird ausgeführt, im Vergleich zur Referenzperiode für die Budgeterstellung seien die Operationstätigkeit und damit die Erträge aus den Anästhesiehonoraren stark erhöht worden. Wenn sich die Operationstätigkeit erhöht, bin ich der Meinung, dass dadurch auch das Pflegepersonal viel stärker belastet wird.

Ich möchte deshalb auf eine anlässlich der letzten Session geführte Diskussion zurückkommen, in der darüber gesprochen wurde, dass genau das Pflegepersonal, welches vermehrt in Anspruch genommen wird, keine Lohnerhöhung erhält, obwohl eigentlich Lohnerhöhungen angekündigt worden sind.

Statthalter Werner Ebner

Der Personalmarkt für diplomiertes Pflegepersonal war effektiv bis letzten Herbst ausgetrocknet. Bekanntlich hat die Spitalleitung eine grössere Veränderung erfahren und es ist möglich, dass während dieser Umstrukturierung nicht mehr in allen Teilen so intensiv nach Personal gesucht wurde. Bei meiner Wahl zum Statthalter im letzten Jahr wies das Pflegeheim eine Bettenbelegung von weniger als 70 % aus. Aus diesem Grunde war es auch nicht dringend notwendig, alle Stellen zu besetzen. Bei der Erarbeitung des Stellenplanes wird von einer Belegung von ca. 90 % ausgegangen. Da jedoch heute die Personen eher später in ein Pflegeheim eintreten als früher, gibt es rasche Veränderungen beim Pflegeheim. Derzeit beträgt die Bettenbelegung 90 %. Dementsprechend haben wir auch in letzter Zeit verschiedene Stelleninserate aufgeben, da der Personalbestand entsprechend aufgestockt werden muss.

Die Benutzung des Operations- und des Gebärsaals hängt nicht unbedingt mit dem Arbeitsanfall bei der Pflegeabteilung zusammen, denn es werden beim Spital Appenzell sehr viele ambulante Operationen durchgeführt. Vor der Einführung des Tarmed wurden wesentlich mehr Ope-

rationen durchgeführt, wobei es sich dabei vorwiegend um ambulante Operationen handelte. Der Operationssaal war im letzten Jahr praktisch zu 100 % belegt. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass auch die Pflegeabteilung dadurch mehr belastet wird, denn die Aufenthaltstage sind nicht wesentlich gestiegen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Sind die Fragen von Grossrat Walter Messmer mit diesen Ausführungen von Statthalter Werner Ebnetter beantwortet?

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ja.

Gymnasium St. Antonius (S. 129 - 133)

Keine Bemerkungen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte noch einmal auf meine Ausführungen betreffend die Stiftung Pro Innerrhoden zurückkommen. Ich bin soeben darauf aufmerksam gemacht worden, dass gemäss dem entsprechenden Gesetz die Stiftung dem Grossen Rat Rechnung legen muss. Der Grosse Rat kann aber nicht in die Budgetierung einer Stiftung Einfluss nehmen. Grossrat Erich Fässler könnte beispielsweise unter dem Konto Kulturamt einen entsprechenden Antrag stellen, unter der Position Stiftung Pro Innerrhoden wäre dies aber nicht möglich.

Grossrat Christian Lienhard, Schwende

Im Kommentar zur Rechnung des Gymnasiums St. Antonius auf S. 129 wird ausgeführt, dass im Konto "Besoldung Verwaltungs- und Betriebspersonal" bei der Budgetierung ein Fehler im Rahmen von rund Fr. 200'000.-- gemacht wurde. Da es sich dabei doch um einen relativ grossen Betrag handelt, möchte ich gerne wissen, um was es sich dabei handelt.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich kann im Detail nicht genau sagen, um was es dabei geht, da das Gymnasium St. Antonius eine eigene Rechnung führt. Ich bin aber gerne bereit, dieser Angelegenheit nachzugehen und zu einem späteren Zeitpunkt eine Antwort zu erteilen. Eventuell ist es Landammann Carlo Schmid-Sutter möglich, diese Frage zu beantworten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Das Gymnasium St. Antonius hatte im Jahre 2003 mehr Angestellte als im Vorjahr, wobei einige Personen im Laufe des Jahres angestellt wurden. Diesem Umstand haben wir bei der Budgetierung nicht Rechnung getragen. Ich möchte mich für diesen Fehler entschuldigen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Möchte ein Mitglied des Grossen Rates auf einen Punkt der Staatsrechnung zurückkommen?

Grossrätin Gaby Weishaupt-Stalder, Appenzell

Unter dem Punkt 2540.437.00 "Ordnungsbussen" kann festgestellt werden, dass die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um fast Fr. 100'000.-- angestiegen sind. Die entsprechende Budgetabweichung wird durch vermehrte Radarkontrollen aufgrund von Interventionen begründet. Ich bin mir im Klaren darüber, dass Kontrollen notwendig sind, ich möchte aber gerne, dass die Entwicklung dieses Anstieges erklärt wird. Handelt es sich bei den erhöhten Einnahmen im Jahre 2003 um eine einmalige Angelegenheit oder muss in den nächsten Jahren noch vermehrt mit solchen Anstiegen, d.h. mit vermehrten Kontrollen gerechnet werden?

Landesfähnrich Alfred Wild

Der markante Zuwachs bei den Ordnungsbussen ist vorwiegend auf massive Geschwindigkeitsüberschreitungen im letzten Sommer zurückzuführen. Dabei spielte sicher auch das schöne Wetter eine Rolle, welches viele Touristen nach Appenzell gelockt hat. Teilweise wurden Geschwindigkeitsüberschreitungen von über 25 % der Automobilisten gemessen. Ausserdem gibt es enorm viele Fahrzeuglenker, die während der Fahrt mit ihren Mobiltelefonen telefonieren. Diese Bussen sind sehr hoch, so kostet eine Busse für das Telefonieren mit einem Natel Fr. 100.--, auch Geschwindigkeitsüberschreitungen können sehr teuer ausfallen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Bussen seit ca. einem Jahr problemlos bezahlt werden.

Es ist also nicht so, dass wir vermehrte Kontrollen durchgeführt haben. Die Kontrollen wurden im normalen Rahmen durchgeführt.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Die Jahresrechnung 2003 liegt nun vor und einmal mehr weist diese ausgezeichnete Ergebnisse auf. Besonders erfreulich ist natürlich, dass das gute Resultat nicht auf Auflösungen von Rückstellungen zurückzuführen ist, sondern im vergangenen Jahr tatsächlich erwirtschaftet worden ist.

Nachdem per 1. Januar 2001 die Steuerbelastung für juristische Personen um über 20 % und für viele natürliche Personen - insbesondere für Verheiratete - in der Grössenordnung von über 10 % gesenkt worden ist, haben wir nun das dritte bzw. das vierte Jahr die gleiche Steuerbelastung. In diesen drei Jahren haben andere Kantone ihre Steuern bereits weiter gesenkt, sodass unsere Stagnation letztlich einen Rückschritt bedeutet. Es ist an der Zeit, dass der Kanton Appenzell I.Rh. einerseits wieder einen Impuls setzt, damit er dank Schuldenfreiheit und sparsamer Finanzpolitik ständig noch attraktiver wird und andererseits unsere Bevölkerung an den sehr guten Rechnungsabschlüssen teilhaben kann.

Wenn wir eine Reduktion des Steuerfusses um 5 % vornehmen würden, ergäbe dies einen Steuerausfall von ca. 1,5 Mio., eine Grössenordnung, welche nach Ansicht von Finanzfachleuten durchaus verkraftbar wäre. Die Staatsrechnung 2003 weist Steuereinnahmen in der Höhe von 29,6 Mio. aus; das Budget 2004 geht von Staatssteuereinnahmen von 27,1 Mio. aus. Vergleichen wir die Rechnungen mit den Budgets der vergangenen Jahre, so können wir doch davon ausgehen, dass für das Jahr 2004 in der Zwischenzeit mit erheblich höheren Steuereingängen gerechnet werden kann, welche diesen Steuerausfall kompensieren würden.

Ich wollte den Antrag stellen, den Staatssteuersatz rückwirkend auf den 1. Januar 2004 um 5 % zu senken. Dies hätte aber eine Änderung der Traktandenliste verlangt und wäre wahrscheinlich als eine Hau-Ruck-Übung angesehen worden, was vielleicht nicht von allen verstanden worden wäre. Ich möchte aber im Namen der Arbeitnehmer den klaren und dringenden Wunsch deponieren, dass man sich im Herbst anlässlich der Budgetierung und der Festsetzung des Steuerfusses diese Zahlen noch einmal vor Augen hält und die entsprechenden Schritte in die Wege leitet.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich erachte es als positiv, dass seitens der Arbeitnehmer ein solcher Antrag gestellt wird. Dieser wird im Rahmen der Budgetierung geprüft. Aus unserer Sicht und im Hinblick auf die Ausgaben und Einnahmen im nächsten Jahr könnte eine Steuersenkung im vorgeschlagenen Rahmen sicher als vernünftig angesehen werden. Die Unklarheit besteht allerdings darin, dass wir derzeit noch nicht wissen, mit welchen finanziellen Belastungen wir vom Bund zu rechnen haben. Es wird nämlich derzeit von einem neuen Kosteneinsparungsprogramm gesprochen, mit welchem zusätzliche Fr. 500 Mio. eingespart werden sollen, wobei derzeit noch nicht gesagt werden kann, welche Konsequenzen dies für die Kantone hat. Der Bund wird in den nächsten Monaten darüber orientieren müssen, welche Auswirkungen dieses Sparpaket haben wird. Wenn diese Zahlen seitens des Bundes bekannt sind, kann anlässlich der Erarbeitung des Budgets eine Steuersenkung sicher in Betracht gezogen werden.

Ein rückwirkender Antrag auf den 1. Januar 2004 hätte ich als nicht sehr positiv empfunden, denn es sollte abgewartet werden, ob auf der Einnahmenseite eine gewisse Stabilität herrscht. Ausserdem muss zugewartet werden, ob den Kantonen nicht seitens des Bundes zusätzliche Lasten aufgedrückt werden. Wenn wir über diese Zahlen verfügen, können wir eine mittelfristige Planung an die Hand nehmen und es kann über eine allfällige Steuersenkung diskutiert werden.

Landammann Bruno Koster

Unter den gleichen oder ähnlichen Rahmenbedingungen, wie sie derzeit herrschen, wäre die Standeskommission anlässlich der Budgetdebatte sicher mit einem Antrag um Senkung des Steuerfusses an den Grossen Rat gelangt. Wir werden den Antrag prüfen und ich möchte mich dafür bedanken, dass dieser Antrag gerade aus dem Kreise der Arbeitnehmer gestellt wurde.

In der Folge wird von der Möglichkeit, sich zur Staatsrechnung 2003 zu äussern, nicht mehr Gebrauch gemacht.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

In der Abstimmung wird die Staatsrechnung für das Jahr 2003 einstimmig genehmigt und der Grosse Rat spricht sich einstimmig für die Anträge der StwK aus.

4.

Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2003

Landammann Bruno Koster

Bankbehörden und Bankverwaltung unterbreiten dem Grossen Rat den 104. Geschäftsbericht zur Genehmigung. Für das erfolgreiche Jahr möchte ich mich beim neuen Bankpräsidenten, bei allen Mitgliedern der Bankbehörden, wie auch bei der Direktion und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken.

Als Resultat eines erfolgreichen Geschäftsjahres erhielt der Kanton eine Gewinnzuweisung von Fr. 3,725 Mio. Zusammen mit der Verzinsung des Dotationskapitals bedeutet dies eine Gesamtzuweisung an den Kanton von Fr. 4,67 Mio. Die vorhandenen Eigenmittel konnten um 5,2 % auf Fr. 120,56 Mio. erhöht werden. Dieser Betrag setzt sich aus der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven von Fr. 2,49 Mio. und den Reserven für allgemeine Bankrisiken im Betrage von Fr. 3,6 Mio. zusammen. Nötig wären nach den Bestimmungen der Bankengesetzgebung Fr. 71,1 Mio., d.h. der Auslastungsgrad der anrechenbaren Eigenmittel beträgt 59 %.

Die doch beträchtlichen Eigenmittel versprechen dem Kanton für dieses Jahr eine Zuweisung von Fr. 4,82 Mio. Nebst der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Bank trägt die Kantonalbank mit der Ablieferung, welche immerhin ca. 20 % der Staatssteuern ausmacht, wesentlich zum Wohlergehen unseres Kantons bei. Ich bedanke mich namentlich auch bei allen Bezirken und Gemeinden, welche ihre Geschäfte mit der Kantonalbank tätigen, denn davon profitieren wir alle.

Die Bilanzsumme stieg im Jahre 2003 um 8,3 % oder Fr. 130,7 Mio. auf Fr. 1,7 Mia. Die Bank hat ihre bisherige Geschäftspolitik weitergeführt und vor allem auf Qualität und Bonität geachtet. Sie ist den gesetzlichen Vorgaben nachgekommen, wonach die Kreditbedürfnisse der Kundschaft, insbesondere der Kantonsbevölkerung zu befriedigen sind. Die Bank ist aber nicht nur der kantonalen Gesetzgebung, sondern auch der schweizerischen Bankengesetzgebung vollumfänglich nachgekommen.

Der Erfolg ist auch im Jahre 2003 hauptsächlich auf das sehr gute Zinsgeschäft zurückzuführen, die Kommissionserträge blieben etwa stabil und der Handel konnte das Negativergebnis aus dem Jahre 2002 korrigieren.

Die Aufwandseite wird von den beiden Positionen Personalaufwand und Sachaufwand, insbesondere der Informatik, dominiert.

Ihnen dürfte sicher die grosse Zunahme bei den Wertberichtigungen von Fr. 1,55 Mio. auf Fr. 3,11 Mio. aufgefallen sein. Dies hängt nicht etwa mit einer eklatanten Zunahme von Problempositionen, sondern mit geänderten Rechnungslegungsvorschriften zusammen. Mit den vorgenommenen Wertberichtigungen sind alle erkennbaren Risiken im Kreditgeschäft abgestützt.

Die Eigenkapitalrendite unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven für allgemeine Bankrisiken betrug 9,21 %.

Für alle weiteren Informationen verweise ich auf den zugestellten Geschäftsbericht. Gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank hat der Grosse Rat die per 31. Dezember 2003 abgeschlossene Rechnung zu genehmigen.

Das Wort zu diesem Traktandum wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird den Anträgen des Bankrates und der Kontrollkommission einstimmig die Genehmigung erteilt.

In der Abstimmung wird der Bericht und die Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2003 einstimmig genehmigt.

5.**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Korporation
Gemeinmerk Mettlen**Landammann Bruno Koster

Bei der vorliegenden Statutengenehmigung geht es um Beschlüsse der ordentlichen Korporationsgemeinde. Aufgrund der bisherigen Bestimmungen konnten Anträge bis zum 31. Januar eingereicht werden. Neu sollen die Anträge bis spätestens 30. November des Vorjahres eingereicht werden. Im Weiteren wird der Art. 12 der Statuten geändert, welcher bisher vorschrieb, dass zwei Drittel aller Anteilhaber anwesend sein müssen und falls dies nicht zustande kam, musste anlässlich der zweiten Versammlung die Mehrheit anwesend sein. Die neue Regelung schreibt nun vor, dass die Zustimmung von drei Viertel der an der Korporationsgemeinde anwesenden Anteilhaber notwendig ist.

Die Standeskommission hat gegen diese Änderungen nichts einzuwenden und empfiehlt dem Grossen Rat, diesen Grossratsbeschluss wie vorgeschlagen zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat einstimmig für den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Korporation Gemeinmerk Mettlen aus.

6.

Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat erteilt unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen:

Dolores Vonic, geb. 1986 in Appenzell, kroatische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 12, 9050 Appenzell;

Benjamin Garic, geb. 1985 in Bosnien-Herzegowina, kroatischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Bankgasse 4, 9050 Appenzell;

Manuel Trpcevic, geb. 1986 in Appenzell, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 10, 9050 Appenzell;

Miralem Mujkanovic-Djikanovic, geb. 1978 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder Mirnesa Mujkanovic, geb. 1998, und Mirnes Mujkanovic, geb. 2002.

Ein Landrechtsgesuch wurde sistiert, da die ReKo noch weitere Abklärungen tätigen wird.

7.

Mitteilungen und Allfälliges

7.1. Demissionen aus der Standeskommission und dem Grossen Rat

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Fristgerecht haben ein Mitglied der Standeskommission und zwei Mitglieder des Grossen Rates ihre Demissionen bekannt gegeben.

Landesfähnrich Alfred Wild hat nach 14 Jahren Regierungstätigkeit zu Handen der Landsgemeinde seinen Rücktritt bekannt gegeben. Landesfähnrich Alfred Wild war sehr lange in der Politik tätig. Im Jahre 1986 hat ihn die Bezirksgemeinde Appenzell ins Bezirksgericht gewählt. Bereits zwei Jahre später hat ihn die Landsgemeinde ins Kantonsgericht berufen und im Jahre 1990 ist die Wahl in die Standeskommission erfolgt. Während der Amtszeit von Alfred Wild hat der Umzug der Kantonspolizei ins Untere Ziel stattgefunden und das Strassenverkehrsamt wurde zeitgemäss umgebaut. Die Kriminalkommission wurde abgeschafft und die Staatsanwaltschaft neu eingeführt. Viel - teils trockene juristische - Gesetzesarbeit war während seiner Amtszeit notwendig, um sein Departement wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Die Armereformen 1995 und die Armee XXI brachten ebenfalls markante Veränderungen. Die Führung des Departementes hat einen grossen Zeitbedarf notwendig gemacht und viel Einfühlungsvermögen erfordert. Ich danke Landesfähnrich Alfred Wild für seinen Einsatz zum Wohle der Öffentlichkeit und wünsche ihm nun etwas geruhsamere Jahre.

Ebenfalls aus dem Bezirk Appenzell hat Grossrat Josef Breitenmoser seinen Rücktritt als Grossrat bekannt gegeben. Wir kennen Grossrat Josef Breitenmoser als sehr engagierten Politiker. Sein breit gefächertes Wissen und seine guten Dossierkenntnisse haben uns immer wieder beeindruckt. Als langjähriger Präsident der SoKo hat er sich besonders stark für die schulischen Belange eingesetzt. Aber auch im Gesundheitswesen hat er sich für zukunftssträchtige Lösungen stark gemacht. Dank seiner guten Ausdrucksweise konnte er manche Vorlage in seinem Sinne verändern. Grossrat Josef Breitenmoser ist im Jahre 1992 in den Grossen Rat gewählt worden. Im Amtsjahr 2001/2002 hat er den Grossen Rat präsiert.

Wegen Wohnsitznahme in einem anderen Bezirk hat sich Grossrätin Katja Gmünder veranlasst gesehen, die Arbeit im Grossen Rat niederzulegen. Grossrätin Katja Gmünder gehörte dem

Grossen Rat seit dem Jahre 1999 an und schaffte sogleich den Einzug in die Wirtschaftskommission. Von Grossrätin Katja Gmünder sind wir uns gewohnt, dass ihre Voten immer sehr ruhig und sachlich vorgetragen wurden. Mehr möchte ich zu ihrer Arbeit nicht sagen, da wir mitten im Wahlkampf stehen und wir ohnehin noch viel von ihr hören werden.

Ich danke den beiden austretenden Grossräten herzlich für die im Dienste des Staates geleistete Arbeit und wünsche ihnen für die Zukunft viel Glück und alles Gute.

7.2. Neue Regelung betreffend Ausschluss einer kantonalen Anstellung und einer gleichzeitigen Regierungstätigkeit

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Es gab eine Fülle von Reaktionen auf die Diskussion des Grossen Rates anlässlich der letzten Session im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeit öffentlicher Ämter mit einer kantonalen Anstellung, wobei ich einen Antrag um Einsetzung einer Arbeitsgruppe stellte, welche die Problematik klären sollte. Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass eine gesetzliche Bestimmung die Stellung eines Regierungsrates und eines kantonalen Beamten regeln soll.

Im Nachgang zur Grossrats-Session hat mir jemand zu meinem Antrag gratuliert und dazu ausgeführt, dass es wichtig wäre, dass dem Grossen Rat unter einem ganz anderen Gesichtspunkt aufgezeigt würde, wie mein Antrag auch betrachtet werden könnte. Dabei beschreibt er Folgendes:

„Innerrhoder sind musikalische Naturtalente. Also vergleiche ich Politik einmal mit Musik. Die Regierung ist der Dirigent, die Kantonsangestellten das Orchester. Ein Dirigent kann aber unmöglich dirigieren und gleichzeitig Trompete spielen. Tut er das doch, dann läuft alles schief: Das Orchester hat einen halbherzigen Dirigenten und der Trompeter ist nicht richtig bei der Sache. Das Ergebnis ist schlechte Musik und die Zuhörer verlassen das Konzert.

Genauso verhält es sich mit der Politik unseres Kantons. Sie spielt nur glaubwürdig, wenn sich alle auf ihre Rolle konzentrieren. Die Standeskommission muss dirigieren, die Kantonsangestellten müssen ihre Sonderaufgaben erfüllen. Nur so bleibt die Würde jeder Person gewahrt. Mit dieser Würde steht und fällt das Vertrauen in unsere demokratischen Spielregeln. Mit Personen hat das nichts zu tun. Eine Person mag noch so gewissenhaft zwischen ihren beiden Rollen unterscheiden, der Argwohn des „Filzes“ genügt, um die Ämter in Misskredit zu bringen.

Also müssen wir den Staat und die Personen vor diesem Argwohn schützen. Das geht nur mit einer sauberen Trennung zwischen der Rolle des Regierungsrates und der Rolle des Beamten.“

Ich bin überzeugt davon, dass diese Angelegenheit überarbeitet werden muss. Ich unterbreite deshalb dem Grossen Rat heute einen neuen Antrag. Ich hoffe, dass mein erneuter Antrag nicht als Zwängerei empfunden wird. Ich möchte damit schlicht und einfach verhindern, dass ich mein Anliegen als Initiative einreichen muss. Ich möchte keinen einzigen Satz aus meiner Argumentation aus der Grossrats-Session vom 16. Februar 2004 wiederholen. Ich möchte meinen Antrag, welchen ich heute stellen werde und welcher als Auftrag an die Standeskommission geht, lediglich mit dem Art. 25 Abs. 1 der Personalverordnung ergänzen, welcher folgende Regelung enthält:

”Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen insbesondere keine Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämter ausüben,

¹welche sie in ihrem Verhältnis zum Arbeitgeber befangen erscheinen lassen.“

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung stelle ich folgenden Antrag:

1. Es ist eine Regelung zu unterbreiten, die eine kantonale Anstellung und eine gleichzeitige Regierungstätigkeit ausschliesst.
2. Die Frage der Unvereinbarkeit öffentlicher Ämter ist zu prüfen und es ist dem Grossen Rat über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Ich bin der Meinung, dass der von Grossrat Josef Breitenmoser vorgebrachte Vergleich betreffend die Musik nicht sehr aussagekräftig ist. Es kann nicht sein, dass wir innerhalb unseres Kantons zwei Gruppen von Personen haben, nämlich diejenigen Personen, die wählbar sind und diejenigen, die nicht wählbar sind. Solange ein Beamter seinen Pflichten nachkommt und seine Steuern bezahlt, soll er auch in den Genuss der Wählbarkeit kommen. Je nach Wortlaut der neuen Gesetzesbestimmung würden unter Umständen die Bürgerrechte verletzt. Es können in diesem Zusammenhang auch keine Vergleiche mit anderen, grösseren Kantonen gemacht werden, da im Kanton Appenzell I.Rh. der Amtszwang besteht. Es kann also nicht sein, dass auf der einen Seite ein Amtszwang festgelegt wird und auf der anderen Seite Bürger davon ausgeschlossen werden, in ein Amt gewählt zu werden. Ich hege ganz grundsätzliche Bedenken gegen einen solchen Antrag.

Wie bereits ausgeführt wurde, gibt es tatsächlich Konfliktpunkte, wenn ein Beamter der kantonalen Verwaltung in der Standeskommission Einsitz nimmt oder in den Grossen Rat gewählt wird. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es in unserem Kanton auch noch ganz andere Konfliktpunkte gibt, welche in diesem Zusammenhang ebenfalls betrachtet werden müssten.

Ich kann mich daran erinnern, dass es Zeiten gegeben hat, in denen Regierungsräte wirtschaftlich massiv unter Druck gesetzt wurden. Dabei handelte es sich zum Teil um Erpressungsversuche, indem zum Beispiel das Geschäft eines Regierungsrates gemieden werden sollte, falls er der betreffenden Person das Jagdpatent nicht erteilt. Ein Beamter kann gar nie in eine solche Lage kommen.

Wenn eine neue Regelung eingeführt werden soll, so müsste die ganze Angelegenheit grundlegend überprüft werden. Es kann nicht sein, dass einfach auf eine Personengruppe, nämlich die Beamten, abgezielt wird.

Landammann Bruno Koster

Ich gehe davon aus, dass es sich beim Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser um einen Auftrag im Sinne von Art. 24 des Geschäftsreglementes handelt, welcher an die Standeskommission geht. Aufgrund dessen kann die Standeskommission einen Auftrag annehmen oder diesen abweisen. Wenn die Standeskommission einen Antrag abweist, so kann der Grosse Rat mit seiner Mehrheit die Standeskommission dazu verpflichten, diesem Auftrag nachzukommen. Die Diskussion zum vorliegenden Antrag ist bereits anlässlich der letzten Grossrats-Session erfolgt. Ich habe dazu nichts mehr beizufügen. Der Auftrag wurde gegenüber dem Antrag, welcher anlässlich der Februar-Session eingebracht wurde, noch etwas präzisiert. Damit sich die Standeskommission im Klaren darüber ist, in welche Richtung der gestellte Antrag geht, würde ich es als richtig erachten, wenn der Grosse Rat die Standeskommission zur Abklärung dieser Frage verpflichten würde. Damit schreibt er uns genau vor, welche Fragen wir im Sinne des Antrages von Grossrat Josef Breitenmoser abklären müssen, ansonsten haben wir einen grossen Spielraum, wobei die Standeskommission nicht genau weiss, wie weit sie gehen muss bzw. gehen kann. Aus diesem Grunde lehne ich den Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser ab und überlasse den Entscheid dem Grossen Rat.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich lasse mir nicht gefallen, dass mein Antrag in dem Sinne auseinandergenommen wird, indem mir gesagt wird, dass ich eine ganze Gruppe von einer Wahl in die Standeskommission ausschliessen möchte. Ich formuliere meinen Antrag ganz klar und deutlich in dem Sinne, dass gemäss der neuen Regelung ein amtierender kantonaler Beamter nicht gleichzeitig Mitglied der

Standeskommission sein kann. Mir geht es nur um diesen Punkt. Meine weiteren Ausführungen waren eine reine Berichterstattung zuhanden des Grossen Rates, wie die übrigen Unvereinbarkeiten beurteilt werden. Es geht nur um die Wahl in die Standeskommission. Ich wollte mit meinem klaren Antrag verhindern, dass mir nachgesagt wird, dass ich den Gemeinden oder anderen Behörden Vorschriften machen möchte.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Landammann Bruno Koster als regierender Landammann hat mit seinem Votum mitgeteilt, dass die Standeskommission den Auftrag von Grossrat Josef Breitenmoser nicht annimmt. Aus diesem Grunde hat der Grosse Rat darüber zu entscheiden, ob die Standeskommission den Auftrag zu erfüllen hat.

Weiter wird das Wort nicht mehr gewünscht.

In der Abstimmung unterliegt der Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser bei zwei Enthaltungen mit 23 zu 22 Stimmen.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und die lebhaftige Diskussion und erkläre die heutige Session für geschlossen.

9050 Appenzell, 7. Mai 2004

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Statutenänderungen der
Korporation Gemeinmerk Mettlen**

vom 29. März 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
genehmigt gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 folgende von der Korporationsgemeinde vom 23. Januar 2004 beschlossenen Änderungen der Statuten vom 18. März 1983:

I.

Der Art. 10 Abs. 1 der Statuten wird durch eine neue Ziff. 7. mit folgendem Wortlaut ergänzt:

7. Berichterstattungen über vertragliche oder teuerungsbedingte Veränderungen bei den Baurechtsverträgen.

II.

Der Art. 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

³Neue Anträge zuhanden der Korporationsgemeinde können nur auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie bis 30. November des Vorjahres der Kommission schriftlich eingereicht worden sind.

III.

Der Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

²Statutenänderungen dürfen nur an ordentlichen Korporationsgemeinden erfolgen und bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der an der Korporationsgemeinde anwesenden Anteilhaber.

Appenzell, 29. März 2004

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:
Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Wahlen

**gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglementes**

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2003/2004, demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Brülisauer Johann, Gonten</u>
Vizepräsidentin:	Knechtle Regula, Appenzell
1. Stimmzähler:	Manser Josef, Gonten
2. Stimmzähler:	Zimmermann Josef, Appenzell
3. Stimmzähler:	Bischofberger Emil, Oberegg

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Gmünder Baptist, Haslen
Mitglieder:	Sutter Alfred, Appenzell Bischofberger Emil, Oberegg Koller Albert, Appenzell Büchler Hans, Appenzell
Ersatz:	Bischofberger Thomas, Schlatt Eberle Ruedi, Gonten Lienhard Christian, Weissbad

Bankkontrolle (2003/2007)

Heule-Bruderer Judith, Oberegg
Aeschbacher Hansruedi, Appenzell
Ulmann Bruno, Schwende

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Koller Emil, Weissbad
Mitglieder:	Schmid Hans, Oberegg <u>Gmünder Katja, Appenzell</u> Inauen Alfred, Appenzell Bürki Felix, Oberegg Sutter Stefan, Steinegg Inauen Rolf, Haslen

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: **Breitenmoser Josef, Appenzell**
Mitglieder: Koch Bernhard, Gonten
Heule-Bruderer Judith, Oberegg
Moser Andreas, Steinegg
Wyss Herbert, Steinegg
Weishaupt-Stalder Gabi, Appenzell
Dörig Roland, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Koster Josef, Appenzell
Mitglieder: Koller Hanspeter, Weissbad
Looser Melchior, Oberegg
Wyss Richard, Appenzell
Brülisauer Hans, Haslen
Dörig-Huber Maria, Steinegg
Streule Albert, Appenzell

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Manser Josef, Gonten
Mitglieder: Buchmann-Brunner Heidi, Appenzell
Knechtle Regula, Appenzell
Zimmermann Josef, Appenzell
Fässler Josef, Weissbad
Heim Toni, Appenzell
Bischofberger Rolf, Oberegg

Präsident:

Vorschlag Bezirksrat Obereg

Mitglied:

Vorschlag Bezirksrat Obereg

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglemen-
tes

Vorschläge der Standeskommission

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Mitglied: Bürki Felix, Grossrat, Oberegg

Bankrat (Amtsdauer 2003/2007)

Mitglieder: Ebnetter Kurt, Finanzchef der Alba Gruppe, Feldbachstrasse 4,
St.Gallen
Boutellier Roman, Dr. sc. math. ETH, Sonnenstrasse 16,
Oberegg

Bodenrechtskommission

Mitglied: Eugster Viktor, Ratsherr, Grauenstein 300, Oberegg

Jugendgerichte

a) Innerer Landesteil

Richter: Manser-Sutter, Monika, Brestenburg 6, Appenzell
Ersatzrichterin: Corminboeuf-Schiegg Ruth, Schützenwiesstrasse 8, Appenzell

b) Äusserer Landesteil

Ersatzrichterin: Rohner Ortrud, Wiesstrasse 6, 9413 Oberegg

Landesschulkommission

Mitglied: Dörig Roland, Sonne, Steinegg

Stipendienkommission

Mitglied: Dörig Roland, Sonne, Steinegg

Vormundschaftsbehörden

b) äusserer Landesteil

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglemen-
tes

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2003/2004; demissionierende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: **Looser Melchior, Hauptmann, Oberegg**
Baumberger-Buchmann Heidi, a. Grossrätin, Kaustrasse 38, Appenzell

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsident: Ebnetter Werner, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Triebren, Weissbad
Rusch Markus, Hauptmann, Steinegg

Bankrat

(Amtsdauer 2003/2007)

Präsident: Koller Hanspeter, Grossrat, Weissbad
Mitglieder: Koster Bruno, Landammann, Weissbad
Dörig Emil, a. Hauptmann, Oberstock, Triebren, Weissbad
Kaufmann Max, a. Hauptmann, Gaishausstrasse 39, Appenzell
Kast Walter, Bauing.-Techn. HTL, Ebnet, Haslen
Looser Melchior, Hauptmann, Oberegg
Manser Josef, Grossrat, Gonten
Weishaupt-Stalder Gabi, Grossrätin, Appenzell
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell

Bodenrechtskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell
Mitglieder: **Bischofberger Bruno, a. Ratsherr, Säge 43, Oberegg**
Inauen Hans, Landwirt, Bei der Linde, Enggenhütten, Haslen
Rusch Hermann, Landwirt, Pilgerweg, Meistersrüte, Gais
Manser Josef, a. Ratsherr, Bleichers, Schwarzenegg, Weissbad

Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Zihlmann Thomas, Leiter Schatzungsamt, Appenzell

a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Wetter Walter, Landwirt, Gfell, Gontenbad, Gonten
Inauen Walter, a. Ratsherr, Ebnet, Lehn, Appenzell
Neff Josef, Landwirt, Obere Rüti, Enggenhütten, Haslen
Sonderegger Johannes, Landwirt, St. Anton 348, Oberegg

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Fässler Josef, a. Ratsherr, Schönenbüel 40, Steinegg, Appenzell
Adami Ivan, dipl. Arch. ETH/SIA, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern
Manser Albert, dipl. Zimmermeister, Sulzbach, Gonten
Baumann Jan, Eidg. dipl. Baumeister, Lehnmattstrasse 49, Appenzell

Jugendgerichte

a) innerer Landesteil:

Präsident: Wellauer Martin, lic. iur., Schönenbüel 62, Steinegg, Appenzell
Richter: **Zimmermann-Weishaupt Raphaela, Bahnhofstrasse 44, Appenzell**
Lusmann Roland, Schulsekretär, Schöttlerstrasse 29, Appenzell
Ersatzrichter: Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell
Neff-Fust Sepp, Landwirt, Rüti, Enggenhütten, Haslen

b) äusserer Landesteil:

Präsidentin: Bernhard-Deubelbeiss Suzanne, Eschenmoos 575, Oberegg
Richter: Sonderegger Albin, Ledi 482, Oberegg
Fürer Armin, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg
Ersatzrichter: **Tinner Edith, Wanne 541, Oberegg**
Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg

Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Dr. phil., Rektor, Acker 261, Oberegg
Köppel-Fritsche Antonia, Sekundarlehrerin, Gaishausstrasse 41,
Appenzell
Hehli Migg, Ratsherr, Weissbad
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Physiotherapeutin, Vordergassweid, Haslen
Ledergerber-Specker Lucia, Hausfrau, Lorettohalde 1, Gonten
Keller Edwin, Schulamtsleiter, Appenzell

Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell
Mitglieder: Rusch Kurt, Hauptmann, Gonten
Manser Josef, a. Ratsherr, Bleichers, Schwarzenegg, Weissbad
Rechsteiner Karl, Ratsherr, Oberegg
Fässler Josef, Grossrat, Schwende

Stipendienkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg
Mitglieder: Bischofberger Ivo, Dr. phil., Rektor, Acker 261, Oberegg
Köppel-Fritsche Antonia, Sekundarlehrerin, Gaishausstrasse 41, Appenzell
Hehli Migg, Ratsherr, Weissbad
Gmünder-Scheitlin Dorothea, Physiotherapeutin, Vordergassweid, Haslen
Ledergerber-Specker Lucia, Hausfrau, Lorettohalde 1, Gonten
Keller Edwin, Schulamtsleiter, Appenzell

Vormundschaftsbehörden

a) innerer Landesteil

Präsidentin: Eugster-Breitenmoser Maria, Hausfrau, Lehnstrasse 16, Appenzell
Mitglieder: Rusch Kurt, Hauptmann, Gonten
Dörig-Walser Heidi, a. Grossrätin, Schriebern, Haslen
Wyss Herbert, Grossrat, Steinegg
Rusch-Dörig Margrit, Sekretärin, Austrasse 2, Weissbad
Ersatz: Roduner Werner, Departementssekretär Erziehungsdepartement, Appenzell
Wyser-Meier Ursula, Hausfrau, Unterer Schöttler 9, Appenzell

b) äusserer Landesteil:

Präsident: **Looser Melchior, Hauptmann, Oberegg**
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Ratsherr, Oberegg
Sonderegger Niklaus, Ratsherr, Oberegg
Breu Urs, Hauptmann, Oberegg
Bürki Sonja, Ratsherrin, Oberegg
Ersatz: Mainberger Stefan, Ratsherr, Oberegg
Eugster Viktor, Ratsherr, Oberegg

10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

1000 Landsgemeinde

Landammann Bruno Koster eröffnet die Landsgemeinde vom 27. April 2003 und begrüsst die folgenden Gäste sowie die begleitenden Damen und Herren

- Frau Bundesrätin Micheline Calmy-Rey, Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten
- Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, angeführt von Regierungspräsidentin Elsbeth Schneider-Kenel
- Thomas Dähler, Präsident des Grossen Rates des Kantons Zürich
- Jean-Gustave Béguin, Präsident des Grossen Rates des Kantons Neuenburg
- Mariangela Wallimann-Bornatico, Generalsekretärin der Bundesversammlung
- Prof. Pierre-Alain Rumley, Direktor des Bundesamtes für Raumentwicklung
- Nelly Wenger, Direktorin der Expo.02
- Andreas Baumberger, Filmmacher und Realisator eines Dokumentarfilmes über die Landsgemeinde in Appenzell
- Brigadier Marcel Fantoni, Kommandant Generalstabsschule
- Oberst Michael Hüppi, Kdt Inf Rgt 34
- Eugen Haltiner, Mitglied der Generaldirektion der UBS AG
- Beat Meister, Mitglied der Regionaldirektion der UBS Ostschweiz

Die Landsgemeinde behandelt die nachgenannten Geschäfte und fasst folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Im Anschluss an den Bericht ergeben sich folgende Wortmeldungen:

- Kuno Rudolf-von-Rohr, Kantonalpräsident der SVP Appenzell I.Rh., Gonten, reicht eine Initiative ein, gemäss welcher zu prüfen sei, ob eine Fusion des Polizeikorps Appenzell I.Rh. mit der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. sinnvoll wäre, ohne dass der Kanton Appenzell I.Rh. an Eigenständigkeit verliert;

- Sibylle Neff, Appenzell, bezieht sich auf das Fahrrecht zu ihrem neu renovierten Haus am Landsgemeindeplatz, um welches sie und ihre Familie schon seit Jahren kämpften.

- **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Bruno Koster, Weissbad, wird einstimmig als regierender Landammann, Landammann lic. iur. Carlo Schmid-Sutter, Oberegg, als stillstehender Landammann gewählt.

- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**

- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

- Bei der Ersatzwahl für den demissionierenden Statthalter Hans Hörler, Haslen, fallen folgende Nominationen:

- Kantonsrichter Werner Ebnetter, Appenzell
- Rosmarie Koller-Schmid, Appenzell
- Kantonsgerichtspräsident Dr. Ivo Bischofberger, Oberegg
- Grossrat Hans Brülisauer, Haslen

Nach vier Wahlgängen und zweimaligem Ausmehren zwischen Kantonsrichter Werner Ebnetter und Rosmarie Koller-Schmid erklärt der Gemeindeführer Werner Ebnetter mit dem grösseren Mehr zum neuen Statthalter.

- Die weiteren Mitglieder der Standeskommission, nämlich

- Säckelmeister Paul Wyser, Appenzell,
- Landeshauptmann Lorenz Koller, Appenzell, und
- Bauherr Hans Sutter, Appenzell

werden der Reihe nach in ihren Beamtungen unangefochten bestätigt.

- Landesfähnrich Alfred Wild, Appenzell, wird mit grossem Mehr wieder gewählt, während auf einen Gegenvorschlag nur wenige Stimmen entfallen.

- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Dr. phil. Ivo Bischofberger, Oberegg, wird als Präsident des Kantonsgerichtes und die sich zur Wiederwahl stellenden übrigen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter, nämlich

- Dr. med. Kurt Ebnetter, Appenzell,
- lic. iur. Emil Nisple, Appenzell,

- Käthi Kamber-Achermann, Appenzell,
- Elsbeth Hautle-Kohler, Enggenhütten,
- Erich Gollino, Appenzell,
- Martin Fässler, Brülisau,
- lic. iur. Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen, und
- Thomas Dörig, Gonten,

werden oppositionslos wiedergewählt.

Als Ersatz für den zum Statthalter gewählten Werner Ebnetter wird nach viermaligem Ausmehren a. Bezirksgerichtspräsidentin Elsbeth Roncoroni-Bärtschler, Oberegg, als Kantonsrichterin erklärt.

Für den zurücktretenden Kantonsrichter Josef Eugster wird nach drei Wahlgängen Rita Giger-Rempfler, Appenzell, als neue Kantonsrichterin gewählt.

Für den demissionierenden Kantonsrichter Robert Bischofberger, Oberegg, wird im dritten Wahlgang Bezirksgerichtspräsident Peter Ulmann, Appenzell, als neuer Kantonsrichter erkoren.

- **Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2003-2007**

Der bisherige Mandatsträger Landammann Carlo Schmid-Sutter, Oberegg, wird ohne Gegenvorschlag mit überwiegendem Mehr als Ständerat für die neue Amtsperiode wieder gewählt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11)**

Dem Landsgemeindebeschluss wird mit einzelnen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Adoption)**

Der Beschluss wird diskussionslos und ohne Gegenstimmen gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht)**

Der Landsgemeindebeschluss wird diskussionslos mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Wiederaufnahme des (revidierten) Zeddelgesetzes in die Gesetzessammlung**

Dem Geschäft wird ohne Wortmeldung fast einstimmig zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei**

Dem Beschluss wird oppositionslos ohne Gegenstimmen zugestimmt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes**

Der Gesetzesrevision wird ohne vorgängige Wortmeldung mit wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen)**

Dem Geschäft wird oppositionslos und ohne Gegenstimmen zugestimmt.

- **Spitalgesetz**

Das Gesetz wird oppositionslos mit wenigen Gegenstimmen gutgeheissen

- **Gesetz über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz)**

Das Gesetz wird fast einstimmig gutgeheissen

- **Bereinigung der Gesetzessammlung**

Folgenden formell bereinigten Gesetzen wird ohne Wortmeldungen mit grossem Mehr zugestimmt:

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung (VG)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Fristenlauf
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Um 13.45 Uhr schliesst Landammann Bruno Koster die Landsgemeinde 2003.

1010 **Grosser Rat**

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2003 zu den folgenden Sessionen:

Grossrats-Session vom	24. Februar 2003	mit 14 Geschäften
Grossrats-Session vom	24. März 2003	mit 8 Geschäften
Grossrats-Session vom	23. Juni 2003	mit 17 Geschäften
Grossrats-Session vom	23. September 2003	mit 1 Geschäft
Grossrats-Session vom	27. Oktober 2003	mit 10 Geschäften
Grossrats-Session vom	24. November 2003	mit 16 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 23. Juni 2003 waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in die Mehrzweckanlage Gonten eingeladen.

Der Grosse Rat verabschiedete anlässlich seiner Sessionen folgende Geschäfte:

Grossrats-Session vom 24. Februar 2003

- Landsgemeindebeschluss I betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss II betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 11) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen (2. Lesung)
- Spitalgesetz (SpitG) (2. Lesung)
- Nachtrag zum
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei
- Verordnung über die berufliche Vorsorge
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben
- Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an Unwetterschäden im Bezirk Obereggen

- Behandlung von Landrechtsgesuchen
- Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 27. April 2003

Grossrats-Session vom 24. März 2003

- Staatsrechnung für das Jahr 2002
- Bericht und Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission über Entschädigungsfragen der Standeskommission
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2002
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Steig, Absetzbecken für die Kiesaufbereitung"
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend die Gebäudeversicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.Rh.
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

Grossrats-Session vom 23. Juni 2003

- **Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

Präsident:	Johann Brülisauer, Gonten
Vizepräsidentin:	Regula Knechtle, Appenzell
1. Stimmzähler:	Josef Manser, Gonten
2. Stimmzähler:	Josef Zimmermann, Appenzell
3. Stimmzähler:	Emil Bischofberger, Oberegg

- Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 2003

- **Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglementes**

Staatswirtschaftliche Kommission

Präsident:	Baptist Gmünder, Schlatt-Haslen
Mitglieder:	Alfred Sutter, Appenzell Emil Bischofberger, Oberegg Albert Koller, Appenzell Hans Büchler, Appenzell
Ersatz:	Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen Ruedi Eberle, Gonten Christian Lienhard, Schwende

Bankkontrolle (2003/2007)

Judith Heule-Bruderer, Oberegg

Hansruedi Aeschbacher, Appenzell
Bruno Ulmann, Schwende

Kommission für Wirtschaft

Präsident: Emil Koller, Rüte
Mitglieder: Hans Schmid, Oberegg
Katja Gmünder Etter, Appenzell
Alfred Inauen, Appenzell
Felix Bürki, Oberegg
Stefan Sutter, Rüte
Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Josef Breitenmoser, Appenzell
Mitglieder: Bernhard Koch, Gonten
Judith Heule-Bruderer, Oberegg
Andreas Moser, Rüte
Herbert Wyss, Rüte
Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell
Roland Dörig, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Josef Koster, Appenzell
Mitglieder: Hanspeter Koller, Schwende
Melchior Looser, Oberegg
Richard Wyss, Rüte
Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen
Maria Dörig-Huber, Rüte
Albert Streule, Appenzell

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Josef Manser, Gonten
Mitglieder: Heidi Buchmann-Brunner, Schwende
Regula Knechtle, Appenzell
Josef Zimmermann, Appenzell
Josef Fässler, Schwende
Toni Heim, Appenzell
Rolf Bischofberger, Oberegg

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen werden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen, wieder gewählt.

Es werden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsident: Statthalter Werner Ebnetter, Appenzell

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsident: Statthalter Werner Ebnetter, Appenzell

Bankrat

Präsident: Hanspeter Koller, Schwende

Mitglied: Beat Kölbener, Unterrainstrasse 25, Appenzell

Grundstückschätzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke:

Mitglieder: Albert Manser jun., Sulzbach, Gonten
Jann Baumann, Lehnmatstrasse 49, Appenzell

Landesschulkommission

Mitglied: Edwin Keller, Schulamtsleiter, Appenzell

Landwirtschaftskommission

Mitglied: Josef Fässler, Schwende

Stipendienkommission

Mitglied: Edwin Keller, Schulamtsleiter, Appenzell

Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Präsidentin: Maria Eugster-Breitenmoser, Lehnstr. 16, Appenzell

Mitglieder: Herbert Wyss, Rüte
Margrith Rusch-Dörig, Austrasse 2, Weissbad

Ersatz: Ursula Wyser-Meier, Unt. Schöttler 9, Appenzell

Vormundschaftsbehörde äusserer Landesteil

Mitglied: Sonja Bürki-Schöb, Ratscherrin, Oberegg

Folgende Geschäfte wurden verabschiedet:

- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung
- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2002
- Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung)
- Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.

- Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band I der Gesetzessammlung
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz
- Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an den Neubau des Primarschulhauses Kaustrasse
- Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung von Grossratsbeschlüssen
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Steinegg-Eggerstanden
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

Grossrats-Session vom 23. September 2003

- Grossratsbeschluss betreffend Ergreifung des Kantonsreferendums zum Steuerpaket 2001

Grossrats-Session vom 27. Oktober 2003

- Gymnasialgesetz (1. Lesung)
- Schulgesetz (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes
- Landsgemeindebeschlüsse betreffend Bereinigung der Gesetzessammlung / Bände IIa und III
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Finanzausgleichsgesetzes
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
 - Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung des Tourismus

- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes über das Bundesgesetz über die Fischerei
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Wasserbau
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Enteignung
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Strassenwesen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

Grossrats-Session vom 24. November 2003

- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2004
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2004
- Finanzplanung 2004-2007
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2) (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
- Berufsbildungsgesetz (1. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektur der Eichbergstrasse (Risshau-Kantonsgränze)
- Initiativbegehren der SVP Appenzell I.Rh. betreffend die Kantonspolizei
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Baugesetz
- Verordnung über das Bestattungswesen
- Jahresbericht 2002 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Behandlung von Landrechtsgesuchen

20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2003	2002
Sitzungen	26	29
Zeitaufwand in Stunden	164	190
Geschäfte	1'518	1'494
Protokoll-Seiten	3'838	3'318
Amtliche Veröffentlichungen (Anzahl Geschäfte)	327	346
Korrespondenz (Schreiben)	270	223
Delegationen der Standeskommission	35	29

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2003 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung zu nehmen:

Datum	Ergebnis Kanton AI JA / NEIN	Stimm- beteiligung
9. Februar 2003		
Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2002 über die Änderung der Volksrechte	1'481 JA 792 NEIN	22,6 %
Bundesgesetz vom 21. Juni 2002 über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung	1'758 JA 517 NEIN	22,6 %
18. Mai 2003		
Änderung vom 4. Oktober 2002 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz)	3'031 JA 1'311 NEIN	43,0 %
Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	3'141 JA 1'185 NEIN	43,0 %

Volksinitiative vom 14. März 1997 "Ja zu fairen Mieten"	692 JA 3'630 NEIN	43 %
Volksinitiative vom 1. Mai 1998 "für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit - ein Versuch für vier Jahre (Sonntags-Initiative)"	1'255 JA 3'136 NEIN	43 %
Volksinitiative vom 9. Juni 1999 "Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheits-Initiative)"	567 JA 3'804 Nein	43 %
Volksinitiative vom 14. Juni 1999 "Gleiche Rechte für Behinderte"	880 JA 3'496 NEIN	43 %
Volksinitiative vom 28. September 1998 "Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)"	1'097 JA 3'288 NEIN	43 %
Volksinitiative vom 28. September 1999 "Moratorium Plus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (Moratorium Plus)"	1'377 JA 2'971 NEIN	43 %
Volksinitiative vom 26. Oktober 1999 "über ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)"	693 JA 3'649 NEIN	43 %

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Ständekommission zu folgenden 46 (50) Begehren, Kreis Schreiben und Entwürfen von gesetzlichen Erlassen von Bundesbehörden, Departementen und Bundesämtern Stellung:

- Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz
- Vorentwurf und erläuternder Bericht für eine neue Verfassungsbestimmung zur Medienpolitik
- Totalrevision der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung)
- Teilrevision des Fachhochschulgesetzes
- Bundesgesetz über die Lotterien und Wetten
- Revision der Verordnung über den Wehrpflichtersatz
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung des Eisenbahnwesens Schweiz-Österreich

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen
- Vorentwurf der Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)
- Sachpläne Strasse und Schiene (öffentlicher Verkehr)
- Gesuch der SRG/SSR idée suisse um Änderung ihrer Konzession zwecks Aufbau einer ersten digitalen TV-Sendekette
- Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister
- Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz)
- Totalrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
- Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung
- Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda
- Verordnung über den Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der Direkten Bundessteuer und über den Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte
- Empfehlungen des Eidg. Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für das Verhandeln bei Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen (Verhandlungsempfehlungen)
- Konzept Biber Schweiz
- Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
- Gesetzesänderung über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge
- Ratifikation des internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- Parlamentarische Initiative von Ständerat Fritz Schiesser betreffend Revision des Stiftungsrechtes
- Revision der Postverordnung zur Umsetzung der "Gesamtschau-post" sowie Revision des Postgesetzes
- Verordnung über die Berufsbildung

- Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Teilrevision der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete
- Verordnungspaket AP 2007
- Beitritt der Schweiz zum Strafrechts-Übereinkommen und zum Zusatzprotokoll des Europarates gegen die Korruption sowie Änderungen des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
- Totalrevision der Takakverordnung
- Bundesgesetz über die Ombudsstelle des Bundes
- Teilrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
- Behindertengleichstellungsverordnung
- Verordnungsänderungen im Strassenverkehrsrecht
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz
- Heilmittelverordnungspaket II
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Beherbergungswirtschaft
- Bericht über die parlamentarische Initiative "Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta"
- Revision des Waffengesetzes
- Revision der Lärmschutzverordnung
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige
- Bericht über das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 sowie über entsprechende Änderungen der Strafnorm über den Menschenhandel
- Anschluss der Ost- und Westschweiz an das Europäische Eisenbahnhochleistungsnetz
- Parlamentarische Initiative "Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft"

4. **Standeskommissionsbeschlüsse**

Die Standeskommission hat folgende 7 (16) Erlasse verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt:

- Fischerei-Vorschriften 2003 am 18. Februar 2003
- Jagd-Vorschriften 2003 am 24. Juni 2003

Formelle Standeskommissionsbeschlüsse (StKB):

- Standeskommissionsbeschluss vom 18. März 2003 betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Benutzung der Marke "Appenzeller Milch"
- Standeskommissionsbeschluss über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 1. April 2003
- Standeskommissionsbeschluss vom 27. Mai 2003 betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Stellenpläne am Gymnasium Appenzell
- Standeskommissionsbeschluss vom 24. Juni 2003 betreffend Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Standeskommissionsbeschlüsse im Band I der Gesetzessammlung vom 1. Juli 2003

5. Bewilligungen und Gesuche

Im Berichtsjahr wurden folgende Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche behandelt:

	2003	2002
Erleichterte Einbürgerungen	53	52
Tombolabewilligungen	23	21
Abtretung eines Betrages vom Lotteriekontingent		
– gutgeheissen	1	5
– abgelehnt	9	4
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	7	8
Baurechtliche Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 BauG		
– erteilt	5	7
– verweigert	--	1
Kostengutsprachen für Sonderschulen	5	3
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	2	--
Unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung	1	3

Kostenerlass		
– gutgeheissen	1	1
– abgelehnt	--	1
– Gesuch hängig	1	--
Steuererlass		
– abgelehnt	1	1
– teilweise gutgeheissen	--	1

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Standeskommission im Berichtsjahr:

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh. und der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. betreffend Führung der Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle RAV
- Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Landestopographie und dem Oberforstamt Appenzell I.Rh. betreffend des Projekt landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) im Kanton Appenzell I.Rh.
- Vereinbarung zwischen der Gesundheitsdirektion des Kantons Appenzell A.Rh. und dem Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh. betreffend Anpassung der Tarife der Akutpsychiatrie für Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Appenzell I.Rh. in der kantonalen psychiatrischen Klinik Herisau
- Vereinbarung zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh. und der Spitalregion St.Gallen-Rorschach über die Finanzierung von stationären Patienten mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. mit medizinisch begründeter Indikation im Kantonsspital St.Gallen
- Vereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und dem Kanton Appenzell A.Rh. betreffend Vollzug der Giftgesetzgebung
- Vereinbarung zwischen dem Schulrat Obereggen und dem Schulrat Kapf betreffend Integration der Schulgemeinde Kapf in die Schulgemeinde Obereggen
- Änderung der Tarife der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Spitalbereich und die Abgeltung von Spitalleistungen (Ostschweizer Krankenhausvereinbarung)
- Vereinbarung zwischen der Standeskommission, der santésuisse und dem Herz- und Neuro-Zentrum Bodensee, Herzklinik Bodensee am Weinberg AG, Kreuzlingen, betreffend kardiologischer und herzchirurgischer Versorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Appenzell I.Rh.
- Tarife 2004 des Bürgerheimes Appenzell und des Alters- und Invalidenheimes Torfnest, Obereggen
- Vertrag zwischen santésuisse und dem Spital Appenzell über den Taxpunktwert zu TARMED

- Ergänzungsvereinbarung zwischen der Standeskommission, der santésuisse und der Hirslanden-Gruppe betreffend elektrophysiologischer Abklärungen und Behandlungen für die Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Appenzell I.Rh.
- Anpassung der Taxordnung des Spitals und Pflegeheimes Appenzell für das Jahr 2004 sowie die Festlegung der Planbetten
- Vereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Appenzell I.Rh. über die Volksschulverhältnisse von Kapf, Bezirk Oberegg
- Kantonaler Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED zwischen santésuisse und Appenzellische Ärztegesellschaft
- Pflegeheimvertrag zwischen santésuisse und dem Heimverband Schweiz Sektion Appenzellerland mit den neuen Anhängen 1 und 4
- Spitex-Vertrag zwischen santésuisse und dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. mit den neuen Anhängen 2 und 4
- Ergänzung der Taxordnung des Spitals und Pflegeheimes Appenzell mit der Taxe für Unfallversicherte nach UVG mit Zusatzversicherung
- Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Stiftung St. Antoniuskapelle im Rinckenbach
- Jahresrechnung 2002 der Interstaatlichen Maturitätsschule St.Gallen/Sargans
- Jahresrechnung 2002 der Hochschule für Technik, Wirtschaft und soziale Arbeit St.Gallen
- Jahresrechnung 2002/2003 der Winterhilfe Appenzell I.Rh.

- Die Quartierpläne
 - Sägehüsli, Steinegg, Bezirk Rüte
 - Quartierplan Gehrersbisches, Bezirk Gonten

- Die Zonenplanänderungen
 - Gymnasium St. Antonius (Umteilung des Planungsperrimeters von der Empfindlichkeitsstufe (ES III in die ES II), Feuerschaugemeinde Appenzell
 - Scheregg (Umzonung), Bezirk Schwende
 - Blattenrain/Sitterstrasse, Parz. Nr. 197 und 193 (Beschränkung der Ausnützungsziffer für das Wohnen), Feuerschaugemeinde Appenzell
 - Büriswilen (Geringfügige Ausdehnung der Weilerzone um rund 1'000 m² zwecks Erhalt einer einheitlichen Bautiefe von 25 m), Bezirk Oberegg

- Bodenabtretungen / Bodenauslösungsverträge 23 (7)
- Kaufverträge 12 (10)
- Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge 8 (7)
- Statuten und Statutenänderungen von Flurgenossenschaften 7 (2)

- Namensführung nach Heirat 3 (--)
- Namensänderungen 2 (6)

7. Rekurse

Die Standeskommission hat sich im Berichtsjahr mit 69 (80) Rekursen beschäftigt. Davon konnten 11 (19) ganz oder teilweise gutgeheissen werden, während 35 (32) abgewiesen wurden. 1 (1) hängigen Rekurs hat die Standeskommission sistiert und auf weitere 12 (9) Rekurse ist sie nicht eingetreten. Im Weiteren konnten 10 (19) Rekurse am Protokoll abgeschrieben werden.

2010 Ratskanzlei

1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2003	2002	2003	2002
Grosser Rat	67	71	401	421
Büro des Grossen Rates	105	136	305	344
Standeskommission	1'518	1'494	3'838	3'318
Ratskanzlei	204	321	597	806
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	335	349	3'891	3'633
Landsgemeindemandat	17	14	289	132
Staatskalender	--	--	120	124
Geschäftsbericht	--	--	286	271

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 24 (13) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 15 (5) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte bzw. Rechtsberatungen erteilt.

3. Datenschutzbeauftragter

Der für den Kanton Appenzell I.Rh. tätige Datenschutzbeauftragte, Dr. Urs Josef Cavelti, Gossau, ist anfangs November 2003 gestorben. Die Berichterstattung für das Jahr 2003 entfällt und wird im Geschäftsbericht 2004 weitergeführt.

4. Landesarchiv

Allgemeines

Das Landesarchiv des Kantons Appenzell I.Rh. ist wie jedes Staatsarchiv ein Verwaltungsarchiv. Es sammelt die Urkunden, Akten und Bücher, die die Staatsverwaltung produziert. Als der heutige Stelleninhaber seinen Dienst im Jahre 1990 antrat, überwog der Charakter des Amtsarchivs. Es war die Verwaltung zu bedienen, die früher erstellte Unterlagen für ihre Tätigkeit wiederum zu Rate zog. Es waren Besucher zu bedienen, die ihre Forschungen anhand von Daten, die in den Verwaltungsakten enthalten sind, durchführten.

Heute wird das Landesarchiv allgemein als Dokumentationszentrum betrachtet. An dieses gelangen Personen, die Informationen zum Kanton Appenzell I.Rh. überhaupt suchen, also auch solche, die nicht aus der Verwaltungstätigkeit des Kantons und seiner Amtsstellen hervorgehen. Damit werden die Funktionen eines Archivs ausgeweitet. Nicht immer kann den Wünschen der Besucher entsprochen werden. Es muss daher versucht werden, auch weitere Informationen, die den Kanton Appenzell I.Rh. betreffen, auch wenn diese nicht in amtlichen Dokumenten enthalten sind, zu sammeln oder zu vermitteln. Hier dient vor allem die landeskundliche Materialiensammlung, die Zeitungsausschnitte, Prospekte und Notizen aller Art enthält. Weitere Unterlagen vermitteln die Kantonsbibliothek und das Museum Appenzell. Damit wird den Anforderungen der heutigen Informationsgesellschaft Rechnung getragen.

Damit sind dem Landesarchiv aber auch Grenzen gesetzt. Es kann nämlich nicht angehen, dass Studenten ihre Fragebögen für Seminar- und Diplomarbeiten einfach an Archive senden und meinen, sie könnten sich von eigenen Forschungsarbeiten durch die staatlichen Stellen dispensieren lassen. Die Anfragen haben sich derart gehäuft, dass die Beantwortung eines Briefes oder eines Mails mehrere Tage erfordern würde und unterdessen täglich mehrere solcher Sendungen eintreffen. Deshalb bleibt für Anfragen grösseren Umfanges eben nichts Anderes übrig, als dass die Forscher sich nach wie vor nach Appenzell begeben und ihre Abklärungen an Ort und Stelle treffen. Die vorhandenen Unterlagen werden bereitgestellt.

Die Kommunikation ist durch Mail und andere elektronische Hilfsmittel allgemein erleichtert worden, sodass die Zahl der zu beantwortenden Anfragen allgemein zugenommen hat. Verständlicherweise fehlt die Zeit, um alle Wünsche zu erfüllen. Es musste ein Mittelweg zwischen Besinnung auf das Kerngeschäft und kundenfreundlichen Dienstleistungen für Dritte gefunden werden.

Archivalien

Das Archivmaterial muss heute zum Teil anders als noch im Jahre 1990 beurteilt werden.

Pergamente: Durch die zunehmende Umweltbelastung sind heute Pergamenturkunden gefährdet. Jahrzehntlang galten sie als sicher. Gefährdungen traten nur ein, wenn sie mehrmals fotokopiert wurden. Dies ist in Appenzell glücklicherweise nicht geschehen, denn das grelle Licht zerstörte andernorts die Tinte und liess die Schriften schwächer werden, wenn nicht sogar verblassen. Heute hat sich das Gefahrenbild verschärft. Die Pergamentstücke des Archivs stammen meist aus der Zeit vor 1597 und gehören zum Bestand des gemeinsamen Archivs beider Appenzell. Diese Sammlung wurde durch den Restaurator Martin Strebel, Hunzenschwil, gesichtet. Soweit nötig wurden die Pergamente und deren Siegel in den Jahren 1999 bis 2002 restauriert, gesichert und dokumentiert (Geschäftsberichte 1999, S. 20; 2001, S. 22-23, 2002, S. 19). Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Papier aus der Zeit von den Anfängen bis ca. 1850 (Handgeschöpftes Papier): Diesbezüglich sind nach heutigem Wissensstand keine Gefährdungen zu befürchten.

Papiere aus der Zeit seit ca. 1850: Der Bedarf an Papier nahm seither enorm zu. Es musste deshalb der Zellulose Säure beigegeben werden. Infolge von Umwelteinflüssen wird diese Säure (Lignin/Zellulose) heute aktiv. Das Papier ist daher gefährdet. Es muss daher entsäuert oder mikroverfilmt werden. Sonst werden die Originale in Jahrzehnten zu Staub zerfallen. Da das Material z.T. ungemein umfangreich ist, müssen solche Aktionen auf Jahre hinaus etappiert ausgeführt werden. Für die Zukunft ist daher wichtig, dass heute Amtsstellen ihre Protokolle und für Dauer bestimmten Akten auf säurefreiem Papier ausdrucken und besonders haltbare Tinten verwenden. Die Massensäuerung der Archivalien und auch der Bücher der Kantonsbibliothek muss daher ins Auge gefasst werden. Die alljährlich durch den Grossen Rat bewilligten Kredite genügen für solche Aktionen hingegen nicht.

Daten, welche ausschliesslich elektronisch gespeichert werden: Auch in Appenzell I.Rh. sind verschiedene Amtsstellen dazu übergegangen, Daten nunmehr elektronisch zu speichern. Das heisst, dass sie nicht mehr auf Papier ausgedruckt werden. Werden sie geändert oder gelöscht, sind diese Informationen verloren. Für die neueste Zeit droht daher ein geschichtsloses Archiv. Das heisst, dass zwar darauf geachtet wird, ältere Aktenstücke zu erhalten und zu archivieren, währenddem die heutige Zeit geschichtslos wird, also praktisch keine Informationen auf Dauer aufbewahrt werden. Die elektronisch gespeicherten Daten sind zudem gefährdet, weil Hacker in die Dateien eindringen können und an und für sich rechtskräftige Verfügungen zu ihren Gunsten abändern können. Dieses Problem ist der Konferenz der leitenden Archivdirektoren seit einiger Zeit bekannt. Sie hat daher eine Unternehmensberatung mit einer Expertise beauftragt. Diese liegt heute vor und kommt zu keinem endgültigen Ergebnis. Werden die Daten nämlich einzig auf Disketten gespeichert, fehlt in wenigen Jahren die Hardware, um sie noch lesen zu können. Die heute verwendeten Speicherträger sind noch nicht lange haltbar. Mehr als zehn/zwanzig Jahre Haltbarkeit können die Produzenten nicht garantieren. Werden Informationen von den Datenträgern auf neue Systeme kopiert, drohen Textverluste. Die Daten müssen daher periodisch auf Papier ausgedruckt und allenfalls aus Platzgründen mik-

roverfilmt werden. Diese Lösung führt allerdings zu enormen Kosten. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird daher die Diskussionen in anderen Kantonen mitverfolgen. Kurzfristig wird zu bestimmen sein, welche Daten überhaupt auf Dauer erhaltenswürdig und auszudrucken sind. Die Drucke sind dann periodisch mikroverfilmen zu lassen. Auch andere Kantone haben noch keine allgemein gültige Lösung gefunden.

Der Nachlass des verdienten Heraldikers Jakob Signer wurde im Jahre 1955 durch den Kanton Appenzell I.Rh. von den Erben käuflich erworben. Signer war bedürftig und lebte in ärmlichen Verhältnissen. Für seine Notizen benutzte er deshalb billigstes Papier, das heute am schnellsten zerfällt, über die Ordner hinausragte und durch Zerreißen gefährdet war. In einer weiteren Etappe zur Sicherung des Signer-Materials wurde das familienkundliche Material in säurefreien Bundesmappen abgelegt.

Mikroverfilmung

Im Jahre 1963 wurde damit begonnen, Zivilstandsregister und später auch Protokolle und Urkunden des Landesarchivs durch Mikroverfilmung zu sichern. Der Zweck dieser Aktion bestand damals noch ausschliesslich darin, Sicherheitskopien zu besitzen, wenn die Originale durch Katastrophen beeinträchtigt oder gar zerstört werden sollten. Seither hat die Forschungs- und Kopierfreudigkeit der Besucher enorm zugenommen. Zur Schonung der Originale wurden von den Mikrofilmen Arbeitskopien erstellt. Sie dienen den Besuchern zur Lektüre. Sie werden in das Lesegerät eingespannt. Es können auch Kopien erstellt werden. Unterdessen hat sich die Aufgabe der Mikroverfilmung erneut ausgeweitet. Durch Umwelteinflüsse einerseits und die ungenügende Sicherung und Erhaltung von einzig elektronisch gespeicherten Daten andererseits hat der Mikrofilm ganz neue Aufgaben zu erfüllen.

Eine Verfilmungsaktion wurde für das Jahr 2003 geplant, musste aber mangels Finanzen und Kapazität des Mikroverfilmers auf das Jahr 2004 verschoben werden. Die Planung erfolgt zusammen mit der Kantonsbibliothek und der Ratskanzlei. Weitere Amtsstellen wurden informiert und zur Zusammenarbeit eingeladen. Sie werden ihre Kopieraufträge mit denjenigen des Landesarchivs koordinieren und damit von den Mengenrabatten profitieren können.

Räumlichkeiten

Als das Landesarchiv im Jahre 1994 bezogen werden konnte, stand eine Platzreserve von ca. 10 bis 15 Jahren für die Bestände, wie sie das Landesarchiv damals sammelte, zur Verfügung. Der Raum reicht zwar heute hierfür noch aus, droht allerdings bald nicht mehr zu genügen.

Im Raum des Landesarchivs lagern jetzt noch grössere Bestände der Kantonsbibliothek, ebenso in deren Regalen der Kantonsbibliothek noch solche des Landesarchivs. Letztere sind allerdings weniger umfangreich als diejenigen der Kantonsbibliothek im Landesarchiv. Der Platz im Schutzraum der Kantonsbibliothek ist nun voll belegt.

Eine Umfrage bei den Verwaltungsstellen und den Gerichten hat ergeben, dass rund 120 m Bücher und Akten ins Landesarchiv überführt werden sollten. Die grossen Bestände

der Steuerverwaltung und des Erbschaftssekretariates wurden noch gar nicht näher überprüft. Wenn auch die Bestände der Kantonsbibliothek, welche vorübergehend im Landesarchiv untergebracht sind, ausgelagert sein werden, genügt der Platz bei weitem nicht, um das angebotene Material einlagern zu können.

Aktenablieferungen

Die Ratskanzlei lieferte 4,5 m (4,5 m), die Landesbuchhaltung 6 m (6 m) Akten ab. Das Zivilstandsamt übergab dem Landesarchiv wie alljährlich die Registerbelege des Vorjahres. Da im Forscherraum Umbauten getätigt wurden, musste der dort untergebrachte Panzerschrank entfernt werden. Er enthielt weitere Belege des Zivilstandsamtes Appenzell aus den Jahren 1996 bis 2001. Diese wurden ins Landesarchiv übernommen.

Aus einem Nachlass wurden die Journale der Bauamtsrechnungen der Jahre 1935 bis 1945 abgeliefert.

Restaurierungen

Das Atelier von Martin Strebel, Hunzenschwil, restaurierte drei Bücher: Rechnungsbuch Pfarrer Anton Joseph Fässler 1704-1724, Rechnungsbuch Kapellen und Bildstöcke 1628-1694 und Heimatscheinkontrolle 1808-1813. Während einer Führung mit Besuchern durch das Landesarchiv musste festgestellt werden, dass von einer Miniatur im Landbuch aus dem Jahre 1585 ein ca. 2 cm² grosses Stück weggefallen war. Der sofort beigezogene Restaurator konnte es wieder einfügen. Gleichzeitig wurden die beiden Blätter gefestigt und unter Glas gesichert. Für Illustrationszwecke wurden sie fotografiert, eingescannt und digitalisiert, sodass sie für alle heute gängigen Reproduktionsverfahren ohne Benutzung des Originals greifbar sind. Das Buch war im Jahre 1957 restauriert worden. Eine Überprüfung durch den Restaurator ergab, dass keine weiteren Schäden aufgetreten sind und sich daher keine zusätzlichen Restaurierungsarbeiten aufdrängen.

Beratungen und Dienstleistungen für Dritte

23 (23) Besucher führten im Landesarchiv grössere, umfangreiche Forschungen durch. Sie besuchten das Archiv meist mehrmals, oft während Wochen und Monaten. Ihnen waren die gewünschten Archivalien vorzulegen. Meist erforderten die Besuche auch recht umfangreiche Vorbereitungen. Die Besucher pflegten ihr Thema zu nennen. Der Archivar hat dann die Aufgabe, ausfindig zu machen, in welchen Archivalien sich die gewünschten Informationen befinden könnten. Besonders gefragte Themen waren Ahnenforschung, Altes Filmmaterial/Kinos, Appenzeller Freiheitskriege, Architekten Winzeler und Burkhard, Bauernhausforschung, Brauerei Karl Locher AG, Familie und Burgstelle Schönenbühl, Fergger und Handstickerei, Hexerei, Schweiz im Zweiten Weltkrieg.

Der Forscherraum erhielt einen neuen Zugang. Die Bedienung der Genealogen kann nun im Forscherraum direkt durch die Kantonsbibliothekarin besorgt werden. Der Landesarchivar hat nurmehr für Fragen in Bezug auf schwer lesbare oder in Fremdsprachen - vor

allem in Latein - verfasste Einträge oder Fragen zu Kirchenrecht und -geschichte zur Verfügung zu stehen.

Im Bereich der Familienwappen und Ortsgeschichte ist die Bedienung der Kundschaft schwieriger geworden. Das Interesse an diesen Fragestellungen wächst zwar beständig, doch sterben leider die Informanten über das Alltagsleben früherer Generationen weg. So sind die Kantonsbewohner erst seit 1921 in den Steuerregistern greifbar. Auch hier ist der Zugriff schwierig. Da noch keine Hausnummern vorhanden waren, sind die Adressen kurz und bündig wie etwa "Ried" oder "Rinkenbach" gehalten. Fragen, wo etwa die Grosseltern oder Bekannte gewohnt haben, sind daher mangels Zeitzeugen je länger je schwieriger zu beantworten. Besonders bei Innerrhodern, die ausser Kanton leben, fehlt oft die Kenntnis der Spitznamen. Wappenauskünfte sind daher sehr zeitintensiv, weil oft die verschiedenen Linien nicht dasselbe Wappen benützen. Personen, welche die Zugehörigkeit zu den einzelnen Stämmen noch kennen, sind selten und die Abklärungen daher zeitraubend geworden. Die wenigen älteren Personen, die sich noch auskennen, müssten befragt und ihre Aussagen auf Tonband festgehalten werden. Leider fehlt dazu die Zeit.

Weitere Aufgaben

Wiederum waren für das Historische Lexikon der Schweiz mehrere Texte zu verfassen, vorgelegte Artikel von Autoren zu überprüfen und Bilddokumente bereitzustellen.

Zahlreiche Abklärungen waren für den Redaktor der Neubearbeitung des Buches 'Unser Innerrhoden' zu treffen.

Hannes Glarner, Zürich, ist mit der Schaffung eines Festspieles zum 600-jährigen Gedenken an die Schlacht am Stoss beauftragt worden. Er ersuchte mehrmals um Informationen zu Fakten aus der entsprechenden Epoche, wie z. B. über die Preisentwicklung, Bekleidung oder Namen aus der Zeit um 1400.

Die Internationale Gesellschaft für Rechtliche Volkskunde besuchte die Landsgemeinde des Jahres 2003. Vom 24. bis 26. April tagte sie in Appenzell und hörte am Samstag, 25. April, im Rathaus zahlreiche Vorträge, u.a. zur Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh. sowie denjenigen der weiteren Kantone. Dazu referierten Dr. Josef Wiget, Schwyz, und der Landesarchivar. Die Vorträge wurden im Innerrhoder Geschichtsfreund 42/2001 abgedruckt. Einen ganz besonders tiefen Eindruck hinterliess der Anlass auf die älteren Besucher aus Deutschland und Österreich, wo die verschiedenen Weltkriege derart alte und tief verwurzelte Institutionen, wie sie bei uns die Landsgemeinde darstellt, ganz und gar zerstört haben.

EDV im Landesarchiv

Im Geschäftsbericht des Jahres 2002 (S. 20-21) wurde darüber berichtet, dass die Archivalien des Landesarchivs auf EDV-Basis verzeichnet werden sollen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Software für Archive der Grösse von Appenzell I.Rh. nicht angeboten wird oder dann nach Abklärungen durch die Nachbarkantone sich nicht bewähren konnten. Unterdessen haben Kantone mit mittelgrossen und kleineren Staatsarchiven eine

Initiative ergriffen und zusammen mit EDV-Anbietern ein neues Programm geschaffen. Es wurde im Jahre 2003 fertig gestellt und wird nun erprobt. Per Ende 2003 waren nurmehr kleinere Probleme zu beheben. Die Vorbereitungen sind soweit gediehen, dass sich das Amt für Informatik und der Landesarchivar diesen Fragestellungen im Jahre 2004 annehmen können.

Deposita

Im Jahre 2003 lieferten folgende Körperschaften ihre Archive ganz oder teilweise als Leihgaben ins Landesarchiv ein: Frauenchor Appenzell, Frauen- und Müttergemeinschaft Appenzell, Gewerbeverband Appenzell I.Rh., Musikgesellschaft Harmonie Appenzell, Schulverwaltung Enggenhütten bzw. Appenzell, Viehzuchtgenossenschaft Haslen.

Redaktor Walter Koller entdeckte während eines Besuches bei einem Verwandten in Teufen Archivalien aus Innerrhoden. Sie waren zur Vernichtung bereitgestellt worden. Walter Koller rettete sie und vermittelte sie dem Landesarchiv. Es handelte sich dabei um zwei Schachteln mit Unterlagen des Appenzeller Bezirkshauptmanns und Literaten Emil Steuble (1889-1938). Diese Sammlung enthält eine grössere Anzahl von Festspielen, Theaterstücken, Gedichten und kulturhistorischen Zeitungsberichten aus seiner Feder.

Schenkungen

In die Musikaliensammlung konnte eine Kopie des für Frau Bundesrätin Metzler-Marsches, komponiert von Sales Kleeb, übernommen werden (StKB Nr. 338 vom 18. März 2003).

Sepp Wyss, ehemals Versicherungsinspektor, St. Gallen, schenkte dem Landesarchiv eine Kopie seiner 1427 Seiten umfassenden Genealogie der Familie Wyss (Chopfli). Der Band ist das Resultat seiner über 30 Jahre dauernden Forschungstätigkeit.

Ingenieur Arnold Geiger ordnet immer wieder Bestände seines Grossvaters Oskar Geiger, auch solche die zum Landesarchiv gehören. Von dritter Seite wurde im Jahre 2003 unter anderem ein Vortrag seines Grossvaters zur Landteilung des Jahres 1597 zurückgegeben. Noldi Geiger hat ihn transkribiert. Der Text ist insoweit von Interesse, als dass der Referent bereits im Jahre 1897 eine Wiedervereinigung beider Appenzell postulierte und auch schilderte, wie im einzelnen vorzugehen sei. Die Drucklegung im Innerrhoder Geschichtsfreund ist vorgesehen.

Hermann Brander-Kriesi, Appenzell, schenkte ein Bündel von Fasnachtszeitungen aus den Jahren 1884 bis heute. Die Sammlung wurde durch seinen Grossvater angelegt und seinen Vater fortgeführt.

Malermeister Adolph Holderegger übergab aus dem Nachlass seines Vaters eine grosse Bildtafel: Messpersonal Strassenbauprojekt Appenzell-Oberriet, Photo Emil Manser. Die UBS-Filiale Appenzell übergab der Standeskommission zuhanden des Landesarchivs entwertete Aktien der Appenzeller Bahnen (StKB Nr. 1201 vom 7. Oktober 2003). Aus Schaffhausen wurde ein Nachlass eines Kommissionsmitgliedes (Herr Münzer) der Christlich-sozialen Feriengenossenschaft Jakobsbad, bzw. P. Wiesli, Pallottiner, überge-

ben. Das Staatsarchiv des Kantons Appenzell A.Rh. überliess Ansichtskarten mit Motiven aus Innerrhoden. Die Appenzeller Kantonalbank, vertreten durch a. Direktor Theo Etter, übergab eine Sammlung von Zeitungsausschnitten über Landammann Dr. Raymond Broger. Der Bestand wurde ins Couvert Raymond Broger der Landeskundlichen Materialiensammlung übernommen. Auch schenkungsweise wurden dem Archiv Unterlagen des Katholischen Arbeitervereins (1907-1967) und dessen Krankenkasse überlassen.

Archäologie

Der Landesarchivar amtet auch als archäologische Meldestelle im Kanton Appenzell I.Rh.

Im Rahmen von Bauarbeiten an der Hauptgasse 1 durfte im Einverständnis mit der Bauherrschaft der Bauvorgang im Baugrund fotografiert und damit dokumentiert werden. Es wurden damit Rückschlüsse auf das Niveau der Hauptgasse vor dem Bau der Metzbrücke (1846) und die Art der Bepflasterung möglich.

5. Kantonsbibliothek

Bibliotheken leisten einen wichtigen Beitrag im Kontext von Bildung, Forschung und Wissensvermittlung. Bibliotheksarbeit im ländlichen Raum bedeutet, geeignete Kanäle zum Nutzer zu finden. Die Kantonsbibliothek konnte im Rahmen des neuen Internetauftritts des Kantons die Innerrhodischen Bibliotheken präsentieren. Demnächst soll der digitalisierte Bibliothekskatalog folgen. Damit wird eine wichtige Zielsetzung zur besseren Nutzung des Angebots realisiert. Aber auch der Informationsdienst, Titelermittlung und Literaturzusammenstellung, ein Mitwirken bei der Suche nach geeigneten Informationsquellen und -materialien, werden wesentlich vereinfacht.

Der Appenzeller Bibliothekstag, der im vergangenen Herbst in Appenzell stattfand, untersuchte im Speziellen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Kooperation der öffentlichen Bibliotheken beider Appenzell. Bereits liessen sich einzelne Bereiche verwirklichen, so zum Beispiel gemeinsamer Einkauf von Materialien und gemeinsame Veranstaltungen. Anreiz zur Lektüre vermittelt jeweils am Monatsende eine Buchempfehlung im Appenzeller Volksfreund und in der Appenzeller Zeitung, selbstverständlich ist das besprochene Buch auch in der regionalen Bibliothek erhältlich.

Dank eines kleinen Umbaus während der Herbstferien wurde die Erreichbarkeit der Kantonsbibliothek wesentlich verbessert. Die Benutzer der Volksbibliothek können den Forscherraum und somit Nachschlagewerke, Fachlexika und Referenzliteratur zu Appenzell direkt konsultieren.

Personelles

Anfang März übernahm Vreni Mock im Rahmen des Weibeldienstes die technische Aufbereitung der katalogisierten Bücher.

Im August hat Annette Bünzli die I+D-Assistenten-Ausbildung im Staatsarchiv in Herisau begonnen. An einem Tag pro Woche lernt sie die Bibliotheksarbeit in Appenzell kennen.

Während der Semesterferien im Sommer erstellte Milena Koch, Studentin der Universität Fribourg, ein Zeitschrifteninventar, ein wertvoller Baustein für die Erschliessung der Bibliotheksbestände.

Zuwachs

Kauf	1'156	(278)
Tausch	0	(22)
Geschenk und Übernahme	<u>1'022</u>	<u>(1'037)</u>
Total	2'178	(1'337)

Erschliessung

Eingearbeitete Monographien	2'468	(1'664)
-----------------------------	-------	---------

Katalogisate aus unselbständigen Schriften werden leider in der automatisierten EDV-Statistik nicht erfasst, so z. B. Artikel aus Zeitschriften wie "Appenzeller Magazin" und "Innerrhoder Geschichtsfreund".

Benutzung

– Benutzerstruktur (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

Erwachsene	59,9 %	(44,1 %)
Jugendliche	18,1 %	(18,2 %)
Kinder	22,0 %	(37,7 %)
Schulklassen*	17	(7)

*17 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

– Dokumentausleihe (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

Printmedien	40'439	(34'274)
Tondokumente	7'831	(4'650)
Bilddokumente	<u>4'467</u>	<u>(3'797)</u>
Total	52'737	(42'721)

– Fernleihe

Buch Schweiz	91	(62)
Buch Ausland (A 1; D 3)	4	(0)
Kopien Schweiz	8	(0)
Kopien Ausland (D)	<u>34</u>	<u>(6)</u>
Total	137	(68)

Öffentlichkeitsarbeit

– Veranstaltungen

24. März Es lächelt das Wasser, es ladet... Matthias Flückiger las Poesie und Prosa zum UNO-Jahr des Wassers

25. Oktober Appenzeller Bibliothekstag in Appenzell

14. November Wenn einer eine Reise tut... Schweizer Erzählacht

17. November Wohnung gib, Herr, in der Lava der Lieder. Psalmisches in moderner Dichtung. Vortrag mit Dias von Dr. phil. Rainer Stöckli

– Wettbewerb

20. Oktober - 15. November Wissensfragen zum Kennenlernen des Lexikabestandes im Forscherraum

21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2003	2002
Bauten ausserhalb der Bauzone	213	162
Bauten innerhalb der Bauzone	186	141
abgelehnte Gesuche	13	7
Abparzellierungsentscheide	10	6
Bauermittlungsentscheide	12	6

In den obigen Entscheiden sind aufgrund des Koordinationsauftrages die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (wie Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert. Die Baugesuche werden zu 80 % innerhalb von sechs Wochen erledigt.

2. Organisation, Personelles

In organisatorischer Hinsicht hat im Raumplanungsamt (mit neuer Bezeichnung "Amt für Raumentwicklung") ein Leiterwechsel statt gefunden, weil die ständig steigenden Anforderungen im Departementssekretariat (z.B. im Führungs- und Finanzcontrolling) eine Entflechtung opportun machten. Als neuer Amtsleiter ab 1. Juli 2003 wurde Ralph Etter gewählt, welcher das NDS in Raumplanung an der ETH in Zürich erfolgreich mit dem Diplom abgeschlossen hat. Der bisher verantwortliche Amtsleiter Franz Büsser hat das Raumplanungsamt während 20 Jahren geführt.

Aus gesundheitlichen Gründen musste die Klärwärterstelle in der ARA neu ausgeschrieben werden. Nach Prüfung von rund 80 Bewerbungen wurde noch im Berichtsjahr Roger Koller, Eggerstanden, als neuer Stelleninhaber gewählt.

Wegen Platzknappheit im Archiv wird als neues Projekt zusammen mit dem Amt für Informatik die Einführung eines digitalen Archivsystems geprüft. Zudem wurde im Rahmen des Projektes "Appio-Raum 2002" ein Raumprogramm über die ganze kantonale Verwaltung erstellt und verschiedene Lösungsvarianten der Standeskommission unterbreitet. Als weitere ungewöhnliche Aufgaben im Berichtsjahr sind u.a. anzuführen: Behebung Unweterschäden 2002; Bewilligungsverfahren Burg Clanx Festival; Auswirkungen von NIS-Strahlungen (speziell ab Antennenanlage Hirschberg) gemäss Petitionseingabe mit Messungen bei den Schulhäusern; Stromversorgung im Alpegebiet; Schätzung von Skipistenschäden; Projekt Freizeitaktivitäten.

Im Rechtsbereich hat das Bau- und Umweltdepartement an diversen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Erlassen (wie Abschluss Revision Baugesetzgebung, Revision

Feuerschutzgesetz, Giftgesetzgebung, Erlass Jagd- und Fischereivorschriften 2004, Behindertengleichstellungsgesetz, diverse Verordnungsrevisionen im Umweltschutzbereich, neuer Vertrag Projekt Luno) sowie bei zahlreichen Vernehmlassungen, Projekten und Rekursen mitgearbeitet.

2110 Unterhalt der Kantonsstrassen

1. Unterhalt

Nebst den üblichen betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamtes wurden an Staatsstrassen insbesondere folgende baulichen Erhaltungs-massnahmen durchgeführt:

- Sanierung der Strassenentwässerung Hauptgasse im Bereich Blattenheimatstrasse bis Gymnasium.
- Belagssanierung Metzibrücke im Trottoirbereich.
- Sanierung eines ca. 190 m langen Strassenabschnittes an der Unterdorfstrasse (Oberegg-Schachen-Reute) ab der Kantonsgrenze im Zuge der Strassensanierung durch den Kanton Appenzell A.Rh.

2. Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung verursachten Kosten (Eigen- und Fremdleistungen) von rund Fr. 540'000.--. Witterungsbedingt liegen damit die Aufwendungen über dem langjährigen Durchschnitt.

3. Dorfgestaltung Appenzell

Die Detailplanung für eine 1. Etappe ist soweit fortgeschritten das noch im Dezember 2003 die Pläne für die Sanierung und Umgestaltung im Bereich Gansbach (Rest. Engel-Postplatz) und Postplatz öffentlich aufgelegt werden konnten.

4. Investitionen (Korrekturen und Sanierungen)

Nebst einigen kleineren Erweiterungs- und Ergänzungsmassnahmen und -planungen sind insbesondere nachfolgende Vorhaben zu erwähnen:

Objekt	Abschnitt	Kosten	Massnahmen / Bemerkungen
Gontenstrasse	Semmlen-Kloster und Hotel Jakobsbad- Rest. Rose	Fr. 203'000.--	Mit dem Einbau des Deckbelages und nach Abschluss der Arbeiten des Geometers konnte dieser Strassenabschnitt erfreulicherweise rund Fr. 100'000.- unter den veranschlagten Kosten abgeschlossen werden.
	Kantonsgrenze-Semmlen	Fr. 1'348'000.--	Nach Erledigung sämtlicher Bewilligungsverfahren und der Beitragszusicherung durch den Bund konnten die Bauarbeiten nach den Sommerferien in Angriff genommen werden.
	Linde-Sommerau	Fr. 2'500.--	Landerwerbs- und Einspracheverhandlungen
	Sommerau-Kesselismühle	Fr. 1'000.--	Landerwerbs- und Einspracheverhandlungen
	Glätzli-Linde	Fr. 1'600.--	Landerwerbs- und Einspracheverhandlungen
Entlastungsstrasse 2. Etappe	Kreuzung Steinegg	Fr. 239'000.--	Mit dem Einbau des Deckbelages und der Montage der Barrierenanlage konnten im Berichtsjahr sämtliche Bauarbeiten abgeschlossen werden.
Weissbadstrasse	Geh- und Radweg Kapelle Steinegg-Felsenegg	Fr. 11'000.--	Detailprojektierung und Planauf-lageverfahren
	Geh-/Radweg Steinegg-Weissbad	Fr. 25'000.--	Abschluss Vorprojekt "Vollausbau" sowie Prüfung einer Variante entlang der Sitter
	Strassensanierung Schäfli-Steinegg	Fr. 130'000.--	Deckbelagseinbau
	Trottoirneubau Schäfli-Steinegg	Fr. 77'000.--	Entschädigungen Landerwerb
Blattenheimatstrasse	Sanierung / Korrektur	Fr. 433'000.--	Die Ausführung sämtlicher Bauarbeiten erfolgte ab Mitte März bis Ende August. Noch nicht abgeschlossen ist die definitive Bereinigung der Bodenabtretungsverträge.
Schwendestrasse	Rohr-Schwende	Fr. 22'000.--	Ausführung der Mutationsarbeiten durch den Geometer

2114 Eidgenössischer Benzinzoll

Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen sind die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton erneut wesentlich tiefer ausgefallen.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Nebst den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs-/Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen Verwaltungsbauten betragen im Berichtsjahr Fr. 1'017'151.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell und Alters- und Invalidenheim Torfnest).

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen und Renovationen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen und Renovationen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt Fr. 669'565.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital und am Gymnasium sowie bei den allgemeinen Verwaltungsbauten.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Allgemeine Verwaltungsbauten		
Alte Kanzlei	Fr. 65'687.--	Fenstersanierung West- und Nordfassade
Neue Kanzlei	Fr. 83'952.--	Einbau Sicherheitsschalter für Passbüro
Neue Kanzlei	Fr. 12'442.--	Neuer Durchgang Volksbibliothek / Forscherraum
Kapo	Fr. 45'000.--	Ersatz Lüftungsanlage EZ, Rückstellung
Spital / Pflegeheim		
Haus B	Fr. 44'459.--	Einbau Fluchttreppe ab 5. OG
Haus C	Fr. 28'526.--	Bürorenovation
Haus E	Fr. 80'841.--	Sanierung Nasszellen West

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Gymnasium		
ED	Fr. 10'122.--	Bürorenovation
Batikraum	Fr. 69'243.--	Totalsanierung / Umnutzung in EDV-Arbeitsraum
Theatersaal	Fr. 14'143.--	Ersatz automatischer Vorhang "Süd"
Turnhalle	Fr. 33'698.--	Renovation Geräteraum / Ersatz Storen Ostfassade
Schliessanlage	Fr. 20'322.--	Abschlussarbeiten Teilerneuerung
Bürgerheim Appenzell		
Wohnung Heimleitung	Fr. 56'654.--	Umbau der frei gewordenen "Heimleiterwohnung" zu Pensionären-Zimmern, Abschlussarbeiten
Kaminsanierung	Fr. 46'238.--	Totalsanierung infolge Schadenfall
Alters- und Invalidenheim Torfnest		
Heizungsanlage	Fr. 32'280.--	Ersatz Holzheizkessel

Investitionen Hochbauten

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bauaufwendungen von rund Fr. 920'000.-- getätigt werden. Die vorgesehenen Investitionen zur Erneuerung der Zentralsterilisation am Spital wurden vorläufig zurückgestellt. Es ist vorgesehen, zuerst ein bauliches Gesamtkonzept zu erarbeiten.

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Spital		
Zentralsterilisation	Fr. 64'647.--	Detailplanung
Gymnasium		
Sprachlabor	Fr. 61'488.--	Totalrenovation und Umnutzung in ein vollwertiges Schulzimmer
Konzeptstudie	Fr. 52'785.--	Statische Überprüfung der Konzeptstudie
Alters- und Invalidenheim Torfnest		
Erweiterung	Fr. 739'356.--	Aufstockung / Erweiterung Esssaal

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden einerseits eine effiziente Energienutzung und andererseits der Einsatz erneuerbarer Energien mit Förderbeiträgen unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fr. 127'276.-- an Fördergeldern ausbezahlt werden. Im Rahmen des Globalkredites wurden vom Bundesamt für Energie Fr. 50'000.-- rückvergütet.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen	Verfügte Beiträge	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	28	Fr. 110'000.--	Fr. 94'000.--
	Thermische Solaranlagen	11	Fr. 31'830.--	Fr. 24'776.--
	Wohngebäude nach Minergie-Standard	4	Fr. 32'000.--	Fr. 7'500.--
	Spezial Anlagen	3	Fr. 7'450.--	Fr. 1'000.--
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	1	Fr. 3'000.--	--.--

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung Heimatschutzkommission

1. Heimatschutzkommission (HSK)

Die Heimatschutzkommission hat sich im Jahre 2003 zu 25 ordentlichen (Vorjahr: 22) und zu 2 (4) ausserordentlichen Sitzungen, getroffen, an denen 476 (405) Baugesuche und 162 (64) Bauermittlungen, resp. Bauberatungen, behandelt wurden. Bei einem Baugesuch, das gegen die Empfehlung der HSK bewilligt wurde, wurde ein Rekurs bei der Standeskommission eingereicht. Diese teilte die Meinung der HSK und hat den Rekurs geschützt.

Wie aus der Statistik hervorgeht, wurde die HSK vermehrt vor der Baueingabe zu Rate gezogen (162 Bauermittlungen/Bauberatungen gegenüber 64 im Vorjahr). Diese Vorgehensweise ist im neuen Baugesetz vorgesehen und auch ganz im Sinne der HSK; ist eine Bauherrschaft - verständlicherweise - doch viel eher bereit, gewisse Anpassungen und Änderungen vorzunehmen, solange die Pläne erst als Entwürfe vorhanden sind und nicht schon als definitive Baueingabe.

Im Jahre 2003 wurde an der Fachhochschule St.Gallen eine Studie begonnen, welche aufzeigen soll, wie die neuen Anforderungen an die Ökonomiebauten (Tierschutz/Betriebsabläufe etc.) mit der Streusiedlung des Kantons Appenzell I.Rh. möglichst landschaftsverträglich realisiert werden können.

Den Resultaten dieser Arbeit wird mit Spannung entgegengesehen; denn es wird ein konstruktiver Ansatz erwartet, um die fast unlösbar scheinenden Gegensätze möglichst unter einen Hut zu bringen.

2. Kantonale Planung

Allgemeines

Der vorausgesehene und befürchtete schwierige Vollzug des neuen revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung hat sich bewahrheitet. Entsprechend hat der Bundesrat bereits eine neue Revision der Raumplanungsverordnung in die Vernehmlassung gegeben, dessen Inhalt allerdings auf keine Besserung schliessen lässt. Entsprechend negativ ist die Stellungnahme des Kantons Appenzell I.Rh. ausgefallen. Die Auslegung von unbestimmten Begriffen (wie Wahrung der Identität) und die Konkurrenz unter den verschiedenen Ausnahmeartikeln sind komplex. Sorgen bereiten müssen die viel zu hohen Baulandpreise, welche einer Verflüssigung von erschlossenem Bauland im Wege stehen. Im und um das Dorf Appenzell ist das Bauland für den Mittelstand faktisch unerschwinglich.

Das der Landsgemeinde vorgelegte total revidierte Baugesetz wurde abgewiesen, weil die Einführung einer "Intensivlandwirtschaftszone" nicht genehm war. Die Arbeitsgruppe hat deshalb zusammen mit der Landwirtschaft das umstrittene Kapitel überarbeitet und der Standeskommission sowie dem Grossen Rat erneut vorgelegt. Neue Intensivmastbetriebe sind im Kanton nicht mehr möglich, nur noch die Bestandesgarantie wird geschützt.

Das Raumplanungsamt hat zur Gotthard-Strassentunnel-Initiative, zur Revision der Raumplanungsverordnung, zur SIA-Ordnung für Raumplaner und zur Agglomerationspolitik des Bundes (die peripheren Gebiete dürfen durch jene Politik in keiner Art und Weise benachteiligt werden) Stellung bezogen. Als Sachplanungen mussten das nationale Sportanlagenkonzept sowie Strasse und Schiene/öffentlicher Verkehr-Strasse behandelt werden. Die Projekte Bodanrail und Interreg III wurden in Zusammenarbeit mit der Raumordnungskommission Bodensee und den Ostschweizer Kantonen weiter bearbeitet. Wieder aufgenommen wurde die Arbeit am Projekt über die Ästhetik der grossen Scheunen (Laufställe) mit dem Ziel, landschaftsverträgliche Stallungen zu realisieren. Im Rahmen der Vereinheitlichung von baupolizeilichen Begriffen in der Schweiz wurden zu verschiedenen Begriffen (wie Nutzungsziffern) Stellungnahmen abgegeben. Schliesslich wurde wiederum eine Baupräsidentenkonferenz durchgeführt.

Die Bearbeitung der illegalen Gewerbebetriebe dauert an. Zwar sind die Abklärungen in der Feuerschaugemeinde Appenzell, den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Oberegg wie geplant weitgehend abgeschlossen. Im Bezirk Gonten sind jedoch noch sechs Betriebe in Bearbeitung. Die entsprechenden Abklärungen und Begehungen erweisen sich als zeitintensiv und die rechtskräftige Erledigung dürfte bis ins Jahr 2004 andauern. Zudem müssen rechtskräftige Entscheide für Kiesabbau- und Deponiestellen sowie Recyclingplätze vollzogen bzw. gar die Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Die Betroffenen versuchen mit allen Mitteln, mit Verfahren und Wiedererwägungsgesuchen, den Vollzug zu verschleppen oder mindestens hinauszuzögern. Der Rechtsstaat wird dadurch stark geprüft.

Weitere statistische Angaben:

- Gesuche für Kantonsbeiträge 8 (0)
- Anträge zu Ausnahmegewilligungen an die Standeskommission 8 (10)

– Rekursbearbeitungen	24	(24)
– Wiedererwägungen	2	(1)
– Beschwerden	4	(2)
– Konzessionsverlängerung	1	(1)
– Stundungsgesuche Kanalanschlussgebühr	5	(0)
– Vernehmlassungen	13	(0)
– Einspracheentscheide	3	(0)

Kantonaler Richtplan

Nach Abschluss der Vernehmlassungsverfahren und insbesondere nach positiver Vorprüfung des Richtplanes durch den Bundesrat konnte der total revidierte kantonale Richtplan von der Ständekommission erlassen und an der November-Session vom Grossen Rat genehmigt werden. Der Richtplan wurde in der Folge zur abschliessenden Genehmigung dem Bundesrat eingereicht. Diese Genehmigung wurde vom Bund am 23. Juni 2003 erteilt. Der neue Richtplan ist also im Kanton rechtskräftig und wird als neues Führungs-, Koordinations- und Raumordnungsinstrument im Kanton vollzogen.

Gleichzeitig wurden für die Deponiestandorte Au (Schwende) und Flecken (Eggerstandenstrasse) Teilrevisionen am bestehenden kantonalen Richtplan durchgeführt und von der Ständekommission abgelehnt.

Schliesslich wurde auch ein Vernehmlassungsbericht zum Richtplan 2001 des Nachbarkantons St.Gallen zuhanden des Bundesrates abgegeben. Mit der Genehmigung des Richtplanes des Kantons St.Gallen durch den Bundesrat wurde dieser für den Bund sowie für die Nachbarkantone verbindlich.

3. Regionalplanung

Keine relevanten Tätigkeiten im Berichtsjahr.

4. Ortsplanung

Sämtliche Ortsplanungen sind genehmigt. Folgende Teilrevisionen wurden bearbeitet:

Feuerschaugemeinde	Zonenplanänderung Brestenburg	Vorprüfung (abgewiesen)
Bezirk Appenzell	Bauzonenplan Meistersrüte	Vorprüfung (abgewiesen)
Bezirk Schwende	Bauzonenplan Weissbad im Park	Vorprüfung u. Genehmigung
Bezirk Schlatt-Haslen	Bauzonenplanänderung Haslen	Vorprüfung u. Genehmigung
Bezirk Rüte	Bauzonenplan Eggerstanden	Genehmigung
	Zonenplanänderung Brülisau	Vorprüfung u. Genehmigung
	Bauzonenplanänderung Weissbad	Vorprüfung genehmigt
Bezirk Gonten	Zonenplanänderung Gontenbad	Vorprüfung genehmigt
	Zonenplan Gehrersbisches	Vorprüfung genehmigt
Bezirk Oberegg	Weilerzone Eugst	Genehmigung

Schliesslich wurden insgesamt 6 (10) Quartierplanungen behandelt, davon 4 (5) im Vorprüfungs- und 2 (5) im Genehmigungsverfahren.

5. Sondernutzungsplanung

Auf Antrag des Departementes wurde das Sondernutzungsplanverfahren für die Absetzbecken und die Schlammdeponie "Steig" durchgeführt und in der Vorprüfung unter Vorbehalten gutgeheissen. Der Erlass ist im Folgejahr vorgesehen.

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Der Abschluss für die Neu- und Rekonzessionierung ist auf Ende September 2004 geplant.

Es gilt zu beachten, dass für sämtliche Seilbahnen und Skilifte (auch Kleinskilifte, öffentliche Rodelbahnen und dergleichen) eine gültige Konzession (Betriebsbewilligung) vorhanden sein muss. Eine Baubewilligung ist noch keine Betriebsbewilligung.

Die von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) geprüften Anlagen wurden, ausgenommen von kleinen Beanstandungen, als gut befunden.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Durch die Arbeitsequipen des Landesbauamtes wurden nebst kleineren Unterhaltsarbeiten an verschiedenen Gewässern insbesondere diverse Massnahmen zur Verhinderung von Hochwasserschäden ausgeführt (Fallholz zerschneiden, Hochwasserabflussprofile wiederherstellen, Ufergehölze ausforsten).

2. Investitionen (Bachverbauungen/Wuhrunge

Die Erstellung des Ereigniskatasters (retrospektive Aufarbeitung bisher eingetretener Naturereignisse) ist im Berichtsjahr abgeschlossen worden.

Aufgrund eines Submissionsverfahrens hat die Standeskommission im Sinne des Antrages des Bau- und Umweltdepartement den Auftrag zur Erarbeitung der Naturgefahrenkarten sowie den dazu erforderlichen Kredit genehmigt.

Gestützt auf das Hochwasserschutzkonzept Weissbad-Brülisau sind am Kirchenbach in Brülisau Verbauungsmassnahmen realisiert worden.

2126 Werkhof

Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Im Berichtsjahr wurden ein neuer Gabelstapler sowie ein Greifer für den Menzi-Muck angeschafft. Ebenfalls ersetzt wurden die Schneepflüge für die beiden Unimogs und für den Lastwagen.

2150 Gewässerschutz

1. Projekte

Fliessgewässer

Die beiden Ämter für Umweltschutz der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. haben im vergangenen Jahr die appenzellischen Fliessgewässer in einer gemeinsamen Kampagne auf ihre Qualität untersuchen lassen. Anhand chemischer und biologischer Kriterien sowie des äusseren Aspekts (Schaum, Trübung, Geruch und heterotropher Bewuchs) wurde der Zustand der Gewässer beurteilt. Die chemische Belastung muss insbesondere im Winterhalbjahr unterhalb der Kläranlagen Appenzell und Haslen als ungenügend beurteilt werden. Weiter gab der Bewuchs mit Ciliaten, einem Bakterium, im Frühjahr praktisch flächendeckend zur Beanstandung Anlass. In einer guten Verfassung sind die Lebensgemeinschaften der Kieselalgen und der wirbellosen Kleintiere. Insgesamt muss die Qualität der Fliessgewässer als knapp genügend beurteilt werden.

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Aufgrund des Konzeptes für den Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft wurde der Landwirtschaftskataster erstellt. Sobald die Daten der Bodenflächen und Tierzahlen direkt vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement übernommen werden können, kann dieses Projekt abgeschlossen werden. Mit diesem Kataster kann das Amt für Umweltschutz zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement die Landwirte in den Belangen der ökologischen Daten und Direktzahlungen unterstützen.

In Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen ist der Vollzug des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft harmonisiert worden. Die Kantone haben einen gemeinsamen Vollzugsordner geschaffen, welcher gemeinsam in der Landwirtschaft und im Gewässerschutz erstellt und benützt wird.

2. GEP Entwässerungsplanungen

Die Generellen Entwässerungspläne (GEP) wurden im Bezirk Schlatt-Haslen mit der Phase I und II abgeschlossen. In den übrigen Bezirken ist die Phase I begonnen worden. Die Resultate werden mit den Bezirken besprochen und später öffentlich aufgelegt.

3. Beiträge an Dritte

Alpsteinsanierung / Gewässerschutztechnische Sanierung des Alpsteins

Die Zumutbarkeit und Zweckmässigkeit des Sanierungskonzeptes im Alpstein wurde von der Standeskommission bejaht und beschlossen.

Das Projekt Eggerstanden–Hirschberg wurde erstellt und die Ausschreibung läuft. Mit den Arbeiten wurde im Frühjahr 2003 begonnen.

Beim Egglikanal wurde der öffentliche Teil bis zur Liegenschaft Räss erstellt. Die Planung des privaten Teils ist ebenfalls erfolgt.

Die ARA Säntis wurde saniert und in Betrieb genommen. Hier ist unter dem Kapitel "Zumutbarkeit" in Zusammenarbeit mit dem Bezirksrat Schwende ebenfalls ein Beitrag zu entrichten.

Die Planung Seealp–Seealpboden–Messmer und Meglisalp ist erfolgt. Die ersten Arbeiten sind im Jahre 2003 ausgeführt worden.

An die Aufwendungen haben die Bezirke Beiträge in der Höhe von Fr. 184'082.55 (Fr. 99'402.55) entrichtet.

2152 Betrieb Abwasser innerer und äusserer Landesteil

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Abwasseranlagen

Im Jahre 2003 wurden an Abwasseranlagen keine Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert oder ausbezahlt. Die pendenten Bundesbeiträge konnten bei allen Abwasseranlagen endgültig abgerechnet werden (als erster Kanton in der Schweiz). Es werden künftig nur noch Beiträge an die GEP und den Ausbau der ARA Rosenbergsau (Bezirk Obereggen) ausbezahlt; dies als Folge des Verursacherprinzips.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) werden in einem separaten Jahresbericht zusammengefasst. Gemäss diversen Kontrollen wurden bei der ARA Appenzell und bei der ARA Haslen bis auf die Nitrifikation (Abbau von Stickstoff) gute Reinigungswerte erreicht. Der Umbau der 3. Etappe der ARA Appenzell ist abgeschlossen. Die Kosten konnten unter dem Kostenvoranschlag abgerechnet werden.

Die Vorarbeiten der 4. Etappe für den Ausbau auf ganzjährige Nitrifikation, die gemäss Gewässerschutzgesetz gefordert ist, ist in Planung und die Bodenverhandlungen sind aufgenommen worden.

Mit der Anpassung der Benützungsgebühren auf das Jahr 2004 sind die Kosten der Abwasserentsorgung neu überprüft worden. Sie sind in einem separaten Finanzbericht zusammengestellt und nach den Jahren 1997 und 2000 zum dritten Mal festgehalten worden. Die Gesamtplanung der Finanzierung der Abwasseranlagen ist im Kanton Appenzell I.Rh. nach wie vor gut, obwohl durch die grossen Kanalbauten der letzten Jahre und dem Ausbau der ARA Appenzell kurzfristig grosse Mittel benötigt werden.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Gemäss Bauauflage werden die privaten Abwasserreinigungsanlagen durch private Unternehmen (Vertragspartner der Anlagenbesitzer) geprüft. Für die Bauauflagen und Kontrollen ist in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen ein entsprechendes Merkblatt erstellt worden. In Zukunft sind nur noch zwei (früher drei bis vier) Wartungsservice an den Anlagen durchzuführen. Der Kanton führt nur noch Stichproben durch. Für die Kontrollen (Service und Qualität) der Anlagen ist eine Datenbank erstellt worden.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten wurden im inneren Landesteil um ein bis zwei Jahre verschoben und durch das GEP-Projekt ersetzt. Durch das GEP-Projekt wurde ein grosser Teil neu mit TV aufgenommen und gereinigt.

Bei den Kanalunterhaltsarbeiten konnte das vorgesehene Programm im äusseren Landesteil umgesetzt werden. Es ist eine entsprechende Unterhaltsplanung erstellt worden.

3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren

Die erhobenen Kanalanschlussgebühren beziffern sich im inneren Landesteil auf Fr. 500'483.70 (Fr. 367'947.35), im äusseren Landesteil auf Fr. 34'139.25 (Fr. 23'002.50). Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile ergaben Fr. 1'295'086.15 (Fr. 1'298'539.70).

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Sandgrube–Ziel–Böhleli (Teil West) Sitter–Friedhof–Landsgemeindeplatz Moos–ARA Umlegung Kollegikanal und Böhlelikanal Verbindungsleitung Kaubad, Kau Sportplatz Wühre Entwässerung Mettlen (Industriegebiet) Kanal Unteres Ziel Unterer Hundgalgen
Bezirk Schwende	Unterrainstrasse; Forren–Brestenburg Meglisalp–Seealp, Schwende (Projektierung) Obere Brestenburg–Weissbadstrasse–Sitter "Gärbers", Weissbadstrasse Sonnenhalb–Weissbad Sanierung Brachenstrasse Sanierung Nollenstrasse Forren–Sonnenhalbstrasse
Bezirk Rüte	Sanierung Eggli–Steinegg Blumenrainstrasse–Sälde–Untere Hostet Hoher Hirschberg–Eggerstanden
Bezirk Schlatt-Haslen	Keine
Bezirk Gonten	Sulzbach–Webern, Gonten "Gehrerbisches"; (Parz. Nr. 500060) Sanierung Münzmühle–Wees–Dählersegg Sanierung Loretto–Schwarz

Bezirk Oberegg
Sanierung Säge, Oberegg–Reute (Projektierung)
Sanierung Unteres Nord
GEP Unterdorf (Trennung Mischsystem)
Sanierung Sonderegg
Sanierung Herren
Sanierung Rütegg
Sanierung Boden, Kapf, Oberegg

Investitionsaufwendungen

Innerer Landesteil

Abwasserreinigungsanlagen	Fr. 719'242.35	(Fr. 250'481.80)
Kanalbauten	Fr. 5'039'621.00	(Fr. 2'254'157.00)
Total	Fr. 5'758'863.35	(Fr. 2'504'638.80)

An diese Aufwendungen haben die Bezirke Beiträge in der Höhe von Fr. 108'299.25 (Fr. 190'929.90) entrichtet.

Für die Überprüfung der Anschluss- und Benützungsgebühren wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit dem Bericht Finanzplanung der Finanzierung der Siedlungsentwässerung abgeschlossen.

Äusserer Landesteil

Kanalbauten	Fr. 79'143.60	(Fr. 304'664.85)
-------------	---------------	------------------

2155 Wasserwirtschaft

Projekte

Für die Quellgruppen Winkel, Bürkiholzern und Holzersweid in Oberegg konnten die Grundwasserschutzzonen rechtskräftig ausgeschieden werden.

Die Quellschutzzonen Fähnern konnte mit Vereinbarungen mit den Grundeigentümern abgeschlossen werden.

2160 Schadendienste

1. Projekte

Die Grundlagen der Einsatzplanung sind in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. vorbereitet worden. Die Umsetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Stützpunktfeuerwehr Appenzell. Die Ausbildung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und Zürich. Erste Einsatzpläne sind erstellt worden.

2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

Gewässerschutz (Kanalisation/Quellen/Hochwasserschutz)	1	(2)
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	3	(9)
Ölunfälle	13	(13)
Chemieunfälle	0	(0)
Brandfälle	1	(4)
Stoffe und Abfälle (Kehricht/Deponien/Sonderabfälle)	10	(30)
Lärm	0	(1)
Luft	8	(2)
Naturereignisse	0	(0)
Übrige	1	(1)
Total Schadenfälle	37	(62)

Viele Schadenfälle konnten durch Information und Beratung (Düngen im Winter, Abfall verbrennen ist unfair) vermieden werden. Solche oder ähnliche Präventivarbeiten sind sehr aufwendig, dienen jedoch der Zielerreichung im Umwelt- und Gewässerschutz.

Die Zunahme des illegalen Verbrennens von Abfällen führt dazu, dass die Kampagne "Abfall verbrennen ist unfair" wiederholt wird.

2170 Umweltschutz

1. Rauchgas / Heizungen / Tankanlagen

Messungen Ölheizungen/Gasheizungen	977	(1161)
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	177	(196)
Sanierungsverfügungen	42	(79)
Bewilligungen:		
Ölheizungen	19	(16)
Holzheizungen	16	(13)
Gasheizungen	0	(1)
Wärmepumpen Erdsonde	33	(17)
Wärmepumpen Luft	1	(1)
Sanierungen Ölheizungen	33	(26)
Sanierungen Holzheizungen	2	(-)
Tankbewilligungen	20	(18)
Tanksanierungen	2	(3)
Kontrolle (Mittelgrosse Tankanlagen)		
Tankrevisionen (Aufgebote)	530	(10)
Fristverlängerungen	95	(0)
Mahnungen	0	(0)
Verfügungen Tanksanierungen	4	(2)

2. Sonderabfälle

Altautos	104	(96)
Sonderabfälle	7'510 kg	(6'917 kg)

3. Luft

Die Luftqualität im Jahre 2003 war geprägt von verschiedenen langandauernden Perioden mit teils sehr hohen Schadstoffgehalten. Sowohl die Belastung durch Ozon während des Rekordsommers als auch die Belastungen durch Feinstaub und Stickoxide in den Wintermonaten lagen deutlich höher als in den Vorjahren.

In Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen wurde ein Konzept für Massnahmen gegen illegale Abfallverbrennung in kleinen Holzfeuerungen erarbeitet. Die BPUK wird über das weitere Vorgehen entscheiden.

Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Dem Amt für Umweltschutz bereitete dieser Bereich viel Arbeit. Es wurden wegen den Vorfällen bei der Antenne Hirschberg verschiedene Aktivitäten erforderlich um die Probleme bei Mensch und Tier zu erkennen und zu versuchen, den Betroffenen zu helfen. Das Amt für Umweltschutz schaffte sich zwei Messgeräte an, um die Strahlenbelastung zu kontrollieren und so den betroffenen Bürgern visuell die Tatsachen aufzuzeigen. Die Belastung ist grösstenteils im eigenen Haus zu finden, da die Ursache vor allem beim hausgemachten Elektromog und nicht bei den Mobilfunkantennen liegt. Die ersten Nachmessungen konnten diese Feststellung bestätigen. Dies war vor allem in den Gebieten von Gonten, Steinegg und Eggerstanden der Fall. Somit ist eine Unterstützung von Bauherren wichtig und es wird in dieser Richtung ein Informationsmerkblatt vorbereitet.

4. Lärm

Schiesslärm

Die Standgemeinschaft Gonten konnte die geforderten Lärmschutzmassnahmen weitgehend abschliessen. Somit gelten - mit Ausnahme der Schiessanlage Brülisau - alle Schiessanlagen in Appenzell I.Rh. bezüglich Lärmschutz als saniert.

Strassenlärm

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat die Sanierungsfristen übermässig lärmiger Strassen nochmals um acht Jahre für Nationalstrassen (bis 2015 zu sanieren) und um sechs Jahre für Haupt- und übrige Strassen (bis 2018 zu sanieren) verlängert. Mit dem überarbeiteten Lärmbelastungskataster kann jetzt ein Sanierungsplan erstellt werden.

5. Boden

Die für das Jahr 2003 geplanten Bodenuntersuchungen sind offeriert worden und werden auf das Jahr 2005/06 verschoben.

6. Abfall und Stoffe

Abfälle

Die Projektstudie "zentrale Wertstoffsammelstelle" ist abgeschlossen. Der nächste Schritt wird die Suche nach einem geeigneten Standort sein.

Das Projekt "Abfallunterricht in der Schule" ist genehmigt. Ab 2004 können sich Lehrer/innen anmelden, die diesen "Abfallunterricht" durchführen möchten.

Ab 2003 sind die Entsorgungskosten von Haushaltgeräten (gross und klein) ebenfalls über vorgezogene Recyclinggebühren (vRG) finanziert worden. Folglich konnten alle Haushaltgeräte ab 2003 ebenfalls kostenlos abgegeben werden.

Wiederum wurden von April bis November Grüngutsammlungen durchgeführt und mit Feldkompostierung zu hochwertiger Komposterde verwertet.

Altlasten

Das Amt für Umweltschutz beabsichtigt, im Jahre 2004 den Kataster der mit Abfällen belasteten Standorte öffentlich zu machen. Im Rahmen von umfassenden Abklärungen während der letzten Jahre wurden im Kanton Appenzell I.Rh. 38 Ablagerungsstandorte und 57 Betriebsstandorte ausgeschieden. Diese sollen im Kataster eingetragen werden. Bei insgesamt 95 Standorten geht von 83 Standorten keine Gefährdung aus. An 12 Standorten (11 Ablagerungsstandorte und eine Schiessanlage) sind vertiefte Abklärungen nötig. Bei den Betriebsstandorten sind die 20 Schiessanlagen (bestehende und ehemalige Schiessanlagen sowie die Feldschiessplätze) mitberücksichtigt. Belastete Standorte mit hoher Gefährdung sind nach heutigem Wissensstand nicht zu erwarten. Alle betroffenen Grundeigentümer werden vor dem Eintrag die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA St.Gallen	Tonnen (t)	2'751.48	(2'788.43)
Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA Buchs	Tonnen (t)	*289.60	(*293.40)

2. Wertstoffsammlungen

Altpapier	Tonnen (t)	662.12	(672.26)
Karton	t	227.21	(224.83)
Küchenabfälle aus Grossküchen	t	168.80	(161.25)
Altglas	t	349.41	(323.10)
Weissblech und Alu	t	25.80	(24.99)
Grüngutsammlung	t	128.34	(126.61)
Motoren- und Speiseöl	Fass	62	(69)
PET	Säcke	350	(244)

Wertstoffsammlungen Bezirk Oberegg

Altpapier / Karton	Tonnen (t)	109.78	(116.06)
Glas	t	38.13	(33.57)
Altmetall	t	*24.36	(*32.86)
Grüngutsammlung	t	33.87	(107 m ³)

* Anteil Bezirk Oberegg (gerechnet)

Sperrgutabfälle

Metallabfälle	t	140.57	(189.04)
Altpneus	t	7.65	(8.05)

3. Gebühren

Aufwand	Fr.	425'847.30	(Fr. 485'256.05)
Ertrag	Fr.	511'271.50	(Fr. 502'938.40)
Einnahmenüberschuss	Fr.	85'424.20	(Fr. 17'682.35)

Auf Glasflaschen für Getränke wird seit Anfang 2002 eine vorgezogene Entsorgungsg Gebühr erhoben. Nun erhält der Kanton Appenzell I.Rh. für das Sammeln von Altglas erstmals eine Entschädigung von Fr. 82.25 pro Tonne.

2180 Energie

Die Vereinheitlichung der baulichen Vorschriften im Bereich Energie der Ostschweizer Kantone hat sich bewährt. Zur Zeit werden die gemeinsamen Formulare einer ersten Revision unterzogen und für die "PDF-Formularbearbeitung" aufbereitet. Die Fachstelle für Hochbau und Energie ist für den kantonalen Vollzug zuständig. Leider mussten auch bereits erste Verfügungen wegen Nichteinhaltung der energierechtlichen Bestimmungen erlassen werden.

2552 Fischereiregal

1. Fischereirechnung 2003

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.
Saisonpatente			
a) Kantonseinwohner	142	300.00	42'600.00
b) Ausserkantonale	7	645.00	4'515.00
Wochenpatente	184	95.00	17'480.00
Tagespatente für die Bergseen	205	38.00	7'790.00
Total Einnahmen			72'385.00
Abzüglich Anteil Verwaltungspolizei			– 2'690.00
Einnahmen Fischereipatente			69'695.00
Einnahmen aus Grenzgewässer			1026.25
	538		70'721.25
Ausgaben			Betrag Fr.
Ankauf von 100'000 Forellen-Brütlingen			3'000.00
Erbrütungslohn 22'000 Stück			0.00
2'000 Namaycush-Sömmerlinge			800.00
Einsatzkosten			827.30
Fischereikonzeptkosten EAWAG			7'549.00
Verschiedenes			5'941.30
			18'117.60
Total Einnahmen			70'721.25
Total Ausgaben			– 18'117.60
Zu Gunsten Bewirtschaftungsfonds			– 34'847.50
Einnahmenüberschuss			17'756.15

2. Fangstatistik

Fangstatistik 2003									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Zusammenfassung		% gegenüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
<u>Sitter</u>									
Weissbad–Metzibrücke	326	16.48	192	30.96	3	0.00	521	20.00	-18.21
Metzibrücke–Lankerbrücke	712	36.01	137	22.09	3	0.00	929	35.66	-26.378
Lankerbrücke–Listbrücke	804	40.66	268	43.22	4	0.00	999	38.34	27.58
Listbrücke–Rotbach	135	6.82	23	3.7	0	0.00	156	5.99	-46.02
Total	1977	100.00	620	100.00	10	100.00	2605	100.00	-12.28
<u>Bäche</u>									
Schwendebach	251	40.278	69	58.97	5	0.00	327	43.77	45.98
Brühlbach	55	8.82	8	6.83		0.00	63	8.43	16.66
Weissbach	68	10.91	15	12.82		0.00	83	11.11	-48.76
Bäche in Gonten	130	20.86	23	19.65		0.00	153	20.478	14.17
Bäche in Oberegg	20	3.21	0	0		0.00	20	2.67	42.85
Übrige Bäche	99	15.84	2	1.7		0.00	101	13.52	50.74
Total	623	100.00	117	100.00	5	100.00	747	100.00	14.04
<u>Seen</u>									
Seealpsee	223	24.05	60	19.23	20	9.38	303	20.86	13.48
Sämtisersee	195	21.03	4	1.28	7	3.28	206	14.18	38.25
Fählensee	509	54.90	248	79.48	186	87.32	943	64.94	-24.37
Total	927	100.00	312	100.00	213	100.00	1452	100.00	-12.68
Sitter	1977	76.03	620	59.10	10	0.00	2605	54.22	-12.28
Übrige Bäche	623	23.96	117	11.15	5	0.00	747	15.54	14.04
Total Fliessgewässer	2600	73.71	737	70.25	15	0.00	3352	69.77	-7.55
Total Seen	927	26.28	312	29.74	213	100.00	1452	30.22	-12.68
Gesamttotal	3527	100.00	1049	100.00	228	100.00	4804	100.00	-9.16

Fangstatistik 2003 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)

	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Total		
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Abgegebene Patente	142	100	184	100	205	100	538	100	
Eingereichte Statistiken	142	100	184	100	202	98.54	534	99,26	
Zahl der Fischer									
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Saisonpatente	160	139	134	127	101	107	116	144	149
Kurgästepatente / Wochenpatente	107	90	142	139	191	204	205	202	184
Tagespatente	271	239	162	184	169	201	197	260	205
Total	538	468	438	450	461	512	518	606	538
Fangerträge									
Saisonpatente	5'302	4'533	4'009	3'953	3'079	3'514	4'271	3'945	3527
Kurgästepatente / Wochenpatente	469	734	833	586	838	1'100	1'065	1'075	1049
Tagespatente	225	307	177	186	171	249	303	269	228
Total	5'996	5'574	5'019	4'725	4'088	4'863	5'639	5'289	4804
Mittlerer Fangertrag pro Fischer									
Saisonpatente	33,1	32,6	29,9	31,1	30,5	32,8	37,13	27,39	23.67
Kurgästepatente / Wochenpatente	4,4	8,2	5,9	4,2	4,4	5,4	5,22	5,32	5.7
Tagespatente	0,8	1,3	1,1	1,0	1,0	1,2	1,50	1,03	1.11

2554 Jagdregal

1. Wildbestände

Gemswild

Die sehr tiefen Temperaturen in den Monaten Dezember und Januar zusammen mit den beachtlichen Neuschneemengen im Februar, verlangten Überdurchschnittliches. Für verhältnismässig viele Gemen reichten die vorhandenen Reserven nicht aus und sie wurden Opfer von Schwäche und Lawinen.

In den enger gewordenen Gemseinstands-Lebensräumen konnten wiederholt ein gut strukturierter, konditionell gesunder und im Geschlechtsverhältnis verbesserter Gembestand beobachtet werden.

Der Nachwuchs entspricht den normalen Verhältnissen, hingegen ist der Zuwachs (Jährlingstiere) unter den Erwartungen einzustufen.

Trotzdem beabsichtigte die Abschussplanung wie in den vergangenen Jahren einen Abschuss von 15 % des Gembestandes zu tätigen. Von den möglichen 98 Abschüssen wurden 82 Gemen erlegt, was eine Abschusserfüllung von 82 % bedeutet. Als auffallende Abschüsse müssen ein Gemsbock von 33 kg (Abschussort, Naas, Gonten) und eine Gemsgeiss 19 Jahre (Abschussort Banngietsgrenze Seealp) bezeichnet werden.

Erneut musste festgestellt werden, dass die Gemsjagd an Bedeutung verloren hat. Zu viele Jäger widmen sich mit grosser Intensität und Zeitaufwand der Rotwildjagd. Die damit ausgelöste Zeitknappheit der Jäger beschränkt somit die Aufwendungen für die Gemsjagd. Dadurch werden die Abschusserfüllungen an den ohnehin schon überbejagten Randpopulationen der Gemseinstände gesucht. Diese Entwicklung, zusammen mit den überhöhten Störungen, wird ein längerfristiges Überleben in diesen Einstandsgebieten unmöglich machen. Der am 11. November 2003 zusammen mit der Jägerschaft gezählte Gembestand von 570 Gemen, erfuhr gegenüber dem Vorjahr einen Bestandesrückgang von 80 Stück.

Steinwild

Auch diese Wildart musste wegen den Witterungsverhältnissen einiges an Fallwild hinnehmen. Auffallend dabei war der Lawinentod.

Die Ende Juli vorgenommene Bestandserhebung erfasste 141 Stück. Der getätigte Abschuss betrug 16 Stück, verteilt auf den Kantone Appenzell A.Rh. 1 Stück, Kanton Appenzell I.Rh. 5 Stück und Kanton St.Gallen 10 Stück. Nach der Jagd resultierte ein Vorwinterbestand von 128 Steintieren. Die gesunde und nach den neusten Erkenntnissen bewirtschaftete Steinwildkolonie beinhaltet folgende populationsdynamische Angaben:

33 Steinböcke und 46 Steingeissen. Von den 46 geschlechtsreifen Steingeissen führen 31 Geissen ein Kitz, was 28 % Nachwuchsrate bedeutet. Die 18 Jährlinge im Bestand bedeuten 16,3 % Zuwachsrate.

Auf Einladung des Kantons Appenzell I.Rh. fand im Dezember 2003 zusammen mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. eine Neuurteilung der Steinwildkolonie Säntis statt. Die aus dem Reingewinn der Ausstellung "Lebensraum Alpstein" jährlich finanzierten schaffrei gehaltenen Alpen Fählen und Altenalp, werden vom Steinwild viel intensiver genutzt und sind wichtige Lebensräume geworden. Diese Veränderung erhöhte die Aufenthaltsdauer des Steinwildes im Kanton Appenzell I.Rh. Man einigte sich, in Zukunft den Abschussanteil je zur Hälfte an die Kantone St.Gallen und beide Appenzell zu vergeben. Da der Anteil des Kantons Appenzell A.Rh. in der Regel ein Jungtierabschuss beinhaltet, bedeutet dies für den Kanton Appenzell I.Rh. ein zukünftig erhöhter Abschuss von 33 % auf fast 50 %.

Rotwild

Der im Frühling durch Nachttaxationen erfasste Rotwildbestand von 38 Stück, deutete auf einen leicht steigenden Bestand hin und fand Berücksichtigung in der Abschussplanung.

Erneut musste sich diese Wildart einer intensiven Jagd unterziehen lassen. Der enorme Instinkt, zusammen mit den hervorragenden Sinnesorganen des Rotwildes, verhinderte eine Abschusserfüllung während der ordentlichen Jagd.

Die Mitte Dezember während einer Woche durchgeführte Nachjagd bewirkte die Abschusserfüllung von 16 Stück Rotwild. Mit dem Abgang von 6 Hirschstieren, 4 Hirschkühen und 5 Hirschkalbern, wovon ein Spiesser und ein Wildkalb in Eggerstanden erlegt wurden, kann der jagdliche Auftrag als erfüllt bezeichnet werden. Der gesamte Abgang von Jagd, Fallwild und den getätigten Abschüssen des Wildhüters im Banngebiet beträgt 21 Stück. Die Rotwildbrunft an den traditionellen Brunftplätzen im Banngebiet fand ihren Höhepunkt in den letzten Septembertagen und wurde von vielen Beobachtern mit grossem Interesse verfolgt. Wiederum bestätigte die vergangene Jagd, dass mit Disziplin und Wille jagdlicher Erfolg erzielt werden kann. Dabei muss die getätigte jagdliche Arbeit mehrheitlich gelobt werden.

Rehwild

Erstaunlicherweise bewirkte die Witterung beim Rehwild keinen überdurchschnittlichen Winterabgang. Die Frühlingszählungen sowie die Fallwildzahlen bestätigen dies. Der Abschussplan verlangte den Abschuss von 180 Rehen, nämlich 60 Rehböcke, 60 Rehgeissen und 60 Rehkitze. Den 81 Rehwildjägern wurden je zwei Rehe nach einem bestimmten Modell zugeteilt und die übrigen 18 Rehe konnten als Restrehe von Interessierten gekauft werden. Mit dem jagdlichen Abgang von 178 Rehen erreichte die Abschusserfüllung 99 %. Diese Höhe wurde seit vielen Jahren nicht mehr erreicht. Nicht nur das ideale Jagdwetter sondern auch die disziplinierte und intensive Jagd ermöglichte dieses positive Ergebnis. Die kommenden Verbissaufnahmen des EFFOR2-Projektes werden die Anpassung des Rehwildbestandes an den Lebensraum aufzeigen.

Murmeltiere

Witterungsbedingt konnte die geplante Um- und Wiederansiedlung im Raume Gartenalp nicht ausgeführt werden und wurde auf das kommende Jahr verschoben. Selbst wenn nur wenige Abschüsse durch die Jagd erfolgten, sollten diese Abgänge räumlich besser verteilt werden, denn ein überhöhter einseitiger Eingriff in eine Murmeltierfamilie verkleinert das winterliche Überleben. Ansonsten können diese Bestände als stabil bezeichnet werden.

Hasen

Vermehrte Beobachtungen von Feld- und Schneehasen erfreuen viele Beobachter. Gute Witterungsbedingungen während der Setzzeit im Frühling, zusammen mit der teilweise extensiven Bewirtschaftung der Landwirtschaft, sind Gründe dafür.

Raubwild

Ver mehrt halten sich Marder und Füchse in Wohnquartieren auf und finden dort ihre vielseitigen und reichlich vorkommenden Nahrungsquellen. Diese Entwicklung bedeutet vor allem für die spielenden Kinder eine nicht zu unterschätzende Gefahr des Fuchsbandwurmes. Leider stossen die Aufrufe, Kehrriechtsäcke nicht über Nacht im Freien zu halten kaum auf Gehör. Die Jagd alleine wird in Zukunft nicht in der Lage sein, nennenswerte Verbesserungen zu erzielen, denn die Regulation des Fuchsbestandes wird durch die vorhandenen Nahrungsquellen bestimmt.

Der Dachsbestand dürfte merklich zugenommen haben. Jedenfalls deuten die vielen Schadenmeldungen darauf hin. Auf den intensiv genutzten Wiesen wird nach den verschiedensten Insekten gegraben. Dieses Verhalten stösst bei den Landwirten auf wenig Verständnis.

Von den neun in den Jahren 2001 - 2003 in den Kantonen Thurgau, Zürich und St.Gallen ausgesetzten Luchsen konnte durch Peilungen ein kurzer Aufenthalt eines Luchses im Kanton Appenzell I.Rh., im Raume Fähnern, nachgewiesen werden.

Flugwild

Beobachtungen von weiblichem und männlichem Auerwild stimmen zuversichtlich, an den vom BUWAL geforderten Massnahmen zur Lebensraumverbesserung mitzumachen. Nur mit minimierten Störungen der Auerwildbiotope wird ein zukünftiges Überleben möglich sein. Keine Bestandeszunahme konnte der geschwächte Birkwildbestand erfahren. Die Aufzucht eines Jungadlers blieb aus.

Schwarzwild

Die erneut festgestellte Zunahme der Aufenthalte von Schwarzwild im Kanton Appenzell I.Rh. versuchte man durch eine gezielte Sonderjagd und den gesetzlich erlaubten Hilfsmitteln zu stoppen. Der Abschuss eines Frischlings im Raume Fähnerenboden blieb unter den Erwartungen und steht in keinem Verhältnis zum Aufwand der Jägerschaft. Die 24 geschädigten Flächen wurden durch die Jungjäger und den Wildhüter wieder in Stand gestellt. Durch verschiedene Bemühungen wird versucht, im kommenden Jahr ein besseres Resultat zu erzielen.

2. Gesundheitszustand des Wildes

Der steigende Druck auf die Wildtiere, ausgelöst durch die vielen Freizeitaktivitäten hat durch neue Trends zugenommen. Erlebnis- und Überlebenswochen in aller Abgeschiedenheit sind vermehrt feststellbar. Diese Entwicklungen sind äusserst bedenklich, denn diese Örtlichkeiten bedeuteten bis heute noch die letzten intakten Rückzugsgebiete der Wildtiere. Es stimmt sehr nachdenklich, wenn einerseits alle Möglichkeiten zur Gesunderhaltung der Wildtiere angewendet werden und andererseits durch solche Aktivitäten in den sensibelsten Gebieten der gesund gehegte Wildbestand in seinem Wohlbefinden bis ins Unerträgliche eingeschränkt wird. Dass solche Veränderungen Auswirkungen auf die Verbiss- und Schälbelastung am Wald haben, ist schon längstens erwiesen und bekannt. Tatsache dieser Entwicklung aber ist, dass die Anpassungs- und Überlebensstrategien der Wildtiere längstens ausgeschöpft sind und die meisten nicht mehr artgerecht leben können.

3. Eingegangenes Wild

8 Gämsen	Lawine 2, Krankheit und Alter 6
76 Rehe	von Autos angefahren 39, Bahn 1, Mähtod 4, Krankheit 21, Schussverletzungen 3, Schafzaun 2, von Hunden gerissen 1, andere Ursachen 4, Absturz 1
3 Steinböcke	
2 Steingeissen	
2 Hirsche	
59 Füchse	
3 Marder	10 Dachse
2 Igel	2 Hasen
1 Waldohreule	1 Turmfalke
1 Sperber	1 Eichhörnchen
1 Siebenschläfer	1 Waldschnepfe

4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut

5 Rehe
6 Füchse
8 Marder
14 Krähen
5 Elstern
6 Dachse

5. Übertretungen / Wildernde Hunde

Keine Person musste wegen Übertretung von Jagdvorschriften verzeigt werden.
2 (4) wildernde Hunde wurden abgeschossen.

6. Jagdrechnung 2003

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.	Fr.
<u>Hochwild- u. Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantoneinwohner	68	850.--	57'800.--	
b) Ausserkantonale	0	0.--	0.--	
<u>Hochwildjagdpatente</u>				
a) Kantoneinwohner	4	400.--	1600.--	
b) Ausserkantonale	1	1'000.--	1'000.--	
<u>Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantoneinwohner	11	450.--	4'950.--	
b) Ausserkantonale	1	1'125.--	1'125.--	66'475.--
<u>Hegebeiträge</u>				
a) Kantoneinwohner	83	80.--	6'640.--	
b) Ausserkantonale	2	160.--	320.--	6'960.--
<u>Gästebewilligungen</u>				
	15	60.--	420.--	900.--
<u>Reh Pool</u>				
	20	120.--	2'370.--	2370.--
<u>Wildschadenbeiträge</u>				
a) Kantoneinwohner	83	80.--	6'640.--	
b) Ausserkantonale	2	160.--	320.--	6'960.--
<u>Kontrollmarken</u>				
a) Kantoneinwohner HW-/NW-Jagd	15	15.--	225.--	
b) Kantoneinwohner HW- + NW-Jagd	68	25.--	1'700.--	
c) Ausserkantonale HW-/NW-Jagd	2	30.--	60.--	1'985.--
Weitere Jagdameldungsgebühren	0	0	0	0
<u>Anteil Verwaltungspolizei</u>				
a) Kantoneinwohner	83	5.--	415.--	
b) Ausserkantonale	2	5.--	10.--	425.--
				85'225.--
Wilderlös				7'832.--
Jagdeignungsprüfung				100.--
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				27'409.75
Total Einnahmen				120'566.70

Ausgaben	Betrag in Franken
Wildhut	11'774.75
Präparate	0.00
Übertrag an Fonds für Wildhege	6'960.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden	6'960.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden	6'960.00
Jagdeignungsprüfung	0.00
Patentrückerstattungsgebühren	0.00
	32'654.70
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)	52422.90
Wildschadenverhütungsmittel (aus Fonds Wildhege bezahlt)	1884.05
Total Ausgaben	86'961.65
Total Einnahmen	120'566.70
Total Ausgaben	86'961.65
Einnahmenüberschuss	33'605.05

7. Jagdstatistik

Abschussliste

Tierart	2003	2002
Hirschstiere	6	3
Hirschkühe	6	9
Hirschkälber	6	7
Gämsen, Böcke	41	34
Gämsen, Geissen	33	39
Gämsskitz	8	10
Rehe*, Böcke	62	61
Rehe, Geissen	63	46
Rehe, Kitzen	53	62
Füchse	395	322
Hasen	0	0
Marder	9	9
Murmeltiere	8	4
Dachse	22	11
Krähen	50	81
Elstern	3	6
Häher	0	5
Stockenten	5	10
Verwilderte Katzen	0	0

*im äusseren Landesteil wurden 23(26) Rehe erlegt.
Zusätzlich mussten 11 (13) Rehe als Fallwild registriert werden.

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 10 (9) Sitzungen ab. Die Ergebnisse sind auf 54 (48) Protokollseiten festgehalten. Sie betrafen folgende Punkte:

1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission

Auf Ende Januar 2003 trat Josef Cajochen als Mitglied der Landesschulkommission zurück, nachdem er auf den 1. November 2002 seinen Rücktritt als Leiter des Schulamtes erklärt hatte.

Als neuer Leiter des Schulamtes wurde Edwin Keller vom Grossen Rat als Mitglied der Landesschulkommission von Amtes wegen bestätigt.

1.2. Wahlgeschäfte

- **Erwachsenenbildungskommission**

Die Landesschulkommission nahm unter Verdankung der geleisteten Dienste vom Rücktritt von Bruno Dörig, Obereg, aus der Erwachsenenbildungskommission Kenntnis. Sie wählte an seiner Stelle Silvia Zürcher, Obereg, und ergänzte die Kommission mit dem Leiter des Amtes für Berufsbildung, Silvio Breitenmoser.

- **Aufnahmekommission Obereg**

Die Landesschulkommission nahm unter Verdankung der geleisteten Dienste vom Rücktritt von Emil Bischofberger, Obereg, als Ersatzmitglied der Aufnahmekommission Obereg Kenntnis und wählte an seiner Stelle Hanni Bürki, Obereg.

- **Arbeitsgruppen**

- Auflösung der Projektgruppe "ICT - Schulen ans Netz AI" nach erfolgreichem Abschluss des Projektes
- Einsetzung eines permanenten Fachausschusses ICT

1.3. Erlasse

- Lehrplan
 - Bereich Informatik ("ICT"): provisorische Inkraftsetzung
 - Bereich Englisch: definitive Verabschiedung und Inkraftsetzung
 - Stufe Realschule: Änderung der Stundentafel für das Schuljahr 2003/2004 unter Vorbehalt der erneuten Überprüfung auf das Schuljahr 2004/2005
 - Neubenennung und Neudefinition des Faches "Bibelunterricht"
- Stundentafel
 - Änderung der Stundentafel der 1. - 4. Primarklasse ("Unechte Blockzeiten") und entsprechende Anpassung der Lektionenzahl
- Finanzausgleich
 - Landesschulkommissionsbeschluss (LSKB) betreffend Kriterien zur Festlegung von Härtefällen
- Lehrmittelverzeichnis
 - Erstlesemittel "lose, luege, läse" für die 1. - 3. Primarklasse
 - Lesebuch "Federleicht" für die 4. Primarklasse
 - Unterrichtsmaterial "Lindaklasse" für die 4. - 6. Primarklasse
 - "Zahlenbuch" für die 1. - 3. Primarklasse
 - Englischlehrmittel CEfS Book Lefel 1 ab 5. Primarklasse
- Maturitätsordnung
 - LSKB betreffend die Maturitätsprüfung am Gymnasium Appenzell vom 19. April 1996 (GS 462.7): Änderung der mündlichen Prüfungszeit (Art. 14); Änderung der Unterschriftenregelung im Maturitätszeugnis (Art. 19)
 - Entschädigung für Examinatorentätigkeit an der Maturaprüfung
- Lehrerfortbildung
 - Rahmenbedingungen für einen dritten Sprachaufenthalt
 - Programm für die ICT-Kurse

1.4. Aufsicht

- Schulbesuche
- Abnahme der Rechnung 2002 des Gymnasiums zuhanden des Grossen Rates
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden

- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrößen der Schulgemeinden
- Kenntnisnahme des Konzepts Qualitätssicherung und -entwicklung des Gymnasiums
- Kenntnisnahme des Konzepts des Schulamtes für die Weiterbildung der Lehrkräfte in Englisch

1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse

- Schulorganisation
 - Bewilligung zur versuchsweisen Führung einer Vorschulklasse für den inneren Landesteil an der Schulgemeinde Appenzell für das Schuljahr 2003/2004
 - Bewilligungsverlängerung für eine 6. Lehrstelle an der Schulgemeinde Steinegg um ein Jahr
 - Bewilligung zur Führung einer Lehrstelle in der 4. Primarklasse im Job-Sharing an der Schulgemeinde Appenzell
- Rechtsstellung der Kinder
 - Bewilligung zum Überspringen einer Klasse
 - Bewilligung zur Verlegung des Schulortes
 - Dispensation eines Schülers vom Englischunterricht
 - Ablehnung eines Gesuches von Inhabern der elterlichen Sorge betreffend Ausrichtung von Schulbeiträgen für den Besuch einer Privatschule
- Rechtsstellung der Lehrer
 - Bewilligung von Intensivfortbildungskursen EDK-Ost für drei Lehrkräfte
 - Bewilligung eines Bildungsurlaubes für einen Gymnasiallehrer
 - Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses an 14 Lehrer
 - Definitive Anstellung eines Gymnasiallehrers
- Beiträge an Schulgemeinden
 - Ablehnung des Gesuches der Schulgemeinde Obereggen betreffend Finanzausgleichsbeitrag für Härtefälle
 - Gutheissung des Gesuches der Schulgemeinde Eggerstanden betreffend Finanzausgleichsbeitrag für Härtefälle an das Defizit der Schulrechnung 2002
 - Subvention an die Schulgemeinde Gonten von 22 %, max. Fr. 1'760.--, an die EDV-Vernetzung im Schulhaus Gonten

- Antrag an die Standeskommission zur Leistung einer Kantonssubvention an den Neubau Primarschule Kaustrasse der Schulgemeinde Appenzell
- Aktion Freizeitgestaltung
 - Zusprechung diverser Beiträge
- Erwachsenenbildung
 - Beitrag an diverse Veranstaltungen
 - Defizitgarantie zu Gunsten eines Kurses

1.6. Rekursentscheide

- Übertrittsverfahren Primarschule/Sekundarstufe I
 - Gutheissung von zwei Rekursen gegen Entscheide der Aufnahmekommission Appenzell
 - Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid der Aufnahmekommission Appenzell

1.7. Verschiedenes

- Klausurtagung zu folgenden Themen:
 - Zukünftige Sekundarschule I
 - Aufnahmeverfahren
 - Überarbeitung bestehender Rechtserlasse

2. Erziehungsdepartement

2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat

- Erlasse
 - Abschluss und Auswertung der Vernehmlassungen und der Ergebnisse der drei Hearings zum Schulgesetz, zum Gymnasialgesetz und zur Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge; Vorlage an die Standeskommission, Vertretung vor der vorberatenden Kommission des Grossen Rates und vor dem Grossen Rat in erster Lesung
 - Erarbeitung des neuen Berufsbildungsgesetzes, Vorlage an die Standeskommission, Vertretung vor der vorberatenden Kommission des Grossen Rates und vor dem Grossen Rat

- Beziehungen zu den Schulgemeinden
 - Schulpräsidentenkonferenzen

Verschiedene Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:

 - die Neuorganisation im Schulamt
 - das neue Informatikkonzept
 - den Bearbeitungsstand des neuen Schulgesetzes
 - die Forderungen der Lehrer betreffend ihre Anstellungsbedingungen
 - die Planung zur Revision Studentafeln
 - Informationskonferenz Schulgemeinden innerer Landesteil

Der Schulrat Appenzell orientierte Präsidenten und Pfleger der Schulgemeinden des inneren Landesteils über die Führung der Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule, über das Rechnungswesen in diesen Bereichen, über die Verteilung der Kosten auf die betroffenen Schulgemeinden sowie über die geplanten Schulraumneubauten.
 - Behördenseminar

Für die neu gewählten Schulratsmitglieder wurden zwei Behördenseminare durchgeführt. Das erste diente zur allgemeinen Einführung neu gewählter Behördenmitglieder in das innerrhodische Staatsrecht. Das zweite führte die neuen Amtsträgerinnen und Amtsträger in das "Handwerk" eines Schulrates ein.
- Beziehungen zur Lehrerschaft
 - Lehrerkonferenz

Der Vorsteher des Departements nahm an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
 - Das Departement und die Vertreter der Lehrerschaft trafen sich zu verschiedenen Aussprachen betreffend die Anstellungsbedingungen der Lehrerschaft.
- Beziehungen zu anderen Kantonen
 - Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost sowie des Hochschulrates der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
 - Mit der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt auch unter der neuen Departementsleitung weitergepflegt.

- Rapporte
 - Der Departementssekretär führte die wöchentlichen Rapporte zur gegenseitigen Information.

2.2. Schulamt

Auf den 1. August 2003 wurde mit Vreni Kölbener-Zuberbühler (30 %-Pensum) und Stefan Blumer das durch den Austritt von Josef Cajochen personell reduzierte Schulinspektorenteam ergänzt. Gleichzeitig wurden Gabriella Hensch anstelle der bisherigen Tätigkeit als Inspektorin die Aufgaben einer Beraterin übertragen. Am 1. August 2003 trat Raffaella Sturzenegger ein einjähriges Praktikum beim Sekretariat des Schulamtes an.

2.3. Berufsberatung

Auf Ende Juli 2003 demissionierte Dr. Elvira Müller, welche die akademische und die ordentliche Berufsberatung innehatte. Mit Hanspeter Inauen konnte die Stelle des Leiters der Berufsberatung (40 %-Anstellung) per 1. August 2003 neu besetzt werden.

2.4. Schulpsychologischer Dienst

Mit Thomas Summer wurde per 1. Februar 2003 die Stelle des schulpsychologischen Dienstes neu besetzt.

2.5. Pädagogisch-therapeutischer Dienst

Die Anstellungsbedingungen der dem Logopädischen Dienst unterstellten Therapeutinnen und Nachhilfelehrkräfte wurden neu mit Arbeitsverträgen anstelle der bisherigen prekären Auftragsverhältnisse geregelt.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst

Statistisches

Insgesamt wurden 193 (153) Untersuchungen und Beratungen durchgeführt. Dies bedeutet eine Steigerung der Anmeldezahlen um 26 % gegenüber dem Vorjahr. In der Jahresstatistik nicht enthalten sind Krisen- und Klasseninterventionen, die Anwesenheit bei Schulratssitzungen und Stufenkonferenzen sowie die Mitwirkung bzw. Einleitung von schulweiten bzw. schulübergreifenden Massnahmen.

Der ehemalige Leiter des Schulamts, Ferdinand Bischofberger, hatte in dokumentierten 16 Fällen die Interim-Vertretung der bis Februar vakanten Stelle in dankenswerter Weise übernommen und stellte auch bei der Einarbeitungsphase des neuen Schulpsychologen seine wertvolle Hilfe zur Verfügung.

Die Anlässe für die Untersuchungen und Beratungen verteilten sich wie folgt.

Grund	Anzahl	Anteil
Leistung allgemein	37	20 %
Schulreife	34	18 %
Rechnen	28	15 %
Lesen/Rechtschreiben	26	14 %
Verhalten	20	11 %
Schullaufbahnberatung	5	3 %
Sonderbeschulung	4	2 %
Aufmerksamkeit	4	2 %
Deutsch-Kenntnisse	4	2 %
Motorische Entwicklung	4	2 %

Die restlichen 10 % der Anmeldungen betrafen spezielle Themen wie Ausgrenzung von Schülern, Entwicklungsschwierigkeiten, Hochbegabung, Früheinschulung und spezielle Fragestellungen im Zusammenhang mit Minderleistung.

Sieben Behandlungen konnte keiner dieser Kategorien zugeordnet werden und sind nicht aufgelistet.

Die Anzahl der Anmeldungen verteilte sich nach Stufen wie folgt:

Heilpädagogischer Dienst	4
Kindergarten	43
1./2. Primarschulstufe	49
3./4. Primarschulstufe	54
5./6. Primarschulstufe	24
Realschule	3
Sekundarschule	1
Gymnasium	4
Sonderschulen	2
Kleinklassen	2
andere	7

Die Herkunft der angemeldeten SchülerInnen nach Schulgemeinden

Appenzell	96
Brülisau	3
Eggerstanden	10
Gonten	10
Haslen	1
Meistersrüte	10
Oberegg	29
Schlatt	3
Schwende	12
Steinegg	10
andere	9

Die untenstehende Liste beinhaltet die erstempfohlenen Massnahmen nach durchgeführten Untersuchungen bzw. Gesprächen. Davon wurden die Beratungen bzw. die Begleitung von häuslichen oder erzieherischen Massnahmen beim Schulpsychologischen Dienst durchgeführt (je zwei bis sechs Termine). Die Anträge für die Behandlung schulischer Schwächen und Stützunterricht wurden intern an das Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste gestellt. Externe Hilfen (z. B. Psychotherapie) wurden vermittelt und Vorberichte zugesandt. In den meisten Fällen wurden Zweit- oder auch Drittmassnahmen besprochen bzw. eingeleitet.

Massnahme	Anzahl	Anteil
Dyskalkulietherapie	21	11%
Stützunterricht	19	10%
Einführungsklasse	16	9%
Legasthenietherapie	12	6%
Kleinklasse	11	6%
Beratung der Eltern / Lehrkraft	9	5%
Beratung der Eltern	7	4%
Ergotherapie	6	3%
Beratung der Lehrkraft	5	3%
Deutschunterricht	5	3%
Heilpädagogischer Kindergarten	5	3%
Rechtschreibtherapie	5	3%
Repetition	5	3%
Voreinschulung	5	3%

Anteilmässig geringere Empfehlungen betrafen die häusliche Förderung der Kinder, Überweisungen zur Psychotherapie, Rhythmik, Logopädie, Musiktherapie, Umschulungen bzw. Sonderbeschulungen, Repetitionen, sowie weiterführende medizinische Untersuchungen.

Zusätzliche Aktivitäten:

- Besuch der Sonderschulen Roth-Haus, Grüt (Bühler), Heerbrugg, Bad Sonder, Heim Oberfeld, Institut Sonnenberg (Vilters)
- Koordinationsgespräche mit dem Heilpädagogischen Dienst für SG/AR/AI, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst St.Gallen und dem Schulpsychologischen Dienst Appenzell A.Rh.
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung bei der Projektierung des Schulversuchs Vorschulklasse
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Vorstellung des SPD bei Stufentreffs
- Psychotherapeutische Ausbildung in Pesso-Therapie (München)
- Besprechung des Beratungsangebots mit der Pro Juventute

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Obereggen führten die Logopädinnen mit total 79 (82) Kindern Therapien von unterschiedlicher Dauer durch. Die Diagnosen zeigten folgendes Bild:

	2003	2002
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	26	21
Dysphasie (Sprachentwicklungsverzögerungen)	42	54
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	4	6
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	3	1
Dysphonie (Stimmstörungen)	0	2
Dysarthrie (zentrale Sprechstörungen)	0	0
auditive Teilleistungsstörungen	0	1
Dyskalkulie (Rechenschwäche)	2	0
Dysphagie (Schluckmuster)	1	0
Rhinophonie (Näseln)	1	0

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

Appenzell	39	(41)	Kinder	Meistersrüte	5	(4)	Kinder
Brülisau	1	(3)	Kinder	Oberegg	6	(3)	Kinder
Eggerstanden	3	(6)	Kinder	Schlatt	1	(2)	Kinder
Gonten	9	(11)	Kinder	Schwende	2	(5)	Kinder
Haslen	1	(3)	Kinder	Steinegg	7	(2)	Kinder
Kanton (Vorschule)	3	(2)	Kinder				
IV	1		Lehrling				
Gymnasium	1		Student				

In 35 (44) Kontrolluntersuchungen wurde nach längeren Wartezeiten nach Abklärungen, nach Therapieunterbrüchen oder nach frühzeitigen Abschlüssen der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 83 (65) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 0 (0) Kindergärten, 0 (1) Unterstufenklassen und 30 (0) 3. Klassen wurde über Reihenuntersuchungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren. Die Untersuchungen für das Schuljahr 2002/2003 fanden im 2. Semester statt, diejenigen für das Schuljahr 2003/2004 im ersten Semester.

Zusätzliche Aktivitäten der Logopädin:

- Mitwirkung beim Elternabend "Einschulung in Appenzell"
- Praktikumsleitung, Zwischenpraktikum von Hanna Bischofberger, HPI Fribourg, August bis September 2003
- Weiterbildung mit den Therapeutinnen und Förderlehrkräften zum Thema "Sprachentwicklung, Lese-/Schreibentwicklung, Förderdiagnostik"
- Mitarbeit in den Arbeitsgruppen "Vorschulklasse" und "Begabtenförderung"
Dienststellen-Leitung der Pädagogisch-therapeutischen Dienste

Schulische Förderdienste

Auf Beginn des Jahres 2003 wurde das Auftragsverhältnis der Therapeutinnen und Förderlehrkräfte in ein Angestelltenverhältnis überführt.

Bei 7 Legasthenietherapeutinnen wurden 96 (79) Schüler mit Lernstörungen oder schulischen Leistungsproblemen gefördert.

Legasthenie	63	(58)
Dyskalkulie	20	(21)
Förderunterricht Sprache	2	
Förderunterricht Rechnen	3	
Förderunterricht Sp und Re	8	

Bei 9 Förderlehrerinnen besuchten 42 (44) Schüler mit Schulleistungsproblemen oder Lernstörungen den Förderunterricht.

Dyskalkulie	15
Förderunterricht Sprache	8
Förderunterricht Rechnen	10
Förderunterricht Sp und Re	5
Begabtenförderung	4

Die Aufteilung nach Schulgemeinden

Appenzell	59	Schüler	Meistersrüte	12	Schüler
Brülisau	3	Schüler	Oberegg	26	Schüler
Eggerstanden	5	Schüler	Schlatt	2	Schüler
Gonten	11	Schüler	Schwende	11	Schüler
Haslen	3	Schüler	Steinegg	4	Schüler

In der Realschule wurden 7 Schüler im Lesen und Rechtschreiben intensiv gefördert, nachdem sie in der durchgeführten Lerndiagnose sehr schwache Leistungen gezeigt hatten und dies durch eine schulpsychologische Abklärung auch bestätigt wurde. Die Förderung erfolgt integrativ, parallel zum Sprachunterricht in der Klasse. Diese Förderung wurde im Jahre 2002 begonnen und im Jahre 2003 noch bis zu den Sommerferien weitergeführt.

Zusätzliche Aktivitäten:

- 5 (2) "Legatreffs" für Therapeutinnen und Förderlehrerinnen, für Erfahrungsaustausch, Informationen und Weiterbildung
- 2 freiwillige "Legatreffs" zum fachlichen Austausch
- Weiterbildungs-Weekend und zusätzlicher Weiterbildungstag zum Thema "Kompetenzerweiterung im Bereich Therapie und Förderunterricht" mit Christoph Wirth, Supervisor, NLP-Trainer und Lernberater
- Besprechung der neu erstellten Pflichtenhefte und Unterzeichnung der Anstellungsverträge mit Landammann und Erziehungsdirektor Carlo Schmid-Sutter

3. Andere Dienste

Hörgeschädigte Kinder im Kindergarten- (0) und Schulalter (5) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut und deren Eltern und Lehrkräfte beraten.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürgerinnen und Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Das Projekt und der Baukredit für den Neubau eines Primarschulhauses wird bewilligt. Das ehemalige Schulhaus Enggenhütten wird verkauft. Christian Moser sowie Andreas Mazerauer werden als Revisoren in die Schulgemeinde gewählt. Der Steuerfuss von bisher 70 % wird auf 68 % gesenkt.
- **Brülisau:** Bernhard Hollenstein als Präsident, Jona Keller als Aktuarin, Reto Streule als Beisitz und Edith Inauen als Revisorin werden neu gewählt.
- **Eggerstanden:** Brigitta Signer wird als Kassierin und Hannes Manser zum 2. Revisor gewählt.
- **Gonten:** Beatrice Manser wird als Lehrerin gewählt.
- **Haslen:** Heidi Dörig wird als Präsidentin, Beda Rempfler als Kassier und Rolf Inauen als RPK-Mitglied gewählt. Der Steuerfuss von bisher 82 % wird auf 89 % angehoben und die Liegenschaftssteuer bei 1 ‰ belassen.
- **Kapf:** Die Fusion mit der Schulgemeinde Oberegg wird beschlossen und Eugen Gschwend als Kontaktperson in den Schulrat Oberegg delegiert.
- **Kau:** Die Schulgemeinde hat entschieden, das Schulhaus zu verkaufen.
- **Meistersrüte:** Georg Stoffels wird als Aktuar, Vroni Fässler wird als Beisitzerin gewählt. Der Steuerfuss von bisher 89 % wird auf 81 % gesenkt.
- **Oberegg:** Peter Biedermann wird als Kassier/Pfleger, Eugen Gschwend als Vertreter vom Kapf als Mitglied in die Schulgemeinde gewählt. Die Integration der Schulgemeinde Kapf wird gutgeheissen.
- **Schlatt:** Vreni Peterer wird als Beisitzerin gewählt. Der Steuerfuss wird von bisher 103 % auf 100 % gesenkt.
- **Schwende:** Der Steuerfuss wird von bisher 80 % bei einer Liegenschaftssteuer von 0,3 ‰ auf 83 % erhöht.
- **Steinegg:** Hermann Inauen wird als Kassier gewählt.

2. Stellen für Lehrkräfte

Im laufenden Jahr wurden 16 (19) Stellen für Lehrkräfte der verschiedenen Stufen neu besetzt, davon 1 (7) Stelle mit einem Teilpensum und 3 (2) Lehrstellen wurden neu eröffnet.

3. Lehrerfortbildung

Kantonsintern wurden folgende Kurse durchgeführt:

- Kinderwelten, Spielwelten, Lebenswelten
- Welt der Zauber- und Fantasiewesen
- Einführung in die Behandlung der Rechenschwäche
- Einführung ins Erstleselehrmittel "lose, luege, läse"
- Schriftsprachenerwerb und LRS-Prävention
- Einführung in die Sprachlehrmittel "Lindaklasse"
- Aggressive Kinder und Jugendliche heilsam begrenzen - Aggressionen kreativ nutzen
- 6 Englischkurse auf verschiedenem Niveau für den Erwerb der Sprachkompetenz im Rahmen des Englischprojektes
- Englisch Superbus 2
- Englisch: Didaktikkurs für die Primarlehrkräfte der 5. und 6. Primarklassen
- Englisch: Methodisch-didaktischer Kurs für neu gewählte Lehrkräfte
- Englisch auf der Sekundarstufe I
- Einführungskurs ins Französischlehrmittel "envol prélude"
- Informatik: easyLearn (vier Kurse)
- Informatik: ECDL-Zertifikat
- Informatik: eucanet.ch

Fortbildung ausserhalb des Kantons:

- 1 (2) Lehrkraft besuchte einen 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost, in dem sie sich mit ihrer beruflichen Situation, mit neuen Strömungen der Pädagogik und besonderen Anforderungen der neuen Zeit intensiv auseinandersetzte.
- 29 Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 12 Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse, organisiert durch den Schweizerischen Verein für Schule und Fortbildung (SVSF).

4. Schulamt

Im Februar übernahm Edwin Keller infolge Austritt von Josef Cajochen die Leitung des Schulamtes und die zugeteilte Inspektoratstätigkeit. Ab April 2004 befand sich Gabriella Hensch im Mutterschaftsurlaub, sodass bis zu Beginn des neuen Schuljah-

res das Arbeitsfeld im Inspektorat nicht mehr aufgeteilt werden konnte. Mit Eintritt von Stephan Blumer und dem erweiterten Pensum von Vreni Kölbener-Zuberbühler wurde auf das Schuljahr 2003/2004 eine neue Aufteilung vorgenommen.

Edwin Keller	Leitung Schulamt	
Zuteilung Inspektorat	Dieses umfasst in den Landschulgemeinden sowohl den Kindergarten als auch die Primarschule. In Oberegg kommen noch die Abteilungen der Sekundarstufe I dazu. Die Schulgemeinde Appenzell wurde nach Schulhäusern aufgeteilt.	
Edwin Keller	Schulgemeinde Appenzell	Primarschule Engulgasse Sekundarschule Hofwiese Deutschlehrkräfte
	Schulgemeinde Brülisau	
	Schulgemeinde Eggerstanden	
	Schulgemeinde Meistersrüte	
	Schulgemeinde Schlatt	
Stephan Blumer	Schulgemeinde Appenzell	Primarschule Chlos Primarschule Gringel 2 Realschule Gringel 1
	Schulgemeinde Steinegg	
	Schulgemeinde Schwende	
	Schulgemeinde Gonten	
	Schulgemeinde Oberegg	
Vreni Kölbener	Schulgemeinde Haslen	
	Kindergärten Appenzell	
	Alle Fachlehrkräfte des Kantons für textiles Werken und Hauswirtschaft	

Zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 wurde im Rahmen eines Pilotversuchs eine Beratungsstelle für Lehrkräfte eingerichtet. Gabriella Hensch bietet im Umfang von 20 % Einzelsupervision, Krisen- und Konfliktberatung an. Am Ende des Schuljahres 2003/2004 wird eine Auswertung dieser Dienstleistung vorgenommen.

Im laufenden Schuljahr wurden oder werden alle Lehrkräfte von den Inspektoratspersonen während des Unterrichts besucht. In Gesprächen wurden die Beobachtungen ausgewertet und Zielsetzungen vereinbart. In diesem Rahmen können die Inspektoren einen Überblick über die Schulrealität und die Schulqualität gewinnen. Dazu dienen zusätzlich die Vergleichsarbeiten, die während des Jahres in allen Klassen durchgeführt und zentral ausgewertet werden.

Sowohl für das Schulamt als auch die Inspektoratspersonen war die Zusammenarbeit mit den Schulräten ein ganz wichtiger Faktor. Diverse auftretende Problemfälle wie Disziplinarfälle oder Suchtverhalten usw. können heute nur in gegenseitiger Zusammenarbeit gelöst werden.

5. Lehrkräftestatistik

Lehrkräfte Volksschule		31.12.2003	31.12.2002
Kindergärtnerinnen	mit Vollpensum	17	16
	mit Teilpensum	5	5
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	62	57
	mit Teilpensum	19	28
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	5	3
	mit Teilpensum	1	3
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	16	14
	mit Teilpensum	3	2
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	19	17
	mit Teilpensum	3	4
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	9	7
	mit Teilpensum	16	21
Logopädin		1	1
Schulpsychologe		1	1
Sportlehrer	mit Vollpensum	1	1
	mit Teilpensum	1	1
Total Lehrkräfte Volksschule		179	181

Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell	31.12.2003	31.12.2002
- mit Vollpensum	17	17
- mit Teilpensum	18	18
Total Lehrkräfte am Gymnasium	35	35

6. Klassenstatistik

Kindergärten								
	November 2003				November 2002			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	8	98	74	172	9	110	87	197
Brülisau	1	11	9	20	1	12	5	17
Eggerstanden	1	12	5	17	1	10	11	21
Gonten	2	18	17	35	2	20	14	34
Haslen	1	12	12	24	1	12	10	22
Meistersrüte	1	14	7	21	1	10	7	17
Oberegg	2	19	25	44	2	16	31	47
Schlatt	1	7	6	13	1	8	3	11
Schwende	2	14	15	29	2	22	9	31
Steinegg	2	18	12	30	2	21	11	32
Total	21	223	182	405	22	241	188	429

Primarschulen								
	November 2003				November 2002			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	29	325	284	609	27	305	289	594
Brülisau	3	23	23	46	2	21	25	46
Eggerstanden	3	31	30	61	3	31	28	59
Gonten	6	56	51	107	6	61	54	115
Haslen	3	24	39	63	3	25	40	65
Meistersrüte	3	29	24	53	3	37	22	59
Oberegg	9	83	80	163	11	86	81	167
Schlatt	2	19	22	41	2	19	23	42
Schwende	5	48	42	90	5	46	46	92
Steinegg	6	54	53	107	6	59	56	115
Total	69	692	648	1340	68	690	664	1354

Kleinklassen								
	November 2003				November 2002			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	4	25	20	45	5	35	23	58
Total	4	25	20	45	5	35	23	58

Sekundarstufe I

Realschulen								
	November 2003				November 2002			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	11	119	68	187	11	129	65	194
Obereggen	3	26	21	47	3	26	15	41
Total	14	145	89	234	14	155	80	235

Sekundarschulen								
	November 2003				November 2002			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Appenzell	14	143	136	279	14	128	139	267
Obereggen	3	33	39	72	3	30	33	63
Total	17	176	175	351	17	158	172	330

Gymnasium									
	November 2003				November 2002				
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total	
1. - 3. Klasse	AI	} 8	62	65	127	} 7	57	57	114
	AR		27	14	41		28	9	37
	übrige		14	4	18		14	3	17
4. - 6. Klasse	AI	} 6	48	38	86	} 6	46	30	76
	AR		16	19	35		14	16	30
	übrige		6	5	11		6	4	10
Total Gymnasium	14	173	145	318	13	165	127	284	

Zusammenfassung aller Stufen								
	November 2003				November 2002			
	Abteil.	K	M	Total	Abteil.	K	M	Total
Kindergärten	21	223	182	405	22	241	188	429
Primarschulen	69	575	638	1340	68	690	664	1354
Kleinklassen	4	25	20	45	5	35	23	58
Realschulen	14	145	89	234	14	155	80	235
Sekundarschulen	17	176	175	351	17	158	172	330
Gymnasium	14	173	145	318	13	165	119	284
Gesamttotal	139	1317	1249	2693	139	1444	1246	2690

7. Subventionsgesprächen

	Subventionsberechtigte Kosten	Subventions- ansatz
Appenzell		
GrR Neubau Primarschulhaus Kaustrasse	10'030'424.00	10 %
Gonten		
L Elektroarbeiten für die EDV-Vernetzung	8'000.00	22 %

GrR = Grosser Rat

L = Landesschulkommission

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2003 besuchten 24 (21 bzw. 22) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

Stand	30.06.2003	31.12.2003
Schule Roth-Haus, Teufen	11 (9)	11 (10)
Sprachheilschule, St.Gallen	4 (4)	4 (4)
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	1 (1)	1 (1)
GHG, Gemeinnützige und Hilfsgesellschaft der Stadt St.Gallen	1 (2)	1 (2)
Schulheim Kronbühl	2 (2)	2 (2)
Bad Sonder, Teufen	1 (1)	1 (1)
Heim Oberfeld, Marbach	1 (1)	1 (1)
Sonderschule Wiggenhof, Rorschache rberg	1 (1)	1 (1)
Privatschule Internat Kefikon	1 (0)	1 (0)
Sonderschule Grüt, Bühler	1 (0)	1 (0)

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission als Aufsichtsbehörde des Gymnasiums tagte unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors monatlich und behandelte - neben allgemeinen Schultraktanden - einschlägige Fragen, die ihr von der Gymnasialverordnung zuge- dacht sind: Personalfragen, Anstellung von Lehrkräften, Entscheid zur Erweiterung der mündlichen Maturaprüfungen auf 15 Minuten, Kenntnisnahme der Diplomarbeit "Begabungsförderung am Gymnasium St. Antonius Appenzell" von Charlotte Savary, Genehmigung des Gesuchs um einen Weiterbildungsurlaub von Andreas Reist auf das Wintersemester 2004/05, Zusammenarbeit auf Stufe Mittelschule mit dem Kan- ton Appenzell A.Rh. betreffend neuer Schulgeldtarife, Koordination der Aufnahme- und Probezeit-Regelung an Sekundarschule und Gymnasium.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Landesschulkommission in ihrer Funktion als Auf- sichtskommission des Gymnasiums sind die Schulbesuche. Diesem Auftrag ist die Kommission konsequent nachgekommen.

2. Schulleitung

Die Schulleitung setzt sich gemäss Art. 6 der Gymnasialverordnung aus dem Rektor, dem Prorektor und dem Verwalter zusammen. Das Gremium traf sich wöchentlich, um die anfallenden Geschäfte zu behandeln und den alltäglichen Betrieb zu garantie- ren (40 (37) protokollierte Sitzungen). Diverse Ganztagesitzungen dienten der Vor- bereitung des neuen (ersten) Schuljahres und der zukünftigen Positionierung des Gymnasiums in der Bildungslandschaft von Appenzell I.Rh.

3. Matura

34 (41) Kandidatinnen und Kandidaten traten nach 6-jähriger Ausbildungszeit im Juni 2003 zur Matura an. Am 20. Juni 2003 konnte die Maturitätskommission feststellen, dass alle die Prüfung bestanden haben.

Mit Schwerpunktfach:

- Wirtschaft	7	(6)
- Latein	15	(13)
- Physik und Anwendung der Mathematik	10	(13)
- Philosophie/Psychologie/Pädagogik	2	(9)

2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

21 (19) Gesuche für Schulgeldbeiträge wurden für den Besuch von Ausbildungsstätten eingereicht, mit denen seitens des Kantons keine Vereinbarungen bestehen. Die Gutsprachen betragen Fr. 95'250.-- (Fr. 147'100.--). Die Schulgelder werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2004 zur Auszahlung.

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

Gymnasium St.Antonius, Appenzell	487'500.--
Kantonsschule Trogen	52'000.--
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	45'000.--
Schulgeldbeiträge gem. Gutsprache (Schulen ohne Vereinbarung)	139'350.--
Total	723'850.--

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

Kantonsschule Trogen (Wirtschaftsmittelschule)	30'000.--
Kantonsschule Heerbrugg	51'000.--
Allgemeine Diplommittelschule, St.Gallen	221'000.--
Primarlehrerseminar, Rorschach	64'330.--
Pädagogische Hochschule St.Gallen	9'190.--
Kindergärtnerinnenseminar, St.Gallen	27'570.--
Seminar für Fächergruppenlehrkräfte, Gossau	9'190.--
Gewerbliche Berufsschule St.Gallen	18'000.--
Total	430'280.--

3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung

Gewerbliche Berufsschule, St.Gallen	49'900.--
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen	19'000.--
Musikakademie St.Gallen	20'100.--
Höhere Fachschule für Tourismus, Samedan	4'500.--
Hotelfachschule Belvoirpark, Zürich	8'400.--
Schweiz. Technische Fachschule, Winterthur	5'550.--
Gewerbliche industrielle Berufsschule, Winterthur	2'100.--
Hochschule für Gestaltung und Kunst, Luzern	14'000.--
Schweiz. Hotelfachschule, Luzern	4'500.--
HMT Hochschule Musik und Theater, Zürich	12'000.--
Schweiz. Hochschule für die Holzwirtschaft, Biel	22'500.--
Total	162'550.--

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

Zahlungen gemäss interkantonaler Fachhochschulvereinbarung	Betrag
Hochschule für Wirtschaft, Technik und Soziale Arbeit, St.Gallen	240'188.--
Interstaatliche Hochschule für Technik, Buchs	96'000.--
Hochschule für Technik, Rapperswil	114'000.--
Zürcher Hochschule, Winterthur	48'000.--
Hochschule Musik und Theater, Zürich	36'000.--
Hochschule für Gestaltung und Kunst, Zürich	51'000.--
Hochschule Wädenswil	39'314.--
Hochschule für Soziale Arbeit, Zürich	11'000.--
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich	11'542.--
Musikhochschule Luzern	24'000.--
Schweizerische Hochschule für Holzwirtschaft, Biel	45'000.--
Hochschule für Technik und Architektur, Bern	900.--
Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft, Zollikofen	1'500.--
Musikhochschule Basel	24'000.--
Fachhochschule für Gestaltung beider Basel	18'000.--
Fachhochschule für Soziale Arbeit beider Basel	5'500.--
Hochschule Lausanne	24'000.--
Total	789'944.--

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten (ohne ETH) studierten im Wintersemester 2002/2003 102 (97) und im Sommersemester 2003 93 (93) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

Zahlungen gemäss interkantonaler Universitätsvereinbarung	Anz. Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	72,5	688'750.--
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und technische Wissenschaften	16,5	379'500.--
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	8,5	391'000.--
Total	97,5	1'459'250.--

2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete für die Stipendienauszahlungen 2002 Fr. 324'196.60 (Fr. 370'642.--) zurück.

Die Stipendienkommission behandelte 17 (16) Gesuche für Studiendarlehen. Das Erziehungsdepartement fällte 140 (143) Stipendienentscheide.

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 511'150.-- (Fr. 656'650.--). 61 (43) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, da die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Kosten. 14 (16) provisorische Entscheide aus früheren Jahren konnten in definitive umgewandelt werden.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2004 zur Auszahlung.

Ausbezahlte Stipendien 2003

Ausbildungsgänge	mündig	unmündig	Auszahlungen	Sem.
Maturitätsschulen	3	6	44'100.--	14
Schulen für Allgemeinbildung	4	5	49'250.--	11
Lehrerbildungsanstalten	8	--	47'600.--	11
Paramedizinische Berufe	5	3	51'350.--	13
Vollzeit-Berufsschulen	8	9	74'700.--	18
Berufsschulen / Anlehren	7	4	33'250.--	16
Lehrerausbildung auf der Tertiärstufe	2	--	16'700.--	3
Fachhochschulen Technik	9	--	34'700.--	12
Fachhochschulen Wirtschaft und höhere Verwaltungsschulen	3	--	18'900.--	5
Weiterbildung für Berufsleute	7	--	40'650.--	9
Künstlerische Berufe	3	--	20'500.--	4
Universitäten	33	--	156'950.--	44
Total	92	27	588'650.--	160

2. Studiendarlehen

17 (15) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2003 gutgeheissen. 0 (1) Gesuche wurden abgelehnt.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2003

Lehrerbildungsanstalten	1	5'000.--	
Paramedizinische Berufe	3	17'000.--	
Vollzeit-Berufsschulen	1	1'500.--	
Fachhochschulen Technik	2	11'500.--	
Fachhochschulen Wirtschaft	1	11'000.--	
Weiterbildung von Berufsleuten	1	5'000.--	
Künstlerische Berufe	1	4'000.--	
Universitäten	10	49'800.--	
Total	20	104'800.--	(117'000.--)

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

5 (7) Gesuchstellern wurden Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster im Gesamtbetrag von Fr. 16'000.-- (Fr. 18'500.--) gewährt.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 10 (19) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 52'500.-- (Fr. 88'600.--) erteilt.

Studium in den USA	1 Gutsprache
Intensiv-Englischkurse in den USA	5 Gutsprachen
Intensiv-Englischkurse auf den Britischen Inseln	4 Gutsprachen

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Neue Verordnung über die Berufsbildung

Am 19. November 2003 stimmte der Bundesrat der neuen Verordnung über die Berufsbildung zu. Somit kann per 1. Januar 2004 das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft gesetzt werden.

Reform der kaufmännischen Grundausbildung

Im Sommer 2003 sind 13 junge Frauen und Männer in die neue kaufmännische Ausbildung "Kauffrau / Kaufmann" gestartet. Auch für die Lehrmeister hat die neue Ausbildung einige Neuerungen erfahren. In berufsspezifischen Kursen wurden die Bildungsverantwortlichen der Betriebe auf die neuen Aufgaben vorbereitet.

Neuer Lehrberuf Fachangestellte/r Gesundheit

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz werden auch die Berufe der Sparten "Gesundheit, Soziales und Kunst", sowie "Forst- und Landwirtschaft" an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) überführt. Durch die neue Gesetzgebung wird nun auch im Gesundheitswesen eine 3-jährige Ausbildung nach der Sekundarstufe I angeboten. Im Kanton Appenzell I.Rh. konnte drei Lehrbetrieben die Ausbildungsbeurteilung für den neuen Lehrberuf "Fachangestellte/r Gesundheit" erteilt werden.

Berufsweltmeisterschaften in St.Gallen

Die Berufsweltmeisterschaften vom 19. - 22. Juni 2003 in St. Gallen waren ein überwältigender Erfolg. Nicht nur die Teilnehmer erhielten Höchstnoten. Der Wettbewerb klappte nach einer enorm kurzen Organisationszeit mustergültig. Das Schweizer Team erarbeitete sich mit 8 Gold-, 9 Silber- und 3 Bronzemedailles das beste Resultat und gewann ganz knapp vor Korea und Österreich die Mannschaftswertung.

Zu diesem hervorragenden Mannschaftsresultat verhalfen auch die beiden Appenzeller Thomas Sutter und Beni Signer. Thomas Sutter überzeugte im Beruf "Möbelschreiner" und gewann mit deutlichem Vorsprung die Goldmedaille. Beni Signer verpasste im Beruf "Bauschreiner" nur knapp die Medaillenplätze. Doch auch sein vierter Rang ist ein hervorragendes Resultat. Die Resultate der beiden jungen Berufsleute verdienen eine grosse Wertschätzung.

Anlässlich eines von Kanton und Bezirken organisierten Empfanges konnte auch die Bevölkerung am Erfolg der stolzen Berufsleute teilhaben.

Lehrverhältnisse

Die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge sowie die Gesamtzahl der Lehrverhältnisse haben sich gegenüber dem letzten Jahr kaum verändert.

Zurzeit besuchen von 415 (419) Lehrlingen und Lehrtöchtern 35 (39) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 7 (9) die technische bzw. gewerbliche Richtung und 28 die kaufmännische Richtung.

2. Lehrabschlussprüfungen / Augenscheine 2003

Lehrverhältnisse 2003/2004

Zur Lehrabschlussprüfung zugelassen	135	Kandidatinnen/Kandidaten	100 %
		davon:	
		- 2 Prüfungswiederholer	
		- 1 gem. Art 41 BBG	
Lehrabschlussprüfung bestanden	127	Kandidatinnen/Kandidaten	94.1 %
Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftliche Berufe	100	Kandidatinnen/Kandidaten	74.1 %
davon	50	Realschüler	37.0 %
davon	19	Sekundarschüler mit Realsch.	14.1 %
davon	31	Sekundarschüler	23.0 %
Kaufm. Berufe und Berufe des Verkaufs	35	Kandidatinnen/Kandidaten	25.9 %
davon	6	Realschüler	4.4 %
davon	2	Sekundarschüler m. Realsch.	1.5 %
davon	27	Sekundarschüler	20.0 %
Lehrabschlussprüfung nicht bestanden:	8	Kandidatinnen/Kandidaten	5.9 %
davon	7	Realschüler	5.2 %
davon	1	Sekundarschüler	0.7 %

3 (2) Kandidaten mit einer gewerblich-industriellen und 8 (9) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Nebst der traditionellen Diplomfeier des Berufsbildungszentrums Herisau für die kaufmännischen Angestellten, veranstalteten wieder einzelne Berufsverbände bzw. Interessengruppen kleine Diplomfeiern für ihre Lehrabgänger. Im Jahre 2003 waren dies das Gastgewerbe, das Hauswirtschaftsjahr, die Metzger und die Verkäuferinnen Metzgerei-Charcuterie sowie die Schreiner und die Zimmerleute. Im Rahmen dieser Feier wurden die Fähigkeitszeugnisse ausgehändigt.

Lehrabschlussprüfungen 2003								
Bestehende Lehrverhältnisse 2003/2004								
(Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)								
Berufsfeld	Lehrabschlussprüfung				Lehrverhältnisse			
	Kandidaten		Fähigk.Zeug.		neu		gesamt	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Gartenbau	2	2	1	2	2	2	4	5
Nahrungsmittel / Getränke	2	5	2	5	4	6	13	14
Textilherstellung / Textilverarbeitung	2	-	2	-	-	-	2	-
Holzverarbeitung	16	-	13	-	13	1	41	1
Grafisches Gewerbe	1	1	1	1	1	-	2	3
Metall / Maschinen / Fahrzeuge	34	-	31	-	35	2	110	2
Baugewerbe	8	-	8	-	8	-	23	-
Malerei	1	1	1	1	2	3	4	3
Übrige Produktionsberufe	-	1	-	1	-	-	-	-
Techn. Berufe (TZ-Berufe)	3	-	3	-	2	-	8	-
Organisation / Verwaltung / Büro	9	9	9	9	2	12	8	35
Verkauf	-	17	-	15	1	23	5	54
Gastgewerbe / Hauswirtschaft	8	10	8	9	7	13	14	28
Körperpflege	-	5	-	5	-	4	-	9
Heilbehandlung	-	3	-	2	-	5	-	11
künstlerische und verwandte Berufe	-	-	-	-	-	-	-	1
Total	86	54	79	50	77	71	232	166

Anlehrverhältnisse 2003/2004	Augenscheine		Anlehrausweise		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Holzbearbeitung	-	-	-	-	1	-	1	-
Metall, Maschinen	1	-	1	-	-	-	-	-
Baugewerbe	2	-	2	-	-	-	2	-
Verkauf	-	1	-	1	-	-	-	1
Total	3	1	3	1	1	-	3	1

Brückenangebote 2002/2003	Abschlussprüfung		Kantonaler Ausweis		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	-	4	-	4	-	4	-	4

3. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurde 1 (8) Lehrling zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Lehrlingsausbildung).

4. Lehrvertragsauflösungen

	2003	2002
- vor Lehrantritt	1	0
- während der Probezeit	5	5
- während des 1. Lehrjahres	8	9
- während des 2. Lehrjahres	4	5
- während des 3. Lehrjahres	3	2
Total Lehrvertragsauflösungen	21	21
Grund der Vertragsauflösung		
- persönliche Gründe des Lehrlings	4	6
- zwischenmenschliche Probleme	2	7
- falsche Berufswahl	5	2
- ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und/oder Berufsschule	4	6
- Aufgabe des Lehrbetriebes	3	0
- Pflichtverletzung seitens Lehrling	3	0

1 (6) Lehrling brach die Berufsausbildung ab. Bei 9 (2) Lehrlingen ist eine weitere Ausbildung noch offen. 11 (13) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

5. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahres waren 239 (236) Lehrbetriebe registriert. 2 Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die betrieblichen oder persönlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung nicht mehr gegeben waren oder der Betrieb aufgelöst wurde. 15 (9) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Das berufliche Ausbildungsangebot im Kanton umfasst 70 (65) gewerblich-industrielle Berufe, sowie 6 (6) kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs mit einer ansehnlichen Branchenvielfalt. Zudem wird im Brückenangebot das Hauswirtschaftsjahr angeboten.

6. Lehrmeisterkurse

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet.

2245 Berufsberatung

1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte	49
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	67
Ausgeliehene Informationsmittel	33
Klassenveranstaltungen	2
Elternveranstaltungen	1

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen	m	w	total
Beratene Personen im Berichtsjahr	39	51	90
Alter der Ratsuchenden			
< 16 Jahre	25	33	58
16 - 17 Jahre	10	5	15
18 - 19 Jahre	3	7	10
20 - 24 Jahre	-	4	4
25 - 29 Jahre	-	2	2
30 - 39 Jahre	1	-	1

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger Sommer 2003

Übertritt von der Schule in:	m	w	Total
Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftliche Berufslehre	79	22	101
Kaufmännische Berufslehre	3	18	21
Berufslehre im Verkauf (Detailhandelsangestellte/r, Verkäufer/in, Drogist/in, Pharma-Assistent/in)	-	13	13
Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Berufslehre	2	-	2
Berufslehre im Gesundheitswesen	-	7	7
Berufslehre im sozialen Bereich	-	1	1
Gymnasiale Ausbildung	5	5	10
Handelsmittelschule / Wirtschaftsmittelschule / Diplommittelschule	-	2	2
Hauswirtschaftsjahr / Vorlehre / Vorkurs Schule für Gestaltung / andere Brückenangebote	-	10	10
Freiwilliges 10. Schuljahr	6	2	8
Fremdsprachaufenthalte	-	2	2
Direkter Einstieg ins Erwerbsleben	2	-	2
Total	97	82	179
Keine Beschäftigung	0	0	0

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 4 (4) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im veröffentlichten Programm des 1. Halbjahres konnten 131 Kurse, davon 17 Vorträge, von 33 verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 129 Kurse, davon 14 Vorträge, von 30 Anbietern ausgeschrieben.

Josef Cajochen reichte den Rücktritt aus der Erwachsenenbildungskommission ein. Die Landesschulkommission wählte Silvio Breitenmoser als neues Kommissionsmitglied. Sandra Inauen wurde anstelle von Edwin Keller als Protokollführerin eingesetzt.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entschieden des Departements im Kulturbereich 18 (21) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten-Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen.

Von Amtes wegen führt der Leiter des Kulturamtes die Sekretariate der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung und der Herausgabekommission Innerrhoder Schriften; er leitet die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege und koordiniert zur Zeit das mehrere Jahre dauernde archäologische Forschungsprojekt Clanx/Schönenbüel, das im Jahre 2005 mit einer grösseren Publikation zum Abschluss gebracht werden soll. Das Zentrum für Appenzellische Volksmusik, das nach der Restaurierung des Gebäudes im Roothuus Gonten eingerichtet werden soll, konnte am 1. August 2003 seinen Betrieb aufnehmen (Zentrumsleiter: Joe Manser mit einem 40 %-Pensum). Das Kulturamt engagiert sich im Stiftungsrat der Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik weiterhin intensiv für dieses wichtige Projekt, das gemeinsam vom Kanton Appenzell I.Rh., vom Bezirk Gonten und von der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft getragen wird.

2. Denkmalpflegekommission

Zu den Hauptaufgaben der kantonalen Denkmalpflegekommission gehört die Beurteilung und vornehmlich die Beratung von Sanierungs- und Renovationsarbeiten an schützenswerter Bausubstanz. Infolge weitgehend fehlender Schutzinventare lag das Schwergewicht der Arbeit dieses Jahr aber wiederum in der Beurteilung der Bausubstanz in Bezug auf ihre Schutzwürdigkeit. Dabei muss festgestellt werden, dass auch bei ausgewiesener Schutzwürdigkeit, die rechtlichen Möglichkeiten einer Unterschutzstellung und somit der Erhaltung sehr beschränkt sind. Dies führte im vergangenen Jahr wiederum zum Verlust bedeutender historischer Bausubstanz, sei es ein Tätschdach-Haus in Gonten oder ein Riedhüsli in Appenzell. In diesen Fällen blieb nur noch die Dokumentation des baukulturellen Erbes.

Daneben konnte die Denkmalpflegekommission an einigen bedeutenden Renovationen beratend mitwirken, so beim Umbau der Platte an der Hauptgasse, wo im Zuge der Renovation beachtliche Wand- und Deckenmalereien entdeckt und gesichert wurden, bei der Renovation der evangelischen Kirche Appenzell oder bei der Sanierung des Bauernhauses Föschem, Bezirk Schlatt-Haslen, aus dem Jahre 1561. Beim Umbau des Gebäudes Cigarre-Fritsche an der Hauptgasse konnten durch Untersuchungen des Baugrundes interessante Erkenntnisse über die verschiedenen Baustapen dieser sehr alten Häuserzeile gewonnen werden. In weiteren Fällen wurde die Kommission bei der Erarbeitung des Renovationskonzepts beigezogen (Kapelle St. Anton Oberegg; Kapelle St. Georg Hinterkau; Äscher und Wildkirchli).

Ein Schwerpunkt dieses Jahres bildete die von der Denkmalpflegekommission in Zusammenarbeit mit dem Historischen Verein organisierte Vortragsreihe: 'Denkmalpflege - notwendig oder überflüssig'. In diesem Zusammenhang wurde auch eine neue Broschüre "Denkmalpflege in Appenzell Innerrhoden" verfasst. Darin werden die Ziele und Aufgaben der Denkmalpflege näher umschrieben. Die Broschüre kann beim Kulturamt gratis bezogen werden.

3. Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung hat im Jahre 2003 an 3 (5) Sitzungen 16 (32) Geschäfte behandelt. Die Jahresrechnung 2003, welche bei einem Ertrag von Fr. 49'250.95 und einem Aufwand von Fr. 54'661.80 einen Ausgabenüberschuss von Fr. 5'410.85 auswies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 47'744.15.-- aufgewendet.

Im Berichtsjahr wurde wiederum ein Werkbeitrag in der Höhe von Fr. 5'000.-- an den jungen Künstler Stefan Inauen, Berlin/Appenzell, vergeben.

4. Stiftung Pro Innerrhoden

An 3 (3) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 49 (37) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2003, welche bei einem Ertrag von Fr. 512'614.60 und einem Aufwand von Fr. 369'157.65 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 116'456.95 auswies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Im Weiteren wurden 19 (9) Beitragsgesuche gutgeheissen und 6 (5) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 46'656.85 ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern, Stichen und weiteren Kulturgütern Fr. 33'852.75 aufgewendet wurden.

5. Museum

Im Berichtsjahr fanden wiederum drei Sonderausstellungen sowie eine kleine Zusatzausstellung zum Thema "Leintuch", die von Anna-Katharina Geisser und Birgit Langenegger realisiert wurde, statt. Zahlreiche öffentliche Sonntagsführungen und kleinere Sonderveranstaltungen ("Kunsthandwerker an der Arbeit", Vernissagen, Vorträge, Zeitungsartikel) sorgten für einen lebendigen Museumsbetrieb und hatten zur Folge, dass das Museum regelmässig in den Medien präsent war.

Sonderausstellungen

8. Februar – 18. Mai 2003	Adalbert Fässler sen. Retrospektive
6. Juni – 26. Oktober 2003	"Gott segne das ehrbare Handwerk" 150 Jahre Kolpingfamilie Appenzell Der erste Gesellenverein in der Schweiz
7. November 2003 – 11. Januar 2004	"Da mitten in der Nacht" Krippen aus aller Welt (Die Krippensammlung von Madeleine Kissling mit Krippenadventskalendern von zehn Innerrhoder Schulklassen)
Juli 2003 - Juni 2004	gestickt, gebügelt, gestapelt - das Leintuch (im Stickereigeschoss)

Restaurierungen / Inventarisierung

Die aufwändigen Restaurierungs-Arbeiten an den Textilien wurden durch Kathrin Kocher, Textilrestauratorin SKR, Solothurn, weitergeführt und können voraussichtlich im Jahre 2004 abgeschlossen werden.

Die beiden Gymnasiastinnen Dorothee und Noëmi Elmiger, Appenzell, wirkten als Praktikantinnen. Sie wurden insbesondere für Inventarisierungsarbeiten eingesetzt.

Ausleihen

Insgesamt 25 (10) Objekte aus der Museums-Sammlung wurden an andere Museen und Institutionen für Sonderausstellungen ausgeliehen.

Museumspädagogik

Die Fachgruppe "Schule und Museum" hat im Berichtsjahr die Herausgabe der erweiterten Neuauflage des Heimatkundebuches "Unser Innerrhoden" intensiv begleitet, weil bestimmte Teilabschnitte die Funktion eines Museumsführers haben. Im Zusammenhang mit der Krippenausstellung fanden zudem zahlreiche Führungen mit Schulklassen statt, die sowohl bei Lehrkräften als auch bei den Schülerinnen und Schülern ein positives Echo auslösten.

Besucherstatistik

Monat	2003	2002
Januar	930	510
Februar	286	626
März	425	437
April	606	710
Mai	1'036	831
Juni	816	927
Juli	951	1'134
August	552	1'465
September	1'178	1'388
Oktober	750	1'810
November	706	1'042
Dezember	1'641	1'099
Total	9'877	11'979

Der Besucherrückgang um rund 2'000 Eintritte gegenüber dem Vorjahr ist zum grössten Teil auf das heisse und schöne Sommer- und Herbstwetter zurück zu führen.

Weitere Aktivitäten

Am Gweeble Reestag (14. Juni) und am Jubiläumsfest der Kolpingfamilie Appenzell (30. August), an denen den Besucherinnen und Besuchern freier Eintritt gewährt wurde, waren verschiedene Handwerker und Kunsthandwerkerinnen im und vor dem Museum an der Arbeit zu beobachten. Beiden Anlässen aber auch dem Metzgertag mit einer Podiumsdiskussion zur Geschichte und Gegenwart des Metzgerhandwerks (13. September) war ein grosser Erfolg beschieden. Am 5./6. September fand auf Einladung der Appenzeller Museen der Jahreskongress der beiden schweizerischen Museumsverbände VMS und ICOM in Appenzell statt (mit Exkursionen nach Appenzell A.Rh. und St. Gallen). Das Museum Appenzell beteiligte sich aktiv - der Konservator ist seit 2002 im Vorstand von ICOM-Schweiz - und mit Erfolg an der Organisation dieses für Appenzeller Verhältnisse grossen Anlasses. Verschiedene kleinere Publikationen, Gutachten, Vernissage-Reden für Kunstschaffende sowie mehrere Vorträge ergänzten das Programm.

2280 Freizeit

Die Landesschulkommission bewilligte im Rahmen der Aktion Freizeitgestaltung 7 (5) Gesuche. Die Auszahlungen beliefen sich auf Fr. 8'532.-- (Fr. 6'335.--).

2281 Sport

Auf Grund der definitiven Einführung des neuen J+S-Systems kann die nachfolgende Statistik für das Jahr 2003 nicht mehr mit der Statistik der vergangenen Jahre verglichen werden. Durch diese Systemänderung entsteht eine neue Statistik mit anderen Angaben und Informationen. Die J+S-Statistik für das Jahr 2004 und die folgenden Jahre werden sich jeweils auf diejenigen J+S-Aktivitäten beziehen, welche im entsprechenden Jahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember abgerechnet worden sind.

Für das Jahr 2003 ist eine solche Berechnung jedoch nicht möglich. Weil erst ab dem 1. Januar 2003 die letzten Sportarten in das neue System überführt wurden, konnten bisher noch nicht alle Kurse und Lager des Jahres 2003 abgeschlossen und abgerechnet werden.

1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende Aus- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	15	15
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Sils im Engadin	11	14
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	19	12
Weiterbildung 2 - Methodik Allround	Skifahren	Sils im Engadin	6	6
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	9	6
Total			60	53

2. J+S-Leiterbestand / Leitertätigkeit

Leiterbestand

Von den 396 Leiterinnen und Leitern besitzen 239 eine gültige Leiteranerkennung, was 60,3 % ausmacht.

Leitertätigkeit

Vom anerkannten Leiterstab von 239 übten im Berichtsjahr 131, also rund 54,8 % eine Tätigkeit aus.

Für eine langjährige Tätigkeit mit Jugendlichen konnten ausgezeichnet werden:

5-jährige Leitertätigkeit

- Emre Bilge, Brachenstrasse 2, 9050 Appenzell
- Corinne Bischofberger-Hälg, Sonderegg 570, 9413 Oberegg
- Ralph Gschwend, Sammelplatz 32, 9050 Appenzell
- Andrea Jacober-Rubin, Bäbelers 16, Steinegg, 9050 Appenzell
- Iréne Inauen-Kern, Stock, Triebem, 9057 Weissbad
- Corinne Langenegger, Ronis 1, 9050 Appenzell
- Romano Panella, Bahnhofstrasse 24a, 9050 Appenzell
- Daniel Räss, Buchers, Steinegg, 9050 Appenzell

10-jährige Leitertätigkeit

- Stefan Bolli, Pfarrhaus, Eggerstanden, 9050 Appenzell
- Susanne Kölbener-Fässler, Zidler 28, 9057 Weissbad
- Alfred Ulmann, Wolfsböhistrasse 9, 9050 Appenzell

15-jährige Leitertätigkeit

- Emil Manser, Schützenwiesstrasse 11a, 9050 Appenzell
- Robert Rechsteiner, Bäbelers 36, Steinegg, 9050 Appenzell
- Josef Schmid, Triebemstrasse 16, 9057 Weissbad

20-jährige Leitertätigkeit

- Geri Breu, Ebnet, 9054 Haslen
- Hans Breitenmoser, Hostet 41, 9050 Appenzell
- Beni Bischofberger, Rutlenstrasse 47, 9413 Oberegg

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 36 Angebote mit insgesamt 79 Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'263 Kinder die von 261 Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 71'447.--.

Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes

Was	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine des Kantons	Fr. 71'447.00
Beitrag für die Förderung von Turnen+Sport gemäss Art. 23 der Verordnung	Fr. 40'706.00
Beiträge für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	Fr. 25'880.25
Total	Fr. 138'033.25

Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Anzahl		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Skifahren	5	9	90	116	109	13'129.--	795.--	13'924.--
Lagersport/Trek.	4	4	141	164	8	8'166.--	400.--	8'566.--
Fussball	3	9	12	153	13	6'618.--	463.--	7'081.--
Basketball	3	9	15	95	11	6'045.--	484.--	6'529.--
Volleyball	2	9	82	19	9	5'914.--	473.--	6'387.--
Handball	2	6	24	76	6	4'689.--	375.--	5'064.--
Schwimmen	2	10	68	76	11	4'651.--	372.--	5'023.--
Unihockey	1	2		27	2	3'636.--	291.--	3'927.--
Leichtathletik	2	3	25	1	12	3'500.--	280.--	3'780.--
Turnen	4	5	25	35	18	2'651.--	211.--	2'862.--
Schwingen	1	3		24	4	2'209.--	177.--	2'386.--
Geräteturnen	1	1	11		8	1'921.--	154.--	2'075.--
Badminton	1	1	10	11	10	990.--	79.--	1'069.--
Skilanglauf	2	4	5	2	23	900.--	66.--	966.--
Gymnastik+Tanz	2	2	42		2	853.--	69.--	922.--
Radfahren	1	2		13	2	820.--	66.--	886.--
Total	36	79	550	812	248	66'692.--	4'755.--	71'447.--

Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Vereine und Schulen	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
TV Appenzell	13	24	17'921.--	1'434.--	19'355.--
Appenzeller Bären	2	9	5'914.--	473.--	6'387.--
FC Appenzell	2	8	5'779.--	463.--	6'242.--
Schwimmclub Appenzell	2	10	4'651.--	372.--	5'023.--
Jungwacht Obereg	2	2	4'591.--	200.--	4'791.--
Skiclub Obereg	2	3	4'095.--	212.--	4'307.--
UH Appenzell	1	2	3'636.--	291.--	3'927.--
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	4	3'173.--	159.--	3'332.--
Gymnasium St. Antonius	1	1	2'877.--	230.--	3'107.--
STV Obereg	2	3	2'728.--	218.--	2'946.--
Schwingclub Appenzell	1	3	2'209.--	177.--	2'386.--
Pfadi Maurena, Appenzell	1	1	2'146.--	100.--	2'246.--
Skiclub Steinegg	1	1	1'710.--	86.--	1'796.--
Primarschule Haslen	1	1	1'499.--	120.--	1'619.--
Blauring Obereg	1	1	1'429.--	100.--	1'529.--
RMC Appenzell	1	2	820.--	66.--	886.--
Kantonales Sportamt	1	1	839.--	--	839.--
Skiclub Appenzell	1	3	675.--	54.--	729.--
Total	36	79	66'692.--	4'755.--	71'447.--

4. J+S-Expertenkonferenz

Die J+S-Expertenkonferenz fand am Freitag, 13. Juni 2003, statt.

- Jahresbericht 2002
- Informationen über die Tätigkeiten der kantonalen Sportkommission
- Information über die kantonale Sportkommission
- Reorganisation der Expertenkonferenz / Integration in die J+S-Coachkonferenz
- Kantonale Jugendsportcamps in den Schulferien
- Jugend + Sport (J+S) / Auswirkungen der neuen Strukturen und Weisungen

5. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 8 (8) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 15 (15) Anlässen eingesetzt.

6. Kantonale Sportkommission

Subkommission Sport-Toto

Im vergangenen Jahr hatte die Kommission an zwei Sitzungen insgesamt 99 (85) Gesuche zu behandeln. Der Standeskommission wurde beantragt, 93 (83) Gesuchen zu entsprechen und 6 (2) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2003	2002
Jährliche Beiträge	79'595.00	75'158.00
Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds	23'303.45	10'494.80
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	11'555.00	-.--
Total	114'453.45	85'652.80

Subkommission Turn- und Sportanlagen

Die Subkommission Sport-Toto hatte im Berichtsjahr keine Projekte zu bearbeiten und deshalb wurde auf eine allfällige Sitzung verzichtet.

Stand: Projekt Beachvolleyballplätze in Appenzell

- Auf Gesuch des Volleyballclub Appenzell-Gonten hat die Standeskommission am 15. April 2003 entschieden, dem Verein für die Erstellung von drei Beachvolleyballplätzen den Boden "Pflanzgarten" unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es besteht jedoch nicht die Meinung, dass der Kanton für die Erstellungskosten aufkommt.
- Mit Schreiben vom 13. November 2003 hat der Volleyballclub Appenzell-Gonten den Bezirksrat Appenzell ersucht, die Finanzierung der geplanten Beachvolleyballplätze zu übernehmen, wobei die Kosten analog der Finanzierung des Freibades Forren auf alle Bezirke im inneren Landesteil aufgeteilt werden könnten.
- Der Bezirksrat Appenzell hat den Antrag am 3. Dezember 2003 zur Kenntnis genommen. Er ist etwas befremdet über die Forderungsmentalität, die dem Antrag zu Grunde liegt. Zudem betrachte er den Antrag in der vorliegenden Form als nicht behandelbar.
- Der Volleyballclub Appenzell-Gonten hat die kantonale Sportkommission mündlich ersucht, diese unerfreuliche Angelegenheit schnellstmöglich in die Hände zu nehmen.

Subkommission Ausbildung

Die Subkommission Ausbildung ist am 25. August 2003 zu einer ordentlichen Sitzung zusammengekommen.

- Planung von kantonalen Jugendsportcamps in den Frühlings- und Herbstferien. In den Sommerferien findet das traditionelle Sommersportlager des TV Appenzell statt. Das kantonale Sportamt wird künftig in den Herbstferien die bewährte Schüler-Fussballwoche durchführen. Für die Frühlingsferien versucht das Sportamt ein polysportives Jugendsportlager, in Zusammenarbeit mit interessierten Vereinen, auf die Beine zu stellen.
- Die Kommission ist der Ansicht, dass das Angebot im Seniorensportbereich einmal überprüft und bei Bedarf erweitert werden sollte. Man ist auch der Meinung, dass unbedingt die Zusammenarbeit mit dem Kulturstamt sowie der Erwachsenenbildungskommission aufgenommen werden sollte.
- Das Sportamt hat mit den betroffenen Stellen einmal ein erstes Gespräch geführt. Das weitere Vorgehen und mögliche Massnahmen müssen im Jahre 2004 besprochen werden.

7. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes im Rahmen von Jugend+Sport (J+S) wahrgenommen wird. Die Abwicklung und Abrechnung der Kurse erfolgt mit dem gleichen System und den gleichen Ansätzen des Bundes für Jugend+Sport.

Im 11. Jugendsportjahr wurden von den Sportvereinen 9 Angebote mit insgesamt 22 Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 370 Kinder die von 105 Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Es wurden 6 (7) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'798 (1'608) Kinder beteiligten.

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Skifahren	3	11	64	51	55	6'813.--	354.00	7'167.--
SOSPOLA	1	1	78	66	12	5'142.--	--	5'142.--
Turnen	3	7	46	31	16	3'304.--	264.50	3'568.50
Schwimmen	1	2	5	18	21	424.--	34.00	458.--
Aikido	1	1	3	8	1	385.--	31.00	416.--
Total	9	22	196	174	105	16'068.--	683.50	16'751.50

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Sportart	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Skiclub Oberegg	1	1	2'340.00	117.00	2'457.00
Skiclub Steinegg	1	7	2'875.00	157.00	3'032.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	3	1'598.00	80.00	1'678.00
SOSPOLA	1	1	5'142.00	--	5'142.00
TV Appenzell	2	5	1'914.00	153.50	2'067.50
STV Oberegg	1	2	1'390.00	111.00	1'501.00
Schwimmclub Appenzell	1	2	424.00	34.00	458.00
Aikido Appenzell	1	1	385.00	31.00	416.00
Total	9	22	16'068.00	683.50	16'751.50

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

Was	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	Fr. 16'751.50
Entschädigungen an Sportvereine für Sportanlässe	Fr. 7'192.00
Beiträge an Kantone für den Besuch von Jugendsportlagern	Fr. 456.60
Total	Fr. 24'400.10

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2003		Total	
		Mädchen	Knaben	2003	2002
Appenzeller Bären	Schüler-Volleyballturnier	0	0	0	38
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	140	301	441	431
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	70	200	270	165
TV Appenzell	Erdgas-Cup / Flingscht Innerrhoder	191	182	373	406
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	71	78	149	130
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	110	110	220	200
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	75	270	345	238
Total		657	1'141	1'798	1'608

23 FINANZDEPARTEMENT

2300 Staatsrechnung

1. Allgemein

Dank einem Rekordergebnis bei den Steuereinnahmen schliesst die Staatsrechnung 2003 mit einem guten Ergebnis ab. Zu diesem erfreulichen Resultat haben einerseits die natürlichen Personen (inkl. Gewerbe) mit Fr. + 0,77 Mio. (+ 3 %) und andererseits die juristischen Personen mit Fr. + 0,71 Mio. (+ 34 %) beigetragen. Mit diesem Rechnungsergebnis kommt der Kanton Appenzell I.Rh. seinem politischen Ziel einer reduzierten finanziellen Unabhängigkeit vom Bund für die Absicherung der Selbständigkeit des Kantons einen Schritt näher.

Eine prozentuale Erhöhung der Staatsquote konnte nur durch die erhöhten Steuereingänge vermieden werden. Damit die Staatsquote auch in Zukunft tief gehalten werden kann, müssen die Sparanstrengungen unbedingt weitergeführt und möglichst keine neuen finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.

Im Ausgabenbereich der Laufenden Rechnung konnten die Vorgaben im Budget 2003 weitgehend eingehalten oder unterschritten werden. Vorwiegend im Bildungs- und Gesundheitswesen mussten Zusatzkosten in Kauf genommen werden.

Vergleich Ausgabenwachstum:

Innerkantonale Ausgaben (ohne Durchlaufposten)	+ 1,9 %
Ausserkantonale Ausgaben	+ 9,4 %

2. Verwaltungsrechnung

Gesamtrechnung	Rechnung 2003	Budget 2003	Rechnung 2002
Aufwand	128'370'028.06	126'173'169.00	129'124'334.70
Ertrag	128'642'021.06	121'633'869.00	129'188'931.57
Ergebnis	271'993.00	- 4'539'300.00	64'596.87

Die Verwaltungsrechnung schliesst um rund Fr. 4,81 Mio. besser ab als budgetiert und erfüllt damit das von der Standeskommission im Budget 2003 vorgegebene Ziel einer ausgeglichenen Rechnung.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Voranschlag bei den Steuern (Fr. 3,67 Mio.), beim Anteil an der Direkten Bundessteuer (Fr. 0,67 Mio.), bei den Motorfahrzeugsteuern (Fr. 0,5 Mio.) und bei der Appenzeller Kantonalbank (Fr. 0,53 Mio.) führten zu einer ausgeglichenen Rechnung.

Die wachsende Zusammenarbeit der Departemente mit dem Controlling und die etappenweise Freigabe der Budgetposten haben das Kostenbewusstsein gestärkt.

3. Laufende Rechnung

Gesamtrechnung	Rechnung 2003	Budget 2003	Rechnung 2002
Aufwand	115'829'695.25	114'728'169.00	114'326'507.02
Ertrag	115'981'233.25	113'248'000.00	114'351'905.89
Ergebnis	151'538.00	- 1'480'169.00	25'398.87

Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 152'000.-- ab; dies nach einer Nettozunahme der Rückstellungen um Fr. 0,84 Mio. und ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 2,65 Mio. in der Investitionsrechnung.

4. Anteile an Bundessteuern und Abgaben

	Rechnung 2003	Budget 2003
Anteil Verrechnungssteuer	Fr. 476'822.00	Fr. 1'161'000.00
Anteil Direkte Bundessteuer	Fr. 5'874'027.69	Fr. 5'200'000.00
Interkantonaler Finanzausgleich	Fr. 1'479'761.30	Fr. 1'933'000.00

Durch die höhere Finanzkraft nimmt der interkantonale Finanzausgleich kontinuierlich ab. Die durch den Bund errechneten Budgetzahlen waren in den letzten Jahren immer zu optimistisch, was zu unerwartet grossen Einnahmefällen geführt hat. Gegenüber dem Voranschlag 2003 beläuft sich die Differenz bei der Verrechnungssteuer und dem interkantonalen Finanzausgleich auf insgesamt – Fr. 1,1 Mio.

5. Sachgruppenstatistik

Die wichtigsten Sachgruppen im Überblick:

		Rechnung 2003	Budget 2003	Rechnung 2002	Abweichung zu 2002
30	Personalaufwand	17'528'000	17'907'000	17'375'000	153'000
31	Sachaufwand	11'079'000	11'636'000	11'205'000	- 126'000
33	Abschreibungen	4'619'000	2'493'000	5'536'000	- 917'000
36	Eigene Beiträge	42'722'000	41'926'000	44'731'000	-2'009'000
40	Steuern	37'225'000	32'200'000	36'470'000	755'000
44	Anteile Bundeseinn.	7'927'000	8'379'000	9'711'000	- 1'784'000

6. Einnahmen vom Bund

Laufende Rechnung und Investitionsrechnung	Rechnung 2003	Rechnung 2002	Abweichung zu 2002
Anteile an Bundessteuern, Abgaben	7'831'000	9'627'000	- 1'796'000
Anteile an übrigen Bundeseinnahmen	38'000	36'000	2'000
Bundesbeiträge*	34'482'000	36'668'000	- 2'186'000
Total	42'351'000	46'331'000	-3'980'000

*Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 21.7 Mio. werden via Kanton an die Subventionsempfänger (Landwirte) weitergeleitet.

7. Gewinnanteil Schweiz. Nationalbank

	Rechnung 2003	Rechnung 2002	Abweichung zu 2002
Ordentlicher Anteil	12'293	11'096	1'197
Zusätzlicher Anteil	4'169'926	2'509'187	1'660'739
Total	4'182'219	2'520'283	1'661'936

8. Investitionsrechnung

	Rechnung 2003	Budget 2003	Rechnung 2002
Ausgaben	12'540'332.81	11'445'000.00	14'797'827.68
Einnahmen	12'660'787.81	8'385'869.00	14'837'025.68
Ergebnis	120'455.00	- 3'059'131.00	39'198.00

Die Investitionsrechnung schliesst um rund Fr. 3,18 Mio. besser ab als budgetiert; dies nach ausserordentlichen Abschreibungen von Fr. 2,65 Mio.

9. Bilanz

Das Eigenkapital per 31. Dezember 2003 ist um das Ergebnis der Laufenden Rechnung (+ Fr. 151'538.-) auf Fr. 21,48 Mio. angestiegen.

10. Eigenfinanzierungsgrad

Der Eigen- oder Selbstfinanzierungsgrad sagt aus, wieviel Prozent der Nettoinvestitionen aus den Abschreibungen zuzüglich Ertragsüberschuss (oder abzüglich Aufwandüberschuss) aus der Laufenden Rechnung finanziert werden können.

Die Eigenfinanzierung zeigt erneut ein gutes Ergebnis:

	Fr.	%
Ordentliche Abschreibungen	1'931'181.--	
Ausserordentliche Abschreibungen	2'650'625.--	
Ergebnis Laufende Rechnung 2003	151'538.--	
Eigenfinanzierung	4'733'344.--	106
Nettoinvestitionen 2003 (vor Abschreibungen)	4'461'351.--	100

Der Bestand an Rückstellungen hat insgesamt um Fr. 0,95 Mio. zugenommen und die budgetierte Nettoauflösung von Rückstellungen über Fr. 2,53 Mio. musste nicht getätigt werden. Der Besserabschluss in der Laufenden Rechnung ermöglicht zudem ausserordentliche Abschreibungen von Fr. 2,65 Mio., was zu einem Selbstfinanzierungsgrad von 106 % führt. (2002: 101 %, 2001: 102 %, 2000: 112 %, 1999: 106 %, 1998: 109 %).

11. Kennzahlen

	Bilanz 31.12.2003	Bilanz 31.12.2002
Finanzvermögen	40'170'000	40'719'000
Verwaltungsvermögen	52'113'000	47'407'000
Total Aktiven	92'283'000	88'126'000

Fremdkapital	52'348'000	48'365'000
Spezialfinanzierungen	18'451'000	18'428'000
Eigenkapital	21'484'000	21'333'000
Total Passiven	92'283'000	88'126'000

Eigenkapital	21'484'000	21'333'000
./. Verwaltungsvermögen: Sachgüter	- 11'994'000	- 11'183'000
./. Verwaltungsvermögen: Investitionsbeiträge	- 1'600'000	- 2'398'000

./ Verwaltungvermögen: Spital	- 1'700'000	- 2'000'000
Vermögen	6'190'000	5'752'000

Eigenkapital per 1. Januar 2003	21'333'000	
Ergebnis Laufende Rechnung 2003	151'000	
Eigenkapital per 31. Dezember 2003	21'484'000	

Aktivzins-Überschuss: Die Passivzinsen des Fremdkapitals belaufen sich auf Fr. 1,23 Mio. und die Aktivzinsen auf Fr. 2,49 Mio., was einem Aktivzins-Überschuss von Fr. 1,26 Mio. entspricht.

2301 Landesbuchhaltung

Die Verwaltungsrechnung der Staatsrechnung 2003 weist einen Jahresumsatz von Fr. 129 Mio. mit rund 42'000 Buchungen auf. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen der Stiftung Pro Innerrhoden, der Stiftung Landammann Dr. A. Broger, der Innerrhoder Kunststiftung und der Wildkirchlistiftung.

Die Firma RUF hat den Wartungsvertrag für das Buchhaltungsprogramm LARIX gekündigt. Zusammen mit der Firma Epsilon konnte eine neue Version LARIX installiert werden, welche bedienerfreundlicher und finanziell günstiger ist.

2302 Finanzcontrolling

Am 1. Juli 2002 genehmigte die Stadeskommission das Konzept "Projekt-Management", welches das "Projekt- (Finanz) Controlling" ablöste.

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten. Innerhalb dieser Projekte werden permanent Soll/Ist-Vergleiche erstellt und ausgewertet. Im abgelaufenen Jahr konnten acht Projekte abgeschlossen werden. 19 Projekte mit einem Gesamtkredit von Fr. 29'748'000.-- sind noch in der Projektierungs- oder Ausführungsphase.

Abgeschlossene Projekte 2003	Kosten- voranschlag	Effektive Kosten	Differenz
Gontenstrasse, Semmlen-Restaurant Rose	3'230'000.00	3'122'105.95	- 107'894.05
Meteorwasserkanal "Zistli-Pöppelbach"	710'000.00	669'799.00	- 40'201.00
Kanalisation "Brestenburg-Weissbadstrasse-Sitter"	555'000.00	449'887.45	- 105'112.55
Kanalisation "Krüsi-Sälde"	350'000.00	314'502.40	- 35'497.60
Kanalisation "Kollegium"	954'000.00	711'751.65	- 242'248.35
Kanalisation "Sandgrube-Ziel-Böhleli"	780'000.00	618'685.95	- 161'314.05
Kanalisation "Chappelihof 2. Etappe"	530'000.00	514'491.80	- 15'508.20
Total	7'109'000.--	6'401'224.20	- 707'775.80

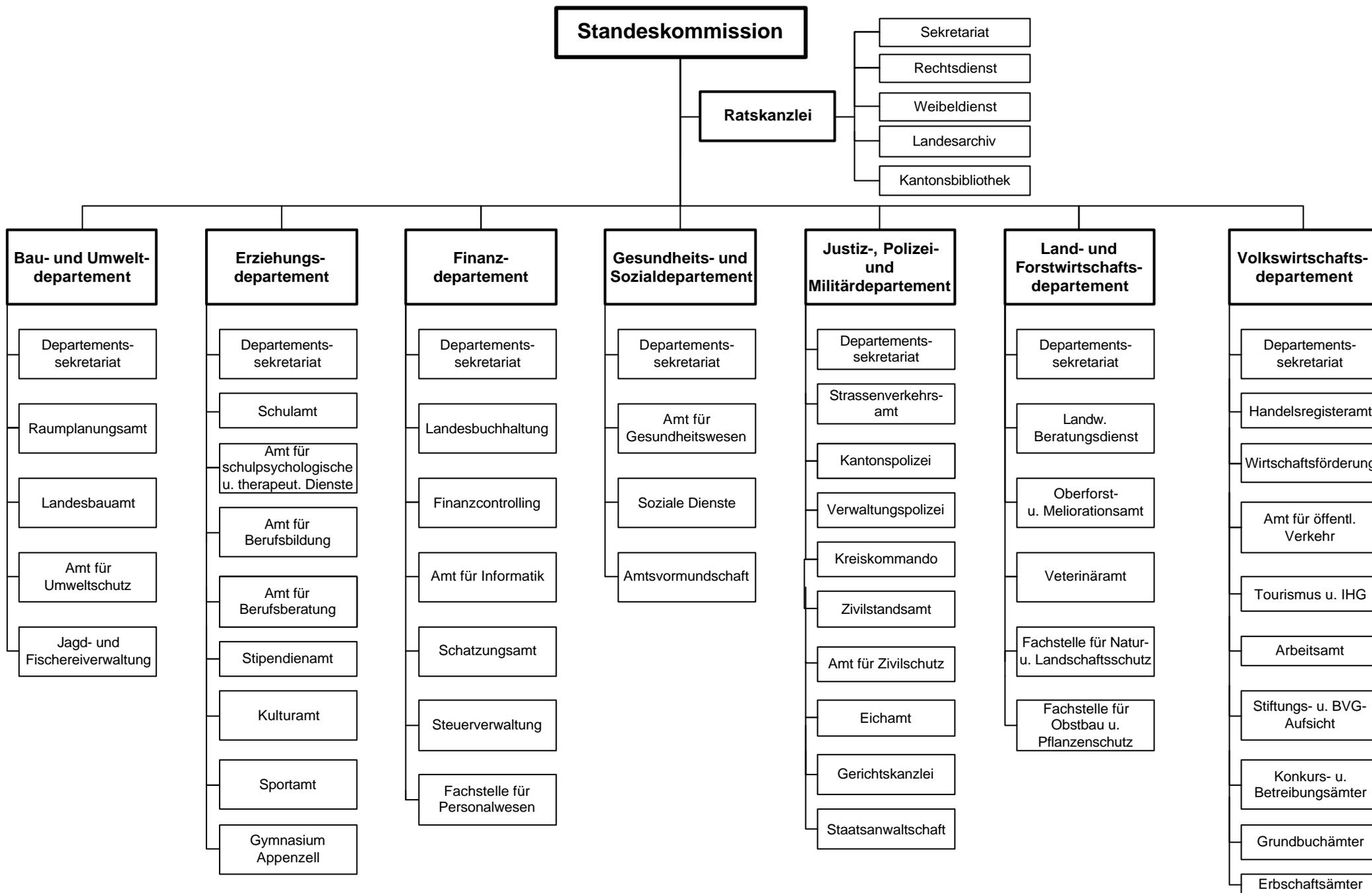
2305 Personalwesen

1. Personalbestand in den Departementen

Departement	31.12.2003	31.12.2002
Bau- und Umweltdepartement		
– Departementsekretariat / Raumentwicklung	5	5
– Landesbauamt	17	17
– Amt für Umweltschutz	5	5
– Jagd- und Fischereiverwaltung	<u>1</u>	<u>1</u>
Gesamt	<u>28</u>	<u>28</u>
Erziehungsdepartement		
– Departementsekretariat / Verwaltung Gymnasium	1	1
– Schulamt / Psychologisch-therapeutische Dienste	5 ½	5
– Amt für Berufsbildung	1	1
– Amt für Berufsberatung	½	½
– Stipendienamt	½	1/2
– Sportamt	½	1/2
– Kulturamt	<u>1</u>	<u>1</u>
Gesamt	<u>10</u>	<u>9 ½</u>
Finanzdepartement		
– Departementsekretariat / Landesbuchhaltung	2 ½	3 ½
– Finanzcontrolling	1	
– Amt für Informatik	3	3
– Schatzungsamt	1 ½	1 ½
– Steuerverwaltung	11 ½	11
– Fachstelle für Personalwesen	<u>1</u>	<u>1</u>
Gesamt	<u>20 ½</u>	<u>20</u>
Gesundheits- und Sozialdepartement		
– Gesundheitsamt	1	1
– Soziale Dienste (ohne Heime und Asylzentrum)	3	3
– Amtsvormundschaft	1	1
– Asylzentrum	<u>5</u>	<u>5</u>
Gesamt	<u>10</u>	<u>10</u>

Departement	31.12.2003	31.12.2002
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement		
– Strassenverkehrsamt	5 ½	5
– Kantonspolizei	23 ½	23 ½
– Verwaltungspolizei	3	3
– Kreiskommando / Zivilstandsamt	3	2
– Amt für Zivilschutz	2	2
– Gerichtskanzlei	3	3
– Staatsanwaltschaft	<u>3 ½</u>	<u>3 ½</u>
Gesamt	<u>43 ½</u>	<u>42</u>
Land- und Forstwirtschaftsdepartement		
– Landwirtschaft, Beratungsdienst	1 ½	1 ½
– Oberforst- und Meliorationsamt	<u>6 ½</u>	<u>6</u>
Gesamt	<u>8</u>	<u>7 ½</u>
Volkswirtschaftsdepartement		
– Departementsekretariat, Handelsregisteramt	2	2
– Wirtschaftsförderung	1	1
– Arbeits-, Betreibungs-, Konkursamt	2	2
– Grundbuchamt	5	5
– Erbschaftsamt	<u>1</u>	<u>1</u>
Gesamt	<u>11</u>	<u>11</u>
Ratskanzlei		
– Sekretariat	3	3
– Rechtsdienst	2	2
– Weibeldienst	2 ½	2
– Landesarchiv / Kantonsbibliothek	<u>1 ½</u>	<u>1 ½</u>
Gesamt	<u>9</u>	<u>8 ½</u>
Total Beschäftigte	140	136 ½

ORGANISATION DER KANTONALEN VERWALTUNG AI



2. Mutationen

Insgesamt hat der Personalbestand der kantonalen Verwaltung (ohne Spital und Gymnasium sowie Pflege- und Bürgerheim) am Ende des Berichtsjahres um 3 ½ Stellen gegenüber dem Vorjahr auf 140 (136 ½) Stellen zugenommen.

Infolge Reorganisation der Amtsstelle, Pensionierung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit sind im Berichtsjahr 9 (13) Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 371 (186) Bewerbungen ein.

Erziehungsdepartement

Durch den Austritt von Josef Cajochen als Schulinspektor und Leiter des Schulamtes musste das Schulamt reorganisiert werden. Als neuen Schulinspektor wählte die Standeskommission Stephan Blumer. Edwin Keller übernahm die Leitung des Schulamtes und übergab das Stipendienamt an Patrik Lenzi. Das Pensum der bisherigen Handarbeitsinspektorin wurde um 20 % erhöht, während die Tätigkeit von Gabriella Hensch neu definiert und auf 20 % herabgesetzt werden konnte. Die bisherige Leiterin der Berufsberatung verliess die kantonale Verwaltung und wurde durch Hanspeter Inauen, Reallehrer, mit einem Teilpensum von 40 % ersetzt.

Finanzdepartement

Ralph Schildknecht wurde nach dem Abschluss der Verwaltungslehre beim Steueramt als Verantwortlicher für den EDV-Bereich angestellt.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Beim Strassenverkehrsamt musste zur Bewältigung der gestiegenen Arbeiten eine zusätzliche Sekretärin mit einem Teilpensum angestellt werden. Der Weggang des Polizeikommandanten wurde durch Kreiskommandant Bruno Fässler überbrückt. Mit der Übernahme dieser Zusatzaufgabe wurde ihm zur Entlastung im administrativen Bereich Sandra Neff, Lehrabgängerin, zur Seite gestellt. Ein Aspirant trat per 1. Januar 2003 die Stelle bei der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. an.

Volkswirtschaftsdepartement

Die Austritte der Mitarbeiterin beim Grundbuchamt und des Sachbearbeiters im Departement veranlassten bei den Neuanstellungen auch neue Aufgabenzuteilungen.

Ratskanzlei

Der Weibeldienst wurde mit einer Halbzeitangestellten im Berichtsjahr verstärkt.

3. Besoldung

Die Ständekommission stellte den Departementen 1,5 % der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Darin eingeschlossen war ein Teuerungszuschlag von 0,5 %.

4. Lehrlingswesen

Drei Lehrlinge der kantonalen Verwaltung schlossen Ende Juni die dreijährige Lehrzeit ab. Im Zusammenhang mit der Übertragung der interimswiseigen Führung des Polizeikommandos an den Kreiskommandanten und der damit anfallenden Arbeiten konnte eine Lehrabgängerin weiterbeschäftigt werden. Ebenfalls weiterbeschäftigt wurde ein Lehrabgänger bei der Steuerverwaltung. Im Berichtsjahr traten zwei Lehrtöchter die kaufmännische Lehre an.

2310 Steuerverwaltung

1. Organisation

Nachdem das Jahr 2002 für die kantonale Steuerverwaltung noch unter dem Motto "Konsolidierung" gestanden hatte, konnte im Jahr 2003 in allen Bereichen wieder ein "courant normal" erreicht werden. Mit Ausnahme der Ausweitung einer Teilzeitstelle im EDV-Bereich von 50 % auf 90 % erfolgten im vergangenen Jahr keinerlei personelle Veränderungen. Es zeigte sich insbesondere, dass die bestehenden personellen Mittel für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben ausreichen.

Personalsituation im Mehrjahresvergleich

Per 30. Juni 1996 betrug der Personalbestand der kantonalen Steuerverwaltung 10 Stellen; per 31. Dezember 1999 war er auf 10,5 Stellen angestiegen. Ende 2003 umfasste der Stellenplan 11,9 Stellen. Einerseits werden die rechtsdienstlichen Aufgaben heute durch das kantonale Steueramt St.Gallen ausgeführt, welches dafür eine Kapazität von 0,4 Stellen einsetzt. Andererseits nimmt das kantonale Steueramt heute im Umfang von mindestens 0,5 Stellen Aufgaben im EDV-Bereich selber wahr, welche bis vor zwei Jahren durch das Amt für Informatik ausgeführt wurden.

In Zusammenhang mit dem Systemwechsel per 1. Januar 2001 und dem damit verbundenen starken Anstieg der zu bewältigenden Dossiers mussten die Kapazitäten in den Bereichen Registerführung um 0,6 auf 1,6 Stellen und Verrechnungssteuer um 0,4 auf 1,4 Stellen erhöht werden. Die Veranlagungstätigkeit wird heute durch vier (früher fünf) Sachbearbeiter ausgeführt; die Reduktion wurde durch gezielte EDV-Unterstützung, Massenveranlagungsverfahren und die Auslagerung rechtsdienstlicher Fragen ermöglicht.

EDV

Im Bereich der Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmer konnte die in mehreren Kantonen eingesetzte Software der Firma Abraxas Informatik AG eingeführt werden, welche die bisher manuell ausgeführten Tätigkeiten wesentlich vereinfacht und standardisiert.

Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen

Im Rahmen der Auftragsvereinbarung über das "Kompetenzzentrum Steuerrecht St.Gallen/Appenzell Innerrhoden" bearbeitete der Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes St.Gallen insbesondere Beschwerdevernehmlassungen und beantwortete verschiedene, teilweise sehr aufwendige Anfragen der Schweizerischen Steuerkonferenz und anderer Institutionen. Ausserdem bereitete er verschiedene Vernehmlassungsantworten sowie den Entwurf für eine Teilrevision des innerrhodischen Steuergesetzes vor, der im Jahre 2004 dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.

Die innerrhodischen Veranlagungsspezialisten hatten die Möglichkeit, an zwei Weiterbildungsveranstaltungen des kantonalen Steueramtes St.Gallen teilzunehmen.

2. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2002 und 2001 per 31. Dezember 2003

Steuerjahr 2002	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'257	2'921	89.7%	418	234	56.0%
Schwende	1'182	1'027	86.9%	238	118	49.6%
Rüte	1'687	1'478	87.6%	114	73	64.0%
Schlatt-Haslen	651	578	88.8%	32	20	62.5%
Gonten	813	722	88.8%	44	27	61.4%
Oberegg	1'207	1'037	85.9%	75	44	58.7%
Total	8'797	7'763	88.2%	921	516	56.0%

Steuerjahr 2001	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'166	3'072	97.0%	405	352	86.9%
Schwende	1'134	1'089	96.0%	224	195	87.1%
Rüte	1'661	1'605	96.6%	104	102	98.1%
Schlatt-Haslen	638	615	96.4%	33	30	90.9%
Gonten	816	787	96.4%	44	40	90.9%
Oberegg	1'202	1'150	95.7%	70	62	88.6%
Total	8'617	8'318	96.5%	880	781	88.8%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2003

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2000	9'573	5	0.1%	852	42	4.9%
1999				794	0	0.0%
1998		0			0	
1997						0

3. Steueransätze

	2003		2002	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
Staat	95 %	--	95 %	--
Bezirke:				
1 Appenzell	27 %	--	27 %	--
2 Schwende	28 %	--	28 %	--
3 Rüte	34 %	0.4 ‰	34 %	0.4 ‰
4 Schlatt-Haslen	35 %	--	50 %	--
5 Gonten	37 %	1.0 ‰	40 %	1.0 ‰
6 Oberegg	52 %	1.0 ‰	52 %	1.0 ‰
Kirchgemeinden:				
10 Kath. Appenzell	13 %	--	13 %	--
11 Kath. Schwende	17 %	0.4 ‰	17 %	0.4 ‰
12 Kath. Brülisau	25 %	--	25 %	--
13 Kath. Eggerstanden	16 %	0.5 ‰	16 %	0.5 ‰
14 Kath. Haslen	28 %	--	30 %	--
16 Kath. Gonten	20 %	--	22 %	--
17 Prot. Appenzell	14 %	--	14 %	--
Kath. Oberegg	35 %	--	35 %	--
Kath. Berneck	30 %	--	30 %	--
Kath. Marbach	29 %	--	29 %	--
Prot. Reute	22 %	--	22 %	--
Prot. Wald	24 %	--	24 %	--
Schulgemeinden:				
20 Appenzell	68 %	--	70 %	--
21 Meistersrüte	81 %	--	89 %	--
22 Kau	56 %	1.0 ‰	56 %	1.0 ‰
23 Schwende	83 %	0.3 ‰	80 %	0.3 ‰
24 Brülisau	74 %	1.0 ‰	74 %	1.0 ‰
25 Steinegg	88 %	--	88 %	--
26 Eggerstanden	98 %	--	98 %	--
27 Haslen	89 %	1.0 ‰	82 %	1.0 ‰
28 Schlatt	100 %	--	103 %	--
30 Gonten	75 %	--	75 %	--
Oberegg	61 %	--	61 %	--
Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	225 %		225 %	

4. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern:	2003	2002
Staat	23'381'905.00	20'960'057.84
Bezirke (ohne Oberegg)	6'568'795.20	6'453'685.00
Kirchgemeinden (ohne äusserer Landesteil)	2'921'162.70	2'825'730.95
Schulgemeinden (ohne äusserer Landesteil)	15'625'042.65	15'108'977.80
Zwischentotal laufendes Jahr	48'496'905.55	45'348'451.59
Vorjahr	7'028'014.09	9'777'517.03
frühere Jahre zusammengefasst	6'007'340.58	3'030'164.23
Guthaben von Steuerpflichtigen	oben inkl.	oben inkl.
Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern:		
innerer Landesteil	1'356'815.20	1'930'100.10
äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	79'400.65	65'500.65
Total periodische Steuern	62'968'476.07	60'151'733.60
übrige Steuern und Einnahmen:		
Grundstückgewinnsteuern	2'022'000.40	3'152'771.30
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'120'561.10	1'422'815.70
Verzugszinsen	oben inkl.	oben inkl.
Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	18'825.15	10'638.95
Total übrige Einnahmen	3'161'386.65	4'586'315.95
Total Einnahmen	66'129'862.72	64'738'049.55

Die provisorischen Rechnungen 2003 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt; bei den natürlichen Personen waren dies in 50 % der Fälle die Einkommenszahlen 2002 und in 41 % diejenigen per 2001; in den übrigen Fällen musste auf ältere Angaben zurückgegriffen werden. Bei den juristischen Personen konnte in 9 % der Fälle die definitive Veranlagung 2002 beigezogen werden, in den anderen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen

Die Bereinigung der Dossiers aus der zweijährigen Vergangenheitsbesteuerung, d.h. der Jahre 2000 und älter, ist weitestgehend abgeschlossen. Lediglich fünf Fälle aus der Steuerperiode 1999/2000 sind noch nicht definitiv veranlagt. Bezüglich der Jahre 1998 und älter, welche noch auf der alten HOST-EDV-Lösung geführt wurden, konnten sämtliche Dossiers abgeschlossen werden. Diese Software wurde per Ende Dezember 2003 ausser Betrieb genommen.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnung nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	2002	2002	2001	2000	1999	1998
Betriebungsbegehren	266	62	229	208	286	227
Fortsetzungsbegehren	95	121	122	173	183	154
Verwertungsbegehren	2	0	5	8	9	12

5. Die Einnahmen bei Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern im Mehrjahresvergleich

Jahr	mittlerer Steuerfuss	Total periodische Steuern	davon Staatssteuer	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuereinnahmen
1991	280 %	41'705'913		2'901'517	44'607'430
1992	285 %	46'723'548		4'664'386	51'387'934
1993	285 %	51'553'525		3'491'718	55'045'243
1994	280 %	54'906'471		3'934'066	58'840'537
1995	265 %	51'814'237		3'899'044	55'713'281
1996	260 %	53'700'754	23'838'082	2'560'136	56'260'891
1997	260 %	59'069'227	26'458'181	2'566'037	61'635'264
1998	250 %	53'626'197	24'710'367	3'908'395	57'534'592
1999	230 %	50'700'127	24'157'634	3'720'011	54'420'138
2000	230 %	63'777'999	28'277'510	4'812'913	68'590'912
2001	225 %	48'312'150	22'743'281	1'910'775	50'222'925
2002	225 %	60'151'734	28'096'147	4'586'316	64'738'050
2003	225 %	62'968'476	29'581'359	3'161'387	66'129'863

6. Direkte Bundessteuer

Gemäss den Abrechnungen mit der Eidg. Steuerverwaltung wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die folgenden Steuerbeträge eingenommen. In den Zahlen enthalten sind auch Nachsteuern, Bussen und Verzugszinsen laut Art. 196 Abs. 1 DBG:

Steuerjahr	Einnahmen gesamthaft bis 31.12.2003	Einnahmen vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	davon 70 %: Anteil Bund	davon 30 %: Anteil Kanton
2002	16'588'740	16'588'740	11'612'118	4'976'622
2001	17'777'959	1'764'388	1'235'072	529'316
2000	20'873'836	636'796	445'757	191'039
1999	29'039'078	447'301	313'111	134'190
1998	15'968'363	142'767	99'937	42'830
1997	14'680'783	2'370	1'659	711
ältere Jahre		360	252	108

2311 Schatzungsamt

1. Organisation

Durch die Schaffung einer 60 %-Stelle Ende 2001 für das Sekretariat des Schatzungsamtes konnte gegenüber den vergangenen Jahren die Anzahl Grundstückschätzungen kontinuierlich erhöht werden. Insgesamt müssen beim heutigen Stand 6'300 Schätzungen (9'560 Parzellen) innerhalb von zehn Jahren vorgenommen werden. Mit den 791 Schätzungen im Jahre 2003 liegt das Schatzungsamt im Soll, um im Zeitraum von zehn Jahren alle Schätzungen vorzunehmen und zusätzlich die Neu- und Umbauten zu schätzen.

Im Jahre 2003 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

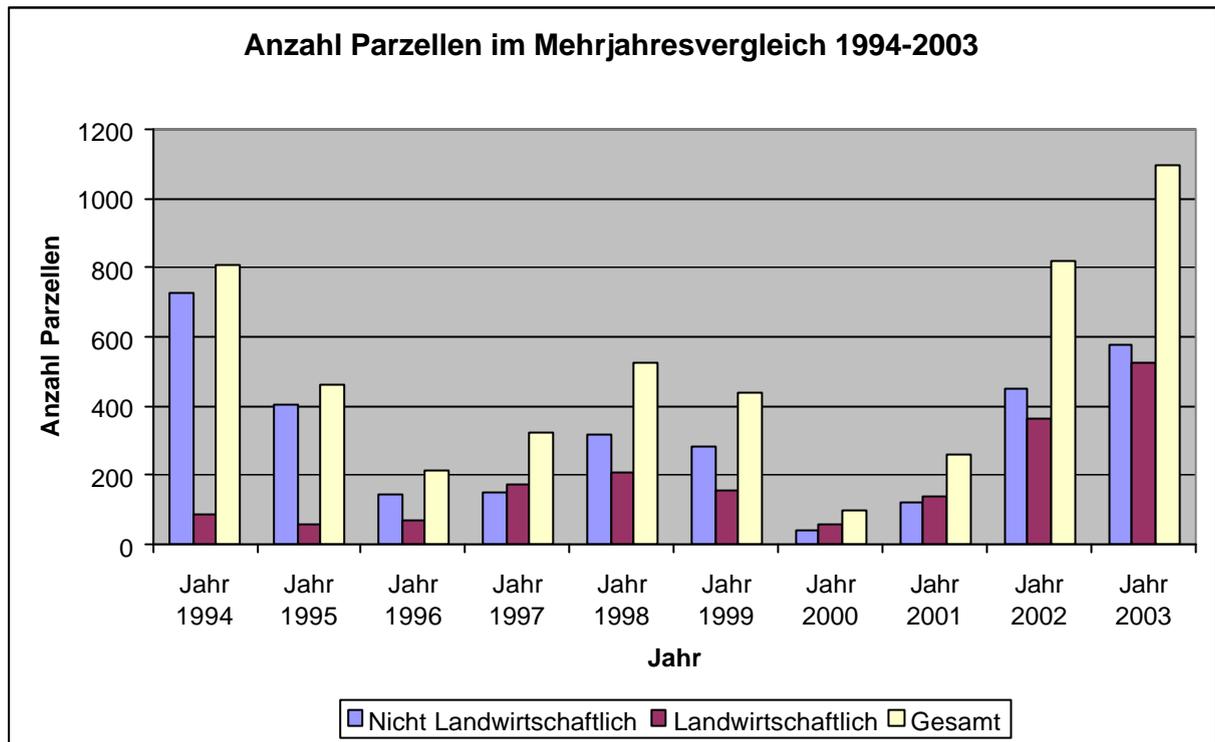
2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	251	253	46'660'500.--	61'455'700.--
Schwende	27	29	3'907'700.--	6'628'600.--
Rüte	100	102	20'766'400.--	29'326'200.--
Schlatt-Haslen	31	33	6'039'700.--	6'860'700.--
Gonten	21	21	3'416'400.--	4'333'900.--
Oberegg	121	136	18'653'600.--	25'697'600.--
Total	551	574	99'444'300.--	134'302'700.--

3. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Anzahl Parzellen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	47	87	8'189'700.--	12'251'450.--
Schwende	51	101	9'357'700.--	12'690'800.--
Rüte	52	125	10'403'100.--	16'073'100.--
Schlatt-Haslen	6	17	1'628'000.--	2'427'000.--
Gonten	22	51	3'080'100.--	4'435'100.--
Oberegg	62	143	9'135'700.--	12'508'900.--
Total	240	524	41'794'300.--	60'386'350.--

4. Anzahl Parzellen im Mehrjahresvergleich



2380 Amt für Informatik

1. Betrieb

Das Amt für Informatik pflegt die Hard- und Software für ca. 300 Benutzer mit ca. 250 Personalcomputern der kantonalen Verwaltung und den am Netzwerk angeschlossenen Institutionen. Dank der gut strukturierten und organisierten Installationen (Softwareverteilung) konnte der Betrieb und der Benutzersupport mit 240 Stellenprozenten bewältigt werden.

2. Migration Server 2000 / Windows XP

Ende 2002 wurden in der Bezirksverwaltung Oberegg das Netzwerk und die Personalcomputer erneuert. Mit dieser Installation konnte sich das Amt für Informatik das entsprechende Know-how für Windows 2000 und Windows XP erarbeiten. Im Frühjahr 2003 wurden innert sechs Monaten in der gesamten Verwaltung und allen angeschlossenen Institutionen die Personalcomputer auf Windows XP umgestellt. Es mussten ca. 120 Softwarepakete auf Windows XP umgestellt werden.

3. Hardware-Erneuerung

Für die Umstellung auf Server 2000 und Windows XP wurden fünf Windows 2000-Server und ca. 60 Personalcomputer ersetzt. Auch eine stattliche Anzahl Drucker konnte durch ein einheitliches Modell ersetzt werden, was sich wiederum für den Betrieb und Support positiv auswirkte.

Durch die Erneuerung des KOMBV-KTV und ISC-EJPD Anschlusses musste der zentrale WAN-Router ersetzt werden.

Die Softwarelösung LARIX (Staatsbuchhaltung, Budget und Rechnung) wurde durch eine aktuelle Version ersetzt.

4. Landschulen

Das Amt für Informatik betreibt seit Mitte 2003 die lokalen Netze der Schulgemeinden (Brülisau, Schwende, Steinegg, Eggerstanden, Meistersrüte, Schlatt, Haslen, Gonten und Gymnasium). Total sind dies zurzeit elf Server und ca. 130 Personalcomputer. Im Laufe des Jahres 2004 wird auch die Schulgemeinde Oberegg installiert. Das Amt für Informatik rechnet mit einem Arbeitspensum von ca. 40 Stellenprozenten für Betrieb und Benutzersupport, welche den Schulgemeinden anteilmässig verrechnet werden. Um diese Mehrbelastung verkraften zu können, wurde eine zusätzliche Stelle (90 %) bewilligt.

2390 Kantonale Versicherungskasse (PK)

1. Personelle Entwicklung

Mitglieder	Männer	Frauen	Total
Bestand per 31. Dezember 2003	333	410	743
wovon Eintritte im Jahre 2003	31	61	92
Austritte im Jahre 2003	21	49	70
Rentner/innen	männlich	weiblich	Total
Altersrenten	53	37	90
Alterskinderrenten	1	1	2
Ehegattenrenten	2	21	23
Waisenrenten	4	4	8
Invalidenrenten	3	5	8
Invalidenkinderrenten	4	3	7
Bestand per 31. Dezember 2003	67	71	138

2. Verwaltungsrechnung 2003

Ertrag	2003	2002
Beitragsleistungen	Fr. 6'405'693.45	Fr. 6'214'281.10
Eintrittsl.- Rückz. Vorbezüge	Fr. 1'431'394.05	Fr. 3'176'074.25
Vermögenserträge	Fr. 10'668'502.59	Fr. -5'012'197.13
Ertrag aus Aufl. von Vorsorgekapital	Fr. 4'614'916.50	Fr. 7'869'707.80
Leistungen der Versicherungsges.	Fr. 49'477.50	Fr. 54'708.00
Kapitalentnahmen	Fr. 0.00	Fr. 10'187'482.98
Total Erträge	Fr. 23'169'984.09	Fr. 22'490'057.00

Aufwand

Rentenleistungen	Fr. 3'036'035.35	Fr. 3'100'134.10
Austrittsleistungen, Vorbezüge usw.	Fr. 7'752'001.00	Fr. 4'497'530.40
Verzinsung Sparkapital, Wertschr.-verw.	Fr. 2'814'179.25	Fr. 2'985'259.25
Bildung von Sparkapital	Fr. 8'578'309.00	Fr. 7'049'859.00
Prämien an Versicherungsges.	Fr. 39'398.20	Fr. 26'860.35
Verwaltungs- und übriger Aufwand	Fr. 270'134.20	Fr. 282'804.90
Rechnungsergebnis	Fr. 0.00	Fr. 5'227'536.09
Total Aufwand	Fr. 22'490'057.00	Fr. 23'169'984.09

Die Verwaltungsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 5'227'536.09 ab. Fr. 5'200'000.-- wurden der Wertschwankungsreserve und Fr. 27'536.09 der Rückstellung für Deckungskapital gutgeschrieben. Dieses positive Ergebnis ist zur Hauptsache den Kurswerterholungen bei den indirekten Aktien-Anlagen mit Fr. 5,6 Mio. und den indirekten Anlagen der Liegenschaften mit Fr. 1,5 Mio. zuzuschreiben. Mitbeeinflusst wurde die Trendwende durch die kooperative Zusammenarbeit des Anlageausschusses mit der Appenzeller Kantonalbank. So ergaben die nicht realisierten Kursgewinne mit den höheren Werten der Schweizeraktien gesamthaft Fr. 7,8 Mio. Demgegenüber stehen nicht realisierte Kursverluste bei den Obligationen von Fr. 516'883.61. Davon fallen Fr. 468'619.62 auf die tieferen Werte der indirekten Auslandobligationen.

Gemäss den Ausführungen der Appenzeller Kantonalbank, Verwalterin des Portefeuilles, ist ein Ende der geopolitischen Probleme und damit eine langsame Rückkehr des Vertrauens in die Aktien in Sicht. Der Anlageausschuss beabsichtigt den Aktienanteil des Portefeuilles nach sorgfältiger Auswahl wieder auf die strategische Gewichtung von 30 % zu bringen.

3. Bilanz per 31. Dezember 2003

Aktiven	2003	2002
Flüssige Mittel	Fr. 3'755'410.45	Fr. 7'704'333.25
Anlagen		
– Obligationen	Fr. 57'118'843.45	Fr. 56'814'643.76
– Hypotheken (Zeddelkapital)	Fr. 10'370.00	Fr. 13'310.00
– Anlagen bei Arbeitgebern	Fr. 637'943.55	Fr. 679'963.44
– Liegenschaften	Fr. 35'302'610.30	Fr. 28'818'884.15
– Aktien und ähnliche Anlagen	Fr. 34'457'449.34	Fr. 26'752'418.60
Aktive Rechnungsabgr.-posten	Fr. 799'491.20	Fr. 999'194.10
Total	Fr. 132'082'118.29	Fr. 121'782'747.30
Passiven		
Fremdkapital	Fr. 64'460.35	Fr. 671'969.95
Vorsorgekapital		
– Sparkapital aktive Versicherte	Fr. 76'837'326.30	Fr. 71'474'057.25
– Deckungskapital Rentner	Fr. 37'974'299.45	Fr. 37'540'837.90
Rückstellung für Deckungskap.	Fr. 12'006'032.19	Fr. 12'095'882.20
Wertschwankungsreserven	Fr. 5'200'000.00	Fr. 0.00
Total	Fr. 132'082'118.29	Fr. 121'782'747.30

Die Bilanzsumme ist um Fr. 10'299'370.99 auf Fr. 132'082'118.29 angestiegen. Das Sparkapital der aktiven Versicherten hat um Fr. 5,3 Mio. zugenommen. Mit der Einlage von Fr. 5,2 Mio. in die Wertschwankungsreserve ist die dafür vorgesehene Limite (10 % der kurswertabhängigen Anlagen von Fr. 87'407'003.09) teilweise erreicht. Bei den Anlagen fallen 45 % auf Obligationen, 28 % auf Liegenschaften und 27 % auf Aktien. Per 1. Januar 2003 betrug der Deckungsgrad der Kasse 105 %. Mit diesem Abschluss hat sich das Deckungsverhältnis versicherungstechnisch noch verbessert. Die Zürcher Kantonalbank erwähnt in einer Bonitätsbewertung der Kantone, dass von den untersuchten Pensionskassen die Kasse des Kantons Appenzell I.Rh. die Turbulenzen an den Aktienmärkten am besten gemeistert habe.

2395 Revisionsstelle

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 prüfte die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrer vom Grossen Rat gewählten Zusammensetzung die Jahresrechnung 2003. Die OTG, Ostschweizerische Treuhandgesellschaft Herisau AG, Herisau, prüfte im Auftrage der Standeskommission als Ersatz einer kantonalen Finanzkontrolle die Buchführung der Landesbuchhaltung und das Rechnungswesen weiterer Abteilungen.

24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

An der Landsgemeinde vom 27. April 2003 wurde Kantonsrichter Werner Ebnetter zum Nachfolger von Hans Hörler als Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements gewählt. Die Landsgemeinde hat einer Ergänzung des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 betreffend die Zuständigkeit im Bestattungswesen zugestimmt.

Das Departement erarbeitete die Stellungnahmen zu diversen Vernehmlassungen wie zu den Vollziehungsvorschriften betreffend die Heilmittelgesetzgebung, zu Änderungen im Asylbereich, zur Totalrevision der Tabak-Verordnung, zur Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta, zu den Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, zur Legislaturplanung des Bundes, zur Familienpolitik sowie zur Teilrevision der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz.

2. Medizinische Versorgung

Der Vertrag mit der Hirslandengruppe wurde im Berichtsjahr mit dem Bereich "elektro-physiologische Abklärung" ergänzt. Als Ergänzung zum Angebot der Hirslandengruppe wurde zudem mit dem Neuro- und Herzzentrum Bodensee ein neuer Vertrag betreffend die kardiologische und herzchirurgische Versorgung für Patienten aus dem Kanton Appenzell I.Rh. abgeschlossen.

Anfangs 2003 wurde an Herr Dr. med. dent. Marjan Suntev im Sinne einer Nachfolgeregelung für die Zahnarztpraxis Dr. Bilge eine Bewilligung erteilt. Ebenfalls um eine Nachfolgeregelung handelte es sich bei der Bewilligung an Frau Dr. med. dent. Elena Kupet-zova für die Zahnarztpraxis von Dr. Petar Boljanovic in Gonten.

Eine Praxisbewilligung erhielt Frau Dr. med. Barbara Burlein im Gesundheitszentrum Hof Weissbad.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

Allgemeine Entwicklung

Das Berichtsjahr war vor allem durch die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Spital und Pflegeheim Appenzell geprägt. Mit der Verabschiedung des neuen Spitalgesetzes und des Spitalreglements wurden erstmals die Voraussetzungen für eine gewisse unternehmerische Freiheit geschaffen, mit der auf die kurz- und mittelfristigen Veränderungen im Gesundheitswesen der Region und der Schweiz reagiert werden konnte. Insbesondere wurden erste Massnahmen für die notwendige qualitative Verbesserung der Notfallversorgung am Spital Appenzell in die Wege geleitet.

Um für die Entwicklungen im Gesundheitswesen gerüstet zu sein - genannt seien beispielsweise die Einführung des neuen ambulanten Tarifs "Tarmed" oder die bis 2007 vorgesehene Einführung von leistungsbezogenen Fallpauschalen - galt es, die gesamte EDV-Infrastruktur im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie der elektronischen Leistungserfassung von Grund auf zu reorganisieren bzw. neu einzuführen. Diese Projekte bedeuten für das Spital und Pflegeheim Appenzell bis Ende des Folgejahres einen enormen Arbeitsaufwand. Dieser ist allerdings notwendig, wenn das Spital gleichauf sein will mit den Anforderungen an einen Minimalstandard in der Organisationsqualität von Spitälern im schweizerischen Gesundheitsmarkt.

Rechnung 2003

Die positive Entwicklung der Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre konnte auch im Jahre 2003 fortgesetzt werden.

Die Budgetvorgabe für das Betriebsdefizit von Spital und Pflegeheim in der Höhe von Fr. 5'294'400.-- wurde um Fr. 343'713.40 unterschritten. Die Rechnung 2003 schliesst somit mit einem Gesamtdefizit von Fr. 4'950'686.67 ab.

Pro Pfl egetag		2003		2002	
Spital	Aufwand	Fr.	-1082.99	Fr.	-985.76
	Ertrag	Fr.	661.24	Fr.	587.49
	Defizit	Fr.	-421.75	Fr.	-398.27
Pflegeheim	Aufwand	Fr.	-237.51	Fr.	-236.55
	Ertrag	Fr.	201.98	Fr.	197.57
	Defizit	Fr.	-35.53	Fr.	-38.98

Aus der Spitalleitung

Am 1. Oktober 2003 wurde die neu geschaffene Stelle des Spitaldirektors für das Spital und Pflegeheim Appenzell durch die Standeskommission mit Eduardo Forgas besetzt.

Er löste Peter Ulmann als Spitalverwalter ab, der diese Funktion seit 1. September 1975 als erster, hauptamtlicher Spitalverwalter wahrgenommen hatte. Seit 1981 war er zudem Vorsitzender der Spitalleitung. Peter Ulmann hat sich um die Entwicklung und

den Erhalt des Spitals sehr verdient gemacht und wurde von seinen Mitarbeitern sehr geschätzt.

Im Rahmen des neuen Spitalreglements wurden die Mitglieder der Spitaldirektion und der erweiterten Geschäftsleitung teilweise neu bestimmt:

Spitaldirektion

- Eduardo Forgas, Spitaldirektor (Vorsitz)
- Andreas Broger, Leiter Personal und Administration, 1. Spitaldirektor-Stv.
- Dr. med. Lukas Birrer, Leiter Medizin und Medizintechnik a.i.

Erweiterte Geschäftsleitung

- Eduardo Forgas, Spitaldirektor (Vorsitz)
- Andreas Broger, Leiter Personal und Administration
- Dr. med. Lukas Birrer, Leiter Medizin und Medizintechnik
- Daniela Fritsche, Leiterin Ökonomie
- Alois Riegger, Leiter Pflegedienst Pflegeheim
- Esther Grontzki, Leiterin Pflegedienst Akutspital
- Emil Speck, Leiter Technischer Dienst

Folgende Projekte wurden im Jahre 2003 gestartet:

- Projekt Einführung TarMed
- Einführung eines neuen betriebswirtschaftlichen Informationssystems (Nebis)
- Neugestaltung Finanz- und Rechnungswesen
- Projekt Umbau Sterilisation
- Reorganisation Spital- und Pflegeheim
- Neue Belegarztverträge

Bettenbelegung / Geleistete Pflagetage

Ohne Säuglinge	Spital ¹		Pflegeheim ²		Gesamt	
	2003	2002	2003	2002	2003	2002
Geleistete Pflagetage	10'194	10'156	18'338	18'380	28'532	28'536
Mögliche Pflagetage	10'554	10'554	22'265	22'265	32'819	32'819
Ø Bettenbelegung	96,68%	96,22%	82,36%	82,55%	86,93%	86,94%

¹ Nur Akutpatienten ohne Pflegeheimpatienten, die im Spital liegen.

² Inkl. Pflegeheimbewohner, die im Spital liegen.

Säuglinge	2003	2002
Geleistete Pflagetage	541	666
Mögliche Pflagetage	2'190	2'190
Ø Bettenbelegung	24,70 %	30,41 %

Ärztlicher Bericht

		2003	2002
Operationen	Konsultationen Total Eingriffe	1'651	1'471
Narkosen		1'508	1'272
Schmerztherapien		19	27
Notfallstation		1'888	1'547
Geburten		701	507
		96	115

2433 Berufsbildung im Gesundheitswesen

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat im Berichtsjahr 2003 die vertraglich vereinbarten Schulgeldbeiträge für Berufe im Gesundheitswesen (Physiotherapie, medizinische LaborantInnen, Ergotherapie etc.) im Gesamtbetrag von Fr. 45'500.-- (Fr. 45'000.--) ausgerichtet. Im Zusammenhang mit dem neuen Berufsbildungsgesetz auf Bundesebene ist auch der neue Beruf "Fachangestellte(r) Gesundheit" eingeführt worden. Mit der neuen Bildungssystematik werden die Berufsausbildungen auf Bundesebene über eine einheitliche Stelle koordiniert. Die Zuständigkeit für die Berufsausbildungen im Gesundheitswesen ist per 1. Januar 2004 an das Erziehungsdepartement übergegangen.

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 767 (702) Kostengutsprachen für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Gesamtkosten für den Kantonsanteil beliefen sich auf Fr. 4'378'281.35 (Fr. 3'810'607.25).

2. Prämienverbilligung

Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung betrug im Jahre 2003 Fr. 3'794'232.90 (Fr. 4'324'063.90), wobei der Kantons- und Bezirksanteil Fr. 1'044'115.60 (Fr. 1'189'917.10) betrug. Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung 2003 belief sich auf Fr. 4'838'348.50 (Fr. 5'513'981.--). Von der Verbilligung profitierten 47,94 % (59,57 %) der Gesamtbevölkerung.

2436 Krankentransporte

1. Statistik Ambulanzwesen

	2003	2002
Ausgeführte Einsätze	337	299
Zielspital:		
Spital Appenzell	188	180
Kant. Spital Herisau	50	41
Kantonsspital St.Gallen	42	37
Kinderspital St.Gallen	10	7
Andere	11	4
Anforderung der REGA	12	9
Leerfahrten	24	21
Total	337	299

2. Überführungstransporte

	2003	2002
Krankentransporte mit medizinischer Indikation	230	186
Krankentransporte mit traumatologischer Indikation	107	113
Erwachsene	93	96
Verkehrsunfälle	18	24
Arbeitsunfälle	8	13
Sport- und Skiunfälle	8	3
Deltasegler-/Gleitschirmunfälle	4	2
Freizeit- und Haushaltunfälle	55	54
Kinder	14	17
Verkehrsunfälle	2	6
Sport- und Skiunfälle	8	5
Freizeit- und Haushaltunfälle	4	6

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

Im Bereich der hauswirtschaftlichen Leistungen war im vergangenen Jahr ein leichter Rückgang zu verzeichnen, während die pflegerischen Leistungen wiederum leicht zunahmen. Von den 26'511 in Rechnung gestellten Stunden entfielen 46,3 % (43,5 %) auf kassenpflichtige und 53,7 % (56,5 %) auf hauswirtschaftliche Leistungen. Insgesamt wurden 297 (321) Klienten betreut, wovon 136 Personen sowohl pflegerische als auch hauswirtschaftliche Leistungen bezogen. 70 % aller Leistungsempfänger befanden sich im Rentenalter. Bei der prozentualen Aufteilung der Klienten wird ersichtlich, dass 76 % aller betreuten Personen ihren Wohnsitz im inneren Landesteil hatten. Auf Obereggen entfielen deren 20 % und auf Reute/AR 4 %.

Erbrachte Leistungen	Verrechnete Stunden 2003	Verrechnete Stunden 2002
Pflegerische Leistungen 0-19 Jahre	158.25	115.50
Hauswirtschaftliche Leistungen 0-19 Jahre	253.50	554.25
Pflegerische Leistungen 20-64 Jahre	1'246.00	1'075.75
Hauswirtschaftliche Leistungen 20-64 Jahre	4'048.25	4'922.25
Pflegerische Leistungen 65-79 Jahre	4'554.25	4'267.00
Hauswirtschaftliche Leistungen 65-79 Jahre	4'876.25	5'241.00
Pflegerische Leistungen ab 80 Jahre	6'054.50	6'516.50
Hauswirtschaftliche Leistungen ab 80 Jahre	4'820.50	4'971.50
Verrechnete Stunden für andere Organisationen	276.50	70.00
Verrechnete Stunden in Heimen	222.75	42.00
Total verrechnete Stunden	26'510.75	27'775.85

Rechnung	2003	2002
Aufwand	Fr. 1'808'323.78	1'780'072.24
Ertrag	<u>Fr. 1'790'576.50</u>	<u>1'775'366.25</u>
Verlust	Fr. 17'747.28	4'705.99
Im Ertrag enthaltene Kantonsbeiträge	Fr. 640'000.00	Fr. 418'000.00
Im Ertrag enthaltene Bundesbeiträge	Fr. 262'890.00	Fr. 272'626.00

Die Mütter-, Väterberatung ist eine Beratungsstelle für Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kleinkindern, die ebenfalls zum Spitex-Angebot gehört. Die Statistik zeigt, dass die Geburtenzahl im Vergleich zum Vorjahr markant (17 %) zurückgegangen ist. Gleichzeitig ist jedoch ein Anstieg der Hausbesuche und der telefonischen Beratungen zu verzeichnen. Dies vor allem deshalb, weil Eltern, welche ausserhalb des Dorfzentrums wohnen, weniger die Beratungsstellen aufsuchen, dafür die Hausbesuche der Mütterberatungsschwester vorziehen. Hinzu kommt die stetige Zunahme der berufs-

tätigen Mütter, die wiederum die telefonische Beratung als individuelle Lösung schätzen. Generell entspricht das Angebot einem grossen Bedürfnis und wird von den meisten Eltern und Betreuungspersonen sehr geschätzt und regelmässig benutzt.

Statistik	2003	2002
Geburten	148	178
Hausbesuche	1'017	915
Telefonische Beratungen	803	658
Beratung in Beratungsstellen	600	698

Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Die Dienstleistungen der Pro Senectute entsprechen einerseits dem Leistungsauftrag des Kantons, andererseits der Vereinbarung mit Pro Senectute Schweiz, die sich wiederum dem Zusammenarbeitsvertrag mit dem Bundesamt für Sozialversicherung verpflichtet.

Die nachfolgende Statistik vermittelt einen Überblick über die verschiedenen erbrachten Dienstleistungen.

Dienstleistung	2003	2002
Kurzberatung (1-3 Gespräche)	84	76
Beratung (3-9 Gespräche)	28	9
Begleitung (5-15 Kontakte)	32	26
Beratung intensiv abgeschlossen (5-15 Beratungsgespräche)	1	1
Begleitung intensiv (10-30 Kontakte)	20	13
Informationsvermittlung (telefonisch oder persönlich)	158	145
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	714	743
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	14'293	12'808
Tageszentrum (Besuchertage)	1'021	874
Transportdienst (Stunden)	213	396
Alter + Sport (durchgeführte Anlässe)	581	598
Seniorenchor (eingeschriebene Mitglieder)	104	95
Altersveranstaltungen / Interessenpflege (Anlässe)	500	315
Gratulationsdienst (Geburtstagshefungen)	185	190
Bildungsangebote (Anzahl Lektionen)	8	-
Finanzielle Unterstützungen	62'130.--	58'410.--

Die Dienstleistungsstatistik wird im Rahmen der Qualitäts- und Leistungserfassung durch die Treuhandfirma KPMG geprüft. Pro Senectute erstellt jedes Jahr einen separaten gedruckten Jahresbericht (samt Jahresrechnung), der auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, gratis zu beziehen ist.

2440 Drogen-, Sucht- und Sozialberatung

Im Jahre 2003 suchten insgesamt 66 (61) Familien oder Einzelpersonen die allgemeine Sozialberatungsstelle auf. Davon hatten acht Personen eine vormundschaftliche Massnahme. Diese Beratungen waren besonders arbeitsintensiv, da die Klienten in vielen Belangen Unterstützung brauchten. Zusätzlich wurden noch 54 (45) Kurz- und Telefonberatungen geführt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Beratungstätigkeit zugenommen. Zudem mussten bedeutend mehr Spendengelder für Familien in Notsituationen gefunden werden. Ein Grund hierfür dürfte die angespannte Wirtschaftslage sein. Es gibt vermehrt Personen, die als working poor zu betrachten sind, wie auch vermehrt junge Leute, die Schwierigkeiten haben, eine Lehrstelle oder eine Arbeitsstelle zu finden.

Im vergangenen Jahr wurden 126 (129) Personen von der Sozial- und Suchtberatung betreut. Davon fallen 34 (32) Personen in den Bereich der gesetzlichen Vormund-/Beistandschaften. In der Suchtberatung und in der Prävention fanden verschiedene Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde Appenzell und Aktionen zusammen mit den Sportvereinen statt. Im November 2003 wurde für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Eltern im äusseren Landesteil (Oberegg) das Präventionsprojekt "Sehnsucht" gestartet, welches verschiedene Veranstaltungen im Jahre 2004 vorsieht.

Die Kommission für Gesundheitsförderung hat an vier Sitzungen über die Unterstützung diverser Präventionsprojekte entschieden, beispielsweise Weiterführung des Projekts "Sport gegen Sucht", Ausarbeitung von Richtlinien für Sport- und Klassenlager, Richtlinien für Schulhaus-Areale und Turnhallen. Die Organisatoren des Projekts "Offene Stuben" haben verschiedene Themen bearbeitet und die Veranstaltungen fanden reges Interesse.

2442 **Lebensmittelpolizei**

1. **Kantonale Lebensmittelkontrolle**

Neben den routinemässigen Inspektionen und Probenahmen wurde im vergangenen Jahr eine grössere Untersuchungsaktion durchgeführt. Es ging dabei um den Wahrheitsgehalt der Angaben, die nach den Verordnungen "über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion" und "über die Angabe des Produktionslandes von Rohstoffen in Lebensmitteln" vorgeschrieben sind, und um die Frage, ob "Bio" wirklich aus biologischer Produktion stammt. Vor allem hinsichtlich Letzterem ist der Konsument heute vor Täuschung gut geschützt.

Die wirtschaftlich schwierige Situation in der Schweiz ist auch für die Lebensmittelkontrolle spürbar. Auf dem Weg in die Selbständigkeit oder als Zusatzverdienst werden vermehrt Lebensmittelbetriebe in Form von Spezialitätenläden, Imbissbuden, Wanderbeizen, Kultur- und Kaffeebars, Lokalitäten für Fest- und Familienanlässe usw. gegründet. Diese sind bezüglich den lebensmittelrechtlichen Eignungen und Anforderungen der Räume und Einrichtungen zu prüfen und allenfalls mit entsprechenden Auflagen zu versehen, auch wenn ein Teil dieser Betriebe nur eine kurze Zeit existiert.

Immer mehr Menschen interessieren sich für ihre Ernährung und in diesem Zusammenhang für die Qualität und Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Lebensmittel. Vermehrt wenden sich Konsumenten daher für Anfragen oder Auskünfte an das Lebensmittelinspektorat beider Appenzell, insbesondere die Möglichkeit, Auskünfte via E-Mail einzuholen, wird zunehmend genutzt.

An dieser Stelle sei auf den im Frühling erscheinenden detaillierten Jahresbericht 2003 des Amtes für Lebensmittelkontrolle der Kantone AR, AI, GL und SH hingewiesen.

2. **Fleischkontrolle**

Inspektionen

	bewilligte Schlachtbetriebe	Inspektionen	Beanstandungen
Betriebs- und Schlachthygiene:	2 (2)	1 (1)	1 (1) Betrieb

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachte- te Tiere	davon un- geniessbar	geschlachte- te Tiere	davon un- geniessbar	
Stiere	0	0	2	0	2
Ochsen	0	0	1	0	1
Kühe	50	1	116	7	166
Rinder	122	0	15	0	137
Kälber < 6 Mte.	189	0	23	1	212
Schafe	274	1	6	1	280
Ziegen	361	0	1	0	362
Schweine	895	3	43	0	938
Pferde	0	0	0	0	0
Andere: Hirsche	8	0	0	0	8
Total	1'899	5	207	9	2'106
2002	1'541	6	236	20	1'777
2001	1'405	5	229	2	1'634
2000	1'318	2	242	12	1'560

Rückstandsuntersuchung

	Anzahl Kontrollen	Anzahl Beanstandun- gen
Rückstandsuntersuchung Stichprobe, Nor- malschlachtung:	15 (20)	0 (0)
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht bzw. Notschlachtung:	36 (55)	2 (2)
Fremdstoffuntersuchung Masttiere, Programm BVET:	15 (12)	0 (0)

Das Veterinäramt führte drei halbtägige Weiterbildungsveranstaltungen für die Fleischkontrolleure der Kantone AI, AR und SG durch. Themen waren die Bakteriologische Fleischuntersuchung, Organveränderungen, Selbstkontrolle in Schlachtbetrieben, EP/APP Überwachung sowie die Vorstellung der BSE-Einheit des Bundes.

In einzelnen Schlachtbetrieben gab es Schwierigkeiten, die Hygienemängel in den Griff zu bekommen. Es wurde eine minimale Selbstkontrolle, welche in der Fleischhygieneverordnung gefordert ist, eingeführt. Wie sie in den Betrieben umgesetzt wird, werden die Kontrollen im kommenden Jahr zeigen.

Im Jahre 2003 zeigte sich die Tendenz, dass mehr Tierhalter versuchten, kranke Tiere in Normalschlachtanlagen zu bringen. Diese Tiere müssen in den speziell dazu eingerichteten Notschlachtanlagen geschlachtet werden. Mit wirksamen Verwaltungsmassnahmen konnte das Problem gelöst werden.

2450 Sozialversicherungen

2454 Soziales

1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2003 an 9 (7) Sitzungen 113 (131) Geschäfte behandelt.

Vormundschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.02	Anord.	Aufheb.	31.12.03
Art. 368	Unmündigkeit	5	5	1	9
Art. 369	Geisteskrankheit	20	0	1	19
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	2	0	0	2
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehren	13	1	0	14
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	13	0	0	13
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

Beistandschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.02	Anord.	Aufheb.	31.12.03
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	6	13	4	15
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	13	0	1	12
Art. 394	Auf eigenes Begehren	44	9	5	48
Art. 395	Beiratschaften	6	0	0	6
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug	5	6	6	5

Kindesschutzmassnahmen		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.02	Anord.	Aufheb.	31.12.03
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	21	3	5	19
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	1	2	0	3
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	3	1	1	3
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	4	0	0	4

Andere vormundschaftliche Geschäfte		Bestand	Bestand
ZGB		31.12.03	31.12.02
Art. 287	Unterhaltsverträge	4	8
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	24	26
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	16	13
	Pflegekinderberichte	8	3
	Erhebungsberichte / Anhörungen	90	15
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vors. Mitteilung)	2	1

2. Vormundschaftsbehörde Obereg

Die Vormundschaftsbehörde Obereg hat an 5 (4) Sitzungen 40 (41) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften bezieht sich auf Ende des Jahres 2003 wie folgt:

Vormundschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.02	Anord.	Aufheb.	31.12.03
Art. 368	Unmündigkeit	0	1	0	1
Art. 369	Geisteskrankheit	4	0	0	4
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehren	2	0	0	2
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	0	1	0	1
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

Beistandschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.02	Anord.	Aufheb.	31.12.03
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	8	1	1	8
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	7	0	0	7
Art. 394	Auf eigenes Begehren	9	1	0	10
Art. 395	Beiratschaften	1	0	0	1
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsentzug	0	0	0	0

Kindesschutzmassnahmen		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.02	Anord.	Aufheb.	31.12.03
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	11	0	0	11
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	1	0	0	1
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	9	2	0	11
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0

Andere vormundschaftliche Geschäfte		Bestand	Bestand
ZGB		31.12.03	31.12.02
Art. 287	Unterhaltsverträge	2	5
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	0	0
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	4	7
	Pflegekinderberichte	0	0
	Erhebungsberichte	0	0
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vors. Mitteilung)	0	0

3. Öffentliche Fürsorge

	31.12.02	Zugang	Abgang	31.12.03
Unterstützungsfälle	129	78	38	169
Davon				
- Schweizerbürger	101	64	29	136
- Ausländer	28	14	9	33
Davon wohnhaft				
- Appenzell I.L.	68	34	19	86
- Oberegg	4	2	2	4
- in anderen Kantonen	55	41	17	76
- im Ausland	2	1	0	3
Personenzusammensetzung				
- Alleinerziehende	30	17	8	39
- Alleinstehende	58	49	19	88
- Familien	29	7	9	27
- Ehepaare	8	4	1	11
- in Kliniken	3	1	1	3
- Drogen	1	0	0	1

Die Zahl der Unterstützungsfälle hat im Berichtsjahr deutlich zugenommen. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich verschlechtert und entsprechend die Zahl der Arbeitslosen beeinflusst. Die Anzahl der ausgesteuerten Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden mussten, hat demgemäss zugenommen. Der illegale Drogenkonsum und die damit verbundenen sozialen und schulischen Probleme führten zu Fremdplatzierungen und anderen vormundschaftlichen sowie fürsorgerischen Massnahmen. Die damit verbundenen Abklärungen sind sehr komplex und zeitintensiv.

2460 Bürgerheim Appenzell

1. Bürgerheimkommission

Im Berichtsjahr fanden 3 (3) Heimkommissionssitzungen statt. Am 27. Januar 2003 hatte der scheidende Statthalter Hans Hörler letztmals den Vorsitz. An der Sitzung vom 25. Juni 2003 konnte der neu gewählte Statthalter Werner Ebnetter in seiner Funktion als Vorsitzender erstmals die Bürgerheimkommission Appenzell zur Sitzung begrüssen.

Im Herbst 2003 verliess die bereits zuvor ins "zweite Glied" zurückgetretene, frühere Heimleiterin Martha Manser das Bürgerheim. Für ihre langjährigen Dienste zum Wohle der betagten Menschen sei ihr an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt. Mit Stellenantritt per 1. Januar 2004 wurde Sylvia Schmid, Haslen, zur neuen Leiterin Hauswirtschaft des Bürgerheims Appenzell gewählt.

Nicht nur das Durchschnittsalter der betagten Heimbewohner steigt jährlich, sondern auch die Ansprüche an die Wohnformen. So wird es immer schwieriger, Doppel- oder Mehrbettzimmer zu belegen, da mehrheitlich nur noch Einbettzimmer gefragt sind. Die frühere Heimleiterwohnung wurde termingerecht und im Rahmen des Budgets umgebaut, sodass die vier neuen Zimmer per April 2003 von Heimbewohnern bezogen werden konnten. Das Bürgerheim Appenzell war während des gesamten Jahres praktisch immer voll belegt.

Im August 2003 führte der traditionelle Bürgerheimausflug nach Rapperswil in den Zoo. Angehörige der Heimbewohner waren als Begleitpersonen eingeladen, was von den Pensionären sehr geschätzt wurde. Dieser Anlass stiess bei den Bewohnern auf grossen Zuspruch und war eine willkommene Abwechslung. Die im Verlaufe eines Jahres sehr geschätzten Unterhaltungen und Darbietungen von Schulen, Vereinen und Privatpersonen bereiten den Bewohnern im Bürgerheim immer wieder grosse Freude, wofür an dieser Stelle allen Beteiligten ein ganz besonderer Dank ausgesprochen wird.

2. Betriebsrechnung

	2003		2002	
Aufwand	Fr.	1'884'516.21	Fr.	1'706'987.70
Ertrag	Fr.	1'542'500.20	Fr.	1'224'021.85
Abschreibung Pavillon	Fr.	36'901.25	Fr.	35'000.00
Rückschlag/Vorschlag	Fr.	- 342'016.01	Fr.	- 482'965.85

3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2002		52
Total Pensionäre per 31. Dezember 2003		51
davon: - weiblich		28 (28)
- männlich		23 (24)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre		
55-59 Jahre		
60-64 Jahre		
65-69 Jahre	1	
70-74 Jahre	5	2
75-79 Jahre	1	6
80-84 Jahre	6	4
85-89 Jahre	7	5
90-94 Jahre	3	6
95 und älter		5
Total	23 (24)	28 (28)

Total Pensionstage	20'017	(19'359)
Altersdurchschnitt	81,75 Jahre	(83,33 Jahre)

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggi)

1. Bürgerheimkommission

Die Heimkommission des Alters- und Invalidenheimes Torfnest führte im Berichtsjahr 2 (2) Sitzungen durch. Hauptsächlich wurde an diesen Kommissionssitzungen nebst dem "Tagesgeschäft" der Erweiterungsbau im Alters- und Invalidenheim Torfnest behandelt.

Am Osterdienstag, 22. April 2003, startete die Bauleitung mit den Bauarbeiten zur Speisesaalvergrösserung. Die Arbeiten gingen zügig und ohne nennenswerte Probleme über die Bühne, sodass ab 1. August 2003 der erweiterte Esssaal den Bewohnern zur Verfügung stand.

Nach einer kurzen Bau-/Ferienpause wurde bereits Mitte August das Gerüst für die 2. Etappe erstellt. Eine Spezialfirma installierte Hebevorrichtungen, mit denen das ganze bestehende Dach samt Ziegeln angehoben wurde. Nach acht Hubvorgängen von je 15 cm erreichte das Gebäude seine neue Firsthöhe und wurde umgehend wieder auf die bestehende Betondecke abgespannt. In der Folge wurden im Dachgeschoss fünf neue, grosszügig bemessene und topmoderne Pensionärenzimmer eingebaut. Ende November konnten die Arbeiten abgeschlossen werden. Im Rahmen einer kleinen Feier im Beisein von Vertretern des Bezirkes Obereggi, der Heimkommission und anderen Interessierten erfolgte durch Bauherr Hans Sutter am 17. Dezember 2003 die Schlüsselübergabe an die Heimleiterin, Doris Fürer. Am Samstag, 27. Dezember 2003 fand ein "Tag der offenen Tür" statt, der rege besucht wurde. Die Abschlussarbeiten an der Umgebung werden witterungsbedingt erst im Frühjahr 2004 abgeschlossen.

Während den wenigen lärmintensiven Bauphasen wurden mit den Bewohnern kleinere und grössere Ausflüge unternommen. Der "Grossausflug" 2003 wurde zusammen mit den Bewohnern des Altersheimes Watt durchgeführt. Der Verantwortliche der Zivilschutzorganisation Obereggi-Reute, Jürg Mullis, organisierte diesen Ausflug zum "Tierli Walter" zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten und sorgte für grosse Freude bei den Bewohnern.

2. Betriebsrechnung

		2003		2002
Aufwand	Fr.	416'487.67	Fr.	414'212.58
Ertrag	Fr.	337'489.60	Fr.	347'898.00
Rückschlag/Vorschlag	Fr.	- 78'998.07	Fr.	- 66'314.58

3. Belegung

Stand der Pensionäre per 31. Dezember 2002	13
Total Pensionäre per 31. Dezember 2003	13
davon: - weiblich	6 (6)
- männlich	7 (7)

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre		
55-59 Jahre		
60-64 Jahre	1	
65-69 Jahre	3	
70-74 Jahre	1	1
75-79 Jahre	1	
80-84 Jahre		
85-89 Jahre	1	
90-94 Jahre		3
95 und älter		2
Total	7 (7)	6 (6)

Total Pensionstage	4'478 (4'818)
Altersdurchschnitt	79,62 Jahre (81,30 Jahre)

2480 **Asylwesen**

Bezüglich der Herkunft der Asylsuchenden haben sich Änderungen ergeben. An erster Stelle steht die Türkei, gefolgt von Sri Lanka und dem Irak. Neu dazugekommen sind Asylsuchende aus Schwarzafrika (Guinea, Angola, etc.).

Im Gesundheitsbereich ist ein Anstieg von Fällen mit psychischen Störungen zu verzeichnen. Das im Vorjahr neu eingeführte Betreuungskonzept hat sich gut bewährt.

Im Rahmen des Beschäftigungsprogramms wurden dahingehend neue Wege beschritten, als Asylsuchende eine regelmässige Tätigkeit im Bürgerheim und im Kinderhort wahrnehmen konnten. Dadurch erfuhren die durch Asylsuchende geleisteten Stunden praktisch eine Verdoppelung (6'124 h). Im Rahmen des Beschäftigungsprogramms wurden im Asylzentrum Mettlen auch bauliche Veränderungen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe sowie bezüglich der Brandschutzmassnahmen durchgeführt. Im Haus Bleiche mussten in den Unterbringungszimmern die Unterböden samt Bodenbelägen ersetzt werden, da diese durch Fäulnisbefall durchgebrochen waren.

Stand der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2003	38
Stand der Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen per 31.12.2002	31
Neu zugewiesene Asylbewerber 2003	36
Neu zugewiesene Asylbewerber 2002	50
Total Unterbringungstage im Asylwesen	10'996 (9'903)

25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

2500 Justiz

1. Allgemeines

Im Rahmen der Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone fanden Sitzungen am 31. März 2003 in Zürich und am 24. Oktober 2003 in Teufen AR statt.

Das Schwergewicht lag in der Organisation und in der Bearbeitung der anfallenden Aufgaben sowie im Informationsbereich und in möglichen Tendenzen im Strafvollzug.

Der Departementsvorsteher nahm an den ordentlichen Sitzungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) teil und vertrat den Kanton Appenzell I.Rh. in der Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, die jeweils im Anschluss an die Strafvollzugskonferenz tagte. Dabei stand u.a. die Bearbeitung der Vereinbarung zur Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die Spielbankengesetzgebung im Vordergrund.

Die Vorbereitungen der Konferenzen erfolgten in zwei Sitzungen der Departementssekretäre in Zürich.

Insgesamt sind 21 Vernehmlassungen und 14 grössere Stellungnahmen im Justiz- und Polizeibereich verfasst worden.

2. Jugendgerichte

Innerer Landesteil

Das Jugendgericht des inneren Landesteils fällte an 5 (5) Sitzungen insgesamt 63 (60) Entscheide. Das Gesamtgericht erledigte alle 63 (60) Fälle selbst und übergab keine leichteren Fälle dem Ausschuss zur Erledigung.

	2003	2002
Entscheide	63	60
Davon		
– 7. – 15. Altersjahr	16	24
– 15. – 18. Altersjahr	47	36
Davon		
– Mädchen	11	12
– Knaben	52	48
Davon		
– Bussen	16	11
– Verweise	10	6
– Freisprüche	--	--
– Arbeitsleistungen	32	33
– Einschliessung bedingt	2	2
– Absehen von Strafe und Massnahmen	--	5
– Einstellungen	3	4
– Anordnung von Massnahmen:		
Bewährungshilfe	1	1
Erziehungshilfe	--	1
Ambulante Massnahme	--	--
Verwarnung	--	--
Einweisung in Arbeitserziehungsanstalt	--	--
Vollzug bedingte Einschliessung	--	--
– Aufhebung von Massnahmen	2	1
Davon		
– Rekurse	--	--

Die Entscheide bezogen sich auf folgende Straftaten		2003	2002
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	3	1
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	10	6
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	1	--
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	--	--
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	--	2
Art. 240 – 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	--	1
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	--	--
Art. 285 – 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche		

Die Entscheide bezogen sich auf folgende Straftaten		2003	2002
Art. 303 – 311 StGB	Gewalt	--	--
	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	--	--
	SVG-Delikte	21	30
	Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	24	17
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	6	4
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	--	--
	Andere	--	1

Jugendgericht Obereggi

Das Jugendgericht des äusseren Landesteils fällt an 2 (2) Sitzungen 3 (3) Entscheide:

	2003	2002
Entscheide	3	3
davon		
– 7. – 15. Altersjahr	1	--
– 15. – 18. Altersjahr	2	3
davon		
– Mädchen	--	0
– Knaben	3	3
davon		
– Bussen / Arbeitsleistung	2	2
– Verweise	--	--
– Freisprüche	--	--
– Massnahmen	--	--
– Rückzug	--	--
– Einstellungen	1	1
– Verkehrsnacherziehung	--	--
davon		
– Rekurse	--	--

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Ver- mittelt	Leit- scheine	Rück- züge	Fälle pendent	Kosten- ansprüche
	2003	2002					
Appenzell	16	12	5	8	2	1	--
Schwende	4	6	--	3	1	--	--
Rüte	10	6	2	3	2	1	--
Schlatt-Haslen	--	--	--	--	--	--	--
Gonten	2	1	--	--	1	1	--
Oberegg	4	2	2	2	--	--	--
Total	36	27	9	16	6	3	--

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

4. Kantonsgericht

Nach Rückritten von Josef Eugster und Robert Bischofberger und nach der Wahl von Werner Ebnetter in die Standeskommission wurden an der Landsgemeinde Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Rita Giger-Rempfler und Peter Ulmann ins Kantonsgericht gewählt. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichts ergibt sich aus dem Staatskalender.

Kantonsrichterin Elsbeth Hautle-Kohler verstarb in der laufenden Amtsperiode am 12. Mai 2003.

Einzelrichter

	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2003	2002		Beschluss	Urteil	
unentgeltliche Rechtspflege	6	4	--	--	6	--
Eheschutzmassnahmen	3	2	--	--	3	1
Forderung	--	--	--	--	--	--
Arbeitsstreitsache	--	1	--	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung	--	--	--	--	--	--
Konkurs	--	1	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	1	1	--	--	--	1
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeverfahren	40	46	--	40	--	1
Überwachungsmassnahmen (StPO)	4	3	--	--	4	--
Löschung Strafregistereintrag	1	1	--	--	--	1
Diverses	4	5	--	1	3	--
Total	59	64	--	41	16	4

Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2003	2002		Beschluss	Urteil	
Zivilrecht	8	1	--	2	2	5
Strafrecht	8	6	1	4	4	1
Total	16	7	1	6	6	6

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt drei Halbtages-sitzungen und einer Ganztages-sitzung.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2003	2002		Beschluss	Urteil	
Baurecht	2	2	--	1	1	1
öffentliches Beschaffungswesen	1	5	--	--	1	--
bäuerliches Bodenrecht	--	1	--	--	--	--
Steuerrecht	5	3	--	3	2	1
Sozialversicherungsrecht	4	19	1	--	7	4
Diverses	3	6	1	1	4	2
Total	15	36	2	5	15	8

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt zwei Halbtages-sitzungen und einer Ganztages-sitzung.

Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Bescheid	Erledigung		Fälle pendent
	2003	2002		Beschluss	Urteil	
Aufsichtsbehörde SchKG	--	--	--	--	--	--
Gesetzliches Schiedsgericht nach KVG	--	--	--	--	--	--
Kommission für Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB	1	4	--	2	--	--
Kommission für Entscheide in Strafsachen	6	4	1	2	2	2
Total	7	8	1	4	2	2

Die Kommissionen trafen sich insgesamt zu zwei Halbtages-sitzungen.

5. Bezirksgerichte

Einzelrichter Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2003	2002	Bescheid	Beschluss	Urteil	
unentgeltliche Rechtspflege	10	17	--	3	10	--
Eheschutzmassnahmen	15	14	3	8	6	3
Forderung	19	17	2	7	9	3
Arbeitsstreitsache	14	9	2	7	5	2
Miet-/Pachtstreitsache	2	7	--	2	2	--
Kraftloserklärung	14	4	1	--	2	15
Definitive Rechtsöffnung	48	23	1	8	36	4
Provisorische Rechtsöffnung	16	16	--	3	14	--
Widerspruchsverfahren	--	--	--	--	--	--
Rechtsvorschlag Wechselbetreibung	2	1	2	--	--	--
Konkurs	23	22	8	7	7	2
Konkursverfügung	7	11	--	--	6	1
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	--	1	--	--	--	--
Nachlassverfahren	--	--	--	--	--	--
Arrestbefehl	2	1	--	--	2	--
Amtsbefehl	3	3	--	4	1	--
Vorsorgliche Verfügung	2	3	--	1	1	1
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--
Diverses	4	1	1	2	--	1
Total	181	151	20	52	101	32

Strafsachen	Neueingänge		Urteile		Fälle pendent
	2003	2002	Abweisung	Schutz	
Prüfung Untersuchungshaft	--	--	--	--	--
ANAG-Sache	5	7		5	--
Löschung Strafregistereintrag	3	8		5	--
Diverses	--	2	1	1	--
Total	8	17	1	11	--

Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell

	Eingänge		Erledigung				Fälle pendent
	2003	Übertrag 2002	Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	
Ehescheidung	9	8	1	1	6	1	6
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--
Abänderung	1	--	--	1	--	--	--
Total	10	8	1	2	6	1	6

Bezirksgericht Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2003	2002	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Erbrecht	--	1	--	--	--	1
Sachenrecht/Nachbarrecht	--	--	--	--	--	--
Forderung	7	8	1	1	6	8
Miet-/Pachtrecht	1	1	--	--	3	1
Aberkennungsklage	--	--	--	--	--	--

Widerspruchsklage	--	--	--	--	--	--
Spanverfahren	--	--	--	--	--	--
Diverses	4	2	--	--	2	4
Total	12	12	1	1	11	14
	Neueingänge		Urteile			Fälle
Strafsachen	2003	2002	Verurteilung	Freispruch	Diverse	pendent
StGB:						
- Strafen, sichernde Massnahmen	--	--	--	--	--	1
- Leib und Leben	1	1	--	--	--	--
- Vermögen	1	3	2	--	--	--
- Freiheit	--	--	--	--	--	--
- sexuelle Integrität	--	2	2	--	--	--
BetMG	2	--	1	--	1	--
SVG	10	10	9	1	1	4
USG/GschG	--	--	--	--	--	--
ANAG	--	1	--	--	--	--
Diverse Gesetze	6	2	--	--	4	2
Total	20	19	14	1	6	7

Nach Rücktritten von Johann Baptist Manser (Vizepräsident), Hedy Fässler-Schiegg und Rolf Inauen sowie der Wahl von Peter Ulmann (Präsident) und Rita Giger-Rempfler ins Kantonsgericht wurden neu Claudia Koller-Sutter, Roswitha Ulmann-Ebnetter, Lucia Hörler-Baumann, Stefan Fässler und Sepp Koller ins Bezirksgericht Appenzell gewählt. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Appenzell ergibt sich aus dem Staatskalender.

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an vier Halbtages- und an drei Ganztagesitzungen.

Die Strafabteilung des Bezirksgerichtes Appenzell tagte im Berichtsjahr an zwei Halbtages- und an vier Ganztagesitzungen.

Einzelrichter Obereg

	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2003	2002	Bescheid	Beschluss	Urteil	
unentgeltliche Rechtspflege	3	10	--	1	1	2
Eheschutzmassnahmen	2	2	--	1	--	1
Forderung	3	4	--	3	--	--
Arbeitsstreitsache	1	--	--	--	1	--
Miet-/Pachtstreitsache	--	1	--	1	1	--
Kraftloserklärung	50	--	--	--	--	50
Definitive Rechtsöffnung	6	4	1	1	4	--
Provisorische Rechtsöffnung	7	1	--	3	3	1
Konkurse	2	1	1	--	1	--
Konkursverfügung	4	3	1	--	4	--
Arrestbefehl	2	1	--	--	2	--
Amtsbefehl	1	1	--	--	--	1
Vorsorgliche Verfügung	--	2	--	--	--	--
Rechtshilfeersuchen	--	--	--	--	--	--
Diverses	--	3	--	--	--	--
Total	81	33	3	10	17	55

Verfahren nach Scheidungsrecht Obereg

	Eingänge 2003	Übertrag 2002	Erledigung				Fälle pendent
			Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	
Ehescheidung	2	5	--	--	2	1	1
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--
Abänderung	--	--	--	--	--	--	--
Total	2	5		--	2	1	1

Bezirksgericht Obereg

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigung			Fälle pendent
	2003	2002	Bescheid	Beschluss	Urteil	
Forderung	2	1	--	--	--	3
Aberkennungsklage	--	--	--	--	--	--
Diverses	2	1	1	--	1	--
Total	4	2	--	--		3

Strafsachen	Neueingänge		Urteile		Fälle pendent
	2003	2002	Verurteilung	Freispruch	
StGB	--	1	--	--	--
BetMG	1	--	1	--	--
SVG	2	3	4	--	--
Diverses	2	--	4	--	--
Total	5	4	9	--	--

Nach dem Rücktritt von Josef Blatter wurde neu Bruno Wild ins Bezirksgericht Obereg gewählt. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichts Obereg ergibt sich aus dem Staatskalender.

Das Bezirksgericht Obereg tagte an sieben Halbtagesitzungen und einer Ganztagesitzung.

6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht- eintreten	Abweisung	teilw. Schutz		Fälle pendent
	2003	2002			Schutz	Schutz	
Berufung	1	1	--	--	--	--	1
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	4	3	2	4	--	--	1
Nichtigkeitsbeschwerde	1	4	--	--	--	--	1
Staatsrechtliche Beschwerde	6	6	1	2	--	2	1
Total	12	14	3	6	0	2	4

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

Ausstellungsart	2003	2002
Reisepässe	901	335
Reisepass-Verlängerungen	241	608
Reisepass Kindereinträge	0	131
Provisorische Reisepässe	121	--
Identitätskarten Kinder	488	426
Identitätskarten Erwachsene	984	1'006
Not-Identitätskarten	0	59
Heimatausweise	212	176
Heimatausweis-Verlängerungen	273	293
Wohnsitzbescheinigungen	340	362

(Seit dem 1. Januar 2003 wird nur noch der Reisepass 2003 ausgestellt. Dieser wird zentral durch ein Dienstleistungszentrum erstellt. Sämtliche Anträge des Inneren und Äusseren Landes werden durch das Passbüro Appenzell verarbeitet. Die provisorischen Pässe werden durch das Passbüro Appenzell ausgestellt. Die Verlängerung des "alten" Reisepasses war nur noch einige Zeit möglich.)

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2003		31.12.2002	
Appenzell	5'601		5'587	
Schwende	2'102		2'094	
Rüte	3'034		3'036	
Schlatt-Haslen	1'136		1'150	
Gonten	1'383		1'398	
Innerer Landesteil		13'256		13'265
Oberegg	1'851		1'816	
Äusserer Landesteil		1'851		1'816
Kloster Wonnenstein			10	
Kloster Grimmenstein			15	
Klöster total				25
Total		15'107		15'106

(Die Bewohner der Klöster Wonnenstein und Grimmenstein sind neu in der Einwohnerzahl der Bezirke Schlatt-Haslen und Oberegg integriert.)

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2003		2002	
Innerer Landesteil				
Appenzell, röm.-kath.	7'658		7'699	
Gonten, röm.-kath.	1'104		1'122	
Schwende, röm.-kath.	733		742	
Haslen, röm.-kath.	627		639	
Eggerstanden, röm.-kath.	439		423	
Brülisau, röm.-kath.	435		447	
Evangelisch	1'101		1'081	
Islam	481		481	
Konfessionslose	362		329	
Orthodox	195		200	
Übrige	115		106	
Christkatholisch	6		6	
Total innerer Landesteil		13'256		13'275
Oberegg				
Römisch-katholisch	1'334		1'340	
Evangelisch	356		345	
Konfessionslose	101		85	
Übrige	29		26	
Islam	26		30	
Orthodox	5		5	
Total Oberegg		1'851		1'831
Total		15'107		15'106

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2003		2002	
Appenzell	7'319		7'206	
Oberegg	1'851		1'831	
Gonten	1'232		1'245	
Steinegg	959		963	
Schwende	856		864	
Meistersrüte	781		763	
Haslen	680		695	
Eggerstanden	488		469	
Brülisau	480		492	
Schlatt	348		354	
Kau	113		116	
Enggenhütten	*		108	
Total		15'107		15'106

*Zusammenlegung mit Appenzell

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung* im Kanton Appenzell I.Rh. bezifferte sich Ende Dezember 2003 auf 1'506 (1'552) Personen.

Der Ausländeranteil an der ständigen innerrhodischen Wohnbevölkerung (gemessen an der Schweizerbevölkerung) beträgt 9,8 % (9,9 %). Dieser liegt weiterhin klar unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 20,1 % (19,9 %). Nur der Kanton Nidwalden mit 9,4 % (9,4 %) verzeichnet etwa einen gleich grossen Ausländeranteil.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 50 (51) Staaten zusammen.

18 (21) ausländische Staatsangehörige hielten sich am 31. Dezember 2003 als anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

* ohne Asylbewerber, internationale Funktionäre und vorläufig aufgenommene Ausländer

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2003	2002	1990	2003	2002	1990	2003	2002
Appenzell	710	729	472	236	249	356	40	45
Schwende	121	117	43	48	53	24	7	13
Rüte	87	85	41	41	43	55	15	10
Schlatt-Haslen	20	25	16	12	11	1	0	0
Gonten	18	22	14	7	5	13	5	5
Oberegg	83	84	56	51	52	42	5	4
Total	1'039	1'062	642	395	413	491	72	77

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU-Staaten EFTA-Staaten	2003	2002	Jugoslawien und Ex-Jugoslawien	2003	2002
Belgien	4	2	Bosnien-Herzegow.	314	323
Dänemark	3	3	Kosovo	87	86
Deutschland	256	254	Montenegro	7	7
Finnland	1	1	Serbien	89	103
Frankreich	4	3	Kroatien	83	90
Grossbritannien	9	12	Mazedonien	77	76
Italien	131	134	Slowenien	8	9
Irland	0	1	Total	665	694
Liechtenstein	8	6	Anteil in Prozent	44,1 %	44,6 %
Niederlande	18	19	übrige Staaten		
Norwegen	2	2	Algerien	1	2
Österreich	111	116	Angola	1	1
Portugal	86	78	Argentinien	1	1
Schweden	3	5	Australien	5	5
Spanien	67	90	Brasilien	3	4
Total	703	726	China	1	1
Anteil in Prozent	46,7 %	46,8 %	Haiti	1	1
			Indien	6	3
übrige europäische Staaten			Indonesien	2	2
Belarus	2	2	Israel	1	2
Bulgarien	1	1	Japan	3	2
Lettland	5	4	Kanada	4	1
Polen	3	3	Malediven	1	1
Slowakei	9	9	Neuseeland	1	1
Tschechien	7	4	Nigeria	1	0
Türkei	49	55	Pakistan	1	0
Ungarn	7	7	Philippinen	7	4
			Saudiarabien	1	0
Total	83	85	Südafrika	2	2
Anteil in Prozent	5,5 %	5,5 %	Thailand	4	3
			Tunesien	1	1
			Ukraine	1	0
			USA	6	8
			Total	55	45
			Anteil in Prozent	3,7 %	

Total der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene): **2003: 1'506 = 100 %** 2002: 1'552 = 100 %

8. Asylwesen

Das Bundesamt für Flüchtlinge wies im Jahre 2003 dem Kanton Appenzell I.Rh. neu 36 (50) Personen zu. Ende 2003 hielten sich noch insgesamt 38 (31) Personen im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

	2003	2002	1998	1995
Asylbewerber	34	28	58	31
Vorläufig aufgenommene Ausländer	4	3	11	43
• Zugänge 2003:				
Zuweisungen BFF	34	50	109	36
Wiederanmeldungen	9	18	15	7
Geburten	2	0	-	1
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	0	4	6	1
• Abgänge 2003:				
Ausschaffungen	5	9	5	3
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	6	9	20	2
Untergetaucht	24	45	100	23
Kantonswechsel / Heirat	5	3	6	8
Kantonswechsel übrige	0	3	0	0
Humanitäre Regelung	0	0	-	-
Anerkennung als Flüchtling	0	4	8	6
Rückübergabe Deutschland	0	0	3	-
Rücküberstellung Österreich	1	0	-	-
Nationen: Stand 31.12.2003				
Albanien	0	1	0	0
Algerien	3	2	0	0
Angola	2	0	-	-
Bosnien-Herzegowina	1	1	1	34
Guinea	2	0	-	-
Irak	6	2	0	0
Kosovo	0	4	52	23
Mazedonien	0	0	-	-
Serbien und Montenegro	3	5	-	-
Sri Lanka	8	5	4	3
Türkei	10	9	11	13
Unbekannt	3	2	0	0

Ausschaffungshaft

5 (11) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 109 (248) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell und im Flughafengefängnis Zürich 9 (45) Tage auf die bevorstehende Ausschaffung in ihr Heimatland.

9. Lotteriewesen

Im Tombolawesen sind keine ausserordentlichen Vorkommnisse zu verzeichnen. Lotterien wurden im Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr keine (0) durchgeführt. Die kantonalen Kontingente (ca. 21'000) wurden für das Jahr 2003 an folgende Veranstaltungen abgetreten:

- Schweizer Jugendmusikfest in Chur
- Berufsweltmeisterschaft in St. Gallen
- Ski Weltmeisterschaft in St. Moritz

10. Krankenkassen-Kontrollstelle

Im Jahre 2003 mussten keine (0) Personen von Amtes wegen einer ortsansässigen Krankenkasse zugewiesen werden.

11. Strafvollzug

Es wurden keine (1) Freiheitsstrafen in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen.

18 (10) Personen befanden sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatten spezielle Weisungen zu erfüllen. Der Vollzug von weiteren 2 (6) Massnahmen wurde an andere Kantone abgetreten.

Die Bewährungshilfe betreute vier Personen mit Schutzaufsicht.

In folgenden Konkordatsanstalten wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

- 0 (2) Appenzell
- 2 (4) Gmünden/AR
- 2 (2) Saxerriet/SG
- 1 (2) Kantonales Gefängnis Frauenfeld

6 (4) Strafurteile sind an andere Kantone zum Vollzug abgetreten worden.

Es erfolgten keine (4) Abschreibungen infolge absoluter Verjährung. 5 (5) Urteile gegen ausländische Staatsbürger konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort respektive Aufenthalt im Ausland noch nicht vollzogen werden.

12. Feuerwehersatzsteuer

Die Verwaltungspolizei hat im Jahre 2003 Feuerwehersatzsteuern im Betrage von Fr. 29'578.50 (Fr. 34'850.--) eingenommen. Nach Abzug der Inkasso-Gebühr von 10 % wurden den einzelnen Feuerwehkreisen folgende Beträge überwiesen:

Feuerschau Appenzell	Fr. 18'135.00	(Fr. 21'015.00)
Feuerwehkreis Schwende	Fr. 3'015.00	(Fr. 2'542.50)
Feuerwehkreis Rüte	Fr. 2'290.50	(Fr. 2'043.00)
Feuerwehkreis Haslen	Fr. 324.00	(Fr. 252.00)
Feuerwehkreis Gonten	Fr. 504.00	(Fr. 513.00)
Feuerwehkreis Meistersrüte/Kau	Fr. 1'332.00	(Fr. 1'062.00)
Feuerwehkreis Obereg	Fr. 3'978.00	(Fr. 3'937.50)

13. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

Bewilligungserteilung nach Branchen

Branche	2003	2002
Baugewerbe	50	67
Dienstleistung (Büro)	13	13
Garagenbetrieb	1	5
Gastgewerbe	176	199
Gesundheitswesen	15	25
Handelsfirmen	9	7
Kunststoffverarbeitung	2	3
Landwirtschaft	4	2
Mechanik (Industrie)	13	3
Metallbearbeitung	0	0
Musik-Unterhaltung	0	0
Nahrungsmittel	14	7
Sport	3	7
Textilindustrie	3	11
Andere Gewerbebetriebe	15	17
Total	318	366

Bewilligungserteilung nach Kategorien

Kategorie	2003	2002
Arbeitsbewilligung Asyl	4	4
Einverständnis / Arbeitsbewilligung	17	18
Grenzgängerbewilligung	15	13
Härtefall Art. 13 f BVO	0	0
Jahresbewilligung aus kant. Kontingent	1	6
Kurzaufenthalte 4 Monate, Art. 13 d BVO	55	46
Kurzaufenthalte 6 Monate, Art. 20 BVO	2	9
Musikerbewilligung	4	4
Stellenantritte	27	33
Stellenwechsel	4	12
Umwandlung Saison- in Jahresbewilligung	9	4
Jahresbewilligung EG/EFTA	16	14
Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA	164	80
Total	318	362

2534 Eichwesen

1. Mass und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht	beanstandet	in Verkehr gem. Kartei	Verwarnung
Waagen für offene Verkaufsstellen	10 (26)	1 (1)	106 (108)	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	17 (27)	1 (3)	232 (235)	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	4		4 (4)	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	0 (2)	0 (1)	2 (3)	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	2 (2)		11 (11)	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	66 (56)		ca. 116 (116)	
Messanlagen für Mineralöle:				
– in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	7 (23)	2 (4)	68 (69)	
– Transportzisternen	2 (3)		3 (3)	
– Zusatzapparate (ZA)	4 (4)		11 (11)	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)				
– stationär	2 (2)		3 (3)	
– in Transportzisternen	0 (2)			
– Zusatzapparate (ZA)	2 (2)		2 (2)	
Quellenmessungen				
– Quantität	17 (20)			
– Qualität	1 (1)			
Abgasmessgeräte	24 (23)	0 (2)	26 (23)	
Nachschau durchgeführt	7 (2)			
– Reparaturen mech. Waagen durch AI + 1	1 (2)			
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:				
– Bäckereiprodukte	7 (8)			
– Spirituosen, Früchte	5 (11)			
nach Volumen:				
– Spirituosen				
Total Amtshandlungen	178 (216)			
Total Beanstandungen		4(11)		
Total im Verkehr gemäss Kartei			584 (588)	

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	abgelehnt	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	7	7	--	--	--
Konserven, Spirituosen	--	--	--	--	--
nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	3	--	--	--	--
Total	10	7	-	--	--

2536 Handels- und Gewerbepolizei

Am 1. Januar 2003 trat das neue Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden in Kraft. Es werden nur noch Ausweiskarten für Reisende ausgestellt. Im Berichtsjahr wurden 21 Ausweiskarten ausgestellt.

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Erstmals seit der Gründung des Zivilstandesamtes Appenzell, im Jahre 1876, ist die Anzahl der Neugeborenen unter die hunderter Marke gefallen und hat ein Rekordtief erreicht. Im Berichtsjahr 2003 sind im Zivilstandskreis Appenzell nur 97 Kinder auf die Welt gekommen. Obschon sich die beiden Geschlechter (47 Mädchen und 50 Knaben) praktisch die Waage halten, sind im Vergleich zum Vorjahr (114 Geburten) die Geburten merklich zurückgegangen.

Wie die Auswertungen weiter zeigen, steht bei den Knaben "Lukas" mit vier Nennungen an erster Stelle der Vornamens-Hitparade, gefolgt von David, Luca, Manuel, Marc, Marco (je 2). Bei den Mädchen war im vergangenen Jahr kein Trendname erkennbar. Die Vornamen Lea, Leonie Lorena, Mirjam, Rahel, Salome und Tamara wurden je zweimal gewählt.

Eheschliessungen

Beherrzter als im Vorjahr (59 Eheschliessungen) zeigten sich die verliebten Paare im inneren Landesteil. Die Zahl der Heiraten stieg um erfreuliche 27 %. Insgesamt 75 Paare liessen ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt Appenzell beurkunden. Bei 53 Trauungen stammten beide Ehepartner aus der Schweiz. 6 Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. In weiteren 6 Verbindungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Bei 10 Hochzeiten stammten beide Partner aus der weiten Welt.

20 Ehepaare aus der Schweiz und aus dem Ausland wählten Appenzell als ihren Trauungsort. Bei den übrigen 55 Paaren wohnte mindestens einer der Ehegatten im Zivilstandskreis Appenzell. Von den 150 Neuvermählten entschieden sich 134 Personen zum ersten Mal für Ehe und Familie.

Sterbefälle

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt auch die Sterbestatistik eine grosse Abweichung bzw. eine Zunahme der Ereignisse. Von den 117 (98) Verstorbenen waren 51 Personen männlichen und 66 Personen weiblichen Geschlechts. 2 Menschen verunfallten im Alpsteingebiet.

	2003	2002
Eheschliessungen	75	59
Geburten	97	114
Sterbefälle	117	98

2. Zivilstandsfälle ausserhalb des Zivilstandskreises Appenzell

Die Zivilstandsereignisse ausserhalb des Zivilstandskreises Appenzell, die Bürgerinnen und Bürger oder Einwohnerinnen und Einwohner des inneren Landesteiles betrafen und welche in der Folge bearbeitet wurden, waren 356 (360) Eheschliessungen und 309 (324) Todesfälle. Ebenso wurden 408 (443) Geburten zur Registrierung mitgeteilt. 55 Kinder, deren Eltern in Appenzell wohnen, wurden in Spitälern ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. geboren.

	2003	2002
Eheschliessungen	356	360
Geburten	408	443
Sterbefälle	309	324

3. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	M	F	2003	2002
Eheschliessungen			3	9
Geburten			--	--
Todesfälle	2	5	7	7
Kindesanerkennungen		1	1	1

4. Zivilstandsfälle ausserhalb des Zivilstandskreises Oberegg

	2003	2002
Eheschliessungen	83	75
Geburten	117	96
Todesfälle	73	61

2540 Kantonspolizei

1. Personelles

Bestand per 31. Dezember 2003:

1	Kommandant a i *	Eintritte 2003:
1	Leutnant	Gmünder Daniel
1	Adjutant	
2	Feldweibel	
2	Wachtmeister	
3	Korporale	
2	Gefreite	
8	Polizeimänner	Austritte 2003:
1	Polizeiaspirant	Stadler Erwin
<u>3</u>	Zivilangestellte	Schönenberger Arno
24		

* Führung des Polizeikommandos ab 1. Mai 2003 durch Kreiskommandant Bruno Fässler

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2003	2002
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund und Kantone	189	301 *

* inkl. Expo.02

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit

Tötungsdelikte	--	--
Sexualdelikte	2	9
Körperverletzung / Tätlichkeiten	15	20
Drohung / Nötigung	11	15

Aussergewöhnliche Todesfälle

Suizide, Arbeits-, Berg- oder Sportunfälle	7	7
--	---	---

Vermögen	2003	2002
Diebstähle	85	59
Einbruchdiebstähle	8	12
Sachbeschädigungen	62	36
Betrüge	18	11
Veruntreuungen / Hehlerei	3	3

Fahrzeugentwendungen

Personenwagen	--	1
Motorräder	--	--
Motorfahrräder	7	4
Fahrräder	120	106

Verschiedenes

Betäubungsmitteldelikte	61	38
Umweltdelikte	24	49
Brandfälle	5	8
Personen- und Sachfahndungen	101	133
Erkennungsdienstliche Behandlungen	10	5
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	54	82
Führungsberichte	102	83
Zustellungen, Zuführung an Amtsstellen	96	63
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen	18	9

Fundbüro

Abgegebene Fundgegenstände	179	200
Vermittelte Fundgegenstände	73	80
Verlustanzeigen	301	312

4. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen

Geschwindigkeitskontrollen	73	71
Fahren in angetrunkenem Zustand	26	41

Kontrollen, Dienstleistungen	2003	2002
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	250	199
Ordnungsbussen	3'763	2'539
Ausgestellte Mängelrapporte	223	165
ARV-Betriebskontrollen	4	4
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten usw.	52	55

Verkehrsunfälle

Verkehrsunfälle total	74	77
innerorts	27	33
ausserorts	47	44
Unfälle mit Todesfolge	--	--
Unfälle mit Verletzten	28	50
Verletzte Personen	46	50
Davon Kinder	7	15

Die häufigsten Unfallursachen

Zustand des Lenkers (Alkohol / Übermüdung)	12	16
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	30	29
Missachtung Signalisation / Vortrittsrecht	13	10
Andere Ursachen	19	22

Verkehrsinstruktion

Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	210	323
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler/Jugendliche	12	15

5. Rettungswesen

Total der ausgeführten Ambulanztransporte	337	299
Davon in das Spital Appenzell	188	180
In andere Spitäler/Kliniken	113	119
Helikoptereinsätze	51	46
Einsätze Bergrettung Spezialfahrzeug	15	17

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr sind 652 (649) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, eingegangen.

17 (16) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 651 (684) Fälle erledigt. Am Jahresende waren noch 78 (77) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Das Untersuchungsverfahren ist aber bei den meisten Fällen zum wesentlichen Teil bereits abgeschlossen. Es sind keine (0) Fälle bei ausserordentlichen Staatsanwälten in Arbeit.

21 (14) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 20 (23) Requisitionsbefehle gestellt. Es mussten 4 (4) Haftbefehle und 2 (2) Zuführungsbefehle erlassen werden. 4 (16) Häftlinge verbrachten insgesamt 39 (22) Tage in U-Haft. Ferner mussten 19 (14) Hausdurchsuchungen angeordnet und 25 (30) Augenscheine durchgeführt werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 2 Beschlagnahmeverfügungen/Herausgabeverfügungen angeordnet. Zudem wurden in 4 (3) Fällen technische Überwachungsmaßnahmen verfügt. Weiter wurden 9 (14) Legalinspektionen vorgenommen und 8 (6) Sektionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 246 (216) Fälle durch Einstellung (inkl. Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) erledigt.

3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte

Im Berichtsjahr erfolgten 17 (22) Strafüberweisungen mit 37 (82) Tatbeständen an die Bezirksgerichte, nämlich:

Fahrlässige Körperverletzung	1
Tätlichkeit	1
Mehrfache und wiederholte Drohung	1
Verleumdung	1
Mehrfache und wiederholte Beschimpfung	1
Amts-Ehrverletzung	1
Missbrauch des Telefons	1

Nachträgliche richterliche Anordnung	3
Div. Konkurs- und Betreibungsdelikte	1
Behinderung der Polizei	1
Fortgesetztes Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand	2
Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand	9
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	2
Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	2
Nichtabgabe von Kontrollschildern innert Frist trotz behördlicher Aufforderung	1
Mehrfaches Nichteinstellen der Richtungsanzeige	1
Nichttragen der Sicherheitsgurten	1
Nichtfristgemässe Meldung der Wohnsitzänderung	1
Nichtbefolgen von polizeilichen Weisungen	1
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall mit Sachschaden	1
Missachtung der Abgaswartung	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	2
Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländer (ANAG)	1

4. **Strafbefehle**

Es wurden 371 (430) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt:

5. **Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)**

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben		
	Einfache Körperverletzung	1	(2)
	Tätlichkeit	6	(4)
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen		
	Mehrfacher Diebstahl	1	(2)
	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	7	(6)
	Sachbeschädigung	3	(1)
	Zechprellerei	1	(0)
	Hehlerei	1	(0)

C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich		
	Beschimpfung	1	(2)
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		
	Drohung	2	(4)
	Nötigung	1	(1)
	Hausfriedensbruch	3	(0)
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		
	Sexuelle Handlungen mit einem Kind	3	(2)
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie		
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen		
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
	Störung des Eisenbahnverkehrs	1	(1)
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
K	Urkundenfälschung		
	Erschleichen einer falschen Beurkundung	1	(0)
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N	Vergehen gegen den Volkswillen		
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt		
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	1	(3)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
	Irreführung der Rechtspflege	2	(2)
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		
S	Übertretung firmenrechtlicher Bestimmungen		

7. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

ANAG	Widerhandlung gegen das BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	13	(23)
BetmG	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	25	(16)
GSchG	Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	5	(10)
HMG	Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz	1	(0)
TSchG	Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	1	(3)
TSG	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	1	(0)
TG	Widerhandlung gegen das Transportgesetz	5	(3)
USG	Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz	17	(28)
UWG	Unlauterer Wettbewerb	2	(0)

8. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

Übertretungen-Verordnung

Hausieren ohne erforderliches Patent	5	(6)
--------------------------------------	---	-----

Baugesetz

Widerhandlung gegen das Baugesetz	1	(0)
Widerhandlung gegen die Verordnung zum Baugesetz	1	(0)

Alpgesetz

Widerhandlung gegen das Alpgesetz	1	(0)
-----------------------------------	---	-----

9. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Zuchthaus	0	(0)	Beschuldigte
Gefängnis	1	(6)	Beschuldigte
Gefängnis und Busse	23	(26)	Beschuldigte
Haft und Busse	4	(8)	Beschuldigte
Haft	2	(4)	Beschuldigte

Bussen über Fr. 500.--	19	(30)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	258	(276)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	34	(45)	Beschuldigte
Bussen bis Fr. 50.--	18	(16)	Beschuldigte
Umgang	10	(11)	Beschuldigte
Umwandlung Busse in Haft	2	(8)	Beschuldigte

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 14 (31) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 3 (7) Fälle pendent. 3 (15) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung ans Gericht zurückgezogen. 5 (6) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 5 (10) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurden keine (4) erlassen. 4 (3) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

Fahrzeugart	2003	2002
Personenwagen, Kleinbusse	* 7'030	6'826
Lieferwagen	649	439
Lastwagen, Gesellschaftswagen	136	135
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren	59	55
Motorräder, Kleinmotorräder	1'350	1'193
Motorfahrräder	501	500
Arbeitsmaschinen	112	108
Landwirtschaftliche Motoreinachser	113	119
Landwirtschaftliche Motorkarren	511	522
Landwirtschaftliche Traktoren	621	589
Anhänger aller Kategorien	857	797
Total gelöste Fahrzeuge (Stand 30.9.2002)	11'939	11'283

* exklusiv Mietfahrzeuge

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2003	2002
Fahrzeugprüfungen	3'983	3'736
Führerprüfungen		
Praktisch		
Kategorien A1/A/F	141	180
Kategorie B	286	298
Kategorien C/C1/D/D1/E	60	34
Praktische Prüfungen total	487	512
Theoretisch		
Kategorien A1/B/F	388	323
Kategorien C/D1	21	28
Kategorien G/Mofa	148	190
Theoretische Prüfungen total	557	541

3. Fahrzeugmutationen

	2003	2002
Erste Inverkehrsetzung	5'260	2'406
Kantonswechsel	1'342	1'346
Fahrzeugwechsel	1'544	1'064
Schilderdeponierungen	5'503	1'510
Wiederinverkehrsetzung	3'581	604
Versicherungswechsel	1'183	193
Fahrzeugausweisannullation	6'776	2'655
Neuanfertigung Fahrzeugausweis	10'223	6'166
Ersatzfahrzeugbewilligungen	234	206
Sonderbewilligungen	307	72
Kontrollschilder Entzugsverfahren	97	72
Int. Führerausweis	89	102

4. Administrativmassnahmen

	2003	2002
Eingegangene Rapporte	400	440
ohne Massnahmen abgeschlossen	135	147
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	174	145
• Fahren in angetrunkenem Zustand	48	48
• Vereitelung der Blutprobe	1	1
• Drogenabhängigkeit	11	3
• Geschwindigkeitsübertretung	41	42
• andere SVG-Übertretungen	73	51
Verwarnungen	77	93
• Geschwindigkeitsübertretungen	49	50
• andere SVG-Übertretungen	28	43
Verkehrsunterricht*	10	22
Abklärung Fahrtauglichkeit / verkehrspsychologische/verkehrsmedizinische Untersuchungen*	16	12
Aberkennung ausländischer Ausweise	2	5

*Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2003

Theoretische Führerprüfungen												
	1. Prüfung			2. Prüfung			3. Prüfung			4. und weitere Prüfungen		
	Total	Best.	%	Total	Best.	%	Total	Best.	%	Total	Best.	%
Basis (A1/B)	303	237	78%	61	38	62%	16	11	69%	8	7	88%
C	14	12	86%	2	1	50%	0	0	0%	1	1	100%
D1	3	2	67%	1	1	100%	0	0	0%	0	0	0%
F	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
G	107	90	84%	14	11	79%	1	1	100%	0	0	0%
Mofa	25	21	84%	1	1	0%	0	0	0%	0	0	0%
Praktische Führerprüfungen												
	1. Prüfung			2. Prüfung			3. Prüfung			4. und weitere Prüfungen		
	Total	Best.	%	Total	Best.	%	Total	Best.	%	Total	Best.	%
A	65	50	77%	9	8	89%	0	0	0%	0	0	0%
A1	17	10	59%	2	1	50%	0	0	0%	0	0	0%
B	225	172	76%	52	43	83%	9	9	100%	0	0	0%
B1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
C	17	13	76%	5	4	80%	1	1	0%	0	0	0%
C1	5	4	80%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
D	8	7	88%	1	1	0%	0	0	0%	0	0	0%
D1	4	3	75%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
BE	14	11	79%	4	3	75%	1	1	0%	0	0	0%
CE	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
C1E	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
DE	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
D1E	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
E	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
F	44	38	86%	4	4	100%	0	0	0%	0	0	0%

2570 Militär

1. Allgemeines

Neben der ordentlichen Militärdirektoren-Konferenz in Porrentruy, der Kreiskommandanten-Konferenz in Glarus und der Departements-Sekretären-Konferenz in Solothurn, fand im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz ein Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitskommandanten FAK 4 in Walzenhausen statt. Ferner tagte die Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz in Arbon.

Das Schwergewicht lag einmal mehr im aktiven Einbezug der politischen und administrativen Verantwortungsträger der Kantone in die anstehenden Reformprozesse der Armee XXI und des neuen Konzeptes für den Bevölkerungsschutz.

Im Zusammenhang mit der Armee XXI sind verschiedene Detailspekte geklärt worden.

Traditionsgemäss sind im Dienst stehende kantonale und eidgenössische Truppen im WK-Raum sowie die Mannschaftswettkämpfe der Heereseinheiten und weitere ausserdienstliche Anlässe verschiedener militärischer Vereinigungen besucht worden.

Einen Höhepunkt im Jahre 2003 bildete die Überführungsfeier der Armee XXI am 16. Dezember im Eisstadion der Stadt Bern.

Im Berichtsjahr sind insgesamt 8 Vernehmlassungen bearbeitet und 12 grössere Berichte und Stellungnahmen zu verschiedenen anstehenden Revisionen von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen des Bundes verfasst worden.

2. Rekrutenaushebung

Am 28. Februar und am 7. März 2003 fanden erstmals zusammen mit Appenzell A.Rh. die neu eingeführten Orientierungstage für Stellungspflichtige im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Teufen statt.

Insgesamt nahmen 96 Stellungspflichtige daran teil und sie wurden eingehend durch die Moderatoren über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An der Rekrutierung vom 12. bis 15. Mai 2003 im neuen Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 79 angehende Wehrmänner des Jahrganges 1984 und 4 Zurückgestellte. 20 Stellungspflichtige aus dem Jahrgang 1984 werden infolge RS-Verschiebungsanträge erst im Jahre 2004 rekrutiert.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

Diensttauglich		61 Stellungspflichtige
Diensttauglich mit Einschränkungen	3 Stellungspflichtige	
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	2 Stellungspflichtige	
Schutz-Dienst-Tauglich		14 Stellungspflichtige
Schutz-Dienst-Untauglich		3 Stellungspflichtige

Die Diensttauglichen konnten vielfach wunschgemäss in kleinen Kontingenten auf einen Grossteil der vorhandenen Waffengattungen verteilt werden.

Die Zuteilungen zu den einzelnen Waffengattungen präsentieren sich wie folgt:

Infanterie	18
MLT	5
Artillerie	7
Fliegertruppen	3
Fliegerabwehrtruppen	4
Genietruppen	3
Übermittlungstruppen	7
Sanitätstruppen	2
Versorgungstruppen	3
Rettungstruppen	1
Materialtruppen	3
Transporttruppen	7
ACSD-Truppen	1

Die Turnprüfungen legten 78 Stellungspflichtige ab. Insgesamt konnten 39 Armeesport-Auszeichnungen für sehr gute Leistungen überreicht werden. Ferner wurden 28 gute, 10 genügende und 1 ungenügende Leistungen erbracht.

Koller Andreas, Appenzell, erreichte mit 359 Punkten das beste Turnresultat der Stellungspflichtigen aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

3. Wehrpflichtentlassung

Am 21. November 2003 wurden im Rahmen der Reorganisation ARMEE XXI die Jahrgänge 1961-1964 in Appenzell aus der Wehrpflicht entlassen.

Angetreten sind 4 Offiziere und 276 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten.

Die Abrüstung fand in der Turnhalle Gringel und die anschliessende Entlassungsfeier in der Aula Gringel statt.

4. Schiesspflicht ausser Dienst

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 1'240 (1'318) Schützen das obligate Bundesprogramm auf 300 Meter. Wiederholungen waren 5 (12) zu verzeichnen; verblieben ist kein Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 59 (52) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen in Eggerstanden beteiligten sich 748 (818) Schützen.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 39 (38) und das Pistolenfeldschiessen 122 (112) Schützen.

24 (19) Wehrmänner der kontrollpflichtigen Einheiten mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden.

5. Kontrollwesen

Am 31. Dezember 2003 waren im System PISA total 416 kontrollpflichtige Wehrmänner der kantonalen Einheiten verzeichnet. Die eidgenössischen, dem Kanton zur Kontrollführung zugewiesenen Einheiten weisen einen Bestand von total 902 Armeeangehörigen aus.

Ausschreibungen im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung sind keine zu verzeichnen; Auslandurlaube wurden 19 (7) erteilt.

Verschiebungsgesuche für die Rekrutenschule fielen 32 (27) an. KVK/WK-Verschiebungsgesuche für eidgenössische und kantonale Truppen wurden 26 (35) behandelt.

6. Kantonale Offiziersmutationen

Angesichts der bevorstehenden Armee reform und der Auflösung der kantonalen Einheiten erfolgten keine Beförderungen oder Offiziersmutationen.

7. Dienstleistungen kantonaler und eidgenössischer Truppen (Kontrollführer)

Es leisteten Dienst:

Pz Hb Abt 36	KVK/AdF im Raume Kanton GR	10./16.06.-04.07.2003
Pz Gren Kp III/11	KVK/AdF in Bure	17./24.11.-12.12.2003
Pz Br Uem Kp III/3	KVK/AdF im Raume Kloten-Bülach	06.10./13.-24.10.2003
Pz Br Ristl Kp V/3	KVK/AdF im Raume Kloten-Bülach	06.10./13.-24.10.2003
Dro Kp IV/7	KVK/AdF im Raume Alpnach	17./24.11.-05.12.2003

8. Kantonaler Führungsstab

Der kantonale Führungsstab führte im Berichtsjahr 2 (2) Rapporte und 1 (1) Stabsarbeits-Halbtage durch. Dabei befasste er sich mit den ordentlichen Geschäften und mit dem Training in der Stabsführung.

Der Koordinator für Gesamtverteidigung nahm an einem Rapport des Bundes und an einer Sitzung im Rahmen der Ostschweizer Gesamtverteidigungs-Verantwortlichen teil.

Ferner befasste er sich mit Übungsvorbereitungen für die Stufe Armee und Ter Div 4.

Im Zusammenhang mit der anhaltenden Trockenheit während den Sommermonaten wurde in Zusammenarbeit mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement ein Hilfeleistungskonzept für die Alpwirtschaft erarbeitet und ein Aufruf über Brandschutzmassnahmen an die Bevölkerung erlassen.

2574 Kantonskriegskommissariat und Zeughausverwaltung

Die Bewirtschaftung und Betreuung der persönlichen Ausrüstung sowie das Rechnungswesen wurde vereinbarungsgemäss über das Amt für Militärbetriebe St.Gallen abgewickelt. Der dem Kanton Appenzell I.Rh. zustehende prozentuale Anteil der Beschaffungsgüter ist dabei berücksichtigt worden.

2575 Wehrpflichtersatz

Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	704	(696)
Rohertrag	Fr. 294'122.10	(252'501.10)
Rückerstattungen	Fr. 9'325.10	(13'526.20)
Ersatzrückstände am Jahresende	Keine	(Keine)
Einsprachen	Keine	(Keine)
Ersatzbefreite	52	(56)
Erlasse	Fr. 150.00	(Fr. 150.00)
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 58'824.40	(Fr. 47'795.00)

2576 Zivilschutz

1. Baulicher Zivilschutz

Für den baulichen Zivilschutz beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 2003 auf Fr. 12'057.65 (Fr. 18'209.15).

Gesamthaft wurden 20 (27) Schutzraumbauprojekte eingereicht; davon enthielten 3 (0) Projekte zusätzliche 61 (0) öffentliche Schutzplätze. Weiter führte die Kontrollstelle 13 (24) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 128 (199) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt sind 75 (56) Dispensationsgesuche eingereicht worden. 53 (48) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt, 2 (1) Gesuche abgelehnt und in 20 (7) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

2. Stand Schutzraum-Ersatzbeiträge

SR-Ersatzbeiträge

	Appenzell i.L.	Oberegg
31.12.2003	Fr. 616'000.85	Fr. 80'978.30
31.12.2002	Fr. 493'414.40	Fr. 72'226.90
Zunahme	Fr. 122'586.45	Fr. 8'751.40

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Im vergangenen Jahr wurden in der Zivilschutzorganisation (ZSO) Appenzell unter der Leitung des Chefs der Zivilschutzorganisation (C ZSO) sowie des entsprechenden Dienstchefs (DC) folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

0 (1)	KGS-Dienst (Kulturgüterschutzdienst)
1 (1)	Übermittlungsdienst
2 (1)	Betreuungsdienst
4 (4)	Rettungsdienst
1 (2)	AMT-Dienst (Anlagendienst)
4 (4)	AMT-Dienst (Materialdienst)
2 (1)	Dienste allgemein

Der Übermittlungsdienst hat anlässlich des Sirenentestes die Alarmierungsplanung weiter verfeinert und die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Erstmals wurde der Sirenen-Probearm mittels Sirenenfernsteuerung SFI 457 durchgeführt. Die Auslösung der Sirenen erfolgte über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei, die Auslösestelle im KP Wühre sowie manuell durch die jeweiligen Sirenenwarte.

Der Betreuungsdienst ist zur Personalunterstützung im Bürgerheim eingesetzt worden. Diese Dienstleistung wurde wieder sehr geschätzt. Die Zusammenarbeit zwischen der Zivilschutzorganisation Appenzell und dem Bürgerheim Appenzell muss in Zukunft einen gewissen Ausbildungsnutzen im Betreuungsdienst bewirken.

Im Rahmen der WK Rettungsdienste konnten zu Gunsten der Bezirke Schlatt-Haslen, Appenzell und Schwende verschiedene Wanderwege neu erstellt oder ausgebessert werden. Eine Flurgenossenschaft wurde beim Erstellen eines Fahrweges unterstützt. Teile des Rettungsdienstes konnten nach einem Lawinnenniedergang zu Gunsten der Alpgenossenschaft Widderalp für Aufräumarbeiten auf der Alp Bötzel eingesetzt werden. Während einer Woche wurde die Skilift Sollegg AG durch Angehörige der ZSO Appenzell beim Herrichten der Skipiste unterstützt.

Die Festlegung der Wartungsdaten für die Zivilschutzanlagen, die Inbetriebnahme der Notstrom-Anlagen sowie die Durchführung weiterer Wartungsarbeiten, bildeten Inhalt der WK Anlagendienste. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz (BZS) wurde bei zwei Anlagen in Appenzell die periodische Anlagekontrolle (PAK) durchgeführt. Die Resultate sind gemäss Aussage des BZS im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich ausgefallen.

Anlässlich des WK Materialdienst wurde die periodische Materialkontrolle (PMK) durchgeführt und allfällige Mängel behoben. Der trockene Sommer hat die ZSO Appenzell dazu veranlasst, anlässlich einer Übung mit den Materialwarten, die Wassertransportfähigkeit der eigenen Geräte zu testen.

Auch im vergangenen Jahr beinhaltete der WK Dienste nebst der Wartung der Anlagen weitere Aufgaben, die nicht in den verschiedenen Fachbereichen erledigt werden konnten.

4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Im vergangenen Jahr konnten die Weichen für den zukünftigen Zivilschutz in Oberegg gestellt werden. In diversen Sitzungen wurden das Konzept und die Strategie erarbeitet. Im Weiteren wurde für jeden Dienst das entsprechende Anforderungsprofil festgelegt. Die ZSO Oberegg-Reute kann somit voll gerüstet und motiviert ins neue Zivilschutzjahr starten.

Zu den geplanten Übungen gemäss Jahresplan 2003 (WK Kader, WK Übermittlung, Einteilungsrapport und Herbstübung) kamen folgende Einsätze dazu:

- 1 WK Anlagen
- 1 WK Rettungsdienst
- 2 WK Übermittlung
- 2 WK Betreuungsdienst

Beim Einteilungsrapport konnten wiederum die jungen Leute vom Zivilschutz begeistert werden. Es war auffallend, mit welcher positiver Einstellung sie zum Zivilschutz stehen.

Die Betreuungsgruppe hatte anfangs Jahr einen ganz besonderen Einsatz. Da in einem Altersheim beide Heimeltern während einiger Tage krankheitshalber abwesend waren, leistete die Gruppe Tag- und Nachteinsätze. Diese Arbeit wurde zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten ausgeführt.

Im Weiteren leistete der Betreuungsdienst wiederum verschiedene Einsätze in den beiden Altersheimen Oberegg und Reute. Unter fachkundiger Führung gingen die Leute äusserst motiviert ans Werk und ernteten grosse Komplimente von den Heimeltern.

Anlässlich der Herbstübung wurden noch die letzten Instandstellungsarbeiten als Folge des Unwetters vom Sommer 2002 ausgeführt. Die geplanten Arbeiten wurden mit den zuständigen Fachpersonen des Kantons Appenzell A.Rh. im Voraus genau besprochen und dann plangemäss und sorgfältig durch Spezialisten der ZSO Oberegg-Reute unter Führung des Kantons Appenzell A.Rh. erledigt.

Die Funker führten zwei kleine Übungen im Rahmen von Veranstaltungen in Oberegg und Reute durch.

5. Zivilschutz-Dienstleistungsstatistik Appenzell I.Rh.

Dienstleistungen 2003		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
Bundeskurse	1	6
Ausserkantonale Ausbildungskurse	0	0
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren Teufen und Bütschwil	60	137

Zivilschutzorganisation Appenzell		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
Stabsrapport Dienstchefs	18	18
Vorkurs / Wiederholungskurs Übermittlungsdienst	19	25
Vorkurs / Wiederholungskurs Rettungsdienst	56	174
Wiederholungskurs Periodische Schutzraumkontrolle	22	64
Wiederholungskurs Versorgungsdienst	7	9
Vorkurs / Wiederholungskurs Betreuungsdienst	22	99
Wiederholungskurs AMT-Dienst Anlagewarte / PAK	27	57
Wiederholungskurs AMT-Dienst Materialwarte	12	40
Wiederholungskurs Dienste	16	60

Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
Vorkurs Einteilungsrapport	42	63
Vorkurs / Wiederholungskurs Kader	35	50
Vorkurs / Wiederholungskurs Pflege / Betreuung	6	65
Vorkurs / Wiederholungskurs Übermittlungsdienst	27	74
Vorkurs / Wiederholungskurs Rettungsdienst	18	85
Vorkurs / Wiederholungskurs Dienste	61	144
Total 2003 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	388	1027
Total 2002 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	424	1246

6. Kontrollwesen

Erstmals wurden die Stellungspflichtigen des Jahrgangs 1984 im Rekrutierungszentrum in Mels ausgehoben. Militärdienstuntaugliche wurden bereits bei der Aushebung auf ihre Schutzdiensttauglichkeit untersucht.

Die Beurteilungen fielen wie folgt aus:

14	(3)	Tauglich
0	(1)	Tauglich mit Einschränkungen
3	(17)	Untauglich

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 25 (22) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln.

6	(11)	Gesuchsteller haben ihren Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.
4	(0)	Gesuche mussten abgelehnt werden.
15	(11)	Gesuche wurden ersatzlos bewilligt.

Wegen Nichteinrückens in den Zivilschutzdienst sind keine (0) Schutzdienstpflichtigen an die Staatsanwaltschaft angezeigt worden. Dagegen wurden 5 (6) Schutzdienstpflichtige aufgrund ihrer Verfehlung verwarnt.

26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Das Jahr 2003 wird als Extremjahr in die Wettergeschichte eingehen. Nachdem das Frühjahr für die Landwirtschaft wunschgemäss für die ersten Feldarbeiten begann, liess die Heuernte dann auf sich warten. Für diejenigen, die nicht sehr früh mit dem Heuschnitt begannen, wurde der Heuet eine Nervenprobe sondergleichen. Mehrmals wurden dabei die halbdürren Schwaden dann jeweils wieder angeregnet und die Ernte wieder um einen oder mehrere Tage verschoben.

Erst ab Anfang Juni gab es Heuwetter in Hülle und Fülle. Diese Schönwetterperiode, um nicht zu sagen Hitzeperiode, ging dann bis in den September hinein. Mengemässig fielen die Futtererträge in der Region mehr als ausreichend aus. Für die meisten Betriebe und die Alpbewirtschaftung kann die Wettersituation kaum idealer sein. Lediglich die Nagelfluhrippen und flachgründigen Böden zeigten starke Brandplätze.

Immer wenn ein Jahr für diese Region als ideal bezeichnet werden kann, ist es im Flachland prekär. Dort herrschte akuter Grasmangel wie schon seit Jahrzehnten nicht mehr und auch die feuchten Herbstmonate vermochten die Situation nicht gänzlich zu verbessern.

Anfang Oktober machte sich der erste Wintereinbruch bemerkbar und ab gut Mitte Oktober mussten dann auch die Letzten das Vieh für die Winterfütterung einstellen.

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

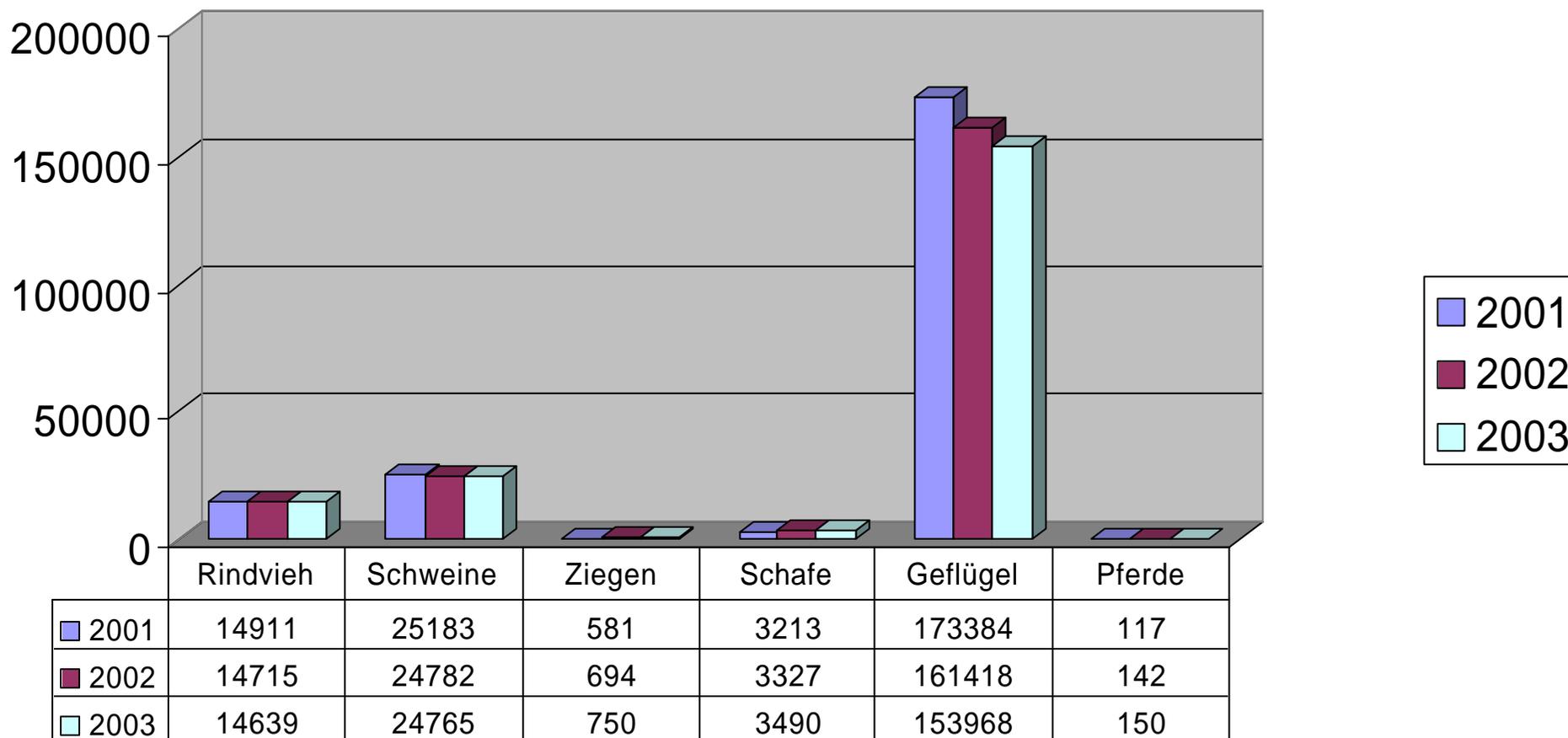
	2003	2002
Milchkühe	1'697	1'686
Zuchtstiere	8	6
Rinder ein- bis dreijährig	2'465	2'410
Rinder halb- bis einjährig	469	468
Pferde und Maultiere	8	7
Ziegen	536	470
Schafe über einjährig	502	654

2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung wiederum den 2. Mai festgelegt. An diesem Tag wurden alle Tierbestände erhoben und auch die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:

Tierbestände Kanton Appenzell I.Rh.



Die Unterschiede bei den einzelnen Tierkategorien liegen im Rahmen der vorangegangenen Jahre. Erfreulich ist die Situation bei den Ziegen, diese haben wiederum zugenommen, was sicherlich der Rassenzucht der Appenzeller Ziege gut tun wird.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind aus Appenzell I.Rh. 119 (128) Zuchtbetriebe mit 2'707 (2'745) Mutterschweinen und Ebern, 72 (75) Mastbetriebe mit 6'526 (6'692) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons haben 4 (4) Betriebe den Remontierungsstatus und können Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Der Frühling 2003 begann für viele Imker mit einem Schrecken. Durch den schlechten Herbst und Varroabefall sind bei rund einem Drittel der Imker sämtliche Bienenvölker abgestanden. Dank der Solidarität unter den Imkern haben aber fast alle Imker wieder Bienenvölker erhalten. Der schöne Frühling und der warme Sommer haben sich nachgehend auch im Honigertrag niedergeschlagen. Leider fehlten bei vielen Imkern die Wirtschaftsvölker, denn die Schwärme ergeben leider einen geringeren Honigertrag. Trotzdem erreichte der durchschnittliche Honigertrag 17 kg (14 kg) und ist damit trotz allem erstaunlich hoch. Für die Varroabekämpfung verwendet der grösste Teil der Imker alternative Behandlungsmittel. Der Imkerverein führte zwei Standbesuche durch, die sehr gut besucht waren. Die 41 (45) Imker hielten 444 (542) Völker.

3. Viehabsatz

Auf dem Nutztviehsektor konnten trotz des trockenen Sommers recht gute Nutztviehpreise gelöst werden. Beim Schlachtvieh war aufgrund der misslichen Situation auf dem Milchmarkt gegen Ende des Jahres 2002 die Prognose für das Frühjahr 2003 nicht sehr vielversprechend. Der Schlachtviehabsatz zeigte sich jedoch im Jahre 2003 ausgeglichen auf relativ tiefem Niveau. Durch Einlagerungsaktionen im Sommer konnte ein Preiszusammenbruch verhindert werden. Ende Jahr war der Absatz von nicht QM-Schweizer Fleisch-Tieren erschwert, und diese Tiere mussten mit einem Preisabzug von 10 bis 20 Rappen pro Kilogramm rechnen.

An 12 Schlachtviehmärkten führten die Bauern 772 (760) Tiere auf, wovon 6 (5) aus dem Kanton Appenzell A.Rh. stammten. Die ziemlich ausgeglichene Anzahl aufgeführter Tiere macht den Marktort Appenzell für die Händler anscheinend recht interessant. Nur wenige Tiere mussten durch die Proviande zugeteilt werden. Vor allem gegen Ende des Jahres war auch ein erfreuliches "Feilschen" der Händler festzustellen, was dann oftmals in einem höheren Preis für die Landwirte endete.

4. Pflanzenschutz

Die Feuerbrandsituation im Kanton hat sich im Vergleich zum letzten Jahr wieder etwas verschlechtert. Von den gesamthaft 33 (26) eingesandten Proben waren 29 (13) positiv. Es handelte sich um 21 (12) Birnbäume und 8 (0) Apfelbäume.

Die positiven Proben verteilten sich auf den Bezirk Rüte 2 (1), den Bezirk Gonten 1 (0) und den Bezirk Oberegg 26 (11). Die Ersatzbäume konnten an die betroffenen Grundeigentümer im Frühling und Herbst ausgeliefert werden.

5. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind im Jahre 2003 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 61 (71) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'356'030.-- (Fr. 1'634'740.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 32'686.10 (Fr. 35'368.20) wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 1'692.80 (Fr. 2'122.50) unterstützte.

6. Milchamt

Die Qualitätssicherung der Milch sowie der Inspektions- und Beratungsdienst wurden wie bisher zusammen mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. durch den Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) St.Gallen-Appenzell in Flawil gewährleistet. Die überregionale Zusammenarbeit erfolgte wiederum problemlos.

Die Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Landwirtschaftsdepartement wurde weitergeführt. Im Jahre 2003 sind 519 (491) Proben untersucht worden. Von diesen 519 Proben waren 13 Proben aus dem Kanton Appenzell A.Rh. Weil die Absetzfristen der einzelnen Präparate recht unterschiedlich ausfallen, mussten zum Teil Doppelproben vorgenommen werden.

7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Die Betriebsberatung hat im Jahr 2003 folgende Weiterbildungsveranstaltungen organisiert:

- 2 Informationsanlässe "Betriebsübernahme / Pachtrecht"
- 2 Informationsabende "Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN), Ökoprogramme"
- 2 Informationsabende "Finanzierungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft"

Der Anlass Direktvermarktung / Gästebetreuung wurde mit einer persönlichen Anmeldefrist noch zusätzlich angeboten. Dieser Kurs musste aufgrund der geringen Anzahl Anmeldungen abgesagt werden. Seit dem Herbst 2003 wird jeweils das Beratungsprogramm des Beratungsdienstes Appenzell A.Rh. im "Appezöller Buur" ausgeschrieben und somit ebenfalls den Bauern und Bäuerinnen in Innerrhoden zugänglich gemacht. Ziel dieses Projektes ist es, herauszufinden, ob es für die Zukunft mögliche Synergien gäbe und das Kursangebot allenfalls zusammen gestaltet werden könnte. Die Auslastung der einzelnen Kurse könnte somit verbessert werden. Ein

diesbezüglicher Entscheidung wird aufgrund der Erfahrungen im Sommer 2004 gefällt. An den Gruppenabenden wurde schweremwichtig die neue Agrarpolitik behandelt, und wie in den letzten Jahren sind diese Abende auch sehr gut besucht worden.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

BIO–Betriebe	33	(32)
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	574	(574)
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	433	(419)
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	156	(154)
Ökologische Ausgleichsflächen	481	(502)
Hochstammbäume	4'218	(4'518)

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahre 2003 erstmals durch den akkreditierten landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (2) Sitzung. In 9 (13) Fällen führten die festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz oder nur teilweiser Erfüllung des ÖLN zu Beitragskürzungen.

8. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Die landwirtschaftlichen Lehrlinge besuchten die Berufsschule wiederum mit ihren Kollegen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. im Berufsschulzentrum in Herisau. Den Fachunterricht, in diesem Schuljahr vorwiegend Pflanzenbau und Düngung, erteilten Marc Vuilleumier und Lorenz Koller. Aus dem Kanton Appenzell I.Rh. besuchten 2 (3) Lehrlinge die Berufsschule. An den landwirtschaftlichen Schulen besuchten folgende Schüler den Unterricht: Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez: 1 (2) Schüler; Landwirtschaftliche Schule Flawil: 1 (8) Schüler; Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart: 3 (3). Zusätzlich absolvieren 3 Schüler den Offenen Kurs und ein Landwirt bildet sich an der Betriebsleiterschule weiter.

Im Jahre 2003 hat sich kein Innerrhoder für die Meisterprüfung angemeldet.

9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung

Allgemeines

Das Veterinärwesen in der Schweiz ist im Begriff, sich zu wandeln. Es soll professioneller, effizienter, unabhängiger und einheitlicher werden. Der Bundesrat will ein Amt für Lebensmittelsicherheit bilden, in welches das Bundesamt für Veterinärwesen, Teile des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Landwirtschaft integriert werden sollen. Das neue Amt wird für die pflanzliche und tierische Lebensmittel-

produktion vom Feld bzw. Stall bis auf den Teller verantwortlich sein. Die Kantone Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden haben auf Ende 2003 ihren Veterinärdienst zusammengeschlossen und unter die Führung eines Kantonstierarztes gestellt. Der Schritt weg von den nebenamtlichen Kantonstierärzten zeigt, dass auch die Kantone in Richtung der oben genannten Ziele gehen und erkannt haben, dass ein Strukturwandel im Veterinärwesen nötig ist, damit dieses seine Funktion im Spannungsfeld zwischen Konsument und Produzent glaubwürdig erfüllen kann. In der Ostschweiz ist das 2001 gestartete Projekt für einen Veterinärverbund der Kantone zwischen Schaffhausen und Glarus mit dem Ausscheiden des Kantons Thurgau leider gestoppt worden. Vielleicht werden die Diskussionen unter dem Druck der Geldknappheit und der Forderung nach effizienten, kostengünstigen Verwaltungen in den Kantonen wieder aufgenommen. Sollen die neu hinzukommenden Aufgaben, wie Vollzug Heilmittelgesetz im Tierarzneibereich, intensivere Tierseuchenüberwachung wegen freieren Importen aus der EU, neues Tierschutzgesetz und Qualitätssicherung im Veterinärdienst mit den gleichen Mitteln in Zukunft erbracht werden, so müssen kleine Einheiten neue Formen der Zusammenarbeit oder Fusionen mit andern Kantonen in Erwägung ziehen. Synergiepotential ist ganz klar im administrativen Bereich vorhanden.

Im November wurde in der Westschweiz eine grosse Maul- und Klauenseucheübung durchgeführt. Sie zeigte, dass für die Bewältigung dieser hochansteckenden Seuche die Personal- und Materialressourcen in vielen Kantonen nicht ausreichen würden und dass die Führungs- und Koordinationsaufgabe des Bundesamtes mit den heutigen Mitteln nicht effizient zu lösen ist.

Im Mai 2003 trat eine Änderung der Tierseuchenverordnung in Kraft, welche die Bekämpfung der beiden Lungenkrankheiten der Schweine, EP und APP, gesamtschweizerisch vorschreibt. Bereits Ende 2002 haben 14 Kantone die Sanierung beendet und weitere sechs damit begonnen. Ende 2003 war die Sanierung schweizweit abgeschlossen. Wegen der nun vorgeschriebenen verstärkten Überwachung im Schlachthof mussten sehr viele Verdachtsfälle – in Appenzell I.Rh. und A.Rh. rund 70 (19) Verdachtsfälle - abgeklärt und 11 EP Fälle bewältigt werden. Gesamtschweizerisch nimmt die Reinfektionsrate in den Zuchtbetrieben weiter ab.

Vollzugsschwerpunkte bildeten in diesem Jahr die Kontrolle der Wildtierhaltungen, der Eigenbestandesbesamer, der Märkte und des Winterauslaufs für angebunden gehaltenes Rindvieh.

Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände	Anzahl Tiere	Tierart
Auszurottende Seuchen			
Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) ¹	2 (1)	2 (1)	Rind
Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)	0 (1)	0 (1)	Ziege
Zu bekämpfende Seuchen			
Enzootische Pneumonie (EP) ²	6 (1)	591 (90)	Schwein
Actinobacillose (APP) ³	1 (0)	2 (0)	Schwein
Schafräude	1 (1)	1 (5)	Schaf
Zu überwachende Seuchen			
Bösartiges Katarrhalfieber (BKF)	5 (1)	5 (1)	Rind
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	11 (2)	12 (2)	Rind
Neosporose	3 (0)	3 (0)	Rind
Kryptosporidiose	4 (4)	4 (4)	Kalb
Paratuberkulose	1 (0)	1 (0)	Rind

Routine Tierseuchenuntersuchungen

Seuche	Anlass der Untersuchung	Probematerial	Zahl der Proben	davon positiv
IBR / IPV und EBL	Stichproben	Blut	200 (259)	0 (0)
Brucella melitensis (Schafe, Ziegen)	Stichproben	Blut	107 (185)	0 (0)
Aujeszký (Schweine)	Stichproben	Blut	114 (167)	0 (0)
BSE Test (Prionics)	Stichproben und Not-schlachtungen	Gehirn	120 (128)	0 (0)
IBR / IPV und EBL	Zuchtstiere	Blut	6 (11)	0 (0)
IBR / IPV	Verwerfen	Blut	38 (41)	0 (0)
Brucellose / Coxiellose	Verwerfen	Nachgeburt	42 (44)	0 (0)
Salmonellose Rinder	Klinische Verdachtsfälle	Kot	44 (47)	0 (0)
CAE	Jahreskontrolle	Blut	52 (549)	0 (1)
Salmonella enteritidis (Legehühner, Herden)	Jahreskontrolle	Eier (Antikörper-Nachweis)	64 (73)	0 (0)

Bewilligungen

	Klauentiere	Heimtiere	Nutzgeflügel	Andere
Importe mit Quarantäne	0 (2)	0 (0)	10 (6)	0 (0)
- Anzahl Tiere	0 (2)	0 (0)	12'974 (7'570)	0 (0)
Sömmerung im Vorarlberg	12 (19) Rinder aus 2 (4) Betrieben			
Exportzeugnisse, Waren	21 (110) Stück			
Viehhandelspatente	12 (11) Grossvieh- und 5 (5) Kleinviehpatente, 3 (3) Nebenpatente			
Künstliche Besamung (KB)	2 (2) Bewilligungen für Eigenbestandesbesamung, 11 (11) für Schweinebesamung, 4 (2) Besamungstechniker			

¹ 5 (2) BSE-Verdachtsfälle waren negativ

² 32 (14) EP-Verdachtsfälle wurden abgeklärt

³ 3 (1) APP-Verdachtsfälle wurden abgeklärt

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)

Anzahl Kontrollen	67 (63)
Anzahl Betriebe ohne Mängel	3 (3)
Mängel Tier- und Eutergesundheit	34 (34)
Mängel Tierverkehr	54 (53)

Tierschutz

Kontrollen

	Anzahl Kontrollen	Beanstandungen	Verzeigungen	Tierhalteverbot
Nutztiere	16 (10)	14 (10)	2 (1)	0 (0)
Winterauslauf	10 (0)	6 (0)	0 (0)	0 (0)
Heimtiere	1 (4)	0 (1)	0 (0)	0 (0)

Bewilligungen

	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Gemischt
Wildtierhaltung privat	2 (4)	2 (4)	0 (0)	0 (0)
Wildtierhaltung gewerbsmässig	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Tierversuche	1 (0)			

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr 2003 Fr. 900'000.-- (Fr. 900'000.--). Die Abteilung für Strukturverbesserungen im Bundesamt für Landwirtschaft (ASV) erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 946'610.-- (Fr. 1'102'822.--).

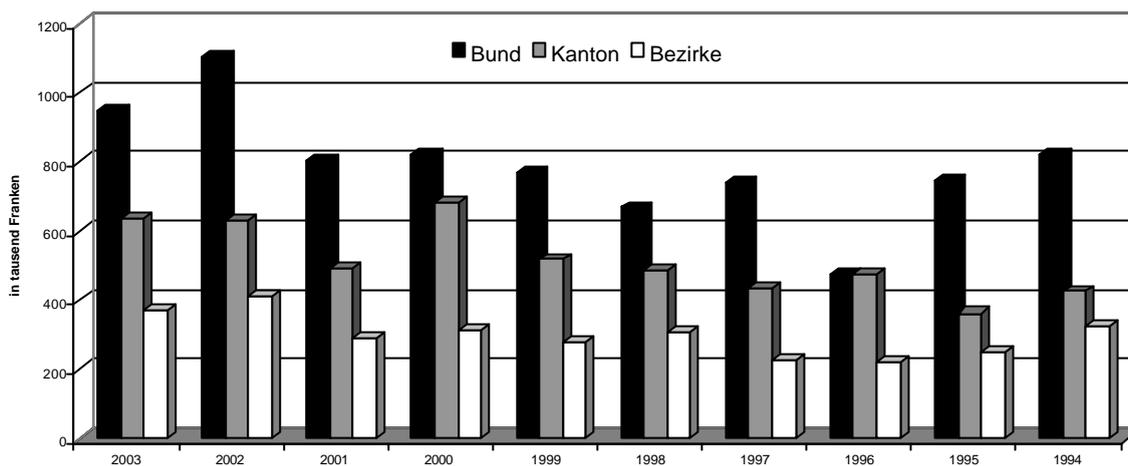
Die Bundessubventionen lösten in der Berichtsperiode ein Bauvolumen von Fr. 4'862'000.-- (Fr. 5'338'280.--) aus.

Die behandelten Gesuche erwirkten Beihilfen für 9 (6) Güterstrassen, 1 (0) Wasserversorgungs- und 0 (1) Stromversorgungsprojekte sowie 7 (8) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 1'953'926.-- (Fr. 2'144'451.--).

Subventionsgeber	2003	2002
Bund	Fr. 946'610.--	Fr. 1'102'822.--
Kanton	Fr. 635'779.--	Fr. 632'044.--
Bezirke	Fr. 371'537.--	Fr. 409'584.--

Zusicherungen Beiträge Meliorationen

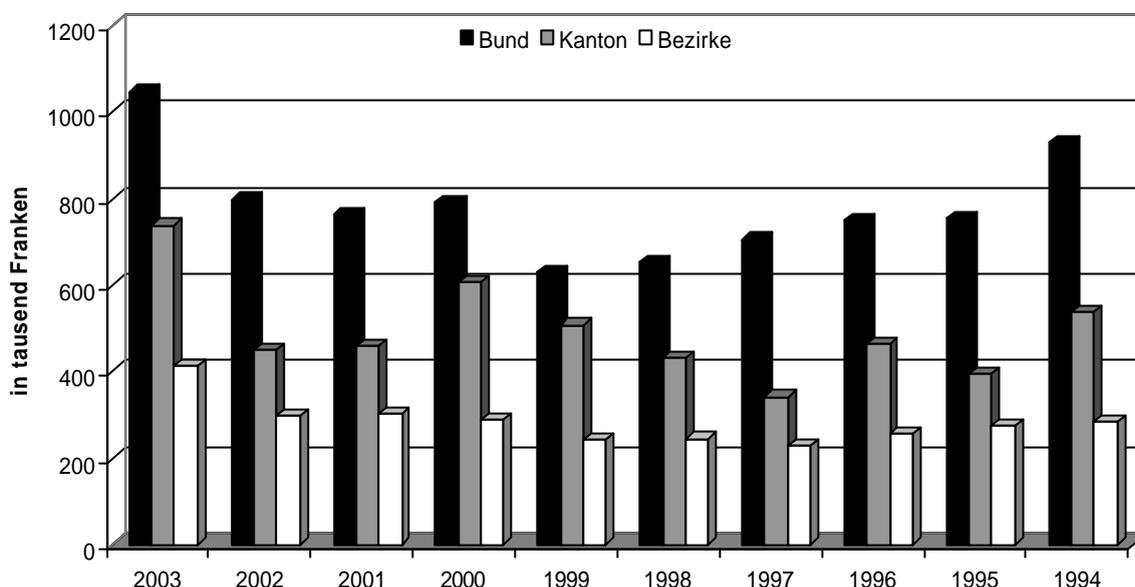


2. Abgerechnete Projekte

Der ASV wurden im Jahre 2003 27 (21) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden 9 (10) Güterstrassen, 0 (0) Wasserversorgungs- und 1 (0) Stromversorgungsprojekt sowie 17 (11) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betragen Fr. 2'200'105.-- (Fr. 1'542'778.--).

Subventionsgeber	2003	2002
Bund	Fr. 1'048'278.--	Fr. 797'608.--
Kanton	Fr. 737'778.--	Fr. 448'749.--
Bezirke	Fr. 414'049.--	Fr. 296'421.--

Auszahlungen Beiträge Meliorationen



3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2002 noch ausstehenden 156 (57) Elementarschäden konnten 2003 50 (0) abgeschlossen werden, so dass noch 106 (57) offen sind.

Im Berichtsjahr sind dem Meliorationsamt 10 (130) neue Schäden gemeldet worden. Davon konnten keine (31) direkt erledigt werden, so dass per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 116 (156) Schadenfälle pendent sind.

Wie im Vorjahr stand auch 2003 zu wenig Arbeitskapazität zur Erledigung der Elementarschäden zur Verfügung. Für das kommende Jahr ist deshalb eine Umverteilung dieser Arbeit vorgesehen, um in Zukunft solch unzumutbare Wartezeiten zu vermeiden.

Datum Schaden	dem OFA gemeldet	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	2003 erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
24.07.97	1	-	-	-	1	1	0
20.02.99	3	-	-	-	3	3	0
Mai 99	25	-	-	-	25	24	1
14.06.99	12	-	-	-	12	12	0
19.07.99	10	-	-	-	10	10	0
März 00	1	-	-	-	1	-	1
Mai 00	1	-	-	-	1	-	1
05.06.00	1	-	-	-	1	-	1
07.08.00	3	-	-	-	3	-	3

Datum Schaden	dem OFA gemeldet	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	2003 erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
August 02	21	3	5	-	13	-	13
Sept. 02	109	7	16	-	86	-	86
05.06.03	10	-	-	-	10	-	10
31.12.03	197	10	21	-	166	50	116

4. Überprüfung der tierschutzgerechten Bauweise

Im Jahre 2003 wurden 57 (45) Bauvorhaben zur Überprüfung der tierschutzgerechten Bauweise vorgelegt. Darin enthalten waren 2 (2) Bauermittlungen und 6 (7) Projekte, welche schliesslich keine Bewilligung für eine tierschutzgerechte Bauweise benötigten. Bei einem Gesuch ging es beispielsweise um den Neubau eines Bienenhauses. Das Tierschutzgesetz gilt jedoch grundsätzlich nur für Wirbeltiere. Der Bundesrat kann bestimmen, auf welche wirbellosen Tiere und in welchem Umfang die Vorschriften anzuwenden sind. Bisher hat er Zehnfusskrebse und Kopffüssler (z.B. Tintenfische) bezeichnet, allerdings nur in Bezug auf Tierversuche. Bienen fallen deshalb nicht unter die Tierschutzbestimmungen.

Es blieben also 49 (36) Baugesuche, die beurteilt werden mussten, übrig. Davon konnten 17 (12) oder 35 % (33 %) ohne weiteres genehmigt werden; 32 (24) Bauvorhaben oder 65 % (67 %) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen. Von den 17 Bauvorhaben, die direkt genehmigt werden konnten, waren 8 Projekte schon vor der Baueingabe beim Meliorationsamt geprüft worden, sei es im Zusammenhang mit Investitionshilfen oder im Rahmen einer Beratung.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

2. Personelles

Die personelle Zusammensetzung auf dem Oberforstamt erfuhr in der Berichtsperiode eine kleine Änderung. Seit August 2004 betreut das Land- und Forstwirtschaftsdepartement zusammen mit dem Schatzungsamt einen Lehrling.

3. Öffentlichkeitsarbeit

29. Januar	Spurenlesen im Holzerswald mit Unterstufenschülern von Sonja Renggli und Efraïjm Stokvis, Oberegg
21. Februar	Spuren im Hüttenbergwald mit Primarschülern von Jasmine Lötscher Cummings, Gonten
20. März	Exkursion zum Internationalen Tag des Waldes im Jahr des Wassers am Fallbach, Oberegg
26. April	Heckenpflanzung mit dem Natur- und Vogelschutz Oberegg/Reute in der Wässern und in Heilbrunnen, Oberegg
27. Mai	Exkursion mit den 1. Klassen des Gymnasiums Appenzell auf dem Waldlehrpfad "Hof Weissbad", Weissbad
4. Juni	Betreuung des Waldlehrpfades im Hof Weissbad, Weissbad
10. - 12. Juni	Waldarbeit mit Realschülern von Barbara Bühler in der Holzkorporation Krätzern, Eggerstanden
26. Juni	Exkursion "Das Erwachen des Waldes" mit Primarschülern von Manuela Geisser, Sulzbach, im Frauenholz, Oberegg
7. Juli	Ferienpass 03: Exkursion "Mit dem Förster in die Kronbergswaldungen", Gonten
7. Juli	Ferienpass 03: Exkursion "Von der Quelle zur Mündung", Oberegg-Berneck
8. Juli	Ferienpass 03: Exkursion "Mit dem Förster durch Oberegger Wälder", Oberegg
9. Juli	Ferienpass 03: Vogelexkursion (Theo Nef), Besichtigung Rothirschgehege, Meistersrüte-Leimensteig-Göbsi
10. Juli	Ferienpass 03: Exkursion "Mit dem Jäger ins Weissbachtal", Schwende
10. Juli	Ferienpass 03: Exkursion "Der Tag erwacht" (Rico Roncoroni), St. Anton-Eggersriet
30. Juli	Exkursion mit der Jungwacht durch den Buchwald an der Sitter, Enggenhütten
31. August	Standbetreuung an der Ostschweizerischen Bildungsausstellung (OBA), St. Gallen
13. September	Exkursion zum 50-Jahr-Jubiläum des Appenzellischen Waldwirtschaftsverbandes in die Potersalp und die Herzwaldungen, Schwende
24. September	Exkursion für das Internationale Forstmannstreffen, Kronberg-Lehmen, Schwende
24. September	Holzkunde mit Sekundarschülern von Corinne Schiegg im Forrengarten, Steinegg

24. Oktober	Exkursion "Bäume und Sträucher" mit Primarschülern von Alexandra Fässler im Forrengarten, Steinegg
28. Oktober	Waldbautag mit den Landwirtschaftsschülern beider Appenzell im Pflanzgarten "Nanisau" und im "Forrengarten", Steinegg
6. November	Spuren im Klustobelwald mit Primarschülern von Edith Wyss-Frauenknecht, Weissbad
4. Dezember	Informationsabend "FSC-Zertifizierung" für die Holzkorporationen in der "Krone", Gonten

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

4. Arealverhältnisse

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht (vgl. Tabelle im Anhang).

5. Rodungen und Ersatzaufforstungen

bewilligte Rodungen	2'786 m ²	(310 m ²)
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	2'761 m ²	(310 m ²)

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

am 01. Januar 2003 noch nicht abgenommen	2'611 m ²
am 31. Dezember 2003 noch nicht abgenommen	5'372 m ²

Am 4. Juli 2003 nahm die Eidgenössische Forstdirektion eine Stichprobenkontrolle zum Vollzug der Forstpolizei in Appenzell IRh. vor. Dabei wurden zwei Ersatzaufforstungen in Brülisau, Bezirk Rüte, besichtigt. Der Bericht des Bundes zu dieser Kontrolle steht Ende des Berichtsjahres noch aus.

6. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im und am Walde erstellt werden.

Im Jahre 2003 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurden in diesem Bereich 3 (2) gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der neuen Waldgesetzgebung wurde für 16 (3) Teilzonenpläne der Wald in und an der Bauzone ausgeschieden.

In der Berichtsperiode wurden 2 (1) Gesuche für Waldteilung eingereicht.

7. Forsteinrichtung

Zu Beginn der Berichtsperiode waren die Unterlagen für die Waldfunktionenplanung und für das Waldreservatskonzept erarbeitet und fertiggestellt. Nachdem der Grosse Rat ein Leitbild der Wald- und Forstwirtschaft im Kanton verlangte, wurde die Genehmigung der Waldfunktionenplanung und das Waldreservatskonzept von den politischen Behörden zurückgestellt, um keine Präjudizien zu schaffen. Die Planung sieht nun vor, im Laufe des Jahres 2004 dem Grossen Rat das Leitbild vorzulegen. Danach wird entschieden, ob die Waldfunktionenplanung und das Waldreservatskonzept überarbeitet werden müssen oder nicht.

Ein grosses Thema in der Waldwirtschaft war auch im vergangenen Berichtsjahr die Zertifizierung. Nachdem in der ganzen Ostschweiz die Waldprodukte zertifiziert werden, musste sich auch der Forstdienst der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. mit dieser neuen Herausforderung auseinandersetzen. Mit der Zertifizierung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Holzabsatz längerfristig sichern;
- Wettbewerbsposition der Forstbetriebe verbessern;
- Information über naturnahe, nachhaltige und sozial verträgliche Waldbewirtschaftung verbreiten;
- Schwachstellen in den Forstbetrieben aufzeigen.

Ziel ist eine flächendeckende Zertifizierung der Wälder beider Appenzell nach den Kriterien des Forest Stewardship Concils (FSC), welches internationale Gültigkeit hat und bereits eine grosse Verbreitung aufweist. Im Berichtsjahr sind nun sämtliche Wälder der beiden Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. zertifiziert worden. Die Zertifizierungsurkunde trägt die Nr. SGS-FM/COC-1422 und das Datum vom 18. Juni 2003.

Beim ersten Audit im November 2003 wurde von der Zertifizierungsstelle verlangt, dass die interessierten Privatwaldbesitzer mit einer Beitrittserklärung und die öffentlichen Waldbesitzer mit einer Selbstdeklaration ihren Willen zur Einhaltung der Standards kundtun müssen. Bis zum Ende des Berichtsjahres sah die Anmeldung wie folgt aus:

Besitzes- kategorie	2003		2002	
	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen
öffentlicher Wald	1	--	--	--
Privatwald	38	3	--	--

8. Holzmarktlage und Finanzielles

Im abgelaufenen Berichtsjahr kam zwischen dem Appenzellischen Waldwirtschaftsverband und dem Holzindustrieverband bezüglich der Rundholzpreise aus Normalnutzungen keine Vereinbarung zu Stande. Der Holzmarkt hat sich auch im Berichtsjahr noch nicht von den tiefen Holzpreisen erholt. Die Preise für Normalnutzungen haben sich durchschnittlich bei Fr. 50.-- bis Fr. 60.-- pro m³ eingependelt.

Der Absatz des Papierholzes blieb auch im Jahre 2003 nicht zuletzt als Folge der allgemein tiefen Holzpreise unbefriedigend. Die Preise für Papierholz blieben auf tiefem Niveau stecken. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 24.-- (Fr. 24.--) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 11.-- (Fr. 11.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer von Fr. 430'582.-- (Fr. 328'015.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 456'656.-- (Fr. 375'183.--), für Daueranlagen Fr. 72'107.-- (Fr. 66'773.--) sowie für Steuern Fr. 53'719.-- (Fr. 50'589.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 9'222 m³ (6'073 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 411'182.-- (Fr. 315'536.--) oder Fr. 45.-- (Fr. 52.--) pro m³. Die Holzerntekosten beliefen sich auf Fr. 365'415.-- (Fr. 275'944.--) oder Fr. 40.-- (Fr. 45.--) pro m³, so dass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 45'767.-- (Fr. 39'592.--) oder Fr. 5.-- (Fr. 7.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 13'954 m³ (10'130 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen (inkl. Subventionen aus Zwangsnutzungen) von etwa Fr. 1'146'718.-- (Fr. 689'004.--) und gaben für Rüsten und Transport des Holzes Fr. 854'575.-- (Fr. 553'439.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von schätzungsweise Fr. 292'143.-- (Fr. 135'565.--) oder Fr. 21.-- (Fr. 13.--) pro m³.

Diese Zahlen müssen aber mit Vorsicht aufgenommen werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 13'954 m³ (10'130 m³). Dies entspricht etwa 116 % (84 %) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 14 % (14 %) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen wiederum 79 % (83 %) auf Insektenschäden, 19 % (16 %) auf Windwurfschäden und 1 % (1 %) auf Erosion.

9. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr markant (vgl. Tabelle im Anhang).

10. Witterung

Vom Jahr 2003 wird vor allem der heisse und trockene Sommer in Erinnerung bleiben. Die Monate April, Mai, Juni, Juli und August weisen die höchsten Temperaturmittelwerte der 18-jährigen Messreihe im Pflanzgarten "Nanisau" auf. Juni und August sind gesamtschweizerisch gesehen die heissesten Monate seit Menschengedenken, bzw. seit Beginn von systematischen Messreihen im 18. Jahrhundert (1753 Genf, 1755 Basel). In den 96 Tagen zwischen dem 27. Mai und dem 30. August stand die Sonne bis auf 11 Tage jeden Tag am Himmel, und nur zweimal sank das Thermometer kurz unter 10°C. Am 5. Juni verursachte ein heftiges, aber zum Glück nur sehr lokales Gewitter erhebliche Überschwemmungs- und Rutschschäden im Gebiet Unterrain-Klosterspitz-Sonnenhalb. An insgesamt 13 Tagen stiegen die Temperaturen über 30°C, wobei die längste Reihe von Hitzetagen ununterbrochen vom 5. bis 13. August andauerte. An jenem letzten Tag wurde in der "Nanisau" der bisherige Höchstwert von 34°C gemessen.

Trotz der langen Hitze- und Trockenperiode konnte die Wasserversorgung ohne besondere Einschränkungen gewährleistet werden - auch auf den Alpen. Über die Presse wurde die Bevölkerung aufgerufen, mit Feuer im Freien vernünftig und vorsichtig umzugehen. Im Gegensatz zu den Nachbarkantonen wurden jedoch keine Verbote ausgesprochen, so dass auch das Anzünden von 1.-August-Funken und das Abbrennen von Feuerwerk erlaubt blieben. Waldbrände oder andere Brandschäden mussten erfreulicherweise keine festgestellt werden.

Das Jahr hatte ebenfalls zu warm begonnen, mit 12°C am 2. Januar. Dann aber sanken die Temperaturen bis auf ein erstes Jahresminimum von -17°C am 1. Februar. Anschliessend fiel in der ersten Februarwoche sehr viel Schnee, 60 bis 80 Zentimeter im Dorf Appenzell. Ab dem 17. Februar bis Ende März schien die Sonne jeden Tag, wobei es kontinuierlich wärmer wurde.

Nach einem Kaltlufteinbruch sank die Temperatur am 14. April letztmals unter den Gefrierpunkt. In der zweiten Aprilhälfte und ersten Maiwoche zeigte sich das Wetter von der sonnigen, warmen und trockenen Seite. Der Rest des Mais war kühler, relativ feucht und unbeständig. Am 14. Mai - am Tag des Eisheiligen Bonifaz - fiel zum letzten Mal Schnee bis ins Dorf hinunter. Ende Mai begann dann aber - wie eingangs beschrieben - der heisse Sommer 2003.

Zwar mussten am 3. September zum ersten Mal wieder Autoscheiben von Eis befreit werden, aber in der zweiten Monatshälfte stiegen die Temperaturen noch einige Male über 20°C. Am 5. Oktober fiel bereits wieder der erste Schnee, wobei das Thermometer erst ab dem 16. Oktober Temperaturen unter dem Gefrierpunkt anzeigte und sich dann vorübergehend eine geschlossene Schneedecke bilden konnte. Der Oktober 2003 war mit 4,4°C der kälteste Oktober, der in der "Nanisau" bisher gemessen wurde.

Im Gegensatz dazu war der November warm und trocken sowie ziemlich sonnig. Im Dezember sanken die Temperaturen wiederum nach und nach ab, bis das zweite Jahresminimum von -17°C am Heiligen Abend erreicht wurde. Nach den Schneefällen ab dem 21. Dezember stand einer weissen Weihnacht nichts mehr im Wege.

11. Forstschutz

In der Berichtsperiode konnten wiederum Entschädigungen für Waldschäden in der Gesamthöhe von Fr. 100'015.50 (Fr. 50'446.35), nämlich Fr. 69'853.90 (Fr. 36'033.80) vom Bund und Fr. 30'161.60 (Fr. 14'412.55) vom Kanton ausbezahlt werden.

In der Erhebungsperiode November 2002 bis Oktober 2003 sind 1'861 m³ (1'498 m³) Käferholz angefallen. 35 (20) neue Käferester von mehr als je 10 Bäumen sind in diesem Zeitraum entdeckt worden. Die erwartete grosse Zunahme von Käferholz in der Berichtsperiode blieb aus, ja die Schadholzzahlen haben sich nur leicht erhöht. Diese Situation konnte nicht nur im Appenzellerland festgestellt werden, sondern praktisch in der ganzen Ostschweiz. Die seit Jahren durchgeführten rigorosen Kontrollen und Meldungen von neuen Käferestern durch die Revierförster haben zu diesem Resultat beigetragen. In den 13 seit nunmehr 12 Jahren am gleichen Ort aufgestellten Fallen wurden durchschnittlich 28'000 (35'600) Käfer gefangen.

12. Übertretungen

Einige kleine unerlaubte Holzschläge, welche mehr auf das Unwissen als auf mutwillige Taten zurückzuführen waren, wurden auf gütlicher Basis bereinigt und die Fehlbaren verwahrt. Einzelne Uneinigkeiten zwischen verschiedenen Grundeigentümern konnten auf gütlichem Wege erledigt werden.

Auch in der vergangenen Berichtsperiode wurden immer noch vermehrt Ablagerungen aller Art im Walde festgestellt. Vor allem sind die unerlaubten Deponien von Grünabfällen im Walde immer noch ein Thema. Dem Umweltschutzamt wurden diverse Fälle gemeldet.

13. Forstgesetzgebung

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

Für die Ausarbeitung eines kantonalen Leitbildes Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh. wurde eine Arbeitsgruppe aus allen interessierten und betroffenen Kreisen unter der Leitung des Landeshauptmannes einberufen. Ziel dieser Gruppe ist es, dem Grossen Rat im Laufe des Jahres 2004 ein Leitbild zu unterbreiten.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Personelles

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuh in der Berichtsperiode keine Änderung. Die drei Revierförster wurden jedoch im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung wiederum für Arbeiten im Zusammenhang mit der Feuerbrandbekämpfung eingesetzt.

2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2003	2002
Kulturen im Walde	5'082	3'396
Neuaufforstungen	0	0
Total	5'082	3'396

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt (ohne Garten Holzkorporation Schwende):

Fichte	Tanne	Bergföhre	übrige Ndh	Total Ndh
8'200	16	0	16	8'232

Buche	Bergahorn	Esche	übrige Lbh	Total Lbh
75	75	20	193	363

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2003	2002
Einnahmen	Fr. 12'812.35	Fr. 2'080.55
Ausgaben	Fr. 6'244.75	Fr. 5'098.05
Vor- / Rückschlag	Fr. + 6'567.60	Fr. + 3'017.50

3. Pflanzungen

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

Baumarten	Staatswald		öff. Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	3'285	99	1'384	79	4'669	92
Laubhölzer	0	0	40	1	373	21	413	8
Total	0	0	3'325	100	1'757	100	5'082	100

4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen gemacht.

2656 Forstverbesserungen

1. Genehmigte Projekte

Das Kreditkontingent des Bundes der ordentlichen Zusicherungskredite für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 75'000.-- (Fr. 80'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund 1 (1) Projektgenehmigung erteilt.

2. Abgerechnete Projekte

Der Eidgenössischen Forstdirektion (BUWAL) wurde im Jahre 2003 1 (5) Teil- oder Schlussabrechnung erstattet. Abgerechnet wurden 1 (3) Waldwegprojekt und 1 (2) waldbauliches Projekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 58'229.00 (Fr. 609'240.20), nämlich:

Subventionsgeber	2003	2002
Bund	Fr. 7'306	Fr. 302'380.10
Kanton	Fr. 26'923.00	Fr. 157'780.05
Bezirke	Fr. 24'000.00	Fr. 149'080.05

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

5. März	Hauptversammlung des Appenzellischen Försterverbandes, Appenzell
7. - 11. April	Betreuung von Schnupperlehrling Fabian Neff, Appenzell
28.-30. April	Kletterkurs für Spezialholzerei auf der Halbinsel Au, Wädenswil
23. Mai	Workshop "Tierschutz in der Landwirtschaft", Olten
11. Juni	Effor2-Kontrolltour: Sargans-Mels-Flums-Walenstadt-Benken-Gommiswald
26./27.Juni	Jahrestagung VSVAK, Sargans-Flumserberge-Walenstadt
13. August	Kurs "Sturmereignisse, Wald und Wildtiere" im Bildungszentrum Wald, Maienfeld
1. September	Forum Naturgefahren in Teufen
18. / 19. September	Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, Appenzell
10. Oktober	Besichtigung der Festung Hedsberg, St. Margrethen
12. November	Seminar "Schutzwaldausscheidung" der Eidgenössischen Forstdirektion, Guten
26. November	Tagung "Zukunft Bergwald", Universität St.Gallen, St.Gallen

2. Bildungszentrum Wald Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr wurden am Bildungszentrum Wald in Maienfeld nach der Einführung des neuen Leitbildes samt dem Leistungsauftrag die Voraussetzungen für eine Globalbudgetierung geschaffen. Im laufenden Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald Maienfeld.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

2660 Natur- und Landschaftschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2003 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zo	Vertrag	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	114	96	49.6393	43.9469	0.0000	2.5292	7.5685	39.5416
Schwende	175	146	132.4404	123.6418	7.0119	77.2743	0.8746	47.2796
Rüte	233	178	115.4164	93.2823	4.2023	46.6318	4.0133	60.5690
Schlatt-Haslen	33	24	6.1977	4.5146	0.0000	0.0000	1.3831	4.8146
Gonten	305	240	114.2817	95.6104	2.3877	19.5610	20.1240	72.2090
Oberegg	35	30	4.8264	3.9113	0.8960	0.9151	1.0289	1.9864
Total 2003	895	714	422.8019	364.9073	14.4979	146.9114	34.9924	226.4002
Total 2002	869	685	416.9279	352.4092	12.7310	143.6156	41.4677	219.1136

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Bundesbeiträge	Zuschläge Bund	Kantonsbeiträge	Zuschläge Kanton	Total Beiträge
Appenzell	51'332.30	4'400.80	25'920.55	4'633.00	86'286.55
Schwende	95'967.90	16'498.55	38'280.00	7'335.55	158'082.10
Rüte	95'763.95	11'627.55	43'192.50	7'270.05	157'853.70
Schlatt-Haslen	1'483.15	0.00	3'234.60	444.75	5'162.50
Gonten	102'269.65	12'767.60	50'847.50	8'687.50	174'572.05
Oberegg	1'001.30	0.00	1'612.80	300.45	2'914.45
Total 2003	347'818.25	45'294.50	163'087.95	28'671.30	584'871.35
Total 2002	331'946.20	43'247.55	159'832.55	27'381.30	562'407.60

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch ange-merkt werden, konnte im Berichtsjahr intensiviert und fortgesetzt werden. Es wurden 26 (112) Verträge neu zur Anmerkung im Grundbuch abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

1. Amtliche Vermessung (AV)

Die Zahl der Mutationen (495, inkl. Handänderungen) hat gegenüber dem Mittel der Vorjahre (373) um 33 % zugenommen. Die Anzahl der Handänderungen (283) ist gegenüber dem Mittel der Vorjahre (205) um 38 % gestiegen. Es wurden etwa gleich viele Grenz- und Gebäudemutationen ausgeführt wie im Vorjahr (177). Die Zunahme beträgt gegenüber dem Mittel der Vorjahre (153) 16 %. Die Zahl der Grenzmutationen ist weiterhin rückläufig, hingegen gab es wieder mehr Gebäudemutationen (+ 14 % gegenüber Vorjahr / + 46 % gegenüber dem Mittel der Vorjahre). Die Totalkosten für die laufende Nachführung betragen Fr. 460'018.70, gegenüber Fr. 639'201.00 im Vorjahr (- 28 %).

Die Daten der Raschen Numerisierung (RANU) werden im Rahmen der Mutationsbearbeitung laufend nachgeführt.

Im Rahmen der laufenden Nachführung (LNF) werden auch Unterhaltsarbeiten am Fixpunktnetz und am Planwerk durchgeführt. Ebenso werden Hand- und Adressänderungen nachgetragen und die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

2. Kantonsgrenze

Es wurden weitere Standorte für die Versicherung mit dem neuen Kantonsgrenzstein Typ „Zweiklang“ evaluiert und festgelegt. Die Produktion dieser Steine ist erfolgt. Das Versetzen dieser Serie wird voraussichtlich im Jahre 2004 erfolgen. Weiter wurden auch noch mögliche Standorte für die Markierung der Kantonsgrenze an Brücken festgelegt. Zu diesem Zweck wird eine leicht zu versetzende Plakette kreiert.

3. Kantonale Fixpunkte

Das Projekt AP20 (grobmaschiges, übergeordnetes Fixpunktnetz) konnte im Jahr 2003 abgeschlossen und anerkannt werden.

Im Berichtsjahr wurden weitere Vorbereitungsarbeiten, sowie erste Rekognoszierungsarbeiten für die Auswahl der TP06 (reguläres, übergeordnetes Fixpunktnetz) in den Bezirken Appenzell und Oberegg ausgeführt. In diesen Gebieten ist die Erneuerung der lokalen Fixpunktnetze (LFP3) in Bearbeitung. Im Bezirk Oberegg wurden die notwendigen Punkte bereits im Feld gekennzeichnet, vermessen und berechnet; im Bezirk Appenzell stehen die entsprechenden Arbeiten im Jahr 2004 bevor. Die Bearbeitung der TP06 ist die Grundlage für die in Arbeit stehenden LFP3-Erneuerungen.

4. Laufende Nachführung Bodenbedeckung

Im Zusammenhang mit Zonen- und Quartierplanungen werden oft amtliche Waldfeststellungen durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang neu aufgenommenen Waldränder werden in den Akten der AV nachgeführt.

Ebenso werden die für das Landwirtschaftsamt erhobenen Änderungen in der Wiese-Weide-Streue-Ausscheidung laufend nachgeführt.

Im Jahre 2002 wurde keine periodische Nachführung durchgeführt.

5. Übersichtsplan

Die digitalen Grunddaten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

1. Amtliche Vermessung (AV)

Schwende / Rüte Lose 5 (Berggebiet ohne Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte / Linienelemente) wurde abgeschlossen und abgerechnet. Pendend sind noch die Abschlussarbeiten, wie Erstellung der Pläne und Register. Diese können erst ausgeführt werden, wenn die Informationsebene Bodenbedeckung definitiv vorliegt. Diese Arbeiten sollen im Zusammenhang mit dem Projekt Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) durchgeführt werden.

2. Integration Rasche Numerisierung (RANU) in die AV (provisorische Numerisierung)

Die Arbeiten zur Integration der RANU-Daten in die AV sind abgeschlossen und anerkannt.

3. Handrisspausen

Die Arbeiten zur Fertigstellung der Handrisspausen sind abgeschlossen und anerkannt.

4. Laufende Erneuerungsoperate

- **Schwende / Rüte Lose 7** (Fixpunkterneuerung im Siedlungsgebiet Steinegg-Weissbad-Schwende). Die Akten wurden zur Schlussverifikation eingereicht. Am 22. Januar 2004 fand die Schlussbesprechung mit der Verifikationsbehörde statt. Nun sind noch verschiedene Abschlussarbeiten durchzuführen. Anschliessend werden die Akten zur definitiven Anerkennung eingereicht.
- **Schwende / Rüte Lose 8** (Erneuerung der übrigen Informationsebenen). Die Arbeiten sind im Gang und werden von der Vermessungsaufsicht periodisch überprüft. Abgabetermin ist der 30. November 2004.
- **Schwende Los 9** (Erneuerung der übrigen Informationsebenen). Die Arbeiten sind im Gang und werden von der Vermessungsaufsicht periodisch überprüft. Abgabetermin ist der 30. Juni 2005.
- **Appenzell Los 6** (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet). Die Arbeiten sind im Gang. Abgabetermin ist der 30. Juni 2005.
- **Oberegg Los 4** (Fixpunkterneuerung ganzes übriges Bezirksgebiet). Die Arbeiten sind im Gang. Der neue Netzplan wurde von der Vermessungsaufsicht genehmigt. Die Versicherung der neuen LFP3 ist erfolgt und wurde anlässlich einer Feldverifikation am 26. November 2003 geprüft. Bis im Frühjahr 2004 läuft die Messkampagne und anschliessend werden die Berechnungsarbeiten durchgeführt. Abgabetermin ist der 31. Dezember 2004.

5. Stand des Projektes Landwirtschaftliche Nutzfläche (LWN)

Im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Direktzahlungen beauftragte der Bund die Kantone, die Abgrenzungen der LWN bis im Jahre 2003 flächendeckend über das Kantonsgebiet - ohne Einbezug der Sömmerungsgebiete - aktualisiert bereitzustellen.

Im Kanton Appenzell I.Rh. sollen die LWN im Zusammenhang mit der gesamthaften Erneuerung / Aktualisierung der Bodenbedeckung – insbesondere mit der Neuauswertung der Waldränder - über das ganze Kantonsgebiet erhoben werden.

Im Berichtsjahr wurden die Verträge unterzeichnet. Am 19. Juli 2003 erfolgte der Bildflug über das ganze Gebiet des Inneren Landesteiles. Nach Vorliegen des DTM-AV (digitales Terrainmodell der AV) des Bundes erfolgte im Herbst 2003 die Erstellung der Orthofotos. Seit Ende 2003 stehen alle Orthofotos für die Auswertungen zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, dass die Waldauswertungen soweit als möglich vom Photogrammeter ausgeführt werden sollen. Anschliessend erfolgt die Verifikation, Prüfung und Ergänzung durch die kantonalen Forstorgane. Die abschliessende Bearbeitung mit Erfassung der Korrekturen und Ergänzungen geschieht durch den Geometer.

6. Nomenklatur

Mit der laufenden Grundbuchbereinigung und der Einführung der Grundbuch-Software Terris wurden vom Sachbearbeiter des Grundbuchamtes Ergänzungen an der Nomenklatur vorgenommen. Neben den eigentlichen Flurnamen wurden noch zusätzlich sogenannte Gebietsbezeichnungen, also übergeordnete Begriffe festgelegt und ausgeschieden. Die Unterlagen wurden dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement dann zugestellt mit der Aufforderung, diese Anpassungen auch in der amtlichen Vermessung vorzunehmen. Die festgelegten Gebietsbezeichnungen und insbesondere ihre Abgrenzungen wurden geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Namen zum Teil nicht zutreffend sind und auch die Abgrenzungen oft etwas willkürlich erscheinen. Die Abgrenzungen wurden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezirksbehörden vorgenommen. Eine weitergehende Bearbeitung könnte nur im Rahmen eines definierten Erneuerungsoperates „Nomenklatur“ erfolgen. Die neuen Bezeichnungen und Abgrenzungen können auf jeden Fall nicht ohne weitere Bearbeitung übernommen werden. Die Festlegung muss von Seiten der amtlichen Vermessung, nach Anhörung des Grundbuchamtes, erfolgen und durch die kantonale Nomenklaturkommission geprüft und genehmigt werden.

Eine Bereinigung und Harmonisierung mit dem Grundbuchamt drängt sich jedoch auf, da sonst ein elektronischer Austausch der AV-Daten nicht gewährleistet werden kann.

7. Neue Erneuerungsoperate

Aufgrund des Projektes LWN wurde im Dezember 2002 das Realisierungsprogramm für die Erneuerung der AV überarbeitet. Als Ziel ist vorgesehen, die Erneuerungsarbeiten im Kanton Appenzell I.Rh. bis ca. im Jahre 2012 abzuschliessen. Das Programm muss selbstverständlich den jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln angepasst werden.

- Im Berichtsjahr konnten die Verträge für das Projekt LWN abgeschlossen werden. Die Arbeiten sind im Gang (siehe Ziff. 8.).
- Das Vorprojekt TP06 wurde mit Kostenofferte Ende 2003 zur Genehmigung eingereicht. Der entsprechende Vertrag sollte anfangs 2004 unterzeichnet werden können, damit die im Zusammenhang mit den LFP3-Operaten notwendigen TP06-Grundlagennetze vermessen werden können.
- Gemäss Realisierungskonzept der AV von 1998, revidiert im Jahre 2002, müssen im Jahre 2004 die Vorprojekte für die Operate Appenzell 9 und 10, sowie Oberegg 7 und 8 erstellt werden. Mit der Realisierung sollte im Jahre 2005 begonnen werden können. Im Frühjahr 2004 wird das Vermessungsamt in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgeometer das Realisierungskonzept für die Jahre 2004 bis 2007 anpassen.

Art der Arbeiten

AV93 - Informationsebenen

- 1 Fixpunkte
- 2 Bodenbedeckungen
- 3 Einzelobjekte
- 4 Höhen
- 5 Nomenklaturen
- 6 Liegenschaften
- 7 Rohrleitungen
- 8 administrative und technische Einteilung

8. Übersichtsplan

Die digitalen Grunddaten der AV werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben und variabler Darstellung laufend nachgeführt.

Neben der kantonsinternen Übersichtsplanerstellung wurden in Zusammenarbeit mit den beiden Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St. Gallen unter der Federführung des Kantonalen Vermessungsamtes St.Gallen eine gemeinsame CD herausgegeben.

Die Planausgabestellen der drei Kantone wurden mit je einer CD bedient. Das Bedürfnis von kantonsübergreifenden Planungsunterlagen kann an den Planbestellungen festgestellt werden und es wird sich daraus zeigen, ob die recht grossen Aufwendungen für eine Nachführung und Neuauflage zu rechtfertigen sind.

9. Schlussbemerkungen

In den nächsten Jahren sind in der amtlichen Vermessung neben der ordentlichen Nachführung wie bisher verschiedene weitere Aufgaben anzugehen, resp. weiterzuführen.

Im Bereich der Fixpunkte sollen gemäss dem mittlerweile genehmigten Konzept die TP06 bestimmt werden.

Die vorläufig letzte Serie neuer Kantonsrenzsteine wird im Jahre 2004 versetzt. Zusammen mit den Plaketten, welche an Brücken montiert werden können, ist dann die Kantonsgrenze wieder an allen wichtigen Stellen (viel begangene Wanderwege, Einfallsstrassen, Aussichtspunkte usw.) markiert.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Der Zusicherungskredit für den Kanton Appenzell I.Rh. belief sich im Jahre 2003 auf Fr. 400'000.-- (Fr. 350'000.--). Das BWO erteilte während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen in der Höhe von total Fr. 155'730.-- (Fr. 349'970.--). Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 2'084'500.-- (Fr. 1'906'500.--) aus.

Es wurden 9 (11) Bauvorhaben unterstützt, nämlich 6 (11) Sanierungen und 3 (0) Ersatzneubauten. Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 315'770.-- (Fr. 542'350.--), nämlich:

Subventionsgeber	2003	2002
Bund	Fr. 155'730.--	Fr. 349'970.--
Kanton	Fr. 93'505.--	Fr. 112'580.--
Bezirke	Fr. 66'535.--	Fr. 79'800.--

Der Bund hatte bereits im Vorjahr seine Beiträge an 3 der 9 Projekte zugesichert. Dadurch erscheinen die Kantons- und Bezirksbeiträge im Verhältnis zu den Bundesbeiträgen relativ hoch.

Leider konnte der Zusicherungskredit des Bundes bei Weitem nicht ausgeschöpft werden. Einerseits waren mehrere interessierte Bauherrschaften nicht in der Lage, die notwendigen Pläne und Offerten rechtzeitig vorzulegen. Andererseits müssen immer wieder Projekte ohne Beiträge auf eine Unterstützung verzichten, weil Einkommen und/oder Vermögen über den Höchstgrenzen des Bundes liegen. Vor allem wenn die Ehefrau auch noch einem Erwerb nachgeht, ist die Einkommensgrenze schnell einmal überschritten.

2. Abgerechnete Projekte

Für das Berichtsjahr 2003 wurde dem Kanton Appenzell I.Rh. als Auszahlungskredit vom BWO Fr. 356'400.-- (Fr. 300'000.--) zugeteilt. Es konnten 13 (16) Abrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 2'036'260.-- (Fr. 2'036'260.--) eingereicht werden. Von diesen 13 Abrechnungen waren 10 Schlussabrechnungen und 3 Teilabrechnungen. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 503'614.-- (Fr. 527'260.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2003	2002
Bund	Fr. 317'725.--	Fr. 352'314.--
Kanton	Fr. 108'596.--	Fr. 103'643.--
Bezirke	Fr. 77'293.--	Fr. 71'303.--

Bei einem Projekt wurde der Bundesbeitrag bereits dem Kredit 2002 belastet. Dass die Beitragshöhen von Bezirk und Kanton trotz geringerem Bundesbeitrag im Verhältnis höher ausgefallen sind, hängt mit dem Anstieg der Finanzstärke des Kantons zusammen. Während der Bund seinen normalen Beitragssatz von 30 % auf 29 % gesenkt hat, musste der Kanton seinen Satz von 9 % auf 9,5 %, der Bezirk von 6 % auf 6,5 % erhöhen.

Holzabgabe und Sortimentsanfall

Forstrevier	Verkauf	Losholz Eigenbed. Realholz	Sortimente						Total	pro ha m3
			Rundholz		Industrie- holz		Brennholz			
			m3	%	m3	%	m3	%		
Staatswald										
V	226	0	220	97	0	0	6	3	226	1.5
Total	226	0	220	97	0	0	6	3	226	1.5
Vorjahr	96	0	96	100	0	0	0	0	96	0.6
Veränderung	130	0	124	-	0	-	6	-	130	-
Öff. Wald										
I	2'485	93	2'396	93	114	4	68	3	2'578	2.4
II	2'490	185	2'402	90	212	8	60	2	2'674	3.2
III	1'328	11	1'329	99	0	0	11	1	1'340	5.4
IV	123	0	123	100	0	0	0	0	123	0.8
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	6'426	289	6'250	93	326	5	139	2	6'715	2.9
Vorjahr	5'944	32	5'639	94	203	3	135	2	5'977	2.6
Veränderung	3'052	257	611	-	123	-	4	-	738	-
Privatwald										
I	640	26	658	99	0	0	8	1	666	0.8
II	642	127	760	99	0	0	9	1	769	1.5
III	4'293	585	4'794	98	0	0	83	2	4'877	4.9
IV	604	97	701	100	0	0	0	0	701	1.9
Total	6'179	835	6'913	99	0	0	100	1	7'013	2.5
Vorjahr	2'849	1'208	3'976	98	0	0	81	2	4'057	1.5
Veränderung	3'330	-373	2'937	-	0	-	19	-	2'956	-
Gesamttotal										
I	3'125	119	3'054	94	114	4	76	2	3'244	1.7
II	3'132	312	3'162	92	212	6	69	2	3'443	2.5
III	5'621	596	6'123	98	0	0	94	2	6'217	5.0
IV	727	97	824	100	0	0	0	0	824	1.5
V	226	0	220	97	0	0	6	3	226	1.4
Total	12'831	1'124	13'383	96	326	2	245	2	13'954	2.7
Vorjahr	8'889	1'240	9'711	96	203	2	216	2	10'130	1.9
Veränderung	3'942	-116	3'672	-	123	-	29	-	3'824	-

Beitragsleistungen an abgerechnete Projekte ASV und BWO 2003

Subventi- onsbehörde	Meliorationsprojekte												Wohnbausanierungen				Gesamttotal			
	Tiefbau				Hochbau				Total				Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%								
Bund	-	-	458'163	34	-	-	590'115	43	-	-	1'048'278	77	-	-	317'725	23	-	-	1'366'003	100
Kanton	-	-	481'939	57	-	-	255'839	30	-	-	737'778	88	-	-	103'916	12	-	-	841'694	100
Appenzell	51'634	83	-	-	0	0	-	-	51'634	83	-	-	10'770	17	-	-	62'404	100	-	-
Schwende	7'604	16	-	-	35'440	74	-	-	43'044	89	-	-	5'117	11	-	-	48'161	100	-	-
Rüte	53'784	64	-	-	12'995	15	-	-	66'779	79	-	-	17'316	21	-	-	84'095	100	-	-
Schlatt-Haslen	8'027	9	-	-	71'008	83	-	-	79'035	92	-	-	6'500	8	-	-	85'535	100	-	-
Gonten	90'000	55	-	-	52'477	32	-	-	142'477	87	-	-	21'470	13	-	-	163'947	100	-	-
Oberegg	16'000	36	-	-	15'080	34	-	-	31'080	71	-	-	13'000	29	-	-	44'080	100	-	-
Bezirke	-	-	227'049	47	-	-	187'000	38	-	-	414'049	85	-	-	74'173	15	-	-	488'222	100
TOTAL	-	-	1'167'151	43	-	-	1'032'954	38	-	-	2'200'105	82	-	-	495'814	18	-	-	2'695'919	100
Vorjahr	-	-	569'271	27	-	-	973'507	47	-	-	1'542'778	74	-	-	544'668	26	-	-	2'087'446	100

27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2700 Allgemeines

1. Arbeitsinspektorat

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektor des Kantons Appenzell A.Rh., der für diese Tätigkeit dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen.

Das Arbeitsinspektorat organisierte im Berichtsjahr für das Garagen- und Mechanische-Werkstätten-Gewerbe regionale Kurse für deren Sicherheitsbeauftragte. Dabei kam ein speziell für die Bedürfnisse von Kleinbetrieben geschaffenes Arbeitssicherheits-Hilfsmittel zum Einsatz.

In Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Appenzellischen Heimverbandes wurde ein speziell auf die Bedürfnisse von kleinen Heimen zugeschnittener Arbeitssicherheits-Ordner geschaffen. In zwei Halbtagskursen wurden die Sicherheitsbeauftragten aller appenzellischen Heime in ihre Aufgaben eingeführt.

Zusammen mit dem Schweizerischen Bäcker-Konditormeister-Verband (SBKV) und der Invalidenversicherung wurde für eine Innerrhoder Bäckerei eine neuartige Feinstaubabsauganlage geplant und installiert. Dank diesem schweizerischen Pilotprojekt soll es zukünftig möglich sein, dass von Asthma betroffene Bäcker in ihrem erlernten Beruf verbleiben können.

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 18 Betriebsbesuche durchgeführt sowie 8 schriftliche Plangenehmigungen bzw. Planbegutachtungen vorgenommen.

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist u.a. zuständig für den Vollzug des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen. Entgegen aller Beteuerungen aus Bern wird die KMU-Verträglichkeit der Erlasse laufend durch neue, teilweise praxisfremde Auslegungen und Direktiven mehr und mehr eingeschränkt. Hier gilt es genau zu überprüfen, wo ein Schutz der Arbeitnehmer gerechtfertigt ist und wo allzu grosse Beschränkungen Arbeitsplätze gefährden. U.a. in Vernehmlassungen musste das Volkswirtschaftsdepartement gegenüber dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bzw. dem seco diesbezüglich mehrmals "Klartext reden".

2. Bundesgesetz über Investitionshilfe im Berggebiet (IHG)

Dieses Förderprogramm des Bundes unterstützt die Schaffung von Entwicklungs- und Basisinfrastruktur in Berggebieten, wobei primär Einzelvorhaben und Programme zur Verbesserung der Entwicklungsinfrastruktur gefördert werden. Im Berichtsjahr sind die Zusicherungslimiten für die Jahre 2003-2006 neu vom Bund vergeben worden.

In Appenzell I.Rh. wurden in der Periode 1999 - 2002 vor allem Basisinfrastrukturprojekte (Schulen, etc.) anstelle von Entwicklungsinfrastrukturprojekten unterstützt. Daraus resultierte ein Realisierungsquotient von 0.41, womit Appenzell I.Rh. für die Periode 2003 - 2006 neu Fr. 3 Mio. vom Bund erhält.

Davon sind bis Ende 2003 Fr. 1 Mio. zugesichert worden.

3. Stiftungsaufsicht

Gemäss Standeskommissionsbeschluss vom 20. Dezember 1994 betreffend Aufsicht der Stiftungen unterstehen Stiftungen (mit Ausnahme der Familien- und kirchlichen Stiftungen) der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes.

Beaufsichtigte Stiftungen per Ende Berichtsjahr	2003	2002
- registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen	4	4
- patronale Personalfürsorgestiftungen	9	9
- klassische Stiftungen	21	18
Total	34	31

4. Bewilligungen für den Verkauf von Grundstücken

Mit dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken im Ausland (Lex Koller) soll Ausländern ermöglicht werden, Immobilien oder Ferienwohnungen in der Schweiz zu erwerben.

Im Berichtsjahr wurden keine Projekte eingereicht bzw. bewilligt.

5. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Regelung der vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft, den Kantonen und Gemeinden. In Appenzell I.Rh. sind die Bezirke nicht involviert, die Verantwortung wird direkt vom Kanton wahrgenommen. Die Zuständigkeit liegt bei der dem Volkswirtschaftsdepartement angegliederten Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

Im November 2003 wurden die vom Kanton gelagerten Rationierungsausweise durch einen Vertreter des zuständigen Bundesamtes inspiziert. Der Prüfungsbericht bestätigt die beispielhafte Übersicht und Ordnung sowie eine sichere Aufbewahrung.

2702 Wirtschaftsförderung

Die Strategie der Wirtschaftsförderung wurde im Berichtsjahr neu definiert.

Wichtigste und erste Priorität geniesst die so genannte Bestandespflege. Im Rahmen der Bestandespflege sind im Berichtsjahr 16 einheimische Unternehmen besucht und Erfahrungen ausgetauscht worden. Dabei sind vier Unternehmen mit Beiträgen für innovative Vorhaben aus dem Wirtschaftsförderungsfonds unterstützt worden. Zusätzlich sind drei neuen Projekten entsprechende Unterstützungsbeiträge zugesichert worden. Gleichzeitig wird <http://job.ai.ch> neben der regulären Jobvermittlung von Fachkräften als Kommunikationsplattform zwischen Volkswirtschaftsdepartement und Unternehmen genutzt.

Die Hauptanstrengungen in Bezug auf Zuzüger sollen sich auf so genannte Mittler (Treuhand, Banken, Anwälte, etc.) richten. Aufgrund dieses Entscheides stellte die Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit dem Steueramt den Kanton an diversen Veranstaltungen im In- und Ausland vor. Diese Seminare fanden ausschliesslich vor Fachspezialisten statt.

Daneben sind bei der Wirtschaftsförderung wiederum zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen betreffend den Wirtschaftsstandort Appenzell I.Rh. eingegangen. Interessierte Unternehmer oder Privatpersonen wurden beraten und falls nötig an die relevanten Stellen (Treuhand, Anwälte, Amtsstellen, etc.) weiter verwiesen.

In 73 erfassten Gesprächen konnten Projekte ausländischer Investoren geprüft und beratend unterstützt werden. Bei 18 im Handelsregister eingetragenen Firmen war die Wirtschaftsförderung substantiell im Vorfeld beratend und unterstützend tätig gewesen.

Ausserdem wurden auch vier landwirtschaftliche Projekte behandelt.

2706 Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund unterstützt den Wohnungsbau und den Erwerb von Wohneigentum. Die Aufgaben der kantonalen Wohnbauförderung von Appenzell I.Rh. werden durch die interkantonale Fachstelle im Baudepartement des Kantons St.Gallen erledigt. Die entsprechende Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Appenzell I.Rh. ist seit 1. Januar 2002 in Kraft, die gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv.

Die Fachstelle betreut folgende Geschäfte:

WEG-Einfamilienhäuser	15
WEG-Eigentumswohnungen	4
Mietgeschäfte	8 (mit total 143 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden für Mietwohnungen folgende Beiträge ausgerichtet:

	2003	2
Bezirke	Fr. 16'938.75	Fr. 33'323.55
Kanton	Fr. 16'938.75	Fr. 33'323.55
Total	Fr. 33'877.50	Fr. 66'647.10

2708 Öffentlicher Verkehr

1. Abgeltungen

Im Berichtsjahr sind folgende Abgeltungen erstattet worden (die Rückzahlung eines Darlehens der Appenzeller Bahnen an den Kanton Appenzell I.Rh. von Fr. 110'606.-- ist darin nicht enthalten):

Abgeltungen		Anteil AI an den Abgeltungen der öffentlichen Hand (SG, AR, AI)		Verteilung der Kosten		
		in %	in Fr.	Bund	Kanton	Bezirke
Appenzeller Bahnen		32.50	5'332'762	4'906'141	213'310	213'310
Post auto	Weissbad-Brülisau	100.00	137'907	126'874	5'517	5'517
	PubliCar Appenzell	100.00	463'692	350'669	56'512	56'512
	Eggerst.-Teufen (Mo-Fr)	100.00	239'789	220'606	9'592	9'592
	Eggerst.-Teufen (Sa-So)	100.00	40'765	0	20'382	20'382
	Heiden-St. Margrethen	0.80	3'833	3'526	153	153
	Heiden-Heerbrugg	26.40	108'137	99'486	4'325	4'325
	PubliCar-Nachtbus Obereggen	50.00	44'649	40'387	2'131	2'131
	Heiden-Altstätten	14.40	16'398	15'086	656	656
	Heiden-St. Anton-Heiden	33.10	28'624	26'334	1'145	1'145
Total			1'083'794	882'968	100'413	100'413
Tarifverbund Ostwind		1.48	66'700	0	33'350	33'350
Total			6'483'256	5'789'109	347'073	347'073

Im September 2003 hat der Bundesrat die Kantonsanteile bei der Abgeltung im Regionalverkehr neu festgelegt: Appenzell I.Rh. hat ab 1. Januar 2004 eine Erhöhung von 3 % zu verkräften. An die Abgeltungen für das Postauto Regionalzentrum St.Gallen-Appenzell sowie die Appenzeller Bahnen zahlt der **Bund neu nur noch 89 %** (bisher 92 %), währenddem sich der **Kanton neu mit 11 %** (bisher 8 %) beteiligen muss.

2. PubliCar

Im Hinblick auf die Beendigung der dreijährigen Versuchsphase und die Überführung in den definitiven Betrieb per Dezember 2003 hat das Volkswirtschaftsdepartement den Betrieb des PubliCar für die Fahrplanjahre 2004 bis und mit 2008 ausgeschrieben. Zur Offertstellung eingeladen worden sind das Postauto Regionalzentrum St.Gallen-Appenzell und die Appenzeller Bahnen.

Aus Kostengründen ist auf den Beizug eines externen Büros verzichtet worden, das gesamte Verfahren ist vom kantonalen Amt für öffentlichen Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) in Eigenregie durchgezogen worden.

Der Zuschlag erfolgte an die bisherige Betreiberin, das Postauto-Regionalzentrum St.Gallen-Appenzell. Aufgrund der Ausschreibung wird die Abgeltung für den PubliCar im Jahre 2004 bei gleich bleibendem Angebot über Fr. 30'000.-- unter jenem des Berichtsjahres liegen.

3. Postauto-Betriebszusammenlegung

Aufgrund der auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs finanziell angespannten Situation bei Bund und Kanton hat die öffentliche Hand nach der kostengünstigsten Lösung zu suchen. Mit der Zusammenlegung der beiden bisherigen Busbetriebe Gmünder und Haas ab Dezember 2003 hat das Postauto Regionalzentrum St.Gallen-Appenzell ihre Konkurrenzfähigkeit mit einem besseren Angebot unter Beweis stellen können. Unter deren Ägide zeichnen sich nun die Haas Busbetriebe AG für den ganzen PubliCar-Betrieb sowie die Postauto-Linien Eggerstanden-Appenzell-Teufen und Weissbad-Brülisau verantwortlich.

4. Tarifverbund Ostwind / Tageskarte Euregio Bodensee

Der am 1. Januar 2002 gestartete Tarifverbund OSTWIND ist der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz. Die Anzahl verkaufter Abonnemente ist im Berichtsjahr auf 430'000 (418'500) gestiegen. Für Kunden aus Appenzell I.Rh. sind z.B. die dank Zonensystem gegenüber früher günstigeren Abonnemente für Fahrten nach St.Gallen besonders attraktiv.

Seit dem 1. März 2002 ist die Tageskarte Euregio Bodensee erhältlich. Im Berichtsjahr sind 102'497 (87'629) Tageskarten verkauft worden.

2710 Tourismus

1. Innerrhoder Tourismus weiterhin im Hoch

Das Jahr 2003 geht vorläufig als erfolgreichstes Tourismusjahr für den Kanton Appenzell I.Rh. in die Geschichte ein. Hauptgrund war sicherlich das schöne Wetter während den Sommermonaten, aber auch die Bemühungen einzelner Leistungsträger und der Geschäftsstelle des VAT AI haben zum guten Ergebnis beigetragen. Die Logiernächte verzeichneten bis Ende November eine Steigerung um 3,6 % gegenüber dem Vorjahr. Ebenso zulegen konnten die Frequenzen der Luftseilbahnen, die ebenfalls von den "heissen" Tagen und Wochen profitierten und zahlreiche Bergfreunde in den Alpstein transportieren konnten. Die Kehrseite der Medaille erfuhren hingegen die Museen, deren Eintrittszahlen stagnierten oder sogar rückläufig waren. Je nach Branche und Lage fielen auch die Umsätze der Innerrhoder Gewerbebetriebe entsprechend aus. Grundsätzlich gilt, dass gerade die Einnahmen aus dem Tourismus den allgemein schlechten Wirtschaftsgang im vergangenen Jahr zu stützen vermochten.

2. Unsere Gäste lieben es individuell und kurzfristig

Als Ferienregion, welche im Vergleich zu anderen Destinationen rasch und einfach erreichbar ist, zeigt sich leider der Trend zu kurzfristigen und wetterabhängigen Buchungen immer mehr. Zudem lieben es die "Appenzeller Gäste" eine grosse Angebotspalette vorzufinden, nehmen diese aber nur nach Lust und Laune in Anspruch. Appenzellerland Tourismus AI versucht mit gezielten Programmen einerseits diesem Bedürfnis gerecht zu werden, andererseits aber auch bewusst Alternativen anzubieten. Das Sommerprogramm wurde mit zusätzlichen Schlechtwetterangeboten ergänzt. Bei den Dorfführungen und bei den Musikkonzerten im Kleinen Ratsaal konnte eine erfreuliche Steigerung der Besucherzahlen festgestellt werden. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 615 (600) Führungen durchgeführt.

3. Ein Kanton im Gilet-Fieber

Zu einer wahren Erfolgsgeschichte entwickelte sich der Alpsteinpass 2003. Rund 1'700 Wander- und Alpsteinfreunde absolvierten auf ihrer ganz eigenen "Königstour" den Besuch aller 28 Berggasthäuser. Mit der Nomination im Rahmen der Milestones-Verleihung 2003 als eines der 15 "herausragendsten touristischen Projekte", erhielt der Alpsteinpass auch schweizweit die nötige Beachtung.

Die Leistungen der Geschäftsstelle nur auf die Abgabe der Gilets als Belohnung zu reduzieren, würde aber ihren eigentlichen Leistungen nicht gerecht werden. Die Beanspruchungen durch den Verkauf von Wanderkarten, Büchern und Gutscheinen, die Beratungsgespräche an Telefon oder Schalter, das Inkasso der Museumseintritte, der Versand von über 5'000 Briefen sowie die Vermittlung von Unterkünften fordern tagtäglich. Alleine im Monat Dezember wurden zu Gunsten der Innerrhoder Gastronomie Gutscheine mit einem Gesamtwert von über Fr. 12'000.-- ausgestellt.

4. Irgendwann einmal findet jede Tagung und jeder Vereinsausflug in Appenzell statt

Im Jahre 2003 wurden markant mehr Tagungen, Versammlungen und Gruppenreisen durch Appenzellerland Tourismus AI vermittelt und organisiert. Dieser Erfolg entspricht einem klaren Ziel der Geschäftsstelle, dieses Gästesegment als eigentlicher Tour Operator zu bearbeiten. Bei der Betrachtung dieser Angebote fällt auf, dass einmal gebuchte Gruppen auch bei schlechtem Wetter kommen und, dank den Ausflügen in die Region, das ganze Innere Land profitiert.

5. Tourismusförderungsfonds

Neben Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben sind rund 490 Gewerbebetriebe einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterstellt worden.

Der Fonds leistete Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, die Marketingkommission des Bezirkes Oberegg und die Appenzellerland Marketing AG. Zusätzlich wurden zwei interessanten Tourismusprojekten Beiträge zugesichert.

2712 Handelsregister

1. Bestand

	Bestand Anfang 2003	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2003
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelfirmen	308	24	0	11	0	4	9	317
Kollektivgesellschaften	21	1	0	4	0	0	-3	18
Kommanditgesellschaften	2	0	0	0	0	0	0	2
Aktiengesellschaften	581	29	9	9	3	9	17	598
GmbH	112	11	4	1	0	2	12	124
Stiftungen	31	3	0	0	0	0	3	34
Genossenschaften	25	0	0	0	0	0	0	25
Zweigniederlassungen (ZN)	21	3	0	2	0	0	1	22
Ausländische ZN	1	1	0	0	0	0	1	2
Vereine	3	0	0	1	0	0	-1	2
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1106	72	13	28	3	15	39	1145

Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amtes wegen (Art. 89 HRegV)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Geschäfte

Die Tagebucheinträge sind im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 40 % auf 487 (349) gestiegen

2726 **Betreibungs- und Konkurswesen, Arbeitsamt**

1. **Betreibungswesen**

	BA Appenzell		BA Obereg	
	2003	2002	2003	2002
Betreibungsbegehren auf Pfändung	1'099	1'104	296	215
Betreibungsbegehren auf Konkurs	155	171	6	7
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	623	600	164	149
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	59	49	6	1
Vollzogene Pfändungen	303	272	61	64
Requisitionsaufträge	18	18	0	0
Verlustscheine	243	181	38	51
Verwertungsbegehren	11	12	0	0
Verwertung von Mobilien	0	0	0	0
Verwertung von Immobilien	1	0	0	0
Retentionen	0	0	0	0
Arreste	2	1	2	1
Eigentumsvorbehalte	8	5	1	1

Im Vergleich zum Vorjahr sind hinsichtlich der Eingänge von Begehren keine nennenswerten Verschiebungen resp. Änderungen zu verzeichnen.

Die Pfändungsvollzüge beschränkten sich ebenfalls analog dem Vorjahr auf Lohnpfändungen.

2. **Konkurswesen**

	2003	2002
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	1	1
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	5	6
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	5	5
Pendente Konkurse	1	2

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten vier Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Ein Verfahren ist noch pendent, dürfte aber aufgrund einer Beurteilung ebenfalls mangels Aktiven eingestellt werden.

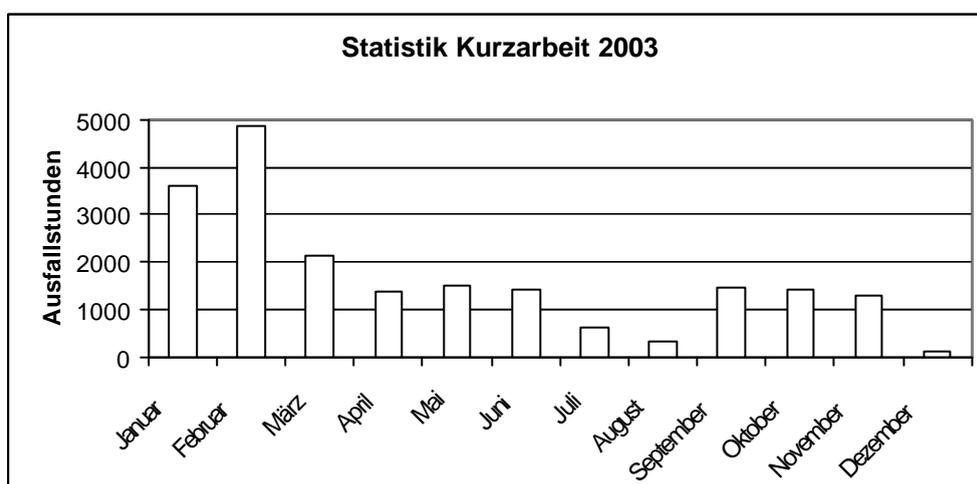
Bei drei Verfahren handelt es sich um beantragte erbschaftliche Nachlassliquidationen. Bei einem weiteren Verfahren handelt es sich um eine Privatperson, über die auf Gesuch eines Gläubigers hin der Konkurs eröffnet wurde und um eine Aktiengesellschaft, die beim Richter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Bilanz hinterlegt hat (Insolvenz).

3. Kurzarbeit

Im Berichtsjahr haben sich die Anzeichen einer wirtschaftlichen Abschwächung gegenüber dem Vorjahr noch verschärft. Wie im Vorjahr musste auch für das Jahr 2003 in sämtlichen Monaten Kurzarbeit registriert werden.

Von Kurzarbeit betroffen waren folgende Wirtschaftszweige: Metallindustrie, Maschinenbau, Baugewerbe, Verkehr, Gesundheitswesen, Textilien, Planung, Graphik und Nahrung.

	2003	2002
Entscheide	36	27
Gesuchstellende Betriebe	21	17
Ausfallstunden	20'162	13'127
Auszahlungen der Arbeitslosenkasse AI	Fr. 329'212.70	Fr. 233'537.75



4. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigung an die Baubranche infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle ergibt nachfolgendes Bild:

	2003	2002
Entscheide	42	6
Gesuchstellende Betriebe	16	3
Auszahlungen der Arbeitslosenkasse AI	Fr. 153'997.50	Fr. 16'904.85

Meldungen über wetterbedingte Arbeitsausfälle erfolgten nur für die Monate Januar, Februar und März.

2728 Grundbuchwesen

1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2003	2002	2003	2002
Bauverhältnisse	46	35	3	6
Leitungen	13	5	3	13
Strassen, Wege, Plätze	31	35	0	2
Wasser	3	3	2	0
Einfriedungen, Pflanzen	13	4	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	17	142	10	1
Diverse Rechte/Lasten	3	3	0	0
Änderung bestehender Verträge	112	119	0	0
Total	238	346	18	22

2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2003	2002	2003	2002
Persönliche Rechte	52	77	1	1
Verfügungsbeschränkungen	2	0	8	0
Vorläufige Eintragungen	1	0	1	2
Total	55	77	10	3

3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2003	2002	2003	2002
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	91	47	8	5
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	5	4	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Verfügungsrechtsbeschränkungen	29	37	8	7
Zugehör	2	4	0	0
Diverses	0	0	0	0
Total	127	92	16	12

4. Handänderungen

	Innerer Landesteil	Äusserer Landesteil	Total 2003	Total 2002
Buchliche Erwerbe	205	55	260	266
Ausserbuchliche Erwerbe	100	15	115	103
Änderung der Eigentumsart	17	1	18	2
Änderungen aller Art	8	5	13	22
Total	330	76	406	393

5. Handänderungssteuern

	2003	2002
Innerer Landesteil	400'793.95	381'834.90
Äusserer Landesteil	32'730.30	47'994.25
Total	433'524.25	429'829.15

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	14'294'910.00	107'873'420.00	122'168'330.00	295
Äusserer Landesteil	1'353'800.00	6'250'655.00	7'604'455.00	41
Total	15'648'710.00	114'124'075.00	129'772'785.00	336

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	484'920.00	66'760'460.00	67'245'380.00	1288
Äusserer Landesteil	119'750.00	5'121'775.00	5'241'525.00	102
Total	604'670.00	71'882'235.00	72'486'905.00	1390

7. Grundstücksmutationen und Kulturartenänderungen

Bezirke	Anzahl
Innerer Landesteil	98
Äusserer Landesteil	31
Total	129

2785 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Oberegg	
	2003	2002	2003	2002
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB	88	71	7	8
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und 557 ZGB	39	45	5	4
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	20	27		
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
– Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	7	2		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB		1		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB		1		
– Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB				
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB				
Erbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	103	89	11	13
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	2		2	2
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskauftsvertrag				
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB				
Total	259	236	25	27

Zudem wurden durch das Erbschaftsamt zahlreiche Unterschriften-Beglaubigungen und Beurkundungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen vorgenommen.

2790 Arbeitsvermittlung (RAV AI)

Im monatlichen Durchschnitt waren 145 (87) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 39 (26) im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktli-

chen Massnahmen. Die durchschnittlich 106 (61) Arbeitslosen ergaben eine **durchschnittliche Arbeitslosenquote von 1,44 %** (0,89 %).

Am 31. Dezember 2003 waren 176 Stellensuchende beim RAV gemeldet; davon waren 136 Personen effektiv arbeitslos, was einer **Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2003 von 1,81 %** entspricht (die gesamtschweizerische Quote lag bei 4,1 %).

Wie bereits im Vorjahr nahmen immer mehr Arbeitnehmer in ungekündigter Stellung die Dienstleistungen des RAV in Anspruch. Diese Personen sind jedoch in keiner Statistik aufgeführt. Vermehrt wird das RAV auch bei rechtlichen Unklarheiten im Zusammenhang mit Auflösungen von Arbeitsverhältnissen sowohl von Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern hinzugezogen.

Im Jahre 2003 wies der Kanton Appenzell I.Rh. einmal mehr eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz auf, sie betrug 1,4 % (0,9 %). Dieser sehr erfreuliche Umstand bedeutet aber auch, dass verhältnismässig viele Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Personen durch das RAV betreut werden.

Bei der Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen wird durch das RAV zuerst der inländische Arbeitsmarkt geprüft, bevor das Gesuch dem Amt für Ausländerfragen zur Bewilligung weitergeleitet wird.

1. Abmeldungen aus dem RAV

	2003	2002
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	11	14
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	106	55
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	9	4
Wegzug	12	7
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	1	-
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	18	12
Austritt in die AHV	3	-
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	1	-
Kontrollpflicht ferngeblieben	3	4
Nicht vermittlungsfähige Personen	3	5
Total	167	101

2. Vermittlungen von Zwischenverdiensten

	2003	2002
Temporäre Stellen	34	17

3. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Im Jahr 2003 verfügte das RAV 85 (14) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 91 Zuweisungen veranlasste das RAV, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 6 Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von 6 Monaten) zu besuchen.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde von 1 (0) stellensuchenden Person beantragt.

2 (0) Stellensuchende bzw. deren neue Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen unterstützt; keine (0) arbeitslosen Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge, da der Arbeitsweg an die neue Arbeitsstelle erheblich länger war. Ein Berufspraktikum wurde 3 (4) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. Wie im Vorjahr beantragten 3 Personen einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 11 (3) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen oder wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit, insgesamt 186 Einstelltage verfügt werden. Bei 1 (3) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt, hingegen wurden 3 (5) Stellensuchende als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Anhang

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

Teerung einer Flurstrasse

In einem Bauermittlungsbescheid wurde einer Flurgenossenschaft die Bewilligung für die Asphaltierung der steilsten Strassenabschnitte von der Baubewilligungsbehörde in Aussicht gestellt. Im ordentlichen Baubewilligungsverfahren lehnte jedoch dieselbe Behörde den gewünschten Belageinbau an der Flurstrasse ab. Auf Rekurs der Flurgenossenschaft hatte die Standeskommission insbesondere zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Baubewilligungsbehörde im ordentlichen Baubewilligungsverfahren an den von ihr erteilten Vorbescheid gebunden ist. Sie ist zum Schluss gelangt, dass dies im vorgelegten Fall zutrifft.

Die Standeskommission hat andererseits bei der Behandlung des Rekurses auch festgestellt, dass die Teerung der Flurstrasse nicht mit der Existenz von nichtlandwirtschaftlichen Wohnbauten begründet werden kann. Sie hatte daher zusätzlich zu prüfen, ob die im Streite liegende Teerung allenfalls für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig ist. Diese Frage hat die Standeskommission ebenfalls bejaht und den Rekurs der Flurgenossenschaft mit folgenden Erwägungen gutgeheissen.

(...)

3. Die Rekurrentin stört sich daran, dass das Bau- und Umweltdepartement gemäss einem Bauermittlungsbescheid vom 26. Juni 2000 die Erteilung der für die Teerung notwendigen Bewilligungen in Aussicht gestellt hat, im angefochtenen Entscheid jedoch zu einem gegenteiligen Schluss kommt.

Die Projektierung von Bauten ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden. Für den Gesuchsteller besteht die Gefahr, dass für ein ausgearbeitetes Projekt die Erteilung der Baubewilligung verweigert wird. Seine diesbezüglichen finanziellen Aufwendungen sind in einem solchen Fall umsonst gewesen. Um dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren, gibt Art. 75 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) dem Baubefliessenen die Möglichkeit, mit einem Bauermittlungsgesuch zur Abklärung wichtiger Baufragen an die Bewilligungsinstanz zu gelangen. Die Beantwortung derartiger Bauermittlungsgesuche ist jedoch kein Entscheid im Rechtssinne, sondern nach Art. 75 Abs. 3 BauG nur ein Vorbescheid, der nicht endgültig und auch nicht weiterziehbar ist. Vielmehr kann gemäss der gleichen Vorschrift ein Gesuchsteller, der mit dem Vorbescheid nicht einverstanden ist, ein ordentliches Baugesuch einreichen und von den im Baubewilligungsverfahren gegebenen Rechtsmitteln Gebrauch machen. Aber auch bei einem für den Gesuchsteller positiv ausgefallenen Vorbescheid wird dieser

nicht von der Pflicht entbunden, ein ordentliches Baugesuch einzureichen, d.h. auch in solchen Fällen ist ein ordentliches Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Eine Antwort auf die Frage, inwieweit die Baubewilligungsbehörde im nachträglichen ordentlichen Baubewilligungsverfahren an den einmal erteilten Vorbescheid gebunden ist, gibt Art. 75 Abs. 4 BauG, wonach die zuständige Baubewilligungsbehörde nur dann vom Vorbescheid abweichen kann oder darf, wenn im nachfolgenden Bewilligungsverfahren vorher nicht oder ungenügend bekannte Tatsachen oder Erwägungen (bspw. vor allem im Rahmen von Einsprachen von Dritten) auftreten. Vorbescheide sollten denn auch immer unter dem Vorbehalt neuer, allenfalls im ordentlichen Bewilligungsverfahren auftretender Argumente oder Erkenntnisse erlassen werden.

Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass sich der Vorbescheid des Bau- und Umweltdepartementes auf das Teilstück x und das Teilstück y bezieht. Für den Abschnitt x ist die Erteilung einer ordentlichen Bewilligung - ohne spezifische Vorbehalte - in Aussicht gestellt worden. Demgegenüber ging das Bau- und Umweltdepartement beim Teilstück y von einer positiven Standortgebundenheit aus, weshalb die Erteilung einer raumplanerischen Bewilligung im Sinne des damaligen Art. 24 Abs. 1 RPG (heute: Art. 24 RPG) in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 BauG grundsätzlich zugesichert wurde. Dabei wurde jedoch bezüglich des Wanderweges, welcher auf dem fraglichen Teilstück verläuft, ein spezifischer Vorbehalt angebracht.

Schliesslich wurde im Vorbescheid des Bau- und Umweltdepartementes vom 26. Juni 2000 Folgendes festgehalten: "Ergeben sich im Baubewilligungsverfahren neue oder andere Argumente, die heute nicht oder nicht gänzlich berücksichtigt werden konnten, kann von diesem Entscheid abgewichen werden." Somit ist vom Bau- und Umweltdepartement korrekterweise ein genereller Vorbehalt angebracht worden.

Das Bau- und Umweltdepartement begründet seinen negativen Entscheid vom 8. Juli 2002 insbesondere damit, dass das Bauvorhaben bzw. die beabsichtigte Teerung weder zonenkonform noch standortgebunden sei. Zudem wurden auch ökologische Gründe gegen die Teerung ins Feld geführt. Es fällt auf, dass das Bau- und Umweltdepartement im Vorbescheid davon ausging, dass die Teerung im Abschnitt x zonenkonform und im Abschnitt y standortgebunden sei, wobei im letzteren Fall allfällige öffentliche Interessen ausdrücklich vorbehalten wurden. Ein öffentliches Interesse kann bspw. in der Erhaltung der Landschaft und des ökologischen Gleichgewichtes gesehen werden. Die wesentliche Abweichung des Vorbescheides vom 26. Juni 2000 im Verhältnis zum Entscheid vom 8. Juli 2002 liegt in der unterschiedlichen Beurteilung der Zonenkonformität bzw. Standortgebundenheit sowie der grösseren Gewichtung der möglichen Gefährdung des ökologischen Gleichgewichtes.

Es ist daher zu klären, ob diese unterschiedliche Bewertung durch Art. 75 Abs. 4 BauG bzw. durch den generellen Vorbehalt gemäss Entscheid vom 8. Juli 2002 gedeckt ist. Diesbezüglich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Bau- und Umweltdepartement gemäss Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters deshalb

vom Vorbescheid abgewichen ist, weil zwischenzeitlich den ökologischen Anliegen mehr Gewicht beigemessen wird. Zum Sinneswandel habe aber auch der Umstand beigetragen, dass je länger je mehr Flurgenossenschaften bzw. Strassengemeinschaften ihre Strassen mit einem Asphaltbelag versehen möchten. In Anbetracht des dichten Strassennetzes ausserhalb der Bauzonen sei deshalb bezüglich der Asphaltierung grösste Zurückhaltung angebracht.

Nach Ansicht der Ständekommission haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit dem Erlass des Bauermittlungsbescheides - wie unter Ziff. 4. noch darzulegen sein wird - nicht derart geändert, dass nachträglich bzw. im jetzigen Zeitpunkt gestützt auf Art. 75 Abs. 4 BauG davon abgewichen werden kann.

- 4.1. In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die fragliche Flurstrasse in der Landwirtschaftszone liegt und sowohl landwirtschaftlich genutzte Grundstücke als auch Gebäulichkeiten, die von nicht in der Landwirtschaft tätigen Personen bewohnt werden, erschliesst. Eine in der Landwirtschaftszone gelegene Verkehrsanlage, welche der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient, ist grundsätzlich zonenkonform. Demgegenüber sind in der Landwirtschaftszone gelegene Wohnbauten, die von nicht in der Landwirtschaft tätigen Personen bewohnt werden, weder zonenkonform noch standortgebunden (vgl. dazu Bandli, a.a.O., N. 221 und dort aufgeführte Gerichtsentscheide). Somit sind auch Verkehrsanlagen in der Landwirtschaftszone, die nichtlandwirtschaftliche Wohnräumlichkeiten erschliessen, weder zonenkonform noch standortgebunden (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. November 1999 betreffend die Gemeinde Galgenen/SZ). Sofern die zur Diskussion stehende Flurstrasse ausschliesslich nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten erschliessen würde, könnte die vorgesehene Teerung mangels Zonenkonformität bzw. mangels Standortgebundenheit nicht bewilligt werden. Tatsache ist jedoch, dass die Flurstrasse der Flurgenossenschaft - wie zahlreiche Flurstrassen - gemischtwirtschaftlich genutzt wird. Da die in Frage stehende Strasse jedoch ein einziges und unteilbares Werk darstellt, ist sie auch in rechtlicher Hinsicht als eine Einheit zu behandeln.

Es steht daher fest, dass die Teerung der Strasse nicht mit den Bedürfnissen der nicht in der Landwirtschaft tätigen Bewohner bzw. der Existenz der von ihnen benutzten Wohnbauten begründet werden kann. Somit muss geprüft werden, ob die im Streite liegende Teerung allenfalls für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig ist.

- 4.2.1. Gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Benutzung oder für den produzierenden Gartenbau und einer entsprechenden inneren Aufstockung nötig sind. Laut Art. 34 Abs. 4 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) darf in der Landwirtschaftszone eine landwirtschaftliche Baute oder eine ihr dienende Nebenanlage (wie bspw. eine Strasse) nur bewilligt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung notwendig ist (lit. a), der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Das Bau- und Umweltdepartement ist in seiner Entscheidung vom 8. Juli 2002 zum Schluss gekommen, dass die Teerung von der Landwirtschaft dienenden Flurstrassen gestützt auf Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV nicht bewilligt werden könne, da die in der Landwirtschaft verwendeten Fahrzeuge wie Traktoren etc. geländegängig seien und somit problemlos eine nicht geteerte Strasse befahren könnten. Eine Teerung von in der Landwirtschaftszone gelegenen Flurstrassen könne deshalb grundsätzlich nur dann zugelassen werden, wenn diese landwirtschaftliche Wohnbauten erschliessen, da diese mit nicht geländegängigen Personenkraftwagen erreichbar sein müssten. Da die zur Diskussion stehende Strasse keine landwirtschaftlichen Wohngebäude erschliesse, falle eine Teerung ausser Betracht.

Es muss somit geklärt werden, ob für die landwirtschaftliche Nutzung keine asphaltierte Strasse notwendig ist.

- 4.2.2. Die Ständekommission vertritt bezüglich der Asphaltierung von der Landwirtschaft dienenden Flurstrassen bzw. Bewirtschaftungswegen eine von der Vorinstanz abweichende Meinung. In Anbetracht der heutzutage üblichen maschinellen Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten Bodens ist die Landwirtschaft darauf angewiesen, dass die von ihr bearbeiteten Grundstücke mit Motorfahrzeugen (in der Regel Traktoren) erreicht werden können, wozu ein entsprechendes leistungsfähiges Netz an Zufahrtsstrassen und Bewirtschaftungswegen notwendig ist. Ein derartiges Strassennetz muss bei einer ganzheitlichen Betrachtungsweise für eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben in einer bestimmten Region für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche als notwendig bezeichnet werden. Solche Strassen können in der Regel ihren Zweck jedoch auch ohne Asphaltbelag erfüllen, da Traktoren bzw. landwirtschaftliche Maschinen aufgrund ihrer Antriebstechnik geländegängig sind, d.h. diese können sich auch auf nicht asphaltierten Flächen bewegen.

Andererseits werden erfahrungsgemäss nicht geteerte Strassen bei grösseren Niederschlägen in abschüssigen bzw. steilen Abschnitten jeweils ausgeschwemmt, weshalb diese erheblich beschwert befahrbar oder gar unpassierbar werden, was bis zur Reparatur dieser Schäden zu einer Benutzungsbeeinträchtigung führt. Zudem ist die Behebung solcher Schäden mit erheblichen Kosten verbunden. Flurstrassen bzw. Wirtschaftswege können deshalb ihre Funktion für die Landwirtschaft nur dann einwandfrei erfüllen, wenn sie auf neuralgischen Abschnitten - um den oben beschriebenen Effekt zu verhindern - geteert werden. Eine Asphaltierung von in der Landwirtschaftszone gelegenen Flurstrassen kann in diesem Umfang als zonenkonform bezeichnet werden. Somit ist die Voraussetzung von Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV erfüllt. Dem vorliegenden Rekursentscheid kommt insofern präjudizielle Bedeutung zu. Der Klarheit halber gilt es jedoch festzuhalten, dass eine durchgehende Asphaltierung solcher Strassen und somit auch auf Abschnitten, die kein grosses Gefälle aufweisen, nicht in Frage kommen kann.

(...)

Geräteraum für nichtlandwirtschaftlich genutztes Wohnhaus in der Landwirtschaftszone / Standortgebundenheit / Erneuerung bestehender zonenwidriger Bauten

Eine nicht in der Landwirtschaft tätige Familie bewohnt ein Wohnhaus in der Landwirtschaftszone. Da sie ein Waldgrundstück von 1,16 ha selber bewirtschaftet, stellte sie das Gesuch, für die Unterbringung der für die Waldbewirtschaftung benötigten Fahrzeuge und Gerätschaften einen bestehenden Anbau des Wohnhauses abzubauen und durch einen grösseren Anbau zu ersetzen. Dieses Begehren wurde von der Vorinstanz abgelehnt. Auf Rekurs des Gesuchstellers hatte sich die Standeskommission mit dem ablehnenden Entscheid der Vorinstanz zu befassen und prüfte dabei u.a. die Frage der Zonenkonformität und der Standortgebundenheit des geplanten Anbaues in der Landwirtschaftszone. Die Standeskommission klärte dabei auch ab, ob das Vorhaben nach dem seit 1. September 2000 geltenden Raumplanungsrecht, wonach bestehende zonenwidrige Bauten ausserhalb der Bauzonen erneuert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden dürfen, bewilligt werden könne. Die Standeskommission sah keine Möglichkeit für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung und lehnte den Rekurs mit folgenden Erwägungen ab:

(...)

- 2.1. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Parz. Nr. X, auf welcher das Bauprojekt realisiert werden soll, in der Landwirtschaftszone liegt. Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist laut Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Dabei gelten gestützt auf Art. 34 Abs. 5 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft nicht als zonenkonform.
- 2.2. Es steht fest, dass weder der Rekurrent noch seine Familienangehörigen in der Landwirtschaft tätig sind. Der Rekurrent weist darauf hin, dass er Eigentümer eines Waldgrundstückes im Ausmass von 1,16 ha sei, welches er selber bewirtschaftet, weshalb er für die Unterbringung der für die Waldbewirtschaftung benötigten Fahrzeuge und Gerätschaften auf entsprechende Räumlichkeiten angewiesen sei. Aus der Rekursschrift geht hervor, dass der Rekurrent beruflich einer Firma tätig ist. Die Bewirtschaftung der fraglichen Waldparzelle durch den Rekurrenten erfolgt somit in seiner Freizeit, was aufgrund ihrer Fläche in objektiver Hinsicht auch möglich ist, zumal der Holzzuwachs bei 1,16 ha Wald lediglich rund 10 m³ pro Jahr beträgt. Die zur Diskussion stehende Waldbewirtschaftung kann demnach keinen grösseren Umfang annehmen. Ausserdem kann die Nutzung einer Waldfläche von 1,16 ha erfahrungsgemäss auch nicht zu einem ins Gewicht fallenden Erwerbseinkommen führen. Zusammenfassend ist somit aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, dass die in Frage stehende Bewirtschaftung

tung des Waldes unter die Freizeitlandwirtschaft im Sinne von Art. 34 Abs. 5 RPV zu subsumieren ist.

- 2.3. Aufgrund des in Ziff. 2.1. und 2.2. Gesagten ist davon auszugehen, dass das im Streite liegende Bauvorhaben mit der Landwirtschaftszone nicht vereinbar ist, weshalb die Erteilung einer ordentlichen Bewilligung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG nicht möglich ist.
- 3.1. Da die Zonenkonformität des im Streite liegenden Bauvorhabens nicht gegeben ist, ist zu klären, ob dieses allenfalls als Ausnahme im Sinne von Art. 24 RPG bewilligt werden kann.
- 3.2. Gemäss Art. 24 RPG können Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen errichtet oder ihr Zweck geändert werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Nur wenn diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, darf eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Der Zweck der Baute erfordert im Sinne von Art. 24 lit. a RPG einen Standort ausserhalb der Bauzonen, wenn entweder eine positive oder negative Standortgebundenheit vorliegt. Von positiver Standortgebundenheit wird gesprochen, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Eine negative Standortgebundenheit liegt dann vor, wenn eine Baute wegen der von ihr ausgehenden Emissionen in der Bauzone nicht realisiert werden kann. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen (vgl. dazu BGE 121 II 69; 117 Ib 17 E.2b, 379 E.3a, 382).
- 3.3.1. Der Rekurrent macht in seiner Rekursschrift u.a. geltend, die Lagerung des jährlich anfallenden Brennholzes sei bei den bestehenden Platzverhältnissen äusserst schwierig. Aus dieser Argumentation muss geschlossen werden, dass der geplante Geräteraum offenbar auch der Lagerung von Brennholz dienen soll. Die Lagerung des Brennholzes für die Beheizung des sich auf der Parz. Nr. X befindlichen Wohngebäudes, welches vom Rekurrenten und seiner Familie bewohnt wird, dient somit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse bzw. dem Wohnen von nicht in der Landwirtschaft tätigen Personen.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind u.a. Wohnhäuser und dazugehörige Annexbauten, die der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung dienen, nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Solche Bauten und Anlagen zählen vielmehr zum allgemeinen Siedlungsbau und sind dementsprechend in den Bauzonen zu errichten (vgl. dazu Bandli, Bauen ausserhalb der Bauzonen, Grusch 1989, N. 221 und 225 sowie die dort aufgeführten Bundesgerichtsentscheide; ZBI 1983, S. 453 ff.).

Der geplante Geräteraum wird somit, soweit er nicht für die Unterbringung der für die Bewirtschaftung des Waldes benötigten Fahrzeuge und Gerätschaften Verwendung finden soll, keineswegs landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sondern vielmehr gewöhnlichen Wohnzwecken. Aufgrund des Gesagten ist er demnach,

sofern er für die Lagerung des Brennholzes und anderen nichtforstwirtschaftlichen Gerätschaften des Rekurrenten und seiner Familie dient, nicht standortgebunden im Sinne von Art. 24 lit. a RPG.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes alle neubauähnlichen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen das Erfordernis der Standortgebundenheit für sich alleine erfüllen müssen, demzufolge aus bestehender besitzstandgeschützter Bausubstanz bzw. aus dem bereits bestehenden Wohngebäude nicht die Standortgebundenheit für zusätzliche Vorhaben abgeleitet werden kann (vgl. dazu Bandli, a.a.O., N. 219 und dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide). Somit ergibt sich die Standortgebundenheit des projektierten Geräteraumes auch nicht aus der Tatsache, dass dieser einem bestehenden und zonenfremden Wohnhaus, welches unter die Bestandesgarantie fällt, dienen soll. Da bei Landwirtschaftsbetrieben der Begriff der Zonenkonformität im Sinne von Art. 16a RPG im Wesentlichen mit demjenigen der Standortgebundenheit gemäss Art. 24 lit. a RPG übereinstimmt, muss aufgrund des in Ziff. B.2.2. Gesagten die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auch unter diesem Gesichtspunkt gestützt auf Art. 24 lit. a RPG ebenfalls verneint werden (vgl. dazu BGE 122 II 162 und dort aufgeführte weitere Bundesgerichtsentscheide).

Diese Beurteilung deckt sich übrigens mit Art. 11 Abs. 1 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz vom 15. Juni 1998 (KWaV), wonach die Errichtung von Waldhütten im Waldgebiet nur zulässig ist, wenn das zu bewirtschaftende Areal eine zusammenhängende Mindestfläche von 5 ha aufweist. Mit dem Erlass dieser Vorschrift ging der Verordnungsgeber davon aus, dass für die Bewirtschaftung einer Waldfläche unter 5 ha Gebäulichkeiten im Wald bzw. ausserhalb der Bauzonen aus betriebswirtschaftlichen Gründen gar nicht notwendig sind, deren Standortgebundenheit also nicht gegeben ist.

- 3.3.2. Aufgrund des in Ziff. 3.3.1. Gesagten fällt demnach auch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 lit. a RPG ausser Betracht.
- 3.3.3. Da die Voraussetzungen von Art. 24 RPG kumulativ erfüllt sein müssen, braucht nicht mehr näher geprüft zu werden, ob dem Vorhaben auch überwiegende Interessen der Raumplanung im Sinne von Art. 24 lit. b RPG entgegenstehen. Dessen Unzulässigkeit ergibt sich vielmehr schon aus Art. 24 lit. a RPG (vgl. dazu BGE 110 Ib 265/266 E.4 mit Hinweisen).
- 4.1. Nachdem die Anwendung von Art. 24 RPG ausgeschlossen ist, bleibt noch zu prüfen, ob das strittige Bauvorhaben allenfalls, da es vorliegend um einen Teilabbruch und um einen Wiederaufbau geht, gestützt auf Art. 24c RPG bewilligt werden kann. Gemäss dessen Abs. 1 werden bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Solche Bauten können nach Abs. 2 des gleichen Artikels in Verbindung mit Art. 41 RPV mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie seinerzeit rechtmässig erstellt oder geändert wurden, jedoch durch die nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen zonen-

widrig geworden sind. Dabei bleibt allerdings die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Art. 24c RPG ist also nur anwendbar auf Bauten, die bestimmungsgemäss nutzbar und durch Rechts- oder Planänderungen zonenwidrig geworden sind, wobei diese beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen.

- 4.2. Der Art. 24c RPG löste im Rahmen der Revision der Raumplanungsgesetzgebung, welche am 1. September 2000 in Kraft getreten ist, den alten Art. 24 Abs. 2 RPG ab, welcher den Kantonen die Kompetenz gab, für alle bestehenden zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Ausnahmebewilligungen für teilweise Erneuerung und Änderung oder Wiederaufbau zu erteilen. Art. 24 Abs. 2 alt RPG ermöglichte den Kantonen also nicht nur die Einführung einer erweiterten Besitzstandgarantie für altrechtliche Bauten, sondern ebenfalls eine Privilegierung solcher Bauten, die unter dem neuen Recht zonenkonform oder standortgebunden ausserhalb der Bauzonen bewilligt wurden. Der Art. 24c RPG, welcher nunmehr abschliessendes Bundesrecht darstellt, führt zu einem "Rückschritt", denn er sieht das erleichterte Ausnahmeregime nur noch für altrechtliche Bauten und Anlagen vor und beschränkt sich damit allein auf die Garantie des Besitzstandes.
- 4.3.1. Dieser Einschränkung auf Gesetzesstufe folgte eine weitere auf Verordnungsstufe. Art. 41 RPV schützt den Besitzstand nicht mehr vollumfänglich. Gemäss dieser Bestimmung ist Art. 24c RPG nur anwendbar auf Bauten und Anlagen, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert wurden, durch die nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind. Bauten, die bereits unter dem Regime des Raumplanungsrechts ausserhalb der Bauzonen erstellt wurden - sei es als zonenkonforme Bauten (z.B. ein Bauernhaus) oder gestützt auf eine ordentliche Ausnahmebewilligung (z.B. ein Bergrestaurant) -, sollen nicht noch nachträglich erweitert werden können, denn das zulässige Bauvolumen wurde in diesen Fällen auf die ausgewiesenen konkreten Bedürfnisse abgestimmt; spätere Vergrösserungen würden die Ergebnisse dieser Prüfung unterlaufen.
- 4.3.2. Es ist daher sachgerecht, die erleichterte Ausnahmebewilligung grundsätzlich nur Bauten zu gewähren, die von einer Rechtsänderung betroffen sind, die Privilegierung aber bei bloss tatsächlichen Änderungen - insbesondere bei der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung - zu versagen. Der Landwirt, der unter dem neuen Recht ausgesiedelt hat, soll bei einer Betriebsaufgabe seine Gebäulichkeiten nicht noch erweitern und das Bergrestaurant ohne Nachweis einer weiterreichenden Standortgebundenheit seiner Lokalitäten nicht vergrössern können. Der Art. 41 RPV behält die Besitzstandgarantie gemäss Art. 24c RPG nur jenen Bauten und Anlagen vor, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert wurden, durch die nachträgliche Änderung von Erlassen oder Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind. Die Garantie ist also solchen Bauten vorbehalten, die von einer Bauzone in eine Nichtbauzone umgeteilt wurden oder die noch vor dem Inkrafttreten der massgeblichen Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen erstellt wurden.

- 4.3.3. Nach Ansicht des Bundesamtes für Raumentwicklung gilt im zweiten Fall der 1. Juli 1972 (Inkrafttreten des eidg. Gewässerschutzgesetzes), gemäss dessen Art. 20 erstmals im Bundesrecht eine strikte Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet eingeführt wurde, als Stichtag, der die Grenze zwischen alt- und neurechtlicher raumplanerischer Ordnung zieht (vgl. dazu ZBI 2001, S. 296 ff. und dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide).
- 4.3.4. Aufgrund dieser Rechtslage sind gemäss Weisungen des Bundesamtes für Raumentwicklung die Art. 24c Abs. 2 RPG bzw. Art. 41 RPV nur anwendbar auf Bauten ausserhalb der Bauzonen, die vor dem 1. Juli 1972 einer anderen als der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt worden sind. Demgegenüber ist Art. 24c RPG nicht anwendbar auf Bauten ausserhalb der Bauzonen, deren landwirtschaftliche Nutzung nach dem 1. Juli 1972 aufgegeben worden ist (vgl. dazu Bundesamt für Raumentwicklung, Erläuterung zur Raumplanungsverordnung, Juni 2000, S. 42 ff.).
- 4.3.5. Aus dem angefochtenen Entscheid geht hervor, dass die Landwirtschaft auf der zur Diskussion stehenden Liegenschaft erst nach dem 1. Juli 1972 aufgegeben worden ist, weshalb Art. 24c RPG nicht anwendbar ist.
- 4.3.6. Aufgrund des in Ziff. 4.2. - 4.3.5. Gesagten ist demnach die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24c RPG in Verbindung mit Art. 41 RPV nicht möglich.

(...)

Abwassermässige Erschliessung eines Baugebietes / Beitragspflicht der Grundeigentümer / Voraussetzungen

Gegen den öffentlich aufgelegten Kanalisationsperimeter, die Abrechnung und den definitiven Kostenverteiler für die abwassermässige Grob- und Feinerschliessung eines Quartierplangebietes erhob der Eigentümer einer teilweise in den Perimeterkreis einbezogenen Parzelle Einsprache. Darin machte er insbesondere geltend, der eingezonte Anteil seiner Parzelle sei als unerschlossen zu betrachten und daher nicht perimeterpflichtig. Die Überbauung dieser Parzellenfläche komme noch etliche Jahre nicht in Frage.

Die von der Gewässerschutzbehörde abgelehnte Einsprache zog der Grundeigentümer mit Rekurs an die Stadeskommission weiter. Diese hatte im Rahmen der Behandlung des Rekurses u.a. zu prüfen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine im Baugebiet liegende Parzelle in den Perimeter für die abwassermässige Erschliessung des betreffenden Quartiers einbezogen wird. Die Stadeskommission hat in Ablehnung des Rekurses diesbezüglich Folgendes in Erwägung gezogen:

(...)

- 2.2. Als Erschliessungsanlagen eines Quartiers gelten gemäss Art. 9 der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) u.a. Strassen und Wege samt den

dazugehörenden Nebenanlagen und Kanalisationsleitungen für Schmutz- und Regenwasser. Für die Verteilung der Beitragslast für die Erschliessung eines Quartierplangebietes auf die einzelnen Grundstücke sind gestützt auf Art. 11 Abs. 2 BauV vor allem die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage, die Grösse des erschlossenen Grundstückes sowie die Nutzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Während für die strassenmässige Erschliessung die Bestimmungen der Strassengesetzgebung Vorrang geniessen, richtet sich die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen für Abwasseranlagen gemäss Art. 12 Abs. 2 BauV nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Gewässerschutz.

Die Regelung der Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen erfolgt im Detail in Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 (EG GSchG) sowie in den Art. 14 - 18 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Oktober 1993 (GSchV). Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau oder Ausbau einer öffentlichen Abwasseranlage einen wirtschaftlichen Sondervorteil (Mehrwert) erfahren, haben gestützt auf Art. 15 Abs. 1 EG GSchG Erschliessungsbeiträge zu leisten. Die beim Erschliessungsträger anfallenden Erstellungskosten werden gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung nach Massgabe der anrechenbaren Grundstücksfläche und des Sondervorteils im Perimeterverfahren auf die Grundeigentümer überwält. Der Begriff Sondervorteil wird seinerseits in Art. 14 Abs. 2 GSchV definiert. Demnach entsteht ein Sondervorteil, wenn die wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten durch den Neu- oder Ausbau von öffentlichen Abwasseranlagen erhöht werden. Der Art. 14 Abs. 3 GSchV stellt klar, dass die Pflicht zur Leistung eines Erschliessungsbeitrages auch dann entsteht, wenn die mit dem Neu- und Ausbau der Abwasseranlagen geschaffenen Nutzungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft werden. Gemäss Art. 18 Abs. 1 GSchV werden die Erschliessungsbeiträge 30 Tage nach der Erstellung des Werkes zur Zahlung fällig, selbst wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben worden ist. In Härtefällen können auf Gesuch hin Ratenzahlungen gewährt und Beitragsleistungen gestundet werden. Die Stundung darf gemäss Art. 18 Abs. 3 GSchV in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

(...)

- 2.3. Die Quartierplanung beschränkt sich regelmässig auf die Erschliessung und bauliche Nutzung der in das Quartierplangebiet einbezogenen Flächen und nimmt auf dahinterliegende, ausserhalb des Quartierplangebietes oder gar ausserhalb der Bauzonen gelegene Flächen keine Rücksicht. Die in den Quartierplan einbezogene Fläche des Rekurrenten, welche in die dreistöckige Wohn- und Gewerbezone (WG 3) eingestuft ist, ist einerseits durch die angrenzende Strasse und andererseits durch die neu erstellten Kanäle für das Schmutz- und Meteorwasser derart erschlossen, dass sie vom Rekurrenten jederzeit überbaut werden könnte.

(...)

Das Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh. als zuständiger Erschliessungsträger gemäss Gewässerschutzgesetzgebung ist durch Art. 36 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) verpflichtet, die Bauzone zeitgerecht mit den erforderlichen gewässerschutztechnischen

den erforderlichen gewässerschutztechnischen Erschliessungsanlagen auszustatten. Die Grundeigentümer der Grundstücke innerhalb des Quartierplangebietes haben sich gemäss Art. 15 Abs. 1 EG GSchG an den Baukosten der Abwasser- und Meteorwasserkanäle zu beteiligen, soweit sie durch die von der Öffentlichkeit erstellten Abwasseranlagen einen wirtschaftlichen Sondervorteil haben. Der Sondervorteil des Rekurrenten liegt darin, dass es ihm dank der vom Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh. erstellten Abwasser- und Meteorwasserkanäle möglich ist, die in das Quartierplangebiet einbezogene Fläche seiner Parzelle baulich zu nutzen, was gegenüber der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche einen wesentlichen wirtschaftlichen Mehrwert bedeutet. Wie bereits dargelegt, reicht die Nutzungsmöglichkeit um die Beitragspflicht an die Erschliessungskosten zu begründen.

(...)

Wanderwegnetzplan / Zweistufiges Erlassverfahren

Im Rahmen der Auflageverfahren der von den Bezirken erarbeiteten Fuss- und Wanderwegnetzpläne gingen von den betroffenen Grundeigentümern verschiedene Einsprachen ein. Darin wurde in erster Linie verlangt, dass die betreffenden Teilstücke nicht in den Netzplan aufgenommen werden sollten. Gegen die überwiegend ablehnenden Einspracheentscheide der Bezirke reichten verschiedene Grundeigentümer bei der Standeskommission Rekurs ein.

Die Standeskommission hat sich bei der Prüfung der formellen Voraussetzungen für das Eintreten auf die Rekurse eingehend mit dem Verfahren zum Erlass des Fuss- und Wanderwegnetzplanes befasst und dabei festgestellt, dass sich die Bezirke bei ihren Entscheiden über die Einsprachen über die Zweistufigkeit des Verfahrens zum Erlass dieser Pläne zuwenig bewusst waren. Diese waren deshalb fälschlicherweise auf die Einsprachen eingetreten. Demgegenüber ist die Standeskommission auf die an sie mit Rekurs weitergezogenen Einspracheentscheide mehrheitlich materiell nicht eingetreten. Im Rahmen ihrer formellen Prüfung über Eintretensvoraussetzungen hat sie das Verfahren zum Erlass der Fuss- und Wanderwegnetzplanung wie folgt skizziert:

(...)

1.4.3. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 28. April 1996 (EG FWG) haben die Bezirke für ihr Gebiet einen Netzplan für die öffentlichen Fuss- und Wanderwege im Sinne von Art. 2 und 3 FWG zu erlassen und dessen Zweckbestimmung festzulegen. Dieser bedarf gestützt auf Art. 3 Abs. 1 EG FWG der Genehmigung der Standeskommission.

Das EG FWG sieht ein zweistufiges Verfahren vor. In einer ersten Phase ist der Netzplan als solcher festzulegen. In dieser Phase geht es lediglich darum, die Dichte und die Linienführung des Fuss- und Wanderwegnetzes im Sinne eines Konzeptes zu bestimmen. Laut Art. 3 Abs. 3 EG FWG sind die Netzpläne vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist

kann gemäss der gleichen Vorschrift von jeder im Kanton wohnhaften natürlichen Person beim Bezirksrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

In einer zweiten Phase hat der Bezirksrat aufgrund von Art. 5 Abs. 1 EG FWG gestützt auf die genehmigten Pläne die im Netzplan enthaltenen Fuss- und Wanderwege als öffentlich zu erklären. Die als öffentlich erklärten Fuss- und Wanderwege dürfen laut Art. 5 Abs. 3 EG FWG im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benutzt werden. Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 EG FWG ist die Öffentlicherklärung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie öffentlich zu publizieren. Die Öffentlicherklärung kann gestützt auf Art. 37 lit. a und b VerwVG nicht mehr von jeder im Kanton wohnhaften natürlichen Person, sondern nur noch von den betroffenen Grundeigentümern angefochten werden.

- 1.4.4. Im Weiteren ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 2 EG FWG die Fuss- und Wanderwegnetzpläne für die Grundeigentümer erst durch die Öffentlicherklärung gemäss Art. 5 EG FWG verbindlich sind.
- 1.4.5. Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und der gesetzlichen Bestimmungen befindet sich die Fuss- und Wanderwegnetzplanung des betroffenen Bezirkes erst in der ersten Phase, d.h. es geht lediglich um die Festlegung des Fuss- und Wanderwegnetzes als solches. Somit können im vorliegenden Rekursverfahren bloss Einwände gegen das Fuss- und Wanderwegnetz als solches bzw. gegen dessen Konzeption (Dichte, Linienführung etc.) vorgebracht werden. Da der Netzplan im jetzigen Zeitpunkt noch nicht als öffentlich erklärt worden ist, d.h. dieser noch nicht grundeigentümergebunden ist, kann auf sämtliche Einwände, die eine mögliche Beeinträchtigung des Grundeigentums zum Gegenstand haben, nicht eingetreten werden. Derartige Einwände können aufgrund des zweistufigen Verfahrens erst in einem späteren Zeitpunkt bzw. im Rahmen der Öffentlicherklärung vorgebracht werden.
- 1.4.6. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass laut Art. 6 Abs. 1 EG FWG für die beim Inkrafttreten des EG FWG bestehenden Fuss- und Wanderwege keine Entschädigung ausgerichtet wird. Bei neuen Wegen, ausgenommen Bergwege, haben die betroffenen Grundeigentümer nach Abs. 2 des gleichen Artikels Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche vom Bezirksrat festgesetzt wird. Umstrittene Entschädigungsforderungen werden aufgrund von Abs. 3 des gleichen Artikels, sofern keine gütliche Einigung zustande kommt, im Schätzungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Enteignung vom 30. April 1961 (EntG) beurteilt.
- 1.4.7. Aufgrund des in Ziff. 1.4.1. - 1.4.6. Gesagten ist zu klären, ob sich die vom Rekurrenten vorgebrachten Argumente gegen das Fuss- und Wanderwegnetz als solches bzw. gegen dessen Konzeption richten oder aber ob diese lediglich dazu dienen, die durch die Linienführung verursachte Beeinträchtigung des Grundeigentums abzuwehren. Im ersten Fall wäre auf den Rekurs einzutreten und die entsprechenden Argumente müssten in materiell-rechtlicher Hinsicht abgehandelt werden. Im zweiten Fall müsste ein Nichteintretensbeschluss gefasst werden.

2. Die vom Rekurrenten vorgebrachten Argumente zielen ausschliesslich darauf ab, die sich allenfalls aus der Existenz eines Wanderweges ergebenden Nachteile von seinem Grundeigentum fernzuhalten. Es geht ihm somit lediglich um den Schutz seines Grundeigentums. Diese Vorbringen sind - da der Fuss- und Wanderwegnetzplan im jetzigen Zeitpunkt noch nicht grundeigentümergebunden ist - nicht aktuell, bzw. der Rekurrent ist in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer dadurch nicht beschwert. Demgegenüber bringt der Rekurrent gegen die konzeptionelle Ausgestaltung des im Streit liegenden Fuss- und Wanderwegnetzplanes nichts vor. Aufgrund des in Ziff. 1.4.7. Gesagten ist demnach auf den Rekurs nicht einzutreten. Die geäusserten Bedenken kann der Rekurrent vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt vorbringen, d.h. wenn der Fuss- und Wanderwegnetzplan grundeigentümergebunden geworden ist bzw. im Rahmen dessen Öffentlicherklärung.

(...)

Lärmimmission durch Schulhaus

Gegen das öffentlich aufgelegte Projekt der Erweiterung eines bestehenden Schulhauses hatte ein Kantoneinwohner Einsprache erhoben und später den negativen Einspracheentscheid der Baubewilligungsbehörde mit Rekurs an die Standeskommission weitergezogen. Dabei wurde u.a. geltend gemacht, die bereits bestehende Schulanlage führe zu einer massiven Lärmbelästigung. Das zur Diskussion stehende Projekt werde eine starke Zunahme der Lärmbelästigung zur Folge haben, was unzumutbar sei. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen und insbesondere zum Einwand des Rekurrenten betreffend Lärmimmissionen Folgendes in Erwägung gezogen:

(...)

- 2.4.2. Gemäss Art. 50 Abs. 1 BauG dürfen Bauten u.a. nicht zu Einwirkungen durch Lärm auf ihre Umgebung führen, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz hat das kantonale Recht betreffend den direkten Schutz vor Immissionen seine selbständige Bedeutung verloren, soweit sich sein materieller Gehalt mit dem Bundesrecht deckt oder weniger weit geht als dieses; es hat sie dort behalten, wo es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder - soweit erlaubt - verschärft (vgl. dazu Art. 65 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983; BGE 118 Ia 114 E.1b; 116 Ia 492 E.1a).

Aufgrund des Gesagten hat Art. 50 Abs. 1 BauG insofern eine Relativierung erfahren, indem für die zulässigen Lärmimmissionen einer Baute oder Anlage nur noch die Nutzungszone als solche von Bedeutung ist. Demgegenüber bestimmt die direkte Anwendung des Bundesrechts, insbesondere Art. 43 der eidg. Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), ob ein Bauvorhaben den Anforderungen an den Schutz vor Lärm entspricht (vgl. dazu ZBI 1988, S. 243; BGE 118 Ib 595 und dort aufgeführte weitere Gerichtsentscheide). Gemäss Art. 43 LSV sind die nach kantonalem Recht definierten Nutzungszonen verschiedenen

Lärmempfindlichkeitsstufen zuzuordnen. Im Weiteren sind im Hinblick auf die Beurteilung, was als schädlich oder lästig gilt, in den Anhängen 3 ff. zur LSV für einzelne Lärmarten bzw. Lärmemissionsquellen Belastungsgrenzwerte (Planungs-, Immissionsgrenz- und Alarmwerte) festgelegt. Ausserdem haben die Kantone gemäss Art. 44 Abs. 1 LSV dafür zu sorgen, dass die Lärmempfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in Baureglementen oder Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet werden.

Die Feuerschaugemeinde Appenzell ist dieser bundesrechtlichen Vorschrift nachgekommen, indem sie laut Art. 12 Ziff. 1. des Baureglementes für die Feuerschaugemeinde Appenzell vom 8. April 1994 (BauR) u.a. die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in welcher die betreffende Schulhausanlage liegt, der Empfindlichkeitsstufe II im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV zugeordnet hat.

- 2.4.3. Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) soll dieses u.a. Menschen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen. Laut Art. 7 Abs. 1 USG gilt als Einwirkung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 (USG) u.a. Lärm. Entsprechend der Zielsetzung der Umweltschutzgesetzgebung sind Einwirkungen einerseits an der Quelle, d.h. am Emissionsort zu beschränken; andererseits sind die am Empfangsort vorhandenen Immissionen zu bekämpfen. Dabei steht die Verhinderung von Einwirkungen an der Quelle mittels Emissionsbegrenzungen im Vordergrund (Art. 11 und 12 USG). Für die Beurteilung dessen, was als schädlich oder lästig gilt, ist von den Grenzwerten auszugehen, die der Bundesrat laut Art. 13 Abs. 1 USG auf dem Verordnungsweg festzulegen hat. Für den Lärm sind die in den Anhängen 3 ff. zur LSV festgeschriebenen Belastungsgrenzwerte (Planungs-, Immissionsgrenz- und Alarmwerte) massgebend. Dabei wird die zulässige Lärmbelastung nach verschiedenen Emissionsquellen und vier verschiedenen Empfindlichkeitsstufen differenziert festgelegt. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes geht es dabei nicht nur um den Lärm technischen Ursprungs, der unmittelbar mit dem Betrieb einer Anlage verbundene Verhaltenslärm von Menschen und Tieren wird ebenfalls erfasst (vgl. dazu BGE 123 II 79). So hat das Bundesgericht u.a. einen Kinderspielplatz sowie ein Sportzentrum mit Fussballplatz, Tennisplätzen und Bar als Anlagen den Anforderungen des USG und der LSV unterstellt (vgl. dazu BGE 123 II 74). Aufgrund der erwähnten Rechtsprechung ist erstellt, dass die von einer Schulhausanlage ausgehenden Lärmemissionen, die weitgehend durch das Verhalten von Menschen (Verhaltenslärm) verursacht werden, unter das USG und die LSV fallen.
- 2.4.4. Werden ortsfeste Anlagen wesentlich geändert, so müssen laut Art. 8 Abs. 2 LSV die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens soweit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Es versteht sich von selbst, dass es sich bei einer Schulhausbaute bzw. im vorliegenden Fall bei der betreffenden Schulhausanlage um eine ortsfeste Anlage handelt. Da diese zudem erweitert werden soll, kommt Art. 8 Abs. 2 LSV zum Tragen, d.h. der von der gesamten Schulhausanlage ausgehende Lärm darf den massgebenden Immissionsgrenzwert nicht überschreiten.

2.4.5. Da in den Anhängen 3 ff. zur LSV für den von einer Schulhausanlage ausgehenden Lärm keine Belastungsgrenzwerte und somit auch keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind, hat die Vollzugsbehörde bzw. im Rekursfall die Standeskommission gestützt auf Art. 40 Abs. 3 LSV die Lärmimmissionen im Einzelfall nach den Kriterien von Art. 15 USG zu bewerten (vgl. dazu BGE 123 II 74 E. 4a; 118 Ib 590 E. 3b). Dies setzt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum einen eine quantitative Ermittlung des Lärms durch Messung, Schätzung oder anhand von Erfahrungen und zum anderen eine qualitative Beurteilung des gemessenen Lärms auf Schädlichkeit und Lästigkeit hin voraus (vgl. dazu BGE 115 Ib 463 f. E. 3d).

Im vorliegenden Fall ist die Rekursbehörde diesem Erfordernis mit der Durchführung von Lärmmessungen und der Abhaltung des Augenscheins vom 17. Februar 2003 nachgekommen.

2.4.6. Laut Art. 15 USG sind die Immissionsgrenzwerte u.a. für Lärm so festzusetzen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. die Ortsüblichkeit (Lärmvorbelastung des fraglichen Gebiets, Zonenlage, Tradition etc.) zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern es ist eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit vorzunehmen (vgl. dazu BGE 126 II 268 f. und dort aufgeführte weitere Bundesgerichtsentscheide).

Der in Art. 15 USG enthaltene Begriff des menschlichen Wohlbefindens umschliesst das psychische, physische und soziale Wohlbefinden des Menschen als Grundlage für seine ungestörte Entfaltung, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude. Der unbestimmte Rechtsbegriff "erheblich störend" ist als Umschreibung der Lästigkeit einer Immission im Sinne von Art. 11 Abs. 3 USG zu verstehen (vgl. dazu André Schrade, Kommentar zum USG, Zürich 1992, N. 39 zu Art. 14).

Das Kriterium der Erheblichkeit bedeutet dabei erstens, dass eine objektiv vorhandene, auf einen verbreiteten Konsens beruhende Störung vorliegt, und zweitens, dass ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Interessen des Anlagebetreibers und jener der Nachbarn bzw. der Allgemeinheit stattfinden muss; die Störung muss derart intensiv sein, dass sie - unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit im Sinne von Art. 13 Abs. 2 USG (Kinder, Kranke, Betagte, Schwangere etc.) - den Betroffenen billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. dazu Schrade, a.a.O., N. 25 zu Art. 14; BGE 123 II 334).

2.4.7.1 Aus dem Lärmgutachten der beauftragten Firma geht hervor, dass der gemessene Mittelungspegel des Schulbetriebes (Pause, Schulbeginn und -ende) in derselben Grössenordnung liegt wie die während der Messung vorhandenen Umgebungsgeräusche. Dabei liegt der höchste Mittelungspegel bei 52.1 dB (A) und der tiefste bei 40.7 dB (A). Im Weiteren kommt der Gutachter zum Schluss, dass nach Realisierung der geplanten Erweiterung der Schulbaute - auch unter

Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen - mit keiner nennenswerten Veränderung der gemessenen Lärmimmissionen zu rechnen sei.

(...)

2.4.7.2 Aufgrund des durch die Delegation der Standeskommission am Augenschein vom 17. Februar 2003, welcher übrigens während der grossen Pause am Vormittag durchgeführt worden ist, gewonnenen Eindrucks kommt die Standeskommission zum Schluss, dass der von der Schulanlage ausgehende Lärm bei einer objektivierten Betrachtungsweise der Nachbarschaft bzw. den Nachbarn zugemutet werden kann, zumal dieser auch für Personen mit erhöhter Lärmempfindlichkeit nicht als lästig oder gar schädlich bezeichnet werden kann. Es gilt auch in Betracht zu ziehen, dass die höchsten Lärmimmissionen während der Pausen oder zu Beginn sowie am Ende des Unterrichtes auftreten. Diese - für sich allein schon unbedenklichen Spitzenwerte - treten nicht dauerhaft während des ganzen Tages auf. Vielmehr senkt sich der Lärmpegel während der übrigen Zeit massiv. Der anlässlich des Augenscheins wahrgenommene Lärm tritt also nicht permanent auf.

Die Standeskommission kommt deshalb in Anwendung von Art. 15 USG zum Schluss, dass der von der betreffenden Schulanlage ausgehende Lärm (auch nach Realisierung der geplanten Erweiterung) weder lästig noch schädlich ist. Ausserdem ist der festgestellte Lärm mit der für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie für die an die Schulanlage anstossende Wohnzone W2 geltende Empfindlichkeitsstufe II ohne weiteres vereinbar. Die gleiche Feststellung gilt umso mehr für die ebenfalls anstossende Landwirtschaftszone, für welche direkt gestützt auf Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV die Empfindlichkeitsstufe III massgebend ist, welche höhere Lärmimmissionen als die Stufe II zulässt.

(...)

Alimentenbevorschussung / Finanzielle Unterstützung durch Konkubinatspartner

Das Sozialamt Appenzell I.Rh. hat bei der Berechnung des Anspruches einer alleinerziehenden Mutter auf Alimentenbevorschussung für ihre Tochter die Einkommensverhältnisse ihres neuen Lebenspartners angerechnet und die nachgesuchte Bevorschussung abgelehnt. Auf Rekurs der Gesuchstellerin hatte die Standeskommission zu prüfen, ob die Vorinstanz das Einkommen des Partners der Rekurrentin zurecht in ihre Berechnungen miteinbezogen hat. In Ablehnung des Rekurses hat die Standeskommission diese Frage mit folgenden Erwägungen bejaht:

(...)

2.1.2. Aufgrund von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 25. Februar 2002 (Bevorschussungsverordnung) wird der Vorschuss ausgerichtet, soweit der obhutsberechtigte Elternteil oder dessen Lebenspartner in Wohngemeinschaft nicht in finanziell günstigen Verhältnissen lebt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Günstige Verhältnisse liegen gemäss Art. 8 lit. b der Bevorschussungsverord-

nung dann vor, wenn das anrechenbare Einkommen des in Ehe ähnlichen Verhältnissen lebenden obhutsberechtigten Elternteils den Betrag des massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen für Verheiratete mit Kindern übersteigt.

Die Rekurrentin macht geltend, die Bestimmung von Art. 8 lit. b der Bevorschussungsverordnung sei fälschlicherweise auf ihre Situation angewendet worden. Die Beziehung zu ihrem Partner könne nicht als Ehe ähnliches Verhältnis betrachtet werden, da dieses noch nicht fünf Jahre andauere. Diese Argumentation ist, wie sich aus den nachstehenden Überlegungen ergibt, nicht stichhaltig.

- 2.1.3. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Vorschussleistung werden die finanziellen Verhältnisse des Inhabers der elterlichen Obhut, des Lebenspartners in Wohngemeinschaft oder des Stiefelternteils in gleicher Weise berücksichtigt. Dies gilt sowohl beim Vermögen, beim anrechenbaren Einkommen, den Abzügen wie auch bei den Einkommensgrenzen. Während nach früherer Rechtsprechung Konkubinatspaare gegenüber Ehepaaren im Bereich der Bevorschussung begünstigt waren, hat das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahre 1984 grundsätzlich festgehalten, dass die Gesetzgebung das Konkubinat von verfassungswegen gegenüber der Ehe nicht bevorzugen dürfe (vgl. BGE 110 Ia 20).

Die Ständekommission hat in ihrer Botschaft zur Bevorschussungsverordnung den von der Lehre und Rechtsprechung verwendeten Begriff des Konkubinates aufgenommen. Demnach ist von einem Konkubinat im engeren Sinne auszugehen, wenn zwei Personen eine geistig-seelische, eine körperliche und eine wirtschaftliche Gemeinschaft, d.h. eine sogenannte Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bilden. Das sogenannt qualifizierte, 5-jährige Konkubinat, mit welchem die naheheliche Unterhaltspflicht an den früheren Gatten entfiel, hat mit dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechtes per 1. Januar 2000 praktisch an Bedeutung verloren. Gemäss dem revidierten Scheidungsrecht gilt die Sistierung des nahehelichen Unterhalts während der Dauer eines Konkubinats grundsätzlich, womit der früheren 5-jährigen Dauer praktisch keine Bedeutung mehr zukommt. Für die Berechnung der Alimentenbevorschussung bedeutet dies, dass für die Annahme eines Konkubinats bzw. des Vorliegens von Ehe ähnlichen Verhältnissen die Dauer nicht von entscheidender Bedeutung ist. Vielmehr genügt die Tatsache des Vorhandenseins einer Lebensgemeinschaft (vgl. Botschaft der Ständekommission zur Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 18. Dezember 2001, S. 8, Bemerkungen zu Art. 4).

- 2.2. Im vorliegenden Fall bestreitet die Rekurrentin nicht, dass sie mit ihrem Partner in Wohngemeinschaft zusammenlebt. Da nach den vorstehenden Ausführungen die Dauer des Konkubinats nicht mehr von Bedeutung ist, steht fest, dass die Rekurrentin im Sinne der Bestimmungen der Bevorschussungsverordnung in einem Ehe ähnlichen Verhältnis mit ihrem Partner lebt. Daher ist für die Berechnung des Anspruches auf Bevorschussung für die Ermittlung der Einkommensgrenzen die Bestimmung von Art. 8 lit. b der Bevorschussungsverordnung anwendbar. Für die Berechnung der Bevorschussung der Kinderalimente an die Rekurrentin sind

deshalb die Einkommensverhältnisse ihres Konkubinatspartners mitzubersichtigen.

- 2.3.1. Die Vorinstanz hat die Berechnung des Vorschusses daher richtigerweise unter Anrechnung der Einkommensverhältnisse des Konkubinatspartners vorgenommen. Die Rekurrentin hat diese Berechnungen nicht bestritten, sondern lediglich verlangt, das Einkommen des Konkubinatspartners dürfe nicht berücksichtigt werden. Da sie mit diesem Begehren nicht durchgedrungen ist, kann die Ständekommission bei der Beurteilung der Frage, ob der Rekurrentin die Alimenterbevorschussung zu gewähren sei, auf die Berechnungen der Vorinstanz abstellen.
- 2.3.2. Das massgebende anrechenbare Einkommen der in Ehe ähnlichen Verhältnissen lebenden obhutsberechtigten Rekurrentin lag im Zeitpunkt der Verfügung der Vorinstanz über dem errechneten massgebenden Betrag von Fr. 53'478.-- für den allgemeinen Lebensbedarf bei Verheirateten mit Kindern. Somit lebt die Rekurrentin gestützt auf Art. 8 lit. b der Bevorschussungsverordnung in finanziell günstigen Verhältnissen. Da gemäss Art. 4 Abs. 4 der Bevorschussungsverordnung der Vorschuss nur ausgerichtet wird, soweit der obhutsberechtigte Elternteil nicht in finanziell günstigen Verhältnissen lebt, kann im vorliegenden Fall keine Bevorschussung erfolgen.
- 2.4. Zusammenfassend ist gestützt auf das in Ziff. 2.1. - 2.3. Gesagte festzustellen, dass die Vorinstanz bei ihrer Berechnung des Anspruches auf Alimenterbevorschussung die Einkommensverhältnisse des Lebenspartners der Rekurrentin in Wohngemeinschaft zu Recht berücksichtigt hat. Da in der Folge das anrechenbare Einkommen der in Ehe ähnlichen Verhältnissen lebenden obhutsberechtigten Rekurrentin den massgebenden allgemeinen Lebensbedarf für ordentliche Ergänzungsleistungen übersteigt, kann die beantragte Bevorschussung gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Bevorschussungsverordnung nicht ausgerichtet werden. Die Vorinstanz hat somit dem Gesuch um Bevorschussung zu Recht nicht entsprochen, so dass der vorliegende Rekurs vollumfänglich abzuweisen ist.

(...)

2. Gerichte

Forderung: Verrechnungseinrede (Art. 120 Abs. 1 OR)

Erwägungen:

(...)

7. Die Beklagte Z. AG erhob gegenüber der Forderung des Klägers Verrechnungseinrede mit der Forderung, welche mit Urteil des Kantonsgerichts vom 4. Februar 2003 (K 10/01) auf Fr. 21'560.45 festgesetzt wurde.

a. Wenn zwei Personen einander Geldsummen schulden, so kann jede ihre Schuld mit ihrer Forderung verrechnen (Art. 120 Abs. 1 OR). Eine Verrechnung kann nur stattfinden, wenn sich die Verrechnungsforderung gegen den Verrechnungsgegner und die Hauptforderung gegen den Verrechnenden richtet (Basler Kommentar, Art. 120 N 5).

Vorliegend macht die Beklagte die Verrechnungseinrede mit einer Forderung geltend, deren Schuldnerin gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 4. Februar 2003 (K 10/01) die Y. GmbH ist. Der Kläger sei mit der Y. GmbH, welche verpflichtet wurde, der Klägerin für begangene Wettbewerbsverstösse nach Art. 9 Abs. 3 UWG mit Fr. 21'560.45 zu entschädigen, gemäss Art. 50 OR solidarisch haftbar.

b. Gemäss Art. 50 Abs. 1 OR haften mehrere Personen dem Geschädigten solidarisch, wenn sie gemeinsam den Schaden als Anstifter, Urheber oder Gehilfen verschuldet haben.

In der Streitsache, welche mit Urteil des Kantonsgerichts vom 4. Februar 2003 (K 10/01) entschieden wurde, ist nur die Y. GmbH zu Schadenersatz verpflichtet worden. Der Kläger handelte lediglich als Organ der Y. GmbH. Handelt das Organ widerrechtlich, so ist es die Gesellschaft, die widerrechtlich handelt (Handschin, Die GmbH, Zürich 1996, § 18 Rz. 10). Die Y. GmbH haftet demzufolge mit ihrem Vermögen für den der Beklagten zugefügten Schaden.

c. Der Kläger würde nur dann subsidiär für Gesellschaftsschulden haften, wenn das Stammkapital nicht voll einbezahlt wäre und die Y. GmbH aufgelöst, erfolglos betrieben worden oder in Konkurs gefallen wäre (vgl. Art. 568 Abs. 3 i.V.m. Art. 802 Abs. 1 OR; Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2004, § 13 N 34 und § 18 N 36).

d. Auch aus Verantwortlichkeitshaftung gemäss Art. 827 i.V.m. Art. 757 OR könnte der Kläger als Gründer oder Geschäftsführer der Y. GmbH erst dann belangt werden, wenn feststeht, dass die Y. GmbH ihre Forderungen nicht mehr erfüllen kann. Dies ist erst im Konkurs der Fall, folgerichtig ist das Vorliegen des Konkurses Voraussetzung für die Geltendmachung der Verantwortlichkeitsansprüche durch die Beklagte (Handschin, Die GmbH, Zürich 1996, § 19 Rz. 57). Aus den Akten und aus dem aktuellen Handelsregisterauszug der Y. GmbH sind keine Hinweise auf deren Löschung, deren erfolglose Betreuung oder deren Konkurs zu entnehmen.

- e. Der Kläger ist somit für den Schaden, welchen die Y. GmbH der Beklagten verursacht hat, weder aus Art. 50 Abs. 1 OR noch aus Art. 802 Abs. 1 OR oder aus Art. 827 OR haftbar. Demzufolge ist auch die Verrechnung nicht möglich, da es an der Gegenseitigkeit der Forderungen fehlt.

(Bezirksgericht Appenzell, Präsidialentscheid, Urteil E 146/03 vom 2. Dezember 2003)

Fristlose Kündigung während ordentlicher Kündigungsfrist (Art. 337 OR)

Erwägungen:

(...)

7. Art. 337 OR bestimmt, dass insbesondere der Arbeitgeber jederzeit das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos auflösen kann. Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf (Abs. 2). Über das Vorhandensein solcher Umstände entscheidet der Richter nach seinem Ermessen, darf aber in keinem Fall die unverschuldete Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung als wichtigen Grund anerkennen (Abs. 3).

Nach der Rechtsprechung muss das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien derart gestört sein, dass die sofortige und fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses als einziger Ausweg erscheint (vgl. BGE 116 II 142). Die Beweislast trifft grundsätzlich denjenigen, der ein ausserordentlicher Kündigungsgrund geltend macht (vgl. Rebinder, Schweizerisches Arbeitsrecht, Bern 2002, N 357).

Auslöser der fristlosen Kündigung war, dass der Kläger nicht rechtzeitig ausstempelte, womit er seine Treuepflicht verletzte. Es kann offen bleiben, ob diese Handlung allein eine fristlose Kündigung rechtfertigte. Der Kläger wurde jedoch zuvor bereits zweimal verwarnt, unter Androhung der fristlosen Entlassung bei einem erneuten Zuwiderhandeln gegen seine Arbeits- oder Treuepflicht.

Beim ersten Vorfall missachtete der Kläger die berechnete Weisung der Beklagten, die zumutbare Ersatzarbeit auszuführen. Dieses Verhalten des Klägers stellte eine offenkundige Arbeitsverweigerung dar. Die fristlose Kündigung wäre nach herrschender Rechtsprechung bereits zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen, obwohl keine vorherige Ermahnung oder Verwarnung vorlag (vgl. Streiff/von Kaelin, a.a.O., Art. 337 N 5, 8). Die Beklagte sprach jedoch lediglich die erste Verwarnung aus.

Beim zweiten Vorfall kam der Kläger der Weisung der Beklagten zu Unrecht nicht nach, Überstunden generell, bzw. am Samstag, den 8. Dezember 2001, zu arbeiten. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist für sich allein wohl zu wenig schwerwiegend, um eine fristlose Kündigung auszusprechen, weshalb die Beklagte auch lediglich die zweite Verwarnung aussprach.

Bei den vorliegenden Verfehlungen im Leistungs- oder im Vertrauensbereich, die für sich allein jedoch nicht schwer zu wiegen brauchen, wäre eine ausserordentliche Kündigung auch ohne Abmahnung gerechtfertigt gewesen, da sie das Vertrauen auf künftige Zusammenarbeit endgültig zerstört haben und daher das Arbeitsverhältnis unzumutbar machen, auch wenn die Frist einer vorangegangenen ordentlichen Kündigung bereits läuft (vgl. Berner Kommentar, a.a.O., Art. 337 OR N 2). Ob die Unzumutbarkeit auch vorgelegen hätte, wenn die ordentliche Kündigungsfrist in wenigen Tagen, und nicht wie vorliegend erst in 4 Monaten, abgelaufen wäre, braucht nicht beurteilt zu werden.

Nach erfolgter Androhung der fristlosen Entlassung genügt aber in der Regel ein kleinerer Verstoss zur gerechtfertigten fristlosen Kündigung (vgl. Streiff/von Kaelnel, a.a.O., Art. 337 N 13).

Somit ist die fristlose Entlassung durch die Beklagte nicht zu Unrecht erfolgt und demzufolge unterbleibt auch die Bezahlung des Schadenersatzes gemäss Art. 337c OR. Die Klage wird vollumfänglich abgewiesen.

(Bezirksgericht Appenzell, Präsidialentscheid, Urteil E 63/02 vom 29. Januar 2003)

Definitive Rechtsöffnung: Einwendungen (Art. 81 Abs. 1 SchKG)

Erwägungen:

(...)

3. Von der Schuldnerin wird nicht bestritten, dass mit dem rechtskräftigen Urteil des Kantonsgerichts Appenzell vom 4. Februar 2003 ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorliegt. Hingegen macht sie Verrechnung einerseits aus Stornoguthaben im Umfang von Fr. 10'227.20 und andererseits aus zuviel vorgenommenen Steuerabzügen im Umfang von Fr. 16'074.-- geltend.
 - a. Die definitive Rechtsöffnung wird abgewiesen, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass seine Schuld seit Erlass des Urteils getilgt worden ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Der Richter hat hierbei zu überprüfen, ob die Tilgung zivilrechtlich gültig ist. Der Beweis der Tilgung muss durch Urkunden geleistet werden (Staehelein/Bauer/Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel 1998, N 4 zu Art. 81). Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass die Möglichkeiten des Schuldners zur Abwehr im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung eng beschränkt sind; um jede Verschleppung der Vollstreckung zu verhindern, kann der definitive Rechtsöffnungstitel daher nur durch einen strikten Gegenbeweis, d.h. mit völlig eindeutigen Urkunden, entkräftet werden (BGE 104 Ia 15; 102 Ia 367). Nach Lehre und Rechtsprechung können als Beweis der Tilgung durch Verrechnung nur solche Urkunden gelten, die mindestens zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigen würden (Panchaud/Caprez, Die Rechtsöffnung, Zürich 1980, § 144, S. 370, Ziff. 3; BGE 115 II 100). Es bedarf einer vorbehaltlosen schriftlichen Schuldanerkennung (Staehelein, a.a.O., N 10 zu Art. 81, OGer AG, AGVE 1992, S. 64).

- b. Auch wenn das Schreiben der Gläubigerin vom 30. April 2003 als Schuldanerkennung über die der Schuldnerin zustehenden Stornoguthaben von Fr. 4'996.30 bzw. Fr. 5'230.90 angesehen würde, macht die Gläubigerin darin ihrerseits Verrechnung mit Schadenersatzforderungen geltend.

Wird in der Schuldanerkennung das Recht zur Verrechnung mit Gegenforderungen ausdrücklich vorbehalten, so muss die provisorische Rechtsöffnung verweigert werden, wenn der Schuldner die Verrechnung erklärt. Es handelt sich dann um eine resolutiv-bedingte Schuldanerkennung, wobei Resolutivbedingung die blosser Verrechnungserklärung, nicht der materielle Bestand der Gegenforderung ist (Stahelin, a.a.O., N 38 zu Art. 82).

Demzufolge liegt zumindest für die Stornoguthaben kein provisorischer Rechtsöffnungstitel vor.

- c. Die Gläubigerin erwähnt im Telefaxschreiben vom 15. August 2003 ausdrücklich, dass dieses Schreiben inkl. Beilagen nicht als Schuldanerkennung bezüglich der zuviel abgezogenen Quellensteuerabzüge gelte.
- d. Die Schuldnerin kann somit keine vorbehaltlosen Schuldanerkennungen vorlegen, welche als provisorische Rechtsöffnungstitel im Sinne des oben Gesagten gewertet werden könnten. Demzufolge ist für den Forderungsbetrag von Fr. 24'560.45 definitive Rechtsöffnung zu gewähren.

(Bezirksgericht Appenzell, Präsidialentscheid, Urteil E 120/03 vom 23. September 2003)

Rückgabe eines Milchkontingents

Der Beklagte hat im Jahr 1983 die Pachtsache als Zupacht von seinem Vater übernommen. Der Kläger seinerseits ist als Käufer der Heimat A. als Eigentümer der Pachtsache am 25. Oktober 1999 in den Pachtvertrag eingetreten. Der Verpächter kündigte das Pachtverhältnis per 30. Mai 2001 und verlangt die Rückgabe des Milchkontingents.

Im Zeitpunkt des Beginns des Pachtverhältnisses im Jahre 1983 ist das LPG nicht anwendbar (Art. 60 Abs. 1 LPG). Auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1989 über die Änderung des OR, welche am 1. Juli 1990 in Kraft getreten sind und durch welches das gesamte Miet- und Pachtrecht geändert haben, finden auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung.

Erwägungen:

(...)

2. Nach Ansicht des Klägers habe der Beklagte das Milchkontingent bei Beendigung des Pachtverhältnisses auch unter Geltung der neuen Verordnung über die Kontingentierung der Milchprodukte (MKV) dem Verpächter zurückzugeben, da es sich um Zupacht eines Gewerbes handeln würde und der Beklagte die Parzellen zusammen mit einem Kontingent gepachtet habe. Bei Verletzung dieser Rückga-

bepflicht mache sich der Pächter schadenersatzpflichtig. Der Kläger behauptet weiter, dass im Kanton Appenzell I.Rh. die Praxis bestehen würde, dass der Pächter das Kontingent am Ende des Pachtverhältnisses namentlich auf den Verpächter zu übertragen habe.

Der Beklagte bestreitet die Qualifikation der Pachtsache als Gewerbe. Er habe lediglich Parzellen zugepachtet. Überdies bestreitet er sowohl das Bestehen der vom Kläger genannten Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. als auch den Anspruch des Klägers auf Rückgabe des Kontingentes, da das Pachtland ohne Kontingent übernommen worden sei.

- a. Wenn wie vorliegend kein schriftlicher Vertrag besteht, der eine Regelung über das Milchkontingent enthält, so ist das Kontingent ebenfalls zur Nutzung zu übertragen, wenn es bei Abschluss des Pachtvertrags bereits vorhanden war (Studer, Die landwirtschaftliche Pacht - im Spannungsfeld zu Milchkontingentierung, persönlicher Bewirtschaftung und Hauptreparaturen, publ. in Blätter für Agrarrecht, Jahr 1999, Heft 2, S. 89). Die Massnahmen zur Einschränkung der Verkehrsmilchablieferung gemäss Verordnung über die individuelle Abgabe bei übermässigen Milchlieferungen vom 30. März 1977 wurden auf das am 1. Mai 1977 beginnende Milchjahr 1977/78 eingeführt. Die Einführung der Milchkontingentierung in den Bergzonen 2-4 erfolgte erst im Jahre 1981 (SR 916.350.102). Der Vater des Beklagten hatte die Heimat A. 1978 (einen Teil davon schon 1975) übernommen, bevor die Milchkontingentierung geregelt war. Da der Beklagte wie unter Ziff. 1 ausgeführt in die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber den damaligen Verpächtern eingetreten ist, hat auch dieser die Heimat A. ohne Kontingent übernommen.
- b. Aus öffentlichem Recht ergibt sich ebenfalls kein Recht des Klägers auf die Übertragung des Kontingents oder ein daraus abgeleiteter Schadenersatzanspruch. Mit der Änderung vom 7. Dezember 1998 (in Kraft seit 1. Mai 1999) wurde die neue MKV eingeführt, welche die Kontingente vom Boden loslöste und einen Wechsel zur flächenunabhängigen Milchkontingentierung brachte (vgl. AJP 1/1993 S. 58). Das Kontingent befindet sich somit beim Bewirtschafter und ist nicht mehr wie bisher an eine bestimmte Fläche gebunden (Bundesamt für Landwirtschaft: Weisungen und Erläuterungen vom 30. April 1999 (Stand 25. Juni 2002) zur MKV, zu Art. 29 Ziff. 2.1).
- c. Hat sich der Pächter mit einer privatrechtlichen Vereinbarung verpflichtet, das Kontingent am Ende der Pachtdauer auf den neuen Bewirtschafter der Fläche zu übertragen, so ist das Kontingent faktisch an die Fläche gebunden (Bundesamt für Landwirtschaft, a.a.O., S. 4). Da der Pachtvertrag zwischen den damaligen Verpächtern und dem Vater des Beklagten mangels aktenkundigem schriftlichen Pachtvertrags lediglich mündlich abgeschlossen wurde, kann zumindest nicht bewiesen werden, dass eine privatrechtliche Regelung betreffend Übertragung des Kontingents getroffen wurde.

Eine Pflicht zur Übertragung oder zur Leistung eines Schadenersatzes kann aber aus den allgemeinen Bestimmungen zur Pacht hervorgehen. Es gilt der Art. 283 Abs. 1 OR zu beachten, der inhaltlich dem Art. 283 aOR entspricht. Gemäss die-

ser Bestimmung muss der Pächter die Sache sorgfältig gemäss ihrer Bestimmung bewirtschaften, insbesondere für nachhaltige Ertragsfähigkeit sorgen. Diese Norm gilt auch für die landwirtschaftliche Pacht. Was konkret mit dem geschuldeten sorgsamem Umgang mit der Pachtsache gemeint ist, bestimmt der Pachtvertrag bzw. die "Natur" der Pachtsache (Higi, Die Pacht, Art. 275-304 OR, Zürich 2000, Art. 283 N 6 ff.). Eine Pflicht des Pächters zur Bewirtschaftung besteht allerdings nur dann und nur soweit, wie sie vereinbart ist oder im Fall mangelnder Vereinbarung die Unterlassung der Bewirtschaftung die Pachtsache schädigt (Higi, a.a.O., Art. 283 N 22). Die Pflicht zur nachhaltigen Bewirtschaftung umfasst zum Beispiel Massnahmen eines Pächters, die Weiterexistenz eines Pachtbetriebes zu sichern. Dazu gehört bei einem Milchwirtschaftsbetrieb die Erhaltung der Milchproduktion. Wenn aber aus dem Pachtvertrag und den Umständen nicht hervorgeht, dass als bestimmungsgemässe Bewirtschaftung die Verkehrsmilchproduktion vorausgesetzt wird, erleidet der Verpächter keinen Nachteil aus einem bei der Pachtrückgabe nicht vorhandenen Kontingent.

Bevor die Heimat pachtweise an den Vater des Beklagten als Zupacht übergang, hatten die damaligen Verpächter dort ihren eigenen Stammbetrieb geführt. Sie hatten jedoch keine Milchwirtschaft betrieben, sondern Schweine, Ziegen und einen Esel gehalten. Eine Milchwirtschaft hätte dort schon wegen der Stallungen und Gebäulichkeiten nicht aufgebaut werden können, d.h. es hätten zuvor erhebliche Investitionen getätigt werden müssen. Auch hätte es im gepachteten Stall weder Wasser noch eine Heubelüftung gehabt, womit es unmöglich gewesen wäre, Milchwirtschaft zu betreiben. Der Beklagte hätte nur Galtwirtschaft auf den gepachteten Parzellen geführt. Auch hätte der Vater des Beklagten die Betriebsführung völlig umgestellt, wozu dem Vater des Beklagten und dem Beklagten selber nie irgendwelche Vorschriften gemacht worden seien. Der Kläger hat nicht bestritten, dass vor Pachtantritt im Jahr 1975 bzw. 1978 keine Milchwirtschaft betrieben wurde.

Auch aus Art. 23 LPG kann der Kläger keinen Anspruch auf Rückübertragung oder auf Schadenersatz ableiten. Gemäss Abs. 1 ist der Pachtgegenstand in dem Zustand, in dem er sich befindet, bei Beendigung der Pacht zurückzugeben. Die Rückgabe des Pachtobjekts im "Endzustand" bedeutet, dass der Pächter selbst angebrachte und mit dem Pachtobjekt fest verbundene Einrichtungen nicht entfernen darf. Der Pächter muss jene von ihm vorgenommenen Verbesserungen belassen, welche durch die Wegnahme stark beschädigt oder gar zerstört oder aus deren Gründen stark entwertet würden. Der Pächter darf jedoch Einrichtungen wegnehmen, die mit dem Pachtobjekt nur in lösbarer Verbindung stehen (Studer/Hofer, a.a.O., S. 157). Gemäss Abs. 3 kann der Pächter für Verbesserungen, die lediglich aus der gehörigen Bewirtschaftung hervorgegangen sind, keinen Ersatz fordern. Aufgrund der obgenannten Ausführungen hat der Beklagte zur gehörigen Bewirtschaftung der Heimat A. keine Verpflichtung, Milchkontingente zu erwerben. Der Beklagte hätte somit auch ohne Erwerb von Milchkontingenten die Heimat A. gehörig bewirtschaftet.

- d. Nur wenn der Pächter vor Beginn der Milchkontingentierung ein Gewerbe ohne Verkehrsmilchproduktion übernahm, fällt das Kontingent bei späterer Verschaffung von Milchkontingenten dem Verpächter zu, da der Pächter mit der Pflicht einer die

nachhaltige Ertragsfähigkeit sichernden Bewirtschaftung auch zur Sicherung der Weiterexistenz des Gewerbes beizutragen hat (Studer, Die landwirtschaftliche Pacht - im Spannungsfeld zu Milchkontingentierung, persönlicher Bewirtschaftung und Hauptreparaturen, publ. in Blätter für Agrarrecht, Heft 2/1999, S. 89). Es ist nachfolgend zu prüfen, ob es sich bei der Pacht der Heimat A. um eine Gewerbe-pacht handelte.

Für die Bestimmung des Begriffs des landwirtschaftlichen Gewerbes ist auf die bisherige Rechtsprechung und Lehre zum EGG abzustellen (Studer/Hofer, a.a.O., S. 25). Demnach liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des EGG vor, wenn die vorhandenen landwirtschaftlichen Liegenschaften und Gebäulichkeiten die Führung eines Landwirtschaftsbetriebes ermöglichen. Für das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Gewerbes genügt es also, dass die betreffende Liegenschaft mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten einer Bauernfamilie als Lebenszentrum und als Grundlage für den Betrieb der Landwirtschaft zu dienen vermag (BGE 97 II 277 Erw. 4; Botschaft zum LPG, S. 13, BBl 1982 I 269). So sind die betrieblichen Verhältnisse massgebend und die Entscheidung ist aufgrund objektiver Kriterien zu treffen (Studer/Hofer, a.a.O., S. 25f.). Eine ausreichende Existenz ist für den Gewerbebegriff des LPG nicht Voraussetzung. Es genügt, wenn es sich um einen Zuerwerb-betrieb handelt (Studer/Hofer, a.a.O., S. 26).

Mittelpunkt und somit Betriebszentrum der Tätigkeit des Beklagten und seiner Familie war die ebenfalls gepachtete Liegenschaft B., welche somit den Stamm-betrieb darstellt. Auf der Heimat A. befinden sich wohl zwei Ställe und ein Wohnhaus. Das Wohnhaus wurde aber unbestrittenermassen weder vom Vater des Beklagten, noch von diesem selber jemals bewohnt, weshalb es nicht möglich war, ein Lebenszentrum auf dem fraglichen Gebiet zu begründen. Ferner sind die Stallungen nicht zur Milchbewirtschaftung geeignet, da diese gemäss unbestritten gebliebenen Aussagen des Beklagten weder mit Warmwasser, noch mit einer Heu-belüftung ausgestattet sind. Der Beklagte hat somit die Heimat A. nicht als Gewerbe gepachtet.

3. Der Beklagte durfte somit bei Beendigung des Pachtverhältnisses das von ihm geschaffene Milchkontingent mitnehmen. Der Beklagte hat die Parzellen von seinem Vater übertragen erhalten, welcher diese, auf denen zuvor keine Milchwirtschaft betrieben worden war, von den Rechtsvorgängern des Klägers ohne Kontingent zugepachtet hatte. Der Kläger konnte weiter nicht darlegen und es ist auch aus den Akten nicht ersichtlich, dass zwischen dem Kläger bzw. seinen Rechtsvorgängern und dem Beklagten bzw. seinem Vater eine privatrechtliche Vereinbarung auf Rückgabe des Milchkontingentes bestand. Auch war der Beklagte nicht nachweislich verpflichtet, auf dem Pachtobjekt ein Milchkontingent zu erstellen. Letztlich handelt es sich nicht um eine Gewerbepacht, welche den Beklagten verpflichtet hatte, die weitere Existenz des Gewerbes zu sichern und deshalb auch das Kontingent zurückzugeben. Eine Praxis im Kanton Appenzell I.Rh., nach der der Pächter das Kontingent am Ende des Pachtverhältnisses auf den Verpächter zu übertragen habe, wurde weder nachgewiesen noch ist diese gerichtsnotorisch.

(Bezirksgericht Appenzell, Urteil B 3/02 vom 2. Mai 2003)

Schiedsgerichtsbarkeit bei GAV

Erwägungen:

(...)

4. Nach Ansicht der Kläger habe die Beklagte im Bewusstsein, dass sie nicht "beteiligter Arbeitgeber" i.S.v. Art. 2 lit. b Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe (LMV) 2000 sei, das Schiedsgericht angerufen. Durch diese Handlung habe die Beklagte schriftlich das Schiedsgericht i.S.v. Art. 77 Abs. 2 lit. b LMV 2002 anerkannt. Dass die Beklagte den vom Schiedsgericht verlangten Kostenvorschuss nicht leistete und das Schiedsgericht folglich nicht auf die Streitsache eintrat, vermöge an dessen Anerkennung nichts zu ändern.
 - a. Das lokale Schiedsgericht ist nach Art. 77 Abs. 2 lit. b LMV sachlich insbesondere zuständig für die Beurteilung von Beschlüssen der paritätischen Berufskommission gegen beteiligte Arbeitgeber und Arbeitnehmende. Betroffene Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmende, welche nicht Mitglieder der LMV-Vertragsparteien sind, müssen schriftlich das Schiedsgericht anerkennen.
 - b. Auf der Seite des Klägers liegt die Einlassung bereits in der Anrufung des Schiedsgerichts bzw. dann vor, wenn er die zur Bildung des Schiedsgerichts notwendigen Schritte unternimmt (Rüede/Hadenfeldt, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht, Zürich 1993, S. 92).
 - c. Durch das Schreiben der Beklagten vom 24. August 2001 erhob diese Rekurs bei der Paritätischen Berufskommission des Bauhauptgewerbes (PBK) für die Kantone Appenzell A.Rh. und I.Rh. Ferner reichte die Beklagte am 9. Februar 2002 ihre Stellungnahme beim Obmann des Schiedsgerichts ein. Die Beklagte hat sich auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht eingelassen und dessen Zuständigkeit begründet.

5. Die Kläger bringen vor, dass die Beklagte nach abgeschlossenen Schriftenwechsel vom Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Nichtleistung des Kostenvorschusses Abstand genommen und den Anspruch auf gerichtliche Überprüfung des Entscheides der PBK verwirkt habe.
 - a. Der Kanton Appenzell I.Rh. trat mit Grossratsbeschluss vom 24. November 1980 dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (nachfolgend: Konkordat) vom 27. März 1969 bei (Art. 1 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit). Das Konkordat trat für den Kanton Appenzell I.Rh. am 26. April 1981 in Kraft.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Konkordat ist das Konkordat auf jedes Verfahren vor einem Schiedsgericht anwendbar, das seinen Sitz in einem Konkordatskanton hat.

Art. 30 Abs. 1 Konkordat bestimmt, dass das Schiedsgericht einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen kann. Gemäss Art. 30 Abs. 2 Konkordat sind die Parteien an die Schiedsabrede nicht mehr gebunden, wenn der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

- b. Leistet der Kläger die Kautionsleistung nicht, so wird Verzicht auf Anrufung des Schiedsgerichts angenommen (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, S. 611).

Mit der Anforderung des Vorschusses darf nicht Rechtsverlust in materieller Hinsicht für den Fall der Nichtzahlung angedroht werden. Denn wenn der Vorschuss für die Schiedsrichter nicht gezahlt wird, darf das Schiedsgericht daraus nur den Schluss ziehen, dass die betreffende Partei das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht will, nicht aber auch den darüber hinausgehenden, sie wolle ihr Recht überhaupt nicht, auch nicht vor den staatlichen Gerichten, wahren (Rüede/Hadenfeldt, a.a.O., S. 227).

- c. Wie oben angeführt, hat sich die Beklagte auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht eingelassen. Die Nichtleistung des geschuldeten Kostenvorschusses kann, im Gegensatz zu den Ausführungen der Kläger, auch nicht als Abstand verstanden werden. Hiermit kommt lediglich die fehlende Bereitschaft der Beklagten zum Ausdruck, das Schiedsverfahren für die Gegenpartei vorzufinanzieren (vgl. PKG, 1986 N 21). Die Beklagte hat hierdurch jedoch nicht ihr Recht auf eine materielle Beurteilung des Anspruchs durch ein Gericht verwirkt, weshalb die Begründetheit der Forderung nachfolgend geprüft wird.

(Bezirksgericht Appenzell, Urteil B 11/02 vom 12. Februar 2003)

Unlauterer Wettbewerb (Art. 2, Art. 3 lit. d, Art. 5 lit. a und Art. 9 UWG)

Die Z. AG (Klägerin) handelt mit Gesundheitsartikeln aller Art und ist insbesondere im Bereich des Verkaufs von Bettwaren tätig. A. und B. waren seit 2. März 1998 von ihr als Handelsreisende angestellt, um Verkaufsveranstaltungen in Sälen, bei Busfahrten, Ta-

geausstellungen und Messen sowie Vereins- und Partyveranstaltungen zu organisieren. Um die Provisionsabrechnungen überprüfen zu können, befinden sich die beiden im Besitze von Kopien der von ihnen abgeschlossenen Kaufverträge, also auch rund 6'000 Privat- und 1'000 Vereinsadressen von Kunden der Klägerin gemäss klägerischen Akten 9 und 10. A. und B. kündigten am 21. Februar 2001 das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin per 30. April 2001. Am 11. April 2001 gründeten die beiden die Y. GmbH (Beklagte). In der Folge schrieben sie als Geschäftsführer der Beklagten unter anderem Kunden der Klägerin an und nahmen Bezug auf die bereits an sie verkauften Waren: „Ich begrüesse Sie als meinen ehemaligen Kunden und hoffe, dass Sie mit der Ware, die ich Ihnen verkauft habe, zufrieden sind“. Sie unterliessen es dabei teilweise, den ehemaligen Kunden mitzuteilen, dass die Veranstalterin nicht mehr die Klägerin, sondern eine neue juristische Person, nämlich die Y. GmbH sei. Bei den Einladungsbriefen und Vertragsformularen der Beklagten handelt es sich zudem um Nachahmungen derjenigen der Klägerin, im Wesentlichen lediglich unterscheidbar in der Bezeichnung der Firma, nämlich Z. AG bzw. Y. GmbH.

Die Klägerin versandte im Verlaufe des Monats Juni an ihre von A. und B. betreuten Kunden einen Brief mit folgendem Inhalt: A. und B. seien nicht mehr Angestellte der Z. AG. Sie hätten zwischenzeitlich eine eigene Firma, die Y. GmbH, gegründet. Nach ihrem Ausscheiden Ende April hätten sie sich unter dem Namen der neuen Gesellschaft an ihre ‚ehemaligen Kunden‘ gewandt, die in Tat und Wahrheit solche der Z. AG seien und deren Adressen sie in krasser Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wie eigene behandelt hätten. Werbeauftritte und Produktpalette der beiden ehemaligen Mitarbeiter und ihrer Gesellschaft entsprächen denjenigen der Z. AG. Gegen die beiden würde Strafanzeige eingereicht. Die Z. AG würde sich freuen, die angeschriebenen Personen weiterhin zu ihren zufriedenen Kunden zählen zu dürfen.

Erwägungen:

(...)

3. Unlauter und widerrechtlich ist nach dem Grundsatz von Art. 2 UWG jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.

Die Generalklausel von Art. 2 UWG ist die grundlegende Bestimmung des Lauterkeitsrechts. Die Spezialtatbestände umschreiben Beispiele unlauteren Wettbewerbs, Anwendungsfälle der Generalklausel: erfüllt ein Wettbewerbsverhalten einen Spezialtatbestand, ist es auch unlauter im Sinne der Generalklausel. Generalklausel und Spezialtatbestände ergänzen sich wechselseitig: die Generalklausel ist (im Lichte des Zweckartikels) Leitschnur bei der Auslegung der Spezialtatbestände und schiebt sich bei Sachverhalten ein, die von den Spezialtatbeständen nicht oder nur teilweise erfasst werden. Jedes Wettbewerbsverhalten unterliegt deshalb stets (auch) dem Zugriff der Generalklausel. Umgekehrt können die Spezialtatbestände Hinweise über die Tragweite der Generalklausel geben (Müller, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band VI, Lauterkeitsrecht, Basel 1998, S. 56 f.; Baudenbacher, Lauterkeitsrecht, Kommentar zum

Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basel 2001, Art. 2 N 7 ff.; Pedrazzini/Pedrazzini, Unlauterer Wettbewerb, UWG, Bern 2002, Rz. 1.32 f.; Pedrazzini/von Büren/Marbach, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht; Bern 1998, Rz. 843).

4. Unlauter handelt nach Art. 3 UWG, wer Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen (lit. d).
 - a) Unter Verwechslungsgefahr nach Art. 3 lit. d UWG wird die Gefahr von Fehlzurechnungen verstanden. Das Wesen der Verwechslungsgefahr besteht in der Irreführung des Verkehrs über die Herkunft von Waren und Dienstleistungen. Dabei wird zwischen Verwechslungsgefahr im engeren und weiteren Sinn unterschieden. Verwechslungsgefahr im engeren Sinn liegt dann vor, wenn die Identität oder Ähnlichkeit von Kennzeichen im Verkehr Fehlvorstellungen über die Identität eines Unternehmens hervorruft. Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn wird dann angenommen, wenn das Publikum zwar erkennt, dass es sich um ein Erzeugnis aus einem anderen Unternehmen handelt, jedoch wegen der Ähnlichkeit der Kennzeichenmittel den (Fehl-)Schluss zieht, dass zwischen den Unternehmen ein wirtschaftlicher, rechtlicher oder organisatorischer Zusammenhang besteht. Für das Vorliegen einer Wettbewerbsverletzung genügt bereits das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr. Dass tatsächlich Verwechslungen vorgekommen und nachgewiesen sind, ist nicht erforderlich. Ebenso setzt die Anwendung von Art. 3 lit. d UWG auf Seiten des Verletzers Absicht oder gar ein Verschulden voraus. Es genügt ein objektiv gegen Treu und Glauben verstossendes Verhalten (Streuli-Youssef, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band VI, Lauterkeitsrecht, Basel 1998, S. 142 f.; Baudenbacher, a.a.O., Art. 3 lit. d UWG N 7; Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., Rz. 5.76 f.). Die Verwechslungsgefahr wird gesteigert, wenn die Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen oder sich sonst an die gleichen Kreise wenden (Baudenbacher, a.a.O., Art. 3 lit. d UWG N 47).
 - b) Die Klägerin steht unbestrittenermassen mit den Beklagten in Wettbewerb. Beide Parteien handeln im Bereich Bettwaren mit teilweise identischen Artikeln. Der Verkauf findet vor allem im Rahmen von Verkaufsveranstaltungen bei Vereinsanlässen statt. Dabei wenden sich die Parteien an die gleichen Kreise.

Die Geschäftsführer der Beklagten bezeichnen in ihren Schreiben an Vereine oder Privatpersonen diese als ehemalige Kunden. Sie nehmen damit Bezug auf bisherige Geschäftsbeziehungen, ohne gleichzeitigen Hinweis im Text, dass die Geschäftstätigkeit unter einer neuen, von der Klägerin unabhängigen Firma abgewickelt wird. Im Briefkopf ist der Firmenname der Beklagten aufgeführt; dies genügt jedoch aufgrund des Briefinhaltes nicht, um eine Verwechslungsgefahr auszuschliessen. Selbst bei Erkennen der unterschiedlichen Firmen besteht eine erhebliche Gefahr, dass der angesprochene Personenkreis auf einen wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang der beiden Firmen schliesst.

Die Einladungen der Beklagten an die Vereinsmitglieder haben bezüglich Wortlaut und Darstellung eine gewisse Ähnlichkeit mit denjenigen der Klägerin. Sie unterscheiden sich in Format und Ausstattung. Während die Einladungen der Klägerin

mehrfarbig auf A4-Papier gedruckt sind, handelt es sich bei den Einladungen der Beklagten um Schwarzweiss-Kopien auf farbigem A5-Papier. Auch wenn beide Einladungen nicht als kreativer Akt angesehen werden können, sind die Unterscheidungsmerkmale für das angesprochene Publikum von untergeordneter Bedeutung. Durch die Einladung ist damit eine Verwechslungsgefahr gegeben.

Die Kaufverträge beider Parteien stimmen sowohl vom Wortlaut als auch der graphischen Gestaltung nahezu überein. Sie unterscheiden sich nur in der Bezeichnung der Firma und wenigen, unbedeutenden Details. Auch wenn die Gestaltung des vorliegenden Kaufvertrages nicht als kreativer Akt gesehen werden kann, dieser Kaufvertrag also keine originelle Leistung darstellt, besteht doch ein erheblicher graphischer Spielraum. Durch die sklavische Nachahmung der Kaufverträge wird deshalb beim Vertragsabschluss die Verwechslungsgefahr verstärkt.

- c) Im Verlaufe des Monats Juni 2001 versandte die Klägerin an alle ihre Kunden, die von A. und B. betreut wurden, einen Brief. Darin stellte sie unmissverständlich klar, dass A. und B. nicht mehr ihre Mitarbeiter seien, sondern nunmehr als Konkurrenten unter der eigenen Firma Y. GmbH Geschäfte betrieben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass mit Zustellung dieses Schreiben, also spätestens ab Ende Juni 2001, bei den bisherigen Kunden der Klägerin die Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann.
- d) Eine wettbewerbsrechtlich relevante Verwechslungsgefahr über den Kundestamm der Firma Z AG hinaus liegt nicht vor. Verschiedene Anbieter handeln in diesem Segment mit gleichen Methoden und zum Teil auch mit den identischen Fabrikaten. Die Klägerin hat weder rechtsgenügend dargelegt noch zum Beweis gestellt, dass ihre Firma und die von ihr angebotene Leistung wegen ihrer Originalität beim Durchschnittsmenschen bekannt ist oder wegen ihrer Durchsetzung im Verkehr erkannt wird und entsprechend die Möglichkeit einer Verwechslung bestünde. Für Aussenstehende ist somit die Firma Y. GmbH lediglich ein neuer Anbieter auf dem Markt.

Zusammenfassend ist unter Würdigung der gesamten Umstände davon auszugehen, dass die Beklagte mit ihrem Vorgehen eine Wettbewerbsverletzung nach Art. 3 UWG begangen hat. Eine weiter andauernde Wettbewerbsverletzung in diesem Sinne wurde durch das Schreiben der Klägerin vom Juni 2001 verhindert. Entsprechend dauerte die Wettbewerbsverletzung ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Beklagten anfangs Mai 2001 bis Ende Juni 2001.

- 5. Unlauter handelt gemäss Art. 5 lit. a UWG insbesondere, wer ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie Offerten, Berechnungen oder Pläne unbefugt verwertet.
 - a) Die Verwendung fremder Arbeitsergebnisse wird nur widerrechtlich, wenn die Art und Weise der Übernahme gegen die Grundregeln des lautereren Wettbewerbs verstösst. Unlauter sind namentlich raffinierte und schmarotzerische Geschäftspraktiken. (Guyet, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Band VI, Lauterkeitsrecht, Basel 1998, S. 209). Es geht in Art. 5 lit. a UWG namentlich darum, zu verhindern, dass anvertraute Offerten, Berechnungen, Pläne usw. einem anderen Unternehmen zu (in der Regel billigeren) Ausführung übergeben werden (Baudenbacher, a.a.O., Art. 5 N20). Mit dem Begriff ‚Arbeitsergebnis‘ soll zu-

nächst klargestellt werden, dass nicht schon jede Idee und jeder Gedanke, seien sie auch schriftlich fixiert und so einem anderen übergeben worden, geschützt werden (Baudenbacher, a.a.O., Art. 5 N 24). Die Aufzählung ‚Arbeitsergebnis‘ ist kategoriell als abschliessend anzusehen. In Anbetracht des Ausnahmecharakters dieser Bestimmung sind Analogien über die gesamte Kategorie hinaus nicht zulässig, innerhalb der einzelnen Kategorien jedoch schon (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., Rz. 9.06; Baudenbacher, a.a.O., Art. 5 N 26). Nicht als Arbeitsergebnis anzusehen sind Kundenlisten und Datensammlungen, es sei denn, dass sie sich als solche zur Verwertung eignen, wie Sammlungen von möglichen Adressaten für bestimmte Waren, besonders solche, die eine Firma für die eigenen Zwecke hält (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., Rz. 9.07). Es ist im Einzelfall zu klären, welches Stadium eine Anstrengung erreicht haben muss, damit sie als Arbeitsergebnis schutzfähig ist (Baudenbacher, a.a.O., Art. 5 N 26). Der Begriff des Verwertens verdeutlicht ferner, dass nur das wirtschaftliche Ausnutzen der Vorlagen relevant ist (Baudenbacher, a.a.O., Art. 5 N 33).

- b) Die Geschäftsführer der Beklagten waren vorgängig Handelsreisende der Klägerin. Um die diesbezüglichen Provisionsabrechnungen überprüfen zu können, befinden sich die beiden im Besitze von Kopien sämtlicher von ihnen abgeschlossenen Kaufverträge und damit von rund 6'000 Privat- und 1'000 Vereinsadressen von Kunden der Klägerin. Insofern sie sich im Besitze von A. und B. befinden, waren diese Adressen aufgrund der Aktenlage nicht systematisch erschlossen, insbesondere bestand keine diesbezügliche Datenbank.

Die Klägerin macht geltend, bei diesen Adressen handle es sich um Datensammlungen, welche zu ihren wertvollsten Geschäftsgeheimnissen gehören. Sie seien das Ergebnis intensiver Recherchen und eigener Leistungen während der letzten zwölf Jahre. Die von der Klägerin selektionierten Vereine würden in der Folge einzeln angeschrieben und müssten von der Seriosität der Anbieterin überzeugt werden. Habe einmal eine Veranstaltung stattgefunden, so sei es in der Regel ein Leichtes, den Verein zu einer in der Regel jährlichen Wiederholung zu bewegen. Diese vertrauensbildende Aufbauarbeit werde durch die Beklagte in unlauterer Weise für ihre Zwecke ausgenützt. Die Beklagte habe unter anderem A. beauftragt, Termine für Vereinsanlässe zu disponieren und ihn für jeden erfolgreichen Termin mit Fr. 500.-- entschädigt.

Die Beklagte wendet dazu ein, gerade die Entschädigung von Fr. 500.-- pro gesetztem Termin relativiere den Wert der Adressen. Nicht die Vereinsadressen für sich hätten einen Wert, sondern lediglich die erfolgreiche Terminabsprache.

Bei der verkauften Ware - sowohl der Klägerin wie auch der Beklagten - handelt es sich teilweise um identische Artikel. Die angesprochenen Bettwaren haben eine lange Lebensdauer, werden also grundsätzlich nur in langen Perioden von über zehn Jahren ersetzt. Nachbestellungen in Eigeninitiative der Kunden aufgrund guter Erfahrungen mit dem Produkt erfolgen jedenfalls an den ursprünglichen Lieferanten. Umgekehrt lässt sich ein nicht vollständig zufriedener Kunde auch mittels brieflicher Anschrift nicht zu neuen Käufen überzeugen. Entsprechend eignen sich die Namen von Endkunden auf Kaufverträgen nicht zur direkten Verwertung. Dies gilt umso mehr, als die entsprechenden Daten der Beklagten nicht in einer Daten-

bank systematisch aufgearbeitet zur Verfügung standen.

Die Klägerin hat auch bei den Vereinen nicht nachgewiesen, dass sie jährlich wiederkehrende Veranstaltungen durchführt, also die Erstkontaktierung von entscheidender Bedeutung ist. Auch mittels einer stichprobenartigen Überprüfung der klägerischen Listen lässt sich diese Behauptung nicht bestätigen. Die Beklagte legt ihrerseits Rechnungen des Organisationsbüros T. ins Recht, wonach durch die Beklagte der Betrag von Fr. 430.-- pro Terminabsprache bezahlt wurde. Einige dieser Terminabsprachen wurden mit Vereinen gemäss klägerischen Listen getroffen. Zudem lagen die Vereinsadressen der Beklagten nicht in EDV-mässig aufgearbeiteter Form vor. Damit ist auch bezüglich der Vereinsadressen nicht rechtsgenügend nachgewiesen, dass sich diese zur direkten Verwertung eignen.

- c) Zusammenfassend sind sowohl die Sammlung von Kaufverträgen von Privatpersonen wie auch diejenige von Vereinsadressen, mit welchen schon einmal eine Veranstaltung durchgeführt wurde, unaufbereitet nicht als Arbeitsergebnis schutzfähig. Die Klägerin hat zudem, wie oben ausgeführt, sämtliche Vereine und Privatkunden bis Ende Juni 2001 angeschrieben und über die rechtliche Situation bezüglich der Beklagten informiert, weshalb durch letztere das Adressmaterial danach nicht mehr wirtschaftlich ausgenutzt und entsprechend widerrechtlich verwendet werden konnte. Der diesbezügliche klägerische Antrag ist deshalb abzuweisen.

Die Klägerin beantragt sinngemäss weiter, der Beklagten sei die Nachahmung der klägerischen Einladungen und Kaufverträge zu verbieten. Beide stellen jedoch im Sinne obiger Ausführung keine Arbeitsleistung dar, welche unter den lauterkeitsrechtlichen Schutz von Art. 5 UWG fällt. Entsprechend ist diesbezüglich die Klage abzuweisen.

6. Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann nach Art. 9 Abs. 1 UWG dem Richter beantragen:
- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
 - b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
 - c. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

Er kann gemäss Art. 9 Abs. 3 UWG ausserdem nach Massgabe des Obligationenrechts insbesondere auf Schadenersatz sowie auf Herausgabe eines Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen.

- a) Dem Berechtigten stehen zunächst einmal die sogenannten negatorischen Ansprüche zu, also Unterlassungsanspruch Art. 9 Abs. 1 lit. a UWG einerseits und Beseitigungsanspruch Art. 9 Abs. 1 lit. b UWG andererseits (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., § 14 Rz. 14.06; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 5). Voraussetzung für die Gutheissung eines Unterlassungsbegehrens ist eine drohende Wiederholungsge-

fahr oder mindestens die ernsthafte Befürchtung, dass die beklagte Partei in naher Zukunft einen rechtswidrigen Eingriff in die Sphäre der klägerischen Partei plant (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., § 14 Rz. 14.08; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 7). Durch den Beseitigungsanspruch begehrt der Berechtigte die Beseitigung des durch den Beklagten geschaffenen unlauteren und beseitigungsfähigen Zustands (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., § 14 Rz. 14.16; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 57). Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG steht dem Berechtigten der Anspruch zu, die Widerrechtlichkeit der Verletzung gerichtlich feststellen zu lassen, sofern sich diese weiterhin störend auswirkt. Das Feststellungsinteresse ist dann anzunehmen, wenn sich durch die Verletzung eine unzumutbare schädliche Ungewissheit oder Gefährdung der Rechtsstellung des Klägers ergibt, die mit der gerichtlichen Feststellung der Widerrechtlichkeit beseitigt werden kann (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., § 14 Rz. 14.31; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 77).

b) Den negatorischen Ansprüchen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a und b UWG wurde ursprünglich im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen durch die Präsidialverfügung KE 45/01 vom 29. August 2001 Genüge getan. Im heutigen Zeitpunkt bestehen im Sinne obiger Ausführungen keine Wettbewerbsverletzungen der Beklagten gegenüber der Klägerin mehr, entsprechend auch kein aktuelles Rechtsschutzinteresse für Ansprüche im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UWG.

7. Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann gemäss Art. 9 Abs. 3 UWG ausserdem nach Massgabe des Obligationenrechts insbesondere auf Schadenersatz sowie auf Herausgabe eines Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen.

a) Der durch eine unlautere Wettbewerbshandlung Verletzte hat im Sinne von Art. 9 Abs. 3 UWG Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 41 ff. OR (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., §14 Rz. 14.42; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 189). Der Verletzte kann vom Verletzer, unabhängig von dessen Verschulden, die Herausgabe des aus der unerlaubten Handlung erwachsenen Gewinnes verlangen. Da es sich um eine Gewinnherausgabe handelt, ist der Antrag unabhängig von einer Schädigung des Verletzten gegeben - was diesen Anspruch von einer Schadensberechnung aufgrund der eingetretenen Bereicherung klar unterscheidet. Aus dem gleichen Grunde kann der Anspruch auf Gewinnherausgabe nicht kumulativ, sondern nur alternativ gestellt werden: Erfolgt die Gewinnherausgabe, so besteht - aus dem gleichen Grund - kein Schaden mehr. Zu beachten ist aber, dass aus einem andern Titel Schadenersatz geschuldet werden kann, so aus Marktverwirrung, da der betreffende Schaden nicht durch den Gewinn des Verletzers ausgeglichen wird (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., § 14 Rz. 14.54; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 182 sowie 254 ff.).

Die Klägerin beantragt Schadenersatz in der Höhe von Fr. 37'985.50 und Herausgabe des ihr entgangenen Gewinns, wobei dessen Höhe durch das Gericht zu bestimmen sei. Damit klagt sie ausschliesslich auf Schadenersatz.

b) Die Schadenersatzpflicht setzt eine Widerrechtlichkeit, im konkreten Fall unlautere-

res Wettbewerbsverhalten im Sinne von Art. 2 ff. UWG voraus (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., § 14 Rz. 14.49; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 191 ff.).

Wie oben ausgeführt, hat die Beklagte unlauteres Wettbewerbsverhalten gezeigt, weshalb die Widerrechtlichkeit gegeben ist.

- c) Nur die schuldhaft begangene Verletzung berechtigt den Geschädigten zu Schadenersatz. Das Verschulden kann in den bekannten Formen des Vorsatzes (somit besonders auch des Eventualvorsatzes) und der (leichten oder groben) Fahrlässigkeit gegeben sein. Seine Schwere spielt bei der Festsetzung des zu ersetzenden Quantum eine Rolle. Wer gewerbsmässig auf dem Markt ist, hat gegenüber dem sporadisch Auftretenden eine erhöhte Sorgfaltspflicht (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., § 14 Rz. 14.49; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 196 ff.).

Die Geschäftsführer der Beklagten haben durch die Verwendung graphisch ähnlicher Einladungsschreiben und Vertragsformulare sowie insbesondere durch die Formulierung: „Ich begrüsse Sie als meinen ehemaligen Kunden und hoffe, dass Sie mit der Ware, die ich Ihnen verkauft habe, zufrieden sind“, die Verwechslung gewollt oder jedenfalls in Kauf genommen, weshalb von (Eventual-)Vorsatz ihren nach UWG verpönten Handlungen auszugehen ist.

- d) Das Bestehen des Schadensanspruchs setzt weiter voraus, dass zwischen dem Wettbewerbsverstoss und dem Schadenseintritt ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Normalerweise wird eine im Wettbewerb begangene unerlaubte Handlung für den eingetretenen Schaden adäquat kausal sein (Pedrazzini/Pedrazzini, a.a.O., § 14 Rz. 14.51; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 194 f.).

Der Kausalzusammenhang wird bei den einzelnen geltend gemachten Schadenspositionen zu prüfen sein.

- e) Schaden ist eine ungewollte Vermögenseinbusse und kann in den bekannten Kategorien des *damnum emergens* und des *lucrum cessans* auftreten. Er ist vom Kläger zu beweisen, wobei aber der in der UWG-Praxis oft schwer zu erbringende Beweis in verschiedenster Art erleichtert wird. Dass eine unlautere Handlung zu einer Schädigung führen kann, entspricht der Erfahrung. Die Verwechslung, die Herabsetzung, die Bekanntgabe eines Geheimnisses usw. führen normalerweise zu einer Vermögenseinbusse des Verletzten. Zusätzlich zu den üblichen Posten ist für das UWG der sogenannte Marktverwirrungsschaden typische Voraussetzung. Darunter versteht man den Schaden, der dem Kläger daraus erwächst, dass die verletzende Handlung Unsicherheit bzw. Verwirrung bezüglich der Herkunft, der Qualität seiner Leistungen, seines Rufes und dergleichen stiftet. Dem Kläger werden Beweiserleichterungen auch bezüglich der Schadensgrösse zugestanden; so bestimmt Art. 42 Abs. 2 OR, dass der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden nach richterlichem Ermessen - mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen - abzuschätzen ist. Die Schadensgrösse kann auch mit der Grösse des dem Beklagten dank der verletzenden Handlung erwachsenen Gewinns quantifiziert werden - weil dieselbe ohne Verletzung normalerweise dem Kläger erwachsen wäre (Pedrazzini/Pedrazzini,

a.a.O., § 14 Rz. 14.44 ff.; Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 205 ff.). Nebst dem entgangenen Gewinn zählt dazu als positiver Schaden insbesondere auch die Marktverwirrung bzw. Kosten von Massnahmen zur Marktentwirrung. Ersatzfähige Marktentwirrungskosten sind die Aufwendungen, die der Verletzte gezielt zur Behebung der ansehensmindernden Folgen des gegen ihn gerichteten Wettbewerbsverstosses tätig. Sie stellen nur in Höhe des zur Beseitigung erforderlichen Aufwands einen rechtlich ersatzfähigen Schaden dar. Die Frage, ob die getroffenen Massnahmen angemessen sind, muss grosszügig beurteilt werden (Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 222). Unstreitig sind die Aufwendungen für Aufklärungsschreiben und gezielte Abwehrwerbung erstattungsfähige Kosten (Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 223). Strittig ist, ob der Aufwand, der von eigenen Mitarbeitern zur Marktentwirrung betrieben wird, als Rettungsaufwand ersatzfähig ist (Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 227 f.). Zu den ersetzenden Rechtsverfolgungskosten sind nur diejenigen zu rechnen, die dem Verletzten vor Einleitung des Wettbewerbsprozesses entstanden sind. Die Erstattung der Prozesskosten richtet sich demgegenüber nach den kantonalen Prozessordnungen. In diesem Sinn kann man zu den im Rahmen des Schadenersatzanspruchs zu erstattenden Schadensposten insbesondere die Anwaltskosten wegen vorgerichtlicher Abmahnung, Aufwendungen für die Erstattung von Sachverständigengutachten, Aufwendungen für Recherchen etc. zählen. Die vorprozessualen Kosten werden aber vielfach auch zu den Prozesskosten geschlagen (Baudenbacher, a.a.O., Art. 9 N 233).

Nachfolgend werden die einzelnen Schadenspositionen abgehandelt:

- aa) Der Geschäftsführer macht Kosten für einen Besuch bei zwei Kunden samt Wegentschädigung von Fr. 1'150.-- geltend. Es stellt sich dabei die Frage der Angemessenheit, hätte doch die Marktentwirrung auch mit einem Telefongespräch bewirkt werden können. In grosszügiger Beurteilung werden sie im Umfang von Fr. 675.-- als Schaden zugesprochen.
- bb) Aus der Klageschrift ergibt sich, dass die Klägerin zwar über eine Adressdatei verfügte, welche aber nicht nach Verkäufer aufgelistet werden konnte. Entsprechend wird ein PC-Supporter für Fr. 1'125.-- in Rechnung gestellt, welcher die Adressdatei umformatiert habe. Dieser Betrag ist bei einer grosszügigen Betrachtungsweise zuzusprechen, selbst wenn die verbesserte Datenbank der Klägerin sicher auch künftig, ausserhalb dieses Verfahrens, Vorteile bringt. Es fragt sich nämlich, wie bisher die Abrechnungen mit den Mitarbeitern sinnvoll erfolgen konnten, ohne Datenbank, welche die Kaufverträge bzw. Zahlungseingänge den entsprechenden Aussenmitarbeitern zordnete.
- cc) Gleichzeitig wird für das Heraussuchen der Verträge, Anfertigung von Listen und Kopien, sowie Versand eines Serienbriefes in einer Auflage von 6'173 Exemplaren ein Aufwand von Total 383,5 Stunden geltend gemacht. Dies bedeutet eine Bearbeitungszeit von mehreren Minuten pro Exemplar, was angesichts der Gleichartigkeit der Abläufe und der grossen Masse als unangemessen hoch erscheint. Zudem wird bei zur Begründung des PC-Supporters aufgeführt, dieser habe eine bestehende Datenbank der Klägerin umformatiert, damit sie nachher nach Verkäufer aufgelistet ausgedruckt wer-

den konnte.

Der Aufwand für zwei eigene Mitarbeiter von insgesamt 176 Stunden, also mehr als vier Wochen Aufwand, um die Listen zu erstellen, ist schlicht nicht nachvollziehbar, da dies durch die umformatierte Datenbank gemäss obigen Angaben automatisiert erfolgen kann, also praktisch keinen weiteren Zeitaufwand erfordert. Es wird aufgeführt, in dieser Stundenzahl sei auch die Zeit für die Anfertigung von Kopien aller Kaufverträge zu Handen des Gerichts enthalten. Dies stellt jedoch keine Marktentwerrungskosten, sondern prozessuale Bemühungen dar. Zudem handelt es sich bei diesen Kopien um unnötigen Aufwand, wurden doch die Kunden gemäss klägerischen Listen nie bestritten. Es hätte jedenfalls genügt, diese im Bestreitungsfall zum Beweis zu verstellen. Entsprechend kann der gesamte Betrag von Fr. 5'632.-- nicht als Schadensposition geltend gemacht werden.

Es bleibt ein geltend gemachter Aufwand von 109 Stunden durch eigene Mitarbeiter im Umfang von Fr. 3'488.-- und von 98,5 Stunden durch temporär angestellte Datatypisten der Firma U. im Betrag von Fr. 3'881.15. Konnte die umformatierte Datenbank, wie durch die Klägerin selbst ausgeführt, nach Mitarbeitern sortieren, erscheint auch dieser Aufwand nicht nachvollziehbar. Aufgrund einer solchen Datenbank können Serienbriefe, wie der an die Kunden der Klägerin versandte, automatisiert und damit ohne grossen Zeitaufwand erstellt werden. Ebenfalls wird dadurch das systematische Heraussuchen der durch die Geschäftsführer der Beklagten abgeschlossenen Kaufverträge ermöglicht. Wurde jedoch die Datenbank erst im Rahmen dieser Marktentwerrungsaktion erstellt, können jedenfalls nicht die gesamten Kosten als Schaden geltend gemacht werden. Als Schaden angerechnet werden kann auch bei grosszügiger Bemessung höchstens die Hälfte der eingesetzten Beträge, also auch derjenigen der eigenen Mitarbeiter, somit Fr. 3'684.60.

- dd) Der Büromaterialaufwand von insgesamt Fr. 6'617.25 gilt insgesamt als ersatzfähiger Schaden.
- ee) Die Klägerin macht auch vorprozessuale Anwaltskosten im Umfang von Fr. 16'092.10 als Schaden geltend. Die Durchsicht der Honorarnote gemäss klägerischem Aktenstück 35 ergibt, dass die allermeisten Positionen nicht darunter fallen, wie z.B. Literaturstudium, Korrespondenz mit der Verwaltungspolizei oder der Fremdenpolizei, Strafanzeige sowie die gesamten Bemühungen im Zusammenhang mit den vorsorglichen Massnahmen. Die Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) geht zudem von einem mittleren Stundenansatz von Fr. 200.-- aus. Das Gericht geht von einem anrechenbaren vorprozessualen Aufwand von höchstens 15 Stunden zuzüglich Barauslagen von Fr. 20.-- aus, was einen anrechenbaren Schaden von Fr. 3'249.50 (inkl. MWST) ergibt.
- ff) Zusätzlich geltend gemacht wird entgangener Gewinn. Die Geschäftsführer der Beklagten haben ihr Arbeitsverhältnis bei der Klägerin per 30. April 2001 aufgelöst. Ein allfälliger Verlust aus diesen Kündigungen stellt keinen ent-

gangenen Gewinn dar, entsprechend sind die Umsatzlisten der Klägerin nicht von Belang. Der entgangene Gewinn ist vielmehr anhand der durch unlauteren Wettbewerb erzielten Einnahmen der Beklagten zu ermitteln. Die Buchhaltungsakten der Beklagten wurden im Rahmen eines gleichzeitig hängigen Strafverfahrens beschlagnahmt und liegen beim Bezirksgericht E. Das Gericht erhielt die Möglichkeit, von den relevanten Auszügen Kopien anzufertigen. Aufgrund dieser Unterlagen ergaben sich Vertragsabschlüsse der Beklagten mit Kunden der Klägerin im massgeblichen Zeitraum bis 30. Juni 2001 im Betrag von Fr. 49'673.--. Unter Berücksichtigung der Nettogewinnmarge der Klägerin gemäss Klageschrift von 12,5 % ist von einem entgangenen Gewinn der Beklagten von Fr. 6'209.10 auszugehen.

- f) Zusammenfassend ergeben sich Marktentwirkungskosten von Fr. 15'351.35 sowie entgangener Gewinn von Fr. 6'209.10, insgesamt also ein im Sinne von Art. 9 UWG zu ersetzender Schaden von Fr. 21'560.45.

(Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, Urteil K 10/01 vom 4. Februar 2003)

Verbot der 'Reformatio in peius': formelle Anforderungen an die Anschlussberufung (Art. 145 und Art. 147 StPO) Veruntreuung: Fremdheit der Sache (138 Ziff. 1 StGB)

Erwägungen:

(...)

3. Der Angeklagte hält berufsungsweise an seinen anlässlich der Strafuntersuchung am 26. Januar 2001 gestellten Beweisergänzungsanträgen fest. Dabei handelt es sich einerseits um die Befragung von Zeugen, welche angeblich Auskunft geben können über die Anstrengungen des Angeklagten, bestimmte Bilder zu verkaufen, über seinen Willen, Baumaschinen in der Schweiz zu kaufen und nach Spanien zu überführen bzw. seine Verhandlungen betreffend Kauf, Verkauf und die Vermittlung von Bauland in Spanien. Zum andern wird ein Kaufvertragsentwurf betreffend den Kauf von Bauland in Spanien zu den Akten gelegt.

Wie nachfolgend im Zusammenhang mit den einzelnen, dem Angeklagten vorgeworfenen Straftaten aufgezeigt wird, sind die Zeugenbefragungen im vorliegenden Verfahren von keinerlei strafrechtlicher Relevanz, weshalb Untersuchungsbehörde und Vorinstanz zu Recht nicht auf die entsprechenden Beweisangebote eingetreten sind. Diese Beweise sind deshalb auch im Berufungsverfahren nicht abzunehmen.

4. Sofern die Berufung einzig vom Angeklagten ergriffen worden ist, kann das Urteil nach Art. 145 Abs. 2 StPO nicht verschärft werden.

Nach dem Grundsatz von Art. 145 Abs. 2 StPO gilt das Verbot der Schlechterstellung (Verschlimmerung) oder der reformatio in peius. Die obere Instanz darf insbesondere auf keine schärfere Strafart (z.B. Zuchthaus anstatt Gefängnis) erkennen, sie darf weder die Strafe erhöhen, noch, im Gegensatz zur Vorinstanz, den bedingten Strafvollzug verweigern. Sie darf nicht eine Geldstrafe in eine Freiheits-

strafe umwandeln, nicht zusätzlich eine Nebenstrafe oder eine Massnahme verfügen, nicht den Betrag der Vermögenseinziehung gegenüber der ersten Instanz erhöhen. Auch darf bei Teilreispruch im Falle von Ideal- oder Realkonkurrenz in den unangefochten gebliebenen Freisprüchen im Rechtsmittelverfahren keine Verurteilung erfolgen. Dies entspricht einer Teilrechtskraft (Hauser/Schweri, a.a.O., § 98 N 6 f.; Donatsch/Schmid, a.a.O., § 399 N 8 f.; Schmid, Strafprozessrecht, Zürich 1997, § 58 N 985). Keine Schlechterstellung (weil keine Verschärfung der Bestrafung) wird angenommen, wenn die obere Instanz den Sachverhalt anders würdigt als die Vorinstanz (Vorsatz anstatt Fahrlässigkeit; Vollendung statt Versuch, Betrug statt Veruntreuung). Ebenfalls keine reformatio in peius liegt vor, wenn die Begründung des Entscheides gewechselt wird, wenn der Angeklagte bei mehreren Anklagepunkten teilweise freigesprochen, aber trotzdem mit der gleichen Strafe wie von der Vorinstanz belegt wird (Hauser/Schweri, a.a.O., § 98 N 14 f.; Donatsch/Schmid, a.a.O., § 399 N 9; Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 540; Schmid, a.a.O., § 58 N 987).

5. Nach Zustellung der Berufungsschrift kann sich die Gegenpartei gemäss Art. 147 Abs. 2 StPO der Berufung anschliessen und ihrerseits Anträge stellen. Wird die Berufung zurückgezogen, fällt die Anschlussberufung dahin.
 - a) Mit der Anschlussberufung kann das Verbot der reformatio in peius im Sinne von Art. 145 Abs. 1 StPO aufgehoben werden, da eigene Anträge gestellt werden dürfen. Problematisch ist es jedoch, wenn die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft nur dazu dienen würde, den Angeklagten zum Rückzug seiner Berufung zu veranlassen (Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel 2002, § 98 N 3 und 15 f.). Damit der Angeklagte sein Prozessrisiko abschätzen kann, rechtfertigt es sich, auch für die Anschlussberufung die Formvorschriften über die Berufungsschrift anzuwenden. Im Sinne von Art. 148 Abs. 1 StPO e contrario genügt eine mündliche Begründung anlässlich der Verhandlung nicht. Die Anschlussberufung muss in analoger Anwendung von Art. 146 Abs. 2 StPO einen Abänderungsantrag enthalten sowie eine zumindest kurze Begründung, nämlich die dem Antrag entsprechende Rüge von Mängeln des Verfahrens oder des vorinstanzlichen Urteils. Der Anschlussberufungskläger muss unmissverständlich erklären, inwieweit im Verfahren oder angefochtenen Entscheid nach seiner Meinung das Recht verletzt wurde. Die Begründung muss alle tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen enthalten, welche notwendig sind, um die Argumentation des Anschlussberufungsklägers zu verstehen. Zur Begründung nur auf frühere Eingaben zu verweisen, ist unzulässig (vgl. Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechtes, Bern 1994, S. 519; Schweri, Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, Bern 1993, N 332 und 442; Schubarth, Nichtigkeitsbeschwerde 2001, Bern 2001, N 194 ff.).
 - b) Die Staatsanwaltschaft stellt in ihrer Anschlussberufung insbesondere den Antrag, der Angeklagte sei auch bezüglich des Vorwurfs des gewerbsmässigen Betruges auch in den Fällen, in denen er erstinstanzlich freigesprochen wurde, schuldig zu sprechen. Zur Begründung der Anschlussberufung wird ausgeführt, dem Kantonsgericht müsse im Berufungsverfahren Gelegenheit geboten werden, das Verhalten des Angeklagten insgesamt zu überprüfen. Grundsätzlich wird auf die umfangreichen Akten verwiesen. Es fehlt jedoch in der Rechtsschrift jegliche inhaltliche Aus-

einandersetzung mit dem vorinstanzlichen Urteil. Auch vor Schranken erfolgten diesbezüglich keinerlei Ausführungen. Damit kann mangels Begründung auf die Anschlussberufung nicht eingetreten werden und es gilt im Berufungsverfahren das Verbot der reformatio in peius.

Zu bemerken bleibt, dass die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Anschlussberufungsschrift über weite Bereiche unklar oder widersprüchlich sind. Es wird von betrügerischen Machenschaften des Angeklagten gesprochen, welche ihm dazu dienten, sich ein Einkommen zu verschaffen. Anschliessend werden verschiedene Ausführungen zu entsprechenden Handlungen des Angeklagten gemacht, um schlussendlich festzustellen: "Selbstverständlich können diese Vorfälle nicht als Beweis für betrügerisches Handeln aufgeführt werden. Aber sie relativieren die Behauptungen des Angeklagten, dass er nur als ehrenwerter Geschäftsmann gehandelt hätte und seine Misswirtschaft ausschliesslich zivilrechtlich relevant sei."

- c) Der Geschädigte A. beantragt in seiner Anschlussberufung zusätzlich zum erstinstanzlichen Schuldspruch die Verurteilung des Angeklagten wegen eines weiteren Betrugs im Umfang von Fr. 10'000.--, setzt sich jedoch in seiner Rechtschrift ebenfalls in keiner Weise mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinander, weshalb darauf mangels Begründung nicht eingetreten werden kann.
 - d) Es ist deshalb Vormerk zu nehmen, dass die erstinstanzlichen Freisprüche mangels rechtsgenügender Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind (...).
6. Eine Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 StGB begeht, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern oder wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet.
- a) Die Fremdheit einer Sache beurteilt sich streng nach zivilrechtlichen Kriterien. Meinungsverschiedenheiten bestehen bei unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen, sofern der Eigentumsvorbehalt nicht im Sinne von Art. 715 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB) wirksam eingetragen wurde. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 140 Ziff. 1 aStGB kam in diesen Fällen nur ein untauglicher Versuch der Veruntreuung in Frage, nämlich dann, wenn der Käufer die Möglichkeit des Eintrags des Eigentumsvorbehalts in Kauf nahm (BGE 106 IV 254). In der Gesetzesrevision wurde der Begriff 'anvertrautes Gut, namentlich Geld' (Art. 140 Ziff. 1 al. 2 aStGB) auf 'Vermögenswerte' (Art. 138 Ziff. 1 al. 2 StGB) ausgedehnt. Vermögenswerte sind insbesondere vertretbare Sachen, die durch Vermengung oder Vermischung ins Eigentum des Täters übergegangen sind, nicht vertretbare, individuell bestimmbare Sachen, die aufgrund von Gesetz oder Vertrag ins Eigentum des Täters übergegangen sind sowie Forderungen (Niggli, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch, Basel 2003, Vor Art. 137 N 55; Stratenwerth, Schweizerische Strafrecht, Besonderer Teil I, Bern 2003, § 13 N55). Wirtschaftlich fremd sind Vermögenswerte, wenn sie dem Täter übertragen wurden mit der Verpflichtung, sie ständig zur Verfügung des Treugebers zu halten (Stratenwerth, a.a.O., § 13 N 56; Niggli/Riedo, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch, Basel 2003, Art. 138 N 34; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, Zürich 1997,

Art. 138 N 10). Das Gericht geht mit einem Teil der Lehre davon aus, dass deshalb nach neuem Recht bei fehlendem Eintrag des Eigentumsvorbehalts die vollendete Veruntreuung eines anvertrauten Vermögenswerts nach Art. 138 Ziff. 1 al. 2 StGB anzunehmen ist (Stratenwerth, a.a.O., § 13 N 51; Trechsel, a.a.O., Art. 138 N 3; a.M. Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 15 und 23).

Täterhandlung ist die unrechtmässige Verwendung in seinem oder eines andern Nutzen anstelle fristgerechter Erstattung an den Berechtigten. Es geht um ein Verhalten des Täters, durch welches er eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (Stratenwerth, a.a.O., § 13 N 58; Trechsel, a.a.O., Art. 138 N 15; Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 98 ff.). Auch Art. 138 Ziff. 1 al. 2 StGB verlangt die Absicht ungerechtfertigter Bereicherung (Stratenwerth, a.a.O., § 13 N 59; Trechsel, a.a.O., Art. 138 N 16; Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 108).

- b) Der Angeklagte schloss als Inhaber der Z. SA mit der Y. AG über drei Fahrzeuge je einen als 'Konsignationsvertrag' bezeichneten Vertrag ab. Rechtlich sind die Verträge grundsätzlich als Trödelvertrag (Vertrag sui generis) zu qualifizieren: Ein Trödelvertrag liegt vor, wenn eine Partei (Vertrödler) der anderen (Trödler) einen Gegenstand zum Zwecke der Weiterveräußerung an Dritte übergibt und vereinbart wird, dass der Trödler den Weiterverkauf in eigenem Namen sowie auf eigene Rechnung betreibt und die Pflicht übernimmt, dem Vertrödler entweder den gemeinsam festgelegten Schätzungspreis zu vergüten oder den Gegenstand zurückzugeben (Schluop/Amstutz, Basler Kommentar, Obligationenrecht, Basel 2003, Einl. vor Art. 184 ff. N 181 mit Hinweisen). Beim Trödelvertrag hat der Vertrödler dem Trödler die Sache in der Weise zur Verfügung zu stellen, dass diesem die kaufvertraglich geschuldete Übertragung des Eigentums auf den Dritten (Käufer) möglich ist, Übergabe des Besitzes und Verschaffung des Eigentums an der Trödelware (Schluop/Amstutz, a.a.O., Einl. vor Art. 184 ff. N 189 mit Hinweisen). Gemäss Ziffer 1 der Verträge wurde zwar ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten der Geschädigten 9 (Vertrödler) abgemacht - dieser jedoch unbestrittenermassen nicht in das Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen. Das Eigentum an den Fahrzeugen ist deshalb grundsätzlich an die Z. SA übergegangen. Ziffer 2 des Vertrages bestimmt, dass das Fahrzeug nach dem Verkauf erst an den Dritten abgeliefert werden dürfe, wenn der Fakturabtrag dem Vertrödler überwiesen worden sei. Zudem bestimmt Ziffer 4, dass der Trödler dem Vertrödler den übergebenen Gegenstand auf erstes Ansuchen hin sofort zurückzubringen hat. Im Zweifelsfall ist trotz diesen Bestimmungen davon auszugehen, dass der Eigentumsübergang auf den Trödler nicht verhindert wurde. Es ist jedoch in diesen Fällen im Sinne obiger Ausführungen die vollendete Veruntreuung eines anvertrauten Vermögenswerts nach Art. 138 Ziff. 1 al. 2 StGB anzunehmen.

Der Angeklagte gibt anlässlich der polizeilichen Einvernahme zu, die fraglichen Fahrzeuge verkauft, das Geld aber nicht, oder zumindest nicht vollständig, an die Y. AG weitergeleitet zu haben. In der Einvernahme vor Staatsanwaltschaft führt er dazu aus, noch zwei Fahrzeuge seien nicht abgerechnet. Er sei mit diesem Geld anderen Verpflichtungen in seinem Geschäft nachgegangen, habe aber damit gerechnet, die Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten. Er wisse auch, dass er gemäss Konsignationsvertrag, die Fahrzeuge sofort nach Verkauf hätte

bezahlen müssen. Auf den Vorhalt, dass er nach Mahnung der Y. AG einen ungedeckten Check habe zukommen lassen: 'Es ist richtig, dass ich gelegentlich Checks ausgestellt habe, ohne dass eine genügende Deckung vorhanden war. Ich ging aber davon aus, dass Zahlungen, die mir versprochen worden waren, auf diesen Konten eingehen würden.' Er konnte aber keine Angaben zu den Personen machen, welche angeblich Geld auf diese Konten überweisen sollten. Damit ist auch die Absicht ungerechtfertigter Bereicherung gegeben.

Entsprechend sind sowohl der objektive wie auch der subjektive Tatbestand gegeben. Der Angeklagte ist deshalb, in diesen Fällen der vollendeten Veruntreuung von Vermögenswerten schuldig zu sprechen; dies in Abweichung zur vorinstanzlichen Verurteilung wegen Versuchs dazu.

(Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, Urteil K 1/03 vom 2. September 2003)

Grundstückgewinnsteuern bei Veräusserung eines Grundstücks des Privatvermögens: Schuldzinsen als Anlagekosten (108 Abs. 1 lit. d StG)

Erwägungen:

(...)

3. Gemäss Art. 108 Abs. 1 Steuergesetz (StG) sind als Aufwendungen anrechenbar:

...

- d) Schuldzinsen, soweit sie als Anlagekosten gelten;
- e) Insertionskosten sowie Vermittlungsprovisionen an Drittpersonen, soweit sie ortsüblich sind und für eine Tätigkeit entrichtet wurden, die zum Vertragsabschluss geführt hat;
- f) die mit der Handänderung verbundenen Angaben.

Die Steuerverwaltung hat im angefochtenen Einspracheentscheid die Abzüge gemäss den Ziffern e und f unter 'unmittelbare Kosten der Veräusserung' zusammengefasst.

- a) Als Gegenstück zu Art. 35 Abs. 1 lit. a StG, welcher die Schuldzinsen bei der Einkommenssteuer zulässt, soweit sie keine Anlagekosten darstellen, bestimmt Art. 108 Abs. 1 lit. d StG, dass Schuldzinsen, welche Anlagekosten darstellen, als Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer anrechenbar sind. Die Abgrenzung der Anlagekosten wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Bund und verschiedene Kantone praktizieren eine subjektiv-wirtschaftliche Betrachtungsweise. Die Aufwendungen für die Überbauung umfassen neben dem Landenerwerbpreis und den Baukosten insbesondere auch die Landerschliessungskosten. Sämtliche Aufwendungen, die für die Erstellung der Baute aufgewendet werden, sind als Anlagekosten zu qualifizieren. Dazu gehören nebst den Baukreditzinsen auch die Baulandkreditzinsen, obwohl beide genau genommen keine direkte

Wertvermehrung der Liegenschaft bewirken. Eine Differenzierung von Baukreditzinsen und Baulandkreditzinsen ist sachlich verfehlt und unzweckmässig, soweit der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass er das Bauland nicht zum Zwecke der Überbauung erworben hat. Es rechtfertigt sich deshalb, sowohl die Baulandfinanzierungszinsen wie auch die Baukreditzinsen als Anlagekosten zu qualifizieren (StE 1996 B 27.2 Nr. 18; GVP 2001, Nr. 3; St. Galler Steuerbuch, StB, 45.2 N 3).

Der Beschwerdeführer hat gemäss jeweiligem Schuldenverzeichnis der Steuererklärungen Steuerperioden 1999/2000 sowie 2001 betreffend die Hypotheken, Bauland Grundstück A., keine Schuldzinsen zum Abzug gebracht. Dies wurde aufgrund der Unterlagen durch die Steuerverwaltung akzeptiert. Sie hat damit im Sinne obiger Ausführungen sowohl die Kreditzinsen betreffend Baulandkauf (Auszahlung der Miterben) wie auch diejenigen der Baulanderschliessung nach Art. 35 Abs. 1 lit. a StG als Anlagekosten bei der Einkommenssteuer nicht zum Abzug zugelassen. Entsprechend sind diese Schuldzinsen jedoch grundsätzlich als Anlagekosten gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. d StG auch bei der Grundstückgewinnsteuer anteilmässig anzurechnen. Die Höhe der Zinsen lässt sich aufgrund der Aktenlage nicht über den gesamten Zeitraum berechnen. Die Sache wird diesbezüglich zur Ergänzung der Akten und zur anschliessenden Neuberechnung an das Steueramt zurückgewiesen. Zu beachten gilt dabei, dass gemäss Steuerakten die in Abzug gebrachten Beträge nebst den ordentlichen Zinskosten insgesamt Fr. 565.85 Mahngebühren und Verzugszinsen beinhalten. Als Aufwendungen bei den Grundstückgewinnsteuern abzugsfähig sind jedoch nur die ordentlichen Schuldzinsen, nicht aber Mahngebühren und Verzugszinsen, was zu einer Korrektur der entsprechenden Beträge führt.

(Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 1/03 vom 30. September 2003)

Wiedererwägung betreffend Abbaubewilligung (Art. 54 Abs. 1 lit. c VerwVG)

Der X. AG wurde erstmals am 20. Juli 1983 eine auf vier Jahre befristete Bewilligung zum Felsabbau auf der Parzelle C. erteilt. Letztmals verlängerte die Landesbaukommission die Abbaubewilligung bis 30. November 1996. Ein weiteres Gesuch der X. AG um Verlängerung der Abbaubewilligung bis Ende 2001 wurde am 31. August 1999 durch das Bundesgericht letztinstanzlich abgewiesen. Entgegen der richterlichen Anordnung tolerierten die Behörden aktenkundig zumindest bis ins Jahr 2002 weiterhin Materialabbau und -abführung ab dem auf Parzelle C. liegenden Steinbruch C. durch die X. AG. Am 18. September 2002 verfügte der Bezirksrat Z. die sofortige Einstellung des Materialabbaus und untersagte gleichzeitig die Materialabführung.

Am 18. Oktober 2002 ersuchte die X. AG, es sei ihr wiedererwägungsweise die Abführung des bereits abgebauten Materials im Umfang von rund 2'000 m³ ab der Parzelle C. zu gestatten. Gegen den ablehnenden Entscheid der Vorinstanz richtet sich die Beschwerde der X. AG.

Erwägungen:

(...)

2. Gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) zieht die Verwaltungsbehörde ihre Verfügung insbesondere auf Begehren einer Partei in Wiedererwägung, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt. Das Wiedererwägungsbegehren ist der Verwaltungsbehörde innert 30 Tagen seit Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich einzureichen (Abs. 3).

a) Der Begriff der Wiedererwägung meint in diesem Zusammenhang grundsätzlich den Widerruf einer unangefochten gebliebenen, formell rechtskräftig gewordenen Verfügung, die sich als ursprünglich fehlerhaft erweist. Ein Anspruch auf Wiedererwägung der fehlerhaften Verfügung begründen insbesondere neue, erhebliche Tatsachen und Beweise im revisionsrechtlichen Sinne, die trotz aller zumutbaren Sorgfalt nicht früher, namentlich nicht in einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden konnten. Ein Wiedererwägungsgesuch in diesem Sinne stellt sich nicht bloss als Rechtsbehelf, sondern vielmehr als ausserordentliches Rechtsmittel gegen eine formell rechtskräftige Verfügung dar. Wurde eine Verfügung mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten, sind Revisionsgründe nicht in einem Wiedererwägungsverfahren, sondern im Revisionsverfahren gemäss Art. 27 ff. VerwGG darzulegen. (VPB 60/1996 Nr. 37 Erw. 1b mit Hinweisen; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, Rz. 830).

Das Wiedererwägungsgesuch verlangt grundsätzlich eine Verlängerung der Abbaubewilligung. Dieser Sachverhalt wurde letztinstanzlich durch das Bundesgericht mit Urteil 1A.90/1999 am 31. August 1999 entschieden, weshalb ein Wiedererwägungsgesuch im Sinne obiger Erwägungen grundsätzlich nicht zulässig ist.

Die Abbaubewilligung Parzelle C. endigte per 31. Dezember 1999, wurde doch dieses Datum als letzter Termin für die Rekultivierung gesetzt. Aus dem Umstand, dass der Bezirk bisher dieser klaren richterlichen Anordnung keine Folge leistete und den weiteren Abtransport von Material bis ins Jahr 2002 zumindest duldete, kann sich der Beschwerdeführer keinerlei Rechte ableiten.

b) Unter dem Begriff der Wiedererwägung wird teilweise auch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sach- oder Rechtslage verstanden. Indessen hat die Anpassung einer Verfügung - sei sie unangefochten geblieben oder in einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren angefochten worden - an eine seit Erlass der Verfügung beziehungsweise seit Ergehen des Rechtsmittelentscheides veränderte Rechtslage keinen Zusammenhang mit der formellen und materiellen Rechtskraft der damaligen Verfügung oder des damaligen Rechtsmittelentscheides, welche sich ja einzig auf die damals bestehende Sach- und Rechtslage beziehen konnten; vielmehr handelt es sich um die Neuregelung eines Rechtsverhältnisses, welche der neu eingetretenen Sachlage Rechnung trägt. Der Anspruch auf die Behandlung eines im Sinne der nachträglichen Anpassung gestellten Wiedererwägungsgesuches leitet die Praxis aus Art. 29 Abs. 1 BV, namentlich in seiner Bedeutung als Rechtsverweigerungsverbot, ab (VPB 60/1996 Nr. 37 Erw. 1b mit Hinweisen). Schwierigkeiten der

Kompetenzabgrenzung stellen sich, wenn die Wiedererwägung oder Revision einer Verfügung verlangt wird, die in einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren angefochten worden ist. Macht der Gesuchsteller dabei Gründe geltend, die den Rechtsmittelentscheid als von Anfang an mit Mängeln behaftet erscheinen lassen sollen - bringt er mit andern Worten Umstände vor, die die Sach- und Rechtslage betreffen, wie sie bereits bei Ergehen des Rechtsmittelentscheides bestanden -, ist sein Gesuch unter dem Titel der Revision gemäss Art. 27 ff. VerwGG zu prüfen und fällt in den Zuständigkeitsbereich der damals als Beschwerdeinstanz zuständigen Behörde. Macht der Gesuchsteller demgegenüber geltend, seit Ergehen des Rechtsmittelentscheides hätten sich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nachträglich geändert, so verlangt er eine Wiedererwägung der Verfügung im letztgenannten Sinne der Anpassung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage; die Zuständigkeit zur Behandlung eines derartigen Wiedererwägungsgesuches liegt bei der zum Erlass der Verfügung zuständigen ersten Instanz (VPB 60/1996 Nr. 37 Erw. 1c mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin macht im Wiedererwägungsgesuch sinngemäss eine neue Rechtslage geltend. Die Parzelle C. sei im zwischenzeitlich rechtskräftigen Abbauplan des Kantons als bester Standort aufgeführt. Der Grosse Rat beschloss am 30. November 1999 eine Ergänzung des kantonalen Richtplanes, welcher die Festlegung von Abbau- und Deponiestandorten zum Gegenstand hatte. Das erstinstanzliche Wiedererwägungsgesuch datiert vom 18. Oktober 2002. Die Grossratsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich und werden anschliessend im amtlichen Publikationsorgan (Appenzeller Volksfreund) mitgeteilt. Der fragliche Grossratsbeschluss wurde am 4. Dezember 1999 amtlich publiziert und ist ab diesem Datum als bekannt vorzusetzen. Die Beschwerdeführerin hat deshalb mit ihrer Eingabe jedenfalls die gesetzliche Frist von 30 Tagen seit Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes im Sinne von Art. 43 Abs. 3 VerwVG verpasst.

Zu bemerken bleibt, dass im erwähnten Grossratsbeschluss die Parzelle C. nicht als Abbaustandort bezeichnet wurde, sondern die angrenzende Liegenschaft D. Damit hat sich an der Rechtslage bezüglich der Parzelle C. zwischenzeitlich nichts geändert, weshalb auf das Wiedererwägungsgesuch selbst dann nicht hätte eingetreten werden können, wenn die Frist zur Einreichung eingehalten worden wäre.

(Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 3/03 vom 30. September 2003)

Verlängerung der Ausnahmegewilligung zum Betrieb einer zonenfremden Anlage (Art. 24 RPG und Art. 63 Abs. 2 BauG)

Auf der Parzelle A., wurde von 1973-1985 Kies abgebaut. Die ursprüngliche Abbaugewilligung wurde mehrmals verlängert. Zur Brechung des Abbaumaterials wurde eine stationäre Sortier- und Brechanlage erstellt. Ab 1983 wurde dort ebenfalls Material aus dem auf Parzelle C. liegenden Steinbruch C. gebrochen und sortiert.

Der X. AG wurde letztmals eine raumplanerische Ausnahmegewilligung für einen bis 30. November 1997 befristeten Kiesumschlagplatz und Brechanlage-Betrieb gegeben. Bis zu diesem Datum sei der Endzustand (Rekultivierung mit Begrünung des Areals) wieder

herzustellen.

Am 27. Juli 1997 stellte die X. AG ein Gesuch um nochmalige Verlängerung der Ausnahmebewilligung bis Ende 2003. Gegen den ablehnenden Entscheid der Vorinstanz richtet sich die Beschwerde der X. AG.

Erwägungen:

(...)

2. Gemäss Art. 63 Abs. 2 Baugesetz (BauG) erfordern alle zonenfremden Bauten ausserhalb der Bauzone eine raumplanerische Bewilligung des Baudepartements im Sinne von Art. 24 und 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG).

Die Baubewilligung kann nach Art. 66 Abs. 1 lit. c BauG mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere einem Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahmebewilligung nur für eine bestimmte Zeitdauer erteilt wird und die Baute entschädigungslos zu entfernen sein wird.

- a) Die Parzelle A. befindet sich in der Landwirtschaftszone. Beim ersuchten Betrieb einer Sortier- und Brechanlage handelt es sich unbestrittenermassen um eine nicht zonenkonforme, bewilligungspflichtige Baute im Sinne des Gesetzes. Auf der Parzelle wird seit 1973 Gestein abgebaut, sortiert und gebrochen. Mit rechtskräftiger Verfügung vom 17. Januar 1994 wurde der Beschwerdeführerin letztmals für den Kiesumschlagplatz und Brechanlage-Betrieb auf der Parzelle A. eine bis 30. November 1997 befristete raumplanerische Ausnahmebewilligung gegeben, mit der Auflage, bis zu diesem Datum den Endzustand wieder herzustellen, d.h. insbesondere die Parzelle zu rekultivieren. Zu bemerken bleibt, dass diese letzte Verlängerung bzw. deren Ablaufdatum in gegenseitiger Absprache mit dem damaligen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin festgelegt wurde.
- b) Die Beschwerde richtet sich demnach nicht gegen eine erstmals erteilte Bewilligung, sondern gegen eine Verlängerung der in der Bewilligung vom 17. Januar 1994 ausgesprochenen Befristung. Das Bundesrecht schreibt nicht vor, dass Fristverlängerungsgesuche stets zu einer neuerlichen Durchführung des ganzen Bewilligungsverfahrens zu führen hätten. Auch eine Höchstzahl der zulässigen Verlängerungen oder der Gesamtdauer der Bewilligung ist nicht vorgeschrieben. Der Sinn der Befristung liegt freilich darin, dass am Ende der Frist der Fall neu überprüft wird. Auch eine mehrfache Erneuerung gibt dem Bewilligungsinhaber grundsätzlich keinen Anspruch auf unveränderte Fortsetzung des Bewilligungsverhältnisses bei Ablauf der Bewilligungsdauer. Je nach den Umständen hat er damit zu rechnen, dass die Bewilligung möglicherweise wegen neuer rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse angepasst oder sogar nicht mehr verlängert wird. Andererseits kann auch der Bewilligungsbehörde nach Ablauf der Frist nicht ein von jeder Interessenabwägung freies Ermessen eingeräumt werden. Sie hat vielmehr zu prüfen, ob auf Seiten des Bewilligungsinhabers ein Interesse oder Vertrauen besteht, welches das öffentliche Interesse an einer Abänderung oder Nichtverlängerung der Bewilligung überwiegt. Eine solche Abklärung braucht aber nicht notwendigerweise in einer vollen Wiederholung des ursprünglichen Verfahrens und einer

gesamthaften Neubeurteilung zu bestehen. Es genügt, wenn geprüft wird, ob sich seit der Erstbewilligung bzw. seit der letzten Verlängerung, bei der die betreffende Frage neu abgeklärt wurde, die Verhältnisse in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht derart verändert haben, dass eine Verweigerung der Bewilligung oder Anpassung der Bedingungen bzw. Auflagen angezeigt wäre. Dabei hat die Bewilligungsbehörde sorgfältig zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; eine routinemässige Verlängerung ohne jeglichen Hinweis darauf, dass Überlegungen in dieser Richtung erfolgten, genügt nicht und entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck einer Befristung von Verwaltungsakten (BGE 112 Ib 133 Erw. 1).

3. Nach Art. 24 RPG können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
 - a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Standortgebundenheit nur dann bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (sog. positive Standortgebundenheit) oder wenn ein Werk wegen seiner Immissionen in Bauzonen ausgeschlossen ist (sog. negative Standortgebundenheit). Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen (BGE 118 Ib 17 Erw. 2b). Generell ist bei der Beurteilung der Voraussetzungen ein strenger Massstab anzulegen (BGE 124 II 252 Erw. 4a).

Das Bundesgericht hat in einigen Entscheiden Bauten, die einem zonenfremden, aber standortgebundenen Betrieb dienen und aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig sind, ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich als standortgebunden anerkannt und dies als "abgeleitete Standortgebundenheit" bezeichnet. Ausschlaggebend und unumgänglich für die Bejahung der abgeleiteten Standortgebundenheit ist ein besonderes, aus dem Hauptbetrieb hergeleitetes betriebswirtschaftliches oder technisches Bedürfnis, diese Bauten am vorgesehenen Ort zu erstellen und zwar in der geplanten Dimension (BGE 124 II 252 Erw. 4c).

- b) Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss die Bestandesgarantie geltend; im Zeitpunkt der Erstellung der Anlage hätte im Kanton noch keine Deponieplanung existiert. Es hätten sich demnach nur neue Anlagen an dieser Planung zu orientieren. Wie oben ausgeführt, wurde der Beschwerdeführerin, im Wissen um die fehlende Zonenkonformität, letztmals im Jahre 1994 eine raumplanerische Ausnahmebewilligung befristet bis 30. November 1997 gegeben. Entsprechend ist die Sachlage im Sinne obiger Rechtsprechung neu zu überprüfen. Aufgrund der Umstände musste die Beschwerdeführerin schon im Verfügungszeitpunkt, dem vom 17. Januar 1994, damit rechnen, dass die Bewilligung nicht mehr verlängert würde. In der fraglichen Verfügung wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine raumplanerische Ausnahmebewilligung an sich nicht gegeben seien. Diverse Inte-

ressen wie jene des Landschafts- und Naturschutzes, der Landwirtschaft und des Gewässerschutzes, des Immissionsschutzes und der öffentlichen Sicherheit stünden dem Bauvorhaben entgegen. Es sei aber mit der Beschwerdeführerin eine Vereinbarung getroffen worden, den Kiesumschlagplatz mit Brechanlagebetrieb bis 30. November 1997 zu belassen. Bis zu diesem Datum sei endgültig der ursprüngliche, landwirtschaftliche Zustand wieder herzustellen. Schon in jenem Verfahren wurde die Verlängerung mit dem Steinbruch C. verknüpft. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin führt in den Schreiben vom 18. Dezember 1992 und 16. Juni 1993 aus, je länger im Steinbruch C. Material abgebaut werden könne, desto länger sei die Beschwerdeführerin auf den Betrieb der Brechanlage in der Parzelle A. angewiesen. Ebenfalls wird schon damals, wie im aktuellen Beschwerdeverfahren, auf die schlechte Wirtschaftslage verwiesen.

Die Beschwerdeführerin macht in diesem Verfahren wiederum geltend, in der Anlage würde Material aus dem Steinbruch C. gelagert und gebrochen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass gemäss Verfügung des Baudepartements diese Parzelle schon bis zum 31. Dezember 1999 durch die Beschwerdeführerin hätte rekultiviert und begrünt werden sollen, unter Androhung der Ersatzvornahme im Säumnisfall. Diese Verfügung wurde letztinstanzlich durch das Bundesgericht mit Entscheid 1A.90/1999 vom 31. August 1999 bestätigt. Ein Wiedererwägungsgesuch, welches im Übrigen gegenüber obiger Verfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltetete, wurde mit heutigem Datum durch das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, mit Urteil V 3/03 abgewiesen. Es bleibt deshalb festzuhalten, dass spätestens seit dem 1. Januar 2000 durch die Beschwerdeführerin kein Material ab dem Steinbruch C. mehr hätte abgeführt werden dürfen.

Aufgrund dieser Aktenlage konnte die Beschwerdeführerin keineswegs darauf vertrauen, eine weitere Betriebsverlängerung zu erhalten. Vielmehr muss sie sich vorhalten lassen, sich nicht an ihre eigenen Abmachungen zu halten, welche Inhalt der Verfügung vom 17. Januar 1994 bildeten. Die Beschwerdeführerin kann sich demnach bezüglich einer Verlängerung der Betriebsbewilligung nicht auf die Bestandesgarantie berufen.

Aus den vorstehenden Gründen ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin seit dem 30. November 1997 nicht mehr im Besitze einer Bewilligung ist, auf der Parzelle A. eine Kiesdeponie, Sortier- und Brechanlage zu betreiben. Einem Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Verlängerung einer Betriebsbewilligung kommt keine aufschiebende Wirkung in dem Sinne zu, als dass die Kiesdeponie, Sortier- und Brechanlage bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides hätte weiter betrieben werden können (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, N 1799 f.).

- c) Die Vorinstanz führt insbesondere aus, die positive Standortgebundenheit sei nicht mehr gegeben. Die Beschwerdeführerin entnehme an Ort und Stelle kein Kies mehr, sondern lagere und breche nur noch Material, welches zugeführt worden sei bzw. zugeführt werden müsse. Ebenfalls bestehe jedenfalls im heutigen Zeitpunkt aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen keine Zusammengehörigkeit mit der Reststoffdeponie B. auf der benachbarten Parzelle mehr. Die Betriebsbewilligung für die Deponie B. sei nämlich am 30. April 1999 abge-

laufen.

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, auf der Parzelle noch über ein vorhandenes Lager von ca. 10'000m³ zu verfügen. Inwieweit sie sich daraus Rechte ableiten will, ist nicht nachvollziehbar, wusste sie doch spätestens im Jahre 1994 vom Ablauf der Betriebsbewilligung per 30. November 1997. Aus den Akten ergibt sich zudem, dass schon diese letzte Bewilligung weniger auf rechtlichen Grundlagen als vielmehr auf reinem behördlichen Entgegenkommen gegenüber der Beschwerdeführerin beruhte. Die Beschwerdeführerin musste deshalb offensichtlich schon in einem früheren Zeitpunkt vom bevorstehenden Ablauf der Betriebsbewilligung wissen. Ebenfalls aus dem vorgängigen Verfahren ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin nach 1993 ausschliesslich Material ab dem Steinbruch C. auf der Parzelle A. verarbeitete, wurde doch die damalige Verlängerung mit dieser Begründung verlangt. Hat jedoch die Beschwerdeführerin im Wissen um eine zeitlich beschränkte Nutzbarkeit derselben überhöhte Vorräte angelegt, kann sie sich nicht zur Begründung eines Verlängerungsgesuchs auf das Bestehen eben dieser Vorräte berufen. Insbesondere berief sich die Beschwerdeführerin schon im früheren Verfahren auf Absatzprobleme zufolge Rezession.

Zusammenfassend ist daher weder eine positive noch eine abgeleitete Standortgebundenheit gegeben.

- d) Zu untersuchen bleibt, ob der Betrieb einer Sortier- und Brechanlage in einer Bauzone überhaupt sinnvoll betrieben werden könnte. Es ist dies die Frage nach der negativen Standortgebundenheit. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die negative Standortgebundenheit nur sehr zurückhaltend angenommen werden, etwa wenn ein Werk wegen seiner Immissionen in Bauzonen ausgeschlossen ist (BGE 115 Ib 295 Erw. 3c). Ob ein Bauvorhaben in einer Bauzone verwirklicht werden kann, entscheidet sich nach regionalen Gesichtspunkten. Die Frage der Standortgebundenheit kann sich erst stellen, wenn für ein Bauvorhaben in der Region keine geeignete Nutzungszone zur Verfügung steht (BGE 118 Ib 17 Erw. 2d).

Vom Beschwerdeführer wird zu Recht nicht bestritten, dass das Bauvorhaben in einer Industriezone realisiert werden könnte. Im Zeitpunkt des Ablaufs der Betriebsbewilligung des Beschwerdeführers im November 1997 waren noch nahe gelegene Flächen in der Industriezonen unverbaut und zu verkaufen, ohne das dies die Beschwerdeführerin nutzte. Unbestritten ist, dass in der Region immer noch unverbauten Industriezonen vorhanden sind, nämlich in X., ca. 7,5 km vom jetzigen Standort entfernt. Sämtliches Material muss schon heute der Sortier- und Brechanlage zugeführt werden. Die Distanz zur nächsten geeigneten Nutzungszone scheint unter diesem Gesichtspunkt zumutbar, weshalb auch die negative Standortgebundenheit zu verneinen ist.

Nicht zu prüfen ist vorliegend, ob als Standort für die fragliche Sortier- und Brechanlage auch eine durch den Kanton ausgeschiedene Abbau- oder Deponiezone unter raumplanerischen Aspekten bewilligt werden könnte.

- e) Die Voraussetzungen der Standortgebundenheit und des Fehlens entgegenstehender öffentlicher Interessen müssen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kumulativ erfüllt sein (BGE 124 II 252 Erw. 4). Ist keine Standortge-

bundenheit gegeben, erübrigt sich demnach eine Interessensabwägung im Sinne von Art. 24 lit. b RPG, wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat. Die Beschwerde ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

(Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 2/03 vom 30. September 2003)

Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 18 IVöB)

Der Bezirksrat D. verfügte im Rahmen eines öffentlichen Bauprojektes die Arbeitsvergabe der sanitären Installationen an die ARGE Z. Gegen diese Verfügung richtet sich die Beschwerde der Mitkonkurrentin A. GmbH.

Erwägungen:

1. (...) Das Rechtsmittelverfahren gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) findet auf dieses Verfahren sinngemäss Anwendung (Art. 5 Abs. 2 GöB). Im Übrigen ist grundsätzlich das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) anwendbar (Art. 5 Abs. 3 GöB).
2. Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 18 Abs. 1 IVöB die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.
 - a) Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss die Aufhebung der Verfügung betreffend Zuschlag der Arbeiten an die ARGE Z. Die Arbeiten seien durch das Gericht an die Beschwerdeführerin zu vergeben, eventualiter sei die Sache zum Erlass einer neuen Vergabeverfügung an die beschwerdebeklagte Vorinstanz zurückzuweisen (Ziffer 1 und 2 der Beschwerdeschrift).
 - b) Mit Präsidialverfügung wurde obiger Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen, also Ziffer 3 der Anträge der Beschwerdeführerin abgewiesen. Aus den nachträglich einverlangten Akten ergibt sich, dass die beschwerdebeklagte Vorinstanz zwischenzeitlich den Vertrag betreffend BKP 25, Sanitäranlagen, mit der ARGE Z. abgeschlossen hat.
 - c) Eine Aufhebung der Vergabeverfügung, bzw. eine Neuverfügung durch das Gericht oder eine Rückweisung ist gemäss Art. 18 Abs. 1 IVöB nur solange möglich, als der angefochtene Vertrag noch nicht abgeschlossen ist. Ist hingegen, wie vorliegend, der Vertrag bereits abgeschlossen, ist dies ‚e contrario‘ nicht mehr möglich. Damit ist das Rechtsschutzinteresse bezüglich der Anträge betreffend Aufhebung der Verfügung, gerichtliche Neuverfügung oder Rückweisung an die Vorinstanz dahingefallen, weshalb auf die Ziffern 1 und 2 der Beschwerdeschrift nicht mehr eingetreten werden kann (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, VRP, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 28 N 11).
3. Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 18 Abs. 2 IVöB fest, dass

die Verfügung rechtswidrig ist.

- a) Nach Art. 5 Abs. 2 GöB sind die Bestimmungen des IVöB nicht direkt, sondern nur sinngemäss anwendbar. Die Feststellungsverfügung ist gemäss der Praxis subsidiärer Natur, sofern das schutzwürdige Interesse ebensogut mit einer Leistungsverfügung gewahrt werden kann (Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 1998, N 207).
- b) Der Auftraggeber haftet dem Anbieter für den Schaden, den er durch eine rechtswidrige Verfügung verursacht hat. Die Haftung ist auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erwachsen sind (Art. 4 GöB). Mit dem Rechtsbegehren unter Ziffer 4 der Beschwerdeschrift, nämlich um Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge, ist schon die gesamte mögliche Haftung des Auftraggebers nach kantonalem Recht abgegolten. Es besteht deshalb, zusätzlich zu dieser durch das kantonale Recht stark eingeschränkten Leistungsklage, kein schutzwürdiges Interesse an einer Feststellungsklage im Sinne von Art. 18 Abs. 2 IVöB, weshalb diese Bestimmung in den Verfahren nach GöB keine selbständige Bedeutung hat.

(Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 11/03 vom 30. September 2003)

Wiederaufnahme der Beratungen

zu den Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und des Feuerschutzgesetzes

1. Ausgangslage

Der Landsgemeinde vom 25. April 2004 sind u.a. der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge und der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes vorgelegt worden.

Matthias Hospenthal, Oberegg, hat zum neuen Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge Stellung bezogen und dabei insbesondere geltend gemacht, aufgrund dieser Bestimmung könne ab dem 35. Altersjahr nur noch in Ausnahmefällen ein Studium auf Staatskosten begonnen werden. In den Erläuterungen werde diese Bestimmung damit begründet, dass man damit ein Zweitstudium zulasten des Staates verunmöglichen wolle. Mit der "schwammigen" Ausnahmeregelung in Art. 12 Abs. 3 komme zum Ausdruck, dass mit der neuen Bestimmung die Zahl der Studenten möglichst gering gehalten werden solle.

Solche Bestimmungen seien nach seiner Meinung sehr fraglich und zu sehr auf Sparsamkeit bedacht. Zudem stelle sich die Frage, ob die Standeskommission die richtige Instanz für die Prüfung der Übernahme der Kosten in Ausnahmefällen sei.

Er beantrage daher, die Vorlage zur Überarbeitung des Art. 12 an den Grossen Rat zurückzuweisen.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, wandte sich gegen die Neuformulierung der Abs. 1 und 3 des Feuerschutzgesetzes und machte insbesondere geltend, mit der Änderung des Art. 14 Abs. 1 FSG sei eine einseitige Umverteilung der Ersatzabgaben zulasten der Alleinstehenden geplant. Er erachte es als unsozial, wenn die Kosten der Änderung nur die kleinen und mittleren Einkommen bezahlen müssten. Mit dem neuen Art. 14 Abs. 3 werde eine spezielle Kategorie Bürger geschaffen, da bei diesen nicht wie bei allen anderen die Ersatztaxe gestützt auf das steuerbare Einkommen berechnet werde, sondern nur die festgesetzte Minimalabgabe in Rechnung gestellt werde. Mit dieser Privilegierung einzelner Bürger werde das Gleichheitsprinzip verletzt und sei so nicht tragbar.

Er beantrage daher, die Revision des Feuerschutzgesetzes zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, liess der Gemeindeführer bei beiden Vorlagen darüber abstimmen, ohne auf die Rückweisungsanträge näher einzugehen, wobei beiden Vorlagen mit recht zahlreichen Gegenstimmen zugestimmt wurde.

2. Beurteilung durch die Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat bereits am Sonntag gegenüber den Medien darauf hingewiesen, das Abstimmungsprozedere sei nicht richtig gewesen, da er klarerweise vorgängig über die Rückweisungsanträge hätte abstimmen lassen müssen. Er beantragte, der Standeskommission an der Sitzung vom 27. April 2004, dem Grossen Rat die Frage der Altersbeschränkung (Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge) und der Maximaltaxe bzw. der Regelung des Art. 14 Abs. 3 FSG nochmals vorzulegen. Dabei soll der Grosse Rat entscheiden, ob er auf diese Fragen zurückkommen wolle oder nicht.

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass aufgrund der Bundesgerichtspraxis beide Abstimmungen rechtsgültig sind, da eine so genannte Stimmrechtsbeschwerde nur hätte erhoben werden können, wenn während der entsprechenden Versammlung gegen einen Verfahrensfehler protestiert worden wäre. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft getreten ist, während über das Inkrafttreten des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge der Grosse Rat entscheidet.

3. Überlegungen zur Wiederaufnahme der Beratungen

Sollte es der Grosse Rat als richtig erachten, auf die beiden Vorlagen zurückzukommen, müssten die angefochtenen Bestimmungen der Landsgemeinde in abgeänderter Form vorgelegt werden. Die Standeskommission würde aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Grossen Rates entweder auf die Grossrats-Session vom 25. Oktober oder 22. November 2004 eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Dabei wäre der Standeskommission gedient, wenn bei einem entsprechenden Rückkommensbeschluss des Grossen Rates darüber diskutiert würde, in welche Richtung die vorzulegenden Unterlagen ausgestaltet werden sollen. Es ist dabei von folgenden Begebenheiten und Überlegungen auszugehen:

3.1. Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Art. 12

In Art. 12 Abs. 1 ist der Grundsatz statuiert, dass der Kanton die Schulgelder, welche er aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsein-

richtung eines Kantonseinwohners zu bezahlen hat, in der Regel zu leisten hat. Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten 35. Altersjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, haben nach Art. 12 Abs. 2 dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten. Die Standeskommission kann aufgrund von Abs. 3 in begründeten Fällen auf die Rückerstattung des Schulgeldes ganz oder teilweise verzichten.

Der Entwurf der Standeskommission zur ersten Lesung sah im Art. 12 Abs. 2 das 40. Altersjahr vor. Der Grosse Rat hat sich mit dem neuen Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge eingehend auseinandergesetzt und es als richtig erachtet, die in Art. 12 Abs. 2 angeführte Altersgrenze sei auf das 35. Altersjahr herabzusetzen, es sei jedoch in einem neuen Abs. 3 eine Härtefallklausel aufzunehmen.

Sowohl die Altersgrenze als auch die Härtefallklausel sind an der Landsgemeinde vom 25. April 2004 von Matthias Hospenthal in Frage gestellt worden. Zur Diskussion stehen deshalb einerseits die Altersgrenze und andererseits die Härtefallklausel. Es kann daher über folgende Varianten diskutiert werden: auf eine Altersgrenze generell zu verzichten, die Altersgrenze zu erhöhen, die Härtefallklausel präziser zu fassen oder den Art. 12, wie er von der Landsgemeinde angenommen wurde, zu belassen.

Die Standeskommission ersucht, den Grossen Rat, die Diskussion hiezu aufzunehmen und darüber zu entscheiden, ob der Landsgemeinde 2005 eine Revision des Art. 12 vorgeschlagen werden soll und in welche Richtung sich eine abgeänderte Gesetzesbestimmung bewegen sollte.

3.2. Feuerschutzgesetz

Art. 14 Abs. 1

Gemäss dem geänderten Art. 14 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes entrichten gemeinsam besteuerte Ehepaare den anderthalbfachen Betrag, der nach dem halbierten Familieneinkommen berechneten Abgaben für Einzelpersonen.

Diese Bestimmung ist im Rahmen der Beratungen des Grossen Rates mit der Begründung bekämpft worden, die vorgeschlagene Revision gehe zulasten der nicht verheirateten Personen und der Personen mit tiefen Einkommen. Andererseits wurde es als richtig erachtet, dass Konkubinatspaare gegenüber Ehepaaren nicht benachteiligt werden sollten.

Um den gerügten Mangel zu beheben wäre es möglich, die Maximaltaxe in Art. 13 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes z.B. von Fr. 400.-- auf Fr. 500.-- zu erhöhen oder die Maximaltaxe in Relation zum Beitragssatz zu setzen.

Die Standeskommission ersucht den Grossen Rat, diesen Punkt im vorgegebenen Sinne zu diskutieren und beim Beschluss einer Änderung anzuzeigen, in welche Richtung diese erfolgen sollte.

Art. 14 Abs. 3

Grossrat Albert Koller hat sich in seinem Votum an der Landsgemeinde vom 25. April 2004 auch gegen den Art. 14 Abs. 3 des Feuerschutzes gewandt und geltend gemacht, mit dem Art. 14 Abs. 3 werde eine spezielle Kategorie Bürger geschaffen, da diesen nur die festgesetzte Minimalabgabe in Rechnung gestellt werde.

Dazu ist festzuhalten, dass bereits der bisher geltende Art. 14 Abs. 3 des Feuerschutzgesetzes eine besondere Behandlung von Partnern von aktivdienstleistenden Feuerwehrleuten beinhaltete, indem festgelegt war, dass in dem Fall, in dem ein Ehepartner aktiven Dienst leistet, der andere die Hälfte der Abgabe für Einzelpersonen zu entrichten hat.

Die Standeskommission empfiehlt dem Grossen Rat, auf diese Bestimmung nicht zurückzukommen, da dieser Artikel bewusst die aktivdienstleistenden Feuerwehrleute bzw. deren Ehepartner besser stellen will, um die heute teilweise schwierige Rekrutierung von Aktivfeuerwehrdienstleistenden nicht noch mehr zu belasten.

Weitere Überlegungen

Grossrat Albert Koller hat im Nachgang zur Landsgemeinde im Weiteren geltend gemacht, bei einer allfälligen Revision des Feuerschutzgesetzes sollte, die Gleichbehandlung aller Gebäude in Bezug auf die Löschkostenbeiträge ebenfalls überlegt werden. Es könnte sich sogar aufdrängen, den Einnahmen-/Ausgabenmechanismus als solchen zu überprüfen.

Der Standeskommission erscheint es nicht notwendig, den Einnahmen-/Ausgabenmechanismus zu ändern, denn es käme diesbezüglich wohl nur der Verzicht auf Feuerwehrersatztaxen zulasten der allgemeinen Bezirksrechnung in Frage. Sie erachtet auch die Gleichbehandlung aller Gebäude in Bezug auf die Löschkostenbeiträge gerechtfertigt, da der Einsatz von Feuerwehren bei jedem Brand unabhängig des Versicherungswertes des Gebäudes gewährleistet sein muss. Zudem haben die Feuerwehren nicht nur bei Bränden, sondern auch bei Elementarschadenfällen Hilfe zu leisten.

4. Anträge

Die Standeskommission stellt dem Grossen Rat aufgrund dieser Ausführungen den Antrag, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen und entsprechende Beschlüsse zu fassen:

1. Diskussion und Entscheid darüber, ob auf Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge zurückgekommen und in welche Richtung eine Änderung ausgestaltet werden solle.
2. Diskussion und Entscheid darüber, ob auf Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 des Feuerschutzgesetzes zurückgekommen und in welche Richtung eine Änderung ausgestaltet werden soll.

Appenzell, 25. Mai 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Schulverordnung (SchV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 71 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I. Öffentliche Schulen

Art. 1

Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Schulgemeinden
Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921 umschrieben sind:

- Appenzell
- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Kau
- Meistersrüte
- Oberegg
- Schlatt
- Schwende
- Steinegg.

Art. 2

¹Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich mit jährlichen Beiträgen an den Kosten, welche der Schulgemeinde Appenzell aus der Führung der Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen sowie der Real- und Sekundarschule nach Kostenbeteiligung
Abzug der Grundbeiträge gemäss Art. 26 dieser Verordnung entstehen.

²Die massgebenden Kosten setzen sich zusammen aus den Betriebskosten- und den Mietanteilen und werden für die Vorschulklassen, die Einführungsklassen, die Kleinklassen, die Realschule und die Sekundarschule separat ermittelt.

³Die Schulgemeinden werden nur für jene Klassen kostenpflichtig, in welche sie Schüler entsandt haben. Ihre Kostenpflicht entspricht dem Anteil ihrer Schüler an

der Gesamtheit der Schüler der entsprechenden Klassen oder zur Entlastung von finanzschwachen Schulgemeinden einer Jahrespauschale.

⁴Die von einer Schulgemeinde des inneren Landesteils der Schulgemeinde Appenzell zu leistenden Beiträge werden von der Landesschulkommission jährlich auf Antrag der beteiligten Schulgemeinden festgelegt.

Art. 3

Fakultative zehnte Klassen

¹Der Kanton sorgt für den freien Zugang der Schüler zu fakultativen zehnten Klassen im Sinne von Art. 11 SchG.

²Zu diesem Zwecke kann der Kanton mit ausserkantonalen Institutionen sachdienliche Vereinbarungen abschliessen; er übernimmt ganz oder teilweise die von den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragenden Schulgelder. Die Standeskommission regelt die Kostenbeteiligung des Kantons.

II. Rechtsstellung der Schüler

Art. 4

Kindergarten- und Schuleintritt, Stichtag

¹Kinder, die vor dem 1. April das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauf folgenden Jahr schulpflichtig.

²Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen dieser Verordnung.

Art. 5

Kindergarten- und Schuleintritt, Ausnahmen

¹Der Schulrat kann kindergarten- oder schulpflichtige Kinder mit mangelnder Kindergarten- oder Schulreife oder gesundheitlichen Störungen auf Antrag der Eltern zurückstellen. Die Eltern lassen sich durch die Lehrkräfte beraten. Eltern und Lehrkräfte können die Schuldienste beiziehen.

²Im ersten Semester des ersten Kindergarten-, bzw. Schuljahres kann die Rückstellung auch durch die Lehrkraft beantragt werden.

³Der Schulrat kann Kinder, die das 6. Altersjahr im Laufe des Kalenderjahres nach dem Stichtag vollenden, auf Gesuch der Eltern in die erste Primarklasse aufnehmen, sofern die Schulreife glaubhaft gemacht wird.

Art. 6

Disziplinar-massnahmen der Lehrkräfte

¹Die Lehrkraft kann als Disziplinar-massnahmen verfügen:

- a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
- b) Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung;
- c) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann im Zeugnis angemerkt werden.

- d) Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
- e) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
- f) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.

²Ergreift die Lehrkraft eine Disziplinar massnahme nach lit. d - f dieses Artikels, erstattet sie dem Schulrat und den Eltern schriftlich Meldung.

³Ein Ausschluss nach lit. d - f dieses Artikels ist durch sinnvolle Beschäftigungsmassnahmen zu begleiten.

Art. 7

¹Der Schulrat kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird;
- b) Ausschluss von einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung;
- c) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen;
- d) Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- e) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde.

Disziplinar massnahmen des Schulrates

²Er muss einen Ausschluss gemäss Art. 1 lit. b und c dieses Artikels mit sinnvollen Beschäftigungsmassnahmen begleiten.

Art. 8

¹Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung (Art. 6 Abs. 1 lit. b), Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert (Art. 6 Abs. 1 lit. d), und Ausschluss vom Unterricht (Art. 6 Abs. 1 lit. e) werden mündlich angeordnet.

Form der Eröffnung von Disziplinar massnahmen

²Bei längerer Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit sowie Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung oder vom Unterricht werden die Eltern benachrichtigt.

³Eine Disziplinar massnahme nach Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 7 wird den Eltern durch Verfügung eröffnet.

III. Rechtsstellung der Lehrkräfte

Art. 9

¹Für die Anstellung von Lehrkräften an Privatschulen gelten die gleichen Anstellungsvoraussetzungen wie für die Anstellung von Lehrern an öffentlichen Schulen. Im Übrigen regeln die Privatschulen das Arbeitsverhältnis mit den Lehrkräften im Rahmen des Obligationenrechtes.

Lehrkräfte an Privatschulen und Privatunterricht

²Wer Privatunterricht anstelle der öffentlichen Schulen erteilt, muss die Anstellungsvoraussetzungen von Art. 32 SchG erfüllen.

Art. 10

Altersentlastung ¹Der Schulrat kann Lehrkräften mit erfülltem 60. Altersjahr eine Entlastung um höchstens drei Lektionen pro Woche ohne Herabsetzung der Besoldung gewähren.

²Die Altersentlastung darf nicht durch Zusatzstunden ausgeglichen werden.

Art. 11

Ferienanspruch der Lehrkräfte Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Standeskommission festgelegt.

IV. Schulbetrieb

Art. 12

Klassengrösse ¹Die Schülerzahl einer Klasse beträgt auf Dauer:

- a) im Kindergarten, in der Primarschule, in der Realschule sowie in der Sekundarschule mindestens 12 und höchstens 25 Schüler;
- b) in Mehrklassenschulen mindestens 11 und höchstens 22 Schüler;
- c) im Hauswirtschaftsunterricht höchstens 14 Schüler;
- d) im Werkunterricht (textil/nichttextil) höchstens 14 Schüler;
- e) in der Kleinklassenschule höchstens 14 Schüler.

²Über Einzelheiten und Ausnahmen entscheidet die Landesschulkommission.

Art. 13

Schülertransport und -verpflegung ¹Als unzumutbar gelten:

- a) für Kindergartenschüler sowie für Schüler der 1. und 2. Primarklasse direkte Schulwege von über 30 Gehminuten, für übrige Schüler direkte Schulwege von über 45 Gehminuten;
- b) für Kindergartenschüler und Primarschüler längere Wegstrecken durch Waldgebiete, wenn diese nicht in Gruppen von wenigstens drei Kindern gemeinsam begangen werden können.

²Falls Schulwege aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden können, leitet der Schulrat entsprechende Massnahmen ein.

³Für Schüler, die den ganzen Tag Unterricht haben und die Anspruch auf einen Transport hätten, kann die Schulgemeinde anstelle des Mittagstransportes eine Mittagsverpflegung anbieten, wenn dies kostengünstiger ist.

V. Subventionierung der bauliche Aufwendungen

Art. 14

¹Bewegliche Teile der Ausstattung einer Baute oder Anlage werden nur gemäss Art. 57 Abs. 2 SchG subventioniert. Beitragsberechtigte Baukosten

²Werden bestehende Schulbauten und -anlagen oder Teile davon infolge der neuen Aufwendungen dauernd anderen Zwecken zugeführt, so ist ihr Zeitwert von den Baukosten abzuziehen.

³Die für die Subventionierung zuständige Behörde legt den subventionsberechtigten Anteil wertvermehrender Umbauten oder nicht ausschliesslich schulischen Zwecken dienenden Neubauten und Anlagen fest.

Art. 15

Zuständig für die Zusicherung des Kantonsbeitrages sind:

Zuständigkeit

- a) bis zu Fr. 125'000.— die Landesschulkommission;
- b) über Fr. 125'000.— bis zu Fr. 250'000.— die Standeskommission;
- c) über Fr. 250'000.— der Grosse Rat.

Art. 16

¹Grundlage für die Berechnung der Bausubvention ist die Steuerkraft pro Einwohner der Schulgemeinde. Subventionsansätze

²Die Steuerkraft pro Einwohner im Sinne dieser Verordnung ergibt sich aus der Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen (Steuer-Soll), umgerechnet auf 100 Steuerpunkte dividiert durch die Einwohnerzahl der Schulgemeinde. Für die Berechnung der Steuerkraft werden die Daten des um zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahres verwendet. Der jeweilige Stichtag ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache. Massgebend für die Einwohnerzahl ist der 31. Dezember vor der Subventionsgutsprache.

³Der Bausubventionssatz richtet sich nach den Ansätzen, wie sie im Anhang aufgeführt sind.

⁴Sofern verschiedene Schulgemeinden an einem Bauvorhaben beteiligt oder interessiert sind, kann die für die Subventionierung zuständige Behörde andere Prozentsätze festlegen.

Art. 17

¹Die Beitragsgesuche sind mit ausführungsfähigen Plänen, Kostenberechnungen und Baubeschrieb an das Erziehungsdepartement zu richten. Beitragsgesuch

²Nachträgliche Projektänderungen, die nicht reine Detailsausführungen betreffen, sind der Subventionsbehörde zu melden. Bei Kostenüberschreitungen ist rechtzeitig eine neue Beitragszusicherung einzuholen.

Art. 18

Prüfung der Beitragsgesuche Die Landesschulkommission prüft die Beitragsgesuche und leitet sie, sofern sie für den Entscheid nicht zuständig ist, mit ihrem Antrag an die Standeskommission weiter.

Art. 19

Beitragszusicherung ¹Vor der Beitragszusicherung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die Landesschulkommission kann den vorzeitigen Baubeginn bewilligen.

²Verstreicht zwischen der Beitragszusicherung und dem Baubeginn mehr als ein Jahr, so kann die entsprechende Behörde auf ihren Beitragsbeschluss zurückkommen und ihn allfällig veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 20

Auszahlung ¹Schlussabrechnung und Baubericht sind dem Erziehungsdepartement zu übermitteln. Dieses prüft die Schlussabrechnung, errechnet die definitive Beitragssumme und erteilt den Auszahlungsauftrag.

²Über Teilzahlungen entscheidet die für die Subventionierung zuständige Behörde.

Art. 21

Ausserkantonale Schulanlagen Über Beiträge an ausserkantonale Schulanlagen im Sinne von Art. 61 SchG entscheiden auf Antrag der Landesschulkommission die Standeskommission bzw. der Grosse Rat. Die Schulgemeinden können zu angemessenen Beiträgen verpflichtet werden.

Art. 22

Abschreibung Auslagen, die mehr als 15 % der Steuereinnahmen des Vorjahres ausmachen, sind in der Regel der Investitionsrechnung zu belasten. Die jährlichen Abschreibungsquoten betragen $\frac{1}{12}$ der Investitionskosten.

VI. Übrige Beiträge

Art. 23

Getrennte Rechnungsführung Bestehen in einer Schulgemeinde nebst dem Kindergarten und der Primarschule noch andere Schultypen, ist dafür getrennt Rechnung zu führen.

Art. 24

Besuch ausserkantonaler öffentlicher Schulen ¹Für den Besuch einer ausserkantonalen öffentlichen Schule während der allgemeinen Schulpflicht kann die Landesschulkommission in besonders begründeten Fällen und nach Anhören der Schulgemeinde des Wohnsitzes des Schülers die Schulgemeinde zur ganzen oder teilweisen Übernahme des Schulgeldes verpflichten.

²Die Landesschulkommission kann die Schulgeldzahlung mit Beiträgen unterstützen.

Art. 25

Die Landesschulkommission kann Klassen- und Schülerbeiträge nach Art. 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 7. Oktober 2002 (FAV) streichen, wenn die Schulgemeinde auf Dauer (mehr als zwei Jahre) die Mindestklassengrösse nach Art. 12 dieser Verordnung unterschreitet.

Klassen- und
Schülerbeiträge

Art. 26

An die gesamten Kosten der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen (einschliesslich Mietkosten für die Schulräume) entrichtet der Kanton einen Grundbeitrag von 20 %.

Beiträge an
Kleinklassen,
Real- und Se-
kundarschulen

Art. 27

Die Standeskommission kann Schulgemeinden in ausserordentlichen Fällen zusätzliche Beiträge zu Lasten der Grundstückgewinnsteuer zusprechen. Diese können an Bedingungen (Rationalisierung usw.) geknüpft werden.

Ausserordentli-
che Beiträge

VII. Behörden

Art. 28

¹Der Schulrat ist verpflichtet, nebst den in Gesetz und Verordnung genannten Meldungen, dem Erziehungsdepartement zuhanden der Landesschulkommission wie folgt Bericht zu erstatten:

Schulrat

- a) innert 10 Tagen über die Beschlüsse und Wahlen der Schulgemeinde;
- b) über die Jahresrechnung der Schulgemeinde bis 30. April;
- c) über die Anstellung von Stellvertretern;
- d) über die Verfügung von Disziplinar massnahmen.

²Der Schulrat sorgt dafür, dass die ihm unterstellten Schulklassen jährlich wenigstens einmal durch Mitglieder des Schulrates oder besonderer Kommissionen (Art. 65 Abs. 4 SchG) besucht werden.

³Delegiert der Schulrat Aufgaben an besondere Kommissionen (Art. 65 Abs. 4 SchG), hat er deren Zusammensetzung, Pflichten und Zuständigkeiten in einem Schulreglement festzulegen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Landesschulkommission.

⁴Der Schulrat kann vor Entscheidungen die Schuldienste beiziehen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Schulgesetz vom 25. April 2004 am 1. August 2004 in Kraft.

²Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben. Insbesondere:

- Verordnung zum Schulgesetz vom 19. November 1984 (GS 433);
- Art. 11 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (FAV) vom 7. Oktober 2002 (GS 603).

³Der Art. 4 dieser Verordnung wird in einer zeitlichen Staffelung eingeführt; der Stichtag für den Beginn der Kindergarten- bzw. der Schulpflicht wird festgesetzt:

- a) für das Schuljahr 2005/2006 auf den 1. Februar
- b) für das Schuljahr 2006/2007 auf den 1. März
- c) für das Schuljahr 2007/2008 auf den 1. April.

Die Landesschulkommission kann aus wichtigen Gründen Abweichungen von dieser Staffelung beschliessen.

⁴Die Abs. 2 und 3 dieses Artikels werden nach deren Vollzug durch die Ständekommission aufgehoben.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Anhang zu Art. 16 Abs. 3

Errechneter Kriteriensatz	Subventionssatz in Prozenten
150	0
146-149	1
142-145	2
138-141	3
134-137	4
130-133	5
128-129	6
126-127	7
124-125	8
122-123	9
120-121	10
118-119	11
116-117	12
114-115	13
112-113	14
110-111	15
109	16
108	17
107	18
106	19
105	20
104	21
103	23
102	25
101	27
100	29
99	31
98	34
97	37
96	40
95	43
94	46
93	48
92	49
91	50
90	51
89	52
88	53
87	54
86	55
85	56
84	57
83	58
82	59
ab 81	60

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Schulverordnung (SchV)

1. Ausgangslage

Der Landsgemeinde vom 25. April 2004 wird das neue Schulgesetz (SchG) unterbreitet. Gemäss Art. 71 Abs. 2 SchG erlässt der Grosse Rat die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll dieser Gesetzesauftrag erfüllt werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. Öffentliche Schulen

Art. 1 Schulgemeinden

Mit der Aufzählung der Schulgemeinden und dem Verweis auf den Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden in Art. 1 SchV wird der Auftrag in Art. 3 Abs. 2 SchG erfüllt, wonach die Grenzen der Schulgemeinden vom Grossen Rat festgelegt werden.

Art. 2 Kostenbeteiligung

Die Schulgemeinde Appenzell führt von Gesetzes wegen die zentralörtlichen Schulen für alle Schulgemeinden des inneren Landesteils, die ihrerseits gemäss Art. 4 Abs. 2 SchG an die entsprechenden Aufwände der Schulgemeinde Appenzell beizutragen haben.

Die Grundsätze der Kostenbeteiligung sind gemäss Art. 4 Abs. 3 SchG durch den Grossen Rat festzulegen.

Der Art. 2 Abs. 1 SchV wiederholt den Kostenbeteiligungsgrundsatz von Art. 4 Abs. 2 SchG, um zu präzisieren, dass die Landschulgemeinden auch an die Kosten der Vorschul- und Einführungsklassen beizutragen haben. Vorschul- und Einführungsklassen gehören zwar nicht zu den zentralörtlichen Schulen des Art. 4 SchG, die im inneren Landesteil nur von der

Schulgemeinde Appenzell geführt werden können, die übrigen Schulgemeinden bleiben frei, solche Schulen selbst zu führen. Schicken sie aber Schüler in solche Klassen der Schulgemeinde Appenzell, so entsteht eine Kostenbeteiligungspflicht nach Massgabe dieses Artikels.

Der Art. 2 Abs. 2 SchV nennt als massgebende Kostenbestandteile die Anteile an den Betriebskosten und einen Mietanteil. Bei den Betriebskosten fallen insbesondere die Personal-, Material- und Unterhaltskosten in Betracht. Dem Mietanteil ist der Gebäudeversicherungswert jener Räumlichkeiten zugrunde zu legen, die von den gemeinsam zu finanzierenden Klassen belegt werden. Ausserdem ist eine angemessene Abgeltung des Standortvorteils der Schulgemeinde Appenzell angebracht. Es versteht sich von selbst, dass diese Berechnung für die verschiedenen Schultypen separat durchgeführt wird.

Der Art. 2 Abs. 3 SchV bringt zum Ausdruck, dass es einer Schulgemeinde nicht zuzumuten ist, für einen Schultyp mittragen zu müssen, in dem sie keine Schüler entsandt hat. Ausserdem wird klargestellt, dass die Beiträge der Schulgemeinden in der Regel Kopfbeiträge sind. Zur Entlastung von finanzschwachen Schulgemeinden sollen aber auch Jahrespauschalen festgelegt werden können, wozu der Schulrat Appenzell sein grundsätzliches Einverständnis signalisiert hat.

Der Art. 2 Abs. 4 SchV legt in Vollziehung von Art. 4 Abs. 3 SchG fest, dass die Beiträge der Schulgemeinden in jedem Fall von der Landesschulkommission festgesetzt werden.

Art. 3 Fakultative zehnte Klassen

Gemäss Art. 4 Abs. 4 SchG entscheidet der Grosse Rat über eine allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf geht in Art. 3 Abs. 1 SchV davon aus, dass im Kanton keine solchen Klassen angeboten werden, weder vom Kanton noch von einer Schulgemeinde. Vielmehr soll der Kanton den freien Zugang zu solchen Klassen ausser Kantons öffnen.

Hinsichtlich der Finanzierung basiert der Art. 3 Abs. 2 SchV auf der Eigenverantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge, lässt aber die Möglichkeit offen, dass sich der Kanton an diesen Schulgeldkosten beteiligt. Er kann nach diesem Wortlaut eine Objekt- oder eine Subjektfinanzierung vorsehen und dabei die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Die Regelung im Einzelnen soll der Standeskommission überlassen werden.

II. Rechtsstellung der Schüler

Art. 4 Kindergarten- und Schuleintritt, Stichtag

Der Art. 17 Abs. 1 SchG geht vom Stichtag 1. Juli aus, überlässt aber dem Grossen Rat die Kompetenz, den Stichtag unter Ausnützung der Schulkonkordatstoleranzen um bis zu vier Monate vor oder nach dem gesetzlichen Stichtag anzusetzen.

In Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung legt der vorliegende Entwurf den Stichtag auf den 1. April fest. Doch soll, wie bereits in der Beratung zum Schulgesetz erklärt, der Wechsel vom heutigen Stichtag zum neuen Stichtag nicht in einem Schritt erfolgen. Vielmehr soll der Stichtag gemäss Art. 29 Abs. 3 SchV im Laufe von drei Jahren jeweils um einen Monat vom 1. Januar auf den 1. April geschoben werden.

Art. 5 Kindergarten- und Schuleintritt, Ausnahmen

Gemäss Art. 17 Abs. 2 SchG kann der Schulrat im Rahmen der Verordnung die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in den Kindergarten bzw. in die Primarschule bewilligen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht folgenden Rahmen vor:

Eine allgemeine Abklärung der Kindergarten- bzw. der Schulreife entfällt in Zukunft. Kinder, welche das entsprechende Alter haben, werden kindergarten- bzw. schulpflichtig. Eine Rückstellung erfolgt gemäss Art. 5 Abs. 1 SchV nur auf Antrag der Eltern, welche sich bei der Lehrerschaft beraten lassen und die Schuldienste beiziehen können. Der Schulrat entscheidet über die Rückstellung. Haben die Eltern die Schuldienste nicht beigezogen, kann der Schulrat dies in jedem Falle tun (vgl. Art. 28 Abs. 4 SchV); er ist indessen nur im Rahmen des pflichtgemässen Verwaltungshandelns dazu verpflichtet. Das heisst: ist der Antrag der Eltern auf Rückstellung offensichtlich begründet, kann der Schulrat auf den Beizug der Schuldienste verzichten und den Aufschub ohne weitere Abklärung bewilligen.

Ist ein Kind in den Kindergarten eingetreten bzw. eingeschult worden und erweist es sich der entsprechenden Stufe noch nicht gewachsen, kann die Lehrkraft gemäss Art. 5 Abs. 2 SchV beim Schulrat die Rückstellung beantragen, auch wenn die Eltern mit diesem Schritt nicht einverstanden sind. Auch ist der Schulrat nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt und, wenn die Eltern einer Rückstellung opponieren, auch gut beraten, die Schuldienste zur Vorbereitung seines Entscheides beizuziehen.

Auch die Früheinschulung soll gemäss Art. 5 Abs. 3 SchV nicht mehr in jedem Falle eine Begutachtung durch die Schuldienste voraussetzen. Die Früheinschulung setzt einen Antrag der Eltern voraus und erfolgt in der Regel nach dem Besuch eines Kindergartenjahres. Die Glaubhaftmachung der Schulreife kann seitens der Eltern auf verschiedene Weise vorgenommen werden: es kann in einer Auskunft der Kindergärtnerin bestehen, der Schulrat kann einen Augenschein im Kindergarten nehmen oder eine Abklärung veranlassen (Art. 28 Abs. 4 SchV).

Art. 6 Disziplinar massnahmen der Lehrkräfte

Der Art. 27 Abs. 1 SchG sieht vor, dass die den Lehrkräften zustehenden Disziplinarkompetenzen durch die Verordnung geregelt werden. Der Art. 6 SchV stellt den Vollzug des Gesetzesauftrages dar.

Die in Art. 6 Abs. 1 SchV vorgesehenen Disziplinar massnahmen sind im Sinne einer Stufenfolge aufgebaut. Zusätzliche Hausaufgaben und „Nachsitzen“ sind wenig einschneidende Massnahmen, die Wegweisung aus einer Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung hat bereits eine stärkere anprangernde Wirkung und appelliert an das Ehrgefühl des Kindes. Die schriftliche Beanstandung an die Adresse der Eltern stellt eine Zäsur dar: das Verhalten des Kindes ist nicht mehr bloss eine Angelegenheit, die - um mit Art. 27 Abs. 1 SchG - zu sprechen - „in der Klasse gelöst werden“ kann, die Inhaber der elterlichen Sorge sind in die Lösung der Verhaltensprobleme miteinzubeziehen. Bei schwereren oder wiederholten Verstössen sind die Ausschlussmassnahmen gemäss den lit. d - f möglich.

Der Art. 6 Abs. 2 und 3 SchV hält fest, dass bei Ausschlussmassnahmen, die den ganzen Tag oder die ganze Woche betreffen, die Inhaber der elterlichen Sorge und der Schulrat benachrichtigt werden müssen. Es ist unumgänglich, dass die Eltern in einem solchen Falle informiert werden müssen, damit sie ihrer Obhutspflicht nachkommen können und nicht Gefahr laufen, das Kind in der Schule zu wähen, während es tatsächlich seine freie Zeit genießt. Um dies zu verhindern, ist der massregelnden Lehrkraft zusätzlich aufgetragen, für eine sinnvolle Beschäftigungsmassnahme für das Kind besorgt zu sein. Dies kann im Zusammenwirken mit den Eltern, aber auch mit hiezu geeigneten Institutionen erfolgen. Es wird Sache der einzelnen Schulgemeinden sein, vor Eintreten eines akuten Falles solche Beschäftigungsmöglichkeiten zum voraus zu eruieren, damit sie im konkreten Falle ohne weiteres abrufbar sind. Das Schulamt wird mit den Schulgemeinden die Einführung dieser neuen Massnahmen vorbereiten.

Art. 7 Disziplinar massnahmen des Schulrates

Gemäss Art. 27 Abs. 2 SchG hat der Schulrat Massnahmen zu ergreifen, wenn die Palette der der Lehrkraft vorbehaltenen Disziplinar massnahmen ergebnislos erschöpft worden ist. Der Art. 7 SchV enthält die massgebenden Bestimmungen.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 SchV kann der Schulrat mehrtägige und mehrwöchige Ausschlüsse verfügen, er kann den Schulausschluss aus disziplinarischen Gründen androhen und den Schulausschluss noch während der Schulpflicht verfügen. In diesem Falle ist die Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde obligatorisch, da sie über Kindesschutzmassnahmen, Fremdplatzierung, Unterbringung in einem Heim etc. entscheiden muss.

Beim temporären Ausschluss hat auch der Schulrat gemäss Art. 7 Abs. 2 SchV für eine sinnvolle Beschäftigung zu sorgen.

Art. 8 Form der Eröffnung von Disziplinar massnahmen

Disziplinar massnahmen der Lehrer gelten nach Art. 8 Abs. 1 SchV als Realakte, gegen welche kein Rekurs ergriffen werden kann. Die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Schulzimmern und auf den Pausenplätzen, je nach Weisungen in den Schulgemeinden auch auf den Schulwegen, erfordert klare Verhältnisse. Die Lehrkraft soll bei Bedarf durchgreifen können und sich nicht durch Beschwerden davon abhalten lassen müssen, der von ihr betreuten Klasse ein optimales Lernumfeld zu schaffen. Besteht das Bedürfnis sich zu wehren, kann dies durch persönliche Intervention bei der Lehrkraft, gegebenenfalls durch Aufsichtsbeschwerde beim vorgesetzten Schulrat erfolgen. Einzig beim mehrtägigen Unterrichtsausschluss ist von der Lehrkraft eine Verfügung zu erlassen, die beim Schulrat angefochten werden kann (Art. 5 Abs. 2 VerwVG).

Demgegenüber sind Disziplinar massnahmen des Schulrates durch Verfügung zu eröffnen (Art. 8 Abs. 2 SchV). Gegen solche Verfügungen steht der Rekurs gemäss Art. 51 Abs. 2 VerwVG an die Landesschulkommission zu, welche endgültig entscheidet. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g Ziff. 2 VerwGG sind Entscheide der Landesschulkommission über Disziplinar massnahmen in Übereinstimmung mit Art. 51 Abs. 2 VerwVG nicht an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. Immerhin ist eine Ausnahme zu beachten: die ausserordentliche Schwere einer Wegweisung von der Schule macht es erforderlich, dass diese schwerste Disziplinar massnahme auch vom Verwaltungsgericht überprüft werden kann.

III. Rechtsstellung der Lehrkräfte

Art. 9 Lehrkräfte an Privatschulen und Privatunterricht

Der Art. 9 SchV stellt auf der personellen Seite sicher, dass die Qualität von Privatschulen und Privatunterricht den Anforderungen des innerrhodischen Schulwesens entspricht.

Art. 10 Altersentlastung

Der Art. 10 SchV entspricht dem Art. 22 der Schulverordnung vom 19. November 1984. Ursprünglich war vorgesehen, die Altersentlastung künftig mit einer Besoldungsreduktion zu versehen, sodass die Altersentlastung zu einer freiwilligen Pensenreduktion geworden wäre.

Die Standeskommission ist auf diesen Entscheid zurückgekommen, nachdem diese Änderung im Rahmen der Vernehmlassung der Verordnung auf erheblichen Widerstand gestossen ist. Nachdem die Altersentlastung seit zwanzig Jahren ohne Herabsetzung der Besoldung gewählt worden ist und insbesondere im Fach Turnen seine natürliche Berechtigung hat, erschien es auch der Standeskommission richtig, die bisherige Regelung beizubehalten.

Art. 11 Ferienanspruch der Lehrkräfte

Die in Art. 39 Abs. 5 SchG dem Grossen Rat übertragene Aufgabe, den Ferienanspruch der Lehrkräfte zu regeln, soll an die Standeskommission weiterdelegiert werden, da sie die Besoldung der Lehrkräfte regelt (vgl. GS 424) und dies keine pädagogische Angelegenheit darstellt, welche der Landesschulkommission übertragen werden soll.

IV. Schulbetrieb

Art. 12 Klassengrösse

Der Art. 46 Abs. 1 SchG überträgt dem Grossen Rat die Aufgabe, die Klassengrössen der einzelnen Schularten festzusetzen.

Mit der vorliegenden Fassung sind die auf Dauer höchst zulässigen Klassenbestände der heute praktizierten Regelung angepasst worden. Klassenbestände von bis zu 30 Schülern, wie die geltende Verordnung dies für die Primarschulen in Art. 6 Abs. 1 lit. b SchV noch vorgesehen hat, sind heute nicht mehr anzutreffen. Eine Reduktion der Primarklassenbestände auf maximal 25 Schüler und die Belassung dieser Zahl beim Kindergarten und bei der Sekundarstufe I erscheint als den heutigen Verhältnissen angemessen. Eine Reduktion erfolgt auch beim Handarbeitsunterricht und beim textilen und nichttextilen Werken; diese Redukti-

on auf 14 Schüler entspricht den tatsächlichen Installationen in den betreffenden Schulhäusern. Bei den Mehrklassenschulen ist eine Reduktion von 25 auf 22 Schüler erfolgt.

Auf der anderen Seite sind neu Mindestklassenbestände definiert worden, welche sich aus der Halbierung der Höchstbestände ergeben. Ginge man über diese Limite, könnte man keine Klassenteilung bei Überschreitung der Höchstbestände vornehmen, weil dann die Minimalbestände zwingend unterschritten würden. Dies ist angesichts von Art. 25 SchV von Bedeutung.

Art. 13 Schülertransport und -verpflegung

Gemäss Art. 55 SchG hat der Grosse Rat die Einzelheiten betreffend den Schülertransport und die Schülerverpflegung zu regeln.

Der Art. 13 Abs. 1 SchV geht davon aus, dass ein weiter Schulweg dann zu Massnahmen nach Art. 55 SchG führt, wenn er unzumutbar ist. Als solcher gilt ein Schulweg, wenn er eine bestimmte Zeitdauer für Kinder überschreitet (lit. a). Unzumutbar ist ein Schulweg ausserdem dann, wenn er über längere Strecken durch Waldgebiete führt und die Kinder nicht in Gruppen diesen Weg gemeinsam begehen können.

Der Art. 13 Abs. 2 SchV regelt in allgemeiner Weise den Fall gefährlicher Wege und verpflichtet die Schulgemeinde, Massnahmen zu ergreifen, welche die Gefahr für die Kinder entschärft; es kann sich dabei um bauliche Massnahmen, wie auch um betriebliche Massnahmen handeln. Es kann auch die Zuweisung eines anderen Schulortes, der gefahrlos erreicht werden kann, auf Kosten der Schulgemeinde darunter verstanden werden.

Der Art. 13 Abs. 3 SchV lässt den Schulgemeinden den Mittagstisch als kostengünstigere Alternative offen.

V. Subventionierung der baulichen Aufwendungen

Art. 14 Beitragsberechtigte Baukosten

Der Art. 14 SchV entspricht beinahe wörtlich dem geltenden Art. 28 SchV. Während die Abs. 2 und 3 inhaltlich mit dem geltenden Recht identisch sind, erleidet Abs. 1 eine weitgehende Einschränkung, welche sich aus dem Finanzausgleichsrecht ergibt. Bewegliche Teile der Ausstattung einer Baute oder Anlage gehören definitionsgemäss nicht zu den Bauten und Anlagen und sind daher nicht mehr subventionsberechtigt, vielmehr gehören sie zum laufenden Betrieb der Schule, welcher durch Finanzausgleichsbeiträge unterstützt wird. Davon ausgenommen ist allerdings der Betrieb der Kleinklassen, der Real- und der Sekundarschulen, bei denen ein Vorwegbeitrag von 20 % (Art. 26 SchV) auf den gesamten Kosten,

also auch auf den Kosten der Anschaffung beweglicher Teile der Ausstattung einer Baute oder Anlage, ausgerichtet wird. Die Einfügung des Wortes „nur“ hat die eben beschriebenen Auswirkungen.

Art. 15 Zuständigkeit

Der Art. 15 SchV entspricht vollumfänglich dem geltenden Art. 29 Schulverordnung.

Art. 16 Subventionsansätze

Die alleinige Berücksichtigung der Steuerkraft im Finanzausgleichsrecht soll dafür sorgen, dass Bezirke und Schulgemeinden nicht durch künstlich hochgehaltene Steuern möglichst grosse Staatssubventionen auslösen können. Diese Stossrichtung, welche vorerst nur bei den allgemeinen, nicht zweckgebundenen Beiträgen als richtig erachtet wurde, soll neu auch bei den Bausubventionen zur Anwendung kommen.

Die nachstehenden Berechnungen zeigen, dass diese Neuregelung (vgl. auch Anhang), wenn der bisherige Höchstprozentsatz von 50 % auf 60 % angehoben wird, richtig ist, da dieser insbesondere den finanzschwächeren Schulgemeinden Brülisau, Haslen, Eggerstanden und Schlatt entgegenkommt.

Schulgemeinden	Steuerkraft Gesamthaft 2002	Einwohnerzahl 31.12.2003	Steuerkraft pro Einwohner	Steuerkraft pro Einwohner Gewichtung 100 %
Appenzell	15'721'525	7'319	2'148	152
Meistersrüte	1'456'822	781	1'865	132
Schwende	1'375'134	856	1'606	113
Steinegg	1'506'363	959	1'571	111
Brülisau	652'360	480	1'359	96
Eggerstanden	461'879	488	946	67
Haslen	736'449	680	1'083	76
Schlatt	268'155	348	771	54
Gonten	1'725'089	1'232	1'400	99
Oberegg	2'608'078	1'851	1'409	100
	26'511'854	14'994	14'159	1'000

Schulgemeinde	Subventionssatz 2002 und 2003	Neuer Subventionssatz	Veränderung
Appenzell	8	0	-8
Meistersrüte	12	5	-7
Schwende	13	14	+1
Steinegg	15	15	0
Gonten	22	31	+9
Oberegg	33	29	-4
Brülisau	22	40	+18
Halsen	47	60	+13
Eggerstanden	32	60	+28
Schlatt	41	60	+19

Die Subventionsansätze werden in einem Anhang festgelegt.

Der Art. 16 Abs. 2 SchV definiert die Steuerkraft pro Einwohner nach dem Vorbild des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (FAV) vom 7. Oktober 2002 (GS 603). Die massgebende Einwohnerzahl bestimmt sich analog zu Art. 3 Abs. 3 FAG.

Der Art. 16 Abs. 4 SchV entspricht Art. 30 Abs. 3 der geltenden Schulverordnung.

Art. 17 - 22

Die Art. 17 - 22 entsprechen den geltenden Art. 31 - 36 der bisherigen Schulverordnung.

VI. Übrige Beiträge

Art. 23 Getrennte Rechnungsführung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 39 Schulverordnung.

Art. 24 Besuch ausserkantonaler Schulen

Der Besuch ausserkantonaler öffentlicher Schulen während der Schulpflicht ist eine seltene Ausnahme. Sie kann sich vor allem in den Grenzgebieten des Kantons einstellen. Die Praxis geht dahin, dass mit Zustimmung der Landesschulkommission solche Schulortswechsel gestattet werden und die abgebende innerrhodische Schulgemeinde die entsprechenden Kosten der ausserkantonalen Schulgemeinde ganz oder teilweise, gegebenenfalls unter Beitragsleistung der Inhaber der elterlichen Sorge, trägt. In besonderen Fällen kann die Landesschulkommission an solche Kosten Beiträge bewilligen.

Art. 25 Klassen- und Schülerbeiträge

Der Art. 6 Abs. 2 und 3 FAV sieht die Unterstützung der aktiven Schulgemeinden mit Schüler- bzw. Klassenbeiträgen vor.

Solche Beiträge lassen sich nicht rechtfertigen, wenn die Schulgemeinden Klassen führen, welche die minimale Klassengrösse nach Art. 12 SchV auf Dauer nicht mehr erfüllen.

Art. 26 Beiträge an Kleinklassen, Real- und Sekundarschulen

Der Art. 26 SchV entspricht Art. 45 Abs. 1 der geltenden Schulverordnung.

Art. 27 Ausserordentliche Beiträge

Es handelt sich hier um eine Bestimmung, welche es der Standeskommission erlaubt, in ausserordentlichen Fällen in Abweichung aller Regeln einer Schulgemeinde in einer Notlage finanziell auszuhelfen.

VII. Behörden**Art. 28 Schulrat**

Der Art. 28 SchV entspricht dem geltenden Art. 48 Schulverordnung.

VIII. Schlussbestimmungen

Die Verordnung soll gleichzeitig mit dem Schulgesetz vom 25. April 2004 auf den 1. August 2004, dem administrativen Schulbeginn in Kraft gesetzt werden. Auf diesen Zeitpunkt ist die geltende Schulverordnung ausser Kraft zu setzen sowie auch Art. 11 FAV.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grosse Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Schulverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. April 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Schulverordnung (SchV)

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt folgende Änderungen:

Im Ingress zu Art. 6 ist im Wort "Disziplinarmaßnahmen" das fehlende **i** einzusetzen.

Im Ingress zu Art. 7 ist im Wort "Disziplinarmaßnahmen" das fehlende **i** einzusetzen.

In Art. 12 abs. 1 lit. e) ist die Höchstzahl der Schüler der Kleinklasse auf **12** Schüler festzusetzen.

Begründung:

Die Höchstschülerzahl von 14 Schüler in einer Kleinklasse wird als zu hoch beurteilt. Die Schülerinnen und Schüler einer Kleinklasse bedürfen einer umfassenden Betreuung und Begleitung, was bei einer möglichst geringen Schülerzahl am ehesten gewährleistet werden kann. Die Höchstzahl soll jedoch nicht zu tief angesetzt werden, damit die Kosten pro Schüler einigermassen tragbar bleiben.

Art. 13 Abs. 1 soll neu wie folgt lauten:

¹ Als unzumutbar gelten für Kindergartenschüler und Schüler der 1. und 2. Primarklasse direkte Schulwege von über 2 km, für übrige Schüler direkte Schulwege von über 3 km.

Auf lit. a) und lit. b) ist zu verzichten.

Begründung:

Die Angabe in Minuten vermag nicht zu befriedigen, weil dadurch ein vermehrter Anspruch auf Transporte erhoben werden könnte, was wiederum bei den Schulgemeinden zu grösseren Problemen führen würde. Die Kindergartenschüler und die Schüler der 1. und 2. Primarklasse laufen in unterschiedlichen Tempos. Es erscheint daher angezeigt, den direkten und unzumutbaren Weg in Kilometern zu bezeichnen.

Im Weiteren ist festzustellen, dass die in lit. b) bezeichnete längere Wegstrecke durch Waldgebiete nicht abschliessend sein kann, denn erfahrungsgemäss liegen beispielsweise auch entlang von Strassen Gefahrenherde für die Kinder. Somit müssten auch diese Wegstrecken als unzumutbar deklariert und in lit. b) aufgenommen werden. Da jedoch in Abs. 2 eine allgemein gültige Regelung für Schulwege enthalten ist, soll auf die Ausführung in lit. b) verzichtet werden.

Verordnung über die Berufsbildung (VBB)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 9 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 25. April 2004 (GBB),

beschliesst:

I. Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 1

Diese Verordnung bezeichnet die für den Vollzug des GBB zuständigen Behörden und Stellen und umschreibt deren Aufgaben. Geltungsbereich

Art. 2

Der Vollzug des Gesetzes über die Berufsbildung wird folgenden Behörden und Stellen übertragen: Vollzug

- a. der Stadeskommission;
- b. dem Erziehungsdepartement;
- c. dem Amt für Berufsbildung;
- d. der kantonalen Berufsberatung.

Art. 3

¹Der Stadeskommission obliegen als Aufsichtsbehörde die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben. Stadeskommission

²Sie wählt die Mitglieder in Aufsichts-, Prüfungs- und Rekursbehörden, soweit dem Kanton Vertretungen in solchen Behörden zustehen.

Art. 4

¹Dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt) obliegen alle nach der Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen werden. Departement

²Es regelt die Anerkennung der nachschulischen Fördermassnahmen gemäss Art. 4 des Gesetzes.

Art. 5

¹Das Amt für Berufsbildung übt die unmittelbare Aufsicht über alle Lehrverhältnisse aus und berät alle Betroffenen in Fragen der beruflichen Bildung. Amt für Berufsbildung

²Es ist zuständig für die:

- a. Genehmigung der Lehrverträge;
- b. Berufsfachschulzuweisung der Lernenden;
- c. Festlegung des Lehrzeitbeginns;
- d. Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit;
- e. Befreiungen betreffend den beruflichen Unterricht und die Qualifikationsverfahren;
- f. Verlängerung der Probezeit;
- g. Vergleichsverhandlungen bei Streitigkeiten zwischen den Lehrvertragsparteien;
- h. Verfügung betreffend Lehrvertragsauflösung;
- i. Vorübergehende Befreiung einer Berufsbildnerin / eines Berufsbildners der Praxis von der Lehrmeisterausbildung;
- j. Befreiung vom überbetrieblichen Kurs (Lehrbetrieb bzw. Lernende);
- k. Zuweisung zu den Qualifikationsverfahren;
- l. Erleichterungen bei Lernenden, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht alle Ausbildungsinhalte bewältigen können;
- m. Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses oder Attest sowie des Notenausweises.

³Das Departement kann eine abweichende Zuständigkeitsordnung vorsehen.

Art. 6

Berufsberatung Die Aufgaben der kantonalen Berufsberatung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG).

II. Berufliche Grundbildung

Art. 7

Abweichung vom Lehrortsprinzip Über Abweichungen vom Lehrortsprinzip entscheidet die Standeskommission.

Art. 8

Ausbildungsbewilligung ¹Die Ausbildung von Lernenden bedarf einer Bewilligung des Amtes für Berufsbildung.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fach- und sachgemässe Ausbildung erfüllt sind.

³Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴Die Ausbildungsbewilligung wird entzogen, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine fach- und sachgemässe Ausbildung nicht mehr gegeben sind.

Art. 9

Betriebsbesuche Das Amt für Berufsbildung kann für die Durchführung von Betriebsbesuchen sowie zur Abklärung von Fachfragen Experten einsetzen.

Art. 10

¹Das Amt für Berufsbildung kann Zwischenqualifikationen anordnen, insbesondere wenn ein Berufsbildner der Praxis erstmals eine lernende Person ausbildet.

Zwischenqualifikation

²Die Kosten für die Zwischenqualifikationen trägt:

- a. der Kanton, soweit sie von der kantonalen Behörde angeordnet werden;
- b. der Lehrbetrieb, wenn der Berufsbildner der Praxis sie verlangt;
- c. der gesetzliche Vertreter, wenn er sie verlangt;
- d. die Organisation der Arbeitswelt für alle Lernenden eines Berufes, wenn die Organisation der Arbeitswelt die Zwischenqualifikation beantragt bzw. durchführt.

Art. 11

¹Das Erziehungsdepartement kann Organisationen der Arbeitswelt oder andere Organisationen mit der Durchführung von Veranstaltungen der Bildung von Berufsbildnern beauftragen, soweit sie nicht schon durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beauftragt sind.

Bildung der Berufsbildner

²Die Teilnehmer an Veranstaltungen zur Bildung von Berufsbildnern entrichten in der Regel ein Kursgeld.

Art. 12

Das Amt für Berufsbildung sorgt in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildner der Praxis für eine gleichwertige Grundbildung, wenn die Durchführung von überbetrieblichen Kursen durch die Organisation der Arbeitswelt nicht sichergestellt ist.

Überbetriebliche Kurse

Art. 13

¹Der Lehrvertrag wird auf einem vom Amt für Berufsbildung genehmigten Formular ausgefertigt. Das Amt für Berufsbildung stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

Lehrvertrag

²Dabei gilt insbesondere Folgendes:

- a. die Lehrverträge sind vor Lehrbeginn einzureichen;
- b. das Lehrverhältnis schliesst in der Regel an das Ende des Schuljahres der Schulen der Sekundarstufe I an.

³Der Lehrbetrieb hat alle Vorkommnisse, die eine Änderung des Lehrvertrages nach sich ziehen, dem Amt für Berufsbildung zu melden.

⁴Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a. Verlängerung der Probezeit;
- b. Wechsel des verantwortlichen Ausbildners;
- c. Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit.

⁵Massgebend ist das Lehrvertragsexemplar, welches beim Amt für Berufsbildung liegt.

Art. 14

Ferien und Urlaub

¹Die Ferien sind in der Regel während der Ferien der Berufsschulen anzusetzen; wenigstens zwei Wochen Ferien müssen zusammenhängen (Art. 329c Abs. 1 OR).

²Die Beurlaubung vom Unterricht der Berufsfachschule für einzelne Lektionen bzw. Schultage ist mit der zuständigen Berufsfachschule direkt zu regeln.

Art. 15

Beruflicher Unterricht (Berufsfachschule)

¹Die lernende Person bzw. der gesetzliche Vertreter trägt die Kosten für Lehrmittel, Schulmaterial, Exkursionen und Schulweg, soweit im Lehrvertrag nichts anderes vereinbart wird.

²Freifächer sind in der Regel an der angestammten Berufsfachschule zu besuchen.

³Der Besuch des beruflichen Unterrichts richtet sich nach der Ferien- und Feiertagsregelung der zugewiesenen Berufsfachschule.

⁴Es gelten die Schulreglemente jener Berufsfachschule, welcher die lernende Person zugewiesen ist.

Art. 16

Berufsmittelschule (BMS)

Lernende, die in Betrieb und Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die Berufsmaturitätsschule zu besuchen.

Art. 17

Qualifikationsverfahren

¹Die Qualifikationsverfahren richten sich:

- a. in den kaufmännischen Berufen und in den Berufen des Verkaufs nach den Weisungen der Kreiskommissionen St.Gallen bzw. des schweizerischen Kaufmännischen Vereins;
- b. in den gewerblich-industriellen und hauswirtschaftlichen Berufen, nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lehrlinge für die Schlussprüfung zugewiesen werden;
- c. in den Berufen der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lehrlinge für die Schlussprüfung zugewiesen werden;
- d. in den Berufen der Forst- und Landwirtschaft nach den Weisungen jenes Kantons bzw. jener Institution, welcher die Lehrlinge für die Schlussprüfung zugewiesen werden;

²Das ordentliche Qualifikationsverfahren am Ende der Lehrzeit findet im Frühsommer statt. Über die Durchführung von Winterprüfungen gelten die Weisungen jener Prüfungsorgane, welchen die lernenden Personen zur Prüfung zugewiesen werden.

³Ist eine lernende Person verhindert, das ordentliche Qualifikationsverfahren abzulegen, entscheidet das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Prüfungsorganen nach Wegfall des Hinderungsgrundes über den Zeitpunkt der Prüfung.

⁴Personen ohne Berufslehre, welche eine Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren wünschen, werden der ordentlichen Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugewiesen.

⁵Das Amt für Berufsbildung beschliesst über Massnahmen gegen Kandidaten, die an einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel in Anspruch nehmen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht haben.

Es kann

- a. einen Verweis erteilen;
- b. einen Notenabzug für die betreffende Prüfung verfügen oder
- c. die Prüfung als nicht bestanden erklären.

III. Berufsorientierte Weiterbildung

Art. 18

Anerkannt wird das Weiterbildungsangebot des Zentrums für berufliche Weiterbildung (ZbW) St.Gallen; ausserdem werden in der Regel jene Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt, welche vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannt bzw. subventioniert werden.

Anerkennung

Art. 19

¹Die Höhe des Beitrages entspricht, sofern der Beitrag nicht durch eine Vereinbarung geregelt ist, in der Regel 30 % (mittlerer Bundessatz) der vom Bund anerkannten Kosten oder dem ordentlichen Kantonsbeitrag des Standortkantons.

Finanzierung

²Abs. 1 dieses Artikels hat bis zur definitiven Umsetzung des nBBG (Übergangsfrist) Gültigkeit. Danach gilt das jeweilige Schulgeldabkommen.

Art. 20

¹Die Standeskommission anerkennt Berufsmaturitätsschulen für Berufsleute (vollzeitlicher und berufsbegleitender Ausbildungsgang) an der Berufsmittelschule des Kantons St.Gallen.

Berufsmaturität für Berufsleute (BMB)

²Die Kosten für die Berufsmaturitätsschule für Berufsleute (Vollzeit- oder berufsbegleitender Ausbildungsgang) gemäss Abs. 1 werden nur für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. übernommen. Die Standeskommission kann die Überwälzung der Kosten auf die Studierenden vorsehen.

IV. Finanzielle Leistungen

Art. 21

¹Der Lehrortsbezirk trägt 40 % der Kosten gemäss Art. 6 Abs. 1 GBB.

Lehrortsbeiträge

Art. 22

Beiträge an Bauten

Die Standeskommission kann Beiträge an Bauten gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a GBB bis Fr. 250'000.— zusprechen.

V. Disziplarmassnahmen

Art. 23

¹Disziplarmassnahmen sind:

- a. schriftlicher Verweis
- b. Ordnungsbusse von Fr. 50.— bis Fr. 500.—
- c. vorübergehender oder dauernder Entzug der Bildungsbewilligung.

²Über Disziplarmassnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Anlehre

¹Während der Übergangszeit bis zur Einführung der Attestausbildung bzw. bis zur Aufhebung der Anlehre in den jeweiligen Berufen gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.

²Wird eine Grundausbildung mit Attest eines Berufs in Kraft gesetzt, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die berufliche Grundbildung bzw. die Bestimmungen der Bildungsverordnung der Attestausbildung.

³Die Anlehre richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Berufslehre.

⁴Das Amt für Berufsbildung legt in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb die Berufsbezeichnung des Anlehrberufes fest und genehmigt das Ausbildungsprogramm. Dieses ist während der Anlehre den Fähigkeiten des Anlehrlings anzupassen. Es dient als Grundlage für den Augenschein.

⁵Für den Augenschein bzw. zur Überprüfung ob das Ausbildungsziel erreicht ist, sind Experten beizuziehen.

Art. 25

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Rechts

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem neuen kantonalen Berufsbildungsgesetz in Kraft.

²Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere die Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Juni 1999 (GS 452).

³Die Standeskommission hebt Abs. 2 dieses Artikels nach dessen Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Berufsbildung (VBB)

1. Ausgangslage

Der Landsgemeinde vom 25. April 2004 wird ein neues Berufsbildungsgesetz unterbreitet. Gemäss Art. 9 dieses Gesetzes hat der Grosse Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, welche im vorliegenden Verordnungsentwurf enthalten sind. Wie beim Berufsbildungsgesetz hält sich auch bei der neuen Verordnung der Umfang der Neuerungen in engen Grenzen. Weitgehend erschöpft sich die Revision in einer Anpassung an die neuen Begriffe des Bundesgesetzes, welche alles andere als eine Verbesserung darstellen. Ausserdem kann künftig auf die Regelung der Anlehre (vgl. Art. 18 - 20 der geltenden Berufsbildungsverordnung) verzichtet werden, da sie als solche - nach einer Übergangsfrist (vgl. Art. 24 dieses Entwurfes) - nicht mehr existieren wird.

2. Die Bestimmungen im Einzelnen

Titel und Ingress

Der Titel ist den neuen Regeln über die Gesetzgebung im Kanton Appenzell I.Rh. entsprechend mit einer Abkürzung versehen worden, welche zur Unterscheidung von der eidgenössischen Verordnung VBB und nicht BBV bezeichnet werden soll. Im Ingress sind das Erlassdatum der gesetzlichen Grundlage sowie der Verweis auf die mit neuer Artikelnummer versehene Delegationsnorm geändert worden.

Gliederungstitel vor Art. 1

Der Gliederungstitel vor Art. 1 entspricht wörtlich der geltenden Verordnung.

Art. 1

Der Art. 1 regelt den Geltungsbereich und entspricht wörtlich der geltenden Verordnung.

Art. 2

Der Art. 2 regelt die Vollzugszuständigkeit und entspricht wörtlich der geltenden Verordnung.

Art. 3

Der Art. 3 regelt die Aufgaben der Standeskommission. Materiell enthält die neue Fassung keine Neuerungen. Dagegen wurde formell die Wahlbefugnis der Standeskommission hinsichtlich des Leiters des Berufsbildungsamtes und der „Organe“ der kantonalen Berufsberatung gestrichen, weil die Frage, wem die Kompetenz zukommt, kantonale Angestellte anzustellen, in der Personalverordnung vom 30. November 1998 (GS 154) entschieden wird. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Personalverordnung liegen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission, welche in Art. 1 des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vom 13. April 1999 (GS 154a) entschieden hat, dass sie selbst Anstellungsbehörde und damit Vertragspartnerin bei Anstellungsverträgen ist. Die lit. a und b von Art. 3 der geltenden Berufsbildungsverordnung können daher gestrichen werden.

Lit. c der geltenden Verordnung wird in einem neuen Absatz untergebracht.

Art. 4

Der Art. 4 Abs. 1 bezeichnet das Erziehungsdepartement als zuständiges Fachdepartement und enthält eine subsidiäre Kompetenznorm zu Gunsten dieses Departementes im Bereich der Berufsbildung. Materiell ist dies bereits geltendes Recht.

In Abs. 2 ist die Terminologie der neuen Ausdrucksweise des eidgenössischen und des kantonalen Berufsbildungsgesetzes angepasst worden.

Art. 5

Der Art. 5 Abs. 1 entspricht wörtlich der geltenden Verordnung.

Der Zuständigkeitskatalog des Amtes für Berufsbildung entspricht inhaltlich dem geltenden Katalog. Änderungen betreffen die Terminologie, bzw. die neuen Formen der Kurse, Abschlussprüfungen und Ausweise; so heisst es neu:

- Qualifikationsverfahren statt Lehrabschlussprüfung (lit. e und lit. k);
- Berufsbildner der Praxis statt Lehrmeister (lit. i) und Lehrmeisterausbildung statt Lehrmeisterkurs (lit. i);
- überbetrieblicher Kurs statt Einführungskurs (lit. j) und Lernende statt Lehrling (lit. j und lit. l);
- Attest statt Anlehrausweis (lit. m).

Der Abs. 3 ist unverändert von der geltenden Verordnung übernommen worden.

Art. 6

Der Art. 6 regelt die Aufgaben der Berufsberatung und stimmt mit dem geltenden Recht wörtlich überein.

Gliederungstitel vor Art. 7

Der Gliederungstitel vor Art. 7 ist der neuen Terminologie angepasst worden: statt „Berufslehre“ wird der Begriff „Berufliche Grundausbildung“ verwendet.

Art. 7

Der Art. 7 ist unverändert von der geltenden Verordnung übernommen worden.

Art. 8

Der Art. 8 handelt von der Ausbildungsbewilligung und ist mit Ausnahme eines neuen Begriffs („Lernende“ statt „Lehrlinge“) unverändert von der geltenden Verordnung übernommen worden.

Art. 9

Der Art. 9 ist unverändert von der geltenden Verordnung übernommen worden.

Art. 10

Der Art. 10 betrifft die Zwischenprüfung, welche neu „Zwischenqualifikation“ heisst und ist materiell unverändert, in der Terminologie aber schwerfälliger geworden, mussten doch die neuen Begriffe des Bundesrechts übernommen werden: „Berufsbildner der Praxis“ statt „Lehrmeister“ und „Organisationen der Arbeitswelt“ statt „Berufsverbände“.

Art. 11

Der Art. 11 betrifft die Lehrmeisterkurse, die neu „Veranstaltungen der Bildung von Berufsbildnern“ heissen; in der Sache ist keine Änderung eingetreten.

Art. 12

Der Art. 12 regelt die Einführungskurse, die neu „Überbetriebliche Kurse“ heissen; in der Sache ist keine Änderung eingetreten.

Art. 13

Der Art. 13 betrifft den Lehrvertrag und ist unverändert von der geltenden Verordnung übernommen worden.

Art. 14

Der Art. 14 regelt Ferien und Urlaub, wobei die Berufsschulen neu „Berufsfachschulen“ genannt werden; in der Sache ist keine Änderung eingetreten.

Art. 15

Der Art. 15 handelt vom beruflichen Unterricht und ist terminologisch den bundesrechtlichen Verschlechterungen angepasst worden.

Art. 16

Der Art. 16 handelt von der Berufsmittelschule und ist terminologisch den bundesrechtlichen Veränderungen angepasst worden. Er bedeutet keine Verpflichtung für den Lehrbetrieb, dem Lernenden den Besuch der Berufsmaturitätsschule zu ermöglichen

Art. 17

Der Art. 17 handelt von den Lehrabschlussprüfungen, welche neu Qualifikationsverfahren genannt werden.

Inhaltlich ist Abs. 1 ergänzt worden mit Bestimmungen, welche die beiden neu im BBG enthaltenen Berufsausbildungszweige betreffen: die Bereiche „Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK)“ einerseits (lit. c) und die Bereiche „Forst- und Landwirtschaft“ andererseits (lit. d).

Die übrigen Absätze sind, von terminologischen Verschandelungen abgesehen, identisch mit dem geltenden Recht.

Gliederungstitel vor Art. 18

Der Abschnitt über die Anlehre ist entfallen (vgl. Bemerkungen zur Ausgangslage in Ziffer hievorig). Der dritte Abschnitt handelt daher von der berufsorientierten Weiterbildung, welche im geltenden Recht als IV. Abschnitt unter der Bezeichnung „Berufliche Weiterbildung“ figurierte.

Art. 18

Der Art. 18 handelt von der Anerkennung der Anbieter berufsorientierter Weiterbildung und ist unverändert von der geltenden Verordnung (Art. 21) übernommen worden.

Art. 19

Der Art. 19 Abs. 1 betrifft die Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung und ist unverändert von Art. 22 der geltenden Verordnung übernommen worden.

Abs. 2 bezeichnet Abs. 1 als Übergangsbestimmung, welche nach der vollständigen Einführung des neuen Bundesgesetzes durch die Schulgeldabkommen abgelöst wird.

Art. 20

Die Bestimmung über die berufsbegleitende Berufsmittelschule ist in doppelter Hinsicht revidiert worden:

Zunächst ist in Abs. 1 die Zuständigkeit für die Anerkennung der Berufsmaturitätsschulen bei der Standeskommission angesiedelt worden. Die Anerkennung von ausserkantonalen Schulen, bei denen der Kanton Schulgelder bezahlt, ist gemäss Art. 2 lit. d der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994 (GS 466) Sache der Standeskommission. Es ist sinnvoll, die gleiche Regel auch im Bereiche des Berufsbildungsrechtes gelten zu lassen.

In Abs. 2 wird die Bestimmung aufgenommen, dass die Standeskommission die Kosten, welche der Besuch einer BMB bewirkt, auf die Studierenden abwälzen kann. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch mit Blick auf die neue Bestimmung des Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Revision vom 25. April 2004), wonach der Kanton die Rückerstattung der Schulgelder durch Studierende verfügen kann. Es geht auch hier darum, dass dem Staat in Zukunft nur noch die Finanzierung von Ausbildungen zuzumuten ist, welche die Grundlage für die Existenzsicherung der Auszubildenden bewirken. Ausbildungen, die der Selbstverwirklichung und der Besserstellung dienen, sollen in der Regel Privatsache sein.

Gliederungstitel vor Art. 21

Die Bestimmungen über die finanziellen Leistungen sind neu unter Ziff. IV. untergebracht.

Art. 21

Mit Ausnahme der Anpassungen an die neuen Artikelnummerierungen ist die Bestimmung über die Lehrortsbeiträge unverändert aus dem geltenden Recht übernommen worden.

Art. 22

Mit Ausnahme der Anpassungen an die neuen Artikelnummerierungen ist die Bestimmung über die Baubeiträge unverändert aus dem geltenden Recht übernommen worden.

Gliederungstitel vor Art. 23

Die Bestimmungen über Disziplinarmaßnahmen sind neu unter Ziff. V. zusammengefasst. Die Bestimmungen über die Rechtspflege entfallen, da sie im Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 190) und im Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG, GS 191) enthalten sind. Demnach können Verfügungen des Berufsbildungsamtes an die Standeskommission weitergezogen werden (Art. 51 Abs. 1 VerwVG); Entscheide der Standeskommission können gemäss Art. 4 VerwGG an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Entscheide der Standeskommission über das Ergebnis von Berufs-, Fach- oder anderen Fähigkeitsprüfungen sowie über Disziplinarmaßnahmen sind endgültig, denn sie können gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Es sind hinsichtlich der Weiterzugsberechtigung, der Formen und Fristen für den Weiterzug, dessen Inhalt und Begründung, die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens-, bzw. des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Gerichtsorganisationsgesetzes massgebend.

Art. 23

Die Bestimmungen über die Disziplinarmaßnahmen sind unverändert übernommen worden, (vgl. Art. 26 der geltenden Verordnung).

Gliederungstitel vor Art. 24

Die Übergangsbestimmungen und die Bestimmung über das Inkrafttreten der neuen Verordnung werden unter dem neuen Gliederungstitel VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen zusammengefasst.

Art. 24

Der Art. 24 regelt in fünf Absätzen das Notwendige für die Zeit bis zur Aufhebung der Anlehre und der Einführung der sog. Attestausbildung.

Art. 25

Die neue Verordnung tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das an der Landsgemeinde angenommene Berufsbildungsgesetz in Kraft.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die Berufsbildung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. April 2004

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Verordnung über die Berufsbildung (VBB)

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt folgende Änderungen:

Art. 13 Abs. 3 ist der Lehrbetrieb durch **die Vertragsparteien** zu ersetzen.

Begründung:

Nicht nur der Lehrbetrieb, sondern auch die übrigen Vertragsparteien sind anzuhalten, die Vorkommnisse, welche eine Änderung des Lehrvertrages nach sich ziehen, dem Amt für Berufsbildung zu melden.

In Art. 14 Abs. 1 ist die Bezeichnung Berufsschule durch **Berufsfachschule** zu ersetzen.

In Art. 17, Abs. 1 lit. b), c) und d) ist die Bezeichnung Lehrlinge durch **Lernende** zu ersetzen.

In Art. 17, Abs. 1 lit. b) ist auf das Komma nach dem Wort Berufen zu verzichten.

In Art. 20, Abs. 1 ist der Satzteil: an der Berufsmittelschule des Kantons St. Gallen, ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung der Anerkennung von Berufsmaturitätsschulen für Berufsleute auf den Kantons St. Gallen ist aufzuheben. Es sind Fälle bekannt, in welchen durch Berufsleute eine Berufsmittelschule in einem andern Kanton als St. Gallen besucht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn auch der Arbeitsort in einem andern Kanton liegt.

Gymnasialverordnung (GymVO)

vom 30. November 1998.

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 29.
April 1984,

beschliesst:

Art. 19 Schulbesuch

¹Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der vom Rektor als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet.

²Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaub.

³Der vorzeitige Austritt aus dem Gymnasium ist nach Absolvierung der Schulpflicht (Art. 7 Abs. 2 SchulG) möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des volljährigen Schülers; in diesem Falle wird eine Bestätigung über den Schulbesuch ausgestellt.

Gymnasialverordnung (GymVO)

vom 30. November 1998¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. **78 Abs. 1** des Schulgesetzes vom **25.**
April **2004**,

beschliesst:

Art. 19 Schulbesuch

¹Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der vom Rektor als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet.

²Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaub.

³Der vorzeitige Austritt aus dem Gymnasium ist nach Absolvierung der Schulpflicht (Art. **19** Abs. **1** SchulG) möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des volljährigen Schülers; in diesem Falle wird eine Bestätigung über den Schulbesuch ausgestellt.

¹ mit Revision vom ...

Art. 28 Lehrmittel und Schulmaterial

¹Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Lehrmittel und das Schulmaterial.

² Während der Dauer der Schulberechtigung im Sinne Art. 7 Abs. 1 SchulG gehen Lehrmittel und Schulmaterial zulasten des Staates, nachher zulasten der Schüler.

Art. 28 Lehrmittel und Schulmaterial

¹Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Lehrmittel und das Schulmaterial.

² Während der Dauer der **Schulpflicht** im Sinne Art. **19** Abs. 1 SchulG gehen Lehrmittel und Schulmaterial zulasten des Staates, nachher zulasten der Schüler.

XI. Schlussbestimmungen**Art. 39 Uebergangsbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse des Grossen Rates, der Standeskommission, der Gymnasialkommission und der Landesschulkommission ausser Kraft gesetzt, insbesondere

- der Grossratsbeschluss betreffend das Gymnasium Appenzell vom 14. Juni 1976 und
- der Grossratsbeschluss betreffend Beteiligung der Bezirke und der Schulgemeinden an der Defizitdeckung des Gymnasiums Appenzell vom 22. November 1976.

Art. 39 Übergangsbestimmungen ersatzlos streichen**Art. 40 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Gymnasialverordnung (GymVO)

1. Ausgangslage

Die Revision des Schulgesetzes macht Anpassungen der Gymnasialverordnung an die neue Nummerierung der Artikel des Schulgesetzes notwendig.

2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Im Ingress ist der Verweis auf die Gesetzesgrundlage an die neuen Gegebenheiten anzupassen, indem einerseits auf den Art. 78 Abs. 1 des neuen Schulgesetzes zu verweisen ist und andererseits das Erlassdatum des neuen Gesetzes zu übernehmen ist.

Die in Art. 19 Gymnasialverordnung erwähnte Schulpflicht ist neu in Art. 19 Abs. 1 Schulgesetz geregelt.

Die Kostentragung betreffend die Lehrmittel und das Schulmaterial soll in Art. 28 materiell nicht geändert werden. Im alten Recht übernahm der Staat diese Kosten während der Dauer der Schulberechtigung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Schulgesetz. Diese Bestimmung sah die Schulberechtigung von 9 Jahren vor: damit hatte der Staat Lehrmittel und Schulmaterial während der Primarschule und den drei Klassen der Realschule und der Sekundarschule sowie während den ersten drei Klassen des Gymnasiums zu tragen. Da nach dem neuen Artikel 18 das Recht auf Schulbesuch ausdrücklich das gesamte Gymnasium umfasst, der Staat mithin während allen sechs Gymnasialjahren Lehrmittel und Schulmaterial zahlen müsste, dies aber nicht die Meinung sein kann, erklärt diese Revision den Staat als kostentragungspflichtig während der Dauer der Schulpflicht gemäss Art. 19 Abs. 1 des neuen Schulgesetzes. Diese neue Bestimmung erwähnt ausdrücklich, dass die allgemeine Schulpflicht zehn Jahre dauert und ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Realschule, Sekundarschule oder Gymnasium umfasst. Damit ist die Kostentragungspflicht des Staates weiterhin auf die ersten drei Gymnasialjahre beschränkt.

Die Übergangsbestimmung (Art. 39) kann ersatzlos gestrichen werden.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die beantragte Revision der Gymnasialverordnung (GymVO) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. April 2004

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung vom 26. November 1991,

beschliesst:

I.

Der Ingress wird wie folgt wie folgt geändert:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,

beschliesst:

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 25. April 2004 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Verordnung über die Erwachsenenbildung

1. Ausgangslage

Die gesetzliche Grundlage der Verordnung über die Erwachsenenbildung vom 26. November 1991 wird mit Annahme des Schulgesetzes und der Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge eine Änderung erfahren. Diese Änderung ist im Ingress nachzutragen.

2. Antrag

Die Ständeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die beantragte Revision der der Verordnung über die Erwachsenenbildung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. April 2004

Namens Landammann und Ständeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Verordnung
über
die Grundbuchführung mit
elektronischer Datenverarbeitung (VEGB)**

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 202 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung (nachfolgend EDV-Grundbuch genannt) ist zulässig. Grundsatz

Art. 2

¹Als Grunddatensatz gelten die Programmelemente einer vom Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht genehmigten EDV-Grundbuchlösung. Grunddatensatz

²Zusätzlich zu den in der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV) verlangten Daten der Personen, welchen Rechte an Grundstücken zustehen, können durch das Grundbuchamt noch weitere für die Geschäftstätigkeit notwendige Daten wie Beruf, Wohnadresse und Güterstand aufgenommen werden.

Art. 3

Miteigentumsanteile im Eigentum von Ehegatten sowie Miteigentumsanteile bei Autoabstellplätzen und dergleichen müssen nicht als eigene Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden. Aufnahme von Grundstücken

II. Datensicherheit

Art. 4

¹Die Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Daten vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme gesichert sind. Grundsatz

²Das Amt für Informatik ist für die technische und organisatorische Datensicherung sowie für die Verhinderung

- von Datenverlusten,
- der Entwendung elektronischer Grundbuchdaten,

- der unbefugten Bearbeitung über PC-Arbeitsplätze, die keinen direkten Zugriff auf die Grundbuchsoftware haben,
- und für den Zugriff auf Grundbuchdaten nicht autorisierter Personen verantwortlich.

³Die Grundbuchämter sind für den Datenverlust durch unsachgemässe Bearbeitung am Systemarbeitsplatz, die Entwendung von Daten und die unbefugte Kenntnissgabe an Dritte verantwortlich.

Art. 5

Datensicherung

Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach dem vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Konzept zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten des Grundbuchamtes aufzubewahren.

Art. 6

Zugriff im Abrufverfahren

¹Der Nachführungsgeometer* und das Schatzungsamt dürfen direkt¹ oder mittelbar² auf die Daten des Hauptbuches greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der amtlichen Vermessung, insbesondere auch für den Aufbau und Betrieb von Landinformationssystemen benötigen.

²Steuerbehörden und andere Behörden dürfen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, nur mittelbar² einholen.

Art. 7

Einlesen fremder Datenträger

Mit Ausnahme der Datenträger des Nachführungsgeometers und der Softwarelieferanten der EDV-Grundbuchlösung dürfen fremde Datenträger, insbesondere von anderen kantonalen Ämtern, Bezirken, Banken, Urkundspersonen etc. nicht eingelesen werden.

III. Datenschutz

Art. 8

Grundsatz

¹Der Schutz der Grundbuchdaten vor Viren obliegt ausschliesslich dem Amt für Informatik.

²Der Datenschutz beinhaltet den Schutz von Personen vor der widerrechtlichen Bearbeitung und Bekanntgabe von Grundbuchdaten.

³Der Datenschutz obliegt den Grundbuchämtern.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Online-Abfrage

² Datenträger, E-Mail u.ä.

Art. 9

Für alle Organe der Grundbuchführung gelten für die Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) und der GBV.

Richtlinien

Art. 10

Der Zugriff der Mitarbeiter des Grundbuchamtes auf EDV-Grundbuchdaten ist mittels eines persönlichen Passwortes zu regeln, wobei die entsprechenden Richtlinien des Amtes für Informatik massgebend und verbindlich sind.

Zugriffschutz

Art. 11

¹Die Aufsichtstätigkeit der Standeskommission und die Inspektion des beauftragten Grundbuchfachmannes erfolgt durch Überprüfung auf den EDV-Geräten des Grundbuchamtes.

Aufsichtstätigkeit

²Das Grundbuchamt leistet die für die Überprüfungen notwendige personelle Unterstützung.

³Die Standeskommission ist berechtigt, eine Informatikrevision (Audit) in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung der Vorschriften über Datenschutz und -sicherung anzuordnen.

Art. 12

¹Im Übrigen richten sich Datenschutz und Datensicherheit nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 30. April 2000.

Datenschutzgesetzgebung

²Subsidiär gelangen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz zur Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung und der Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (VEGB)

1. Ausgangslage

1.1. Aufgrund von Art. 949a Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) kann der Bundesrat die Kantone ermächtigen, das Grundbuch mit elektronischer Datenverarbeitung (nachfolgend EDV-Grundbuch) zu führen. Im Hinblick auf diese Möglichkeit hat die Landsgemeinde vom 27. April 2003 Art. 202 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) um einen Abs. 2 ergänzt, wonach der Grosse Rat das EDV-Grundbuch anordnen kann. Dabei sind laut der gleichen Bestimmung die technischen Einzelheiten, insbesondere die Zugriffsberechtigung unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften in einer Verordnung zu regeln.

1.2. Im Hinblick auf die Einführung des eidgenössischen Grundbuches, welche insbesondere die Bereinigung bestehender und in das eidgenössische Grundbuch einzutragende dingliche Rechte zum Gegenstand hat, sind bis dato bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet worden. Dabei drängt sich aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Erfassung der zur Eintragung gelangenden dinglichen Rechte auf EDV-Basis auf, zumal deren Registrierung in Papierform sowohl in zeitlicher als auch in personeller Hinsicht äusserst aufwändig wäre.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1. Art. 1

In Art. 1 wird im Sinne eines Grundsatzes festgehalten, dass die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung bzw. das EDV-Grundbuch zulässig ist. Mit dieser Bestimmung macht der Grosse Rat von seiner Kompetenz gemäss Art. 202 Abs. 2 EG ZGB Gebrauch. Aufgrund von Art. 111o Abs. 1 lit. a der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV) bedarf es hierzu jedoch noch der Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, welche nach Verabschiedung der vorliegenden Verordnung beantragt werden muss.

2.2. Art. 2

Gemäss Art. 111o Abs. 1 lit. b GBV wird die Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zur Führung des EDV-Grundbuches u.a. davon abhängig gemacht, ob das EDV-System den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Abs. 1 sieht deshalb vor, dass als Grunddatensatz die Programmelemente einer vom Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht genehmigten EDV-Grundbuchlösung gelten. Im Übrigen müssen laut Art. 111p GBV die Kantone, die zur Führung des EDV-Grundbuches ermächtigt sind, wesentliche Änderungen des EDV-Systems dem Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht melden. Mit Abs. 2 wird die Grundlage für die Eintragung zusätzlicher als in der GBV verlangten Daten der Personen, welchen Rechte an Grundstücken zustehen, geschaffen. Bei diesen zusätzlichen Daten handelt es sich insbesondere um den Beruf, die Wohnadresse und den Güterstand. Im Übrigen werden nur solche zusätzliche Daten aufgenommen, die für die tägliche Arbeit notwendig und von der Software her möglich sind.

2.3. Art. 3

Gestützt auf Art. 111c Abs. 1 GBV müssen Anteile an selbständigem Miteigentum als Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels können die Kantone für Grundstücke, die im Miteigentum von Ehegatten stehen, sowie für Autoabstellplätze und dgl. abweichende Vorschriften erlassen. Art. 3 sieht aus verwaltungsökonomischen Gründen vor, dass Miteigentumsanteile im Eigentum von Ehegatten sowie Miteigentumsanteile bei Autoabstellplätzen und dgl. nicht als eigene Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden müssen.

2.4. Art. 4

Aufgrund von Art. 111i Abs. 1 GBV sind die Daten des EDV-Grundbuches so zu unterhalten, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben, weshalb sie nach anerkannten Normen zu sichern sind. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels haben die Kantone ein Konzept für die Datensicherheit aufzustellen. Art. 4 enthält entsprechende Grundsätze.

2.5. Art. 5

Damit die Zeitspanne zwischen einem Ereignis wie Datenverlust, Beschädigung oder Fremdeinwirkung und dem Wiederanlauf möglichst klein gehalten werden kann, sind sämtliche Daten periodisch zu sichern. Art. 5 trägt diesem Erfordernis Rechnung.

2.6. Art. 6

Gestützt auf Art. 111m Abs. 1 GBV dürfen Ingenieur-Geometer auf die Daten des Hauptbuches (Eigentum, Dienstbarkeiten, Anmerkungen) greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der amtlichen Vermessung benötigen. Dabei haben die Kantone festzulegen, auf welche Weise der Zugriff ermöglicht wird. Im Weiteren können die Kantone gestützt auf Art. 111m Abs. 2 GBV den direkten oder unmittelbaren Zugriff gestatten:

- Urkundspersonen und Steuerbehörden auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
- anderen Behörden auf beschreibende Daten und Daten über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, wenn sie diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
- bestimmten Personen auf die Daten der Grundstücke, die ihnen gehören und auf bestimmte Daten derjenigen Grundstücke, an denen der Person Rechte daran zustehen.

Art. 6 Abs. 1 stellt eine Verdeutlichung von Art. 111m Abs. 1 GBV dar. Im Weiteren stützt sich Art. 6 Abs. 2 auf Art. 111m Abs. 2 lit. a und b GBV. Nach Art. 6 Abs. 2 dürfen Steuerbehörden und andere Behörden Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen einholen, wobei sie diese jedoch nur mittelbar abrufen dürfen. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass es im Ermessenspielraum des zuständigen Grundbuchamtes liegt, welchen anderen Behörden im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Zugriff gestattet wird.

2.7. Art. 7

Art. 7, wonach mit Ausnahme der Datenträger des Nachführungsgeometers und der Softwarelieferanten der EDV-Grundbuchlösung fremde Datenträger nicht eingelesen werden dürfen, liegt im Interesse der Datensicherheit.

2.8. Art. 8

Laut Art. 8 Abs. 1 obliegt der Schutz der Grundbuchdaten vor Viren ausschliesslich dem Amt für Informatik. Demgegenüber wird es gemäss Art. 8 Abs. 3 Aufgabe der Grundbuchämter sein, die Grundeigentümer vor willkürlichem Datengebrauch und vor der widerrechtlichen Bearbeitung sowie der Bekanntgabe von Grundbuchdaten durch bzw. an Dritte zu schützen.

2.9. Art. 9

Keine Bemerkungen.

2.10. Art. 10

Das EDV-Grundbuchprogramm ist derart aufgebaut, dass der Zugriff der Mitarbeiter der Grundbuchämter auf EDV-Grundbuchdaten nur mittels Benutzername und eines persönlichen Benutzerpasswortes möglich ist. Diese Massnahme bzw. der Benutzername dient zusammen mit dem aktuellen Tagesdatum und der Uhrzeit als Identifikationsmerkmal derjenigen Person, welche im EDV-Grundbuch produktiv Daten verarbeitet.

2.11. Art. 11 und Art. 12

Keine Bemerkungen.

2.12. Art. 13

Wie bereits in Ziff. 2.1. erwähnt worden ist, ist aufgrund von Art. 111o Abs. 1 lit. a GBV zur Führung des EDV-Grundbuches die Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes notwendig. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels in Verbindung mit Art. 104b GBV bedürfen die diesbezüglichen kantonalen Ausführungsbestimmungen zudem der Genehmigung ebenfalls des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes. Gemäss Art. 14 tritt die Verordnung deshalb nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung und der Ermächtigung zur Führung des EDV-Grundbuches des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in Kraft.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. März 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Bruno Koster

Rudolf Keller

Verordnung über die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (VEGB)

Die Kommission für Wirtschaft beantragt folgende Änderungen:

Art. 2

Der Art. 2 Abs. 2 ist wie folgt abzuändern: "...notwendige Daten (Zivilstand, Bürgerort(e), Wohnadresse) aufgenommen werden.

Im Weiteren ist der Ausdruck "das Grundbuchamt" durch "die Grundbuchämter" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige offene Formulierung ist aus Datenschutzgründen durch einen abschliessenden Wortlaut zu ersetzen. Diese Angaben werden für die praktische Führung des Grundbuches benötigt, während weitere Angaben nicht unbedingt erforderlich sind.

Art. 4

Der Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

²Das Amt für Informatik ist für die technische und organisatorische Datensicherung sowie für die Verhinderung

- von Datenverlusten,
 - der Entwendung elektronischer Grundbuchdaten,
 - der unbefugten Bearbeitung über Arbeitsplätze und Schnittstellen, die keinen direkten Zugriff auf die Grundbuchsoftware haben,
 - des Zugriffs auf Grundbuchdaten nicht autorisierter Personen, und
 - von Viren und dergleichen bei den Grundbuchdaten.
- verantwortlich.

Begründung:

Die neu hinzugefügte Lemma fünf entspricht inhaltlich dem vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung. Mit dieser Umplatzierung wird erreicht, dass die Aufgaben

des Amtes für Informatik in einem Artikel zusammengefasst sind. Bei den Änderungen in den Lemmatas drei und vier handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Art. 5

Der erste Satz von Art. 5 ist wie folgt abzuändern:

"Sämtliche Daten sind nach dem vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Konzept zu sichern."

Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Für die Sicherung der Grundbuchdaten erlässt das Departement Weisungen, so dass sich eine detaillierte Formulierung in Art. 5 erübrigt.

Art. 6

Der Art. 6 Abs. 1 ist auf Empfehlung des eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht wie folgt abzuändern:

"Der Nachführungsgeometer und das Schatzungsamt dürfen direkt¹ auf die Daten des Hauptbuches greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen."

Begründung:

Das eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht empfiehlt eine Zugriffsvariante festzulegen.

Das Grundbuch enthält keine LIS-relevanten Datensätze. Ausser beim Grundstücksbeschrieb beinhaltet das Grundbuch nur die Verwaltung und Aufzeichnung privatrechtlicher Abmachungen.

Art. 8

Der Abs. 1 von Art. 8 entfällt, da diese Bestimmung neu in Art. 4 Abs. 2 Lemma 5 aufgenommen wurde.

¹ Online-Abfrage

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Statuten
der Korporation Elektra Obereg**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilge-
setzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Die Statuten der Korporation Elektra Obereg vom 23. Januar 2004 werden geneh-
migt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Elektra Oberegg

1. Ausgangslage

Die Korporation Elektra Oberegg übermittelte mit Schreiben vom 25. März 2004 die Statuten der Korporation Elektra Oberegg und führte aus, an der Generalversammlung vom 23. Januar 2004 seien die Statuten der Korporation Elektra Oberegg einstimmig angenommen und die Liquidation der bisherigen Genossenschaft Elektra Oberegg beschlossen worden. Damit seien die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die Korporation Elektra Oberegg als öffentlich-rechtliche Korporation durch den Grossen Rat zu erklären.

2. Bemerkungen zum Grossratsbeschluss

Die Elektra Oberegg war bisher eine privatrechtliche Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie war aufgrund des rechtlichen Status insbesondere auch steuerpflichtig, womit sie schlechter gestellt war als vergleichbare Institutionen wie die Feuerschaugemeinde Appenzell oder die Wasserkorporationen.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) können die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinwerks-, Hydranten-, Mendle-, Form- und Riedkorporationen usw. vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Die Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Ständeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern (Art. 59 ZGB).

Mit der Ausarbeitung der entsprechenden Statuten und der Genehmigung derselben an der Generalversammlung vom 23. Januar 2004, an welcher gleichzeitig der Beschluss über die Liquidation der bisherigen Genossenschaft Elektra Oberegg, gefasst wurde, wird die bisher privatrechtliche Genossenschaft Elektra Oberegg zur öffentlich-rechtlichen Korporation Elektra Oberegg.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Elektra Oberegg einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 27. April 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Ergänzung des kantonalen Richtplanes -
Aufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 des Baugesetzes vom 28. April 1986,

beschliesst:

I.

Die Ergänzung des kantonalen Richtplanes vom 31. August 1999 betreffend Aufnahme der fünf neuen Mountainbikestrecken (Jakobsbad - Lauftegg - Urnäsch, Saul - Eugst - Bühler, Hoher Hirschberg - Nisplesmoos - Chrüzern - Eggerstandstrasse, Ochsenegg - Webern - Kau, Sennweg: Büschelisweid - Bahnhüttli - Pulverturm) wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Ergänzung des kantonalen Richtplanes - Aufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken

1. Verfahren

Der Kanton hat gemäss Art. 6 des Baugesetzes (BauG) vom 28. April 1985 raumwirksame Tätigkeiten zu koordinieren. Bei einer Neuaufnahme von Mountainbikestrecken können diverse Konflikte räumlicher Art auftreten. Ausdrücklich zu erwähnen sind der Naturschutz, der Lebensraumschutz sowie die Sicherheit von Wanderern und Velofahrern. Ein Koordinationsbedarf gemäss Art. 6 BauG ist ausgewiesen.

Das Richtplanverfahren und die Zuständigkeiten sind in Art. 9 BauG geregelt. Der kantonale Richtplan wird von der Standeskommission erlassen und durch die Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig, sondern lediglich dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Die Aufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken in das Objektblatt L.16 "Mountainbike-Streckennetz" entspricht einer Richtplananpassung oder Teiländerung des Richtplanes. Damit wird den Mountainbikern die Benützung fremden Eigentums hoheitlich zugestanden. Es werden Grundrechte tangiert, so dass die angestrebte Richtplanänderung nicht als geringfügig bezeichnet werden kann.

7. November 2003	Gesuch des Amtes für Tourismus um Neuaufnahme von fünf neuen Mountainbikestrecken in den kantonalen Richtplan
Dezember 2003 / Januar 2004	Anhörung der Bezirke, Amtsstellen und des Kantons Appenzell A.Rh. gemäss Art. 10d Baugesetz
12. Januar 2004 - 10. Februar 2004	Öffentliche Auflage der Richtplanänderung während 30 Tagen gemäss Art. 10e BauG
2. März 2004	Erlass des Sondernutzungsplans durch die Standeskommission gemäss Art. 10e BauG

2. Erwägungen

2.1. Absicht

Das Bedürfnis nach gekennzeichneten Mountainbikerouten ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Dies zeigen die vielen Anfragen von Seiten des Tourismus und der organisierten Mountainbikefahrer. Tatsache ist, dass bereits heute hohe Mountainbikefrequenzen auf markierten und nicht markierten Strecken festgestellt werden. Anstelle von nicht durchsetzbaren Verboten sollen die Mountainbikefahrer durch ein attraktives und genügend grosses Streckennetz kanalisiert werden. Die Arbeitsgruppe "Mountainbike" unter der Führung des Volkswirtschaftsdepartements und mit Vertretern diverser Interessengruppen wie Tourismus, Natur, Jagd, Signalisation, Bikeclubs und Volkswirtschaft hat diverse Strecken geprüft und der Standeskommission den Vorschlag für die Neuaufnahme von fünf Strecken unterbreitet.

Strecke	Charakteristik
Jakobsbad - Lauftegg - Urnäsch	Attraktive Route nach Urnäsch, welche z.B. ab Gonten gefahren werden kann. Die Strecke soll auch einen Anschluss ans geplante REKA-Dorf sicherstellen.
Saul - Eugst - Bühler	Die Verbindungsstrecke Saul - Bühler stellt eine interessante Route zur Hohen Buche dar.
Hoher Hirschberg - Nisplesmoos - Chrüzern - Eggerstandstrasse	Mit der neuen Strecke über den Hirschberg entsteht eine ideale und attraktive Rundtour Appenzell - Sammelplatz - Hoher Hirschberg - Chrüzern - Eggerstanden - Appenzell. Zudem kann das heute oft wilde Fahren durch eine geeignete Streckenwahl kanalisiert werden.
Ochsenegg - Webern - Kau	Panoramatour hoch über dem Dorf Appenzell, insbesondere für Touristen geeignet.
Sennweg: Büschelisweid - Bahnhüttli - Pulverturm	Technisch anspruchsvolle Strecke, welche beidseitig befahren werden kann.

2.2. Konflikte

Die neuen Mountainbike-Strecken beinhalten auf Teilstrecken Konflikte mit dem Wanderwegnetz und Naturschutzzonen. Auf Streckenabschnitten, welche von Bikern und Wandernern benutzt werden, muss eine Mindestbreite von 2 m sichergestellt werden. Dies ist auf allen Wald- und Flurstrassen gewährleistet. Auf einzelnen Abschnitten im Bereich Mittlere

Webern, Sennweg und Nisplesmoos - Chräzerenwald sind die Wegbreiten schmaler als 2 m. Im Bereich des Sennweges und des Nisplesmoos führen die Mountainbike-Strecken entlang von Naturschutzzonen, welche teils von nationaler Bedeutung sind. An einer Begehung mit den zuständigen Amtsstellen und den betroffenen Grundeigentümern wurden die nötigen Massnahmen zur Lösung der Konflikte festgelegt. Diese sind: gezielte Streckenführung, bauliche Veränderungen (Wegbreite) und entsprechende Signalisation sowie Abzäunung. Mit den vorgesehenen Massnahmen können alle Konflikte auf ein vertretbares Mass reduziert werden.

Mit sämtlichen betroffenen Grundeigentümern und Pächtern ist das Gespräch gesucht und über die Umsetzung informiert worden.

2.3. Vernehmlassungen

Die Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte unterstützen die Vergrösserung des Mountainbike-Netzes im inneren Landesteil von Appenzell I.Rh. Die übrigen Bezirke haben auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet.

Die von der Richtplanänderung betroffenen Ausserrhoder Gemeinden und der Kanton Appenzell A.Rh. sind mit den zwei neuen Mountainbike-Strecken, welche auf der ausserrhodischen Seite weitergeführt werden sollen, grundsätzlich einverstanden.

2.4. Verhältnis zur Richtplanung

Die Aufnahme der neuen Mountainbike-Strecken ist mit der kantonalen Richtplanung vereinbar. Die aufgezeigten Konflikte können mit den erwähnten Massnahmen gelöst werden. Im Richtplan ausgeschiedene sensible Lebensräume wie Kerngebiete oder Lebensräume bedrohter Tierarten sind nicht betroffen. Die Kanalisierung der Mountainbike-Fahrer ist aus Sicht des Lebensraumschutzes zu unterstützen. Weiter wird die Anbindung ans ausserrhodische Mountainbike-Netz in Richtung Hinterland und Mittelland verbessert und somit ein Beitrag an die touristische Aufwertung geleistet.

2.5. Öffentliche Auflage

Die Richtplananpassung wurde gemäss Art. 10 Abs. 3 BauG während 30 Tagen vom 12. Januar bis 10. Februar 2004 öffentlich aufgelegt. Während der Einsprachefrist ist eine Einwendung eingegangen. Die Einsprecherin war nicht grundsätzlich gegen die Route, sondern verlangte eine Fahrverbotstafel beim Abzweiger zur Liegenschaft Böhlersbischelis (Ochsenegg-Webern). Diesem Anliegen soll bei der Umsetzung Rechnung getragen werden.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft zur Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Teiländerung des kantonalen Richtplanes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 13. April 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

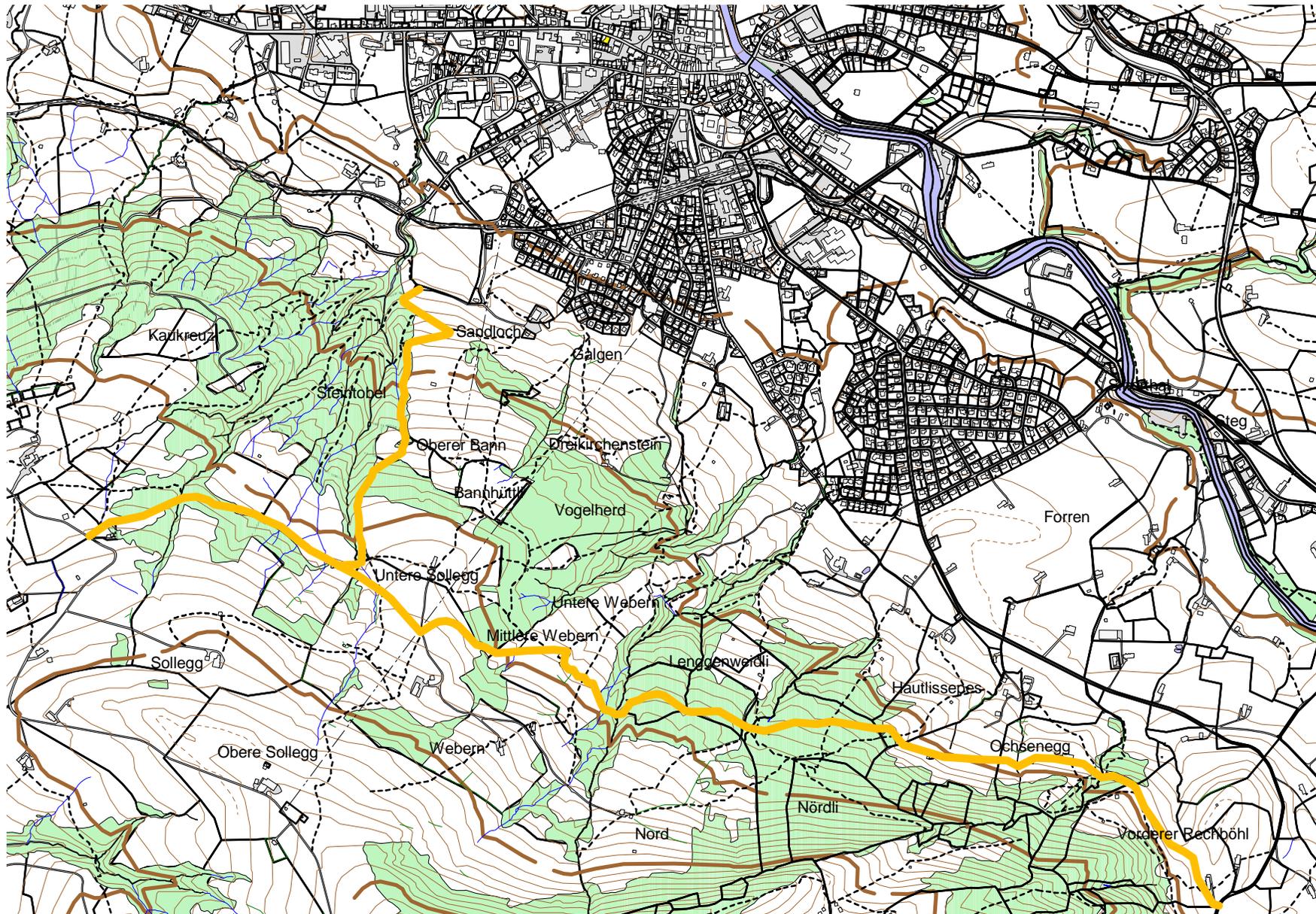
Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Richtplananpassung Mountainbike-Streckennetz Ochsenegg - Webern - Kau Sennweg: Büschelisweid - Bahnhüttli - Pulverturm



Kanton
Appenzell Aargovien



0.3 0 0.3 Kilometer

 Erweiterung Mountainbikestrecke

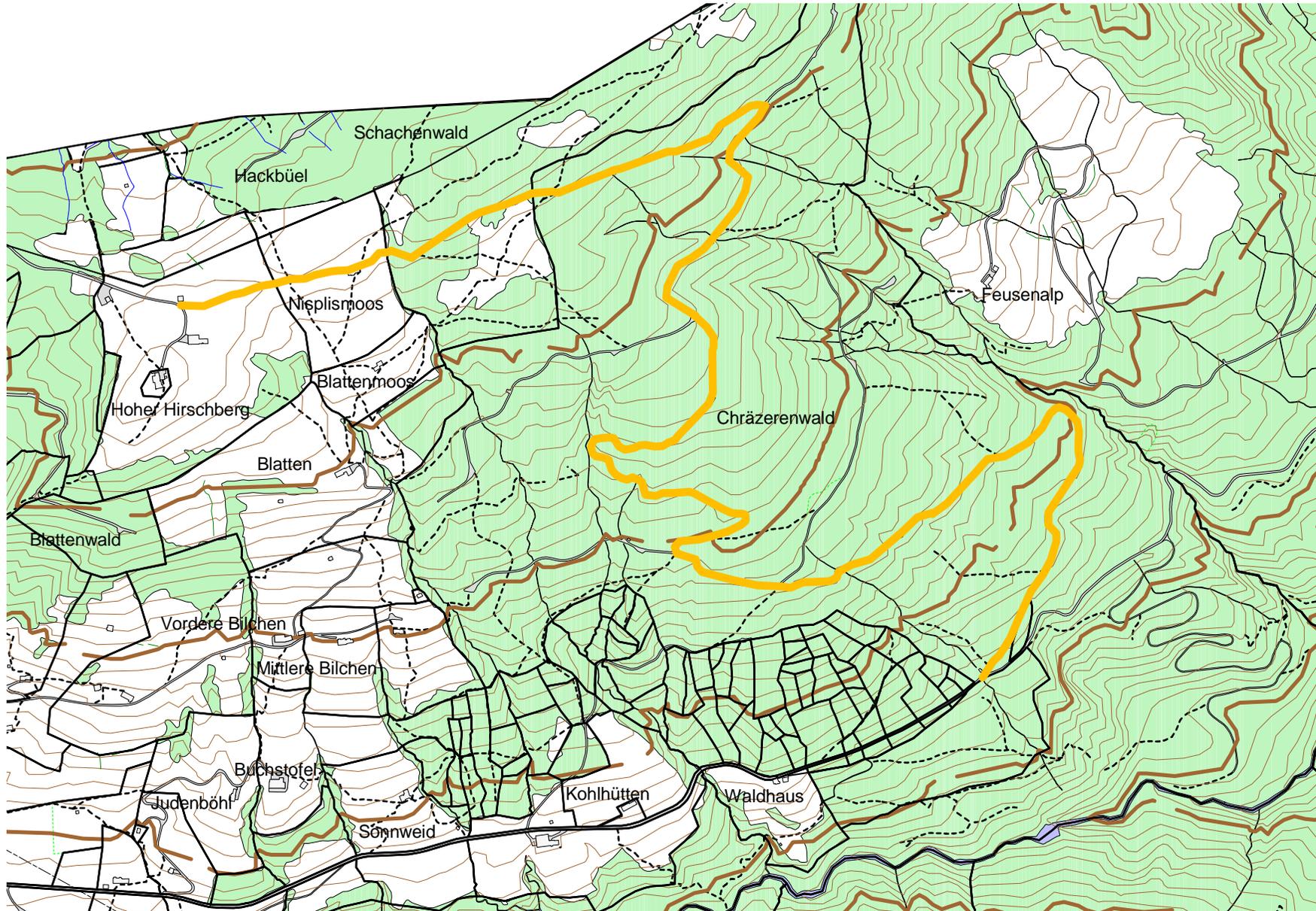
Masstab 1:14'000



Richtplananpassung Mountainbike-Streckennetz Hoher Hirschberg - Nisplesmoos - Chrüzern - Eggerstandenstrasse



Kanton
Appenzell Aargovien



0.2 0 0.2 Kilometer



 Erweiterung Mountainbikestrecke

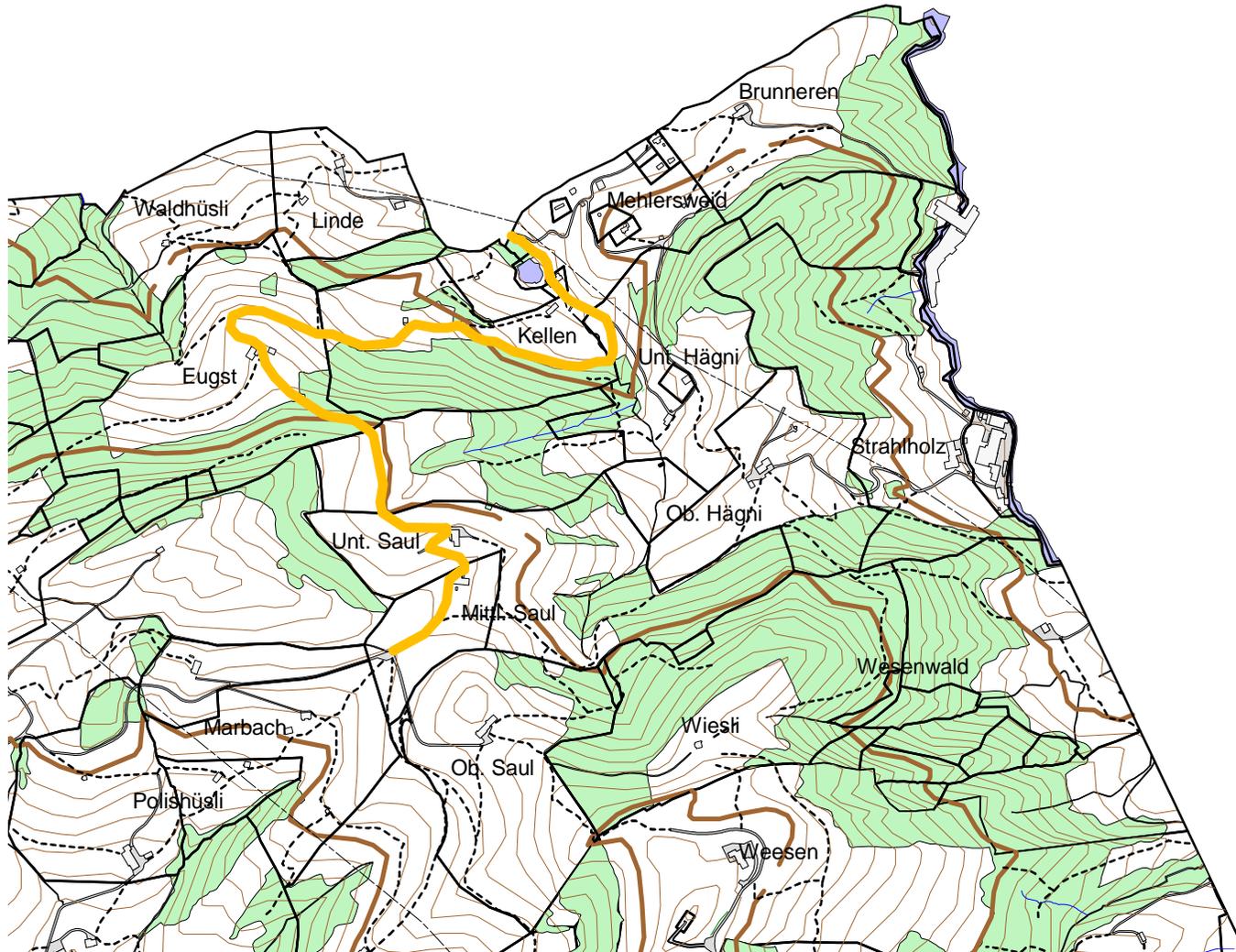


Masstab 1:10'000

Richtplananpassung Mountainbike-Streckennetz Saul - Eugst - Bühler



Kanton
Appenzell Aargovien



 Erweiterung Mountainbikestrecke

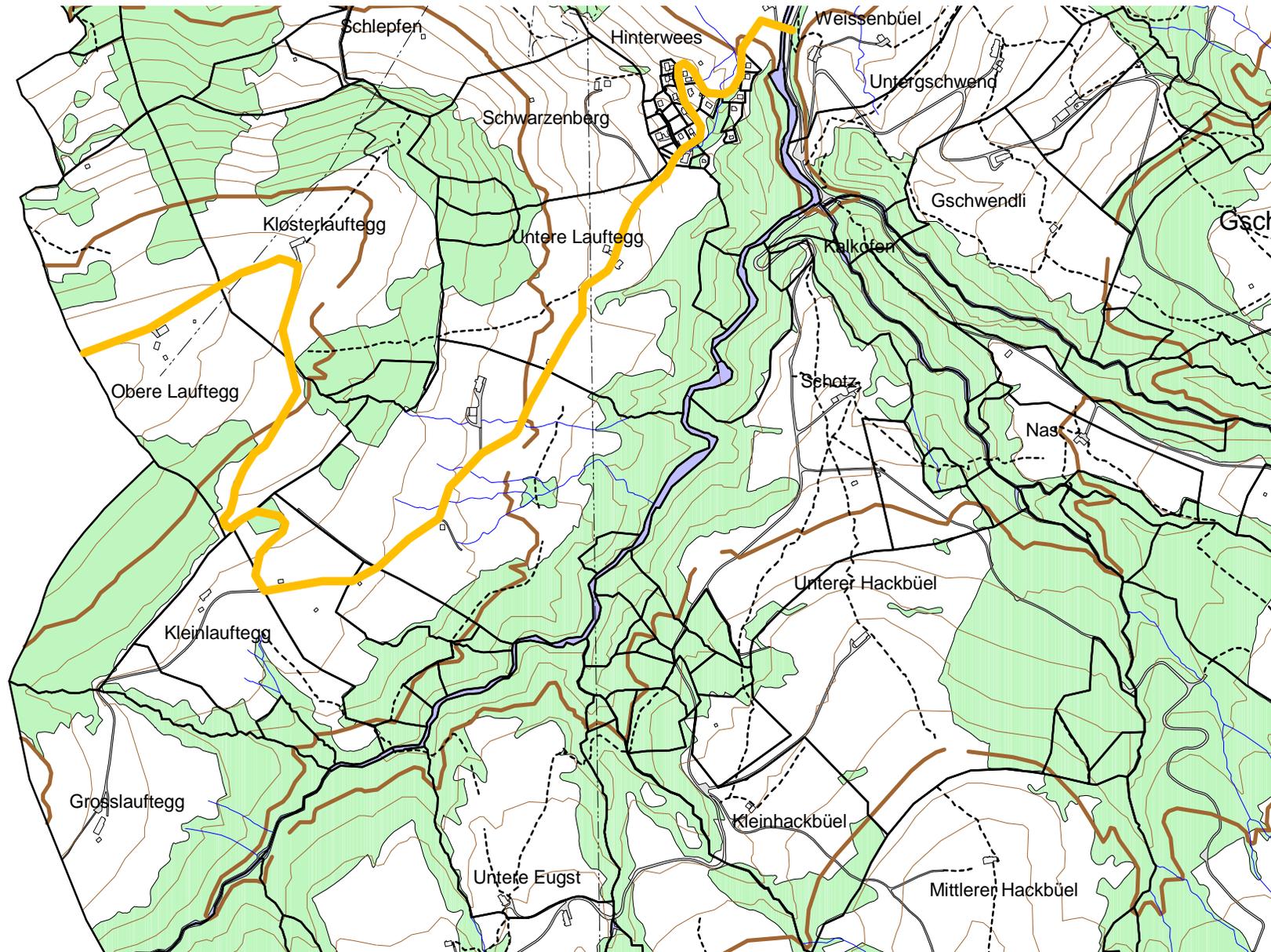


Masstab 1:10'000

Richtplananpassung Mountainbike-Streckennetz Jakobsbad - Lauftegg - Urnäsch



Kanton
Appenzell Aargovien



0.2 0 0.2 Kilometer



 Erweiterung Mountainbikestrecke



Masstab 1:10'000

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des Sondernutzungsplans
"Oberstein-Schatten"**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Oberstein-Schatten" inkl. Reglement vom 22. Dezember 1993/resp. 15. Januar 2004 wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplans
"Oberstein-Schatten"**

1. Verfahrensablauf

- 21.11.1988 Gesuch der Firma A. Koch, Kieswerk, Appenzell, für den Abbau von Nagelfluh in Oberstein-Schatten. Das Gesuch wird auf den Planungsweg verwiesen: Sondernutzungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 11.02.1993 Einreichung des Sondernutzungsplans „Oberstein-Schatten“ (SNP) mit Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB)
- März - April 93 Vernehmlassung bei den Ämtern und Fachstellen; Anhörungsverfahren bei den Bezirken (BauG Art. 10d Abs. 2); Anregungsverfahren bei der Bevölkerung (BauG Art. 10d Abs. 1)
- Sept. 1993 Einreichung des überarbeiteten und ergänzten Sondernutzungsplanes (SNP) mit Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB)
- 07.12.1993 Kenntnisnahme der Standeskommission (Prot. Nr. 1645) von SNP und UVB. Auftrag an Bau- und Umweltdepartement: Ausarbeitung Reglement
- 04.01.1994 Beschluss der Standeskommission (Prot. Nr. 40): Auflage Sondernutzungsplan „Oberstein-Schatten“
- 09.02.1994 Öffentliche Auflage während 30 Tagen
- 08.08.1994 Prüfbericht des Amtes für Umweltschutz, Erwägungen und Anträge
- 1994 - 96 Verhandlungen der Gesuchstellerin mit den Einsprechern
- 09.05.1995 Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

- 27.06.1996 Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den einsprechenden Umweltschutzorganisationen betreffend ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen
- Die Umweltschutzorganisationen ziehen ihre Einsprachen bezüglich der Abbauetappen 0 und 1 zurück. Der gesamte Rückzug der Einsprachen wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Nagelfluhrippen-Landschaft Enggenhütten-Schlatt geschützt wird
- 28.06.1996 Gesuch der Firma Koch & Co an die Standeskommission betreffend Erlass der Abbauetappen 0 und 1 des Sondernutzungsplanes „Oberstein-Schatten“
- 02.07.1996 Erlass der Standeskommission des Sondernutzungsplanes „Oberstein-Schatten“, Abbauetappen 0 und 1
- 23.09.1996 Genehmigung des Grossen Rates des Sondernutzungsplanes „Oberstein-Schatten“, Abbauetappen 0 und 1
- 03.12.1996 Standeskommission: Rodungsbewilligung für 1'545 m² Wald bei den Etappen 0 und 1
- 20.07.1997 Baueingabe an den Bezirk Gonten
- Aug. 1999 Einigung mit den Einsprechern in Sachen Quellschutz im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens
- 11.10.1999 Abbaubewilligung für die Etappen 0 und 1 und den Strassenanschluss
- Nov. / Dez. 03 Anfrage der Einsprecher bezüglich Aufrechterhaltung der Einsprachen
- 28.11.2003 Albert Koller, Ebni Rapisau, 9050 Appenzell, teilt dem Bau- und Umweltschutzdepartement schriftlich mit, dass er an der Einsprache vom 8. März 1994 festhält
- 05.12.2003 Die Roland Hörler AG, 9052 Niederteufen, teilt dem Bau- und Umweltschutzdepartement schriftlich mit, dass sie an der Einsprache vom 8. März 1994 festhält und beschwert sich über die Nichtbehandlung dieser während 9 ½ Jahren
- 23.12.2003 Die Pro Natura St. Gallen-Appenzell zieht ihre Einsprache vom 7. März 1994 zurück

- 14.01.2004 Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL) zieht ihre Einsprache vom 9. März 1994 zurück
- 16.01.2004 Die Gruppe für Innerrhoden und die Unterzeichneten ziehen ihre Einsprache vom 8. März 1994 zurück
- 09.01.2004 Die Gesuchstellerin Koch & Co., 9050 Appenzell, nimmt zu den hängigen Einsprachen Stellung
- 2000 bis Installation und Abbau der Etappen 0 und 1 (der Abbau der Etappe 1 ist zurzeit im Gange)

2. Erwägungen

2.1. Versorgungspolitik

Mit der Abbau- und Deponieplanung für den inneren Landesteil (1999) wurde eine tragfähige und eigenständige Versorgung und Entsorgung aufgebaut. Insbesondere wurde das Ziel stipuliert, die Kiesversorgung sei im Sinne einer möglichst weitgehenden Versorgungsautonomie sicher zu stellen.

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass von den wenigen Standorten, bei denen ein Abbau überhaupt möglich ist, das Gebiet Oberstein-Schatten am besten geeignet ist. In der kantonalen Abbau- und Deponieplanung wurde für die Jahre 1997 bis 2017 ein Kiesbedarf von rund 1.2 Mio. m³ Kies ausgewiesen. Der Abbaustandort Oberstein-Schatten wird in diesem Zeitraum rund 80 % des Bedarfs abdecken können. Durch die günstige Lage wird der Tourismus praktisch nicht tangiert und die Transportfahrten können auf ein Minimum reduziert werden.

Die Rekultivierung des Standortes benötigt mehrere 100'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial, so dass die Deponierung des im inneren Landesteils anfallenden Aushubs für Jahrzehnte gesichert sein dürfte.

2.2. Situation der Gesuchstellerin

Die Gesuchstellerin, Firma Koch & Co., Kies- und Betonwerk in Appenzell, hat während der letzten drei Jahre im Hinblick auf den Kiesabbau Oberstein-Schatten Investitionen in Millionenhöhe getätigt. Im Rahmen der Etappe 0 ist die gesamte benötigte Infrastruktur (Brecher, Aufbereitungsplatz, Absetzbecken, Sicht- und Lärmschutz, etc.) erstellt worden. Das Betonwerk in Appenzell wurde auf den neuesten Stand gebracht und für das Lagern der anfallenden Schlämme wurde als Übergangslösung die Schlammdeponie Steig im Rahmen eines

Sondernutzungsplans gesichert. Durch den Bezug der Rohstoffe vor Ort können pro Jahr Transportfahrten von rund 200'000 km und die entsprechenden Kosten vermieden werden.

2.3. Öffentlich-rechtliche Einsprachen

Die Einsprachen der Umweltschutzorganisationen Pro Natura und Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz sowie jene der Gruppe für Innerrhoden wurden zurückgezogen, nachdem im Rahmen einer Vereinbarung alle offenen Punkte geregelt werden konnten.

Zwei Einsprachen in Sachen Wettbewerbsverzerrung, Beeinträchtigung der Sicherheit durch Sprengungen und Hochwasser sowie Verkehrssicherheit wurden abgewiesen.

2.4. Privatrechtliche Einsprachen

Die Ständekommission hat den privatrechtlichen Einsprachen Rechnung getragen, indem sie entsprechende Schutzvorschriften in das Reglement aufgenommen hat. Ein Teil der privaten Anliegen kann jedoch erst im anschliessenden Baubewilligungsverfahren konkret behandelt werden.

3. Technische Angaben

Fläche		davon Wald
Abbauetappe 0	3'955 m ²	255 m ²
Abbauetappe 1	5'302 m ²	1' 290 m
Abbauetappe 2	9'315 m ²	9'177 m ²
Abbauetappe 3	29'155 m ²	29'155 m ²
Total	47'727 m ²	39'877 m ²

Abbaumengen

Abbauetappe 0	50'000 m ³
Abbauetappe 1	140'000 m ³
Abbauetappe 2	360'000 m ³
Abbauetappe 3	1'000'000 m ³
Total	1'550'000 m ³

Aufbereitung Trockenaufbereitung in der Abbaustelle (brechen, sortieren), Weiterverarbeitung im Kies- und Betonwerk Koch & Co., Appenzell (waschen, sortieren, Baustoffherstellung).

jährlicher Abbau in den Etappen 0 und 1 : 30 - 40'000 m³
Etappen 2 und 3 : 50 - 60'000 m³

4. Regelung des Nagelfluhabbaus Oberstein-Schatten

4.1. Abbaubetrieb

Geltungsbereich: Der Sondernutzungsplan gilt für den Perimeter der Abbauetappen 0 bis 3 sowie für das Humusdepot und die Zufahrt.

Erschliessung: Das Abbaugebiet ist über eine Werkpiste mit Hartbelag von der Enggenhüttenstrasse her erschlossen. Die Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Entwässerung: Das Meteorwasser aus der Abbaustelle wird in einem Ausgleichs- und Klärbecken gesammelt und dosiert in den Bach geleitet. Damit soll vermieden werden, dass bei starken Niederschlägen in kurzer Zeit grosse Mengen trüben Wassers abfliessen.

Materialabbau und -aufbereitung: Der Abbau erfolgt durch Sprengung und mit Hilfe von Baumaschinen. Pro Monat darf nur an 5 Tagen gesprengt werden. Damit sollen die Emissionen in Grenzen gehalten werden. In der Abbaustelle ist eine trockene Materialaufbereitung zugelassen (brechen, sortieren).

4.2. Wiederherstellung der Abbaustelle

Auffüllung: Die Abbaustelle ist mit unverschmutztem Aushubmaterial aufzufüllen.

Folgenutzung: Die Folgenutzung nach der Wiederherstellung ist die gleiche wie vor dem Abbau: Wald, Landwirtschaft.

Parzellengrenzen, Waldränder: Die Parzellengrenzen und die Waldränder sind vor dem Abbau durch den amtlichen Geometer aufzunehmen und nach der Wiederherstellung des Geländes zu rekonstruieren.

Rekultivierung: Das Abbauunternehmen ist für die fachgerechte Wiederherstellung und Rekultivierung verantwortlich. Die Rekultivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Waldflächen erfolgt nach der Richtlinie für den fachgerechten Umgang mit Boden

des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK-Rekultivierungsrichtlinie). Die Wiederaufforstung erfolgt zudem nach den Weisungen des Oberforstamtes. Diese Richtlinien und die vorgesehenen Kontrollen gewährleisten eine einwandfreie Rekultivierung.

Nachbetriebsphase: Die Nachbetriebsphase einer Abbaustufe dauert fünf Jahre. In der Nachbetriebsphase sind die Landwirtschaftsflächen extensiv zu bewirtschaften. Es darf kein Flüssigdünger ausgebracht, der Boden darf nicht beweidet und in nassem Zustand nicht befahren werden. Damit soll der frisch angelegte und noch empfindliche Boden Zeit erhalten, sich zu regenerieren. Mit dieser Vorschrift wird den neusten Erkenntnissen des physikalischen Bodenschutzes Rechnung getragen.

4.3. Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen bei Störfällen: Die Alarmorganisation wurde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen aufgebaut.

Lärmschutz: Die Wohnräume auf der Nord- und Westseite des Gebäudes bei der Abbaustelle sind mit Schallschutzfenstern versehen worden.

Sichtschutz: Am östlichen Rand der Abbaustelle wurde ein bepflanzter Sichtschutzwall angelegt. Am nördlichen Rand der Abbaustelle sind Gebüsche anzupflanzen.

Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen: Während des Abbaus wurden und werden im Grubenareal temporäre Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten angelegt.

Für die Endgestaltung sind folgende naturnahen Lebensräume vorgesehen:

- Felsband mit Terrassen für die Ansiedlung von Felsfluren
- südexponierter Trockenstandort am Fusse des Felsbandes
- stufiger Waldrand mit Gebüschaum
- Uferbereich als Sukzessionsfläche (der Wald entsteht auf natürliche Weise)
- wechsellasse Standorte (Sümpfe) am Bachufer, die gleichzeitig als Rückhaltebecken dienen. Dank ihnen soll das Wasser nicht schubweise, sondern kontinuierlich über längere Zeit abfliessen.

Die Abbaufirma hat zusammen mit den Naturschutzorganisationen eine ökologische Begleitkommission eingesetzt. Diese stellt sicher, dass die sich bietenden Möglichkeiten für die Schaffung von naturnahen Lebensräumen optimal ausgenützt werden.

4.4. Aufsicht und Kontrolle

Kontrolle des Abbaus und der Auffüllung: Die Terrainveränderungen stehen unter der Oberaufsicht der Standeskommission; die direkte Aufsicht erfolgt durch das Bau- und Umweltdepartement. Die Abbaustelle wird jährlich durch das Inspektorat des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) kontrolliert. Eine Kopie des Protokolls wird jeweils durch den FSK direkt dem kantonalen Bau- und Umweltdepartement zugestellt. Vertreter des kantonalen Bau- und Umweltdepartementes können die Abbaustelle jederzeit für zusätzliche Kontrollen betreten.

Überwachung von Quellen: Die Quellen in der Umgebung der Abbaustelle sind während des gesamten Abbaus und in der Nachbetriebsphase einmal pro Jahr bezüglich Schüttungsmengen und Wasserqualität zu untersuchen. Werden durch den Materialabbau Quellen beeinträchtigt, so hat das Abbaunternehmen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Überwachung der Bodenfruchtbarkeit: Die Böden und die Bepflanzung werden nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten sowie vor Ende der Nachbetriebsphase einer Etappe durch das Oberforstamt kontrolliert. Festgestellte Mängel sind durch das Abbaunternehmen unverzüglich zu beheben.

Abnahme der Etappen: Die Abnahme einer Etappe am Ende der Nachbetriebsphase erfolgt durch das kantonale Bau- und Umweltdepartement und das Oberforstamt.

Schlussabnahme: Werden bei der Schlussabnahme der letzten Etappe keine Mängel festgestellt, gilt die Abbaustelle als wiederhergestellt und das Abbaunternehmen wird aus der Verantwortung entlassen.

4.5. Finanzielles

Kosten für Massnahmen: Die Kosten für die im Reglement vorgeschriebenen Massnahmen sind durch das Abbaunternehmen zu tragen.

Finanzielle Sicherstellung: Die Bewilligungsbehörde verlangt für die Sicherstellung der Auflagen, insbesondere für die Herstellung des Endzustandes eine Bank- oder Versicherungsgarantie. Die Höhe der finanziellen Sicherheit, die an den Baukostenindex zu binden ist, wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Nutzungsberechtigte, Schiedsgericht: Das Abbaunternehmen ist verpflichtet, den Bauunternehmen des Kantons Appenzell I.Rh. die hergestellten Baustoffe zu marktkonformen Preisen zu liefern. In Streitfällen kann das kantonale Bau- und Umweltsdepartement als Schiedsgericht angerufen werden, das eine Preiskontrolle durchführt. Das Abbaunternehmen hat auf Anfrage hin die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Auflage soll vermieden werden, dass das Abbaunternehmen dank der grossen Materialvorräte im Gebiet Oberstein-Schatten eine monopolähnliche Stellung erhält.

5. Rechtliches

Gemäss Art. 10a des Baugesetzes (BauG) vom 28. April 1985 kann die Ständekommission auf Antrag des Bau- und Umweltsdepartementes zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse kantonale Sondernutzungspläne festlegen. Sie werden mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Geringfügige Planänderungen sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen. Wo ein solcher Plan in Kraft ist, sind Bauten und Anlagen zulässig, die dem jeweiligen Nutzungszweck dienen. Landwirtschaftliche Bauten können bewilligt werden, wenn sie mit dem Nutzungszweck vereinbar sind. Bei Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m³ und bei der Dauer von über drei Jahren ist der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplanes zwingend.

6. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Sondernutzungsplans "Oberstein-Schatten" einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 13. April 2004

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für
die Parkplatzerweiterung beim Spital Appenzell**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Erweiterung des Parkplatzes beim Spital Appenzell wird gemäss den Projektunterlagen und dem Kostenvoranschlag vom April 2004 ein Kredit von Fr. 250'000.— gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Parkplatzerweiterung beim Spital Appenzell

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Seit mehreren Jahren sind auf dem Areal des Spitals Appenzell zu wenige Parkplätze vorhanden. Dies hat in der Vergangenheit schon des Öfteren zu Reklamationen von Seiten der angrenzenden Liegenschaftsbesitzer, der Besucher des Spitals sowie der Therapiekunden geführt. Besonders an Nachmittagen kommt es zum Teil zu prekären Situationen, da ein Grossteil der Besuche während diesem Zeitraum erfolgen.

Auch von Seiten der Polizei wurde schon mehrmals auf diesen Missstand hingewiesen ("wildes Parking" rund um das Spital) und die Spitalleitung aufgefordert, sich diesem Problem anzunehmen und einer Lösung zuzuführen.

Da die bestehenden Parkplätze dem heutigen Bedarf nicht mehr genügen und die Nachfrage aufgrund der wachsenden Spitalangebote und der Mobilität der Bewohner künftig sicher noch ansteigen wird, ist eine Erweiterung der Parkplätze dringend angezeigt.

Das Problem wurde auch anlässlich der Grossrats-Session vom 24. Juni 2002 von Grossrätin Heidi Buchmann, Bezirk Schwende, thematisiert.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation erfolgten durch die Spitalleitung vorerst interne Bedarfsabklärungen während mehreren Tagen auf dem gesamten Spitalareal. Diese Abklärungen ergaben, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen bei den Besucherparkplätzen eine Gesamtbelegung von 39 bis 49 Parkplätzen zu verzeichnen war. Davon waren vom Personal zwischen 22 und 27 Plätze belegt. Die Gesamtzahl aller zur Verfügung stehenden Parkplätze beträgt 42. Die reservierten Behindertenparkplätze (1) sowie diejenigen für die Ärzte (9) sind in dieser Zahl nicht enthalten, da sie für das Besuchersegment nicht zur Verfügung stehen.

2. Erwägungen

Aufgrund der Dringlichkeit dieses Geschäftes nahm im Februar 2004 das Bau- und Umweltschutzdepartement (BUD) im Auftrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes (GSD) mit dem Ingenieurbüro Zeller + Brunner bezüglich der Projektierung für eine Parkplatzerweiterung Kontakt auf.

Nach dem Abwägen aller Vor- und Nachteile kristallisierte sich als beste Variante die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes in südöstlicher Richtung bis zur Zufahrt der landwirtschaftlichen Liegenschaft "Spitalguet" heraus. Diese Variante berücksichtigt alle vorliegenden Bedürfnisse des Spitals und Pflegeheimes.

Gemäss Projektvorschlag werden 38 neue Senkrechtparkfelder mit Zweirichtungsverkehr in den Fahrgassen erstellt. Die Masse der Parkfelder und der Fahrgasse sehen wie folgt aus:

- Parkplatz = Breite 2,5 Meter, Länge 5,0 Meter
- Fahrgasse = 6,75 Meter

3. Projektbeschreibung

3.1 Oberbau

Tragdeckschicht: 7 cm Teerbelag (HMT 16 L, Typ Melio)

Fundationsschicht: 45 cm Wandkies (1. Klasse)

3.2 Entwässerung

Das anfallende Meteorwasser wird mittels Einlaufschächten (Schlammsammler) aufgefangen und in HPE-Rohren (NW 200) dem Meteorwasserkanal (NW 1000) zugeführt.

3.3 Wegverlegung

Durch den Bau der neuen Parkplätze wird der bestehende Fussweg ab dem Stall (Assekuranz Nr. 38, im Besitz des Kantons) auf den bestehenden Zufahrtsweg (winterdiensttauglich) verlegt. Direkt auf das Spitalareal (Parkplatz) führt neu ein schmaler Fussweg.

3.4. Kosten

Die detaillierte Kostenberechnung weist Gesamtkosten von Fr. 250'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer) aus. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

• Tiefbauarbeiten	Fr. 191'357.--
• Geometerarbeiten	Fr. 5'000.--
• Gartenbauarbeiten	Fr. 14'455.35
• Beleuchtung	Fr. 13'988.--
• Submission und Bauleitung	Fr. 7'000.--
• Mehrwertsteuer (7,6 %)	Fr. 14'543.15
• <u>Unvorhergesehenes</u>	Fr. 3'656.50

Total **Fr. 250'000.00**
=====

In den Gesamtkosten sind alle Aufwendungen der Ausführungsphase (inkl. Verschiebung der beiden Abfall-Container) enthalten. Sämtliche Massnahmen sind vom Planungsteam in enger Zusammenarbeit mit der Spitalverwaltung sowie dem Gesundheits- und Sozialdepartement eingehend geprüft und festgelegt worden.

3.5. Vorgesehener Zeitplan

- Baueingabe Ende Juni 2004
- Baubeginn Spätsommer 2004
- Bauabschluss Herbst 2004

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grosse Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erweiterung des Parkplatzes beim Spital Appenzell einzutreten und den nachgesuchten Kredit von Fr. 250'000.-- zu erteilen.

Appenzell, 13. April 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Miskovic-Holova Dusan, geb. 1. September 1954 in Sabac (Serbien), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie Miskovic-Holova Irena, geb. 1. Juli 1961 in Prag (Tschechische Republik), tschechische Staatsangehörige, beide wohnhaft Zielstrasse 19, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Dusan und Irena Miskovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Sulimani-Bajrami Merale, geb. 16. März 1981 in Crnotince Presevo (Serbien), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft Blattenheimatstrasse 6, 9050 Appenzell, sowie ihr Sohn Rinor Sulimani, geb. 20. Juli 2002.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Merale Sulimani und ihr Sohn Rinor Sulimani das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Medunjanin Igbala, geb. 30. November 1964 in Plav (Jugoslawien), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft St.Antonstrasse 9, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Igbala Medunjanin das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Iljazi Arife, geb. 4. Januar 1984 in Kumanovo (Mazedonien), mazedonische Staatsangehörige, wohnhaft Marktgasse 14, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Arife Iljazi das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Kovacevic Brana, geb. 20. Februar 1983 in Prnjavor (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Feldstrasse 3, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Brana Kovacevic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Landeshauptmann

Gaiserstrasse 8

9050 Appenzell

Telefon 071 788 95 71

Telefax 071 788 95 79

lorenz.koller@fd.ai.ch

<http://www.ai.ch>

An die Mitglieder
des Grossen Rates
Kanton Appenzell I. Rh.

Appenzell, 27. Mai 2004 /

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Leitbild Land- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh. / Weiteres Vorgehen

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident

Hochgeachteter Herr Landammann

Geehrte Mitglieder der Standeskommission und des Grossen Rates

1. Einleitung

Es scheint angesichts der Tendenz zu immer rascheren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderung geradezu etwas vermessen, 100 Jahre voraus zu schauen. Dies wäre aber nötig, um festzustellen, wie die Innerrhoder Bevölkerung in Zukunft den Wald beanspruchen will. Und die Weichen für die zukünftige Bedürfnisbefriedigung müssen heute gestellt werden. Welche Schwierigkeiten damit verbunden sind, lässt sich an der heutigen Situation unschwer feststellen. Die Ansprüche der Öffentlichkeit an den Wald und damit an den Waldbesitzer und die Bewirtschaftung werden immer vielfältiger. In der heutigen Diskussion um soziale und ökologische Waldwerte wird gegenwärtig häufig übersehen, dass jeder Wald einen Eigentümer hat, dessen Aufgabe die Pflege und (ökonomische) Bewirtschaftung ist. Mittel- bis langfristig kann eine nachhaltige Waldentwicklung und damit die umfassende Sicherung aller Waldfunktionen und -wirkungen nur über eine Waldfunktionenplanung erreicht werden. Verschiedene in Diskussion stehende Änderungen und äussere Einflüsse, welche weiter unten erwähnt werden, sollen mithelfen, eine ausgewogene Pflege und Bewirtschaftung zu erreichen.

2. Der Wald im Kanton Appenzell I. Rh.

2.1. Flächenverteilung

Der Innerrhoder Wald bedeckt ca. 30 % der Kantonsfläche und beträgt laut Grundbuch 5'237 ha Wald. Darin sind aber auch die ertragslosen Flächen, wie Blössen (unbestockte Fläche innerhalb des Waldareals), grössere Holzlagerplätze und zum Teil Weidwald

enthalten. Somit weist die Bestandeskartierung aus dem Jahre 1997 eine Netto-Waldfläche von 5'080 ha aus, was 29 % der Kantonsfläche ausmacht.

Flächenverteilung

Privatwald	53 %
Öffentlicher Wald (Korporationen)	44 %
Staatswald	3 %

Die Verteilung der Entwicklungsstufen (Jungwald bis starkes Baumholz) zeigt, dass die schwereren Dimensionen (mittleres und starkes Baumholz) trotz Naturereignissen und Bemühungen des Forstdienstes um Verjüngungen immer noch rund 42 % der Gesamtbestände ausmachen. Somit wird in den nächsten Jahren überwiegend schwereres Holz auf den Markt kommen.

2.2. Besitzverhältnisse

Der Kanton Appenzell I. Rh. weist im Vergleich zu anderen Kantonen besondere Besitzverhältnisse auf. Der grösste Anteil gehört Privatwaldbesitzern (53 %), welche rund 3'000 Parzellen bewirtschaften. Die durchschnittliche Parzellengrösse beträgt somit nur gerade 0,93 ha. Unser Nachbarkanton Appenzell A. Rh. weist in diesem Bereich rund 75 % Privatwald und ca. 25 % öffentlichen Wald aus. Bei den Privatwaldbesitzern ist die durchschnittliche Parzellengrösse auf ca. 1,25 ha zu beziffern. In unserem Kanton gehört der öffentliche Wald (44 %) zum grössten Teil den öffentlich-rechtlichen Korporationen, der Rest den Kirchgemeinden, Klöstern und Bezirken. Etwas anders verteilt präsentiert sich die Lage im Kanton Appenzell A. Rh., gehört doch der öffentliche Wald zum grössten Teil den einzelnen Gemeinden, für welche Revierförster mit zum Teil ansehnlichen Forstbetrieben verantwortlich zeichnen. Daraus ergibt sich, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keine wesentlichen Gemeinsamkeiten und somit Synergienutzungen mit dem Kanton Appenzell A. Rh. gibt.

2.3. Standortverhältnisse

Der geologische Untergrund besteht vorwiegend aus Nagelfluh- und Sandsteinformationen der subalpinen Molasse. Bei jährlichen Niederschlagsmengen zwischen 1'200 und 2'500 mm sind die darauf gebildeten Böden mehrheitlich tonhaltig und eher schwer durchlässig. Die obere Waldgrenze befindet sich aus anthropogenen, klimatischen und bodenbedingten Gründen auf ca. 1'500 bis 1'600 m ü. Meer. Pflanzensoziologisch betrachtet ist es das Verbreitungsgebiet der Weisstanne. Flächenmässig überwiegt der Tannen - Buchenwald in verschiedenen Ausbildungen. Seggen - Buchenwälder und Ahorn - Eschenwälder (Waldgesellschaften mit speziellen Zeigerpflanzen) treten in über zwanzig verschiedenen Gesellschaften in Erscheinung. Die intensiv bewirtschafteten Lagen wurden in den vergangenen 100 Jahren oft einseitig mit Fichtenkulturen bepflanzt. In den letzten Jahren hat sich immer mehr die Ansicht durchgesetzt, dass standortgerechte, einheimische Baumarten die vielfältigen Funktionsansprüche an den Wald am besten erfüllen können. Da im Wald mit Zeiträumen von über hundert Jahren gerechnet werden muss, werden diese Umwandlungen nur langsam sichtbar und wirksam.

2.4. Nutzung und Zuwachs

Die durchschnittlichen Nutzungen belaufen sich im öffentlichen Wald auf 4,0 bis 5,0 Festmeter und im Privatwald auf 2,5 bis 3,0 Festmeter pro Hektare, was eine Gesamtjahresmenge von ca. 10'000 bis 12'000 m³ ergibt. Vor allem der Privatwald reagiert sehr sensibel auf wirtschaftliche Veränderungen. Sind die Konjunkturaussichten oder die Holzpreise schlecht, wie es seit längerer Zeit der Fall ist, werden notwendige Holzschläge nur sehr sparsam oder überhaupt nicht ausgeführt. Man will im Wald nicht draufzahlen, was heute durchaus der Fall ist, wenn die eigene Arbeit richtig bewertet würde.

Genauere Zuwachsraten können mangels geeigneter Daten keine gemacht werden. Gemäss Landesforstinventar 2 kann aber der Zuwachs für das Voralpengebiet auf 8 bis 12 Festmeter pro Jahr und Hektare geschätzt werden. Dies würde einer theoretischen, jährlichen Zuwachsrate von ca. 50'000 m³ entsprechen. In dieser Schätzung ist jedoch der Erschliessungsgrad, die Wirtschaftlichkeit und der Holzbedarf nicht berücksichtigt. Klar erscheint aber, dass der Innerrhoder Wald zu wenig genutzt wird.

2.5 Heutige Forstorganisation

Im Land- und Forstwirtschaftsdepartement arbeiten 6 Personen mit total 350 Stellenprozenten für den Wald. Die Organisation ist wie folgt gegliedert:

Oberförster	ca. 25 Stellenprocente für den Wald
Adjunkt	ca. 15 Stellenprocente für den Wald
3 Revierförster	zusammen ca. 290 Stellenprocente
Sekretärin	ca. 20 Stellenprocente

Der Oberförster erfüllt laut seinem Pflichtenheft auch Aufgaben in den Bereichen Departementssekretariat, inkl. diverse kleinere Aufgaben, Meliorationsamt, Flachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und Vermessungsamt inkl. GIS.

Der Adjunkt ist in gemäss Pflichtenheft in folgenden Gebieten tätig: Meliorationen, Investitionskreditkasse, Elementarschäden, Tierschutz und Wohnbausanierungen.

Die Revierförster werden zusätzlich für die Feuerbrandbekämpfung eingesetzt.

Die Sekretärin wird gemäss Pflichtenheft ebenfalls in allen Bereichen, welche der Oberförster, der Adjunkt und die Revierförster betreuen sowie in der Landwirtschaft eingesetzt.

Die Forstreviere sind heute wie folgt aufgeteilt:

Revier 1	Appenzell, Schwende	Jakob Haas
Revier 2	Rüte	Thomas Gelbhaar
Revier 3	Schlatt-Haslen, Gonten	Walter Koller
Revier 4	Oberegg	Thomas Gelbhaar
Revier 5	Staatswald	Walter Koller

Bei der heutigen Forstrevierorganisation liegen die grössten Probleme bei der örtlichen Distanz der Forstreviere 2 und 4, welche vom selben Revierförster betreut werden müssen. Das Forstrevier Oberegg ist zu klein, um eine eigene Einheit zu bilden. Es wird deshalb in Kauf genommen, dass relativ lange Fahrzeiten anfallen und zusätzlich war es der politische Wille, dass der Revierförster in Oberegg Wohnsitz bezieht..

Das Forstrevier 1 verfügt anteilmässig ungefähr über gleich viel öffentlichen und privaten Wald. Im Forstrevier 2 liegt der flächenmässige Schwerpunkt beim öffentlichen Wald, während im Forstrevier 3 der Anteil des privaten Waldes ca. 80% der Gesamtfläche ausmacht. Im Forstrevier 4 liegt der Schwerpunkt wieder eindeutig beim Privatwald, da der öffentliche Wald zum grössten Teil durch ausserkantonale, öffentliche Waldbesitzer direkt vom st. gallischen Forstdienst betreut wird. Der Staatswald (Forstrevier 5) hat seine 59 Parzellen über den ganzen inneren Landesteil verstreut.

3. Leitbild Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I. Rh.

Anlässlich der Märzsession 2003 des Grossen Rates hat das Land- und Forstwirtschaftsdepartement beantragt, ein Leitbild Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I. Rh. auszuarbeiten, um dem Auftrag, eventuelle Zusammenarbeitsformen und Synergien im Bereich Forst zu finden, eher nachkommen zu können. In der Folge hat sich eine breit abgestützte Arbeitsgruppe an mehreren Sitzungen mit dieser Aufgabe befasst.

Arbeitsgruppe:

Vorsitz	Landeshauptmann Lorenz Koller
Externer Berater	Stv. Kantonsoberförster Kt. GR Richard Walder
Öffentlicher Wald	Kopervationsvorstand Emil Ulmann
Waldwirtschaftsverband AR/AI	Vorstandsmitglied Albert Inauen
Privatwaldbesitzer	Johann Inauen
	Ratscherr Karl Rechsteiner
Verarbeiter (Säger)	Urban Fässler
Landwirtschaft	Grossrat Hansruedi Brülisauer
Naturverbund	Grossrat Richard Wyss
Tourismus	Geschäftsführer Tourismus AI Guido Buob
Jäger	Bankdirektor Bruno Dörig
Oberforstamt	Oberförster Peter Raschle
Protokoll	Adjunkt Albert Elmiger

Das Leitbild Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I. Rh. soll die Rahmenbedingungen für die zukünftige Waldnutzung aufzeigen. Es zielt darauf ab, die Ansprüche und Bedürfnisse von Gesellschaft, Holzwirtschaft und Natur bestmöglich zu einem Konsens zu führen.

In der Beilage überlassen wir Ihnen das erarbeitete Leitbild Wald- und Forstwirtschaft sowie die Tabelle zu den Aufgaben des Forstdienstes gemäss Waldgesetzgebung zur Kenntnisnahme. Die Standeskommission hat beides beraten und für gut befunden.

4. Äussere Einflüsse

In den letzten zwei Jahren hat sich die Diskussion um die zukünftige Waldnutzung gesamtschweizerisch ausgedehnt. Verschiedene Arbeiten sind in Angriff genommen worden und weitere äussere Prozesse werden in der nächsten Zeit die Bewirtschaftung unserer Wälder beeinflussen.

4.1. WAP CH - Waldprogramm Schweiz

Mit dem breit diskutierten WAP CH - Waldprogramm Schweiz hat das BUWAL für die Forstwirtschaft ein Handlungsprogramm für die nächsten zehn Jahre ausgearbeitet. Ein wesentliches Element dieser Arbeit stellt die Zielsetzung für die zukünftige Forstwirtschaft dar. Die Umsetzung erfolgt durch die Überprüfung der Subventionsmechanismen, der Organisation und Rollenverteilung, sowie durch die Einführung von so genannten Standards im Forstbereich. Die Vorgaben des WAP CH - Waldprogramm Schweiz sind im Leitbild Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I. Rh. berücksichtigt worden.

4.2. Waldwirtschaft Schweiz - 8 Thesen zur zukünftigen Waldbewirtschaftung

Der Verband Waldwirtschaft Schweiz hat als Waldbesitzervereinigung ein Strategiepapier ausgearbeitet, welches in 8 Thesen aufzeigt, wie die Rahmenbedingungen aussehen müssten, damit im Wald wirtschaftlich gearbeitet werden kann. Die Thesen enthalten vor allem Forderungen, welche zu einem wesentlichen Teil gesetzliche Änderungen nach sich ziehen werden. Auch aus diesem Papier sind einzelne Rahmenbedingungen in das Leitbild Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I. Rh. eingeflossen.

4.3. Teilrevision des Waldgesetzes

Aufgrund der schweizweiten Diskussion in der Wald- und Forstwirtschaft, hat das BUWAL, bzw. die Eidgenössische Forstdirektion, weitere Überlegungen angestellt. Es ist vorgesehen, dass das eidgenössische Waldgesetz einer Teilrevision unterzogen wird, welche den einzelnen Forderungen (WAP CH / 8 Thesen Waldwirtschaftsverband) Rechnung tragen soll. Im April dieses Jahres ist den Forstdirektoren präsentiert worden, welche Artikel der Waldgesetzgebung geändert werden sollten. Das Leitbild Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I. Rh. dient als Grundlagenpapier, um unsere spezifischen Anliegen bei der Teilrevision frühzeitig einbringen zu können.

4.4. Entlastungsprogramme Bund

Bereits im letzten Herbst hat der Bundesrat sein Entlastungsprogramm vorgestellt. Die Einsparungen, welche alle Departemente betreffen, müssen auch im BUWAL umgesetzt werden. Trotz heftigem Widerstand hat das BUWAL bei der Eidgenössischen Forstdirektion überproportionale Einschränkungen - etwa 30 % aller Einsparungen - verfügt. Somit sind gewisse Leistungen des Bundes zukünftig nicht mehr im bisherigen Umfang gewährleistet. Zusätzlich sind weitere Entlastungsprogramme angekündigt worden. Dies wird zum Teil einschneidende Massnahmen zur Folge haben. Bei der Ausarbeitung des Leitbildes Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I. Rh. konnten diese Einsparungen noch nicht

einbezogen werden. Es ist aber festzuhalten, dass bei der Umsetzung des Leitbildes die vorhandenen finanziellen Mittel zu berücksichtigen sind.

5. Weiteres Vorgehen

5.1. Das Leitbild Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I.Rh. wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

5.2. Solange die einzelnen Aspekte WAP - CH / Teilrevision Waldgesetz / Entlastungsprogramme Bund noch nicht abschliessend behandelt sind, ist es nicht sinnvoll, kurzfristige Massnahmen zur Reorganisation des Oberforstamtes einzuleiten. Zu beachten ist dabei auch, dass bei ungefähr 3,5 Stellen kein sehr grosser Spielraum besteht. Wir weisen darauf hin, dass bezüglich der Kostenaufteilung für den Forstdienst, die Staatsrechnung in diesem Bereich transparenter und richtiger gestaltet wurde.

5.3. Mittelfristig sind Synergien im Bereich der Waldbewirtschaftung (Kopfbetrieb) anzustreben.

5.4. Sobald die Auswirkungen der Entlastungsprogramme 03 und 04 bekannt sind und die Waldgesetzgebung des Bundes revidiert ist, soll die Arbeitsgruppe Leitbild Wald- und Forstwirtschaft im Kanton Appenzell I. Rh. einen Vorschlag ausarbeiten, wie die kantonale Gesetzgebung im Sinne des Leitbildes angepasst werden soll.

5.5. Langfristig ist das Gespräch für eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A. Rh. aufzunehmen.

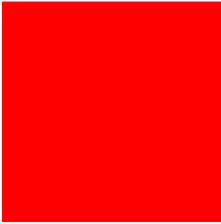
Mit freundlich Grüssen

**Landeshauptmannamt
Appenzell Innerrhoden**

Lorenz Koller



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN



Leitbild 2004

Wald- und Forstwirtschaft

Appenzell Innerrhoden

Leitbild 2004 Wald- und Forstwirtschaft Appenzell Innerrhoden

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ökonomische Funktion	3
1.1 Der Innerrhoder Wald bleibt ein dauernd nachwachsender Rohstofflieferant. Er ist das erste Glied in der Holzkette.	3
1.2 Der Wald gewährleistet qualifizierte Arbeitsplätze.	4
1.3 Für die einheimische Bevölkerung und für Gäste erbringt der Innerrhoder Wald in seiner Multifunktionalität eine reiche Palette wertvoller Leistungen.	4
1.4 Als prägendes Landschaftselement trägt der Wald wesentlich zum Innerrhoder Tourismusangebot bei.	4
2 Ökologische Funktion	4
2.1 Der Innerrhoder Wald bietet der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt einen vielfältigen Lebensraum.	4
2.2 Eine enge Vernetzung des Waldes mit den übrigen Landschaftselementen erfüllt Bedürfnisse von Flora und Fauna. Diese Vernetzung steht im Interesse des Landschaftsschutzes, der einheimischen Bevölkerung und des Tourismus.	5
2.3 In Waldreservaten werden bestimmte Waldgesellschaften sowie spezielle Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt.	5
3 Wohlfahrts-/Erholungsfunktion	5
3.1 Der Innerrhoder Wald steht Einheimischen und Gästen als attraktiver Ort der Erholung zur Verfügung.	5
3.2 Einschränkungen dieser Nutzungen gibt es dort, wo sie das Ökosystem Wald beeinträchtigen oder gefährden.	6
3.3 Die vom Wald produzierte Multifunktionalität kostet den Waldeigentümer etwas, vor allem auch im Bereich Wohlfahrts-/Erholungsfunktion. Diese Kosten sind abzugelten.	6
3.4 Die Jagd sorgt im Wald für Wildbestände, die an den Lebensraum angepasst sind.	6
4 Schutzfunktion	7
4.1 Der Innerrhoder Wald leistet einen unentbehrlichen Beitrag zum Schutz vor den Folgen der Naturgewalten. Er schützt Menschen und Tiere sowie Siedlungen und Verkehrswege.	7
4.2 Der Wald speichert kostbares Trinkwasser. Dem Grundwasserschutz ist deshalb besondere Beachtung zu schenken.	7
4.3 Damit der Wald seine Schutzfunktion entfalten kann, ist auch er selber vor menschlichen und natürlichen Einflüssen, die ihm Schaden zufügen, zu bewahren.	7

Leitbild 2004 Wald- und Forstwirtschaft Appenzell Innerrhoden

Die vier Waldfunktionen stehen gleichwertig und sich ergänzend nebeneinander.

1 Ökonomische Funktion

1.1 Der Innerrhoder Wald bleibt ein dauernd nachwachsender Rohstofflieferant. Er ist das erste Glied in der Holzketten.

	Massnahmen
<p>1.1.1 Unser Ziel: <i>Die Waldbewirtschaftung erfolgt mit wenigen Einschränkungen und nach ökonomischen Grundsätzen.</i></p>	<p>Die Waldeigentümer schöpfen die heute in der Waldgesetzgebung vorhandenen Freiräume voll aus. Die Vorgaben der bevorstehenden Revision der Bundesgesetzgebung werden vom Kanton waldeigentümerfreundlich umgesetzt.</p> <p>Der Forstdienst steht den Waldeigentümern in Fragen der Holzernte, des Arbeitskräfte- und Maschineneinsatzes sowie der Holzvermarktung beratend zur Verfügung.</p>
<p>1.1.2 Unser Ziel: <i>"Appenzeller Holz" hat ein gutes Image und ist begehrt.</i></p>	<p>Die Arbeit von Organisationen, welche sich für unser Holz einsetzen, wird vom Kanton ideell mitgetragen. Sie kann durch den Wirtschaftsförderungsfonds unterstützt werden.</p> <p>Der Kanton bietet den Waldeigentümern die Möglichkeit an, ihre Waldungen nach den Standards des FSC zu zertifizieren.</p>
<p>1.1.3 Unser Ziel: <i>Der Verbrauch von "Appenzeller Holz" - von Bauholz und Energieholz - ist hoch. Vor allem bei öffentlichen Bauten wird es verwendet.</i> <i>Die langfristige Versorgung ist sichergestellt.</i></p>	<p>Der Kanton setzt sich zusammen mit den interessierten regionalen Organisationen vermehrt für die Förderung der Verwendung von "Appenzeller Holz" ein, vor allem im beratenden Sinn. Selbstverständlich ist auch die Initiative von Privaten sehr zu begrüssen und zu unterstützen.</p> <p>Bei der Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen und Betriebshilfe in der Landwirtschaft wird angestrebt, die Verwendung von Holz im landwirtschaftlichen Hochbau mit einem Bonus- oder Malussystem zu fördern.</p> <p>Ein besonderes Augenmerk verdienen Wärmeverbund-Anlagen mit grösseren Schnitzelfeuerungen.</p>
<p>1.1.4 Unser Ziel: <i>Die Holzernte erfolgt gewinnbringend, zumindest aber kostendeckend.</i></p>	<p>Die Holzerntekosten müssen sinken. Es drängt sich eine Zusammenarbeit mehrerer Waldeigentümer auf, die gemeinsam Holzschläge ausführen, gemeinsam Holzerequipen oder Forstunternehmer engagieren und schliesslich auch die Produkte gemeinsam vermarkten. Dasselbe gilt für Pflegeeingriffe. Mögliche Zusammenarbeitsformen sind die Bildung eines Kopfbetriebes oder eines unabhängigen Forstbetriebes mit einem Förster an der Spitze.</p> <p>Für eine Gewinn bringende Holzernte sind ein einwandfreier Unterhalt der vorhandenen Erschliessung, die Erneuerung älterer Wege und deren Ergänzung unverzichtbare Voraussetzungen.</p>

1.2 Der Wald gewährleistet qualifizierte Arbeitsplätze.

	Massnahmen
<p>1.2.1 Unser Ziel: <i>Die heute im Innerrhoder Wald vorhandenen Arbeitsplätze sollen von qualifizierten Arbeitskräften besetzt werden.</i></p>	<p>Der Forstdienst vermittelt gezielt Kurse für Waldarbeiter, damit sie professionell, effizient und sicher eingesetzt werden können.</p> <p>Der Kanton unterstützt diese Ausbildung im bisherigen Rahmen.</p>
<p>1.2.2 Unser Ziel: <i>In Innerrhoden entstehen Forstbetriebe mit ganzjährig Beschäftigten und mit Lehrstellen für Forstwerte.</i></p>	<p>Es ist eine überbetriebliche Zusammenarbeit zwischen Holzkorporationen anzustreben, zum Beispiel als Kopfbetrieb oder als unabhängiger Forstbetrieb, wobei der Marktsituation Rechnung getragen werden muss.</p>
<p>1.2.3 Unser Ziel: <i>Privatwaldeigentümer arbeiten bei der Holzernte und bei der Holzvermarktung vermehrt zusammen.</i></p>	<p>Privatwaldeigentümer werden vom Forstdienst auf Möglichkeiten der Zusammenarbeit zum Ausnutzen von Synergien aufmerksam gemacht.</p>

1.3 Für die einheimische Bevölkerung und für Gäste erbringt der Innerrhoder Wald in seiner Multifunktionalität eine reiche Palette wertvoller Leistungen.

	Massnahmen
	Siehe 3 Wohlfahrts-/Erholungsfunktion!

1.4 Als prägendes Landschaftselement trägt der Wald wesentlich zum Innerrhoder Tourismusangebot bei.

	Massnahmen
<p>1.4.1 Unser Ziel: <i>Die Waldbewirtschaftung erfolgt in Einklang mit einem sanften Tourismus. Der Wald bleibt für den Erholungssuchenden abwechslungsreich und attraktiv.</i></p>	Siehe 3 Wohlfahrts-/Erholungsfunktion!

2 Ökologische Funktion

2.1 Der Innerrhoder Wald bietet der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt einen vielfältigen Lebensraum.

	Massnahmen
<p>2.1.1 Unser Ziel: <i>Der vielfältige Lebensraum bleibt dort erhalten, wo er intakt ist und wird dort verbessert, wo ihn menschliche Aktivitäten beeinträchtigt haben.</i></p>	<p>Die Waldplanung dient als Instrument zur Erhaltung von Flora und Fauna. Die Waldbewirtschaftung wird daran ausgerichtet. Der Forstdienst steht den Waldeigentümern dabei beratend zur Seite.</p> <p>Allen Waldbenutzern ist bewusst zu machen, dass jeder einzelne seinen Beitrag zur Zielerreichung leisten muss.</p>
<p>2.1.2 Unser Ziel: <i>Anstelle der überaus dominierenden Fichte erhält das Laubholz mehr Raum. Vor allem in tieferen Lagen tritt der Mischwald stärker in den Vordergrund.</i></p>	<p>Die Erhöhung des Laubholzanteiles erfolgt in der Regel über die Naturverjüngung.</p> <p>Dort wo keine Samenbäume vorhanden sind, hilft eine Bepflanzung mit standortgerechten Baumarten.</p>

2.2 Eine enge Vernetzung des Waldes mit den übrigen Landschaftselementen erfüllt Bedürfnisse von Flora und Fauna. Diese Vernetzung steht im Interesse des Landschaftsschutzes, der einheimischen Bevölkerung und des Tourismus.

	Massnahmen
<p>2.2.1 Unser Ziel:</p> <p><i>Die Genpools unserer Pflanzen- und Tierwelt tauschen sich durch die Vernetzung des Waldes mit Hecken, Feldgehölzen, Ufergehölzen, Wiesen, Weiden und Streuflächen leichter untereinander aus. Dies sichert vor allem den Weiterbestand gefährdeter Arten.</i></p>	<p>Die Vernetzung der verschiedenen Landschaftselemente wird durch die Unterstützung von Waldrandaufwertungen und von Heckenpflanzungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten von Kanton und Bund gefördert.</p> <p>Zu den wichtigen Elementen "Hecke", "Feldgehölz" und "Ufergehölz" bietet der Forstdienst kompetente Beratungen an.</p>
<p>2.2.2 Unser Ziel:</p> <p><i>Der Wald wird in seiner Fläche und in seiner Verteilung erhalten. Eine Ausdehnung des Waldareals wird ausdrücklich nicht angestrebt.</i></p>	<p>Der Forstdienst versucht, die Bewaldung von Brachland durch Aufklärung der Eigentümer des Offenlandes (Alpen, Streuwiesen, ...) zu verhindern.</p>

2.3 In Waldreservaten werden bestimmte Waldgesellschaften sowie spezielle Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt.

	Massnahmen
<p>2.3.1 Unser Ziel:</p> <p><i>15 % der Waldfläche sind bis zum Jahre 2015 als Waldreservate ausgeschieden und vertraglich gesichert.</i></p>	<p>Die Waldplanung legt die möglichen Waldreservatsflächen fest. Der Forstdienst wird anschliessend im Rahmen von Verhandlungen auf freiwilliger Basis Verträge über die konkreten Reservate abschliessen.</p>

3 Wohlfahrts-/Erholungsfunktion

3.1 Der Innerrhoder Wald steht Einheimischen und Gästen als attraktiver Ort der Erholung zur Verfügung.

	Massnahmen
<p>3.1.1 Unser Ziel:</p> <p><i>Das allgemeine Betretungsrecht des Waldes bleibt im ortsüblichen Umfang gewährleistet.</i></p>	<p>Hierzu müssen keine speziellen Massnahmen ergriffen werden.</p>
<p>3.1.2 Unser Ziel:</p> <p><i>Die Attraktivität des Waldes wird durch einen einwandfreien Unterhalt der vorhandenen Infrastruktur, durch die Erneuerung älterer Anlagen und die Neuerstellung zusätzlicher Einrichtungen auf einem hohen Niveau gehalten.</i></p>	<p>Zusätzliche Einrichtungen wie Picknickplätze werden im Einklang mit der Waldplanung und in Absprache mit dem Waldeigentümer, der Baubewilligungsbehörde und dem Forstdienst realisiert. Die Frage der Finanzierung muss jeweils im Einzelfall gelöst werden.</p>
<p>3.1.3 Unser Ziel:</p> <p><i>Einheimischen und Gästen werden Faszination und Probleme des Ökosystems Wald sowie des Holz verarbeitenden Gewerbes vor Augen geführt.</i></p>	<p>Wanderungen und Führungen zu den Themen "Ökosystem Wald" und "Holzkette" werden durch den Forstdienst sowie durch Mitglieder der Holzkette in Zusammenarbeit mit dem Tourismus angeboten. Der Forstdienst führt eine Erfolgskontrolle.</p>

3.2 Einschränkungen dieser Nutzungen gibt es dort, wo sie das Ökosystem Wald beeinträchtigen oder gefährden.

	Massnahmen
<p>3.2.1 Unser Ziel:</p> <p><i>Der Mensch nutzt den Lebensraum Wald mit Anstand und mit Rücksicht. In denjenigen Gebieten, wo eine gemeinsame Nutzung nicht mehr ohne Störungen oder ohne Schaden an der Pflanzen- und Tierwelt möglich ist, werden Massnahmen zu Verhütung dieser Auswirkungen ergriffen.</i></p>	<p>In den durch Bundesrecht oder vom Kanton besonders geschützten Waldgebieten werden die menschlichen Aktivitäten auf Wege kanalisiert oder durch Fahr- und Betretungsverbote sowie Überflugbeschränkungen reduziert.</p> <p>Mit einer guten Beschilderung und Informationstafeln wird um Verständnis für diese Massnahmen geworben.</p>

3.3 Die vom Wald produzierte Multifunktionalität kostet den Waldeigentümer etwas, vor allem auch im Bereich Wohlfahrts-/Erholungsfunktion. Diese Kosten sind abzugelten.

	Massnahmen
<p>3.3.1 Unser Ziel:</p> <p><i>Die Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Neuerstellung von projektgebundenen Einrichtungen im Wald, die auch für Erholung, Freizeit und Sport benutzt werden, sind wenn möglich zu überwälzen.</i></p>	<p>Bei projektgebundenen Einrichtungen mit wesentlichen Kosten für den Bereich Wohlfahrt/Erholung ist ein Verteilschlüssel für die verschiedenen Nutzungskategorien zu erarbeiten.</p> <p>Abgeltungen sollen nur dort fliessen, wo diese von den betroffenen Waldeigentümern auch erwartet oder verlangt werden.</p>

3.4 Die Jagd sorgt im Wald für Wildbestände, die an den Lebensraum angepasst sind.

	Massnahmen
<p>3.4.1 Unser Ziel:</p> <p><i>An das Nahrungsangebot angepasste Wildbestände leben artgemäss so in ihren Lebensräumen, dass sich die standortgerechten Baumarten gemäss Kreisschreiben 21 der Eidgenössischen Forstdirektion auf mindestens 75 % der Waldfläche ohne weiteres verjüngen können.</i></p>	<p>Im Sinn und Geist des effor2-Programmes "Wald und Wild" erfüllt die Jagd die Abschussplanung, während die Waldeigentümer mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung und zusätzlichen Biotopverbesserungen ein erhöhtes Nahrungsangebot anbieten.</p> <p>Dort wo erhebliche Störungen Wildschäden verursachen, müssen auch Massnahmen zur Reduktion dieser Störungen getroffen werden.</p>
<p>3.4.2 Unser Ziel:</p> <p><i>Auf maximal 25 % der Waldfläche muss toleriert werden, dass eine Waldverjüngung nur mit Schutzmassnahmen möglich ist.</i></p>	<p>Die Wildschadenkasse entschädigt eingetretene Schäden und Verhütungsmassnahmen gemäss Wildschadenreglement, wobei die Jägerschaft mit Hegeeinsätzen ebenfalls einen Beitrag dazu leistet.</p>

4 Schutzfunktion

4.1 Der Innerrhoder Wald leistet einen unentbehrlichen Beitrag zum Schutz vor den Folgen der Naturgewalten. Er schützt Menschen und Tiere sowie Siedlungen und Verkehrswege.

	Massnahmen
<p>4.1.1 Unser Ziel:</p> <p><i>Die Schutzwaldungen sind nachhaltig so aufgebaut, dass sie Menschenleben und Tiere sowie Sachwerte weitgehend vor Lawinen, Steinschlag, Erdbeben, Überschwemmungen und weiteren Schadenereignissen schützen können.</i></p>	<p>Die Waldplanung scheidet sorgfältig die Schutzwaldungen aus. Unter Berücksichtigung der Naturgefahrenkarte des Bau- und Umweltdepartementes ist vom Forstdienst die nachhaltige Bewirtschaftung festzulegen und auch um-, bzw. durchzusetzen.</p> <p>Diese Eingriffe sind mit technischen Schutzbauten ausserhalb des Waldareals zu koordinieren. Auch die Anlage und Pflege von Bachbestockungen oder Hecken sind dabei zu berücksichtigen.</p>

4.2 Der Wald speichert kostbares Trinkwasser. Dem Grundwasserschutz ist deshalb besondere Beachtung zu schenken.

	Massnahmen
<p>4.2.1 Unser Ziel:</p> <p><i>Sämtliches heute noch genutzte und nutzbare Grundwasser im Waldareal ist so geschützt, dass es seine Funktion andauernd und langfristig erfüllen kann.</i></p>	<p>Das Amt für Umweltschutz und der Forstdienst sensibilisieren die Waldeigentümer in der Weise, dass diese den Wald in den ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen angepasst und besonders rücksichtsvoll bewirtschaften.</p>

4.3 Damit der Wald seine Schutzfunktion entfalten kann, ist auch er selber vor menschlichen und natürlichen Einflüssen, die ihm Schaden zufügen, zu bewahren.

	Massnahmen
<p>4.3.1 Unser Ziel:</p> <p><i>Schädigende Tätigkeiten des Menschen im Waldareal kommen dank Information, individueller Beratung und forstpolizeilichen Massnahmen nur noch in Einzelfällen vor.</i></p>	<p>Probleme mit schädlichen Nebennutzungen werden in erster Linie durch Beratungs- und Überzeugungsarbeit gelöst.</p> <p>Das Amt für Umweltschutz und der Forstdienst bemühen sich, das Verbrennen von nassem Waldholz sowie das wilde Deponieren von Abfällen mit gezielter Information und Beratung einzudämmen.</p> <p>Der Forstdienst versucht durch Information und Beratung, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln im Wald auf einem tiefen Niveau zu halten sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Treibstoffen und Ölen auszuweiten.</p>
<p>4.3.2 Unser Ziel:</p> <p><i>Waldschäden durch Organismen oder Naturgewalten werden so weit als möglich verhindert und deren Folgen behoben oder gemildert.</i></p>	<p>Durch waldbauliche Massnahmen sind naturverjüngte, stufige Bestände mit einem höheren Laubholzanteil anzustreben. Solche Wälder sind sturmfester und weniger anfällig für Borkenkäferkalamitäten.</p>



Leitbild 2004 Wald- und Forstwirtschaft

Aufgaben gemäss WaG und WaV	Kanton	Standes- kommission	Departement	Oberforstamt	Revierförster	andere
I. Allgemeine Bestimmungen						
Regelung ausserkantonaler Beförderung		X				
Bewilligung zur Verlegung der Bestockungsanordnung				X		
II. Schutz des Waldes						
1. Rodung						
Rodungsbewilligung			X			1
2. Waldfeststellungen						
Vornahme von Waldfeststellung			X			2
3. Wald und Raumplanung						
Bewilligung von forstlichen Bauten und Anlagen			X			3
4. Betreten und Befahren des Waldes						
Bewilligung von Veranstaltungen im Walde				X		4
Bezeichnung der Waldstrassen			X			5
5. Schutz vor anderen Beeinträchtigungen						
Ablösung unzulässiger Nutzungen			X			
Bewilligung von Leitungen im Wald und am Waldrand		X				
Bewilligung von Erholungsanlagen				X		3
Bewilligung von Niederhaltungen		X				
Pflicht zur Abzäunung/Bewilligung des Trattens				X		
Anwendungsbewilligung für umweltgefährdende Stoffe			X			6
III. Schutz vor Naturereignissen						
IV. Pflege und Nutzung des Waldes						
1. Bewirtschaftung und forstliche Planung						
Anordnung von Massnahmen bei beeinträchtigter Schutzfunktion oder Gefährdung benachbarter Wälder				X		
Kantonale Waldplanung		X				7
Forstliche Betriebsplanung			X			8
Jährliche Nutzungsplanung				X		
Erteilung der Schlagbewilligung				X		
Holzeinmessung				X		
Bewilligung der Veräusserung und Teilung von Wald			X			
Führen eines Pflanzgartens				X		
Ausscheidung und Sicherung von Waldreservaten			X			8
Ausnahmebewilligung vom Kahlschlagverbot				X		
2. Verhütung und Behebung von Waldschäden						
Ergreifen von forstlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden	X					
Ausarbeitung und Verwirklichung von Konzepten zur Schadensverhütung				X		9

Aufgaben gemäss WaG und WaV	Kanton	Standeskommission	Departement	Oberforstamt	Revierförster	andere
V. Förderungsmassnahmen						
1. Ausbildung, Beratung, Grundlagenbeschaffung						
Aus- und Weiterbildung von Forstpersonal, Bannwarten und Waldarbeitern	X					
Beteiligung an Försterschulen	X					
Beratung der Waldeigentümer	X					
2. Finanzierung						
Förderung von Massnahmen zur Walderhaltung, zum Schutz vor Naturereignissen, zur Bewirtschaftung des Waldes und für die Ausbildung	X					
Festlegung und Zusicherung von Beiträgen	X					10
Gewährung forstlicher Investitionskredite		X				
3. Fonds für Walderhaltung						
Führung des Fonds für Walderhaltung	X					
4. Forstreserfefonds						
Führung von Forstreserfefonds			X			11
VI. Straf- und Verfahrensbestimmungen						
Vergehen				X		12/13
Übertretungen			X			13
VII. Verfahren und Vollzug						
1. Verfahren						
2. Vollzug						
Bezeichnung der Forstreviere		X				
VIII. Schlussbestimmungen						

X WaG oder WaV weisen Zuständigkeit, Kompetenz oder Aufgabe dieser Stelle zu.
 Diese Stelle beschafft Grundlagen, stellt Anträge, berät oder führt aus.

andere:

- 1 Amtsstellen für Raumplanung, Umweltschutz, Jagd, Natur- und Landschaftsschutz
- 2 interessierte Amtsstellen und betroffene Grundeigentümer, Fachstelle für Raumplanung
- 3 Baubewilligungsbehörden
- 4 Grundeigentümer, Bezirk, Amtsstellen für Umweltschutz, Raumplanung, Jagd, Natur- und Landschaftsschutz
- 5 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Waldbesitzer, Bezirksrat, Strasseneigentümer, Bodeneigentümer
- 6 Amt für Umweltschutz
- 7 Waldbesitzer, Bezirke, interessierte Amtsstellen und Verbände
- 8 Waldbesitzer
- 9 Personen, Amtsstellen und Verbände aus Jagd, Tourismus, Naturschutz, Forst-, Land- und Alpwirtschaft
- 10 Eidgenössische Forstdirektion, Bezirke
- 11 Holzcorporationen
- 12 Staatsanwaltschaft
- 13 kantonale Polizeibeamte, Wildhüter



Leitbild 2004 Wald- und Forstwirtschaft

<p><i>Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass diese Dienstleistungen in Zukunft wichtig und wesentlich sind:</i></p>	Oberforstamt		Revierförster		eventuell externe Lösung
	muss	soll	muss	soll	
Holzerei und Waldpflege					
Förderung von Zusammenschlüssen von Betrieben					
Management Kopfbetrieb					
Holzvermarktung					
Rundholzbörse					
Vermittlung von Spezialsortimenten (Mondholz, Klangholz, Furnierholz, ...)					
Papier- und Industrieholzbörse					
Holzschnitzel-Zentrale					
Brennholzvermittlung					
Holzkette					
Mitarbeit bei Appenzellischer Holzkette					
Mitarbeit beim Appenzellischen Waldwirtschaftsverband					
Dienstleistungen und Beratungstätigkeit					
Spezialholzerei					
Holzkastenbau (Bachverbau/Rutschverbau)					
Waldwegebau					
Wegunterhalt					
Produktion einheimischer Gehölze					
Spritzen von gelagertem Rundholz gegen Käferbefall					
Kurswesen					
Holzerkurse					
Kurse Maschinenunterhalt					
Seilbahnkurse					
Lebensraum					
aktive Mitgestaltung des Lebensraumes Wald					
Hegeeinsätze					
Beratungstätigkeit					
Beratung zu Holzschnitzelfeuerungen					
Beratung zu Holzheizungen					



ausschliesslich oder ergänzende externe Lösung als Alternative